

# Regierungsbl... für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sc...  
(Germany)

108.



PROPERTY OF

The  
University of  
Michigan  
Libraries

1817

ARTES SCIENTIA VERITAS





# Regierungs-Blatt



für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1906.

N<sup>o</sup> 1—39.

---

Schwerin.

Im Verlage der Värensprungschcn Hofbuchdruckerei.

1  
15  
1906

34



# Übersicht

der

im Regierungs-Blatte vom Jahre 1906

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen,

nach der Zeitfolge geordnet.

| Datum<br>der<br>Verordnung u/s. | Inhalt.  | N.<br>des Regier.-Blatts | Seite |
|---------------------------------|--|--------------------------|-------|
| <b>1905.</b>                    |  |                          |       |
| 4. Dezember.                    | Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Heinrich Wessel'schen Familienstiftung in Rostock . . . . .           | 1                        | 2     |
| 24. Dezember.                   | Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Gr. Platten'er Kapellenstiftung . . . . .                             | 2                        | 4     |
| 27. Dezember.                   | Verordnung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitsserregern, außer den Pesterregern . . . . .  | 2                        | 3     |
| 30. Dezember.                   | Zusatzverordnung zu der revidierten Polizeiordnung für die Elbe, Stör und Havel vom 7. April 1891 . .                            | 1                        | 1     |
| <b>1906.</b>                    |  |                          |       |
| 9. Januar.                      | Bekanntmachung, betreffend Errichtung eines besonderen Polizeiamts für das Gut Götlin H. Güstrow . .                             | 2                        | 4     |
| 13. Januar.                     | Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Medl.-Schweriner Herdbuchgesellschaft, Distrikt Waren . . . . . | 3                        | 9     |
| 16. Januar.                     | Kontributions-Edikt für das Jahr Johannes 1906/1907  | 3                        | 5     |

a\*

| Datum<br>der<br>Verordnung usw. | I n h a l t.   | N. | Seite<br>des Regier.-Blatts |
|---------------------------------|--|----|-----------------------------|
| <b>1906.</b>                    |  |    |                             |
| 19. Januar.                     | Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten . . . . . | 3  | 7                           |
| 19. Januar.                     | Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Stabgefäße in den Apotheken . .  | 3  | 8                           |
| 19. Januar.                     | Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 11 Ziffer 2 der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-gesellschaft der Mecklenburgischen Städte . . . . .   | 3  | 9                           |
| 19. Januar.                     | Verordnung, betreffend Abänderung des § 13 der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung  | 4  | 11                          |
| 23. Januar.                     | Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Domianial-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist . . . . .  | 4  | 14                          |
| 26. Januar.                     | Verordnung, betreffend die Verlegung des Buß- und Bettages vor Weihnachten . . . . .   | 4  | 13                          |
| 26. Januar.                     | Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 5. September 1879, betreffend die Uniform der richterlichen Beamten . . . . .   | 4  | 13                          |
| 6. Februar.                     | Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten   | 7  | 47                          |
| 8. Februar.                     | Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Veranschlagung des Stelleneinkommens der evangelisch-lutherischen Pfarren . . . . .  | 5  | 17                          |
| 8. Februar.                     | Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege . . . . .  | 7  | 41                          |

| Datum<br>der<br>Verordnung ufm. | I n h a l t.   | M<br>des Regier.-Blatts | Seite |
|---------------------------------|--|-------------------------|-------|
| <b>1906.</b>                    |  |                         |       |
| 8. Februar.                     | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1841, betreffend Abschaffung der sogenannten Bulldogghunde . . . . .   | 7                       | 43    |
| 8. Februar.                     | Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Joh. Behn-Flies Stiftung in Dömitz . . . . .   | 7                       | 47    |
| 9. Februar.                     | Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage . . . . .  | 6                       | 31    |
| 9. Februar.                     | Ergänzungsverordnung zur Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899 . . . . .  | 7                       | 43    |
| 9. Februar.                     | Verordnung, betreffend die Veranstaltung einer schulstatistischen Erhebung . . . . .   | 7                       | 44    |
| 9. Februar.                     | Bekanntmachung, betreffend die Errichtung öffentlicher Testamente . . . . .  | 8                       | 49    |
| 9. Februar.                     | Bekanntmachung, betreffend die Modifizierung des Lehnguts Hagenruhms Amts Neukalen . . . . .   | 10                      | 61    |
| 16. Februar.                    | Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der Anlage I der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften . . . . .                     | 8                       | 50    |
| 22. Februar.                    | Bekanntmachung zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906 . . . . .                                     | 9                       | 51    |
| 28. Februar.                    | Weitere Zusatzverordnung zum § 20 der Verordnung vom 22. Juni 1900, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salzbergbaues . . . . .                               | 10                      | 55    |
| 28. Februar.                    | Landesherrliche Befestigung des Vertrags, betreffend den Eintritt der Mecklenburg. Gewerkschaft Friedrich Franz zu Lüthßen in den Halberstädter Knappschaftsverein . . . . . | 10                      | 56    |
| 2. März.                        | Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 3. April 1804 über die geistlichen Gebühren beim Transporte von Leichen . . . . .   | 10                      | 60    |

| Datum<br>der<br>Verordnung nsm. | I n h a l t.  | N <sup>o</sup><br>des Regier.-Blatts | Seite |
|---------------------------------|---|--------------------------------------|-------|
| 1906.                           |   |                                      |       |
| 2. März.                        | Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Zubelstiftung von 1903“ an der Domschule zu Güstrow . . . . .                         | 10                                   | 61    |
| 6. März.                        | Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Baufaches vom 11. Oktober 1898 . . . . .                        | 10                                   | 59    |
| 10. März.                       | Verordnung, betreffend die Erhebung der Schiffsabgaben an der Elbe, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seen und Schiffsfahrtskanälen . . . . .  | 11                                   | 63    |
| 10. März.                       | Verordnung, betreffend die Erhebung der Schiffsabgaben auf der Schiffsfahrtsstraße von Rostock nach Güstrow . . . . .                             | 11                                   | 67    |
| 12. März.                       | Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Großh. Badeintendantur und der Badekasse zu Doberan . . . . .  | 12                                   | 72    |
| 16. März.                       | Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Rücken-Stiftung“ zu Schwerin . . . . .  | 12                                   | 72    |
| 24. März.                       | Verordnung zur Abänderung des § 6 der Verordnung vom 16. Dezember 1904, betreffend den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen . . . . . | 12                                   | 71    |
| 24. März.                       | Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Leterow . . . . .  | 13                                   | 76    |
| 24. März.                       | Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland . . . . .   | 13                                   | 76    |
| 24. März.                       | Verordnung, betreffend die Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen . . . . .           | 15                                   | 81    |
| 24. März.                       | Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Malchin nach Dargun . . . . .             | 16                                   | 107   |

| Datum<br>der<br>Verordnung ufm. | I n h a l t.  | N.<br>des Regier.-Blatts | Seite |
|---------------------------------|---|--------------------------|-------|
| <b>1906.</b>                    |   |                          |       |
| 26. März.                       | Bekanntmachung, betreffend die Normen für die Benutzung des Seehospizes zu Heiligendamm . . . . .                                       | 12                       | 73    |
| 28. März.                       | Bekanntmachung, betreffend die Fußbeschlags-Lehranstalt zu Rostock . . . . .  | 13                       | 75    |
| 30. März.                       | Verordnung, betreffend die Behandlung der Schulverhältnisse in den Domaniallandtschulen . . . . .                                       | 14                       | 77    |
| 30. März.                       | Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über öffentliche Gemeindeabgaben . . . . .          | 16                       | 108   |
| 30. März.                       | Verordnung, betreffend das Auflassen ausländischer Brieftauben . . . . .  | 16                       | 109   |
| 30. März.                       | Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar . . . . .      | 16                       | 110   |
| 30. März.                       | Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Landespferbezucht vom 16. Januar 1895                                      | 18                       | 115   |
| 4. April.                       | Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege . . . . .  | 19                       | 133   |
|                                 | Berichtigung dieser Bekanntmachung . . . . .  | 20                       | 144   |
| 6. April.                       | Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Errichtung der Mecklenburgischen Handelskammer vom 2. September 1902 . . . . . | 17                       | 111   |
| 6. April.                       | Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer . . . . .                                   | 17                       | 112   |
| 14. April.                      | Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist                               | 19                       | 136   |
| 14. April.                      | Verordnung, betreffend den Betrieb der Abdeckereien   | 20                       | 137   |
| 25. April.                      | Bekanntmachung, betreffend Meisterprüfungen im Fußbeschlaggewerbe . . . . .   | 21                       | 145   |



| Datum<br>der<br>Verordnung u/sw | I n h a l t.  | N        | Seite<br>des Regier.-Blatts |
|---------------------------------|---|----------|-----------------------------|
| 1906.                           |   |          |                             |
| 30. April.                      | Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der von Voh'schen Familienstiftung zu Wandelstorf  | 24       | 160                         |
| 1. Mai.                         | Bekanntmachung, betreffend Ortsbezeichnung der Erbpachthufe Nr. II. zu Böltow . . . . .   | 21       | 146                         |
| 3. Mai.                         | Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden der Schweiz . . . . .<br>Berichtigung dieser Bekanntmachung . . . . .                                    | 22<br>23 | 149<br>157                  |
| 4. Mai.                         | Verordnung zur Änderung und Ergänzung der revidierten Gemeindeordnung für die Domainalortschaften vom 29. Juni 1869 . . . . .   | 22       | 147                         |
| 4. Mai.                         | Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau . . . . .        | 22       | 148                         |
| 11. Mai.                        | Bekanntmachung zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonne und Feiertage vom 9. Februar 1906 . . . . .   | 23       | 155                         |
| 17. Mai.                        | Bekanntmachung, betreffend die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers bei der Schlachtvieh und Fleischschau . . . . .  | 23       | 156                         |
| 19. Mai.                        | Bekanntmachung, betreffend das Strafregister . . .  | 24       | 160                         |
| 23. Mai.                        | Bekanntmachung, betreffend Errichtung von Forstfassen   | 24       | 159                         |
| 31. Mai.                        | Bekanntmachung, betreffend Einrichtung eines öffentlichen Wetternachrichtendienstes . . . . .   | 25       | 161                         |
| 2. Juni.                        | Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Malkörben im Geltungsbereich der Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Dillseegewässern bei Bismar . . . . . | 26       | 172                         |
| 5. Juni.                        | Verordnung, betreffend den Verkehr mit Benzin und anderen leicht entzündlichen Mineralölen . . . . .  | 26       | 165                         |

| Datum<br>der<br>Verordnung usw. | I n h a l t.  | Nr.<br>des Regier.-Blatts | Seite |
|---------------------------------|---|---------------------------|-------|
| 1906.                           |   |                           |       |
| 12. Juni.                       | Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahre 1906/7 zu Grunde zu legenden Getreidepreise . . . . .                     | 27                        | 182   |
| 14. Juni.                       | Bekanntmachung, betreffend die Mobilisierung des Lehngutes Rastorf c. p. Amts Grevesmühlen . . . . .  | 27                        | 181   |
| 23. Juni.                       | Bekanntmachung, betreffend die Vernehmung von Zeugen im Strafverfahren . . . . .  | 28                        | 184   |
| 26. Juni.                       | Bekanntmachung, betreffend Ausrüstung zur Krankenfürsorge auf Rauffahrtsschiffen . . . . .  | 28                        | 184   |
| 27. Juni.                       | Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugeß . . . . .   | 28                        | 185   |
| 28. Juni.                       | Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung   | 27                        | 180   |
| 29. Juni.                       | Verordnung zur Ausführung des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 . . . . .  | 27                        | 173   |
| 2. Juli.                        | Bekanntmachung zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906 . . . . .                      | 28                        | 190   |
| 2. Juli.                        | Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftsteuergeß vom 3. Juni 1906 . . . . .  | 29                        | 191   |
| 5. Juli.                        | Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Erbschaftssteueramts in Rostock . . . . .   | 28                        | 183   |
| 16. Juli.                       | Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung des Strafregisters für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin . . . . .                              | 30                        | 198   |
| 21. Juli.                       | Verordnung, betreffend die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte . . . . . | 30                        | 193   |

| Datum<br>der<br>Verordnung usw. | I n h a l t.   | M  | Seite<br>des Regier.-Blatts |
|---------------------------------|--|----|-----------------------------|
| 1906.                           |  |    |                             |
| 7. August.                      | Bekanntmachung, betreffend die Verfertigung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen . . . . .  | 31 | 199                         |
| 7. August.                      | Bekanntmachung, betreffend die zur Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus bei Pfändung des Dienst Einkommens von Militärpersonen im Geschäftsbereiche der Königl. Preussischen Militärverwaltung berufenen Behörden und Personen . . . . . | 31 | 200                         |
| 11. August.                     | Bekanntmachung, betreffend die Mobilisierung des Lehnguts Bukow Amts Neufalen . . . . .  | 33 | 222                         |
| 11. August.                     | Bekanntmachung, betreffend die Mobilisierung des Lehnguts Vorbeck Amts Crivitz . . . . .   | 33 | 222                         |
| 17. August.                     | Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschafsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 . . . . .   | 32 | 207                         |
| 22. September.                  | Bekanntmachung, betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung  | 33 | 221                         |
| 26. September.                  | Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen   | 34 | 223                         |
| 29. September.                  | Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Friedrich Witte-Stiftung“ zu Klostoc . . . . .   | 35 | 241                         |
| 20. Oktober.                    | Bekanntmachung, betreffend die Mobilisierung des Lehngutes Dummerstorf m. N. Amts Ribnitz . . . . .  | 35 | 242                         |
| 20. Oktober.                    | Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist  | 35 | 242                         |
| 20. Oktober.                    | Bekanntmachung, betreffend die Mobilisierung des Lehnguts Schladenndorf Amts Gnoien . . . . .  | 36 | 245                         |
| 21. Oktober.                    | Bekanntmachung, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1906 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt . . . . .  | 35 | 243                         |

| Datum<br>der<br>Verordnung usw. | I n h a l t.  | M.<br>des Regier.-Blatts | Seite |
|---------------------------------|---|--------------------------|-------|
| <b>1906.</b>                    |   |                          |       |
| 22. November.                   | Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung   | 36                       | 245   |
| 24. November.                   | Bekanntmachung, betreffend Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung von Führern von Kraftfahrzeugen . . . . .  | 37                       | 256   |
| 1. Dezember.                    | Bekanntmachung, betreffend Änderungen der deutschen Wehrordnung . . . . .   | 37                       | 248   |
| 3. Dezember.                    | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen .  | 37                       | 247   |
| 3. Dezember.                    | Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Johannes Mühlenbruch'schen Stiftung“ zu Warin   | 37                       | 257   |
| 7. Dezember.                    | Verordnung, betreffend die Zählung der in Mecklenburg-Schwerin vorhandenen jugendlichen Krüppel . . .   | 38                       | 259   |
| 15. Dezember.                   | Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindvieh-Kontrollverein Güstrow . . . .  | 39                       | 272   |
| 18. Dezember.                   | Bekanntmachung, betreffend Mitteilungen der Heeresverwaltung über diejenigen Bestellungspflichtigen und zum Truppendienst Einberufenen, für welche ein Eingreifen zur Verhütung von Krankheiten oder eine Heilbehandlung in Frage kommt . . . . . | 39                       | 267   |

# Sachregister zum Regierungs-Blatte vom Jahre 1906.

---

## A.

- Allodifizierung des Lehnguts Hagensruh Amts Neufalen Nr. 10, S. 61; des Lehnguts Rastorf c. p. Amts Grevesmühlen Nr. 27, S. 181; des Lehnguts Bulow Amts Neufalen Nr. 33, S. 222; des Lehnguts Vorbed Amts Gröbzig Nr. 33, S. 222; des Lehnguts Dummerstorf m. N. Amts Ribnitz Nr. 35, S. 242; des Lehnguts Schlackendorf Amts Gnoien, Nr. 36, S. 245.
- Arzneimittel, Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken Nr. 3, S. 8.

## B.

- Badeintendantur und Badekasse zu Doberan, Aufhebung derselben Nr. 12, S. 72.
- Bauwesen, Abänderung der Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Baufachs Nr. 10, S. 59.
- Benzin, s. Mineralöl.
- Betttag, Verlegung des Buß- und Bettages vor Weihnachten Nr. 4, S. 13.
- Brandversicherungsgesellschaften, Abänderung des § 11 Ziffer 2 der Neuen Gesetze der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte Nr. 3, S. 9.
- Briestauben, Verordnung, betreffend das Auflösen ausländischer Briestauben Nr. 16, S. 109.
- Bulldogghunde, Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1841, betreffend Abschaffung der sogenannten Bulldogghunde Nr. 7, S. 43.
- Bürgerliches Gesetzbuch, Ergänzungsverordnung zur Verordnung zur Ausführung des B.G.B. vom 9. April 1899 Nr. 7, S. 43.

## C.

- Eisenbahn-Verwaltung, Abänderung des § 13 der Organisation derselben Nr. 4, S. 11.
- Erbchaftssteueramt in Rostock, Errichtung desselben Nr. 28, S. 183.
- Erbchaftssteuergesetz, Verordnung zur Ausführung des Reichserbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 Nr. 27, S. 173.
- , Ausführungsbestimmungen zum Erbchaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 Nr. 29, S. 191.
- Expropriationsgesetz vom 29. März 1845, Anwendung desselben auf die Eisenbahn von Malchin nach Dargun Nr. 16, S. 107.

## F.

- Fischerei, Abänderung der Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Döfsegeewässern bei Wismar Nr. 16, S. 110.  
 Forstklassen, Errichtung besonderer Forstklassen bei den Forstinspektionen Bügow, Güstrow, Ludwigslust und Rehna Nr. 24, S. 159.

## G.

- Gemeindeabgaben, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über öffentliche Gemeindeabgaben Nr. 16, S. 108.  
 Gemeinde-Einkommensteuer, Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zu denselben am Betriebsorte Nr. 30, S. 193.  
 Gemeindeordnung für die Domanialortschaften vom 29. Juni 1869, Änderung und Ergänzung derselben Nr. 22, S. 147.  
 Gerichtsbehörden, Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden der Schweiz Nr. 22, S. 149.  
 Getreidepreise, nach welchen der Geld-Kanon der Domanial-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist Nr. 4, Seite 14.  
 ———, für Berechnung der Landeskontribution Nr. 27, S. 182.  
 Gifte, Abänderung des Verzeichnisses der Anlage I der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften Nr. 8, S. 50.  
 Grundbuchwesen, Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist Nr. 19, S. 136; Nr. 35, S. 242.  
 ———, Grundbuchbezirke für welche nach dem 1. November d. J. das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt Nr. 35, S. 243.

## H.

- Handelskammer, Abänderung der Verordnung, betreffend die Errichtung der Mecklenburgischen Handelskammer vom 2. September 1902 Nr. 17, S. 111.  
 Handwerkskammer, Ergänzung der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer Nr. 17, S. 112.  
 Fußbeschlaggewerbe, die Fußbeschlags-Vehranstalt zu Postock und deren Leitung Nr. 13, S. 75.  
 ———, Meisterprüfungen im Fußbeschlaggewerbe Nr. 21, S. 145.

## K.

- Kontributions-Edikt für das Jahr 1906/1907 Nr. 3 S. 5.  
 Kraftfahrzeuge, Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen Nr. 34, S. 223.  
 ———, Gebühreordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und von Führern von Kraftfahrzeugen Nr. 37, S. 256.  
 Krankheiten, Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern außer den Pestserregern Nr. 2, S. 3.  
 ———, Ausrüstung zur Krankenfürsorge auf Rauffahrteischiffen Nr. 28, S. 184.  
 ———, Eingreifen zur Verhütung von Krankheiten oder Heilbehandlung von Gefestungspflichtigen und zum Truppendienst Einberufenen Nr. 39, S. 267.  
 Krüppel, Zählung der in Mecklenburg-Schwerin vorhandenen jugendlichen Krüppel Nr. 38, S. 259.

## L.

- Lehrerinnen-Prüfungs-Ordnung, Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1895 Nr. 3, S. 5.  
 ———, Ergänzung derselben Nr. 37, S. 247.  
 Leichen, geistliche Gebühren beim Transport derselben Nr. 10, S. 60.  
 ———, Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen Nr. 15, S. 81.  
 ———, Beförderung von Leichen auf dem Seewege Nr. 19, S. 133.

## M.

- Mannschaftsversorgungsgesetz s. Offizierpensionsgesetz.  
 Mineralöle, Verordnung, betreffend den Verkehr mit Benzin und anderen Mineralölen Nr. 26, S. 165.

## D.

- Offizierpensionsgesetz und Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906, Ausführungsbestimmungen zu demselben Nr. 32, S. 207.  
 Ortsnamen, Heilegung der Ortsbezeichnung „Neu-Böllow“ an die Erbpachtshufe Nr. 11 zu Böllow Nr. 21, S. 146.

## P.

- Pfändung des Dienst Einkommens von Militärpersonen, Nachweisung der im Geschäftsbereiche der Königl. Preuß. Militärverwaltung bei solchen Pfändungen zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus berufenen Behörden und Personen Nr. 31, S. 200.  
 Pfarreinkommen, Grundzüge für die Veranschlagung des Stelleneinkommens der evangelisch-lutherischen Pfarren Nr. 5, S. 17.  
 Pferdebezug, Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Landespferdebezug vom 16. Januar 1895 Nr. 18, S. 115.  
 Polizeiamter, ritterschaftliche, Errichtung eines besonderen Polizeiamts für das Gut Gottin Amt Gütrow, Nr. 2, S. 4.  
 Polizeiordnung, Zusatzverordnung zu der revidierten Polizeiordnung für die Elbe, Stör und Havel vom 7. April 1891 Nr. 1, S. 1.  
 Postpflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten Nr. 7, S. 47.  
 Postordnung, Änderungen derselben Nr. 27, S. 180; Nr. 36, S. 245.

## R.

- Rechtsfähigkeit, Verteilung derselben an die Medl.-Schweriner Herdbuchgesellschaft, Distrikt Waren Nr. 3, S. 9; an den Rindviehzuchtverein Teterow Nr. 13, S. 76; an den Rindvieh-Kontrollverein Gütrow Nr. 39, S. 272.  
 Richterliche Beamte, Abänderung der Verordnung vom 5. September 1879, betr. die Uniform der richterlichen Beamten Nr. 4, S. 13.

## S.

- Salzbergbau, Weitere Zusatzverordnung zum § 20 der Verordnung vom 22. Juni 1900, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salzbergbaues Nr. 10, S. 55.

- Salzbergbau, Landesherrliche Bestätigung des Vertrags, betreffend den Eintritt der Medt. Gewerkschaft Friedrich Franz zu Lüthßen in den Halberstädter Knappchaftsverein Nr. 10, S. 56.
- Schiffahrt, Erhebung der Schiffsabgaben an der Elbe, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seen und Schiffsfahrtskanälen Nr. 11, S. 63.
- , Erhebung der Schiffsabgaben auf der Schiffsfahrtsstraße von Rostock nach Güstrow Nr. 11, S. 67.
- Schlachtvieh- und Fleischschau, Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau Nr. 22, S. 148.
- , Bekanntmachung, betreffend die Zusiehung des tierärztlichen Meschauers bei der Schlachtvieh- und Fleischschau Nr. 23, S. 156.
- , Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischschaugesetz Nr. 28, S. 185.
- Schulwesen, Veranstaltung einer schulfachlichen Erhebung Nr. 7, S. 44.
- , Abänderung der Verordnung vom 16. Dezember 1904, betreffend den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen Nr. 12, S. 71.
- , die Behandlung der Schulverräumnisse in den Domaniallandschulen Nr. 14, S. 77.
- Seehospiz zu Heiligendamm, neue Normen für die Benutzung desselben Nr. 12, S. 73.
- Sonntagsheiligung, Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Nr. 6, S. 31.
- , Bekanntmachungen zur Ausführung des § 19 der vorgeordneten Verordnung Nr. 9, S. 51; Nr. 23, S. 155; Nr. 28, S. 190.
- Sprengstoffe und Munitionsgegenstände der Militär- und Marineverwaltung, Verendung derselben auf Land- und Wasserwegen Nr. 31, S. 199.
- Stiftungen, landesherrliche Genehmigung der „Heinrich Wessel'schen Familienstiftung zu Rostock Nr. 1, S. 2; der Gr. Pfasten'er Kapellenstiftung Nr. 2, S. 4; der „Joh. Mehn-Witte's Stiftung“ zu Dömitz Nr. 7, S. 47; der „Jubelstiftung von 1903“ an der Domschule zu Güstrow Nr. 10, S. 61; der „Rüden-Stiftung“ zu Schmerin Nr. 12, S. 72; der von Voh'schen Familienstiftung zu Wandelstorf Nr. 24, S. 160; der „Friedrich Witte-Stiftung“ zu Rostock Nr. 35, S. 241; der Johannes Mühlenbruch'schen Stiftung zu Warin Nr. 37, S. 257.
- Strafnachrichten, Mitteilung derselben an die Osterreichische Regierung Nr. 33, S. 221.
- Strafregister, Benachrichtigung der Strafregisterbehörden, wenn gegen einen in Medt.-Schwerin oder Medt.-Strelitz Geborenen auf Grund des § 51 des R. St. G. B. auf Freisprechung erkannt oder das Verfahren eingestellt oder wenn ein solcher wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt ist Nr. 24, S. 160.
- , Einrichtung des Strafregisters für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin Nr. 30, S. 198.

## I.

- Testamente, Bekanntmachung, betreffend die Errichtung öffentlicher Testamente Nr. 8, S. 49.



## B.

Vieheinfuhr; Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und lebenden Schweinen aus  
Rußland Nr. 13, S. 76.

## B.

Rehrordnung, Änderungen derselben Nr. 37, S. 248.

Wettervorhersagen, Einrichtung eines öffentlichen Wetternachrichtendienstes Nr. 25, S. 161.

## B.

Zeugenvernehmung im Strafverfahren Nr. 28, S. 184.

Zwangsvollstreckung, Abänderung der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das  
Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege Nr. 7, S. 41.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Januar 1906.

---

### Inhalt.

- I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 1.) Zusatzverordnung zu der revidierten Polizeiordnung für die Elbe, Stör und Havel vom 7. April 1891.
- II. Abteilung. Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Heinrich Wessel'schen Familienstiftung“ in Rostock.
- 

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 1.) Zusatzverordnung vom 30. Dezember 1905 zu der revidierten Polizeiordnung für die Elbe, Stör und Havel vom 7. April 1891.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

An Stelle des § 9 Absatz 2 der revidierten Polizeiordnung für die Elbe, Stör und Havel vom 7. April 1891 treten mit Geltung vom 1. Januar 1906 ab die nachstehenden Bestimmungen:

Flöße dürfen nicht aus mehr als 10 Plätzen bestehen und höchstens 200 m lang sein, nicht über 0,90 m tief gehen und höchstens 3 m breit sein.

Die zu ihrer Herstellung verwandten Materialien müssen fest und dauerhaft verbunden sein.

Die Besatzung eines Floßes muß bei einer Länge bis zu 100 Metern aus mindestens zwei, darüber hinaus aus mindestens drei Floßfahrkundigen Männern bestehen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für den Wasserweg von Neustrelitz über Wesenberg und Ahrensberg nach Priepert (vgl. Verordnung vom 6. August 1892, Regierungs-Blatt Nr. 25).

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 30. Dezember 1905.

**Friedrich Franz.**

G. Graf von Bassewitz-Levetzow.    A. von Pressentin.    Langfeld.

---

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1905, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Heinrich Wessel'schen Familienstiftung“ zu Rostock.

Die „Heinrich Wessel'sche Familienstiftung“ zu Rostock ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 4. Dezember 1905.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Heud.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Januar 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. **Abteilung.** (N. 2.) Verordnung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitsserregern, außer den Pestserregern.
- II. **Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Gr.-Pflaſten'er Kapellenſtiftung. (2) Bekanntmachung, betreffend Errichtung eines besonderen Polizeiamts für das Gut Götting A. Güstrow.
- 

### I. Abteilung.

(N. 2.) Verordnung vom 27. Dezember 1905, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitsserregern, außer den Pestserregern.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitsserregern, außer Pestserregern (Reg.-Bl. 1904 Nr. 14), was folgt:

#### § 1.

Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, welches die Funktionen der in den §§ 1 und 5 genannten Landeszentralbehörde ausübt, ist auch „zuständige Behörde“ im Sinne des § 1 Abs. 3 der Vorschriften.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 5 der Vorschriften ist die Ortsobrigkeit; wenn es sich um die Unterſagung der Tätigkeit in staatlichen Kranken-

häusern und Anstalten, der Tätigkeit der staatlich bestellten Ärzte und Tierärzte, oder der Tätigkeit mit dem in § 1 der Vorschriften genannten Material handelt, Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

„Zuständige Polizeibehörde“ im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der Vorschriften ist die Ortsobrigkeit.

### § 2.

Über die Erteilung oder Zurücknahme der nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Vorschriften erforderlichen Erlaubnis und über die Unterjagung der in § 2 Abs. 2 und 3 der Vorschriften bezeichneten Tätigkeit beschließt die Ortsobrigkeit nach Benehmen mit dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 27. Dezember 1905.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetow. A. von Preßentin. Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Dezember 1905, betreffend landesherrliche Genehmigung der Gr.-Plasten'er Kapellenstiftung.

Die Gr.-Plasten'er Kapellenstiftung ist landesherrlich genehmigt worden.  
Schwerin, den 24. Dezember 1905;

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.  
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 9. Januar 1906, betreffend Errichtung eines besonderen Polizeiamts für das Gut Gottin Amts Güstrow.

Für das ritterschaftliche Gut Gottin Amts Güstrow ist ein besonderes Polizeiamt mit dem Sitz in Leterow errichtet worden.  
Schwerin, den 9. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Januar 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. Abteilung.** (N<sup>o</sup> 3.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1906/1907. (N<sup>o</sup> 4.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. (N<sup>o</sup> 5.) Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 11 Ziffer 2 der Neuen Befehle der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Meckl.-Schweriner Herdbuchgesellschaft, Distrikt Waren.

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 3.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1906/1907 vom 16. Januar 1906.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grusses Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen Unseren Untertanen und Landeseingewesenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie der nach Artikel II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887 Uns aus Landesmitteln zugesicherten Jahressumme von 533 000 Mk. pflichtschuldigst sich bereit erklärt und die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landessteuerkasse im Betrage von elf Zehnteln der ediktmäßigen Sätze bewilligt haben und zwar, soviel die Jahressumme von 533 000 Mk. anlangt, unter Vorbehalt der etwaigen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887, so verordnen Wir hiermit für das Rechnungsjahr 1906/1907:

I. die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:

- a) der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe;
- b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Rezeßarien mit 10 Mk., zusammen also 87 Mk. für die Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Pienener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bezw. 38 Mk. 21 Pfg., 19 Mk. 10 Pfg. und 9 Mk. 55 Pfg. beizutragen haben;
- c) der erbvvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edikt vom 12. Mai 1903 mit elf Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landlasten zu bringen und von diesem zu  $\frac{1}{4}$  zu Johannis 1906, zu  $\frac{1}{4}$  zu Weihnachten 1906 und zu  $\frac{1}{4}$  zu Ostern 1907 an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvvergleichs § 47, I und II bis § 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Artikel I und VIII, bezw. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Deklaration und Ergänzung des Artikels VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu

erheben. Die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution geschieht nach § 54 des Edikts zur einen Hälfte mit elf Zwanzigsteln im Oktober 1906, zur anderen Hälfte mit elf Zwanzigsteln im April 1907.

Derjenige Teil der ordentlichen Kontribution, welcher in der Jahressumme von 533 000 Mk. (möglichen Falls zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution mit aufgebracht und in Gemäßheit des Artikels IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der Landessteuerklasse an die Großherzogliche Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Zwangsvollstreckung, rechtzeitig und vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 16. Januar 1906.

### Friedrich Franz.

G. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(M 4.) Verordnung vom 19. Januar 1906 zur Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getrennen Ständen:

An die Stelle des § 1 Satz 2 der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten (Regierungs-Blatt von 1895 Nr. 17) treten folgende Bestimmungen:



Auf die an öffentlichen oder privaten Schulen zurzeit bereits angestellten Lehrerinnen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch können fremdsprachliche Ausländerinnen, welche das Prüfungszeugnis nicht erlangt haben, mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zum Unterricht in ihrer Muttersprache zugelassen werden.

Begeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 19. Januar 1906.

### Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preffentin. Langfeld.

(N. 5.) Zusatzverordnung vom 19. Januar 1906 zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken — Reg.-Bl. 1896, Nr. 20 —, wird hierdurch bestimmt, daß in dem dieser Verordnung in der Anlage A beigegebenen Verzeichnisse hinter „Liquor Kalii arsenicosi“ einzuschließen ist:

Migraeninum . . . . . Migränin . . . . . 1,1 g.

Begeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Schwerin, den 19. Januar 1906.

### Friedrich Franz.

Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. Januar 1906, betreffend Abänderung des § 11 Ziffer 2 der Neuen Gesetze der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

Auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte ist die nachstehende Abänderung des § 11 Ziffer 2 der Neuen Gesetze der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

Schwerin, den 19. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
E. Graf von Bassewitz-Levetzow.

### Abänderung

des § 11 Ziffer 2 der Neuen Gesetze der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

Der § 11 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Das versicherte Gebäude darf nicht gleichzeitig bei einer andern Anstalt versichert sein. Im Fall einer doppelten Versicherung wird kein Erlaß geleistet. Die Rechte der eingetragenen Gläubiger werden durch diese Bestimmung nicht ergriffen.

(2) Bekanntmachung vom 13. Januar 1906, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Meckl.-Schweriner Herdbuchgesellschaft, Distrikt Waren.

Der Meckl.-Schweriner Herdbuchgesellschaft, Distrikt Waren, ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 13. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.  
Langfeld.

### Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905 in Nr. 39 des Reg.-Bl. von 1905 ist in § 46 unter Ziffer 5 letzte Zeile (S. 306) statt „1905“ zu lesen: „1903“.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. Februar 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 6.) Verordnung, betreffend Abänderung des § 13 der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung. (N<sup>o</sup> 7.) Verordnung, betreffend die Verlegung des Fuß- und Bettages vor Weihnachten. (N<sup>o</sup> 8.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 5. September 1879, betreffend die Uniform der richterlichen Beamten.
- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Domanal-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist.
- 

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 6.) Verordnung vom 19. Januar 1906, betreffend Abänderung des § 13 der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende:

Der § 13 der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung (siehe Anlage A zur Bekanntmachung vom 29. Januar 1890, Regierungs-Blatt Nr. 3) erhält folgende abgeänderte Fassung:

## § 13.

Der General-Direktion beigegeben und ihr unmittelbar untergeordnet sind folgende Bureaus:

1. das Hauptbureau, welches die Geschäfte des Sekretariats und der Registratur zu erledigen hat;
2. das betriebstechnische Bureau;
3. das bahntechnische Bureau;
4. das Verkehrs-Bureau;
5. die Haupt-Kassenverwaltung, welche in die Hauptkasse und die Buchhalterei zerfällt;
6. das Bureau für die Rechnungsrevision, einschließlic der Kontrolle der Rechnungen und der Kalkulararbeiten;
7. die Verkehrskontrolle;
8. die Maschinen- und Werkstätten-Inspektion;
9. die Telegraphen-Inspektion;
10. die Materialien-Verwaltung.

Die Vorstände dieser Bureaus können zugleich als Hilfsarbeiter der General-Direktion beschäftigt und sie, sowie nach Bedarf auch andere Mitglieder des Bureaus, können mit der selbständigen Erledigung bestimmter Geschäfte ihres Ressorts von dem General-Direktor nach Maßgabe der Geschäftsordnung beauftragt werden.

Die Dienstabweisungen für die Bureaus und die nähere Bestimmung der ihnen obliegenden Geschäfte werden von der General-Direktion mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erlassen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 19. Januar 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetow. A. von Pressentin. Laugfeld.

(M. 7.) Verordnung vom 26. Januar 1906, betreffend die Verlegung des Buß- und Bettages vor Weihnachten.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der bisher am Freitage vor dem ersten Adventsontage gefeierte Buß- und Betttag wird auf Mittwoch vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis verlegt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. Januar 1906.

### Friedrich Franz.

E. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

(M. 8.) Verordnung vom 26. Januar 1906 zur Abänderung der Verordnung vom 5. September 1879, betreffend die Uniform der richterlichen Beamten.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen hiermit in Abänderung der Verordnung vom 5. September 1879, betreffend die Uniform der richterlichen Beamten (Reg.-Bl. 1879 Nr. 48), daß die unter Nr. III jener Verordnung vorgeschriebene große (Sala-) Uniform von allen richterlichen Beamten der Land- und Amtsgerichte mit alleiniger Ausnahme der Landgerichts-Präsidenten und der Landgerichts-Direktoren, für die es bei der Vorschrift unter Nr. I der Verordnung verbleibt, sowie von den Ersten Staatsanwälten und den Staatsanwälten zu tragen ist, daß es jedoch den gegenwärtigen Landgerichtsräten und Ersten Staatsanwälten gestattet

bleiben soll, die ihnen bisher nach Nr. I der gedachten Verordnung zustehende große (Gala-) Uniform auch fernerhin zu tragen.

Gegeben durch Unser Justizministerium.

Schwerin, den 26. Januar 1906.

**Friedrich Franz.**

Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Januar 1906, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanou der Domänial-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist.

Nach den dem Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, vorliegenden Einzueugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt Nr. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt Nr. 5 — bezw. dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Verordnung vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1882 — Regierungs-Blatt Nr. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf 41 $\frac{1}{2}$  Pfund stellt, für Ware mittlerer Güte betragen:

A. im Jahrgang Johannis 1905/1906:

1. in Schwerin: für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel), während der letzten 8 Tage vor Antoni 1906 4 *M* 48,70 *v*, während der letzten 14 Tage vor Antoni 1906 . . . . . 4 *z* 48,60 *z*.

|                   |   |   |         |   |
|-------------------|---|---|---------|---|
| 2) in Rostock:    | für 56 Pfd. Roggen während der<br>letzten 8 Tage vor Antoni 1906  | 4 | ℳ 31,20 | ℳ |
|                   | während der letzten 14 Tage vor<br>Antoni 1906 . . . . .  | 4 | • 31,20 | • |
|                   | ferner:   |   |         |   |
|                   | für 59 Pfd. Weizen während der<br>letzten 8 Tage vor Antoni 1906  | 4 | • 95,60 | • |
|                   | für 48 Pfd. Gerste während der<br>letzten 8 Tage vor Antoni 1906  | 3 | • 74,40 | • |
|                   | für 41½ Pfd. Hafer während der<br>letzten 8 Tage vor Antoni 1906  | 3 | • 18,33 | • |
| 3) in Wismar:     | für 56 Pfd. Roggen während der<br>letzten 8 Tage vor Antoni 1906  | 4 | • 31,20 | • |
|                   | für 56 Pfd. Roggen während der<br>letzten 14 Tage vor Antoni 1906   | 4 | • 31,20 | • |
| 4) in Boizenburg: | für 56 Pfd. Roggen während der<br>letzten 8 Tage vor Antoni 1906  | 4 | • 48,00 | • |
|                   | für 56 Pfd. Roggen während der<br>letzten 14 Tage vor Antoni 1906   | 4 | • 48,00 | • |
|                   | und für die Zeit vom 11. Dezember<br>1905 bis 8. Januar 1906 . . . . .  | 4 | • 48,00 | • |
| 5) in Grabow:     | für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend<br>dem früheren Grabower Scheffel)<br>während der letzten 8 Tage vor<br>Antoni 1906 . . . . . | 6 | • 60,00 | • |
|                   | während der letzten 14 Tage vor<br>Antoni 1906 . . . . .  | 6 | • 60,00 | • |

## B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1886/1906.

## I. Für 56 Pfund Roggen (entsprechend dem früheren Landes Scheffel):

|                 |  |   |         |   |
|-----------------|--|---|---------|---|
| 1) in Schwerin: | für die letzten 8 Tage vor Antoni 1906 | 3 | ℳ 85,03 | ℳ |
|                 | " " " 14 " " " " "                     | 3 | • 85,77 | • |
| 2) in Rostock:  | " " " 8 " " " " "                      | 3 | • 79,61 | • |
|                 | " " " 14 " " " " "                     | 3 | • 80,02 | • |
| 3) in Wismar:   | " " " 8 " " " " "                      | 3 | • 79,24 | • |
|                 | " " " 14 " " " " "                     | 3 | • 79,38 | • |

- 4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antoni 1906 3  $\mathcal{M}$  90,83  $\mathcal{L}$   
 " " " 14 " " " " 3 " 91,41 "
- II. Für 82 $\frac{1}{2}$  Pfund Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):  
 in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni 1906 5  $\mathcal{M}$  72,24  $\mathcal{L}$   
 " " " 14 " " " " 5 " 73,18 "

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulierende Kanon der Domanial-Erbpächter, Erbzinäleute, Büdner und sonstigen Nußeigentümer, für welche die Preisperiode Johannis 1886/1906 und die oben beregten Stichzeiten normieren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 23. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung  
 für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.



# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. Februar 1906.

---

## Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Veranschlagung des Stelleneinkommens der evangelisch-lutherischen Pfarren.
- 

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. Februar 1906, betreffend die Grundsätze für die Veranschlagung des Stelleneinkommens der evangelisch-lutherischen Pfarren.

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 20. Dezember 1905, betreffend die Feststellung des Stelleneinkommens der evangelisch-lutherischen Pfarren, (Regierungs-Blatt 1905 Nr. 40) sind mit Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft die nachstehenden Veranschlagungsgrundsätze aufgestellt worden.

Schwerin, den 8. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

E. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

# G r u n d s ä t z e

für

## die Veranschlagung der Pfarr-Einkommen.

---

### Vorbemerkung.

1. Zu veranschlagen ist das gesamte Pfründeneinkommen, also das bare Einkommen der Pfarre, der Wert der Dienstländereien und etwaiger Rechte der Pfarre auf Bestellung oder Aberntung derselben, der Wert etwaiger Weide- und sonstiger Berechtigkeiten, der Getreide- und sonstigen Naturallieferungen und derjenigen der Pfarre zu leistenden Fuhrn, die für den Pastor eine Ersparnis oder einen Gewinn bedeuten, also nicht leiblich in der Anfuhr von Naturallieferungen bestehen, sowie die Dienstwohnung.

Die Veranschlagung der einzelnen Stelleneinkünfte zum Kommissions-Protokoll hat nach Maßgabe des in

#### A.

anliegenden Modells zu erfolgen.

2. Anhangsweise sind dann noch aufzuführen und nötigenfalls zu veranschlagen:

a) die dem derzeitigen Pfarrinhaber bewilligten persönlichen Zulagen und zwar je für sich

α) die ihm für die Dauer seiner Amtszeit,

β) die ihm nur auf Zeit bewilligten Zulagen,

bei letzteren ist die Zeit, für welche sie bewilligt sind, und bei beiden Zulagen die Quelle oder die Quellen, aus welcher oder aus welchen sie ihm bewilligt sind, anzugeben;

b) die dem Pfarrinhaber obliegenden

α) Witwenabgaben,

β) Zahlungen an die Emeritierungskasse (nach §§ 13 und 14 der Em.-Ordn. vom 4. Januar 1900) oder an den emeritierten Amtsvorgänger.

Bei den Zahlungen unter β ist, soweit möglich, die Zeit, während welcher sie zu leisten sind, anzugeben.

3. Die Zugiehung von Sachverständigen (Landwirten, Forstleuten, Ingenieuren usw.) im Einzelfalle bleibt dem Ermessen der Veranschlagungskommission überlassen.

4. Für die Berechnung der Kosten ist das revidierte Kommissionskosten-Regulativ vom 2. Juni 1877 (Regierungs-Blatt Nr. 15) maßgebend, so jedoch, daß den Mitgliedern der Veranschlagungskommission für jeden Sitzung- und Reisetag an Zebrungsgeldern 16  $\mathcal{M}$  und bei Reisen auf Eisenbahnen eine Entschädigung von 14  $\mathcal{G}$  für das Kilometer sowie dem Protokollführer ein Zebrungsgeld von 7  $\mathcal{M}$  für den Tag und bei Reisen auf Eisenbahnen eine Entschädigung von 9  $\mathcal{G}$  für das Kilometer zustehen soll.

Die Entschädigung für die Sachverständigen ist von der Veranschlagungskommission den Umständen und der aufgewandten Mühe entsprechend festzusetzen.

Die Kostenberechnungen sind von dem Superintendenten an den Oberkirchenrat einzufenden.

### § 1.

#### Bares Einkommen.

An baren Einkünften sind in Anrechnung zu bringen:

1. das bare Gehalt,
2. die regelmäßigen Gehungen und Bezüge, welche in feststehenden Geldbeträgen zu entrichten sind (z. B. Erbpacht, abgelöste Stolzgebühren, Geldvergütung für dauernd abgelöste Naturalleistungen),  
zu ihrem zur Zeit der Veranschlagung bestehenden Geldbetrage,
3. die regelmäßigen Gehungen und Bezüge, die zwar nicht in ein- für allemal feststehenden, wohl aber entweder dauernd in periodisch festzustellenden oder doch mindestens auf Zeit in vereinbarten Geldbeträgen zu entrichten sind (z. B. nach Kornpreisen zu berechnender, in bestimmten Perioden neu zu regulierender Kanon, auf Zeit abgelöste Naturalleistungen),  
wo angängig, nach 30jährigem Durchschnitt,
4. die regelmäßigen, jedoch in ihrer Höhe schwankenden Bezüge (Opfer) und
5. die nicht regelmäßigen, nicht in festen Beträgen abgelösten Gebühren für kirchliche Dienstleistungen (Mäbentien),  
wo angängig, nach fünfjährigem Durchschnitt.

### § 2.

#### Dienstländereien.

Die Dienstländereien mit Einschluß der Ruggärten sind nach ihrem Ertrag abzuschätzen d. h. mit demjenigen Reinertrag einzustellen, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren können. Dabei sind Zinsen zu 4 vom Hundert des Anlagekapitals für das zum landwirtschaftlichen Betrieb erforderliche Inventar in Anrechnung zu bringen und ist zu berücksichtigen, daß vom Pastor nicht eine sachmännische Bewirtschaftung, wie von einem Landwirt, zu verlangen ist.

Wo Pfarrländereien verpachtet sind oder gewesen sind, ist auch die tatsächlich erzielte Pacht zu berücksichtigen.

Stehen der Pfarre Rechte auf Bestellungenarbeiten oder Erntebienste zu, so ist der Wert derselben mit in Ansaß zu bringen.

## § 3.

**Weide- und sonstige Gerechtigkeiten.**

Die Sommerweide ist

|  |    |         |
|--|----|---------|
| für 1 Kuh oder Sturke auf . . . . .      | 30 | ℳ       |
| „ 1 Kalb bis zu einem Jahr auf . . . . . | 15 | „       |
| „ 1 Pferd oder Fohlen auf . . . . .      | 25 | „       |
| „ 1 Schaf auf . . . . .                  | 2  | „       |
| „ 1 Schwein auf . . . . .                | 1  | „ 50 §. |
| „ 1 Hans mit Aufsicht auf . . . . .      | 3  | „       |

die Winterfütterung ist

|  |    |   |
|--|----|---|
| für 1 Kuh oder Sturke auf . . . . .      | 70 | ℳ |
| „ 1 Kalb bis zu einem Jahr auf . . . . . | 30 | „ |
| „ 1 Pferd oder Fohlen auf . . . . .      | 40 | „ |
| „ 1 Schaf auf . . . . .                  | 6  | „ |

zu veranschlagen.

## § 4.

**Getreidelieferungen.**

Für die Berechnung der Getreidelieferungen ist der zehnjährige Durchschnitt der Martinipreise der zehn Jahre 1896/1905 maßgebend, wie sie jährlich vom Großherzoglichen Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, in der Amtlichen Beilage des Regierungsblattes veröffentlicht sind, mithin für den bisherigen Landescheffel

|                             |   |   |    |   |
|-----------------------------|---|---|----|---|
| 1. Weizen . . . . .         | 4 | ℳ | 61 | ℳ |
| 2. Roggen . . . . .         | 3 | „ | 74 | „ |
| 3. Gerste . . . . .         | 3 | „ | 31 | „ |
| 4. Hafer . . . . .          | 2 | „ | 78 | „ |
| 5. Erbsen (Rock-) . . . . . | 5 | „ | 05 | „ |
| 6. Buchweizen . . . . .     | 3 | „ | 34 | „ |

Falls das Getreide nicht auf der Pfarre abzuliefern ist, sind die dem Pfarrinhaber für die Anholung erwachsenden Ausgaben in Abzug zu bringen.

## § 5.

**Weitere Naturallieferungen und sonstige Einnahmen.**

Was der Geistliche sonst an Naturallieferungen bezieht, ist in Geld zu schätzen und zwar, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen, folgendermaßen:

1. Holz- und Torflieferungen sind nach den in der Anlage

B.

enthaltenen Preisansätzen zu berechnen, denen, soweit die Anfuhr für den Pfarrinhaber unentgeltlich zu beschaffen ist, noch der in Gemäßheit des § 6 zu berechnende Wert der Anfuhr hinzuzurechnen ist. Der Wert des sonstigen Brennmaterials ist nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen, jedoch sind die Kosten für Anfuhr abzurechnen.

## 2. Für Stroh sind

|  |   |    |     |
|--|---|----|-----|
| 100 Pfund Roggen-Schierstroh mit . . . . . | 1 | 50 | 3/4 |
| 100 Pfund Sommerfutter-Stroh mit . . . . . | 1 | 50 | „   |
| 100 Pfund Krummstroh mit . . . . .         | 1 | —  | „   |

zu berechnen.

## 3. Für Heu sind

|                                   |   |    |     |
|-----------------------------------|---|----|-----|
| 100 Pfund Wiesenheu mit . . . . . | 1 | 50 | 3/4 |
| 100 Pfund Kleeheu mit . . . . .   | 2 | —  | „   |

zu berechnen.

## 4. Für 1 Hammel sind

|                                  |    |    |     |
|----------------------------------|----|----|-----|
| 1 Schaf . . . . .                | 15 | —  | 3/4 |
| 1 Lamm . . . . .                 | 12 | —  | „   |
| 1 Gans . . . . .                 | 6  | —  | „   |
| 1 Gans . . . . .                 | 5  | —  | „   |
| 1 Huhn . . . . .                 | —  | 75 | „   |
| 1 Hahn . . . . .                 | —  | 50 | „   |
| 1 Rauchhuhn . . . . .            | —  | 50 | „   |
| 1 Kuchlein . . . . .             | —  | 30 | „   |
| 1 Pfund Fische . . . . .         | —  | 30 | „   |
| 1 Pfund Brot . . . . .           | —  | 6  | „   |
| 10 Pfund Osterfladen . . . . .   | 1  | 50 | „   |
| 1 Pfund Wurst . . . . .          | —  | 80 | „   |
| 1 Schock Schafkäse . . . . .     | 8  | —  | „   |
| 1 Pfund Butter . . . . .         | 1  | —  | „   |
| 1 Liter Milch . . . . .          | —  | 8  | „   |
| 1 Ei . . . . .                   | —  | 5  | „   |
| 1 Pfund Wolle, schwarz . . . . . | —  | 50 | „   |
| 1 Pfund Wolle, weiß . . . . .    | 1  | —  | „   |
| 1 Liter Hanfsamen . . . . .      | —  | 10 | „   |
| 1 Pfund Malz . . . . .           | —  | 5  | „   |
| 1 Knoche Flachs . . . . .        | —  | 25 | „   |
| 100 Pfund Kartoffeln . . . . .   | 1  | 25 | „   |
| 1 Scheffel Raff . . . . .        | —  | 15 | „   |

in Ansatz zu bringen.

## § 6.

## Fuhren.

Die Fuhren, welche dem Pfarrinhaber geleistet werden müssen, dürfen nicht ohne weiteres nach dem Preise eines Mietsfuhrwerks, sondern müssen so veranschlagt werden, wie sie in Wirklichkeit beschafft werden können.

## § 7.

## Abzüge.

Von der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Anschlagssumme sind in Abzug zu bringen:

1. die etwaigen Zahlungen zu Bau-, Meliorations- und ähnlichen Fonds;

2. die Amortisationen und Verzinsungen von Pfarranleihen, soweit sie nicht bereits unter die zu 1 genannten Zahlungen fallen;
3. der Wert etwaiger baulicher Verpflichtungen des Pfarrinhabers (Erhaltung der Pächterwohnung, der Tagelöhnerwohnung, Einzäunungen x.);
4. die Kosten der Beförderung des Pfarrinhabers zu Amtshandlungen innerhalb seiner Pfarodie, sofern er verpflichtet ist, für solche Beförderung auf eigene Kosten zu sorgen. Der Wert der Fuhrn ist unter Berücksichtigung der zurückzulegenden Entfernung und der Fuhrverhältnisse des Pfarrortes abzuschätzen.

Soweit thunlich, sind bei der Schätzung die Bestimmungen in § 38 I 7 a bis c des Kontributions-Edikts zu berücksichtigen, nur daß an Stelle des Normaljahres der Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu treten hat und daß unter „nutzbaren“ Ländereien nur die „in eigener Bewirtschaftung des Pfarrinhabers befindlichen Ländereien“ zu verstehen sind.

### § 8.

#### Dienstwohnung.

Die freie Dienstwohnung mit Einschluß des bei derselben befindlichen Ziergartens ist mit 10 vom Hundert des sonstigen Pfründeneinkommens, jedoch nicht niedriger als auf 300  $\mathcal{M}$  und nicht höher als auf 600  $\mathcal{M}$  zu veranschlagen.

Superintendentur .....

Präpositur .....

Patronat .....

**Veranschlagung**

des Einkommens der Pfarre zu .....

nach

der Verordnung vom 20. Dezember 1905 — Reg.-Bl. Nr. 40 — in Verbindung mit den  
hierzu aufgestellten Grundsätzen vom 8. Februar 1906 — Reg.-Bl. Nr. 5.

|    | Einnahme.  | Im einzelnen |   | Im ganzen |   |
|----|--|--------------|---|-----------|---|
|    |  | ℳ            | ℔ | ℳ         | ℔ |
|    | § 1.   |              |   |           |   |
|    | Bares Einkommen.   |              |   |           |   |
| 1. | Bares Gehalt:  |              |   |           |   |
|    | a) aus dem Arar der Kirche . . . . .   |              |   |           |   |
|    | b) aus Großh. Renterei . . . . .   |              |   |           |   |
|    | c) aus Pfarrstiftungen . . . . .   |              |   |           |   |
|    | d) . . . . .   |              |   |           |   |
| 2. | Regelmäßige Hebungen und Bezüge, welche in<br>feststehenden Geldbeträgen entrichtet werden —<br>zu ihrem zur Zeit der Veranschlagung be-<br>stehenden Geldbetrage: |              |   |           |   |
|    | a) Erbpacht . . . . .  |              |   |           |   |
|    | b) Vergütung für dauernd abgelöste Natural-<br>leistungen:   |              |   |           |   |
|    | α) . . . . .   |              |   |           |   |
|    | β) . . . . .   |              |   |           |   |
|    | c) Entschädigung für abgelöste Stolgebühren  |              |   |           |   |
|    | d) . . . . .   |              |   |           |   |
|    | e) . . . . .   |              |   |           |   |
|    | Seite  |              |   |           |   |

| Einnahme.   |   | Im einzelnen |   | Im ganzen |   |
|---|---|--------------|---|-----------|---|
|   |   | M            | ℔ | M         | ℔ |
|   | Übertrag  |              |   |           |   |
| 3.  | Regelmäßige Hebungen und Bezüge, welche auf Zeit oder in periodisch festzustellenden Beträgen abgelöst sind — wo angängig, nach 30jährigem Durchschnitt:<br>a) Kanon . . . . .<br>b) auf Zeit abgelöste Naturalleistungen . . . . .<br>c) . . . . .<br>d) . . . . . |              |   |           |   |
| 4.  | Opfer und Jahrgeld — wo angängig, nach 5jährigem Durchschnitt . . . . .   |              |   |           |   |
| 5.  | Abkonditionen — wo angängig nach 5jährigem Durchschnitt . . . . .   |              |   |           |   |
|   | Summe   |              |   |           |   |
| § 2.  |   |              |   |           |   |
| <b>Dienstländereien.</b>  |   |              |   |           |   |
| (Sofern die Dienstländereien verpachtet sind, ist vor der Linie die Zeit der Verpachtung und die Höhe der Jahrespacht anzugeben.) |   |              |   |           |   |
| 1.  | Ruggärten . . . . .   |              |   |           |   |
| 2.  | Acker, Wiesen und Weide . . . . .   |              |   |           |   |
| 3.  | Forst . . . . .<br>dazu der Wert der der Pfarre zu leistenden<br>Bestellungs- usw. Arbeiten<br>zu 1 . . . . .<br>zu 2 . . . . .<br>zu 3 . . . . .   |              |   |           |   |
|   | Summe   |              |   |           |   |
| § 3.  |   |              |   |           |   |
| <b>Weide und sonstige Gerechtigkeiten.</b>  |   |              |   |           |   |
| 1.  | Weidgerechtigkeit . . . . .   |              |   |           |   |
| 2.  | Winterfütterung . . . . .   |              |   |           |   |
| 3.  | Maßgerechtigkeit . . . . .  |              |   |           |   |
| 4.  | Fischereigerechtigkeit . . . . .  |              |   |           |   |
| 5.  | . . . . .   |              |   |           |   |
|   | Summe   |              |   |           |   |



| Einnahme.   |   | Im einzelnen |   | Im ganzen |   |
|---|---|--------------|---|-----------|---|
|   |   | ℳ            | ℔ | ℳ         | ℔ |
| <b>§ 4.</b>   |   |              |   |           |   |
| <b>Getreidelieferungen</b>                                |   |              |   |           |   |
| (nach 10jährigem Durchschnitt).                           |   |              |   |           |   |
| 1.  | Weizen . . . . .  |              |   |           |   |
| 2.  | Roggen . . . . .  |              |   |           |   |
| 3.  | Gerste . . . . .  |              |   |           |   |
| 4.  | Hafer . . . . .   |              |   |           |   |
| 5.  | Erbſen . . . . .  |              |   |           |   |
| 6.  | Buchweizen . . . . .  |              |   |           |   |
| 7.  | . . . . .   |              |   |           |   |
| 8.  | . . . . .   |              |   |           |   |
| 9.  | . . . . .   |              |   |           |   |
|   | Summe   |              |   |           |   |
| <b>§ 5.</b>   |   |              |   |           |   |
| <b>Weitere Naturallieferungen und sonstige Einnahmen.</b> |   |              |   |           |   |
| 1.  | Holz und Torf:  |              |   |           |   |
|   | a) Kuchholz . . . . .   |              |   |           |   |
|   | b) Brennholz . . . . .  |              |   |           |   |
|   | c) Torf . . . . .   |              |   |           |   |
|   | d) Kohlen . . . . .   |              |   |           |   |
| 2.  | Stroh:  |              |   |           |   |
|   | a) Roggenschierstroh . . . . .  |              |   |           |   |
|   | b) Sommerfutterstroh . . . . .  |              |   |           |   |
|   | c) Krummstroh . . . . .   |              |   |           |   |
| 3.  | Heu:  |              |   |           |   |
|   | a) Wiesenheu . . . . .  |              |   |           |   |
|   | b) Kleeheu . . . . .  |              |   |           |   |
| 4.  | Sonſtige Naturalien:  |              |   |           |   |
| 5.  | Einnahmen, welche in Vorſtehem nicht berückſichtigt ſind (Ertrag aus Jagd uſw.) . . . . . |              |   |           |   |
|   | Summe   |              |   |           |   |

| Einnahme.                                 |   | Im einzelnen |   | Im ganzen |   |
|---|---|--------------|---|-----------|---|
|   |   | M            | ℔ | M         | ℔ |
| § 6.                                      |   |              |   |           |   |
| Führen.                                   |   |              |   |           |   |
| Summe                                     |   |              |   |           |   |
| <b>Wiederholung der Einnahmen.</b>        |   |              |   |           |   |
| 1.  | Bares Einkommen . . . . .                         |              |   |           |   |
| 2.  | Dienstlänbereien . . . . .                        |              |   |           |   |
| 3.  | Weibe- und sonstige Gerechtigkeiten . . . . .     |              |   |           |   |
| 4.  | Getreidelieferungen . . . . .                     |              |   |           |   |
| 5.  | Weitere Naturallieferungen und sonstige Einnahmen |              |   |           |   |
| 6.  | Führen . . . . .                                  |              |   |           |   |
| Summe                                     |   |              |   |           |   |
| § 7.                                      |   |              |   |           |   |
| <b>Abzüge.</b>                            |   |              |   |           |   |
| 1.  | Zahlung zu Bau- und Meliorations- usw. Fonds      |              |   |           |   |
| 2.  | Amortisation und Verzinsung von Pfarranleihen     |              |   |           |   |
| 3.  | Baulast der Pfarre . . . . .                      |              |   |           |   |
| 4.  | Amtsführen . . . . .                              |              |   |           |   |
| Summe                                     |   |              |   |           |   |
| <b>Abschluß.</b>                          |   |              |   |           |   |
| Einnahme . . . . .                        |   |              |   |           |   |
| Abzüge . . . . .                          |   |              |   |           |   |
| Pfarrereinkommen                          |   |              |   |           |   |
| Dazu der Wert der Dienstwohnung . . . . . |   |              |   |           |   |
| insgesamt                                 |   |              |   |           |   |

| Anhang.   |   | Im einzelnen |   | Im ganzen |   |
|---|---|--------------|---|-----------|---|
|   |   | ℳ            | ℔ | ℳ         | ℔ |
| <b>I. Persönliche Zulagen des Pfarrinhabers.</b>                      |   |              |   |           |   |
| 1.  | Für die Dauer seiner Amtszeit:  |              |   |           |   |
|   | a) aus dem Kirchendiar . . . . .  |              |   |           |   |
|   | b) aus der Großh. Renterei . . . . .<br>oder vom Kirchenpatron . . . . .                      |              |   |           |   |
|   | c) von den Eingepfarrten . . . . .  |              |   |           |   |
|   | d) aus Stiftungen . . . . .   |              |   |           |   |
| 2.  | Auf die Jahre vom                      bis<br>a—d wie oben.                                   |              |   |           |   |
|   | Summe   |              |   |           |   |
| <b>II. Witwenabgaben und Zahlungen an die Emeritierungskasse usw.</b> |   |              |   |           |   |
| 1.  | Witwenabgabe . . . . .  |              |   |           |   |
| 2.  | Zahlungen an die Emeritierungskasse:  |              |   |           |   |
|   | a) in Gemäßheit des § 13 der Emeritierungsordnung vom 4. Januar 1900                          |              |   |           |   |
|   | b) in Gemäßheit des § 14 daselbst für die Zeit vom                      bis                   |              |   |           |   |
|   | oder statt b:<br>an den Amtsvorgänger aus der Zeit vor Inkrafttreten der Emeritierungsordnung |              |   |           |   |
|   | Summe   |              |   |           |   |

• (Ort, Datum und Namensunterschriften.)

## B.

| Position. | Einheit. | Der Einheit Gehalts. | A.      | B.                 | C.                                       | D.                 | E.                            | F.                     | G.       | H.       | Bereitungslohn. |                  |
|-----------|----------|----------------------|---------|--------------------|--|--------------------|-------------------------------|------------------------|----------|----------|-----------------|------------------|
|           |          |                      | Eichen. | Buchen.<br>Küfern. | Eichen.<br>Kiefern.<br>Eichen.<br>Düben. | Birken.<br>Linden. | Schwarzweiden.<br>Weißweiden. | Birnen.<br>Weiden etc. | Kiefern. | Fichten. |                 | Sorte<br>Hölzer. |
|           |          | fm                   | ..      | ..                 | ..                                       | ..                 | ..                            | ..                     | ..       | ..       | ..              | ..               |

## A. Bau-, Nutz- und Befriedigungsholz.

| I. Lang-Nutzholz.           |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
|-----------------------------|------------------------------|-----------|------|-------|------|-------|------|------|------|-------|---|---------------|
| A. Stämme . . . . .         |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
| B. Stangen.                 |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
| Kl. a über 13—15 cm Durchm. |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
| 22                          | über 14 m lang . . . . .     | Stück     | 0,11 | 2 05  | 1 40 | 1 70  | 1 25 | 1 10 | — 90 | 1 18  | — | } 0 15 — 10   |
| 23                          | über 10—14 m lang . . . . .  | "         | 0,09 | 1 70  | 1 15 | 1 35  | 1 00 | — 88 | — 78 | 1 03  | — |               |
| 24                          | bis 10 m lang . . . . .      | "         | 0,07 | 1 40  | 1 00 | 1 15  | — 85 | — 75 | — 65 | — 88  | — |               |
| Kl. b über 10—13 cm Durchm. |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
| 25                          | über 12 m lang . . . . .     | "         | 0,07 | 1 20  | — 95 | 1 00  | — 80 | 63   | — 58 | — 78  | — | } 0 08 — 06   |
| 26                          | über 9—12 m lang . . . . .   | "         | 0,06 | 1 00  | 80   | — 85  | — 70 | — 55 | — 50 | — 68  | — |               |
| 27                          | bis 9 m lang . . . . .       | "         | 0,04 | — 85  | — 65 | — 70  | — 60 | — 48 | — 43 | — 60  | — |               |
| Kl. c über 7—10 cm Durchm.  |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
| 28                          | über 10 m lang . . . . .     | "         | 0,03 | — 75  | — 60 | — 60  | — 55 | — 45 | — 40 | — 48  | — | } 0 06 — 04   |
| 29                          | über 8—10 m lang . . . . .   | "         | 0,02 | 55    | 50   | — 50  | — 45 | — 35 | — 30 | — 35  | — |               |
| 30                          | bis 8 m lang . . . . .       | "         | 0,02 | — 40  | — 38 | — 38  | — 35 | — 25 | — 20 | — 25  | — |               |
| Kl. d über 4—7 cm Durchm.   |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
| 31                          | über 5 m lang . . . . .      | 100 Stk   | 0,60 | 17 50 | 9 50 | 12 00 | 9 50 | 9 00 | 9 00 | 10 00 | — | } 2 00 — 1 50 |
| 32                          | bis 5 m lang . . . . .       | "         | 0,50 | 12 00 | 6 75 | 8 75  | 6 75 | 6 00 | 6 00 | 7 00  | — |               |
| Kl. e bis 4 cm Durchmesser  |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
| 33                          | über 4 m lang . . . . .      | "         | 0,25 | 7 25  | 4 00 | 5 00  | 4 00 | 3 50 | 4 50 | 4 25  | — | } 1 00 — 80   |
| 34                          | bis 4 m lang . . . . .       | "         | 0,15 | 6 38  | 3 00 | 3 50  | 3 00 | 2 50 | 3 00 | 3 38  | — |               |
| C. Pfähle.                  |                              |           |      |       |      |       |      |      |      |       |   |               |
| 35                          | Kl. a über 13—15 cm Durchm.  | 100 Stk m | 0,15 | 2 20  | 1 75 | 1 75  | 1 50 | 1 50 | 1 10 | 1 75  | — | — 23 — 15     |
| 38                          | Kl. b über 10—13 cm Durchm.  | "         | 0,10 | 1 55  | 1 30 | 1 30  | 1 10 | 1 10 | — 80 | 1 20  | — | — 14 — 11     |
| 41                          | Kl. c über 7—10 cm Durchm.   | "         | 0,06 | 1 10  | — 85 | — 85  | — 70 | — 70 | — 60 | — 75  | — | — 11 — 07     |
| 45                          | Kl. d über 4—7 cm Durchm.    | "         | 0,03 | — 70  | — 50 | — 50  | 40   | — 40 | — 35 | — 40  | — | — 07 — 05     |
| 47                          | Kl. e bis 4 cm Durchmesser . | "         | 0,01 | — 35  | — 30 | — 30  | — 20 | — 20 | — 20 | — 20  | — | — 05 — 04     |

Bemerkung: Die Hölzer unter A—C sind zu den harten, die übrigen unter D—H zu den weichen zu rechnen.

| Position.                  | Einheit.   | Der Einheit Festmenge. | A.       | B.                   | C.                               | D.                | E.             | F.                                   | G.       | H.       | Vereitelohn. |         |
|----------------------------|--|------------------------|----------|----------------------|----------------------------------|-------------------|----------------|--------------------------------------|----------|----------|--------------|---------|
|                            |  |                        | Stichen. | Stichen.<br>Kilnern. | Stichen.<br>Kopern.<br>Cobolnne. | Stichen.<br>Kiln. | Schwarzeilern. | Weißzellern.<br>Kappeln. Weiden etc. | Stieren. | Stichen. | Sorte        | Metze   |
|                            |  |                        | fm       | fm                   | fm                               | fm                | fm             | fm                                   | fm       | fm       | fm           | fm      |
| <b>II. Schiff-Nußholz.</b> |  |                        |          |                      |                                  |                   |                |                                      |          |          |              |         |
| 53                         | Stach- und Faschinenbusch aus ger. Stangen . . . . . | rm                     | 0,20     | 33                   | —                                | —                 | —              | 28                                   | 52       | 42       | —            | —       |
| 54                         | Desgl. aus Ast- u. Zweigholz                         | "                      | 0,15     | 25                   | —                                | —                 | —              | 23                                   | 40       | 30       | —            | —       |
| 55                         | Zaun- und Flechtbusch aus ger. Stangen . . . . .     | "                      | 0,20     | 55                   | —                                | —                 | —              | 40                                   | 57       | 50       | —            | —       |
| 56                         | Desgl. aus Ast- u. Zweigholz                         | "                      | 0,15     | 38                   | —                                | —                 | —              | 25                                   | 43       | 32       | —            | —       |
| 57 u. 58                   | Erbs- und Tackbusch . . . . .                        | "                      | 0,15     | —                    | 45                               | —                 | 45             | 45                                   | 30       | 50       | —            | —       |
| 60                         | Befenreiser . . . . .                                | "                      | 0,06     | —                    | —                                | —                 | 1 93           | —                                    | —        | —        | —            | —       |
| <b>III. Klein-Nußholz.</b> |  |                        |          |                      |                                  |                   |                |                                      |          |          |              |         |
| 63                         | Korbweiden, 1jährig . . . . .                        | 100 Stk.               | 0,01     | —                    | —                                | —                 | —              | 2 38                                 | —        | —        | —            | —       |
| 64                         | Desgl. 2- und mehrjährig . . . . .                   | "                      | 0,02     | —                    | —                                | —                 | —              | 3 13                                 | —        | —        | —            | —       |
| 65                         | Dach- und Bräudelweeden . . . . .                    | "                      | 0,02     | —                    | —                                | —                 | —              | 2 15                                 | —        | —        | —            | —       |
| 66                         | Burzel zum Korflechten . . . . .                     | Bund                   | 0,02     | —                    | —                                | —                 | —              | —                                    | 1 67     | —        | —            | —       |
| <b>B. Brennholz.</b>       |  |                        |          |                      |                                  |                   |                |                                      |          |          |              |         |
| 70                         | Klutholz I. Kl. . . . .                              | rm                     | 0,70     | 9 50                 | 6 42                             | —                 | —              | 4 50                                 | —        | 4 75     | —            | 75 — 65 |
| 71                         | do. II. Kl. . . . .                                  | "                      | 0,70     | 4 41                 | 5 34                             | —                 | —              | 3 65                                 | —        | 3 59     | —            | 70 — 60 |
| 72                         | Knüppelholz I. Kl. . . . .                           | "                      | 0,50     | 3 85                 | 4 79                             | —                 | —              | 3 22                                 | —        | 2 84     | —            | 60 — 50 |
| 73                         | do. II. Kl. . . . .                                  | "                      | 0,50     | 3 27                 | 3 83                             | —                 | —              | 2 62                                 | —        | 2 54     | —            | 55 — 45 |
| 76                         | Stangenholz I. Kl. . . . .                           | "                      | 0,25     | —                    | —                                | —                 | —              | 90                                   | —        | —        | —            | — 15    |
| 77                         | do. II. Kl. . . . .                                  | "                      | 0,25     | —                    | 99                               | —                 | —              | 59                                   | —        | 51       | —            | 18 — 15 |
| 78                         | do. III. Kl. . . . .                                 | "                      | 0,20     | —                    | 58                               | —                 | —              | —                                    | —        | 21       | —            | 18 — 15 |
| 79                         | Buschholz (von Ästen u. Zweigen)                     | "                      | 0,20     | —                    | 49                               | —                 | —              | 31                                   | —        | —        | —            | 12 — 12 |

Bemerkung: Der in der letzten Spalte ausgeworfene Vereitelohn ist bei Abgaben gegen Vereitelohn von dem berechneten Werte in den Spalten A—H in Abgang zu bringen.

| Pos. | Sortimente           | Durchschnittspreis   |    | Davon entfällt auf |    |          |    |
|------|----------------------|----------------------|----|--------------------|----|----------|----|
|      |                      |                      |    | Bereitungslohn     |    | Zählgeb. |    |
|      |                      | für Eintausend Soden |    |                    |    |          |    |
|      |                      | ₰                    | q  | ₰                  | q  | ₰        | q  |
| 91   | Baggertorf . . . . . | 3                    | 45 | 2                  | 09 | —        | 12 |
| 92   | Formturf . . . . .   | 3                    | 68 | 2                  | —  | —        | 12 |
| 93   | Stechturf . . . . .  | 2                    | 13 | —                  | 95 | —        | 12 |

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. Februar 1906.

---

## Inhalt.

I. Abteilung. (N. 9.) Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

---

### I. Abteilung.

(N. 9.) Verordnung vom 9. Februar 1906 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, was folgt:

#### § 1.

An den Sonn- und Festtagen sind alle Verhandlungen und Geschäftsverrichtungen der Behörden verboten mit Ausnahme eiliger Fälle und solcher Geschäfte, die auch an Sonn- und Festtagen nicht ausgesetzt werden können.

Ebenso ist die Erteilung des Unterrichts in öffentlichen und Privatschulen an den Sonn- und Festtagen verboten, mit Ausnahme des Unterrichts in den

Fortbildungs-, Gewerbe- und Fachschulen außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und der letzten Stunde vor dessen Beginn.

Unberührt bleiben die Reichs- und Landesgesetze, welche für die Verhandlungen und Geschäftsverrichtungen der Behörden an den Sonn- und Festtagen besondere Bestimmungen enthalten.

## § 2.

An den Sonn- und Festtagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten, auch wenn diese in den Häusern und Betriebsstätten vorgenommen werden, verboten.

Unter öffentlich bemerkbaren oder geräuschvollen Arbeiten sind solche zu verstehen, welche durch das mit ihnen verbundene Aufsehen oder Geräusch geeignet sind, die Sonntagsruhe zu stören.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, der Saat und Ernte, des Einsfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens sowie alle Erbs-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Wiesen, Mooren, Forsten und Anpflanzungen, an Wegen, Gräben und Gewässern (vergl. jedoch § 3);
- b) die öffentlich bemerkbaren oder geräuschvollen Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und die geräuschvollen Handwerksarbeiten, wie das Schmieden, Blechhämmern, Faßtreiben usw. innerhalb der Werkstätte (vergl. jedoch § 5);
- c) die Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen und Fabriken, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5);
- d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes mit Einschluß der Automaten (vergl. jedoch §§ 5 bis 8);
- e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es geräuschvoll ist, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch § 4);
- f) das öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Mollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von



Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 3, 4);

- g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 3 Nr. 6 und § 4 Nr. 3).

### § 3.

Das Verbot des § 2 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergleichen, oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen;
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen, wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie das Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen, das Spargelstechen und dergl.;
4. auf die nicht gewerbsmäßigen und nicht geräuschvollen Arbeiten in Zier- und Hausgärten und auf Kirchhöfen;
5. auf die von kleinen Handwerkern, Tagelöhnern, sonstigen Lohnarbeitern und anderen kleinen Leuten, allein oder mit unentgeltlicher Hilfe Dritter in ihren Gärten sowie auf ihren Feldern und Wiesen zwecks deren Bestellung und Abarbeitung vorgenommenen Arbeiten. Jedoch müssen diese Arbeiten eine Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes eingestellt werden und dürfen erst eine Stunde nach beendeten öffentlichen Gottesdienste wieder begonnen werden. Bei der Einbringung der geernteten Früchte dürfen dritte Personen auch durch unentgeltliche Gewährung ihrer Anspannung Hilfe leisten;
6. auf das Führen und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

### § 4.

Nicht berührt werden von dem Verbote des § 2:

1. der öffentliche Eisenbahnverkehr, sowie der Post-, Telegraphen- und Fernspreckverkehr;
2. der sonstige Verkehr zur Beförderung von Personen und Reisegepäck;

3. der Eilgüterverkehr der Dampfschiffe, der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen, sowie die Beförderung von Vieh zu und von den Bahnhöfen und Schiffen;
4. der durchgehende Gütertransport mittels Frachtschiffs oder Frachtfuhrwerks;
5. außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes der Gewerbebetrieb solcher Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern nur persönliche Dienste, nicht Verrichtungen, die dem Verbote des § 2 unterliegen, zu leisten sind, sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Bootsführer, Fahrradverleiher und der Verleiher sonstiger Beförderungsmittel für Personen;
6. das Austragen und Ausfahren von Lebens- und Genussmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden; der Rücktransport zur Wohnung, Geschäftsstelle etc. ist auch nach dieser Zeit zulässig, soweit nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen.

#### § 5.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung gestattet ist, findet das Verbot des § 2 auf den Betrieb von offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes, der Konsum- und anderen Vereine, sowie auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung. Das Verbot des § 2 bleibt jedoch maßgebend, soweit der betreffende Gewerbebetrieb mit Rücksicht auf die dadurch bewirkte erhebliche Störung der Sonntagsruhe von Unserem Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, unterfagt ist.

#### § 6.

Der Wochenmarktverkehr ist an den Sonn- und Festtagen unterfagt.

Messen und Märkte dürfen an den Sonn- und Festtagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist, und, unbeschadet der Vorschriften des § 8 Abs. 2, § 13, nur außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Festtagen,

soweit er nach § 55a Abs. 2 der Gewerbeordnung überhaupt zulässig ist, nur außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet.

Öffentliche Versteigerungen, Verpachtungen oder Vermietungen dürfen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden.

#### § 7.

Apothekern, Bandagisten und Verkäufern chirurgischer Instrumente ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege, sowie Eishändlern die Abgabe von Eis zur Krankenpflege jederzeit gestattet.

#### § 8.

Das Aushängen und das Aufstellen von Waren, gewerblichen Erzeugnissen usw. in Schaukästen, in den Schaufenstern und in oder vor den Türen der Geschäftsräume ist während des Hauptgottesdienstes verboten. Während dieser Zeit müssen die Ladentüren eingeklinkt und alle Auslagen beseitigt oder verhängt sein.

Das Anbieten und Anpreisen von Waren, Schaustellungen zc. durch öffentliches Ausrufen, durch Tragen von Plakatafeln, Fahren mit Reklamewagen usw. ist an den Sonn- und Festtagen erst nach 4 Uhr nachmittags zulässig, soweit dann der Verkauf der Waren oder die Darbietung der Schau- stellung zc. gestattet ist.

#### § 9.

Der Betrieb des Schankgewerbes darf, abgesehen von den Bahnwirtschaften, an Sonn- und Festtagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Während der Monate Mai bis September einschließlich kann die Orts- polizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, die von Ausflüglern besucht zu werden pflegen, und in Badeorten von den Beschränkungen des Abs. 1 ganz oder teilweise entbinden.

#### § 10.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowie während der letzten Stunde vor dessen Beginn und während der ersten Stunde nach dessen Be- endigung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 134 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung, die Auszahlung des Lohnes und die Verabreichung von Naturalbezügen an Tagelöhner, gewerbliche Arbeiter und Hausgewerbetreibende sowie die Zuweisung von Arbeit usw. an letztere verboten.

## § 11.

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge dürfen an Sonn- und Festtagen nicht vor 4 Uhr nachmittags stattfinden mit Ausnahme der Leichenbegängnisse außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Ortspolizeibehörde kann für die Zeit außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes gestatten, daß die bei einem Leichenbegängnisse mitgeführten Fahnen mit Musik zurückerbracht werden.

## § 12.

Öffentliche Museen, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Ausstellungen usw. müssen an Sonn- und Festtagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein.

## § 13.

Der Betrieb der Karussells, Schießbuden usw. sowie die Darbietungen der Drehorgelspieler, Musikanten, Singpielgesellschaften, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten veranstalten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, sind an Sonn- und Festtagen bis 4 Uhr nachmittags verboten.

Der gleichen Beschränkung unterliegen andere Schaustellungen, Vorträge, Musikaufführungen und theatralische Vorstellungen sowie Wettrennen, Segel- und Ruderregatten usw., ferner an öffentlichen Orten alle geräuschvollen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen usw.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten sind, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden, an Sonn- und Festtagen nicht vor 6 Uhr abends gestattet.

Die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Veranstaltungen dürfen im Freien nicht länger als bis 11 Uhr abends, in geschlossenen Räumen nicht länger als bis 12 Uhr nachts dauern.

Proben zu den in Abs. 1 und 2 genannten Veranstaltungen sind während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes untersagt.

## § 14.

Seh- und Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

Wegen der Fischerei verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, (Regierungs-Blatt 1891 Nr. 6) oder den an ihre Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 15.

An den ersten Tagen der drei großen Feste, am Karfreitage und an den Buß- und Bettagen, müssen die öffentlichen Museen, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Ausstellungen usw. geschlossen sein. Auch ist an diesen Tagen der Unterricht in den Fortbildungs-, Gewerbe- und Fachschulen verboten.

An den ersten Tagen der drei großen Feste, an den Buß- und Bettagen und in der stillen Woche mit Einschluß des Palmsonntages sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge sowie alle im § 13 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Veranstaltungen, mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien usw.) in den Kirchen, verboten. Wegen der Leichenbegängnisse verbleibt es im übrigen bei der Vorschrift des § 11, am Karfreitag ist jedoch das Zurückbringen der Fahnen mit Musik nicht zulässig.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten sind, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden, für die Zeit vom Sonntage Lätare einschließlich bis zur stillen Woche und vom Montage nach dem dritten Adventssonntage bis Weihnachten verboten.

#### § 16.

An den Tagen vor den Sonn- und Festtagen sind Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden, sowie öffentliche Aufzüge nach 6 Uhr abends nicht mehr gestattet.

Öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen der im § 13 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind an den Tagen vor den drei großen Festen und vor den Buß- und Bettagen nach 6 Uhr abends gleichfalls untersagt, an den übrigen Sonnabenden und am Tage vor Himmelfahrt müssen sie um 11 Uhr abends beendet sein.

Am Silvesterabend sind die im § 13 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis 1 Uhr nachts gestattet.

Fällt der zweite Weihnachtstag auf einen Sonnabend, so sind die im § 13 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Lustbarkeiten in geschlossenen Räumen bis 12 Uhr abends gestattet.

#### § 17.

Öffentliche Wählerversammlungen unterliegen nur der Beschränkung, daß sie an den ersten Tagen der drei großen Feste, dem Karfreitag und den Buß-

und Bettagen gar nicht, an den übrigen Sonn- und Festtagen nicht vor 12 Uhr mittags und nicht während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden dürfen.

### § 18.

Festtage im Sinne dieser Verordnung sind: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und der zweite Weihnachtstag sowie die Buß- und Bettage.

### § 19.

Die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sowie des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird für die Städte und Flecken von Unserem zuständigen Ministerium festgesetzt und durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht; für die Seestädte einschließlich des Hafenortes Warnemünde erfolgt die Festsetzung und Bekanntmachung durch die Magistrate in den für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blättern. Die Zeit muß für alle Gemeinden desselben Ortes gleichmäßig festgesetzt werden, auch wenn der Gottesdienst in einzelnen Gemeinden zu verschiedenen Stunden abgehalten wird.

Im übrigen bestimmt sich die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes im Sinne dieser Verordnung für den örtlichen Bezirk jedes Kirchspiels nach der Zeit, während welcher der öffentliche Gottesdienst in dessen Kirche abgehalten wird. Findet nur einmaliger öffentlicher Gottesdienst statt, so gelten für diesen die für die Zeit des Hauptgottesdienstes gegebenen Vorschriften, anderenfalls gelten diese Vorschriften für den öffentlichen Vormittagsgottesdienst.

Auf Kindergottesdienst und auf Gottesdienst nach 4 Uhr nachmittags findet diese Verordnung keine Anwendung.

### § 20.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wegen der in einer Gast- oder Schankwirtschaft begangenen Übertretung dieser Verordnung ist neben den sonstigen Teilnehmern der, welchem die Konzession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft erteilt ist, als Täter strafbar, wenn er nicht dargetut, daß er die Übertretung trotz ordnungsmäßiger Aufsicht nicht zu hindern vermochte. Geschaß die Übertretung (§atz 1) durch

Abhaltung von Tanzmusik oder einer anderen Lustbarkeit der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Art, so sind auch die Musikanten gleich einem Täter zu bestrafen.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

#### § 21.

Unser Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, kann Entfreierung von den Verboten dieser Verordnung bewilligen.

#### § 22.

Die Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, (Raabe, Gesetzsammlung V, S. 1079 ff.) und die zu ihrer Abänderung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 18. August 1856 (Raabe, Gesetzsammlung V, S. 1083), vom 6. Februar 1858, 16. März 1869 und 3. Februar 1899 (Regierungs-Blatt 1858 Nr. 6, 1869 Nr. 24, 1899 Nr. 4), sowie die Bekanntmachungen Unseres Ministeriums, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, vom 29. August 1861, 6. Mai 1890 und 24. April 1903 (Regierungs-Blatt 1861 Nr. 31, 1890 Nr. 11, 1903 Nr. 13) werden aufgehoben.

#### § 23.

Die Verordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 9. Februar 1906.

**Friedrich Franz.**

G. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preffentin. Langfeld.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Februar 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. Abteilung.** (N<sup>o</sup> 10.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. (N<sup>o</sup> 11.) Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1841, betreffend Abschaffung der sogenannten Bulldogghunde. (N<sup>o</sup> 12.) Ergänzungsverordnung zur Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899. (N<sup>o</sup> 13.) Verordnung, betreffend die Veranstaltung einer schulstatistischen Erhebung.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. (2) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Zos Behn-Zliss Stiftung“ zu Dömitz.
- 

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 10.) Verordnung vom 8. Februar 1906 zur Abänderung der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:



Die Anlage zu der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, erhält in ihren Bestimmungen unter I 1 und 2 die nachstehende abgeänderte Fassung:

I. An Gebühren werden in der Zwangsvollstreckung erhoben:

1. für die Verwarnung von jedem Schuldner

bei Forderungen

|                              |        |
|------------------------------|--------|
| bis zu 5 Mk. . . . .         | 15 Pf. |
| über 5 bis 10 Mk. . . . .    | 30 "   |
| über 10 bis 20 Mk. . . . .   | 40 "   |
| über 20 bis 100 Mk. . . . .  | 50 "   |
| über 100 bis 500 Mk. . . . . | 60 "   |
| über 500 Mk. . . . .         | 1/3 %, |

wobei jedes angefangene Hundert zu voll zu berechnen ist.

2. für die Abpfändung (§ 17) oder Wegnahme (§ 37 unter 1) von jedem Schuldner

bei Forderungen

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| bis zu 5 Mk. . . . .         | 30 Pf.     |
| über 5 bis 10 Mk. . . . .    | 60 "       |
| über 10 bis 20 Mk. . . . .   | 1 Mk.      |
| über 20 bis 100 Mk. . . . .  | 1 " 50 Pf. |
| über 100 bis 500 Mk. . . . . | 3 "        |
| über 500 Mk. . . . .         | 1 %,       |

wobei gleichfalls jedes angefangene Hundert zu voll berechnet wird.

Wendet der Schuldner die Pfändung dadurch ab, daß er die im § 13 Ziffer 1 freigelassenen Nachweise erbringt oder den beizutreibenden Betrag nebst Kosten an den zur Empfangnahme berechtigten Vollziehungsbeamten zahlt, so wird nur die Hälfte der Abpfändungsgebühr erhoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 8. Februar 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetow. A. von Preßentin. Langfeld.

(M. 11.) Verordnung vom 8. Februar 1906 zur Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1841, betreffend Abschaffung der sogenannten Bullboghunde.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Verordnung vom 8. November 1841, betreffend Abschaffung der sogenannten Bullboghunde (Offizielles Wochenblatt 1841 Nr. 28) wird aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 8. Februar 1906.

### Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preffentin. Langfeld.

(M. 12.) Ergänzungsverordnung vom 9. Februar 1906 zur Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, daß der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Regierungs-Blatt 1899 Nr. 13) hinter dem § 260 eingefügt wird:

#### § 260 a.

Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist die Eröffnung vorzunehmen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch

lebt. Die Vorschriften des § 2259 Abf. 2 und der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 9. Februar 1906.

### Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetow.     U. von Pressentin.     Langfeld.

(N. 13.) Verordnung vom 9. Februar 1906, betreffend die Verrichtung einer schulstatistischen Erhebung.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Zur Durchführung einer schulstatistischen Erhebung über die Volksschulen des Großherzogtums verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### § 1.

#### Zeit und Umfang der Erhebung.

Am 20. Juni d. J. findet eine allgemeine statistische Erhebung über die sämtlichen öffentlichen Volksschulen (mit Einschluß der Bürgerschulen) und die Privatschulen mit Volksschulziel des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin nach dem Stande an jenem Tage statt.

Diese Erhebung soll umfassen:

- A. die sämtlichen städtischen öffentlichen Bürger-, Volks- und Elementarschulen, mit Einschluß der Waisenhaus- und Freischulen zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Wismar;
- B. die sämtlichen Landschulen;
- C. die sämtlichen Privatschulen auf der Stufe der Volks- und Bürgerschule, mit Einschluß der privaten Elementarschulen, welche für die untere Klasse höherer Lehranstalten vorbereiten.

Ausgeschlossen von der Erhebung bleiben die Schulen für noch nicht schulpflichtige Kinder, wie Kindergärten und Kleinkinderwarteschulen.

## § 2.

**Gegenstand der Erhebung.**

Die Erhebungen sollen sich erstrecken auf:

- a) die Schulen und deren Klassen;
- b) die Schulkinder;
- c) die Lehrkräfte;
- d) die laufenden jährlichen Unterhaltungskosten für die öffentlichen in § 1 A und B genannten Schulen, also mit Ausschluß der in § 1 C genannten Privatschulen, nach dem Stande des dem Erhebungs-termin vorausgehenden Rechnungsjahrs.

## § 3.

**Erhebungsbehörden und Erhebungsorgane.**

Die Erhebungsbehörden sind:

1. für die Schulen im Domanium, insbesondere auch in den domanialen Flecken — die Großherzoglichen Ämter;
2. für die Schulen in den Städten, für die Schulen der Kammer- und Oekonomie-Güter, sowie der Rostocker Hospitalgüter und der Bismarschen Hebungsgüter — die Magistrate, für die Schulen des Fleckens Warnemünde — der Magistrat zu Rostock;
3. für die Schulen in den Klosterämtern — die Klosterämter;
4. für die Schulen des Klosters zum heiligen Kreuz — das Provisorat;
5. für die Schulen des der Georgenkirche in Parchim gehörigen Gutes Bergede — die Superintendentur Parchim;
6. für die Schulen in der Ritterschaft, insbesondere auch in den ritterschaftlichen Flecken Daffow und Klitz — die Ortsobrigkeiten.

Die Erhebungsorgane, durch welche die Erhebungen im einzelnen auszuführen sind, sind:

1. für die zu § 2 a—c erforderlichen Nachweise die Leiter der einzelnen Schulen;
2. für die zu § 2 d erforderlichen Nachweise die unter 1—6 vorstehend aufgeführten Erhebungsbehörden. Dieselben können zur Ausmittlung des statistischen Materials in den gemeindlich verfaßten Ortschaften unter eigener Verantwortung auch die Gemeindevorstände zur Mitwirkung heranziehen.

## § 4.

**Obliegenheiten der Erhebungsbehörden.**

Die erforderlichen Zählpapiere und Exemplare der Erklärungen werden in entsprechender Anzahl den Erhebungsbehörden vom Großherzoglichen Statistischen Amte zugesandt, den Erhebungsbehörden liegt die Leitung, die Überwachung und die Sorge für die ordnungsmäßige Erledigung der Erhebung, insbesondere für die Austeilung der Zählpapiere an die Erhebungsorgane, für den rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Eingang der ausgefüllten Formulare und für die pünktliche Einlieferung der letzteren an das Großherzogliche Statistische Amt ob.

Die Erhebungsbehörden verteilen unverzüglich nach Empfang die Zählpapiere an die sämtlichen Schulen ihres Bezirkes und haben Sorge dafür zu tragen, daß die nach dem Stande vom 20. Juni ausgefüllten Formulare spätestens bis zum 1. Juli an die Erhebungsbehörden zurückgereicht werden.

## § 5.

**Rücksendung der Zählpapiere.**

Die Erhebungsbehörden (§ 3, 1—6) haben die ihnen von den Erhebungsorganen bis zum 1. Juli zurückreichenden Zählpapiere einer Prüfung in bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, sowie die Vollständigkeit der ausgefüllten Zählpapiere zu unterziehen, etwa erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen zu bewirken und dieselben dann spätestens bis zum 15. Juli d. J. an das Großherzogliche Statistische Amt in Schwerin portofrei einzusenden.

## § 6.

Das Großherzogliche Statistische Amt ist mit der Ausführung und Aufbereitung dieser schulstatistischen Erhebung beauftragt. Es hat insbesondere die zurückgelangenden Zählpapiere einer Prüfung zu unterziehen und die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen. Alle zu diesem Zweck erforderlichen Rückfragen und Ersuchen um Auskunft sind seitens der Erhebungsbehörden (§ 3, 1—6) mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 9. Februar 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetow.      A. von Preßentin.      Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Februar 1906, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.

Sämtliche deutsche Bundesregierungen sind zur Beseitigung entstandener Zweifel dahin übereingekommen, daß die Bestimmung in Nr. 3 der Bekanntmachung vom 29. August 1870, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (Bundes-Gesetzbl. S. 514), auch im Falle eines Ersuchens auf Grund des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) maßgebend sein soll. Demnach ist auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes der zur Frankierung des Ersuchungsschreibens verwendete und von der zahlungspflichtigen Partei eingezogene Portobetrag von der ersuchten an die ersuchende Behörde nicht abzuliefern.

Die Behörden des Landes werden aufgefordert, sich hiernach in vor kommenden Fällen zu richten.

Schwerin, den 6. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

E. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 8. Februar 1906, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Joh. Behn-Nlies Stiftung“ zu Dömitz.

Die „Joh. Behn-Nlies Stiftung“ zu Dömitz ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 8. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. Februar 1906.

---

## Inhalt.

- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung öffentlicher Testamente.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der Anlage I der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Wisten.
- 

## II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 9. Februar 1906, betreffend die Errichtung öffentlicher Testamente.

Um die rechtzeitige Eröffnung der in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamente tunlichst zu sichern, werden die Amtsgerichte und Notare aufgefordert, bei der Errichtung von Testamenten die Erblasser zu befragen, ob sich noch ein früher von ihnen errichtetes Testament in amtlicher Verwahrung befindet, und gegebenen Falles darauf hinzuwirken, daß ein Vermerk über das Vorhandensein eines solchen Testaments und über dessen Verwahrungsstelle in das Errichtungsprotokoll aufgenommen wird.

Schwerin, den 9. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 16. Februar 1906, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der Anlage I der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Februar d. J. über die Änderung der Vorschriften über den Handel mit Giften werden im Verzeichnis der Gifte — Anlage I der Verordnung vom 13. April 1895 (Regierungs-Blatt 1895 Nr. 14) — hierdurch auf Grund des § 1 Absatz 4 der Verordnung hinzugefügt:

1. in Abteilung I

Salzsäure, arsenhaltige\*)

Schwefelsäure, arsenhaltige\*)

und am Schluß der Abteilung I folgende Anmerkung:

\*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 cem der Säure, mit 8 cem Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 cem durch Eingießen in 2 cem Wasser zu verdünnen und 1 cem von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Abfehen durch Abseihen zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2. in Abteilung III hinter „Kresjole“ die Worte:

„und deren Zubereitungen (Kresjoleseifenlösungen, Lysof, Lysofocol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresjolezubereitung enthalten“;

3. in Abteilung III vor „Phenazetin“:

„Paraphenyldiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen“;

4. in Abteilung III hinter „Salzsäure“ und hinter „Schwefelsäure“:

„arsenfreie“\*)

und am Schluß der Abteilung III folgende Anmerkung:

\*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung I.

Die Änderungen unter Nr. 2 und 3 treten am 1. März d. J., die Änderungen unter Nr. 1 und 4 am 1. Juli d. J. in Kraft.

Schwerin, den 16. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Mit dieser Nr. 8 wird ausgegeben: Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.



# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. Februar 1906.

## Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. Februar 1906 zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906 (Regierungs-Blatt Nr. 6) werden für die Städte und Flecken die nachstehend aufgeführten Stunden als Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sowie des Hauptgottesdienstes im Sinne der genannten Verordnung bestimmt.

Wo für den Sommer und den Winter verschiedene Zeiten angegeben sind, umfaßt der Sommer die Zeit von Ostern einschließlich bis zum letzten Sonntag vor Michaelis einschließlich, der Winter die übrige Zeit.

Schwerin, den 22. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

| Fortlaufende Nr. | Ort          | Zeit des   |   |
|------------------|--------------|--|---|
|                  |              | Haupt-   | übrigen öffentlichen  |
|                  |              | Gottesdienstes   |   |
|                  |              | vormittags   | nachmittags   |
| 1.               | Bolzenburg   | im Sommer: 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub><br>im Winter: 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2—3   |
| 2.               | Brüel        | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | im Sommer: 2—3  |
| 3.               | Bühow        | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | vom Sonntage Reminiscere bis zum Reformationstest einschl.: 2—3                               |
| 4.               | Crivitz      | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | —   |
| 5.               | Dargun       | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | an den ersten Tagen der 3 hohen Feste und am Karfreitage: 2—3                                 |
| 6.               | Dassow       | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | im Sommer: 2—3  |
| 7.               | Doberan      | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | —   |
| 8.               | Dömitz       | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 2—3   |
| 9.               | Gadebusch    | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | im Sommer: 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                       |
| 10.              | Gnoien       | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11  | 2—3   |
| 11.              | Golbberg     | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | an allen Festtagen sowie in der Zeit von Ostern bis zum 1. Advent ausschl.: 2—3               |
| 12.              | Grabow       | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11  | an den Weihnachtstagen und in der Zeit vom Palmsonntag bis zum Reformationstest ausschl.: 2—3 |
| 13.              | Grevesmühlen | 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | am Karfreitage und Ostern: 2—3  |
| 14.              | Güstrow      | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                                  |
| 15.              | Hagenow      | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11  | im Sommer: 2—3  |

| Fortlaufende Nr. | Ort         | Zeit des  |  |
|------------------|-------------|---|--|
|                  |             | Haupt-  | übrigen öffentlichen   |
|                  |             | Gottesdienstes  |  |
|                  |             | vormittags  | nachmittags  |
| 16.              | Klüg        | im Sommer: 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub><br>im Winter: 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | an den ersten Tagen der 3 großen Feste, am Karfreitage und an den Buß- und Betttagen: 2—3  |
| 17.              | Krafow      | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | an den ersten Tagen der 3 großen Feste: 2—3  |
| 18.              | Kröpelin    | im Sommer: 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub><br>im Winter: 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | an den ersten Tagen der 3 großen Feste, am Karfreitage, an den Betttagen in den Fasten und vor Weihnachten: 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>     |
| 19.              | Laage       | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub><br>von Ostern 1906 ab:<br>9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | am Karfreitage, 1. Oftertage, Himmelfahrt, 1. Pfingsttage, Bettage vor der Ernte und am Erntedankfeste: 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>         |
| 20.              | Lübtheen    | 10—11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>   | an den ersten Tagen der 3 hohen Feste, am Karfreitage, an den Betttagen in den Fasten und vor Weihnachten: 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      |
| 21.              | Lübß        | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | von Ostern bis zum Reformationsfeste<br>abschl.: 2—3   |
| 22.              | Ludwigslust | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>   | im Sommer: 3—4   |
| 23.              | Malchin     | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11   | im Sommer: 2—3   |
| 24.              | Malchow     | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | 2—3 (nur jeden zweiten Sonntag)  |
| 25.              | Marlow      | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>   | im Sommer 2—3:   |
| 26.              | Neubukow    | im Sommer: 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11<br>im Winter: 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                              | 2—3  |
| 27.              | Neukalen    | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | 2—3  |
| 28.              | Neustadt    | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | am Karfreitage, 1. Oftertage, Himmelfahrt, 1. Pfingsttage und an den Betttagen in den Fasten und vor der Ernte: 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |

| Fortlaufende Nr. | Ort         | Zeit des  |   |
|------------------|-------------|---|---|
|                  |             | Haupt-  | übrigen öffentlichen  |
|                  |             |   |   |
| vormittags       | nachmittags |   |   |
| 29.              | Barchim     | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | von Ostern bis Pfingsten und von Michaelis an auf die Dauer von zwei Monaten: 2—3   |
| 30.              | Benzlin     | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —   |
| 31.              | Blau        | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2—3   |
| 32.              | Rehna       | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11                             | im November: 2—3  |
| 33.              | Ribnig      | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | vom Sonntage Quasimodogeniti bis zum Reformationsfest einchl.: 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , im übrigen: 2—3 |
| 34.              | Röbel       | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| 35.              | Schwaan     | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| 36.              | Schwerin    | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 2—3   |
| 37.              | Stavenhagen | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2—3   |
| 38.              | Sternberg   | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2—3   |
| 39.              | Sülze       | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2—3   |
| 40.              | Tessin      | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2—3   |
| 41.              | Teterow     | 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| 42.              | Waren       | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 2—3   |
| 43.              | Warin       | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub><br>Karfreitag und Ostern: 2—3  |
| 44.              | Wittenburg  | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 2—3   |
| 45.              | Zarrentin   | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —   |

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

### Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. März 1906.

#### Inhalt.

- I. Abteilung.** (N. 14.) Weitere Zusatzverordnung zum § 20 der Verordnung vom 22. Juni 1900, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salzbergbaues. (N. 15.) Landesherrliche Bestätigung des Vertrags, betreffend den Eintritt der Mecklenburgischen Gewerkschaft Friedrich Franz zu Lübbthen in den Halberstädter Knappschaftsverein. (N. 16.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Vausches vom 11. Oktober 1898. (N. 17.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 3. April 1804 über die geistlichen Gebühren beim Transport von Leichen.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Modifizierung des Lehnguts Hagensrühm Amis Neukalen. (2) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Jubelstiftung von 1903“, an der Domschule zu Güstrow.

#### I. Abteilung.

(N. 14.) Weitere Zusatzverordnung vom 28. Februar 1906 zum § 20 der Verordnung vom 22. Juni 1900, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salzbergbaues.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Hostock und Stargard Herr usw.

Nachdem Wir mittels anderweitiger gleichfalls unter dem heutigen Tage bekannt gegebener Verfügung Unsere Landesherrliche Bestätigung erteilt haben zu dem Vertrage der Mecklenburgischen Gewerkschaft Friedrich Franz zu Lübbthen

mit dem Vorstande des Halberstädter Knappschaftsvereins zu Halberstadt, betreffend den Eintritt der Gewerkschaft Friedrich Franz in den Halberstädter Knappschaftsverein, verordnen Wir wegen des durch diesen Vertrag begründeten Rechtsverhältnisses nach Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen weiter, was folgt:

Die durch die Bestimmung im § 20, Absatz 3 der Verordnung vom 22. Juni 1900, Regierungs-Blatt Nr. 22, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salzbergbaues, begründete Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen wird für das Bergamt zu Hagenow in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für den Betrieb der Mecklenburgischen Gewerkschaft Friedrich Franz zu Lübtheen (vgl. Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 29. August 1900, Regierungs-Blatt Nr. 30) auf diejenigen Verbindlichkeiten der Gewerkschaft Friedrich Franz erstreckt, welche die Zugehörigkeit der Gewerkschaft zu dem Halberstädter Knappschaftsverein mit sich bringt, soweit für diese Verpflichtungen in dem vereinbarten Verträge bzw. in den jetzt oder in Zukunft geltenden Statuten des Halberstädter Knappschaftsvereins und der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a. S. eine zwangsweise Durchführung im Verwaltungswege vorgesehen ist.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 28. Februar 1906.

### **Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

(M 15.) Landesherrliche Bestätigung des Vertrags, betreffend den Eintritt der Mecklenburgischen Gewerkschaft Friedrich Franz zu Lübtheen in den Halberstädter Knappschaftsverein, vom 28. Februar 1906.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir erteilen hiermit Unsere Landesherrliche Bestätigung zu dem aus der  
Anlage A  
ersichtlichen Verträge zwischen dem Vorstande des Halberstädter Knappschaftsvereins zu Halberstadt und dem Vorstande der Gewerkschaft Friedrich Franz

zu Lübtheen, betreffend den Eintritt der Gewerkschaft in den Halberstädter Knappschaftsverein, und zwar mit der Maßgabe, daß dieser Vertrag mit dem 1. April d. J. in Kraft treten soll.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 28. Februar 1906.

**Friedrich Franz.**

E. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Anlage A.

Zwischen dem Vorstande des Halberstädter Knappschaftsvereins  
in Halberstadt

und

der Mecklenburgischen Gewerkschaft Friedrich Franz zu Lübtheen  
in Mecklenburg

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiderseitigen Aufsichtsbehörden nachstehender  
Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Das der Mecklenburgischen Gewerkschaft Friedrich Franz gehörige Salzbergwerk zu Lübtheen tritt dem Halberstädter Knappschaftsvereine als Vereinswerk bei.

Besitzerin, Beamte und Arbeiter dieses Werkes haben von dem Zeitpunkt des Beitritts alle Rechte und Pflichten wie auf jedem anderen zum Halberstädter Knappschaftsvereine gehörigen Werke. Demzufolge sind Mitglieder des Halberstädter Knappschaftsvereins (§ 3 des Statuts) ohne Rücksicht auf Reichs- und Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht, alle Arbeiter des der Mecklenburgischen Gewerkschaft Friedrich Franz gehörigen Salzbergwerks zu Lübtheen. Berechtigt zur Mitgliedschaft sind alle Werksbeamten.

Es gilt für das Werk das Statut des Halberstädter Knappschaftsvereins.

§ 2.

Die Mecklenburgische Gewerkschaft Friedrich Franz verpflichtet sich ausdrücklich, alle Beiträge zu leisten, welche den Werksbesitzern nach Maßgabe des genannten Statuts und der Nachträge oder sonstigen Abänderungen desselben obliegen.

Sie räumt dem Knappschaftsvorstande die Befugnis ein, diese Beiträge nicht nur im ordentlichen Rechtswege beizutreiben, sondern auch im Verwaltungswege einzulassen zu lassen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich zugleich auf die von der Gewerkschaft zu verlegenden Arbeiterbeiträge.

## § 3.

Vom Eintritt des Salzbergwerks zu Lübtseen in den Halberstädter Knappschaftsverein an werden die auf erstemr beschäftigten Beamten und Arbeiter vom Halberstädter Knappschaftsverein gegen Krankheit nach Maßgabe des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes und des Knappschafts-Statuts versichert.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe dieses Statuts zugleich auf die knappschaftliche Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung.

Die Versicherung gegen Betriebsunfälle erfolgt durch die Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

Die im Reichsgeetze vom 13. Juli 1899 angeordnete Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Vermittelung des Halberstädter Knappschaftsvereins bei der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S.

## § 4.

Als Entschädigung dafür, daß die Arbeiter des Salzbergwerks zu Lübtseen durch den Eintritt in den Halberstädter Knappschaftsverein an dessen Vermögen wie an dem Vermögen der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse ganz in derselben Weise wie alle übrigen Mitglieder des Halberstädter Knappschaftsvereins beteiligt sind, verpflichtet sich die Mecklenburgische Gewerkschaft Friedrich Franz, an den Halberstädter Knappschaftsverein eine einmalige Entschädigungssumme von Zwanzigtausend Mark innerhalb eines Monats nach Eintritt des Werkes in den Halberstädter Knappschaftsverein zu zahlen.

## § 5.

Wenn die Mecklenburgische Gewerkschaft Friedrich Franz in dem Großherzogtum Mecklenburg neue Salzbergwerke erwirbt, so sollen auch diese alsbald in den Halberstädter Knappschaftsverein eintreten.

Für jedes neu eintretende Werk wird (gemäß § 21 Abf. 3 des Statuts) ein Einschreibegeld von 150 — einhundertundfünfzig — Mark gezahlt.

## § 6.

Der Halberstädter Knappschaftsverein übernimmt die zur Zeit des Eintritts des Salzbergwerks zu Lübtseen auf demselben beschäftigten Beamten und Arbeiter, welche einem anderen mit ihm in einem Gegenseitigkeitsverhältnisse stehenden Knappschaftsvereine angehören, nach Beibringung des im § 124 Abf. 1a des Statuts vorgeschriebenen Gesundheitsnachweises sofort als ständige Mitglieder.

Die Zeit, während welcher dieselben feiernde Mitglieder waren, wird als Dienstzeit nicht gerechnet.

## § 7.

Die sämtlichen übrigen am Tage des Beitritts auf dem Salzbergwerke zu Lübtseen beschäftigten Beamten und Arbeiter treten sofort als unständige Mitglieder dem Halberstädter Knappschaftsvereine bei und finden eine nochmalige Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand (§ 6 Abf. 1 des Statuts) nicht statt.

Die Zeit, während welcher dieselben auf dem Salzbergwerk zu Lübtseen beschäftigt gewesen sind, ist denselben für die Zulassung als Ständige als Zeit der Zugehörigkeit zum Halberstädter Knappschaftsverein anzurechnen (§ 7 Abf. 1b des Statuts).



## § 8.

Für das Salzbergwerk zu Lübbeen wird ein besonderer Arzt- und Altestenprengel gebildet.

Bei der Auswahl des Arztes sollen die Wünsche der Belegschaft nach den Bestimmungen des Statuts gehört werden.

## § 9.

Das Salzbergwerk zu Lübbeen tritt der Halberstädter Haftpflichtkasse sofort bei.

## § 10.

Dieser Vertrag tritt in Kraft sofort, nachdem die vorbehaltene Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden erfolgt sein wird.

Derselbe ist für alle Zeit abgeschlossen; seine Kündigung oder ein Rücktritt von ihm sind ausgeschlossen.

Lübbeen (Mecklenburg), den 30. Oktober 1905.

Mecklenburgische Gewerkschaft

Friedrich Franz.

Der Grubenvorstand:

(gez.) Baer. (gez.) Ehrhard.

Halberstadt, den 17. November 1905.

Vorstand des Halberstädter

Knappschaftsvereins.

(gez.) Führer. (gez.) Meyer.

(N. 16.) Verordnung vom 6. März 1906 zur Abänderung der Verordnung, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Bauwesens vom 11. Oktober 1898.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen zur Abänderung der Verordnung vom 11. Oktober 1898 (Regierungs-Blatt Nr. 33), betreffend Prüfungen der Kandidaten des Bauwesens, was folgt:

Zm § 19 erhalten Absatz 1 und 2 die nachstehende Fassung:

„Die häuslichen Arbeiten sind binnen einer Frist von sechs Monaten, welche aus erheblichen Gründen von der Prüfungskommission auf neun Monate ausgedehnt werden kann, unter Angabe der etwa benutzten Hilfsmittel und mit der von dem Prüfling selbst geschriebenen Versicherung „an Eidesstatt“, daß er sie ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzusenden.

Eine Verlängerung der für die Ablieferung der Probearbeiten gegebenen Frist über neun Monate hinaus bedarf der Genehmigung

des Finanzministeriums und wird nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen gewährt. Wird eine der beiden Arbeiten oder werden beide für ungenügend erachtet, oder wird die gewährte Ablieferungsfrist versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Bauführer erhält dann eine, beziehungsweise zwei neue Aufgaben, sofern er zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin, welcher höchstens um sechs Monate überschritten werden darf, einen dahin gerichteten Antrag stellt.“

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 6. März 1906.

**Friedrich Franz.**

G. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

(Nr. 17.) Verordnung vom 2. März 1906 zur Abänderung der Verordnung vom 3. April 1804 über die geistlichen Gebühren beim Transporte von Leichen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 3. April 1804 über die geistlichen Gebühren beim Transporte von Leichen, was folgt:

### § 1.

Wird die Leiche eines Verstorbenen, der nicht an dem Sterbeorte wohnhaft war, zur Beerdigung nach auswärts gebracht, ohne daß am Sterbeorte die Mühewaltung von Kirchendienern oder das Geläute der Glocken begehrt wird, so sind am Sterbeorte, abgesehen von der Totenkleidergebühr, keine Gebühren zu entrichten. Soweit die Mühewaltung von Kirchendienern oder das Geläute begehrt wird, sind die dafür bestehenden Gebühren zu zahlen.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Begeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 2. März 1906.

**Friedrich Franz.**

E. Graf von Bassewitz-Levetzow.    A. von Preßentin.    Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Februar 1906, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Hagensruh Amts Neukalen.

Das Lehngut Hagensruh Amts Neukalen ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 9. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.  
Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 2. März 1906, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Jubelstiftung von 1903“ an der Domschule zu Güstrow.

Die „Jubelstiftung von 1903“ an der Domschule zu Güstrow ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 2. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.  
Langfeld.

Mit dieser Nr. 10 werden ausgegeben: Nr. 12 und 13 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. März 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. Abteilung. (N. 18.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Schiffsabgaben an der Elbe, Stör und Havel nebst den dazu gehörigen Seen und Schiffsabgabenkanälen. (N. 19.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Schiffsabgaben auf der Schiffsabgabenstraße von Rostock nach Güstrow.
- 

### I. Abteilung.

(N. 18.) Verordnung vom 10. März 1906, betreffend die Erhebung der Schiffsabgaben an der Elbe, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seen und Schiffsabgabenkanälen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Beratung mit Unsern getreuen Ständen:

#### I.

Mit Geltung vom 1. April 1906 ab

- a) treten an die Stelle der §§ 7 und 8 der Verordnung vom 26. April 1901 (Regierungs-Blatt Nr. 24) die nachstehenden Bestimmungen:

## § 7.

In Bezug auf die Höhe der zu entrichtenden Abgaben zerfallen die Frachtgüter in 4 Tarifklassen.

## Zur Tarifklasse I gehören:

Asbest, Baumwolle, Bier, Blei, Bleigrau, Bleiglantz, Bleiglätte, Bleiweiß, Branntwein, Chemikalien, wertvollere, Eichorien, Eisen- und Stahlwaren (vergl. jedoch Klasse II), Farbhölzer, Fett, Fische, Gerbstoffe ohne Abfälle der meisten Arten der Borke, Getreide außer Mais (Klasse II), Glas und Glaswaren, Häute, Heringe, Holz in Balken, Bohlen, Brettern (letztere auch bearbeitet), sofern dasselbe nicht Gegenstand eines betriebsmäßigen Einschlages (deutscher) Forstwirtschaft ist, Holzwaren, feinere, Malz, Maschinen und deren Teile, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate, Obst, Öl, Ölfrüchte, Ölsaaten, Papier, Personenzfahrzeuge, Reis, Schwefel, Soda, Sprit und Spiritus, Stärke, Wein, Zink, Zinkblech, Zucker in Brocken, Würfeln, Tafeln, Platten, Stücken, auch gemahlen, Farine, soweit er nicht zur Ausfuhr und zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist.

## Zur Tarifklasse II gehören:

Asphalt, roher reiner, Bleibruch, Bordschwellen, Borkalk, Chamotteziegel, Kokos, Dachpappen, Eisen und Stahl (in Stangen, Blechen, Platten, Fassoneisen, Eisenröhren, grobe Gußwaren), Eisenbahnschienen, neue, Eisenbahnschwellen, Fässer, gebrauchte, Feld- und Gartenfrüchte, auch getrocknete und Hülsenfrüchte, Flachß, Hanf, Harz, Hohlglaswaren, Holz in Balken, Bohlen zc. (wie in Klasse I), sofern es Gegenstand eines betriebsmäßigen Einschlages (deutscher) Forstwirtschaft ist, Holzschliff in fester Form, Hopfen, Hydrat, Jute, Kümmel, Mais, Malztreber, Melasse, Rohr, Schmirgel, Steine, fein bearbeitete Marmor, Sirup, Talg, Tonwaren, einschließlich Chamottewaren, aber ausschließlich Drainröhren und sonst namentlich aufgeführter Tonwaren (vergl. Klasse III), Wolle, rohe.

## Zur Tarifklasse III gehören:

Abfälle und Rückstände aller Art außer den unter II genannten, insbesondere von Maun, Anilindl, Bast, Bettfedern, Häuten, Heede, Horn, Jute, Papierfaser, Namin, ferner Korkabfälle, Bergabfälle usw.; Alteisen, Antbracit, Aschen, Schlacken, Sinter, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackentees, Schlackensand, Schlackenmehl, Schwefelkiesabfälle, Ziegelfinter usw.; Asphaltstein, Asphalt sand, rohe Asphalterde,

komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastik, Asphaltmastix, Asphaltzement); Baryt, künstlicher kohlen-saurer, Baryt, natürlicher, Waugeräte, gebrauchte, Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatmehl, Ballons, leere, Betonfliesen, Betonplatten, Betonsteine, Binsen, Bims-sand, Blutlaugentrückstände, Borazit, Borke, Bragit, Brennholzscheite, Bruch-eisen, Bühnenpfähle, Cellulose, feucht (Zellstoff breiartig), Cement, Cementrohre und Cementdielen, Chamottmehl und Chamottesteine, Chinaclay (Porzellanerde), Chlorkalium, Chlormagnesium, Chlornatrium, Eichorienmehl, Eichorienschnitzel, Eichorienwurzel (auch gedörst), Dach-schieferplatten, Dachziegel, Dolomit, Drainröhren, Düngemittel, insbesondere Abraumsalze, Ammonial, Asche, Blutdünger, Carnallit, Chilisalpeter, Fische, Gas-kalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Leimkalk, Mist, Müll, Natron, Phosphate und Superphosphate, Scheidenschlamm von der Zuckerfabrication, Schlempe-dünger, Thomasschlacke, Torfstreu, Walkhaare, Weinhofendünger usw.; Eis, Eisenbahnschienen, gebrauchte, Eisen-schlacken, Eisen-vitriol, Erben und Erbsen usw.; Erze mit Eisen und anderem Metall, Farberben, Faßdauben, Faßholz, Feldspath, Flaschen, leere, Fliesen, Futtermittel aller Art, soweit nicht in anderen Tariffklassen genannt, insbesondere Fleisch-futtermehl, Gras, Klee, Kleie, Maiskuchen, Maiskeime, Ölkuchen, Reismehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumenkuchen, Treber usw., Gaswasser, Gasreinigungsmasse, Glasbroden, Glasschlacken, Glaubersalz, Granitplatten, Graphit, Grude, Gips, Gipsasche, Gipsmehl, Gipsdielen, Haare, Heerde, Heu, Holzdraht, Holz-kohle, Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig, Holz-wolle, Kainit, Kalidünger-salze, Kalimagnesia, Kalisalpeter, Kalisalze, Kaliumsulfat, Kalk, gebrannt und ungebrannt, Kalkerde, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Kalksandstein, Kannen, gebrauchte, Kartoffeln, Kies, Kieserit, Klinker, Knochen, Knochen-kohle, gebrauchte, Knochenmehl, Knochen-schrot, Korb-macher-ruten, Kohlen-säure-flaschen, leere, Koks, Korkabfälle, Kreide, Laugen von der Zucker- und Cellulose-fabrication, Lehm, Leimleder, Loh-e, Lohkuchen, Lumpen, Magnesit, Mauersteine, Mergel, Metall-schlacken, Moos, Mörtel-stoffe, Mühlsteine, fertig bearbeitete, Mühlsteine, roh, Natrium-sulfat, Ölkuchenmehl, Os-mosen-wasser, Papier-safer, Pflanzen, und zwar einheimische Ruß-pflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras; Preß-rückstände von Kartoffeln oder Rüben, Raseneisenstein, Rinde, Roheisen, Rohr, Rüben, Säcke, gebrauchte, Sägemehl, Säge-spähne, Salpeter, Salpeter-säure, Salze aller Art, abgesehen von Dünge- und Futtermitteln, Sand, Schal-bretter, Schwarten und Schwarten-pfähle, Schiefer, Schlacken-kies, Schlackenmehl, Schlacken-sand, Schlempe-kohle, Schwefel-kies, Schwefelkiesasche, Schwefelkies-

abbrände, Schwefelsäure, Schwemmsteine, Spreu, Staalfchalen, Staßfurtit, Steine, künstliche, soweit nicht besonders benannt, Steine, rohe, einfach bearbeitete, Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinnüsse, Steinwaren, Stricke, gebrauchte, Stroh, Sylvioin, Sylvinit, Tang, Tanks, leere gebrauchte, Teer, Ton, Tonerde; Tonröhren, Tonsteine, Traß, Viehsalz, Wasserglas, Wegebau-material, Berg, Werkzeug (auch Feldbahnen), Werkstücke, roh zugerichtete, Wurzeln von Bäumen usw.; Ziegel, Ziegelmehl, Ziegelfinter, Ziegelsteine, Zucker, soweit er zur Ausfuhr und zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist, Zuckerrüben.

Zur Tarifklasse IV gehören:

Braunkohlen, roh oder gepreßt, Steinkohlen, roh oder gepreßt, Torf.

Frachtgüter, welche in der vorstehenden Aufzählung nicht genannt sind, werden bei der Abgaben-Erhebung vorläufig als zur Tarifklasse I gehörig behandelt. Auf erhobene Vorstellung kann jedoch von der Flußbaukommission eine niedrigere Berechnung der Abgabe und eine anteilige Rückgabe des gezahlten Betrages verfügt werden, wenn es sich um ein Frachtgut handelt, welches sinngemäß einer anderen Tarifklasse zuzuzählen ist.

### § 8.

Die an jeder passierten Erhebungsstelle zu entrichtende Abgabe beträgt:

1. für die mitgeführte Ladung für je 10 Tonnen des wirklichen Ladegewichts

1. an der Elbe und Stör:

|                              |           |         |
|------------------------------|-----------|---------|
| von Gütern der Tarifklasse I | . . . . . | 60 Pfg. |
| " " " " II                   | . . . . . | 30 "    |
| " " " " III                  | . . . . . | 15 "    |
| " " " " IV                   | . . . . . | 12 "    |

2. an der Havel:

|                              |           |                                  |
|------------------------------|-----------|----------------------------------|
| von Gütern der Tarifklasse I | . . . . . | 50 Pfg.                          |
| " " " " II                   | . . . . . | 25 "                             |
| " " " " III                  | . . . . . | 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " |
| " " " " IV                   | . . . . . | 10 "                             |

II. Für das Fahrzeug für je 10 Tonnen seiner größten Tragfähigkeit bei jedesmaliger Abrundung des zu entrichtenden Gesamtbetrages, nach oben auf ganze Pfennige:

|                         |           |          |
|-------------------------|-----------|----------|
| 1. an der Elbe und Stör | . . . . . | 7,5 Pfg. |
| 2. " " Havel            | . . . . . | 6,25 "   |

mindestens jedoch 25 Pfennig, wenn ein besonderer Schleusenaufzug erforderlich ist.

- h) Ferner erhält der Kopf jeder der beiden Abgabetabellen in den Anlagen A und B der Verordnung unter A in der letzten Spalte anstatt des Wortes „Kohlen“ die Überschrift „IV.“

## II.

Im übrigen wird die Geltungsdauer der Verordnung vom 26. April 1901 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1911 erstreckt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 10. März 1906.

**Friedrich Franz.**

E. Graf von Bassewitz-Levetow. A. von Pressentin. Langfeld.

(No 19.) Verordnung vom 10. März 1906, betreffend die Erhebung der Schiffsabgaben auf der Schiffsfahrtsstraße von Rostock nach Güstrow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach Beratung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

## I.

Mit Geltung vom 1. April 1906 ab

- a) treten an die Stelle der §§ 6 und 7 der Verordnung vom 4. März 1902, Regierungs-Blatt Nr. 12, betreffend die Erhebung der Schiffsabgaben auf der Schiffsfahrtsstraße von Rostock nach Güstrow, die nachstehenden Bestimmungen:

## § 6.

In Bezug auf die Höhe der zu entrichtenden Abgaben zerfallen die Frachtgüter in 4 Tarifklassen.

Zur Tarifklasse I gehören:

Alfbesi, Baumwolle, Bier, Blei, Bleigran, Bleiglanz, Bleiglätte, Bleiweiß, Branntwein, Chemikalien, wertvollere, Sichorien, Eisen- und Stahlwaren (vgl. jedoch Klasse II), Farbhölzer, Fett, Fische, Gerbstoffe ohne Ab-



fälle der meisten Arten der Borke, Getreide außer Mais (Klasse II), Glas und Glaswaren, Häute, Feringe, Holz in Balken, Bohlen, Brettern (letztere auch bearbeitet), sofern dasselbe nicht Gegenstand eines betriebsmäßigen Einschlagcs (deutscher) Forstwirtschaft ist, Holzwaren, feinere, Maßz, Maschinen und deren Teile, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate, Obst, Öl, Ölfrüchte, Olsaaten, Papier, Personensfahrzeuge, Reis, Schwefel, Soda, Spirit und Spiritus, Stärke, Wein, Zink, Zinkblech, Zucker in Brocken, Würfeln, Tafeln, Platten, Stücken, auch gemahlen, Farine, soweit er nicht zur Ausfuhr und zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist.

#### Zur Tarifklasse II gehören:

Asphalt, roher reiner, Bleibuch, Bordschwollen, Vorkalk, Chamottehielen, Cofoz, Dachpappen, Eisen und Stahl (in Stangen, Blechen, Platten, Fasson-eisen, Eisenröhren, grobe Gußwaren), Eisenbahnschienen, neue, Eisenbahn-schwollen, Fässer, gebrauchte, Feld- und Gartenfrüchte, auch getrocknete und Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf, Harz, Hohlglaswaren, Holz in Balken, Bohlen usw. (wie in Klasse I), sofern es Gegenstand eines betriebsmäßigen Einschlagcs (deutscher) Forstwirtschaft ist, Holzschliff in fester Form, Hopfen, Hydrat, Jute, Kummel, Mais, Malztreber, Melasse, Rohr, Schmirgel, Steine, fein bearbeitete (Marmor), Sirup, Talg, Tonwaren einschließlich Chamottewaren, aber ausschließlich Drainröhren und sonst namentlich aufgeführter Tonwaren (vergl. Klasse III), Wolle, rohe.

#### Zur Tarifklasse III gehören:

Abfälle und Rückstände aller Art, außer den unter II genannten, ins-besondere von Alaun, Anilindl, Bast, Bettfedern, Häuten, Heede, Horn, Jute, Papierfaser, Ramin, ferner Korkabfälle, Wergabfälle usw., Alteisen, Anthracit, Aschen, Schlacken, Sinter, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackentiez, Schlacken sand, Schlackenmehl, Schwefelkies-abfälle, Ziegelsinter usw., Asphaltstein, Asphalt sand, rohe Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastik, Asphaltmastix, Asphaltzement), Baryt, künstlicher kohlen-saurer, Baryt, natürlicher, Baugeräte, gebrauchte, Baumwoll-saatkuchen, Baumwollsaatmehl, Ballons, leere, Betonriesen, Betonplatten, Be-tonsteine, Binsen, Bims sand, Blutlaugensrückstände, Borazit, Borke, Brazit, Brennholzschelte, Bruch-eisen, Bühnenpfähle, Cellulose, feucht (Zellstoff, brei-artig), Cement, Cementrohre und Cementhielen, Chamottenehl und Chamotte-feine, Chinaclay (Porzellanerde), Chlorlatium, Chlormagnesium, Chlor-natrium,

Cichorienmehl, Cichorienstängel, Cichorienwurzel (auch gedörrt), Dachschieferplatten, Dachziegel, Dolomit, Drainröhren, Düngemittel, insbesondere Abraumfalze, Ammonial, Asche, Blutdünger, Carnallit, Chilisalpeter, Fische, Gaskalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Leimkalk, Mist, Müll, Natron, Phosphate und Superphosphate, Scheideschlamm von der Zuckerrfabrikation, Schlempebdünger, Thomasschlacke, Torfstreu, Walthaare, Weinfeindünger usw., Eis, Eisenbahnschienen, gebrauchte, Eisenschlacken, Eisenvitriol, Erden und Erdfarben usw., Erze mit Eisen und anderem Metall, Farberden, Färbdauben, Fäßholz, Feldspath, Flaschen, leere, Fliesen, Futtermittel aller Art, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, insbesondere Fleischfuttermehl, Gras, Klee, Kleie, Maistuchen, Malzkeime, Ölkuchen, Reismehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumenkuchen, Treber usw., Gaswasser, Gasreinigungsmasse, Glasbrocken, Glasschlacken, Glaubersalz, Granitplatten, Graphit, Grube, Gips, Gipsasche, Gipsmehl, Gipsdielen, Haare, Heide, Heu, Holztrakt, Holzkohle, Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig, Holzwolle, Kainit, Kalidüngerfalze, Kalimagnesia, Kalisalpeter, Kalisalze, Kaliumsulphat, Kalk, gebrannt und ungebrannt, Kalkerde, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Kalksandstein, Kannen, gebrauchte, Kartoffeln, Kies, Kiejerit, Klinker, Knochen, Knochenkohle, gebrauchte, Knochenmehl, Knochenstrot, Korbmacherruten, Kohlensäureflaschen, leere, Koks, Korkabfälle, Kreide, Laugen von der Zucker- und Cellulose-Fabrikation, Lehm, Leimleder, Lohc, Lohkuchen, Lumpen, Magnetit, Mauersteine, Mergel, Metallschlacken, Moos, Mörtelstoffe, Mählsleine, fertig bearbeitete, Mählsleine, roh, Natriumsulphat, Ölkuchenmehl, Osmodenwasser, Papierfaser, Pflanzen, und zwar einheimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegrass; Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Raseneisenstein, Rinde, Robeisen, Rohr, Rüben. Säcke, gebrauchte, Sägemehl, Sägespäähne, Salpeter, Salpetersäure, Salze aller Art, abgesehen von Dünge- und Futtermitteln, Sand, Schalbretter, Schwarten und Schwartenpähle, Schiefer, Schlackenies, Schlackenmehl, Schlackensand, Schlempekohle, Schwefelies, Schwefeliesasche, Schwefeliesabbrände, Schwefelsäure, Schwemmsteine, Spreu, Staalkhalen, Stahlsurtit, Steine, künstliche, soweit nicht besonders benannt, Steine, rohe, einfach bearbeitete, Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinnüsse, Steinwaren, Stricke, gebrauchte, Stroh, Sylvin, Sylvinit, Tang, Tanks, leere gebrauchte, Teer, Ton, Tonerde, Tonröhren, Tonsteine, Traß, Viehsalz, Wasserglas, Wegebaumaterial, Werg, Werkzeug (auch Feldbahnen), Werkstücke, roh zugerichtete, Wurzeln von Bäumen usw., Ziegel, Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine, Zucker, soweit er zur Ausfuhr und zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist, Zuckerrüben.

## Zur Tarifklasse IV gehören:

Braunkohlen, roh oder gepreßt, Steinkohlen, roh oder gepreßt, Torf.

Frachtgüter, welche in der vorstehenden Aufzählung nicht genannt sind, werden bei der Abgaben-Erhebung vorläufig als zur Tarifklasse I gehörig behandelt. Auf erhobene Vorstellung kann jedoch von der Flußbau-Verwaltungskommission eine niedrigere Berechnung der Abgabe und eine anteilige Rückgabe des gezahlten Betrages verfügt werden, wenn es sich um ein Frachtgut handelt, welches sinngemäß einer anderen Tarifklasse zuzuzählen ist.

## § 7.

1. Die an den beiden Erhebungsstellen, unbeschadet der Bestimmung im § 3 Absatz 1 je zur Hälfte zu entrichtende Gesamtabgabe beträgt für die mitgeführte Ladung für je 10 Tonnen des wirklichen Ladengewichts

|  |               |         |
|--|---------------|---------|
| von Gütern der Tarifklasse I                             | . . . . .     | 60 Pfg. |
| "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    " | II . . . . .  | 30 "    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    " | III . . . . . | 15 "    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    " | IV . . . . .  | 12 "    |

2. Die für das Fahrzeug für je 10 Tonnen seiner größten Tragfähigkeit zu entrichtende Abgabe beträgt bei jeder Erhebungsstelle 7 Pfg., die Gesamt- abgabe also 14 Pfg., mindestens jedoch 26 Pfg., wenn ein besonderer Schlen- aufzug erforderlich ist. Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von mehr als 200 Tonnen zahlen nicht mehr, wie solche von 200 Tonnen Tragfähigkeit; Pfennigbruchteile werden nach oben auf volle Pfennige abgerundet.

b) Ferner erhält der Kopf der der Verordnung als Anlage nach- gedruckten Abgabentabelle unter A in der letzten Spalte anstatt des Wortes „Kohlen“ die Überschrift „IV“.

## II.

Im übrigen wird die Geltungsdauer der Verordnung vom 4. März 1902 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1911 erstreckt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 10. März 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetow.    A. von Preßentin.    Langfeld.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. März 1906.

## Inhalt.

- I. Abteilung. (№ 20.) Verordnung zur Abänderung des § 6 der Verordnung vom 16. Dezember 1904, betreffend den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen.
- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Rüden-Stiftung“ zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Großherzoglichen Wabenteilantur und der Wabekasse zu Dobran. (3) Bekanntmachung, betreffend die Normen für die Benutzung des Seehospizes zu Heiligendamm.

## I. Abteilung.

(№ 20.) Verordnung vom 24. März 1906 zur Abänderung des § 6 der Verordnung vom 16. Dezember 1904, betreffend den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen zur Abänderung des § 6 Unserer Verordnung vom 16. Dezember 1904, betreffend den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen (Regierungs-Blatt 1904 Nr. 46) was folgt:

Die Vorschrift des § 6 Absatz 2 Nr. I. Ziffer 2 erhält mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab die nachstehende Fassung:

„2. an barem Gehalt:

- a) beim Vorhandensein von 1—20 Schulkindern . . . . 120 *M.*,  
 b) beim Vorhandensein von mehr als 20 Schulkindern . . . 140 *M.*,  
 wozu  $\frac{1}{4}$  als Zuschuß aus der Amtskasse zur Amtsschulkasse gegeben wird.“

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.  
 Schwerin, den 24. März 1906.

**Friedrich Franz.**

Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. März 1906, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Rücken-Stiftung“ zu Schwerin.

Die „Rücken-Stiftung“ zu Schwerin ist landesherrlich genehmigt worden.  
 Schwerin, den 16. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 12. März 1906, betreffend die Aufhebung der Großherzoglichen Badeintendantur und der Badekasse zu Doberan.

Mit dem 1. April d. Js. werden die bisherige Großherzogliche Badeintendantur und die Badekasse zu Doberan aufgehoben und die Geschäfte derselben künftig durch das Großherzogliche Amt daselbst verwaltet.

Schwerin, den 12. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien  
 der Finanzen. Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.  
 A. v. Pressentin. Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 26. März 1906, betreffend die Normen für die Benutzung des Seehospizes zu Heiligendamm.

Das unterzeichnete Ministerium veröffentlicht hiemit die neuen Normen für die Benutzung des Seehospizes zu Heiligendamm.

Dieselben treten am 1. April d. Js. an Stelle der Normen vom 9. August 1893 (Regierungs-Blatt 1893 Nr. 15).

Schwerin, den 26. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.

## Neue Normen

für die

Benutzung des Seehospizes zu Heiligendamm.

### § 1.

Das Seehospiz zu Heiligendamm bietet unbemittelten Kranken Gelegenheit, die zu Heiligendamm befindlichen Badeanstalten einen Monat lang unentgeltlich zu benutzen, bei freier Wohnung, Verköstigung und Kur.

Nach den Verhältnissen kann die in Absatz 1 erwähnte Benutzung von einer zur Amtskasse im voraus zu zahlenden Vergütung bis zu 20 Mk. (zwanzig Mark) abhängig gemacht werden.

### § 2.

Von dem Aufenthalt im Krankenhaus sind ausgeschlossen:

1. Personen unter 15 Jahren,
2. lahme und gebrechliche Personen, welche fremder Personen zur Hilfe und beständigen Aufsicht bedürfen,
3. Personen, welche psychisch krank sind oder an ansteckenden oder abschreckenden Krankheiten leiden.

### § 3.

Öfter als zwei Jahre hinter einander wird Niemand zugelassen.

### § 4.

Es finden während des Sommers drei verschiedene Bohn-Perioden statt und zwar

1. vom 16. Juni nachmittags bis 15. Juli vormittags,
2. vom 16. Juli nachmittags bis 15. August vormittags,
3. vom 16. August nachmittags bis 15. September vormittags.

Läßt das Großherzogliche Amt nach Benehmen mit der Badeverwaltung die Bohnperiode einige Tage früher oder später beginnen, so wird diese Verschiebung vorher öffentlich bekannt gemacht.

## § 5.

Alle Anträge zwecks Aufnahme in das Seehospiz sind an das Großherzogliche Amt zu Doberan portofrei zu richten, welches nach Gehör des Badearztes über die Aufnahme entscheidet.

## § 6.

Anträge auf Aufnahme, welche vor dem 1. Februar jedes Jahres gestellt werden, bleiben unbeachtet; Anträge, welche nach dem 1. April eingehen, finden nur ausnahmsweise Berücksichtigung.

## § 7.

Dem Aufnahmegesuche sind aus dem laufenden Jahre beizufügen:

- 1) ein Bedürftigkeitszeugnis der zuständigen Obrigkeit oder der vorgelegten landesherrlichen Behörde,
- 2) das Zeugnis eines approbierten Arztes nach Maßgabe des aus der Registratur des Großherzoglichen Amtes zu beziehenden Fragebogens.

## § 8.

Jeder Kranke soll bei seinem Eintritt in das Seehospiz mit reiner Leibwäsche und Kleidung auf einen Monat versehen sein.

Für Betten, Bettwäsche und Handtücher sorgt die Anstalt.

## § 9.

Angehörige oder andere Begleitung mitzubringen ist nicht gestattet.

## § 10.

Jeder Kranke hat rechtzeitig Fürsorge zu treffen, daß er nach Ablauf der ihm bewilligten Krankzeit die Anstalt ohne Aufschub verlassen kann.

## § 11.

Im übrigen werden die Kranken auf die Bestimmungen verwiesen, welche in allen Zimmern des Seehospizes angeschlagen sind.

## § 12.

Bewerbern, deren Besuch um Aufnahme in das Seehospiz unberücksichtigt bleiben muß, kann unter Umständen vom Großherzoglichen Amt einbarer Beitrag zu den Kosten eines Aufenthaltes in einem anderen Mecklenburgischen Seebade bewilligt werden.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. März 1906.

### Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Fußbeschlags-Lehranstalt zu Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Teterow. (3) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland.

### II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 28. März 1906, betreffend die Fußbeschlags-Lehranstalt zu Rostock.

Zur Abänderung der Bekanntmachung vom 16. März 1887 — Regierungs-Blatt Seite 82 — betreffend Betrieb des Fußbeschlaggewerbes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an Stelle der in Ziffer 1 genannten, inzwischen eingegangenen „Englischen Fußbeschlags-Lehranstalt zu Rostock“ mit dem 1. April d. J. die „Fußbeschlags-Lehranstalt zu Rostock“ tritt, deren Leitung mit dem genannten Zeitpunkt der Lehrschmied Boß (Rostock, Friedhofsweg) übernimmt.

Die Meldungen zur Prüfung gemäß Ziffer 2 sind an den Lehrschmied Boß zu richten.

Schwerin, den 28. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

E. Graf von Bassewitz-Bevegow.



(2) Bekanntmachung vom 24. März 1906, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Leterow.

Dem Rindviehzuchtverein Leterow ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.  
Schwerin, den 24. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.  
Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 24. März 1906, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland.

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland in das Großherzogtum ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Einfuhr von Fleisch, welches im Sinne des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 547) als zubereitet anzusehen ist.

Zugleich wird auf die Reichsverordnung vom 14. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt 1889 Nr. 15) hingewiesen, nach welcher die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland über die Grenzen des Reichs verboten ist.

Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 14. März 1886, soweit sie die Einfuhr von Schweinen und Schweineteilen aus Rußland betrifft, aufgehoben.

Schwerin, den 24. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.

Mit dieser Nr. 13 wird ausgegeben: Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. April 1906.

### Inhalt.

I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 21.) Verordnung, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse in den Domaniallandschulen.

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 21.) Verordnung vom 30. März 1906, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse in den Domaniallandschulen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Landschulen in Unserem Domanium hierdurch, was folgt:

#### § 1.

Der Schulunterricht in den Domaniallandschulen, mit Einschluß des Turnunterrichts für die Knaben und des Handarbeitsunterrichts für die Mädchen, ist von den schulpflichtigen Kindern pünktlich und regelmäßig zu besuchen.

Die Pflicht zum Schulbesuch umfaßt auch die Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfeyer.

## § 2.

Wird die Schule (§ 1) von schulpflichtigen Kindern unentschuldigt versäumt, so werden — unbeschadet der Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegen die Schulkinder zur Teilnahme am Unterricht — die Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrn oder diejenigen Personen, deren Aufsicht die Kinder untergeben sind und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören, für jeden Tag, an welchem mindestens eine Schulstunde oder eine Schulfeier versäumt ist, und für jedes Schulkind mit Geldstrafe von 0,20 Mark bis zu fünf Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Bei der Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe ist der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Haftstrafe gleich zu achten; Geldstrafen unter einer Mark können nicht in Haft umgewandelt werden.—

Zu Fällen beharrlicher Nachlässigkeit oder Widerzähigkeit ist statt der Geldstrafe sofort die Haftstrafe bis zu einer Woche zu erkennen.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu erlassenden Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Schulversäumnisstrafgelder fließen in die Amtsschulkassen.

## § 3.

Als unentschuldigt gelten alle Versäumnisse, welche weder durch vorgängige Erlaubnis genehmigt, noch durch einen anreichenden und rechtzeitig dem Lehrer angezeigten Grund gerechtfertigt sind.

Wenn Kinder durch Krankheit oder wegen eines andern an sich ausreichenden Grundes am Schulbesuche verhindert werden, so sind die Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrn oder sonstigen Personen, deren Aufsicht die Kinder untergeben sind und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören, schuldig, dies spätestens am folgenden Tage dem Lehrer zur Anzeige zu bringen.

## § 4.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, in seiner Schule Listen zu führen, in welchen die schulpflichtigen Kinder nach Vor- und Zunamen, die Eltern derselben bzw. die sonstigen in § 2 bezeichneten Personen nach Namen, Stand und Wohnort aufgeführt, und die Schulversäumnisse unter Bezeichnung der versäumten Schultage durch Benennung des Datums und unter Angabe der an jedem Tage versäumten Stundenzahl mit Unterscheidung der durch Krankheit verursachten, der anderweitig entschuldigten und der unentschuldigten zu zeichnen sind.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Turnlehrern und den Handarbeitslehrerinnen ob.

Die Versäumnislisten über die in der Gemeinde bezw. in den zum Schulverbande gehörigen Gemeinden befindlichen, während des Sommers zum Dienen beurlaubten Kinder sind unter Angabe der für dieselben festgesetzten wöchentlichen Stundenzahl besonders zu führen.

#### § 5.

Der Lehrer bezw. die Handarbeitslehrerin hat nach Ablauf jedes Monats, in dem Schule gehalten worden ist, aus den Versäumnislisten einen Auszug anzufertigen, der die Angaben der Liste über die unentschuldigten Versäumnisse enthält, und den Auszug bis zum dritten Tage des folgenden Monats dem zuständigen Prediger einzureichen.

Sind unentschuldigte Versäumnisse in einem Monate, in dem Schule gehalten worden ist, nicht vorgekommen, so ist davon dem zuständigen Prediger mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

#### § 6.

Der Prediger hat den Auszug zu prüfen, erforderlichenfalls seine Berichtigung zu veranlassen und den Auszug bis zum 15. Tage des Monats, in dem er ihm gemäß § 5 Absatz 1 zugegangen ist, dem zuständigen Amte zwecks Herbeiführung der Bestrafung der für die Versäumnisse haftenden Personen zu überreichen.

Der Prediger hat gelegentlich durch Einsichtnahme der Versäumnislisten die richtige Anfertigung der Auszüge nachzuprüfen.

Sind ungerechtfertigte Versäumnisse während eines Monats nicht vorgekommen, so ist dem Amte davon innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres, zu dem der Monat gehört, von dem Prediger Anzeige zu machen.

#### § 7.

Wenn sich die Versäumnisse der mit Diensturlaubnis versehenen Kinder wiederholen, so hat das Amt nach fruchtloser Verwarnung der für diese Versäumnisse haftenden Personen die Diensturlaubnis sofort aufzuheben, und wenn das Kind sich im Hause des Dienstherrn befindet, diesem die sofortige Entlassung aus dem Dienst aufzugeben, denselben nötigenfalls auf dem Verwaltungswege dazu anzuhalten und die sofortige Zurückholung des Kindes

aus dem Hause des Dienstherrn auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter anzuordnen.

Auch liegt es dem Amlte ob, dem Prediger des Ortes, zu dessen Kirchspiel die Eltern des Kindes gehören, von der erfolgten Aufhebung der Dienst-erlaubnis und der dadurch für das Kind hergestellten Pflicht zum vollständigen Besuche der gewöhnlichen Sommerschule Kenntnis zu geben.

Einem Kinde, dessen Dienst-erlaubnis für ungültig erklärt worden ist, darf nur dann, wenn es an den Schulversäumnissen nachweisbar unschuldig ist, auf Antrag des Predigers die Erlaubnis, noch in demselben Sommer einen anderen Dienst anzunehmen, erteilt werden.

#### § 8.

Kinder, welche ohne Erlaubnis sich in Dienst begeben, werden auf Anzeige des Predigers sofort im Verwaltungswege zu den Eltern oder deren Stellvertretern zurückgebracht.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind im Verwaltungswege zur Erstattung der Kosten dieses Verfahrens anzuhalten und außerdem mit den vorgeschriebenen Strafen für die Schulversäumnisse zu belegen.

#### § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn der Sommerschule 1906 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung vom 19. Juni 1876, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domani-landschulen (Regierungs-Blatt 1876 Nr. 18) aufgehoben.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.  
Schwerin, den 30. März 1906.

**Friedrich Franz.**

Langfeld.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. April 1906.

### Inhalt.

- I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 22.) Verordnung vom 24. März 1906, betreffend die Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 22.) Verordnung vom 24. März 1906, betreffend die Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir bestimmen hieburch, daß am 1. Juni d. J. an Stelle des Regulativs für das Verfahren der Ärzte bei Leichenöffnungen vom 1. November 1889 (Regierungs-Blatt 1889 Nr. 30) die nachstehenden Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen treten.

Gegeben durch Unser Ministerium der Justiz und Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Schwerin, den 24. März 1906.

Friedrich Franz.

Langfeld.

## Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.<sup>1)</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

**Gelegliche Bestimmungen.** Die gerichtliche Leichenöffnung (Obduktion) wird nach den bestehenden Vorschriften von zwei Ärzten, unter denen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, im Beisein eines Richters vorgenommen. Die Obduzenten haben die Pflichten gerichtlicher Sachverständiger. (Über Leichenschau s. § 30.)

Bestere Bestimmungen sind enthalten in der Strafprozeßordnung § 87 ff. (Reichsgesetzblatt 1877, S. 268 ff.).

#### § 2.

**Die obduzierenden Ärzte.** Als Gerichtsarzt im Sinne des Gesetzes gilt der Kreisphysikus. Er fungiert als erster Obduzent, entscheidet, wenn über die technische Ausführung der Leichenöffnung Zweifel entstehen, vorbehaltlich der Befugnis des zweiten Obduzenten, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

#### § 3.

**Zeit der Leichenöffnung.**

Leichenöffnungen sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 12 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden, ausnahmsweise und aus besonderen Gründen, namentlich in dringenden Fällen, kann die Öffnung auch früher erfolgen; indessen ist dann erforderlich, 1. daß die besonderen Gründe im Protokoll vermerkt werden, und 2. daß dieses auch genauen Aufschluß darüber gibt, in welcher Weise vor Beginn der Leichenöffnung der Tod festgestellt worden ist.

#### § 4.

**Behandlung von Leichen, welche in Fäulnis übergegangen sind.**

Wegen vorhandener Fäulnis dürfen Leichenöffnungen von den Obduzenten nicht abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulnis können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffende Befunde, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen ufm. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die Ärzte, wenn es sich zur Ermittlung derartiger Tatsachen um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

Gerichtlichen Ausgrabungen hat mindestens einer der Ärzte beizuwohnen, welche später die Befichtigung und Untersuchung der Leiche vornehmen. Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Richter dafür zu sorgen, daß die Blosslegung und Erhebung des Sarges, sowie dessen spätere Eröffnung mit möglicher Voracht geschehe. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist das Mittelstück der unteren Seite des Sarges herauszunehmen und aufzubewahren. Von der unterhalb desselben gelegenen Erde sowie auch zur Kontrolle von dem gewaschenen Boden der Seitenwände des Grabes oder in einiger Entfernung von demselben sind Proben in einem reinen Glas- oder Porzellangefäß zur chemischen Untersuchung mitzunehmen.

<sup>1)</sup> Vergl. auch Orth, Erläuterungen zu den Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Berlin 1906, Aug. Virchow.

## § 5.

Der Gerichtsarzt hat dafür zu sorgen, daß zur Verrichtung der ihm obliegenden Leichen-Instrumente-  
öffnung folgende Sektions-Instrumente in guter Beschaffenheit zur Stelle sind:

- 4 bis 6 Stalpel,
  - 1 Schermesser,
  - 2 starke Knorpelmesser,
  - 3 Vincetten,
  - 2 Doppelhaken,
  - 2 Scheren, eine stärkere, deren einer Arm stumpf, der andere spitzig ist, und eine  
feinere, deren einer Arm geknüpft, der andere spitzig ist,
  - 1 Darmisphäre,
  - 1 Tubulus mit drehbarem Verschuß,
  - 1 neusilberner Katheter,
  - 1 grobe und 2 feine Sonden,
  - 1 Bogensäge und 1 Stichsäge,
  - 1 Meißel und 1 Schlägel,
  - 1 Knochenisphäre,
  - 1 Schraubstock,
  - 6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,
  - 1 Lasterzirkel,
  - 1 Meterstab und 1 metallenes Bandmaß mit Einteilung in Zentimeter und Millimeter,
  - 1 Meßgefäß mit Einteilung in 100, 50, 25 Kubik-Zentimeter,
  - 1 Waage mit Gewichtsstücken bis zu 5 Kilogramm,
  - 1 gute Lupe,
  - blaues und rotes Reagenspapier,
  - 1 in jeder Beziehung leistungsfähiges Mikroskop,
- die zur Herstellung frischer mikroskopischer Präparate erforderlichen Instrumente, Gläser  
und Reagentien (vergl. § 11 u. a.), sowie einige reine Glas- oder Porzellangefäße zur Auf-  
bewahrung von Leichenteilen,<sup>1)</sup> welche mikroskopisch oder chemisch<sup>2)</sup> untersucht werden sollen.  
Die schneidenden Instrumente müssen vollständig scharf sein.

<sup>1)</sup> Will man größere Leichenteile einige Tage konservieren oder sie zur weiteren Unter-  
suchung an ein gerichtlich-medizinisches Institut einschicken, so werden sie nach Strauß am besten  
in 2 bis 3 reine, mit Brunnenwasser befeuchtete Tücher eingeschlagen und in einen gut schließenden,  
nicht porösen Steingut- oder Emailtopf gelegt. Die Verpackung durch die Post muß durch Sil-  
botenbestellung erfolgen. Noch besser und länger werden Leichenteile durch Einlegen in 4% Formalin-  
lösung (Formalin 1 + Wasser 9) konserviert; man benutz dazu am zweckmäßigsten einfache  
Einmachegläser, deren dichter Verschuß von jedem Glase durch Einlegen in 4% Formalinlösung  
Glasdeckel leicht bewirkt werden kann. Patent-Einmachegläser sind hierzu auch recht brauchbar,  
aber nicht überall zur Hand. Kleinere Leichenteile werden am besten in sog. Pulvergläsern mit  
eingeriebten Glasstöpseln oder gut schließenden Korbstöpseln unter Formalinlösung aufbewahrt;  
derartige Gläser empfehlen sich auch zur Aufbewahrung von schleimigen Massen, Urin usw.;  
deshalb sollten immer derartige Gefäße (3-4) mitgenommen werden; auch die Mitnahme von  
engen Petri'schen Doppelhaken empfiehlt sich. Ganz geringe Mengen eines Untersuchungs-  
materials sind für die spätere Untersuchung in dünner Schicht auf Deckgläsern auszukleichen,  
einzutrocknen und mit einem Objektträger oder zweiten Deckgläschen zu bedecken. Geringe Mengen  
Flüssigkeiten sind in Kapillarröhrchen aufzusaugen und diese dann zuzuschmelzen.

<sup>2)</sup> Zur Mitnahme von Leichenteilen zur chemischen Untersuchung eignen sich Gläser mit  
weitem Hals, etwa 4 zu 3-500 g, mit gut schließenden Stöpseln. Um sie fest zu verschließen, ist  
noch Pergamentpapier und Bindfaden nötig.



## § 6.

Sektionsraum  
und dessen  
Beleuchtung.

Für die Leichenöffnung ist ein hinreichend geräumiger und heller Raum zu beschaffen, auch muß für angemessene Lagerung der Leiche und Entfernung störender Umgebungen gesorgt werden. Leichenöffnungen bei künstlichem Licht sind, einzelne keinen Ausschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Eine solche Ausnahme ist im Protokoll (§ 26) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

## § 7.

Gefrorene  
Leichen.

Ist die Leiche gefroren, so ist sie in einen mäßig geheizten Raum zu bringen; mit der Leichenöffnung ist zu warten, bis die Leiche genügend aufgetaut ist. Die Anwendung von warmem Wasser oder von anderen warmen Gegenständen zur Beschleunigung des Auftaus ist unzulässig.

## § 8.

Forttschaffung  
der Leichen  
von einer  
Stelle zur  
anderen.

Bei allen mit der Leiche vorzunehmenden Bewegungen, namentlich bei dem Überführen derselben von einer Stelle zur anderen, ist sorgfältig darauf zu achten, daß kein zu starker Druck auf einzelne Teile ausgeübt und daß die Horizontallage der größeren Höhlen und die durch die Leichenstarre bedingte Stellung der Gliedmaßen nicht erheblich verändert werde.

## II. Verfahren bei der Leichenöffnung.

## § 9.

Richterlicher  
Zweck der  
Leichen-  
öffnung.

Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obduzenten im wesentlichen ebenso verfahren, wie wenn die Sektion aus rein ärztlichem Interesse unternommen würde, nur haben sie überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung im Auge zu behalten und alles, was diesem Zwecke dient, mit besonderer Genauigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Die folgenden technischen Vorschriften über den Gang der Untersuchung sollen nicht schablonenhaft angewendet, sondern nur als allgemeiner Leitfaden betrachtet werden, von dem je nach der Eigentümlichkeit des Falles auch abgewichen werden kann. Wesentliche Abweichungen müssen jedoch im Protokoll (§ 26) begründet werden.

Alle erheblichen Befunde sind dem Richter von den Obduzenten vorzuzeigen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen werden.

## § 10.

Richten der  
Obduzenten  
in bezug auf  
die Ermitt-  
lung beson-  
derer Um-  
stände des  
Falles.

Die Obduzenten sind verpflichtet, in den Fällen, in denen ihnen dies erforderlich erscheint, den Richter rechtzeitig zu ersuchen, daß vor der Leichenöffnung der Ort, wo die Leiche gefunden wurde, in Augenschein genommen, die Lage, in welcher sie sich befand, ermittelt und daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Kleidungsstücke, welche der Verstorbene bei seinem Auffinden getragen hat, zu besichtigen.

In der Regel wird es indes genügen, daß sie ein hierauf gerichtetes Ersuchen des Richters abwarten.

Sie sind verpflichtet, auch über andere, für die Leichenöffnung und das abzugebende Gutachten erhebliche, etwa schon ermittelte Umstände sich von dem Richter Aufschluß zu erbitten.

## § 11.

Mikrosko-  
pische Unter-  
suchungen.

In allen Fällen, in denen es zur schnellen und sicheren Entscheidung eines zweifelhaften Befundes, z. B. zur Unterscheidung von Blut und von nur blutfarbstoffhaltigen Flüssig-

keiten, erforderlich ist, eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen, ist diese sofort bei der Leichenöffnung zu veranlassen.

Wenn die äußeren Umstände dies unmöglich machen, oder schwierige mikroskopische Untersuchungen, z. B. von Gewebsteilen der Leiche, nötig sind, welche sich nicht sofort ausführen lassen, so sind die betreffenden Teile so schnell als möglich einer nachträglichen Untersuchung zu unterwerfen.

In dem über die Untersuchung zu erstattenden Bericht ist die Zeit, zu welcher diese nachträgliche Untersuchung vorgenommen wurde, und die angewandte Untersuchungsmethode stets genau anzugeben.

Die Leichenöffnung zerfällt in zwei Hauptteile:

- A. Äußere Besichtigung,
- B. Innere Besichtigung (Sektion).

### § 12.

Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im allgemeinen äußere Be-  
sichtigung. und die seiner einzelnen Abschnitte zu untersuchen.

Demgemäß sind, soweit die Besichtigung solches ermöglicht, zu ermitteln und anzugeben:

1. Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, etwa vorhandene krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten (z. B. sog. Fußgeschwüre, Narben, Mäler, Tätowierungen, Überzahl oder Mangel an Gliedmaßen),
2. die Zeichen des Todes und diejenigen der etwa schon eingetretenen Verwesung.

Zu diesem Zwecke sind zunächst etwa vorhandene Befindungen der Leiche mit Blut, Rot, Eiter, Schmutz und dergleichen zu beschreiben und gegebenen Falles mit der Lupe oder dem Mikroskop zu untersuchen und darauf durch Abwaschen zu beseitigen. Dann wird die An- oder Abwesenheit der Muskelstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche, die Art und der Grad der etwaigen Färbungen und Verfärbungen einzelner Teile durch die Verwesung, sowie die Farbe, Art, Lage und Ausdehnung der Totenflecke festgestellt, die Totenflecke sind einzuschneiden, wo eine Verwechslung mit Blutaustretzungen möglich wäre.

Für die einzelnen Teile ist folgendes festzustellen:

1. Bei Leichen unbekannter Personen die Farbe und sonstige Beschaffenheit der Haare (Kopf und Bart), sowie die Farbe der Augen,
2. das Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Öffnungen des Kopfes, die Beschaffenheit der Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge. Ergießt sich Flüssigkeit aus Mund oder Nase, so ist deren Farbe und Geruch anzugeben, bei Verdacht einer Vergiftung auch die Reaktion zu prüfen.
3. Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die äußeren Geschlechtsteile und endlich die Glieder.<sup>1)</sup>

Findet sich an irgend einem Teile eine Verletzung, so ist ihre Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite in

<sup>1)</sup> Bei der Untersuchung der Finger- und Zehen-Nägel ist besonders darauf zu achten, ob sich an oder unter ihnen größere Flecken von Oberhaut, Blut, Haare, Zeugfasern, abgerissene Teile von Pflanzen, Erde oder dergleichen finden. Etwaige Funde sind sofort mit dem Mikroskop zu untersuchen oder für eine spätere Prüfung sorgfältig aufzubewahren.

Melermasß anzugeben. Das Sondieren von Trennungen des Zusammenhanges ist bei der äußeren Besichtigung in der Regel zu vermeiden, da sich deren Tiefe bei der weiteren Untersuchung der verletzten Stellen ergibt. Halten die Obduzenten die Einführung der Sonde für erforderlich, so ist dieselbe mit Vorsicht zu bewirken; die Gründe für ihr Verfahren sind im Protokoll (§ 26) besonders zu erwähnen.

Bei Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und deren Umgebung festzustellen. Die verwundeten Stellen der Haut sollen im unveränderten Teil umschnitten, ihre Umgebung unter Schonung der Hautwunde durch Flachschnitte in einzelne wie die Blätter eines Buches übereinanderliegende Schichten getrennt werden, damit man den Umfang und die Art der Verwundung der Weichteile feststellen kann, ohne das Aussehen der Hautwunde zu verändern.

Bei Schußwunden ist besonders auf Pulvereinsprengungen und Verletzung von Härchen zu achten und im Zweifelsfall eine mikroskopische Untersuchung der Härchen vorzunehmen. Dieses gilt auch von Fällen, in welchen zwischen Verbrühung und Verbrennung durch die Flamme zu unterscheiden ist.

In besonders wichtigen Fällen ist es empfehlenswert, die etwa vorhandenen Verletzungen oder andere bedeutungsvolle Befunde photographisch aufzunehmen oder durch eine Zeichnung wiederzugeben.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die unzweifelhaft einen nicht mit dem Tode in Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Fernagung durch Tiere und dergleichen, genügt eine summarische Beschreibung dieser Befunde.

### § 13.

Innere Besichtigung.  
Allgemeine Bestimmungen.

Behufs der inneren Besichtigung sind stets die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen.

In allen Fällen, in welchen von der Öffnung des Wirbelskanales oder einzelner Gelenkhöhlen irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

Besteht ein bestimmter Verdacht in bezug auf die Ursache des Todes, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in welcher sich die hauptsächlichsten Veränderungen vermuten lassen; andernfalls ist zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle zu untersuchen.<sup>1)</sup>

Zuerst ist die Lage der in jeder der bezeichneten Höhlen befindlichen Organe, sodann die Farbe und Beschaffenheit der Oberflächen und ferner anzugeben, ob sich ein ungehöriger Inhalt vorfindet, namentlich fremde Körper, Gas, Flüssigkeiten oder Gerinnsel; die beiden letzterwähnten Befunde sind nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Endlich ist jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu untersuchen. Bei anscheinenden Größenabweichungen der Organe hat ebenfalls eine Bestimmung derselben durch Messung oder Wägung zu geschehen.<sup>2)</sup>

### § 14.

Kopfhöhle.

Die Öffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die soviel als möglich mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, mittels eines von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf zunächst die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten abgezogen werden.

<sup>1)</sup> Über das Verfahren bei den Leichenöffnungen Neugeborener s. § 22 und § 28.

<sup>2)</sup> Über die durchschnittlichen Größen- und Gewichtsverhältnisse vergleiche Anhang.

Nachdem alsdann die Beschaffenheit der Weichteile mit Einschluß der Weinhaut und nach Entfernung der Weinhaut die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden ist, wird diese durch einen Sägen-Kreisschnitt getrennt, abgenommen und sowohl die Schnittfläche und die Innenfläche untersucht, als auch die sonstige Beschaffenheit des Schädelbaches festgestellt.

Hierauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut untersucht, der obere lange Blutleiter geöffnet und sein Inhalt bestimmt, sodann die harte Hirnhaut zuerst auf einer Seite getrennt, zurückgeschlagen und sowohl die innere Oberfläche derselben, als auch die Beschaffenheit der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut untersucht.

Nachdem dasselbe auch auf der andern Seite geschehen und der Sichelfortsatz an seiner vorderen Ansatzstelle abgetrennt worden ist, wird die harte Hirnhaut nach hinten zurückgeschlagen, wobei das Verhalten der in den Längsblutleiter einmündenden Blutadern vor ihrer Durchtrennung zu beachten ist. Nunmehr wird das Gehirn kunstgerecht herausgenommen, wobei sofort auf die Anwesenheit eines ungehörigen Inhalts am Schädelgrunde zu achten ist. Es wird nun zunächst die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut am Grunde und den Seitenteilen, insbesondere auch in den Seitenpalten (Epyloischen Spalten oder Gruben) ermittelt, auch das Verhalten der größeren Schlagadern, welche aufzuschneiden sind, sowie der Nerven festgestellt.

Nunmehr wird die Größe und Gestalt des Gehirns im ganzen wie seiner einzelnen Abschnitte und Windungen beachtet und durch eine Reihe geordneter Schnitte die Unternehmung der einzelnen Hirnteile, namentlich der Großhirnhemisphären, der großen Ganglien (Seh- und Streifenhügel nebst Linsefern), der Vierhügel, des Kleinhirns, der Brücke und des verlängerten Markes vorgenommen, wobei namentlich die Farbe, die Füllung der Gefäße, die Konsistenz und die Struktur festzustellen sind.

Die Ausdehnung und der Inhalt der einzelnen Hirnhöhlen, sowie die Beschaffenheit und Gefäßfüllung der oberen Gefäßplatte sowie der verschiedenen Adergeflechte sind bei den einzelnen Abschnitten besonders ins Auge zu fassen, auch das Vorhandensein etwaiger Blutgerinnsel außerhalb der Gefäße zu ermitteln.

Den Schluß macht die Untersuchung der harten Hirnhaut des Schädelgrundes, die Eröffnung und Unternehmung der queren, und, falls ein Grund dazu vorliegt, der übrigen Blutleiter und ihres Inhalts und endlich nach Entfernung der harten Hirnhaut die Unternehmung der Knochen des Grundes und der Seitenteile des Schädels.

### § 15.

Wo es nötig wird, die Öffnung der inneren Telle des Gesichtes, die Unternehmung der Gesicht, Ohrspeicheldrüse, Gehörgang, Nasen-Rachenhöhle vorzunehmen, ist in der Regel der über den Kopf geführte Schnitt jederseits hinter dem Ohre in einem nach hinten gewölbten Bogen bis zum oberen Rande des Brustbeins zu verlängern und von hier aus die Haut nach vorne und oben hin abzupräparieren. Der spätere Eröffnungsschnitt für Brust- und Bauchhöhle (§ 17) beginnt dann nicht am Rinn, sondern an der Vereinigungsstelle beider Halschnitte am oberen Rande des Brustbeins.

Die Unternehmung des inneren Ohres, insbesondere der Paukenhöhle, geschieht am einfachsten, indem man mit einigen Meißelschlägen die seitliche Hälfte der Kuppe des Felsenbeins entfernt; man kann aber auch das ganze Felsenbein mit einem Teil der Schläfenkuppe herauslösen und die Paukenhöhle durch einen von dem hinteren Rande des äußeren nach dem vorderen (inneren) Rande des inneren Gehörganges gerichteten senkrechten Sägeschnitt eröffnen.

Die Nasenhöhle mit ihren Nebenhöhlen kann am einfachsten der Untersuchung zugänglich gemacht werden, indem man die knöcherne Schädelgrundfläche im Pfeildurchmesser durchschlägt und dann die beiden Hälften auseinander biegt, es kann aber auch ein Stück der Schädelgrundfläche mit der Nasenschleimhaut, den Muskeln usw. kunstgerecht herausgesägt werden.

Kommt die innere Untersuchung eines Auges in Frage, so kann man den Augapfel im ganzen aus der Augenhöhle von vorn her entfernen und durch einen Äquatorialschnitt eröffnen; doch genügt es in der Regel, von der Schädelhöhle her nach Entfernung der knöchernen Augenhöhledecke nur die hintere Hälfte des Augapfels zu entfernen.

### § 16.

Wirbelsäule  
und Rücken-  
mark.

Die Öffnung des Wirbelskanals (§ 13 Abs. 2), welche sowohl vor wie nach der Untersuchung der Schädelhöhle vorgenommen werden kann, erfolgt in der Regel von der Rückseite her. Es wird zunächst die Haut und das Unterhautfett gerade über den Dornfortsätzen durchschnitten; sodann wird zu den Seiten der letzteren und der Bogenstücke die Muskulatur abpräpariert. Dabei ist auf Blutaustrittungen, Zerreißungen und sonstige Veränderungen, namentlich auf Brüche der Knochen, sorgfältig zu achten.

Sobann wird mittels des Meißels, oder mit einer Wirbelsäge (Rhachiotom) der Länge nach aus allen Wirbeln der Dornfortsatz mit dem nächstfolgenden Teile des Bogenstücks abgetrennt und herausgenommen. Nachdem die äußere Fläche der nun vorliegenden harten Haut geprüft ist, wird der Saal derselben durch einen Längsschnitt vorsichtig geöffnet und dabei sofort ein ungehöriger Inhalt, namentlich Flüssigkeit oder ausgetretenes Blut, festgestellt, auch Farbe, Aussehen und sonstige Beschaffenheit des hinteren Abschnittes der weichen Haut und des Rückenmarkes sowie durch sanftes Herübergleiten des Fingers über das Rückenmark der Grad des Widerstandes derselben ermittelt.

Dannmehr faßt man die harte Rückenmarkshaut unterhalb des Rückenmarksendes, schneidet sie quer durch und hebt sie vorsichtig dem Rückenmark aus dem Wirbelskanal heraus, indem man die abgehenden Nerven an der äußeren Seite der harten Haut durchschneidet; dabei ist darauf zu achten, ob zwischen harter Haut und Wirbelsäule Blutergüsse oder sonstige fremde Körper vorhanden sind. In der Nähe des großen Hinterhauptloches wird die harte Haut wieder quer durchtrennt und, falls die Sektion des Gehirns schon vorgenommen worden war, das obere Ende des Rückenmarkes aus dem großen Hinterhauptloche hervorgezogen, im anderen Falle das Rückenmark selbst mit der harten Haut quer durchschnitten.

Bei allen diesen Tätigkeiten ist besonders darauf zu achten, daß das Rückenmark weder gedrückt noch geknickt wird. Ist es herausgenommen, so wird zunächst die Beschaffenheit der äußeren und, nach ihrer Durchtrennung in der Längsrichtung, diejenige der inneren Seite der harten Haut an der Vorderseite, desgleichen diejenige der weichen Haut geprüft, nächstdem die Größe und Farbe des Rückenmarkes nach der äußeren Erscheinung angegeben und endlich durch eine größere Reihe von Querschnitten, die mit einem ganz scharfen und dünnen Messer zu führen sind, die innere Beschaffenheit des Rückenmarkes, und zwar sowohl der weißen Stränge als der grauen Substanz, bargelegt.

Schließlich wird die Wandung des Wirbelskanals daraufhin besichtigt, ob Verletzungen oder krankhafte Veränderungen an den Knochen, besonders den Wirbelkörpern, oder an den Zwischenwirbelscheiben vorhanden sind. Finden sich solche, so ist der betreffende Teil der Wirbelsäule nach der Sektion der Brust- und Bauchhöhle herauszunehmen und in der Regel

in der Richtung des Pfeildurchmessers zu durchsägen, um die Knochenveränderungen nach Art, Ausdehnung usw. genauer untersuchen zu können.

## § 17.

Die Öffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle wird, wenn nicht nach der Hals-, Brust- im § 15, Abb. 1 angegebenen Methode verfahren wurde, was für alle Fälle zulässig ist, in und Bauch- der Regel eingeleitet durch einen einzigen langen, vom Rinn bis zur Schambeinfuge und zwar höhle, Abge- links vom Nabel geführten Schnitt. Dieser Schnitt darf am Unterleibe nicht sogleich bis in meine Be- die Bauchhöhle geführt werden, sondern soll nur in das Unterhautgewebe eindringen, dessen stimmungen. Bau und Dicke zu beachten ist. Man kann nun entweder die Bauchhaut im Unterhautgewebe nach den Seiten sowie nach oben bis zum Rippenrand ablösen und am Brustkorbe die Ablösung mit Einschluß der Brustmuskeln bis über die Knochenknorpelgrenze der Rippen hinaus fortsetzen, um dann erst die übrigen Bauchwandungen durch einen Kreuzschnitt zu zertrennen, wodurch man eine sehr breite Eröffnung der Bauchhöhle erreicht, oder man läßt die Bauchhaut mit den Muskeln im Zusammenhange, eröffnet die Bauchhöhle nur durch einen dem Hautschnitt entsprechenden Längsschnitt und löst dann ebenfalls die weichen Bedeckungen des Brustkorbes ab, nachdem man die Bauchmuskeln längs des Rippenrandes bis auf die Rippen durchtrennt hat. Am besten löst man dabei auch schon die Haut des Halses samt dem Hautmuskel bis an den Kieferwinkel ab.

Die Eröffnung der Bauchhöhle geschieht am besten in der Art, daß zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt in das Bauchfell gemacht wird. Bei dem Einschneiden ist darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Es wird dann zuerst ein, sodann noch ein Finger eingeführt, vermittels derselben die Bauchdecke von den Eingeweiden abgezogen und zwischen beiden Fingern der Schnitt durch das Bauchfell fortgesetzt.

Nach der vollständigen Eröffnung der Bauchhöhle ist sofort die Lage, die Farbe und das sonstige Aussehen der vorliegenden Eingeweide, sowie ein etwa vorhandener unehörriger Inhalt anzugeben, auch durch Zufühlen mit der Hand der Stand wie das sonstige Verhalten des Zwergfelles zu bestimmen.

Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle wird nur dann sofort angegeschlossen, wenn die Vermutung besteht, es sei die Todesursache an den Organen der Brusthöhle zu finden (§ 13, Abb. 3). Für gewöhnlich hat die Untersuchung der Brusthöhle der weiteren Erforschung der Bauchhöhle vorauszugehen.

## § 18.

Bei dem Ablösen der Weichteile der Brust (s. § 17) ist auf das Verhalten der Muskeln Brusthöhle. und bei Frauen auf dasjenige der Milchdrüse, welche von hinterher eingeschnitten wird, zu achten. Zur Eröffnung der Brusthöhle werden die Rippenknorpel um wenige Millimeter nach innen von ihren Ansatzstellen an die Rippen mit einem starken Knorpelmesser durchschnitten. Dasselbe ist so zu führen, daß das Eindringen der Spitze in die Lunge oder das Herz vermieden wird.

Bei Verknochnerung der Knorpel ist es vorzuziehen, die Rippen selbst etwas nach außen von den Ansatzstellen der Knorpel mit einer Säge oder einer Knochenzähne zu durchtrennen.

In jedem Falle wird dabei jederseits die Brustfellhöhle eröffnet, deren Zustand (ob leer oder verwachsen, ob mit abnormem Inhalt und welchem versehen) bereits jetzt für die vorderen Abschnitte festgestellt werden sollte.

Wenn die Möglichkeit einer Gas-(Luft-)Anhäufung in dem Brustfell sack vorliegt, insbesondere wenn die Weichteile der Zwischenrippenräume vorgewölbt erscheinen, ist zunächst, bevor die Rippen durchschnitten werden, nur ein kleiner Einschnitt in das Brustfell, oder es sind nacheinander in verschiedenen Zwischenrippenräumen mehrere kleine Einschnitte zu machen, wobei auf etwa herausströmendes Gas besonders zu achten ist.

Sodann wird jeberseits das Schlüsselbein vom Handgriffe des Brustbeins durch halbdörförmig geführte vertikale Schnitte im Gelenk getrennt und die erste Rippe, sei es im Knorpel, sei es im Knochen, mit Messer und Knochenschere durchschnitten, wobei die größte Vorsicht anzuwenden ist, daß nicht die dicht darunter liegenden Gefäße verletzt werden. Alsdann wird das Zwergfell, soweit es zwischen den Endpunkten der genannten Schnittlinien angeheftet ist, dicht an den Rippenknorpeln und dem Schwertfortsatz abgetrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und das Mittelfell mit sorgfamer Vermeidung jeder Verletzung des Herzbeutels und der großen Gefäße durchschnitten.

Nachdem das Brustbein entfernt ist, wird zunächst der Zustand der Brustfellsäcke, namentlich ein ungehöriger Inhalt derselben, nach Menge und nach Beschaffenheit, sowie der Ausdehnungszustand und das Aussehen der vorliegenden Lungenteile festgestellt. Hat bei der Entfernung des Brustbeins eine Verletzung von Gefäßen stattgefunden, so ist sofort eine Unterbindung oder wenigstens ein Abschluß derselben durch einen Schwamm vorzunehmen, damit das ausfließende Blut nicht in die Brustfellsäcke trete und später das Urteil fälsche. Die Zustände des Mittelfelles, insbesondere das Verhalten der darin vorhandenen Thymusdrüsen werden schon hier ermittelt.

Herz.

Nächst dem wird der Herzbeutel geöffnet und untersucht und das Herz selbst geprüft. Bei letzterem ist Größe, Gestalt, Füllung der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern), Farbe und Konsistenz (Leichenstarre) zu bestimmen, bevor irgend ein Schnitt in das Herz gemacht oder gar daselbe aus dem Körper entfernt wird. Sodann ist, während das Herz noch in seinem natürlichen Zusammenhange sich befindet, jede Kammer und jeder Vorhof einzeln zu öffnen und der Inhalt jedes einzelnen Abschnittes nach Menge, Gerinnungszustand und Aussehen zu bestimmen, auch die Weite der Vorhofkammeröffnung durch vorsichtige Einführung zweier Finger vom Vorhof aus zu erproben. Bei Vergrößerung, besonders einseitiger, des Herzens kann zuerst ein horizontaler Schnitt durch die Mitte beider Herzkammern gelegt werden, der bis an das Herzfell der Rückseite reicht.

Nunmehr kann man entweder das Herz herauschneiden und weiter untersuchen, darauf die Lungen und endlich die Halsorgane nebst Speiseröhre und Brustschlagader vornehmen, oder man beginnt in der später anzugebenden Weise mit der Untersuchung der Halsorgane, nimmt dann diese im Zusammenhange mit sämtlichen Brustorganen heraus und trennt nun erst je nach Bedürfnis die einzelnen Organe ab, um sie weiter zu untersuchen, oder man nimmt die weitere Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

Hat man das Herz abgetrennt, so kann man die Schlußfähigkeit der Schlagaderklappen durch Aufgießen von Wasser prüfen, doch muß man dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen, um nicht Täuschungen zu unterliegen. In jedem Falle müssen die Schlagadermündungen aufgeschritten und der Zustand ihrer Klappen ebenso wie derjenige der Vorhofkammerklappen geprüft werden. Es folgt die Feststellung der Beschaffenheit des Herzfleisches nach Größe (Dicke), Farbe und Aussehen; entsteht dabei die Vermutung, daß Veränderungen des Muskelgewebes, z. B. Fettentartung desselben, in größerer Ausdehnung vorhanden seien, so ist jedesmal eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Kranzgefäßen zu schenken, welche zu eröffnen und in bezug auf Richtung und Wandbeschaffenheit zu untersuchen sind.

An die Untersuchung des Herzens schließt sich die der größeren Gefäße, mit einziger Ausnahme der absteigenden Aorta, welche erst nach den Lungen zu prüfen ist.

Bei plötzlichen Todesfällen empfiehlt es sich, vor der Herausnahme des Herzens die Lungen Schlagader von der rechten Kammer aus zu eröffnen, um auf etwaige Verstopfungen derselben (durch Embolie) zu fahnden.

Die genauere Untersuchung der Lungen setzt ihre Herausnahme aus der Brusthöhle voraus. Dabei ist jedoch mit großer Vorsicht zu verfahren und jede Zerreißen oder Zerdrücken des Gewebes zu vermeiden. Sind ausgedehntere, namentlich ältere Verwachsungen vorhanden, so sind dieselben nicht zu trennen, sondern es ist an dieser Stelle das Rippenbrustfell mit zu entfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen sind, wird noch einmal sorgsam ihre Oberfläche betrachtet, um namentlich frischere Veränderungen, z. B. die Anfänge entzündlicher Auschwüzung, nicht zu übersehen. Sodann werden Luftgehalt, Farbe und Konsistenz der einzelnen Lungenabschnitte angegeben, endlich große glatte Einschnitte gemacht und die Beschaffenheit der Schnittflächen, der Luft-, Blut- und Flüssigkeitsgehalt, der etwaige feste Inhalt der Lungenbläschen, der Zustand der Bronchien und Lungenarterien, letzterer namentlich mit Rücksicht auf eingetretene Verstopfungen usw. festgestellt. Zu diesem Zwecke sind die Luftwege und die größeren Lungengefäße mit der Schere aufzuschneiden und bis in ihre feinsten Verzweigungen zu verfolgen.

Lungen.

Wo der Verdacht vorliegt, daß fremde Massen in die Luftwege hineingelangt sind, und wo Stoffe in den Luftwegen gefunden werden, deren Natur durch ihre groben Merkmale nicht sicher angezeigt wird, ist eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten. Ebenso sind, wo der Verdacht einer Fettembolie vorliegt, alsbald Schnitte des Lungengewebes daraufhin mikroskopisch zu durchmustern, um ein Urteil über das Vorhandensein und gegebenen Falles den Umfang der Embolie zu gewinnen.

### § 19.

Die Untersuchung des Halses kann, wie erwähnt, je nach der Eigentümlichkeit des Falles nach derjenigen der Brustorgane oder in Verbindung mit derselben vorgenommen werden. In der Regel empfiehlt es sich, die großen Gefäße und die Nervenstämme in ihrer natürlichen Lage zu untersuchen, was insbesondere bei Erhängten oder bei dem Verdacht des Erwürgungstodes geboten ist, um zu ermitteln, ob die inneren Hüllen der Halschlagadern verletzt sind oder nicht. In diesen Fällen sind vorher etwaige Veränderungen an den vorderen Halsmuskeln festzustellen, auch ist dabei die Ablösung der Haut des Halses in besonders vorsichtiger Weise zu bewirken, damit eine Verwachsung zwischen den während des Lebens entstandenen Nissen in den Halsmuskeln und den bei der Sektion etwa bewirkten Verletzungen derselben ausgeschlossen werden kann.

Hals.

Wenn, wie bei Ertrunkenen, auf den Inhalt der Luftwege besonderer Wert zu legen ist, werden stets der Kehlkopf und die Luftröhre vor Herausnahme der Lungen in ihrer natürlichen Lage durch einen Schnitt von vornher geöffnet, welcher in die größeren Luftröhrenäste fortzuführen ist. Dabei ist zugleich ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben, um zu sehen, ob und welche Flüssigkeiten usw. dabei in die Luftröhre aufsteigen. Für gewöhnlich, insbesondere in Fällen, wo Verletzungen des Kehlkopfs und der Luftröhre stattgefunden haben, oder wichtige Veränderungen ihres Gewebes vermutet werden, findet die Öffnung der Luftwege erst nach ihrer Herausnahme von der hinteren Seite her statt.



Die Luftwege werden im Zusammenhange mit der Zunge, dem weichen Gaumen, dem Schlunde, der Speiseröhre und der Hauptschlagader herausgenommen; die schleimhäutigen Kanäle werden von hinten her aufgeschnitten und namentlich auf die Zustände ihrer Schleimhäute untersucht, doch müssen auch die übrigen Bestandteile der Wand, insbesondere die Anropel des Kehlkopfes ebenso wie das Zungenbein (besonders etwa vorhandene Verletzungen) beachtet werden.

Die Mandeln und Speichelrüsen, die Schilddrüse sowie die Lymphdrüsen des Halses sind zu betrachten und einzuschneiden. Die Hauptschlagader wird an ihrer vorderen Seite aufgeschnitten.

Wenn Herz und Lungen schon vor der Untersuchung der Halsorgane entfernt worden waren, ist besonders darauf zu achten, daß von den Luströhren und der Speiseröhre nichts in der Brusthöhle zurückbleibt.

Erscheint es wünschenswert, den Zusammenhang von Speiseröhre und Magen oder von Brust- und Bauchschlagader nicht zu zerstören, so löst man diese Teile, soweit sie oberhalb des Zwerchfells liegen, nur von der Wirbelsäule los, trennt sie aber über dem Zwerchfell nicht ab, sondern legt sie nach vorgenommener Untersuchung in die Brusthöhle zurück, bis die entsprechenden Bauchhöhlenorgane zur Sektion gelangen.

Falls der Zustand des Rachens von wesentlicher Bedeutung ist, wie bei der Erstüftung durch Fremdkörper, ist es ratsam, statt des einen Mittelschnittes durch die Halshaut die vorher (§ 15) angegebenen Seitenschnitte auszuführen; nach Abtrennung der Weichteile, besonders der Zunge, vom Untertiefer wird dadurch in der Regel eine genügende Übersicht des Schlundes und Kehlkopfenganges zu gewinnen sein; eine noch freiere Übersicht erhält man, wenn man den Untertiefer aus seinen Gelenken löst und mittsam den Hautlappen nach oben (auf das Gesicht) zurückschlägt.

Es ist auch zulässig, den Hautschnitt über das Kinn durch die Unterlippe nach oben zu verlängern, die Haut beiderseits bis zu den Kieferwinkeln abzulösen, diese zu durchsägen und das losgelöste Mittelstück des Untertiefers als Handhabe zu benutzen, um leichter und freier den Schlund übersehen und entfernen zu können.

Wenn eine Verengerung der Luströhre durch Druck seitens benachbarter Teile, z. B. einer übergroßen Thymusdrüse, anzunehmen ist, empfiehlt es sich, schon vor der Eröffnung der Brusthöhle oder doch sofort nach Entfernung des Brustbeins die Luströhre in ihrer natürlichen Lage quer zu durchschneiden, um durch Einblick in die Lichtung nach oben und unten eine etwa vorhandene Verengerung sicherer zu erkennen.

Nach Entfernung der Hals- und Brustorgane ist zum Schluß der Zustand der tiefen Halsmuskulatur sowie der Hals- und Brustwirbelsäule zu berücksichtigen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten erst nach Beendigung der Bauchsektion herausgenommen und nach § 16, Schlußsatz weiter behandelt.

## § 20.

### Bauchhöhle.

Die weitere Untersuchung der Bauchhöhle und ihrer Organe (§ 17) geschieht stets in einer solchen Reihenfolge, daß durch die Herausnahme des einen Organs die genauere Erforschung seiner Verbindungen mit einem andern nicht beeinträchtigt wird. So hat die Untersuchung des Zwölffingerdarms und des Gallenganges der Herausnahme der Leber voranzugehen. In der Regel empfiehlt sich nachstehende Reihenfolge: 1. Bauchfell der Bauchwand und Netz, 2. Milz, 3. Nieren und Nebennieren, 4. Harnblase, 5. Geschlechtssteile (beim Manne Vorsteherdrüse und Samenbläschen, Hoden, Rute mit der Harnröhre; beim Weibe Eierstöcke, Trompeten, Gebärmutter und Scheide), 6. Mastdarm, 7. Zwölffingerdarm und Magen, 8. Gallen-

gang, 9. Leber, 10. Bauchspeicheldrüse, 11. Gefröse, 12. Dünndarm, 13. Dickdarm, 14. die großen Blutgefäße vor der Wirbelsäule nebst den sie begleitenden Lymphdrüsen, 15. die Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens.

Doch kann auch mitunter, um Raum zu gewinnen, alsbald nach der Milz Dünn- und Dickdarm von dem vorher zu untersuchenden Gefröse abgelöst und herausgenommen werden. In diesem Falle ist eine Unterbindung des Darmes oben und unten zweckmäßig.

Wenn besondere Gründe dazu vorliegen, ist es gestattet, sämtliche Organe der Bauchhöhle oder einen Teil derselben im Zusammenhang herauszunehmen und erst dann die einzelnen Teile in ihrem natürlichen Zusammenhang oder nach ihrer Entfernung weiter zu untersuchen.

Die Milz wird jedesmal in bezug auf Länge, Breite und Dicke und zwar in liegender Stellung (nicht in der Hand) und ohne daß der Maßstab angedrückt wird, gemessen, sobald der Länge nach und falls sich veränderte Stellen zeigen, in mehreren Richtungen durchschnitten. Jedesmal ist eine Beschreibung ihres Blutgehaltes zu geben.

Milz.

Nieren und Nebennieren werden in der Art herausgenommen, daß ein vertikaler Längsschnitt durch das Bauchfell nach außen von dem auf- oder absteigenden Dickdarm gemacht, letzterer zurückgeschoben und die Niere nebst Nebenniere ausgelöst wird. Dabei ist auf das Verhalten des Harnleiters zu achten, welcher, wenn er nichts Abweichendes zeigt, zu durchschneiden, aber im Zusammenhange mit den Beckenorganen zu lassen ist, sobald an ihm eine Veränderung wahrgenommen wird. Die weitere Section der Niere kann dann verbleiben, bis die Beckenorgane herausgenommen worden sind, sie kann aber auch sofort wie bei der frei herausgeschnittenen Niere vorgenommen werden. Die Nebennieren werden auf einem mitten über ihre Flachseite geführten Schnitt untersucht, bei den Nieren wird zunächst durch einen über den konvexen Rand geführten Längsschnitt die Kapsel eingeschnitten und vorsichtig abgezogen, worauf die freigelegte Oberfläche in bezug auf Größe, Gestalt, Farbe, Blutgehalt, krankhafte Zustände beschrieben wird. Dann wird ein Längsschnitt durch die ganze Niere bis zum Becken geführt, die Schnittfläche in Wasser abgspült und beschrieben, wobei Mark und Kinnensubstanz, Gefäße und Parenchym zu berücksichtigen sind. Vom Nierenbecken aus wird der Harnleiter bei erhaltenem Zusammenhange bis zu seiner Eintrittsstelle in die Blasenwand mit einer Schere aufgeschlitzt.

Nieren und Nebennieren.

Die Beckenorgane (Harnblase, Mastdarm und die damit im Zusammenhange stehenden Geschlechtsorgane) werden, nachdem die Harnblase in ihrer natürlichen Lage geöffnet und ihr Inhalt bestimmt ist, auch die Lage, die Größe, sowie die gegenseitigen Beziehungen der übrigen Beckenorgane beachtet worden sind, am besten im Zusammenhange herausgeschnitten und dann erst der weiteren Untersuchung unterzogen, bei welcher die Geschlechtsorgane zuletzt zur Betrachtung und Öffnung gelangen. Dabei hat die Untersuchung der Eierstöcke, vor allem wegen der Wichtigkeit etwa vorhandener gelber Körper, derjenigen der übrigen weiblichen Geschlechtsorgane, die Öffnung der Scheide derjenigen der Gebärmutter vorherzugehen. Bei Wöchnerinnen ist den venösen und lymphatischen Gefäßen sowohl an der inneren Oberfläche der Gebärmutter, als auch in der Wand und in den Anhängen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich ist ihre Weite und ihr Inhalt festzustellen. Die Hoden werden am besten an dem Samenstrang durch den Leistenkanal in die Bauchhöhle gezogen und nach Eröffnung der Scheidenhöhle vom freien Rande gegen den Nebenhoden hin durchgeschnitten; der Schnitt wird sofort durch den Nebenhoden hindurchgeführt.

Beckenorgane.

Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihr Zustand äußerlich ermittelt worden ist, in ihrer natürlichen Lage, und zwar der Zwölffingerdarm an seiner vorderen Seite, der

Magen- und Zwölffingerdarm.

Magen an der großen Krümmung mit einer Schere aufgeschnitten und zunächst einer genauen Prüfung ihres Inhalts unterzogen. Hierauf wird die Beschaffenheit des Zwölffingerdarms sowie die Durchgängigkeit und der Inhalt des Mündungsteiles des Gallenganges untersucht, der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschlitzt, die Pfortader freigelegt und auf ihren Inhalt geprüft, und nun erst der Magen behufs weiterer Untersuchung herausgeschnitten.

Leber.

Die Leber wird zuerst äußerlich in ihrer natürlichen Lage beschrieben und dann herausgeschnitten. Durch einen oder nach Bedürfnis mehrere lange, quer durch das Organ (gleichzeitig durch den linken und rechten Lappen) gelegte glatte Schnitte wird der Blutgehalt und das Verhalten des Gewebes festgestellt. Bei der Beschreibung ist stets eine kurze Mitteilung über das allgemeine Verhalten der Leberlappchen, namentlich über das Verhalten der inneren und äußeren Abschnitte derselben, zu geben. Den Beschluß der Leberuntersuchung macht die Eröffnung und Untersuchung der Gallenblase.

Bauchspeicheldrüse.

Die Bauchspeicheldrüse kann in ihrer natürlichen Lage belassen und nur durch einen Längsschnitt gespalten werden, von welchem aus ihr Ausführungsgang eröffnet werden kann; sind wesentliche Veränderungen von außen zu bemerken, so wird sie mitamt dem absteigenden Teil des Zwölffingerdarms herausgeschnitten und dann erst genauer untersucht.

Getöse, Dinn- und Dickdarm.

Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Getöses mit seinen Lymphdrüsen, Lymph- (Chlus-) und Blutgefäßen vorauszugehen. Wo sich Veränderungen an Lymphdrüsen oder Gefäßen finden, da ist stets der entsprechende Teil des Darmes zunächst äußerlich, bei vorhandenen Veränderungen auch sofort (nach Eröffnung dieses Teils) der Zustand der Schleimhaut genau zu untersuchen. Die gewöhnliche Untersuchung des Darmkanals beginnt mit der äußeren Betrachtung seiner einzelnen Abschnitte in bezug auf Ausdehnung, Farbe und sonstige Beschaffenheit und kann weiterhin in verschiedener Weise vorgenommen werden. Entweder wird der Darm im Zusammenhange mit dem Getöse gelassen und am Dünndarm längs der Ansatzstelle des Getöses, am Dickdarm im Verlauf eines Längsbandes aufgeschnitten, oder er wird, was reinlicher ist, uneröffnet hart am Getöse abgeschnitten, so daß er in gerader Linie ausgestreckt werden kann, und nun ebenfalls an den oben angegebenen Stellen mit der Darmschere aufgeschnitten. Schon während des Aufschlitzens wird der Inhalt der einzelnen Abschnitte betrachtet und bestimmt. Sodann wird das Ganze gereinigt und der Zustand der einzelnen Abschnitte, und zwar im Dünndarm mit besonderer Rücksicht auf die Peyer'schen Drüsenhaufen, die Einzelnötchen, die Zotten und Falten bestimmt. Mindestens in jedem Falle von Bauchfellentzündung ist der Wurmfortsatz genau zu untersuchen.

Nachdem die großen Gefäße und die sie begleitenden Lymphdrüsen untersucht worden sind, macht die Betrachtung der Bauch- und Beckenmuskulatur sowie die Untersuchung der Wirbelsäule und Beckenknochen den Beschluß der Bauchhöhlenlektion. Veränderte Knochenabschnitte können jetzt herausgenommen und an Sägeschnitten weiter untersucht werden (vergl. § 16 Schluß).

## § 21.

Vergiftungs-fälle.

Bei Verdacht einer Vergiftung vom Munde aus beginnt die innere Befichtigung mit der Bauchhöhle, wenn nicht ein bestimmter Verdacht auf Vergiftung mit Wisaure oder deren Verbindungen es empfehlenswert macht, die Öffnung der Kopfhöhle vorauszuschicken, bei der der charakteristische Geruch in größerer Reinheit hervortritt. In der Bauchhöhle ist vor jedem weiteren Eingriff die äußere Beschaffenheit der oberen Baucheingeweide, ihre Lage und Ausdehnung, die Füllung der Gefäße und der Geruch zu ermitteln. Hier wie bei anderen

wichtigen Organen ist stets festzustellen, ob auch die kleineren Verzweigungen der Schlag- und Blutadern oder nur Stämme und Stämmchen bis zu einer gewissen Größe gefüllt sind und ob die Ausdehnung der Gefäßlichtung eine beträchtliche ist oder nicht.

Besonders genau ist der Magen zu besichtigen und festzustellen, ob dessen Wand unverletzt ist oder ob sie zu zerreissen droht oder gar schon zerrissen ist.

Im ersten Falle findet die Sektion der Brusthöhle in der üblichen Weise statt, jedoch wird das Blut des Herzens samt dem aus den großen Gefäßen entnommenen in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas (A) gebracht; in ein zweites Gefäß (B) legt man Stücke der Lunge und des Herzens. Endlich werden die Halsorgane in der § 19 Abf. 6 beschriebenen Weise nur frei gemacht, jedoch nicht durchtrennt; die Speiseröhre aber wird, um ein Ausfließen des Mageninhaltes zu verhindern, oberhalb des Zwerchfells unterbunden.

Dann wird in der allgemein üblichen Weise Nix und Milz untersucht und von dieser ein Stück ebenfalls in das Gefäß B gebracht. Nach Ablösung und Zurücklegung des Querdarms und doppelter Unterbindung des Zwölffingerdarms im oberen Drittel wird dieser zwischen beiden Unterbindungen durchschnitten und der Magen im Zusammenhange mit den Halsorganen unter Durchtrennung der Aorta oberhalb des Zwerchfells sowie des Zwerchfells selbst herausgenommen. Magen und Halsteile werden auf einer passenden Unterlage ausgebreitet, der Magen an der großen Krümmung bis in die Speiseröhre und diese in ihrem ganzen Verlauf durchtrennt. Es wird jetzt der Inhalt des Magens nach Menge, Farbe, Zusammenfügung, Reaktion und Geruch bestimmt und in ein drittes Gefäß (C) gegeben und nunmehr die Schleimhaut von Zunge, Rachen, Speiseröhre und Magen auf Dicke, Farbe, Oberfläche und Zusammenhang untersucht. Bei dieser Untersuchung ist sowohl dem Zustande der Blutgefäße als auch dem Gefüge der Schleimhaut selbst besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich ist festzustellen, ob das vorhandene Blut in Gefäßen enthalten oder aus den Gefäßen ausgetreten ist, ob es frisch oder durch Fäulnis oder Erweichung verändert und in diesem Zustande in benachbarte Gewebe eingebracht ist. Ist Blut ausgetreten, so ist festzustellen, ob es auf der Oberfläche oder im Gewebe liegt, ob es geronnen ist oder nicht. Endlich ist besondere Sorgfalt zu verwenden auf die Untersuchung des Zusammenhangs der Oberfläche namentlich darauf, ob Substanzverluste, Abschürfungen, Geschwüre vorhanden sind. Die Frage, ob gewisse Veränderungen möglicherweise durch den natürlichen Gang der Zersetzung nach dem Tode, namentlich unter Einwirkung gärenden Mageninhaltes, zustande gekommen sind, ist stets im Auge zu behalten. Ergibt die Betrachtung mit bloßem Auge, daß die Magenschleimhaut durch besondere Trübung und Schwellung ausgezeichnet ist, so ist jedesmal und zwar möglichst bald, eine mikroskopische Untersuchung der Schleimhaut, namentlich mit Bezug auf das Verhalten der Labdrüsen zu veranstalten. Im Mageninhalt gefundene verdächtige Körper, z. B. Bestandteile von Blättern oder sonstige Pflanzenteile oder Reste von tierischer Nahrung, sind einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Nachdem nun noch die übrigen Halsorgane in der erforderlichen Weise untersucht und dann abgetrennt worden sind, werden der Magen und die Speiseröhre in das Gefäß (C) zu dem Mageninhalt gelegt.

Hat sich bei der äußeren Betrachtung der Bauchhöhle ergeben, daß die Magenwand sehr erweicht ist, so daß sie zu zerreissen droht, so ist der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms aus einem Einschnitt an der großen Krümmung aufzufangen und in gleicher Weise zu untersuchen und zu verwahren; es wird dann der Zwölffingerdarm ebenfalls in

seinem oberen Drittel unterbunden und danach mit der Sektion fortgefahren wie in den oben erwähnten, die Regel bildenden Fällen.

Ist der Mageninhalt infolge Durchlöcherung des Magens ganz oder zum Teil schon in die Bauchhöhle geflossen, so ist er aus dieser und dem Magen alsbald sorgfältig auszuschnöpfen, in der angegebenen Weise zu untersuchen, worauf die Unterbindung des Zwölffingerdarmes und die weitere Sektion in der eben geschilderten Weise erfolgt.

Danach wird der Dickdarm an seinem unteren Ende doppelt unterbunden, zwischen beiden Fäden durchschnitten und dann Dickdarm, Dünndarm sowie Zwölffingerdarm herausgenommen. Die Därme werden gleichfalls auf einer passenden Unterlage ausgebreitet, aufgeschnitten und untersucht, Därme und Darminhalt kommen dann ebenfalls in das Gefäß C; nur bei Vorhandensein sehr reichlicher Kotmassen ist die Aufbewahrung des Dickdarms samt Inhalt in einem eigenen Gefäß (C 2) geboten.

Dann folgt die Untersuchung der Nieren, die in ein besonderes Gefäß (D) zu geben sind, nachdem erforderlichenfalls von ihnen ebenso wie von anderen Organen Stücke zur sofortigen oder späteren mikroskopischen Untersuchung zurückbehalten worden sind. Falls Verdacht auf eine nach dem Tode erfolgte Gifteinfuhr vorliegt, sind linke und rechte Niere in besonderen Gefäßen (D 1 und D 2) aufzubewahren. Weiter folgt die Untersuchung der Beckenorgane, wobei der Harn am besten mittels Katheters in ein besonderes Gefäß (E) entleert wird; in ein ferneres (F) gelangt die Leber mit der Gallenblase. In das Gefäß B kommen später noch Teile des Gehirns.

Bei Vergiftung durch narkotische Substanzen (Morphium, Strychnin, Alkohol, Chloroform u. a.) ist es jedoch geboten, das ganze Gehirn in einem besonderen Gefäß aufzubewahren.

Jedes dieser Gefäße wird verschlossen, versiegelt und inhaltsgemäß bezeichnet<sup>1)</sup>.

Ist die Vergiftung durch Einatmung geschehen, so kann die Sektion in der allgemeinen üblichen Weise vorgenommen werden; auch hier sind jedoch Blut, Harn, Magendarmkanal nebst Inhalt, ansehnliche Teile der übrigen Organe, geeignetenfalls auch das ganze Gehirn, gesondert in je einem Glasgefäß zurückzustellen.

<sup>1)</sup> Es sind also in besonderen Gefäßen aufzubewahren:

Gefäß A: Blut aus dem Herzen und den großen Gefäßen.

Gefäß B: Stücke von Herz, Lungen, Neh., Milz, Gehirn, falls für dieses nicht ein besonderes Gefäß nötig ist, s. G.

Gefäß C: Magen mit Speiseröhre nebst Inhalt; Zwölffinger-Darm und Dickdarm, erforderlichenfalls ist für den Dickdarm und dessen Inhalt ein besonderes Gefäß (C 2) zu benutzen, falls er mit reichlichen Kotmassen angefüllt ist.

Gefäß D: Nieren; liegt der Verdacht auf eine nach dem Tode erfolgte Gifteinfuhr vor, so ist jede Niere in einem besonderen Gefäße (D 1 und D 2) aufzubewahren.

Gefäß E: Harn, der am besten durch den Katheter entleert wird.

Gefäß F: Leber mit Gallenblase.

Gefäß G: Gehirn bei Verdacht auf Vergiftung durch besondere narkotische Substanzen (Morphium, Strychnin, Alkohol, Chloroform usw.) oder durch Einatmung.

Bei Verdacht auf Tod durch Trichinenerkrankung ist auch ein Teil der Muskulatur (Zwerchfell, Hals- und Brustmuskeln) in einem besonderen Gefäße zur weiteren Untersuchung zurückzulegen.

Zu beachten ist besonders, daß die zur Sektion der einzelnen Organe benutzten Unterlagen (Teller usw.) stets nach Durchforschung jedes einzelnen Organs sorgfältig gereinigt werden und jedes Organ nach der Untersuchung sofort in das betreffende Gefäß gelegt wird. Abwägen der Organe ist unzulässig; die Verwendung von Wasser ist überhaupt bei der Untersuchung der Organe möglichst zu vermeiden.

Die Unterlage, auf welcher die Organe bei Verdacht auf Vergiftung aufgeschnitten werden, muß nach der Durchforschung eines jeden einzelnen sorgfältig gereinigt werden; jedes Organ ist nach seiner Betrachtung sofort in das betreffende Glas zu legen, so daß eine Berührung mit anderen Teilen ausgeschlossen ist. Die Organe dürfen im Waschgefäß nicht abgespült werden; überhaupt ist es für die Zwecke der Gemischen Analyse vorteilhaft, die Anwendung von Wasser bei der Sektion möglichst zu beschränken.

Bei Verdacht einer Erkrankung durch Trichinen hat sich die mikroskopische Untersuchung zunächst mit dem Inhalt des Magens und des oberen Dünndarms zu beschäftigen, jedoch ist zugleich ein Teil der Muskulatur (Zwerchfell, Hals- und Brustmuskeln) zur weiteren Prüfung zurückzulegen.

### § 22.

Bei den Leichenöffnungen Neugeborener sind außer den oben angeführten allgemeinen Vorschriften noch folgende besondere Punkte zu beachten:

Es müssen erstens die Zeichen ermittelt werden, aus welchen auf die Reife und die Entwickelungszeit des Kindes geschlossen werden kann.

Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen (Wollhaare, Käsehäutchen) und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfschale, Größe der Fontanelle, Umfang (größter horizontaler), Längs-, Quer- und Schrägdurchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensackes und die Lage der Hoden, bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtssteile.

Endlich ist noch zu ermitteln, ob und in welcher Ausdehnung in der unteren Epiphyse des Oberarmknochens ein Knochenkern vorhanden ist. Zu diesem Behufe wird das Kniegelenk durch einen unterhalb der Kniekehle verlaufenden Querschnitt geöffnet, die Extremität im Gelenke stark gebeugt und die Kniekehle durch seitliche Längsschnitte abpräpariert und nach oben hin zurückgeschlagen. Alsdann werden dünne Knorpelschichten von der Gelenkfläche des Oberarmknochens schaftwärts so lange abgetragen, bis man an den Schaft gelangt; der größte Durchmesser des Knochenkerns wird nach Millimetern gemessen.

Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, daß sie vor Vollendung der dreißigsten Woche geboren ist, so kann von der Leichenöffnung Abstand genommen werden, wenn sie nicht von dem Richter ausdrücklich gefordert wird.

### § 23.

Ist anzunehmen, daß das Kind nach der dreißigsten Woche geboren worden ist, so muß zweitens untersucht werden, ob es in oder nach der Geburt geatmet hat. Es ist deshalb die Atemprobe in nachstehender Reihenfolge anzustellen:

- a) Schon nach Öffnung der Bauchhöhle ist der Stand des Zwerchfells zu ermitteln; deshalb ist bei Neugeborenen stets die Bauchhöhle zuerst und für sich, und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu öffnen.<sup>1)</sup>
- b) Vor Öffnung der Brusthöhle ist die Luftröhre oberhalb des Brustbeins einfach zu unterbinden.

<sup>1)</sup> Jedoch soll keineswegs die Sektion der Organe der Bauchhöhle vor der Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle unterlassen werden.

- c) Demnächst ist die Brusthöhle zu öffnen und die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) sowie die Farbe und Konsistenz der Lungen zu ermitteln.
- d) Der Herzbeutel ist zu öffnen und sowohl sein Zustand, als die äußere Beschaffenheit des Herzens festzustellen.
- e) Die einzelnen Abschnitte des Herzens sind zu öffnen, ihr Inhalt ist zu bestimmen.
- f) Der Kehlkopf und der Teil der Luftröhre oberhalb der Unterbindung ist durch einen Längsschnitt zu öffnen und sein Inhalt, sowie die Beschaffenheit seiner Wandungen festzustellen.
- g) Die Luftröhre ist oberhalb der Unterbindung zu durchschneiden und in Verbindung mit den gesamten Brustorganen herauszunehmen.
- h) Nachdem die Lungenschlagader und nötigenfalls die große Körperschlagader (von hinten her) aufgeschnitten worden ist, wird die Durchgängigkeit des totalischen Ganges geprüft, darauf das Herz entfernt und in der üblichen Weise untersucht; es folgt die Entfernung und Untersuchung der Thymusdrüse und nunmehr ist die Lunge in einem geräumigen, mit reinem, kaltem Wasser gefüllten Gefäß auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.
- i) Der untere Teil der Luftröhre und ihre Verzweigungen sind zu öffnen und namentlich auf ihren Inhalt zu untersuchen.
- k) In beide Lungen sind Einschnitte zu machen, wobei auf knisterndes Geräusch, auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittfläche hervorquellenden Blutes, sowie auf die Beschaffenheit des Gewebes, wie bei jeder anderen Leichenöffnung (§ 18) zu achten ist.
- l) Die Lungen sind auch unterhalb des Wasserpiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen.
- m) Beide Lungen sind zunächst in ihre einzelnen Lappen, sodann noch in einzelne Stücker zu zerschneiden und alle insgesamt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.
- n) Die Halsorgane sind in der (§ 19) beschriebenen Weise aus der Leiche zu entfernen und zu untersuchen; besonders ist der Schlund zu öffnen und sein Zustand festzustellen.
- o) Ergibt sich der Verdacht, daß die Lunge wegen Anfüllung ihrer Räume mit krankhaften Stoffen (Hepatisation) oder fremden Bestandteilen (Kindersplein, Kindspetch) Luft aufzunehmen nicht imstande war, so ist eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen.
- p) Bei negativem oder zweifelhaftem Resultat der Lungenprobe kann die Magen Darmprobe ergänzend herangezogen werden. Zu ihrer Ausführung ist bei der Herausnahme der Halsorgane die Speiseröhre am unteren Ende einfach, vor Herausnahme des Magens der Zwölffingerdarm im oberen Abschnitte doppelt zu unterbinden. Der herausgenommene Magen ist wie die Lungen auf Schwimmfähigkeit zu prüfen und darauf unter Wasser zu eröffnen. Ebenso wird nachher der gesamte Darm, nachdem er oberhalb des Mastdarms nochmals unterbunden und dann in der üblichen Weise herausgenommen worden ist, auf Wasser gelegt und festgestellt, ob und welche Teile schwimmfähig sind.

Bei der Öffnung der Kopfhöhle von Neugeborenen darf die äußere Hinhaut nicht sofort mit den übrigen weichen Bedeckungen abgezogen werden, damit eine etwa vorhandene Kopf-

blutgeschwulst nicht übersehen wird. Vor der Durchtrennung der Schädelkapsel muß die Verschiedlichkeit der Kopfnochen geprüft werden. Die Durchtrennung der Knochennähte geschieht mittels einer starken Schere im größten Umfange des Schädels, entweder sofort oder nachdem der Längsblutleiter von außen her eröffnet und durch Durchschneiden der Nähte und Auseinanderbiegen der Knochen ein Einblick in die Schädelhöhle genommen wurde.

## § 24.

Schließlich wird den Obduzenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Vorhergehenden nicht angeführten Organe wie die großen Gefäße, die Gelenke und Knochen der Glieder, falls an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten erwartet werden können, zu untersuchen, erforderlichenfalls durch Freilegen und Aufhängen der Knochen in verschiedenen Richtungen.

Besonders ist auch, wo es sich um eine unbekannt Leiche handelt, die Beschaffenheit des Skeletts (Länge der Knochen, Naht- und Knorpelverknöcherung) zu berücksichtigen, um so Anhaltspunkte für das Alter und die Größe und damit für die Identität der unbekannt Person zu gewinnen.

Dies gilt auch von zerstückelten Leichen. Im übrigen ist in solchen Fällen die Untersuchung der einzelnen Stücke der Reihe nach und möglichst im Anschluß an die allgemeine Untersuchungsmethode vorzunehmen.

Sonstige  
Unter-  
suchungen.

## III. Abfassung des Protokolls über die Leichenöffnung und des Gutachtens.

## § 25.

Über alles die Leichenöffnung Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen.

Der Gerichtsarzt hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Teilen, wie er von den Obduzenten festgestellt worden ist, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Der Richter ist zu ersuchen, dies so geschehen zu lassen, daß die Beschreibung und der Befund jedes einzelnen Organs aufgezeichnet ist, bevor zur Untersuchung eines folgenden geschritten wird.

Aufnahme  
des  
Protokolls.

## § 26.

Der den technischen Befund ergebende Teil des Protokolls muß von dem Gerichtsarzt deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzt verständlich angegeben werden. Zu letzterem Zwecke sind namentlich bei der Bezeichnung der einzelnen Befunde fremde Kunstausdrücke, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden.

Die beiden Hauptabteilungen — die äußere und die innere Besichtigung — sind mit großen Buchstaben (A und B), die Abschnitte über die Öffnungen der Höhlen in der Reihenfolge, in welcher dieselben stattgefunden haben, mit römischen Zahlen (I, II.), die der Brust- und Bauchhöhle aber unter einer Nummer zu bezeichnen. In dem Abschnitte, welcher die Brust- und Bauchhöhle umfaßt, sind zunächst die allgemeinen, in dem vorletzten Absätze des § 17 erwähnten Befunde, sodann unter a und b die Befunde an den Organen der Brusthöhle, beziehungsweise an denen der Bauchhöhle darzulegen.

Wird der Wirbelsaal vor oder unmittelbar nach der Schädelhöhle eröffnet, so werden die Befunde in beiden Höhlen unter Ia und b eingetragen; findet die Eröffnung der Wirbelhöhle am Schlusse der Sektion statt, so wird der Befund unter III niedergegeschrieben.

Einrichtung  
und Fassung  
des  
Protokolls.



Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Teiles ist in einem besonderen, mit arabischer Zahl zu bezeichnenden Absatz niederzulegen. Die Zahlen laufen von Anfang bis zum Schluß des Protokolls fort.

Die Befunde müssen überall in genauen Angaben des tatsächlich Beobachteten, nicht in der Form von bloßen Urteilen (z. B. „entzündet“, „branbig“, „gesund“, „normal“, „Wunde“, „Geschwür“ und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Jedoch steht es den Obduzenten frei, falls es ihnen zur Deutlichkeit notwendig erscheint, der Angabe des tatsächlich Beobachteten derartige Bezeichnungen in Klammern beizufügen.

So notwendig für den Zweck der Leichenöffnung die genaue und bestimmte Wiebergabe der wichtigen Befunde ist, so wenig erforderlich erscheint die umständliche Wiebergabe der Befunde, welche für den Richter ohne Bedeutung sind. Für solche Befunde genügt eine kurze, zusammenfassende Bemerkung.

Aber die technische Ausführung der Leichenöffnung in ihren einzelnen Teilen sind nur dann Angaben zu machen, wenn und soweit dieselbe aus bestimmten Gründen von der vorgeschriebenen Form abweicht.

In jedem Falle muß eine Angabe über den Blutgehalt jedes einzelnen wichtigen Teiles und zwar auch hier eine kurze Beschreibung und nicht bloß ein Urteil (z. B. „stark“, „mäßig“, „ziemlich“, „sehr gerötet“, „blutreich“, „blutarm“), gegeben werden.

Bei der Beschreibung sind der Reihe nach die Größe, das Gewicht, die Gestalt, die Farbe, ungewöhnlicher Geruch und die Konsistenz der betreffenden Teile anzugeben, bevor dieselben zerschnitten werden. Alle Angaben über Größen- und Gewichtsverhältnisse müssen, wo ihnen größere Wichtigkeit zukommt, in Zahlen nach Gramm und Zentimetern gemacht werden.

## § 27.

Vorläufiges  
Gutachten.

Am Schluß der Leichenöffnung haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall zusammengefaßt und ohne Angabe der Gründe zu Protokoll zu geben.

Sind ihnen aus den Akten oder sonst besondere, den Fall betreffende Tatsachen bekannt, welche auf das abgegebene Gutachten Einfluß ausüben, so müssen auch diese kurz erwähnt werden.

Legt ihnen der Richter besondere Fragen vor, so ist in dem Protokoll ersichtlich zu machen, daß die Beantwortung auf Befragen des Richters erfolgt.

Auf jeden Fall ist das Gutachten zuerst auf die Todesursache, und zwar nach Maßgabe desjenigen, was sich aus dem objektiven Befunde ergibt, nächstdem aber auf die Frage der verbrecherischen Veranlassung zu richten.

Ist die Todesursache nicht aufgefunden worden, so muß dies ausdrücklich angegeben werden. Niemals genügt es zu sagen, der Tod sei aus innerer Ursache oder aus Krankheit erfolgt, es ist vielmehr die letztere zu benennen.

In Fällen, wo weitere technische Untersuchungen nötig sind oder wo zweifelhafte Verhältnisse vorliegen, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung ausdrücklich vorzubehalten.

## § 28.

Zusätzliche  
Erläuterungen  
über Wert-  
zeuge.

Zeigen sich an der Leiche Verletzungen, welche mutmaßlich die Ursache des Todes gewesen sind, und ist der Verdacht vorhanden, daß ein vorgefundenes Werkzeug bei Zufügung der Verletzungen benutzt worden ist, so haben die Obduzenten auf Erfordern des Richters beide zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob und welche Verletzungen mit dem Wert-

zeuge bewirkt werden konnten und ob und welche Schlüsse (aus der Lage und der Beschaffenheit der Verletzung) auf die Art, wie der Täter, und auf die Kraft, mit der er verfahren ist, zu ziehen seien.

Werden bestimmte Werkzeuge nicht vorgelegt, so haben sich die Obduzenten, soweit dies dem Befunde nach möglich ist, über die Art der Entstehung der Verletzungen, und über die Beschaffenheit der dabei in Anwendung gekommenen Werkzeuge zu äußern.

#### § 29.

Wird von den Obduzenten ein begründetes Gutachten erfordert, so ist dasselbe in **Begründetes Gutachten.** folgender Form zu erstatten:

Es wird, unter Fernhaltung unnützer Formalien, mit einer gedrängten, aber genauen Geschichtserzählung des Falls, wenn und soweit sie auf Grund einer Kenntnisnahme der einzusehenden Verhandlungen möglich ist, unter Angabe der Aktenblätter begonnen. Sodann wird das Protokoll über die Leichenöffnung, jedoch nur insoweit, als sein Inhalt für die Beurteilung der Sache wesentlich ist, wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufgenommen; dabei ist auf Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Fassung des begründeten Gutachtens muß bündig und deutlich sein und die Begründung desselben so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt verständlich und überzeugend ist. Es haben sich die Obduzenten daher möglichst deutscher Ausdrücke und allgemein faßlicher Wendungen zu bedienen. Besondere Beziehungen auf literarische Quellen sind in der Regel zu unterlassen.

Vom Richter zur Begutachtung vorgelegte bestimmte Fragen haben die Obduzenten vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen ist.

Das begründete Gutachten muß von beiden Obduzenten unterschrieben und vom Gerichtsarzt mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jedes erforderliche Gutachten muß spätestens innerhalb vier Wochen eingereicht werden.

### IV. Verfahren bei der Leichenschau.

#### § 30.

§ 12 Wird ein Gerichtsarzt zu einer Leichenschau zugezogen, so hat er nach Maßgabe des § 12 zu verfahren; die dort vorgesehenen Einschnitte können unterlassen werden.

Auf die Abfassung des Protokolls und des Gutachtens finden die Vorschriften der §§ 26 und 27 Anwendung.

In einfachen Fällen kann, wenn der Richter und Arzt einverstanden sind, von den im § 12 vorgeschriebenen Feststellungen, soweit sie nach Lage der Sache entbehrlich erscheinen, abgesehen werden.

# Anhang,

enthaltend

Angaben über die durchschnittlichen Größenmaße und Gewichte der Teile des menschlichen Körpers, sowie der zur Beurteilung der Frucht- reife wesentlichen Merkmale.

|                            |   |           |    |
|----------------------------|---|-----------|----|
| <b>Steiß:</b>              | Länge eines erwachsenen Mannes . . . . .                        | 166       | cm |
|                            | einer " Frau . . . . .  | 155       | "  |
|                            | bei Kindern im Alter von 1—5 Monaten . . . . .                  | 50—55     | "  |
|                            | 11—12 " . . . . .   | 50—60     | "  |
|                            | 2 Jahren . . . . .  | 70        | "  |
|                            | 3 " . . . . .   | 80        | "  |
|                            | 4 " . . . . .   | 85        | "  |
|                            | 5 " . . . . .   | 95        | "  |
|                            | 6 " . . . . .   | 100       | "  |
|                            | 7 " . . . . .   | 105       | "  |
|                            | 8 " . . . . .   | 115       | "  |
|                            | 9 " . . . . .   | 120       | "  |
|                            | 10 " . . . . .  | 125       | "  |
|                            | 11 " . . . . .  | 130       | "  |
|                            | 12 " . . . . .  | 135       | "  |
| 13 " . . . . .             | 140   | "         |    |
| 14 " . . . . .             | 145   | "         |    |
| 15 " . . . . .             | 150   | "         |    |
| <b>Schädel:</b>            | Dicke des Daches durchschnittlich . . . . .                     | 0,6       | "  |
|                            | " am Hinterhaupt . . . . .                                      | 1,0—1,5   | "  |
|                            | " am Schläfenbein . . . . .                                     | 0,1—0,2   | "  |
|                            | Längsdurchmesser beim Manne . . . . .                           | 17—18     | "  |
|                            | " Weibe . . . . .   | 15,8      | "  |
| Querdurchmesser: . . . . . | 13,5—15,5   | "         |    |
| Umfang: . . . . .          | 49—65   | "         |    |
| <b>Becken:</b>             | Querdurchmesser im Beckeneingang beim Manne . . . . .           | 12,8      | "  |
|                            | " Weibe . . . . .   | 13,5      | "  |
|                            | am Beckenausgang beim Manne . . . . .                           | 8,1       | "  |
|                            | " Weibe . . . . .   | 10,5      | "  |
|                            | Durchmesser des Beckeneingangs bei Schwangeren und Wöchnerinnen |           |    |
|                            | gerader   | 11        | "  |
|                            | querer  | 13,5      | "  |
|                            | schräger  | 12,0—12,5 | "  |



|                           |  |                             |
|---------------------------|--|-----------------------------|
| <b>Herz-Baubungen:</b>    | Dicke rechts . . . . .                                 | 0,5—0,7 cm                  |
|                           | links . . . . .  | 1,1—1,4 "                   |
|                           | Umfang des Klappenrings der Lungenschlagader . . . . . | 8,9—9,2 cm                  |
|                           | " Körperschlagader . . . . .                           | 7,7—8 "                     |
|                           | " rechten Vorhofs-Kammerklappen . . . . .              | 11 "                        |
|                           | " linken Vorhofs-Kammerklappen . . . . .               | 10 "                        |
| <b>Lunge:</b>             | Gewicht: rechts . . . . .                              | 360—570 g                   |
|                           | links . . . . .  | 325—480 "                   |
| <b>Schilddrüse:</b>       | Größe der Luftbläschen . . . . .                       | 0,25—0,3 mm                 |
|                           | Gewicht: . . . . .                                     | 30—60 g                     |
|                           | Höhe der Seitenlappen . . . . .                        | 5—7 cm                      |
|                           | Breite . . . . .                                       | 3—4 "                       |
| <b>Milz:</b>              | Dicke . . . . .  | 1,5—2,5 "                   |
|                           | Länge: . . . . .                                       | 12 "                        |
|                           | Breite: . . . . .                                      | 7,5 "                       |
|                           | Dicke: . . . . .                                       | 3,0 "                       |
| <b>Niere:</b>             | Gewicht: . . . . .                                     | 140—180 g                   |
|                           | Länge: . . . . .                                       | 11—12 cm                    |
|                           | Breite: . . . . .                                      | 5—7 "                       |
|                           | Dicke: . . . . .                                       | 3—4 "                       |
| <b>Nebenniere:</b>        | Gewicht: . . . . .                                     | 120—200 g                   |
|                           | Länge: . . . . .                                       | 3,5 cm                      |
|                           | Breite: . . . . .                                      | 3,0 "                       |
|                           | Dicke: . . . . .                                       | 0,5 "                       |
| <b>Geschlechtsorgane:</b> | a) beim männlichen Geschlecht:                         |                             |
|                           | Vorsteherdrüse: . . . . .                              | Länge: . . . . . 2,7 cm     |
|                           |  | Breite: . . . . . 4,5 "     |
|                           |  | Dicke: . . . . . 2 "        |
|                           |  | Gewicht: . . . . . 20 g     |
|                           | Samenbläschen: . . . . .                               | Länge: . . . . . 4,3 cm     |
|                           |  | Breite: . . . . . 1,7 "     |
|                           |  | Dicke: . . . . . 0,9 "      |
|                           | Hoden bei Erwachsenen: . . . . .                       | Länge: . . . . . 4,0—5,0 cm |
|                           |  | Breite: . . . . . 2,0—2,7 " |
|                           |  | Dicke: . . . . . 2,5—3,5 "  |
|                           |  | Gewicht: . . . . . 20—27 g  |
|                           | " vor Eintritt der Pubertät                            |                             |
|                           | und bei alten Leuten: Länge: . . . . . 3,0 cm          |                             |
|                           | Breite: . . . . . 1,6 "                                |                             |
|                           | Dicke: . . . . . 2,0 "                                 |                             |
|                           | b) beim weiblichen Geschlecht:                         |                             |
|                           | Gebärmutter jungfräulich:                              |                             |
|                           | Länge: . . . . . 7,8—8,1 cm                            |                             |
|                           | Breite: . . . . . 3,4—4,5 "                            |                             |

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Gebärmutter jungfräulich:</b>      |  |
| Dicke: . . . . .                      | 1,8—2,7 cm   |
| Gewicht: . . . . .                    | 33—41 g  |
| Dicke der Wandungen: . . . . .        | 1—1,5 cm   |
|                                       | am Hals: 0,7—0,8 "   |
| <b>Gebärmutter nach Geburten:</b>     |  |
| Länge: . . . . .                      | 8,7—9,4 cm   |
| Breite: . . . . .                     | 5,4—6,1 "  |
| Dicke: . . . . .                      | 3,2—3,6 "  |
| Gewicht: . . . . .                    | 102—117 g  |
| Dicke der Wandungen: . . . . .        | 1—2 cm   |
|                                       | am Hals: 0,8—0,9 "   |
| <b>Gebärmutterhals jungfräulich:</b>  |  |
| Länge: . . . . .                      | 2,9—3,4 "  |
| Breite: . . . . .                     | 2,5 "  |
| Dicke: . . . . .                      | 1,6—2,0 "  |
| <b>Eierstöcke: a) bei Jungfrauen:</b> |  |
| Länge: . . . . .                      | 4,1—5,2 "  |
| Breite: . . . . .                     | 2,0—2,7 "  |
| Dicke: . . . . .                      | 1,0—1,1 "  |
| b) bei Frauen:                        |  |
| Länge: . . . . .                      | 2,7—4,1 "  |
| Breite: . . . . .                     | 1,4—1,6 "  |
| Dicke: . . . . .                      | 0,7—0,9 "  |
| Gewicht: . . . . .                    | 5,0—10,9 g   |
| <b>Leber:</b>                         | Länge: . . . . . (Höhe) 19—22 cm                                 |
|                                       | Breite: . . . . . 25—31 "  |
|                                       | Dicke: . . . . . 6,0—9,0 "                                       |
|                                       | Gewicht: . . . . . 1250—1980 g                                   |
| <b>Leberläppchen:</b>                 | Länge: . . . . . 1—2 mm  |
|                                       | Breite: . . . . . 1 "  |
| <b>Gallenblase:</b>                   | Länge: . . . . . 8—14 cm   |
|                                       | Breite: . . . . . 3 "  |
|                                       | Dicke ihrer Wandung . . . . . 1—2 mm                             |
| <b>Pankreasdrüse:</b>                 | Länge: . . . . . 23 cm   |
|                                       | Breite: . . . . . 4,5 "  |
|                                       | Dicke: . . . . . 3,8 "   |
|                                       | Gewicht: . . . . . 90—120 g                                      |
| <b>Neugeborene:</b>                   | Länge des reifen Kindes: . . . . . 50 cm (48—58 cm)              |
|                                       | Gewicht . . . . . 3300 g (2500—5500 g)                           |
|                                       | Nabelschnur: Länge . . . . . 47—56 cm                            |
|                                       | Mutterkuchen: Durchmesser . . . . . 15,5—18,5 cm                 |
|                                       | Gewicht . . . . . 500—700 g                                      |
|                                       | Haare: Länge . . . . . 2—3 cm                                    |
|                                       | Fontanelle, große: Abstand der parallelen Ränder 2—2,5 cm        |
|                                       | Sinterhauptsfontanelle, kleine: bei der Geburt fast geschlossen. |

|   |       |    |
|---|-------|----|
| Kopf: Umfang . . . . .  | 34,5  | cm |
| vorderer Querdurchmesser . . . . .                                  | 8     | "  |
| hinterer . . . . .  | 9,25  | "  |
| gerader Durchmesser . . . . .                                       | 11,75 | "  |
| langer schräger . . . . .   | 13,5  | "  |
| (vom Kinn über Hinterhauptshöcker)                                  |       |    |
| kurzer schräger . . . . .   | 9,5   | "  |
| (vom Nacken bis zur Mitte der großen Fontanelle)                    |       |    |
| Schulterbreite: . . . . .   | 11—12 | cm |
| Hüftbreite: . . . . .   | 9—10  | "  |
| Knochenern: Breite . . . . .  | 2—5   | mm |
| Herz: Gewicht . . . . .   | 21    | g  |
| Milz: Gewicht . . . . .   | 11    | "  |
| Nieren: Gewicht . . . . .   | 12    | "  |
| Leber: Gewicht . . . . .  | 118   | "  |
| Unreife Früchte: Länge vor Vollendung der 30. Woche unter . . . . . | 37,5  | cm |
| Knochenern in der 37.—38. Woche: . . . . .                          | 1—1,5 | mm |
| bei jüngeren Früchten: fehlend.                                     |       |    |

Das Wachstum der Leibesfrucht gestaltet sich im allgemeinen wie folgt:

Im 1. Monat erreicht diese eine Länge von annähernd 1 cm, gegen Ende des Monats ist das Auge und die erste Anlage der Extremitäten vorhanden, die Nackenkrümmung ist ausgebildet; die vier Gaumenbögen sind sichtbar. Am Ende des 2. Monats ist sie annähernd 4 cm lang; Hände und Füße sind angebeutet, die Nase hebt sich ab, der Kopf ist noch größer als der Rumpf. Im 3. Monat erreicht die Frucht eine Länge von 9 cm, in den meisten Knochen haben sich Ossifikationspunkte gebildet, die Differenzierung der äußeren Genitalien beginnt. Ende des 4. Monats beträgt ihre Länge 16 cm, Ende des 5. Monats 25 cm; die Kopfhaare treten auf, Wollhaar zeigt sich am ganzen Körper. Im 6. Monat erreicht die Frucht eine Länge von annähernd 30 cm und ein Gewicht bis 1200 g, die Haut ist runzlig, die Fettablagerung im Unterhautzellgewebe beginnt; im 7. Monat wird sie etwa 35 cm lang und 1500 bis 1750 g schwer, die Augenlider sind getrennt. Am Ende des 8. Monats beträgt ihre Länge 40 cm und ihr Gewicht annähernd 2000 g; die Pupillarmembran schwindet, die Haut ist noch gefaltet und schlaff. Gegen Ende des 9. Monats hat die Frucht eine Länge von 45 cm, ein Gewicht von 2500—2800 g.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. April 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 23.) Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Malchin nach Dargun (N<sup>o</sup> 24.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über öffentliche Gemeindeabgaben. (N<sup>o</sup> 25.) Verordnung, betreffend das Auflassen ausländischer Briefstauben. (N<sup>o</sup> 26.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegeräffern bei Wismar.
- 

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 23.) Verordnung vom 24. März 1906, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Malchin nach Dargun.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

verordnen nach stattgehabter Beratung mit Unseren getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der geplanten Eisenbahn von Malchin nach Dargun erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahnanlagen, Anwendung findet, der-



gestalt, daß Unserer Eisenbahn-Baukommission zu Schwerin die Befugnis eingeräumt wird, die gesetzliche Enteignung zu beantragen und das Enteignungsverfahren den beteiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 24. März 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levechow.    A. von Preffentin.    Langfeld.

(N<sup>o</sup> 24.) Verordnung vom 30. März 1906, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über öffentliche Gemeindeabgaben.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Streitigkeiten, die zum Gegenstande haben

1. den Anspruch einer politischen Gemeinde auf Entrichtung einer ihr geschuldeten öffentlichen Abgabe,

oder

2. den Anspruch gegen eine politische Gemeinde auf Rückzahlung einer der Gemeinde ohne rechtlichen Grund entrichteten öffentlichen Abgabe,

werden durch die zuständigen Verwaltungsbehörden entschieden. Der Rechtsweg ist nur soweit zulässig, als es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob und in welchem Umfange die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe oder die Entfreierung von dieser Verpflichtung sich aus einer Vorschrift des bürgerlichen Rechtes ergibt.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung auf die nach öffentlichem Rechte den Abgaben gleichstehenden Gebühren und Zwangsleistungen von Naturalien oder Diensten an eine politische Gemeinde.

## § 3.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes, durch welche für gewisse Abgaben, Gebühren und Zwangsleistungen die Erledigung der im § 1 bezeichneten Streitigkeiten anders geregelt worden ist, bleiben unberührt.

## § 4.

Die Verordnung findet auf Streitigkeiten, die zur Zeit ihrer Verkündung bei den Gerichten bereits anhängig geworden sind, keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 30. März 1906.

### Friedrich Franz.

G. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(Nr. 25.) Verordnung vom 30. März 1906, betreffend das Anlassen ausländischer Brieftauben.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Nach stattgehabter verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, was folgt:

## § 1.

Das Anlassen ausländischer Brieftauben innerhalb des Bereichs der Aushebungsbezirke Schwerin, Hagenow, Wismar, Grevesmühlen, Döberan, Rostock, Ribnitz und Güstrow ist verboten.

## § 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Polizeiliche Strafverfügung ist zulässig.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 30. März 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.    A. von Preßentin.    Langfeld.

(N. 26.) Verordnung vom 30. März 1906 zur Abänderung der Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Auf den „Faulen See“ im Südwesten der Insel Poel findet die Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar, in Zukunft keine Anwendung mehr.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 30. März 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.    A. von Preßentin.    Langfeld.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. April 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. Abteilung.** (N. 27.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Errichtung der Mecklenburgischen Handelskammer, vom 2. September 1902.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.
- 

### I. Abteilung.

(N. 27.) Verordnung vom 6. April 1906 zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Errichtung der Mecklenburgischen Handelskammer, vom 2. September 1902.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

In § 28 der Verordnung, betreffend die Errichtung der Mecklenburgischen Handelskammer, vom 2. September 1902, wird als Absatz 2 eingefügt:

„Hat für einen beitragspflichtigen Betrieb gemäß § 2 Absatz 2 und 3 der „Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer“ eine besondere Einschätzung des auf den handwerksmäßigen Teil des Betriebes entfallenden Einkommens stattgefunden, so ist der als solcher festgestellte Betrag von dem Gesamteinkommen in Abzug zu bringen. Von dem verbleibenden Betrag ist nach der Skala in § 29 A des Revidierten Kontributions-Ediktes der Steuerjah zu berechnen und in die Liste aufzunehmen.“

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 6. April 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Balfewig-Levezow. A. von Preffentin. Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. April 1906, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

Unter Absatz 1 des § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer vom 10. Februar 1902 — Regierungs-Blatt Nr. 6 — werden als Absatz 2 und 3 eingefügt:

Ist ein Handwerksbetrieb als Nebengeschäft mit einem anderen nicht unter § 29 B bzw. § 29 C des Revidierten Kontributions-Ediktes fallenden Gewerbe verbunden und hat die Einschätzung zur Gewerbesteuer gemäß § 15 Abs. 2 des Revidierten Kontributions-Ediktes stattgefunden, so hat die Obrigkeit bzw. die Einschätzungskommission auf Antrag der Handwerkskammer eine gesonderte Einschätzung des auf den handwerksmäßigen Teil des Gesamtbetriebes entfallenden Teiles des Einkommens vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Einschätzung ist sowohl dem Betriebsinhaber wie dem Vorstände der Handwerkskammer mitzuteilen, welchen dagegen innerhalb 8 Tagen eine Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin bzw. die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz freisteht.

Die vorstehend genannten Betriebe sind demnächst mit dem so festgestellten Teil ihres Einkommens bzw. dem auf dasselbe nach § 29 B bzw. § 29 C des Revidierten Kontributions-Ediktes zu berechnenden Steuerfuß in die nach Absatz 1 anzulegende Liste aufzunehmen.

Schwerin, den 6. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Beveghow.

---

Mit dieser Nr. 17 wird ausgegeben: Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. April 1906.

---

### Inhalt.

I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 28.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895.

---

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 28.) Verordnung vom 30. März 1906, zur Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### I.

An die Stelle der bisherigen §§ 1, 25, 27 und 38 der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht treten mit Geltung vom 1. April 1906 ab die nachfolgenden Bestimmungen:

#### § 1.

Zur Beförderung der Pferdezucht Unseres Landes soll, unter Bereitstellung des Kostenbedarfs in dem jährlichen Voranschlag der Landessteuerrasse:

1. ein Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde angelegt werden,
2. die Gewährung von Prämien für ausgezeichnete Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter und nach Befinden der Ankauf geeigneten Stutenmaterials, sowie die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Zuchtstuten erfolgen,
3. die Prüfung (Körung) der Tauglichkeit der im Privatbesitz befindlichen Zuchthengste stattfinden.

## § 25.

Die anberaumten Termine (§ 24) sind durch die Kommission für die Landespferdezucht abzuhalten, und zwar in der Regel unter Teilnahme des Vorsitzenden und zweier weiteren ordentlichen Kommissionsmitglieder bzw. ihrer Stellvertreter nach Maßgabe einer durch Beschluß der Gesamtkommission im voraus zu treffenden Festsetzung über den Wechsel in der Teilnahme der einzelnen Kommissionsmitglieder.

Außerdem ist in jedem Falle zur Feststellung von Erbfehlern oder Krankheiten einer der der Kommission beigeordneten Tierärzte (§ 4) als Beirat zuzuziehen.

## § 27.

Jeder Beschluß (§ 26) erfolgt in Grundlage mündlicher, von den Kommissionsmitgliedern auf die Fragstellung des Vorsitzenden abzugebender motivierter Erklärungen, eventuell mit Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse ist von einem zuzuziehenden Protokollführer unter Leitung des Vorsitzenden ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben und inhaltlich dem Interessenten bzw. seinem ortsanwesenden Vertreter bekannt gemacht wird. Eine Mitteilung über die Abstimmung der einzelnen Kommissionsmitglieder ist unstatthaft.

## § 38a.

Stutfüllen und Zuchtstuten, welche die Kommission ankauft, sind zu einem ermäßigten Preise an kleinere Züchter abzugeben.

Ihre Wiederveräußerung ist nicht anders zulässig als mit Zustimmung der Kommission. Wird diese Zustimmung erteilt, so muß der von dem Besitzer erzielte Kaufpreis bis zur Höhe des Ankaufspreises an den Prämienfonds zurückerstattet werden. Ist die Bezahlung dieses Betrags mit einer besonderen Härte für den Veräußerer verbunden, so kann die Kommission die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen.



## § 38b.

Zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten, welche dem Zuchtziel des Gestütsbuchs entsprechen und auch sonst in jeder Weise zuchttauglich erscheinen, ist die Kommission berechtigt, Beihilfen an Genossenschaften und Vereinigungen kleinerer Züchter bis zur Höhe von 300 Mark für den einzelnen Fall zu gewähren.

Die Gewährung einer Beihilfe darf nur erfolgen, nachdem die angekaufte oder anzukaufende Stute der Kommission vorgeführt worden ist. Die Vorführung hat nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung bei dem Kommissionsvorsitzenden in einem der für die Zwecke des Abschnitts II (Eintragung in das Gestütsbuch) oder des Abschnitts IV (Hengstföderung) dieser Verordnung stattfindenden Termine zu geschehen.

Für die Beschlußfassung der Kommission gelten die §§ 25 bis 27.

Auf die Wiederveräußerung einer Stute, für deren Ankauf eine Beihilfe gewährt worden ist, finden die einschränkenden Bestimmungen des § 38a, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

## II.

Die Anlage A enthält einen Neuabdruck der Verordnung vom 16. Januar 1895 in ihrem vollständigen nunmehrigen vom 1. April 1906 ab geltenden Wortlaut.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 30. März 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

Vom 1. April 1906 ab maßgebender Wortlaut der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht, nach den durch die Abänderungs- und Zusatz-Verordnungen vom 4. April 1898, vom 6. Februar 1903, vom 4. Februar 1905 und vom 30. März 1906 herbeigeführten Veränderungen.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Zur Beförderung der Pferdezucht Unseres Landes soll, unter Bereitstellung des Kostenbedarfs in dem jährlichen Voranschlag der Landessteuerkasse,

1. ein Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde angelegt werden,
2. die Gewährung von Prämien für ausgezeichnete Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter und nach Befinden der Ankauf geeigneten Stutenmaterials, sowie die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Zuchtstuten erfolgen,
3. die Prüfung (Körung) der Tauglichkeit der im Privatbesitz befindlichen Zuchthengste stattfinden.

#### § 2.

Für die im § 1 bezeichneten Zwecke wird eine besondere, Unserem Ministerium des Inneren unterstellte Kommission gebildet mit der Bezeichnung

#### **Kommission für die Landes-Pferdezucht.**

Zu dem Geschäftskreise dieser Kommission gehört außerdem die alljährliche Beratung über die beim Ankaufe der Hengste für Unser Landgestüt zu befolgenden Zuchtrichtungen, die Erstattung erforderlicher Gutachten sowie Einbringung von Anträgen wegen Beförderung der Pferdezucht.

#### § 3.

Die Kommission für die Landes-Pferdezucht besteht aus dem Dirigenten Unseres Landgestüts zu Redefin als Vorsitzenden und 4 weiteren aus dem

Kreise der bewährten Pferdezüchter des Landes zu ernennenden ordentlichen und ebensoviel stellvertretenden Mitgliedern.

Von diesen vier ordentlichen bezw. stellvertretenden Mitgliedern werden zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder von Unserem Ministerium des Innern und zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder von dem Engern Ausschusse ernannt.

Für die Fälle der Behinderung des Vorsitzenden ernennt Unser Ministerium des Innern für denselben aus der Zahl der übrigen ordentlichen Kommissionsmitglieder einen Stellvertreter.

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche sich nicht in einem Verhältnis befinden, auf Grund dessen sie bereits einen Dienst- oder Amts-Eid geleistet haben, werden durch einen von ihnen in der Fassung der Aulage A zu vollziehenden schriftlichen Eid auf eine gewissenhafte Dienstführung verpflichtet. Die Wiederbesetzung einer vakant gewordenen Stelle erfolgt in derselben Weise wie die ursprüngliche Besetzung.

#### § 4.

Von Unserem Ministerium des Innern werden der Kommission für die Zwecke ihres Geschäftsbetriebes zwei approbierte Tierärzte beigeordnet (§§ 25. 46. 50).

#### § 5.

Sowohl der Vorsitzende wie die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Geschäftsführung keine Besoldung oder Arbeitsvergütung, sondern nur Entschädigung für Reisekosten und Zehrung nach Klasse II der Anlage A zum Regulative Unserer Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die Vergütung für Reisekosten und Diäten bei Ausrichtung von Kommissorien in den Zweigen der Zivilverwaltung.

Die beigeordneten Tierärzte erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Bestimmung unter Cap. V der unter dem 1. Juli 1873 publizierten Taxe für Medizinalpersonen.

#### § 6.

Der Geschäftsbetrieb der Kommission unterliegt neben den Vorschriften dieser Verordnung einer von Unserem Ministerium des Innern nach Gehör der Kommission zu erlassenden Geschäfts-Ordnung.

In der Geschäftsordnung soll insbesondere auch Bestimmung getroffen werden über die Gestaltung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Bureau-einrichtungen sowie über die Regelung der Etataufstellung und der Kassen- und Rechnungsführung.

## II. Gestütbuch.

### § 7.

Zwecks Herstellung einer öffentlichen Urkunde, welche die Abkunft möglichst aller in Unserem Lande vorhandenen, erbfehlerfreien, zur Zucht geeigneten, homogen gezogenen, dem Typus eines edlen starken Reit- und Wagenpferdes mit hohen räumenden Gängen entsprechenden Mutterstuten und deren Nachzucht amtlich nachweist, ist in der Form des Gestütbuchs für Vollblut ein

### **Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin**

anzulegen.

### § 8.

Die Eintragungen in das Gestütbuch setzen sich zusammen aus

1. der Eintragung von Stammstuten und
2. der Eintragung der Nachzucht der eingetragenen Stammstuten.

### § 9.

Als Stammstuten sind in das Gestütbuch auf Antrag des Besitzers solche dem Zuchtziel des § 7 entsprechende Stuten einzutragen, welche nachweisbar zwei Generationen hindurch homogen gezogen sind.

### § 10.

Als Erbfehler, welche die Eintragung einer Stute als Stammstute ausschließen, gelten

Dummkoller,  
Periodische Augenentzündung,  
Starblindheit,  
Spath,  
Hafenhacke,  
Schaale,  
Strahlkrebs,

desgleichen

Kreuzlähme,  
Fehlerhafte Hufbildung,  
Roaren,

sofern nicht der Nachweis geführt wird, daß die Fehler nicht auf erblicher Anlage beruhen, sondern durch den Gebrauch bezw. durch Krankheit oder Verletzung entstanden sind.

## § 11.

Jede einzutragende Stammstute muß bei der Vorführung (§ 25) tragend oder von einem Füllen begleitet sein.

## § 12.

Die Eintragung von Stammstuten findet nur bis zum Schlusse des Jahres 1903 statt; jedoch kann von Unserem Ministerium des Innern auf Antrag der Kommission für die Landes-Pferdezucht dieser Termin hinausgeschoben werden.

## § 13.

Beim Antrage auf Eintragung jeder Stammstute ist anzugeben:

1. der Name, eventuell nach Beilegung mit Einverständnis des Besitzers;
2. genaue Bezeichnung nach Farbe und Abzeichen;
3. Geburtsjahr und, wenn bekannt, Tag der Geburt;
4. Größe nach Zentimetern (Stockmaß und Bandmaß);
5. Abstammung, soweit dieselbe durch Deckschein, Füllenschein oder anderweitig nachgewiesen ist;
6. ein Vermerk über erlangte Prämien oder Kennpreise;
7. ein Vermerk über die etwa bereits erfolgte Eintragung der Stute in ein anderes, auf gleichen Grundsätzen beruhendes Gestütbuch.

## § 14.

Die Eintragung einer Stammstute begründet den Anspruch auf Weitertragung ihrer ebenbürtigen, d. h. dem Zuchtziel des Gestütbuches entsprechenden Nachzucht; jedoch findet die Eintragung der mittelbaren Nachkommen (Enkel, Urenkel etc.) nur insoweit statt, als das Gestütbuch selbst den ununterbrochenen Nachweis der Abstammung des einzutragenden Pferdes von der Stammstute enthält.

Als ebenbürtig gelten diejenigen im hiesigen Lande zur Zucht aufgestellten Hengste, welche in das nach Vorschrift des § 21 zu führende Hengst-Register aufgenommen sind.

Die Ebenbürtigkeit auswärtiger Hengste hat die Kommission für die Landes-Pferdezucht im einzelnen Fall auf Grund der ihr gegebenen Nachweise zu prüfen. Die warmblütigen Haupt- und Landbeschäler anderer Staaten sind in der Regel als ebenbürtig anzusehen.

## § 15.

Wenn die Nachzucht einer eingetragenen Stammstute nach Ansicht der Kommission für die Landes-Pferdezucht im übrigen dem Zuchtziel des Gestüt-

buchs entspricht, kann ihre Eintragung in das Gestütbuch ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn sie der Paarung mit einem im hiesigen Lande zur Zucht aufgestellten Hengste entstammt, der zwar homogen gezogen ist, für welchen aber wegen nicht erfolgter Ankörung die Aufnahme in das Hengst-Register nicht erwirkt worden ist (§ 14 Absatz 2).

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des Absatz 1 mit dem Vermerk: „Vater nicht angekört“.

#### § 16.

Die geschehene Eintragung einer Stute ist zu löschen, wenn die Stute ein Füllen von einem nicht homogen gezogenen (kaltblütigen) Hengste zur Welt gebracht hat.

Die Löschung unterbleibt, wenn der Besitzer nachzuweisen vermag, daß die Bedeckung der Stute ohne sein Verschulden erfolgt ist.

#### § 17.

(Ebenbürtige) Töchter eingetragener Stuten, welche auch im übrigen den Erfordernissen des § 7 genügen, werden erst dann unter einer besonderen Nummer eingetragen, wenn sie bei der Vorführung (§ 25) tragend oder von einem Füllen begleitet sind.

#### § 18.

Sämtlichen nachgetragenen Stuten (§ 17), sowie den einzutragenden ebenbürtigen Hengstfüllen sind Namen zu geben. Es empfiehlt sich die Wahl eines Namens mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Mutter.

#### § 19.

Durch nachzutragende entsprechende Vermerke soll das Gestütbuch, soweit möglich, über den Verbleib sämtlicher eingetragener Tiere fortlaufend Auskunft geben.

#### § 20.

Sämtliche Eintragungen in das Gestütbuch erfolgen gebührenfrei.

#### § 21.

Als Anhang des Gestütbuchs wird ein Hengst-Register geführt.

In dasselbe sind aufzunehmen, insofern dieselben den Anforderungen des § 9 entsprechen:

1. alle Beschäler Unseres Landgestüts;
2. alle auf Grund der Vorschriften im Abschnitt IV dieser Verordnung im Lande angeführten, im Privatbesitz befindlichen Hengste (§ 51).

## § 22.

Die Eintragungen in das Gestütsbuch erfolgen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 24—27 nach Anweisung und unter verantwortlicher Leitung des Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht.

## § 23.

Anträge auf Eintragung von (Stamm- oder Tochter-) Stuten sind behufs Erledigung in dem nach Vorschrift der §§ 24—27 in dem laufenden Jahre stattfindenden Verfahren bis zum 1. April bei dem Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht schriftlich einzureichen.

Die Berücksichtigung später eingehender Anträge kann für das laufende Jahr nicht beansprucht werden.

Jedem Antrage ist, soweit möglich, ein schriftlicher Nachweis darüber anzuschließen, daß die Abstammung der zur Eintragung angemeldeten Stute dem Zuchtziel des Gestütsbuches entspricht.

Gleichzeitig ist in dem Antrage zu bemerken, an welchem Orte (§ 24) der Antragsteller die Stute vorzuführen wünscht.

## § 24.

Auf Grund der bei ihm eingegangenen Anträge (§ 23) hat der Vorsitzende der Kommission für die Landes-Pferdezucht alljährlich einen Terminsplan aufzustellen und behufs Veröffentlichung durch das Regierungs-Blatt dem Ministerium des Innern einzureichen, nach Maßgabe dessen im Laufe des Monats Juni an den Stationsorten der Beschäler Unseres Landgestüts eine Vorführung und Prüfung der angemeldeten Stuten stattfindet.

In geeigneten Fällen können auch an anderen Orten Vorführungstermine anberaumt werden.

## § 25.

Die anberaumten Termine (§ 24) sind durch die Kommission für die Landes-Pferdezucht abzuhalten, und zwar in der Regel unter Teilnahme des Vorsitzenden und zweier weiteren ordentlichen Kommissionsmitglieder bezw. ihrer Stellvertreter, nach Maßgabe einer durch Beschluß der Gesamtkommission im voraus zu treffenden Festsetzung über den Wechsel in der Teilnahme der einzelnen Kommissionsmitglieder.

Außerdem ist in jedem Falle zur Feststellung von Erbfehlern oder Krankheiten einer der der Kommission beigeordneten Tierärzte (§ 4) als Beirat zuzuziehen.

#### § 26.

Zu der im § 25 vorgeschriebenen Zusammensetzung beschließt die Kommission bezüglich der ihr vorgeführten Statuten über die beantragte Eintragung in das Gestütbuch endgültig.

#### § 27.

Jeder Beschluß (§ 26) erfolgt in Grundlage mündlicher, von den Kommissionsmitgliedern auf die Fragstellung des Vorsitzenden abzugebender motivierter Erklärungen, eventuell mit Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse ist von einem zuzuziehenden Protokollführer unter Leitung des Vorsitzenden ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben und inhaltlich dem Interessenten bezw. seinem ortsanwesenden Vertreter bekannt gemacht wird.

Eine Mitteilung über die Abstimmung der einzelnen Kommissionsmitglieder ist unstatthaft.

#### § 28.

Die Eintragung der geborenen Füllen erfolgt auf Grund schriftlicher, dem Vorsitzenden der Kommission einzureichender Nachweise nach dessen Anordnung. Dasselbe gilt von der Eintragung der im § 19 vorgeschriebenen Vermerke.

#### § 29.

Jeder Besitzer einer eingetragenen (Stamm- oder Tochter-) Stute ist verpflichtet:

1. unter Benutzung der ihm zuzustellenden Formulare ein Zuchtbuch zu führen, die ebenbürtige Nachzucht der Stute zur Weitereintragung anzumelden, sowie die erforderlichen Nachweise über den Verbleib der von ihm gezogenen eingetragenen Tiere für die Führung des Gestütbuches zur Verfügung zu stellen;
2. das Zuchtbuch auf Erfordern dem Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht oder einem von dem Vorsitzenden zu diesem Zwecke mit Auftrag versehenen Kommissionsmitgliede zur Einsicht vorzulegen.

Eingetragene Statuten, deren Besitzer diesen Verpflichtungen zuwiderhandeln, können auf Beschluß der Kommission gestrichen werden. Dasselbe gilt, wenn für die Zwecke einer beantragten Eintragung in das Gestütbuch von dem Antragsteller wahrheitswidrige Angaben gemacht worden sind.



## § 30.

Jedem Besitzer eines eingetragenen Pferdes ist auf Antrag eine kostenlose Bescheinigung über die für die Abstammung des Pferdes interessierenden Eintragungen zu erteilen.

## § 31.

Der erste Band des Gestütbuches nebst dem zugehörigen Hengst-Register (§ 21) soll spätestens im Jahre 1904 durch den Druck veröffentlicht, bis dahin aber alljährlich ein Heft, enthaltend die inzwischen erfolgten Eintragungen, herausgegeben werden.

Außerdem soll alljährlich ein Verzeichnis der neu zur Eintragung gelangenden Stammstuten, sowie der erfolgten Neueintragungen in das Hengst-Register durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben werden.

Die Besitzer eingetragener Stuten haben das Recht, Abdrücke der vorstehend bezeichneten Publikationen in beliebiger Anzahl zu einem von dem Ministerium des Innern festzusetzenden ermäßigten Preise zu beziehen.

## III. Prämierungen.

## § 32.

Für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Zuchtstuten, welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden, sollen in Zukunft in Grundlage eines alljährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel von der Kommission für die Landes-Pferdezucht aufzustellenden Planes Prämien gewährt werden.

Der Prämierungsplan ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung durch das Regierungs-Blatt zu veröffentlichen.

## § 33.

Bewerbungen um die für das laufende Jahr ausgesetzten Prämien (§ 32) sind bis zum 1. April bei dem Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht schriftlich einzureichen mit einer Angabe darüber, an welchem Orte der Bewerber die angemeldete Stute vorzuführen wünscht (§ 34).

## § 34.

Die für die Zwecke des Abschnitts II dieser Verordnung nach Vorschrift des § 24 stattfindenden Termine dienen gleichzeitig zur Vorführung der zum Prämienbewerb angemeldeten Stuten.

## § 35.

Nach Abhaltung sämtlicher Vorführungstermine hat die Kommission für die Landes-Pferdezucht über die Zuerkennung der ausgefekten Prämien, eventuell mit Stimmenmehrheit, endgültig zu beschließen; die ausgefekten Prämien dürfen jedoch in jedem Falle nur insoweit zur Verteilung gelangen, als Bewerbungen vorliegen, deren Berücksichtigung an sich nach keiner Richtung hin zu Bedenken Anlaß gibt.

## § 36.

Der Empfänger einer Prämie von mindestens 300 Mk. ist verpflichtet, die prämierte Stute während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht zu veräußern.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist die empfangene Prämie an die Kasse der Kommission für die Landes-Pferdezucht zurückzuerstatten.

Auf befürwortenden Antrag der Kommission kann die bezeichnete Veräußerungs-Beschränkung in besonderen Fällen von Unserem Ministerium des Innern außer Kraft gesetzt werden.

Auseinanderetzungen unter Miteigentümern oder Miterben werden durch dieselbe nicht gehindert.

## § 37.

Das Ergebnis der Prämienverteilung ist in Grundlage eines von dem Vorsitzenden der Kommission Unserem Ministerium des Innern zu überreichenden Berichts alljährlich bekannt zu machen.

## § 38.

Stutfüllen und Zuchtstuten, welche die Kommission ankauft, sind zu einem ermäßigten Preise an kleinere Züchter abzugeben.

Ihre Wiederveräußerung ist nicht anders zulässig als mit Zustimmung der Kommission. Wird diese Zustimmung erteilt, so muß der von dem Besitzer erzielte Kaufpreis bis zur Höhe des Ankaufspreises an den Prämienfonds zurückerstattet werden. Ist die Bezahlung dieses Betrages mit einer besonderen Härte für den Veräußerer verbunden, so kann die Kommission die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen.

## § 39.

Zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten, welche dem Zuchtziel des Gestützbuchs entsprechen und auch sonst in jeder Weise zuchttauglich erscheinen, ist die Kommission berechtigt, Beihilfen an Genossen

schaften und Vereinigungen kleinerer Züchter bis zur Höhe von 300 Mk. für den einzelnen Fall zu gewähren.

Die Gewährung einer Beihilfe darf nur erfolgen, nachdem die angekaufte oder anzukaufende Stute der Kommission vorgeführt worden ist. Die Vorführung hat nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung bei dem Kommissionsvorsitzenden in einem der für die Zwecke des Abschnitts II (Eintragung in das Gestützbuch) oder des Abschnitts IV (Hengstförmung) dieser Verordnung stattfindenden Termine zu geschehen.

Für die Beschlußfassung der Kommission gelten die §§ 25 bis 27.

Auf die Wiederveräußerung einer Stute, für deren Ankauf eine Beihilfe gewährt worden ist, finden die einschränkenden Bestimmungen des § 38 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

#### IV. Hengstförmung.

##### § 40.

Zum Beschälen fremder Stuten dürfen im Privatbesitze befindliche Hengste, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung des § 53, in Unserem Lande künftig nur dann verwandt werden, wenn dieselben der Kommission für die Landes-Pferdezucht vorgeführt und durch Beschluß der Kommission für tauglich zur Zucht erklärt (angehört) worden sind.

In Bezug auf die Benützung von Deckhengsten, welche im Eigentum von Vereinen oder Genossenschaften stehen, gelten die Zuchtstuten der Vereine bzw. Genossenschaften, sowie die Zuchtstuten der einzelnen Vereins- und Genossenschafts-Mitglieder als fremde Stuten. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Benützung von Deckhengsten, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen, mit Ausnahme der Fälle eines durch Erbgang begründeten Miteigentums, von den im Alleineigentum eines der mehreren Hengsteigentümer stehenden Zuchtstuten.

Besitzer von Hengsten und Stuten, welche der Vorschrift des Absatz 1 zuwiderhandeln oder wissenentlich von ihren Beauten bzw. Bediensteten zuwiderhandeln lassen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Der gleichen Strafbestimmung unterliegen im Bereiche ihrer Verfügungs- und Vertretungs-Berechtigung Vormünder, Vertreter juristischer Personen und sonstige Vern.ögens- bzw. Wirtschafts-Verwalter.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

## § 41.

Jeder anzuförende Hengst muß das 3. Lebensjahr vollendet haben oder spätestens bis zu dem auf den Rörungstermin folgenden 1. Juni das 3. Lebensjahr vollenden.

## § 42.

Von der Anförung auszuschließen sind:

1. Hengste, deren Abstammung eine in dem Maße heterogene ist, daß von ihnen eine den Zuchtbedürfnissen des Landes entsprechende Nachzucht in keinem Falle zu erwarten ist;
2. Hengste, welche sich in ihrem Äußern oder in ihrem Gange als mangelhaft darstellen;
3. Hengste mit den im § 10 bezeichneten Erbfehlern.

Hengste, welche sich in öffentlicher Prüfung als besonders leistungsfähig erwiesen oder durch ihre bereits vorhandene Nachzucht die Befähigung dargetan haben, daß sie ein dem Zuchtziele entsprechendes Produkt liefern, können ausnahmsweise angefört werden, auch wenn sie den vorstehenden Anforderungen nicht ganz entsprechen.

## § 43.

Ein vierjähriger oder älterer Hengst, welcher abgefört worden ist, kann der Kommission noch einmal zur Rörung vorgeführt werden. Bleibt die Abförung auch in diesem Rörungstermine von Bestand, so hat der Besitzer des Hengstes zu den verursachten Kosten einen Beitrag in der Höhe von 50 Mk. zu zahlen.

In den Fällen der Abförung eines jüngeren Hengstes ist die Wiedervorführung in einem folgenden Jahre ohne die im Absatz 1 bezeichnete Beschränkung zulässig.

## § 44.

Jedem Besitzer eines für tauglich erklärten (angeförten) Hengstes ist ein Zulassungsschein zu erteilen, in welchem der Hengst nach Alter, Farbe, Größe und Abkunft möglichst genau zu bezeichnen, sowie gleichzeitig der Name des Besitzers und der Standort des Hengstes anzugeben ist.

Die Erteilung des Zulassungsscheins erfolgt bei der Anförung eines jüngeren Hengstes zur Rechtsfolge des § 45, bei der Anförung eines vierjährigen oder älteren Hengstes zur Rechtsfolge des § 46.

## § 45.

Die Anförung eines jüngeren Hengstes berechtigt zur Verwendung des Hengstes während der nächsten auf den Rörungstermin folgenden jährlichen Deckperiode.

## § 46.

Die Anführung eines vierjährigen oder älteren Hengstes berechtigt an sich zur künftigen Verwendung des Hengstes ohne Zeitbeschränkung.

Es soll jedoch in angemessenen, von der Kommission für die Landes-Pferdezucht nach Ermessen zu bestimmenden Zwischenräumen an ihrem Standorte eine Besichtigung sämtlicher im Lande vorhandener, bereits nach vollendetem vierten Lebensjahre angeführten Hengste durch einen der der Kommission für die Landes-Pferdezucht beigeordneten Tierärzte vorgenommen und über das Ergebnis dieser Besichtigung dem Vorsitzenden der Kommission Bericht erstattet werden. Ergibt die vorgenommene Besichtigung wegen eines inzwischen hervorgetretenen Erbfehlers oder aus anderen Gründen einen Zweifel an der andauernden Zuchttauglichkeit eines Hengstes, so hat der Vorsitzende der Kommission für die Landes-Pferdezucht die Neuführung desselben bei der im laufenden Jahre stattfindenden ordentlichen Körung anzuordnen. Der bei der früheren Anführung erteilte Zulassungsschein wird in diesem Falle mit dem Ablauf des Kalenderjahres unwirksam.

Bei der vorzunehmenden Neuführung eines Hengstes, bei welchem sich im späteren Lebensalter ein Erbfehler herausgestellt hat, kann die Abführung unterbleiben, wenn die Kommission die Überzeugung gewinnt, daß der Fehler sich auf die Nachzucht des Hengstes nicht übertragen hat.

## § 47.

Das Körungsverfahren zerfällt in:

1. die alljährliche ordentliche Körung,
2. Nachkörung.

## § 48.

Die ordentliche Körung findet alljährlich im Oktober statt und zwar werden Ort und Zeit der einzelnen Vorführungstermine in jedem Jahre durch den Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht besonders festgesetzt und auf dessen Antrag von Unserem Ministerium des Innern durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Feststellung des Terminplans erfolgt auf Grund schriftlicher bis zum 15. August an den Vorsitzenden der Kommission zu richtender Anzeigen, in welchen die Hengste, deren Vorführung beabsichtigt wird, namhaft zu machen sind. Der Besitzer eines Hengstes, welcher diese Anzeige unterläßt, hat keinen Anspruch darauf, daß der Hengst im laufenden Jahre der Körung unterworfen wird.

Auf Antrag der Besitzer von Hengsten kann die Kommission die Körnung auch am Stationsorte der Hengste vornehmen, in diesem Falle hat der Besitzer des bezw. der Hengste einen Beitrag von 50 Mk. zu den Kosten, welche durch die Abhaltung der Körnung entstehen, zu zahlen.

#### § 49.

Bis zum 15. Januar jedes Jahres können bei dem Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht Nachförnungen für solche Hengste beantragt werden, deren Vorführung bei der ordentlichen Körnung wegen tierärztlich bescheinigter Krankheit nicht tunlich gewesen ist, oder welche bei der ordentlichen Körnung wegen zurückgebliebener Entwicklung zurückgewiesen oder erst später angekauft worden sind. Die Berücksichtigung später eingehender Anträge kann in der Regel (s. Absatz 2) nicht beansprucht werden.

Dem Antrage auf Nachförnung eines später angekauften Hengstes ist auch nach dem 15. Januar Folge zu geben, wenn der Antragsteller bereit ist, zu den Kosten der Körnung einen Beitrag in der Höhe von 50 Mk. zu zahlen, bezw. einen Beitrag in der Höhe von 100 Mk., wenn gleichzeitig Körnung am Standorte des Hengstes beantragt wird (s. § 48 Abs. 3).

Im übrigen hat über Zeit und Ort beantragter Nachförnungen der Vorsitzende der Kommission für die Landes-Pferdezucht im einzelnen Falle Bestimmung zu treffen. Dieselben sind in der Regel im Laufe des Monats Februar und an einer nahe gelegenen Eisenbahnstation vorzunehmen.

#### § 50.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Kommission für die Landes-Pferdezucht und ihre Beschlußfassung bei der ordentlichen Körnung wie bei etwa beantragten Nachförnungen finden die Bestimmungen der §§ 25—27 entsprechende Anwendung.

#### § 51.

Bei jeder Erst-Anförnung eines Hengstes hat die Kommission gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob die Abstammung des Hengstes als eine dem Zuchtziel des Gestütbuches entsprechende anzusehen und der Hengst zur Aufnahme in das Hengstregister (§ 21) geeignet ist.

Im Bejahungsfall hat der Vorsitzende die Eintragung in das Hengstregister anzuordnen. Gleichzeitig ist dem Besitzer eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

## § 52.

Ein Verzeichnis der alljährlich angekauften Hengste soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben werden.

## § 53.

Im Bereiche der reinen Vollblutzucht findet das Verbot des § 40 keine Anwendung.

Als reine Vollblutzucht gilt die Paarung solcher Vater- und Mutterpferde, deren beiderseitige Abstammung durch Eintragung in das Gestütbuch für Vollblut nachgewiesen ist.

Anlage A.**Eid**

der Mitglieder der Kommission für die Landes-Pferdezucht.

Ich gelobe und schwöre, daß ich die mir übertragenen Funktionen eines Mitgliedes der Kommission für die Landes-Pferdezucht treu und gewissenhaft verwalten will, ohne mich durch Eigennuß, Leidenschaft, Günst, Feindschaft oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. April 1906.
 

---

### Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. (2) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.
- 

### II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 4. April 1906, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Durch Bundesratsbeschluß vom 18. Januar d. Js. haben die Deutschen Bundesregierungen in Erwägung der über den Transport von Leichen auf Eisenbahnen erlassenen Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege die nachstehenden Vorschriften vereinbart.

Diese Vorschriften werden hierdurch mit den nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die Ausstellung der Leichenpässe für die aus Mecklenburg zur Abführung gelangenden Leichen liegt den Ortspolizeibehörden ob (§ 1 Abs. 2), nämlich
  - im Domanium: den Ämtern,
  - auf den ritterschaftlichen Gütern: den Gutsobrigkeiten,
  - im Gebiete der Städte: den Magistraten und den städtischen Polizeibehörden,
  - sowie
  - im Gebiete der 3 Landesklöster: den Klosterämtern.





4. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abf. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgefehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

5. Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Weibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

6. Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

### § 2.

1. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlöthenden Metallfarg eingeschlossen und dieser von einem festgefügten Holzarge bergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallfarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzarg ist in einer Ritze derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

3. Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Kohlfesol (5prozentig) oder Sublimat (2prozentig) oder Chlorkalk (10prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-)Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen auffaugenden Stoffen zu bedecken.

4. Diese Bestimmungen sind sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

### § 3.

1. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abf. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnißorte weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

2. Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

### § 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Befästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

### § 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

## Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorschrift eingefargten Leiche de ... am  
 19 zu an (Todesursache) ....  
 verstorbenen jährigen (Vor- und Zunahme, Stand des Verstorbenen,  
 bei Kindern Stand der Eltern) von nach  
 auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.  
 , den 19  
 (Dienststempel.) (Unterschrift.)

(2) Bekanntmachung vom 14. April 1906, betreffend Bestimmung des Zeitpunkts,  
 in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungs-Verordnung zur Grundbuch-Ordnung  
 vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unter-  
 zeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900 und 16. Oktober 1905  
 (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 33, 1905 Nr. 31) wird hierdurch bestimmt,  
 daß das Grundbuch am 1. Mai 1906 als angelegt anzusehen ist:

Für den Bezirk der Stadt Parchim (einschließlich Brunnen, des  
 Klockower Feldes und der Markower Mühle), mit Ausnahme  
 folgender Grundstücke: Ackerstücke Nr. 429, 1675a, 1677a und  
 1679a im Großen Felde (Flurbuchabteilung E).

Schwerin, den 14. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. April 1906.

**Inhalt.**

I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 29.) Verordnung, betreffend den Betrieb der Abdeckereien. —  
Berichtigung.

**I. Abteilung.**

(N<sup>o</sup> 29.) Verordnung vom 14. April 1906, betreffend den Betrieb der Abdeckereien.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Holfeld und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hanzvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

## § 1.

Der Betrieb der Abdeckereien unterliegt der Beaufsichtigung durch die Ortspolizeibehörde. Der zuständige Bezirkstierarzt ist berechtigt, die für den Abdeckereibetrieb dienenden Räume und Ortlichkeiten zu besichtigen und Vorschläge wegen der Beseitigung vorgefundener Mängel bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

## § 2.

Der Abdecker ist verpflichtet, dasjenige Vieh, dessen Beseitigung ihm nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Privilegien oder nach vertragsmäßigen Bestimmungen obliegt, unverzüglich nach erfolgter Anmeldung abzuholen und nach der Abdeckerei zu befördern.

Den Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage unterliegen diese Transporte nicht.

Wohnt der Abdecker nicht an demjenigen Orte, an dem nach dem Privilegium die Fronerei zu betreiben ist, so hat er einen dort wohnhaften Vertreter zur Entgegennahme der Anmeldungen zu bestellen.

## § 3.

Die Abholung der Tierkadaver hat auf Fuhrwerken zu geschehen, welche so gebichtet sind, daß Kadaverteile jeder Art, insbesondere Darminhalt, Blut und andere Flüssigkeiten, nicht durchsickern können. Die Kadaver müssen ganz und gar mit einem wasserdichten Stoff bedeckt sein und dürfen, mit Ausnahme der Beine, nicht über die Wandung des Fuhrwerks hinausragen.

Diese Fuhrwerke müssen mit Hebevorrichtungen versehen sein, welche das Ein- und Ausladen der Kadaver erleichtern.

Zur Beförderung kleiner Kadaver, einzelner Fleischstücke und Kadaverteile können andere undurchlässige Behälter verwendet werden, welche während der Beförderung geschlossen gehalten werden müssen.

Die Beförderung soll tunlichst mit Vermeidung von belebten Straßen und ohne jeden unnötigen Aufenthalt erfolgen.

## § 4.

In allen Fällen, in welchen feststeht, oder Verdacht vorliegt, daß ein Tier infolge einer übertragbaren Seuche gestorben ist, über deren Abwehr und Unterdrückung polizeiliche Vorschriften bestehen, hat der Abdecker vor der Wegschaffung und Beseitigung des Kadavers oder der Kadaverteile die Bestimmung der zuständigen Polizeibehörde darüber einzuholen, ob und in welcher Weise die Beförderung und die Ausnützung des Kadavers zulässig ist.

Auch hat er, unbeschadet seiner Anzeigepflicht auf Grund des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der Polizeibehörde des Orts der Abdeckerei sofort Anzeige zu machen, wenn er an einem toten Tier nach geschehener Abholung Erscheinungen wahrnimmt, welche den Verdacht begründen, daß dasselbe an einer übertragbaren Seuche gelitten hat.

## § 5.

Die zum Abdecken bestimmten Betriebsstätten sowie der Verscharrungsplatz (Waffenplatz) müssen mit einer Einfriedigung versehen sein, welche den Zutritt unbefugter Personen zu verhüten, und das Eindringen von jeglichem Vieh und Wild zu verhindern geeignet ist.

Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge bei der Zerlegung der Kadaver und des Spülwassers muß sich außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb der Einfriedigung eine wasserdichte, verschlossene, nach der Mitte des Bodens mit Gefäll versehene Sammelgrube mit ebenso beschaffener Zuleitungsrinne befinden. Der Inhalt der Sammelgrube ist regelmäßig zu desinfizieren und vor Überfüllung der Grube in dichten Tonnen oder Wagen an entlegenen Stellen auf Feld, jedoch nicht auf Wiesen, Weiden und Tristen zu fahren.

Die Ableitung der Abwässer der Abdeckereien oder die Entleerung der Sammelgruben in Seen, Flüsse, Bäche, Abzugsgräben und dergleichen ist verboten.

## § 6.

Die Kadaver müssen spätestens innerhalb 48 Stunden nach ihrer Abholung abgedeckt und entweder vergraben oder zum Abkochen mit einer Säure aufgesetzt oder zum Verarbeiten in einen Fleischverwertungsapparat eingebracht oder in geeigneter Weise unschädlich gemacht werden. Häute, Knochen, Fleisch und Eingeweide dürfen auf den Abdeckereien und Waffenplätzen nicht umherliegen.

Fleischen dürfen nur auf Abdeckereien, welche mindestens 600 m von Ortschaften oder menschlichen Wohnstätten entfernt liegen, und auch hier nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften bereitet werden:

- a. Sie müssen spätestens 48 Stunden nach Anlieferung der Kadaver geschnitten und zum Trocknen aufgehängt sein.
- b. Die Streifen sind möglichst dünn, etwa 8 cm breit und 4—6 cm stark zu schneiden und sofort vor dem Aufhängen mit einer Fäulnis hindernden Flüssigkeit zu bestreichen. Bei andauernd feuchter Witterung ist das Bestreichen während der Trockenzeit mehrfach zu wiederholen.

Für bestehende Abdeckereien, die weniger als 600 m von Ortschaften usw. entfernt liegen, kann mit Genehmigung der Ministerien des Innern und Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten die Bereitung der Fleischen gestattet werden.

Sehnen, Bänder und Knorpel können ohne Abkochen in Kalkgruben aufbewahrt werden.

Häute dürfen nur eingefalzen oder getrocknet in der Abdeckerei gelagert werden.

## § 7.

Die Gruben für die Aufnahme von Kadavern und Kadaverteilen sind derart anzulegen, daß die Grubensohle nicht im Grundwasser liegt und daß die vergrabenen Kadaverteile mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt werden.

Die Oberfläche der mit Kadaverteilen belegten Grube muß in ihrem ganzen Umfange durch Aufwerfen eines Erdhügels oder durch Auflegen von Steinen kenntlich gemacht sein.

Die Entfernung der Gruben von einander soll mindestens 0,5 m betragen.

Die Anlage und Vergrößerung eines Verscharrungsplatzes und dessen Erweiterungen bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

Die Gruben dürfen auf dem Verscharrungsplatz nur mit polizeilicher Genehmigung wieder geöffnet und neu benutzt werden. Werden in der Grube noch Tierüberreste gefunden, so sind diese sogleich wieder zu vergraben.

Ist ein Verscharrungsplatz vollständig belegt und seine Wiederbenutzung noch nicht zulässig (Absatz 5), so muß er erweitert, oder ein neuer Platz angelegt werden.

Auf den Verscharrungsplätzen darf weder Vieh weiden noch Viehfutter gewonnen oder aufbewahrt werden.

## § 8.

Die Dungbereitungsstätten auf den Abdeckereien sind in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Insbesondere dürfen keine Kadaverteile auf denselben umherliegen.

## § 9.

Insofern veterinärpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Wolle und Borsten ohne weitere Behandlung, jedoch nur in vollkommen trockenem Zustande an Dritte abgegeben werden. Fett, welches in Kochapparaten ausgeschmolzen oder durch Ausziehen gewonnen ist, darf Verwendung finden, nicht aber Fett in Gewebeform (Spect, Talg). Auch Sehnen, Bänder, Knorpel und Knochen können angemessen verwertet werden.

Alle übrigen Kadaverteile sind, sofern nicht eine technische Verwertung des Kadavers in einem Fleischvernichtungs- und Verwertungs-Apparat oder ein ordnungsmäßiges Abkochen unter Überdruck oder Anwendung von Säuren bis zum Zerfall der Weichteile oder eine völlige Unschädlichkeitsmachung erfolgt, zu vergraben. Insbesondere darf Fleisch in ungekochtem Zustande nicht verwendet und abgegeben werden.

## § 10.

Vieh darf nur in solchen Räumlichkeiten gehalten werden, die von den zum Abdecken bestimmten Räumen völlig abgeschlossen und getrennt sind. Der Abdecker hat dafür zu sorgen, daß Vieh und Hunde nicht auf die Betriebsstätten und in die Räume gelangen, in denen unverarbeitete Kadaver sich befinden.

## § 11.

Bei denjenigen Abdeckereien, die in Ortschaften oder in deren Nähe liegen, kann die Ortspolizeibehörde anordnen, daß bei der Kadaververwertung nur ein solches Verfahren angewandt wird, daß üble Gerüche, jede Gefahr für die Gesundheit und eine größere Belästigung der Nachbarn vermieden werden.

## § 12.

Über alle Tiere, Kadaver und Kadaverteile, die der Abdecker zu beseitigen hat, ist von demselben ein fortlaufendes Verzeichnis nach dem angeschlossenen Muster jahrgangsweise zu führen. Dieses Verzeichnis ist der Ortspolizeibehörde sowie dem Bezirkstierarzt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Das Verzeichnis jedes verstrichenen Jahres ist bis zum 1. Februar des neuen Jahres an die Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung abzuliefern.

## § 13.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Unabhängig von der Bestrafung ist die Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes bezw. die Erfüllung der durch die Verordnung auferlegten Verpflichtungen im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens herbeizuführen.

## § 14.

Im Bezirk der Städte Rostock und Wismar wird die in den §§ 1 und 12 dem Bezirkstierarzt übertragene Amtsverrichtung durch den Stadtphysikus ausgeübt.



## § 15.

Weitergehende, verpflichtende, gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 14. April 1906.

**Friedrich Franz.**

G. Graf von Bassewitz-Levetzow.    H. von Pressentin.    Langfeld.

## Verzeichnis

des Abdeckers ..... in .....  
 über die im Jahre ..... befristigten Tiere, Rabauer und Rabauerteile.

| 1.              | 2.   | 3.   | 4.                                     | 5.   | 6.                     | 7.    | 8.                     | 9.   | 10.          |
|-----------------|--|--|--|--|------------------------|-------|------------------------|--|--------------|
| Kenn-<br>nummer | Vor- und Zunamen,<br>Stand oder Gewerbe<br>und Wohnort des<br>angelegenden<br>Besizers u. v. | Tag und<br>Stunde des<br>Eimplanzes<br>der<br>Anzeige. | Tag und<br>Stunde<br>der<br>Abboisung. | War das<br>Tier<br>leben-<br>d oder<br>gefallen? | Gotting<br>des Tieres. | Alter | Gewicht<br>(ungefähr). | Krankheit<br>oder<br>sonstige<br>Todes-<br>Ursachen. | Bemerkungen. |
| 1.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 2.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 3.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 4.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 5.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 6.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 7.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 8.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 9.              |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 10.             |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 11.             |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 12.             |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 13.             |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 14.             |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| 15.             |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |
| u/m.            |  |  |  |  |                        |       |                        |  |              |

**Berichtigung.**

In der Bekanntmachung vom 4. April 1906, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege, — Regierungs-Blatt Nr. 19 S. 133 — ist in Zeile 2 statt in „Erwägung“ zu lesen: in „Ergänzung“.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. Mai 1906.
 

---

### Inhalt.

- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Meisterprüfungen im Fußbeschlaggewerbe.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend Ortsbezeichnung der Erbpachtbuse Nr. II zu Bötkow.
- 

### II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 25. April 1906, betreffend Meisterprüfungen im Fußbeschlaggewerbe.

Die durch die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1901 — Regierungs-Blatt Seite 314 — den unter Ziffer 3 daselbst aufgeführten Prüfungskommissionen für den Fußbeschlag eingeräumte Befugnis zur Abhaltung von Meisterprüfungen im Sinne des § 133 der Gewerbeordnung wird hierdurch zurückgenommen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Fußbeschlagsprüfungen unberührt.

Schwerin, den 25. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(2) Bekanntmachung vom 1. Mai 1906, betreffend Ortsbezeichnung der Erbpachtstufe Nr. II zu Bölkow.

Der Erbpachtstufe Nr. II zu Bölkow, D. U. Güstrow, ist die Ortsbezeichnung „Neu-Bölkow“ beigelegt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. Mai 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. Abteilung.** (N<sup>o</sup> 30.) Verordnung zur Änderung und Ergänzung der revidierten Gemeindeordnung für die Domanalortschaften vom 29. Juni 1869. (N<sup>o</sup> 31.) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden der Schweiz.
- 

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 30.) Verordnung vom 4. Mai 1906 zur Änderung und Ergänzung der revidierten Gemeindeordnung für die Domanalortschaften vom 29. Juni 1869.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen hiermit, daß die revidierte Gemeindeordnung für die Domanalortschaften vom 29. Juni 1869 eine Änderung und Ergänzung durch Einfügung eines § 20a nachstehenden Inhalts erhält:

Veränderungen des Gemeindebezirks — vgl. § 16 Ziffer 1 und § 20 Ziffer 1 — können auch gegen die Einwilligung der beteiligten Gemeinden auf gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern

und der Finanzen, Abteilung für Domänen und Forsten, vom Staatsministerium angeordnet werden, wenn dafür ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 4. Mai 1906.

### **Friedrich Franz.**

G. Graf von Baffewitz-Leveghow.      U. von Pressentin.      Langfeld.

(Nr. 31.) Verordnung vom 4. Mai 1906 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Regierungsblatt 1902 Nr. 45), was folgt:

#### Artikel I.

Der § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 erhält folgende Fassung:

Beamtete Tierärzte dürfen mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu Beschauern bestellt werden.

Approbirten Tierärzten ist es allgemein auch außerhalb der Beschaubezirke, in denen ihnen die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau übertragen ist oder in denen sie als Beschauer nur für die den approbirten Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt worden sind, gestattet, an Tieren, zu deren Behandlung sie gezogen sind, die amtliche Untersuchung vorzunehmen.

Die Bestimmung in Absatz 2 gilt für beamtete Tierärzte auch in solchen Fällen, in denen sie aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig werden. Auch ist den beamteten Tier-

ärzten gestattet, die Beschau dann auszuüben, wenn andere geeignete Tierärzte nicht, oder nur unter Aufwendung von Reisekosten oder von höheren Reisekosten zu erlangen sind.

Einer besonderen Beeidigung des beamteten Tierarztes als Beschauer bedarf es nicht.

#### Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikel I treten sofort in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 4. Mai 1906.

### Friedrich Franz.

E. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. Mai 1906, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden der Schweiz.

Die am 21. Juni 1879 — Regierungs-Blatt 1879 S. 317 — am 8. März 1888 — Regierungs-Blatt 1888 S. 56 — und am 16. Februar 1890 — Regierungs-Blatt 1890 S. 27 — veröffentlichten Verzeichnisse derjenigen schweizerischen Gerichtsbehörden, denen der unmittelbare Verkehr mit den deutschen Gerichtsbehörden gemäß der Erklärung vom 1./10. Dezember 1878 — Regierungs-Blatt 1879 S. 1 und 2 — zukommt (vgl. auch § 46 Ziffern 2 und 5 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1905, Regierungs-Blatt 1905 S. 285 ff.) werden ersetzt durch das folgende Verzeichnis.

Schwerin, den 3. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.



# Verzeichnis

der

schweizerischen Gerichtsbehörden, denen der unmittelbare Verkehr mit den deutschen Gerichtsbehörden zukommt.

(Zusammengestellt im Februar 1906.)

## A. Eidgenossenschaft.

Bundesgericht in Lausanne.  
Eidgen. Generalanwalt in Bern.  
Eidgen. Untersuchungsrichter (ohne festen Sitz.)

## B. Kantone.

### Zürich.

|  |              |
|--|--------------|
| Obergericht  | } in Zürich. |
| Handelsgericht   |              |
| Schwurgericht  |              |
| Staatsanwaltschaft   |              |
| Bezirksanwaltschaft  |              |
| Bezirksanwaltschaft in Winterthur.   |              |
| Bezirksgericht in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäfersen, Uster, Winterthur und Zürich. |              |
| Statthalteramt in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäfersen und Uster.                     |              |

### Bern.

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Appellations- und Kassationshof | } in Bern. |
| Anklagekammer                   |            |
| Kriminalkammer                  |            |
| Polizeikammer                   |            |
| Generalprokurator               |            |
| Untersuchungsrichter            |            |

Untersuchungsrichter in Biel,  
Polizeirichter in Bern,  
Polizeirichter in Bruntrut,  
Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern in Bern.

Gerichtspräsident, Amtsgericht und Regierungstatthalter in Aarberg, Aarwangen, Bern, Belp, Biel, Blattenburg, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Langnau, Laufen, Loupen, Meiringen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Bruntrut, Saanen, Schöfwyl, Schwarzenburg, Saignelégier, Thun, Trachselwald, Wangen und Wimmis.

### Luzern.

Obergericht in Luzern.  
Staatsanwaltschaft in Luzern.  
Statthalteramt in Entlebuch, Hochdorf, Luzern, Sursee und Willisau.  
Bezirksgericht in Altishofen, Entlebuch, Escholzmatt, Habsburg, Hirtkirch, Hochdorf, Ariens und Walters, Luzern, Münster, Neiden und Pfaffnau, Rothensberg, Ruswyl, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Weggis, Willisau, Zell.

## Uri.

Obergericht in Altdorf,  
Kriminalgericht in Altdorf,  
Kreisgericht in Altdorf,  
Kreisgericht in Andermatt,  
Verhöramt in Ersfeld.

## Schwyz.

Rantonsgericht  
Staatsanwaltschaft } in Schwyz.  
Verhöramt  
Bezirksgericht und Bezirksamt in Einsiedeln,  
Gerian, Rüschach, Lachen, Schwyz,  
Wollerau.

## Unterwalden ob dem Wald.

Landammannamt  
Obergericht  
Rantonsgericht  
Untersuchungs- und Über-  
weisungsbehörde } in Sarnen.

## Unterwalden nid dem Wald.

Obergericht in Stans.

## Glarus.

Obergericht  
Kriminalgericht } in Glarus.  
Zivilgericht

## Zug.

Rantonsgericht  
Obergericht  
Verhöramt  
Staatsanwaltschaft } in Zug.

## Freiburg.

Tribunal cantonal in Freiburg.  
Tribunal d'arrondissement in Bulle,  
Châtel, Estavaner, Freiburg, Murten,  
Romont und Tafers (Tavel).

## Solothurn.

Obergericht  
Schwurgerichtshof  
Anklagekammer  
Kassationshof  
Staatsanwaltschaft } in Solothurn.  
Amtsgericht Balsthal in Balsthal,  
" Dorned-Tbierstein in Dorned,  
" Olten-Gösigen in Olten,  
" Bucheggberg-Kriegstetten in Solo-  
thurn,  
" Solothurn-Lebern in Solothurn.

## Baselstadt.

Appellationsgericht  
Zivilgericht  
Strafgericht  
Staatsanwaltschaft } in Basel.

## Baselandschaft.

Obergericht  
Kriminalgericht  
Staatsanwaltschaft } in Liestal.  
Bezirksgericht und Bezirksratthalteramt in  
Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg.  
Bezirksgericht in Gelterkinden.

## Schaffhausen.

Obergericht  
Rantonsgericht  
Verhöramt  
Bezirksgericht in Reumkirch, Schaffhausen,  
Schleitheim, Stein, Thayngen, Unterhallau.

## Appenzel a. Rh.

Obergericht  
Kriminalgericht  
Rantonsverhöramt } in Trogen.  
Bezirksgericht Hinterland in Gerian,  
" Mittelland in Teufen,  
" Vorderland in Heiden.

## Appenzell i. Rh.

Rantonsgericht in Appenzell,  
Bezirksgericht in Appenzell,  
" in Oberegg.

## St. Gallen.

Justizdepartement }  
Rantonsgericht } in St. Gallen.  
Staatsanwaltschaft }

Bezirksgericht und Bezirksamt in Gossau,  
Korichach, St. Gallen, Tablat, Wil.

Für den Bezirk Oberheintal in Alt-  
stätten, Gaster in Venten, Werdenberg  
in Buchs, Untertoggenburg in Flawil,  
Sargans in Flims, Altoggenburg in  
Kirchberg, Oberoggenburg in Nesslau,  
Unterrheintal in Rheineck, See in Uznach,  
Neutoggenburg in Waltwil.

## Graubünden.

Rantonsgericht in Chur,  
Bezirksgericht für Hinterrhein in Amden,  
" " Messur in Chur,  
" " Moesa in Grono,  
" " Glenner in Ilanz,  
" " Oberlandquart in Klosters,  
" " Unterlandquart in Malans,  
" " Bernina in Poschiavo,  
" " Im Boden in Reichenau,  
" " Inn in Schuls,  
" " Maloja in Silvaplana,  
" " Münsterthal in St. Maria,  
" " Pringenberg in Thufis,  
" " Albula in Tiefenastel,  
" " Vorberghen in Truns.

Kreisgericht (Kreisamt) in Arosa, Avers,  
Bellinzona, Bergell, Bergün, Brusio, Calanca,  
Chur, Churwalden, Davos, Disentis,  
Domleschg, Fünf-Dörfer, Jenaz, Ilanz,  
Klosters, Küblis, Lugnez, Luzein, Maien-  
feld, Misor, Münsterthal, Oberengadin,  
Oberhalbstein, Obvasna, Poschiavo, Remüs,  
Rhätjüna, Rheinwald, Roveredo, Ruos,  
Safien, Schams, Scharnigg, Schiers,  
Seewis, Thufis, Trins, Unterlassna.

## Aargau.

Obergericht  
Handelsgericht }  
Kriminalgericht } in Aarau.  
Staatsanwaltschaft }

Bezirksgericht und Bezirksamt in Aarau,  
Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm,  
Laufenburg, Lengnau, Muri, Rheinfelden,  
Zofingen, Zurzach.

## Thurgau.

Obergericht  
Staatsanwaltschaft }  
Verhörrichteramt } in Frauenfeld.

Bezirksgericht und Bezirksamt in Arbon,  
Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld,  
Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn,  
Weinfelden.

## Tessin.

Tribunale di Appello in Lugano,  
Procuratore Pubblico in Bellinzona,  
Procuratore Pubblico in Lugano,  
Giudice Istruttore in Locarno,  
" in Lugano,  
Tribunale Distrettuale in Acquarossa,  
Bellinzona, Cevio, Faedo, Locarno, Lugano,  
Mendrisio.

## Waadt.

Département de Justice et Police  
in Lausanne,  
Tribunal cantonal in Lausanne.

## Wallis.

Cour d'Appel et de Cassation in  
Sitten.  
Président du Tribunal du district  
Conthey in Arbon,  
Président du Tribunal du district  
Entremont in Vagnes,

Président du Tribunal du district  
**Brieg in Brieg,**  
 Président du Tribunal du district  
**Leuf in Leuf,**  
 Président du Tribunal du district  
**Martigny in Martigny,**  
 Président du Tribunal du district  
**Monthey in Monthey,**  
 Président du Tribunal du district  
**Narogne-or in Môrel,**  
 Président du Tribunal du district  
**Couches in Münster,**  
 Président du Tribunal du district  
**Narogne-oc. in Narogne,**  
 Président du Tribunal du district  
**Sierre in Sierre,**  
 Président du Tribunal du district  
**Sérens in Sitten,**  
 Président du Tribunal du district  
**Sitten in Sitten,**  
 Président du Tribunal du district  
**St. Maurice in St. Maurice,**  
 Président du Tribunal du district  
**Visp in Visp.**

**Neuenburg.**

Tribunal cantonal }  
 Procureur général } in Neuenburg.  
 Juge d'instruction }  
 Substitut du Procureur général in  
**Chaux-de-Fonds,**  
 Juge d'instruction des Montagnes in  
**Chaux-de-Fonds,**  
 Tribunal du district in **Boudry, Cernier,**  
**Chaux-de-Fonds, Locle, Môtiers,**  
**Neuenburg.**

**Genf.**

Président de la Cour de }  
 Justice }  
 Président du Tribunal de }  
 premier instance }  
 Président du Tribunal de } in Genf.  
 prud 'hommes }  
 Président de la Chambre }  
 des tutelles }  
 Procureur général, }  
 Juge d'instruction. }

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. Mai 1906.
 

---

### Inhalt.

- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Zuziehung des tierärztlichen Verschauers bei der Schlachtvieh- und Fleischschau. — Berichtigung.
- 

### II. Abteilung.

(1.) Bekanntmachung vom 11. Mai 1906 zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 9) wird die Zeit des Hauptgottesdienstes für die Stadt Waren auf 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> bis 11 Uhr vormittags festgesetzt.

Schwerin, den 11. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 17. Mai 1906, betreffend die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers bei der Schlachtvieh- und Fleischschau.

Zu weiterer Ausführung des § 21 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats (Regierungs-Blatt 1902 Nr. 22 S. 133) zu dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, wird wegen der Zuziehung des tierärztlichen Beschauers bei mangelnder Zuständigkeit des Laienfleischschauers hiedurch das Nachstehende bestimmt:

- I. Sofern der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§ 30 und 31 der Ausführungsbestimmungen A), hat er den Besitzer des Schlachtstücks unter Aushängung eines ausgefüllten und unterschriebenen Überweisungsscheins nach dem nachstehend abgedruckten Muster A an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Für die Zuziehung des letzteren hat der Besitzer des Schlachtstücks selbst zu sorgen. Der Zuziehung des tierärztlichen Beschauers bedarf es nicht, wenn der Besitzer des Tieres von dessen Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen absieht. In solchen Fällen hat jedoch der Besitzer den Überweisungsschein dem Laienfleischbeschauer mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben, welcher letztere gemäß § 41 der Ausführungsbestimmungen A zu verfahren hat.
- II. Den gleichen Überweisungsschein hat der Laienfleischbeschauer dem Besitzer bei Verweisung an den tierärztlichen Beschauer in den Fällen des § 11 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A auszuhandigen. Für die Zuziehung des die Beschau ausführenden Tierarztes, dem der Überweisungsschein vorzulegen ist, hat auch in diesen Fällen der Besitzer des Schlachttieres zu sorgen.
- III. Die Ortsobrigkeiten, welche wegen Beschaffung der Formulare für die Überweisungsscheine auf die Bestimmungen des § 31 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsfleischschaugesetzes (Regierungs-Blatt 1902 Nr. 45) verwiesen werden, haben die von ihnen bestellten Beschauer wegen Beachtung der unter Nr. I und II getroffenen Anordnungen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Schwerin, den 17. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

L a n g f e l d.

Muster A.**„Überweisungsschein.“**

Bei \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ wurde von dem  
 Unterzeichneten heute ein \_\_\_\_\_ (Kennzeichen: ..... )  
 wegen folgender Erscheinungen \_\_\_\_\_  
 beanstandet.

Die weitere Beschau des \_\_\_\_\_ hat durch den  
 zuständigen Tierarzt \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 dem dieser Überweisungsschein vorzulegen ist, zu erfolgen.

den \_\_\_\_\_ Laienfleischbeschauer.

„Anmerkung.“ Dieser Überweisungsschein ist dem Laienfleischbeschauer mit einem  
 entsprechenden Vermerk zurückzugeben, wenn der Besitzer des Schlachtstücks von dessen Ver-  
 wendung als Nahrungsmittel für Menschen absteht.

**Verichtigung.**

In der Bekanntmachung vom 3. Mai 1906, betreffend den unmittelbaren Geschäfts-  
 verkehr mit den Gerichtsbehörden der Schweiz, — Regierungs-Blatt Nr. 22 — ist Seite 153  
 Spalte 1 Zeile 7 v. u. statt „Rérens“ zu lesen „Sérens.“

# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. Mai 1906.

**Inhalt.**

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Errichtung von Forstkassen. (2) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der von Bosh'schen Familienstiftung zu Wandelstorf. (3) Bekanntmachung, betreffend das Strafregister.

**II. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 23. Mai 1906, betreffend Errichtung von Forstkassen.

Für die Forstinspektionen Bühow, Güstrow, Ludwigslust und Rehna werden zum 1. Juli d. J. besondere Forstkassen mit dem Siege bezw. in Bühow, Güstrow, Ludwigslust und Rehna errichtet werden.

Schwerin, den 23. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung  
für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.



(2) Bekanntmachung vom 30. April 1906, betreffend landesherrliche Genehmigung der von Boff'schen Familienstiftung zu Bandelstorf.

Die von Boff'sche Familienstiftung zu Bandelstorf ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 30. April 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(3) Bekanntmachung vom 19. Mai 1906, betreffend das Strafregister.

In Beihalt des § 4 der Bundesrats-Vereinbarung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Regierungs-Blatt 1882 Nr. 20, 1896 Nr. 29), sowie der dazu erlassenen Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 25. August 1882 (Regierungs-Blatt Nr. 20 S. 158) werden die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, den Strafregisterbehörden Nachricht zu geben, wenn in einem Strafverfahren gegen einen in Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz Geborenen auf Grund des § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs rechtskräftig auf Freisprechung erkannt oder das Verfahren eingestellt oder wenn ein solcher wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt ist.

Auf diese Benachrichtigungen finden die Vorschriften der genannten Bundesrats-Vereinbarung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. daß für die Benachrichtigung das Formular der Strafnachricht (A) benutzt wird, auf welcher unter Streichung des nachfolgenden Vordrucks die Benachrichtigung in den Abschnitt „Sonstige Bemerkungen“ aufzunehmen ist,
2. daß diese Benachrichtigungen nicht in die Strafliste (§ 15 Abs. 2 ff.) aufgenommen, sondern nach der Vorschrift des § 15 Abs. 1 aufbewahrt werden,
3. daß bei der Auskunftserteilung die auf Grund dieser Bekanntmachung eingegangenen Benachrichtigungen abgefordert von etwaigen Strafnachrichten und hinter diesen aufzuführen sind.

Schwerin, den 19. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1906.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Juni 1906.**

---

**Inhalt.**

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung eines öffentlichen Wetternachrichtendienstes.

---

**II. Abteilung.**

1) Bekanntmachung vom 31. Mai 1906, betreffend Einrichtung eines öffentlichen Wetternachrichtendienstes.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die Ortsbehörden sowie die landwirtschaftlichen Kreise des Landes, insbesondere die landwirtschaftlichen Vereine, aufmerksam zu machen auf die unter den Bundesregierungen vereinbarte Einrichtung eines öffentlichen Wetternachrichtendienstes, welche mit dem 15. Juni d. J. ins Leben treten wird.

Eine allgemeine Beschreibung der Einrichtung, wie sie für Norddeutschland zunächst gestaltet werden soll, ist enthalten in der nachstehend als Anlage A abgedruckten „Ankündigung zc.“, welche auf Anordnung des Königlich Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet, und als Flugblatt herausgegeben worden ist.

Im Interesse einer tunlichst baldigen und allgemeinen Einbürgerung und Nuzbarmachung der Einrichtung im hiesigen Lande bemerkt das unterzeichnete Ministerium weiter was folgt:

1. Das hiesige Großherzogtum gehört zu dem Bezirk der Wetterdienststelle Hamburg, mit Ausnahme einiger weniger Grenzortschaften, welche dem Bezirk der Wetterdienststelle Berlin beigelegt worden sind.
2. Für den öffentlichen Aushang der herauszugehenden täglichen Wetterkarten erscheint an jeder Aushangsstelle die Beschaffung einer geeigneten Vorkehrung zum Schutz gegen Beschädigung und Verunreinigung dringend wünschenswert. Die Beschaffung und Anbringung der Schutzvorrichtung an den Aushangsstellen wird seitens der Reichspostverwaltung besorgt bzw. vermittelt werden nach einem postseitig entworfenen Muster. Es stehen jedoch der Postverwaltung eigene Geldmittel zur Bestreitung der Anschaffungskosten nicht zur Verfügung. Diese Mittel werden vielmehr anderweitig herzugeben sein und wird es zunächst Sache der Orts- und Gemeindebehörden sein, bezüglich der in ihrem Bezirke gewünschten Aushänge sich mit entsprechenden Erklärungen und Anträgen an die örtlichen Postanstalten zu wenden.
3. Der neben dem öffentlichen Aushang vorgesehene und im Interesse der Sache in möglichst weitem Umfange wünschenswerte Abonnementsbezug, und zwar sowohl der Wettervorhersagetelegramme, wie auch der Wetterkarten, wird gleichfalls durch die örtlichen Postanstalten vermittelt werden.

Da die ganze Einrichtung in erster Linie den Interessen der Landwirtschaft dienen soll, und durch einen Antrag des Deutschen Landwirtschaftsrats veranlaßt worden ist, so darf erwartet werden, daß auch im hiesigen Lande insbesondere die landwirtschaftlichen Vereine es sich angelegen lassen sein werden, ihre Einbürgerung zu fördern und insbesondere in den Kreisen ihrer Mitglieder zum fortlaufenden Abonnement auf die telegraphischen Vorhersagen wie auf die Wetterkarten anzuregen.

Schwerin, den 31. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

## Ankündigung

des im Laufe des Sommers 1906 für Norddeutschland einzurichtenden  
 öffentlichen Wetter-Nachrichten-Dienstes.

Im bevorstehenden Sommer gelangt ein öffentlicher Wetterdienst zur Einführung, der durch Ausgabe von Wettervorhersagen und rasche Verbreitung von Witterungsnachrichten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit geben soll, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser zu beachten als bisher.

Das Gebiet Norddeutschlands wird zu diesem Zwecke in 9 Bezirke geteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle erhält; vorläufig sind dafür in Aussicht genommen die Orte: Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Weisburg, Rachen und Ilmenau. Alle diese Dienststellen werden an jedem Morgen durch Vermittlung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen empfangen, welche um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetter-Stationen angestellt sind. Außerdem erhalten die Dienststellen telegraphische Morgenberichte von einigen wichtigen Orten ihres Bezirks und Postkarten von (im Sommer) etwa 30 über Deutschland verteilten Stationen, welche das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage, sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Orte der Wetterdienststelle werden alsdann „Wettervorhersagen“ für den Nachmittag und den nächsten Tag aufgestellt. Diese Vorhersagen, welche nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile eine verschiedene Fassung erhalten können, werden der nächstgelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, sofort telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks weitergegeben und dort vor 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sollen außerdem gegen mäßige Abonnementgebühren durch Telephon oder Briefträger verbreitet werden. Die Vorhersagen sollen das Wetter kurz kennzeichnen und außerdem regelmäßig aussprechen, ob bis zum nächsten Mittag Niederschläge zu erwarten sind. Dabei wird in den Angaben über Eintrittszeit, Dauer und Stärke der erwarteten Niederschläge immer größere Bestimmtheit angestrebt werden.

Außer der Vorhersage wird noch eine gedruckte „Wetterkarte“ in den Vormittagsstunden hergestellt und dadmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, welche mit einfachen und auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Überblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnorte beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das kommende Wetter zu vervollkommen. Es wird erstrebt, die Wetterkarte an allen Telegraphenanstalten, Amtshäusern, Schulen usw. öffentlich auszuhängen und außerdem durch ein billiges Abonnement (monatlich 0,50 Mark) möglichst weit zu verbreiten.

Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der neu einzurichtende Vorhersagebienst zunächst einen Versuch darstellt; die hierbei zu sammelnden Erfahrungen werden dazu beitragen, die Einrichtung allmählich zu vervollkommen. So werden die Größe der Bezirke, welche von den einzelnen Dienststellen mit Nachrichten versorgt werden, die gegenseitige Abgrenzung dieser Bezirke, ihre Einteilung in kleinere Gebiete mit verschiedenen Vorhersagen und vielerlei andere Dinge erst auf Grund der noch zu gewinnenden Erfahrungen in immer zweckmäßigerer Weise angeordnet werden können.

Wenn also nicht schon von der nächsten Zukunft erwartet werden kann, daß der Wettervorhersagebienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung sich erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Förderung des Gelingens beiträgt.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Juni 1906.

### Inhalt.

- I. **Abteilung.** (№ 32.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Benzin und anderen leicht entzündlichen Mineralölen.
- II. **Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Haf-förben im Geltungsbereich der Verordnung vom 23. Januar 1897, be-treffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar.

### I. Abteilung.

(№ 32.) Verordnung vom 5. Juni 1906, betreffend den Verkehr mit Benzin und anderen leicht entzündlichen Mineralölen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Verordnung vom 13. April 1905, betreffend den Verkehr mit Benzin und anderen Mineralölen, wird hierdurch aufgehoben. Am 1. September d. J. tritt die nachstehende Verordnung in Kraft:

## § 1.

Diese Verordnung findet Anwendung auf Benzin und andere Mineralöle, welche bei einem Barometerstande von 760 mm und einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln.

## § 2.

I. In Wohnungen, Gast- und Schankstuben, Geschäftsräumen (mit Ausnahme der im § 3 genannten), sowie in solchen Werkstätten und Arbeitsräumen, in denen sie nicht gewerblich verwendet werden, dürfen nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf nur in wohlverschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinnem, verzinkt, oder verbleitem Blech hergestellt sein, ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene auswechselbare feinmaschige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Die Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhindert. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davy'schen Sicherheitslampen erfolgen.

## § 3.

I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Händler dürfen insgesamt 30 kg. der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen der in § 2. I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuer-sicher abgeschlossen sind. Andernfalls gelten auch hier die im § 2 I gegebenen Vorschriften.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 2. II.

III. Die Aufbewahrungsgefäße sind mit der Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen und an solchen Stellen aufzustellen, die von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und der Erwärmung durch Sonne oder Feuerungsanlagen nicht in erheblichem Grade ausgesetzt sind.

IV. Sollen größere Mengen als 30 kg von den Händlern gelagert werden, so gelten die Vorschriften der §§ 4 und 5.

## § 4.

I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinreinigungsöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluss erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Lagerräume müssen durch innen mit Blech beschlagene oder eiserne Türen, die nach außen aufschlagen, verschließbar sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Sahnz oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluss brennende Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger, dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den im Absatz II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Niederlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.



## § 5.

Mengen von mehr als 300 kg dürfen nur mit Erlaubnis Unseres Ministeriums des Innern und unter den von diesem festzusetzenden Bedingungen gelagert werden.

## § 6.

Die Beförderung der Flüssigkeiten in Glasballons auf Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

- a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Käßeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.
- b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.
- c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diefen Personen ist das Rauchen verboten.
- d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

Die Benachrichtigung der Polizeibehörde kann unterbleiben, wenn das Ausfließen der Flüssigkeit nicht in der Nähe von Gebäuden erfolgt.

- e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

## § 7.

I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motowagen.

II. Für die Beförderung der Flüssigkeiten auf dem Wasserwege und auf den Eisenbahnen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

III. Auf Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder andere unter den § 1 dieser Verordnung fallende Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden, findet die Verordnung mit der Maß-

gabe Anwendung, daß in den Arbeitsräumen die Vorräte nur in metallenen, an den Öffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden dürfen, und daß als Lagermengen im Sinne dieser Verordnung nur die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen sind.

Im übrigen gelten auf Grund des § 120a Absatz 2 der Gewerbeordnung für diese Anstalten die in der

### Anlage A

enthaltenen Sicherheitsvorschriften.

#### § 8.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung und den in der Anlage A enthaltenen Sicherheitsvorschriften können auf Antrag durch Unser Ministerium des Innern zugelassen werden.

#### § 9.

I. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht härtere Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Die Strafen können durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 5. Juni 1906.

**Friedrich Franz.**

E. Graf von Bassewitz-Lebedow.

Langfeld.

### Anlage A.

## Sicherheitsvorschriften

für

Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden.

### A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

- Über die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

2. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Nienendurchlässe oder sonstige Öffnungen in Verbindung stehen.
3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergl. nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen diese abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch elektrische Innenbeleuchtung mittels Glühlampen oder luftdicht abgeschlossener Hogenlampen, beide mit Überglocke und Drahtschütz, und mit außen befindlichen Ausschaltern erfolgen.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heizluft, oder Heißwasser erwärmt werden.

4. Das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.
5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.
6. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen.
7. Zum Auffaugen von etwa ausfließendem Benzin ist trockener Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.
8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.
9. In die Blätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.
10. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.
11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.
12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flamm sichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

### **B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.**

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A, 2 bis 12 noch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.
2. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:
  - a) Unter Wohn- oder Arbeitsräumen dürfen sich diese Räume nur dann befinden, wenn sie eine feuer sichere Decke haben.

- b) Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.
- c) Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußböden stehendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.
- d) Für ausreichende Abführung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgelaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.
- e) Jeder Raum soll zunächst zwei sich nach außen öffnende Ausgänge haben; ist nur ein solcher Ausgang vorhanden, so muß außerdem mindestens ein Fenster als Notausgang benutzbar sein. Die Türen müssen aus starkem Holz mit Eisenblechbeschlag oder ganz aus Eisen bestehen, die in den Seitennänden befindlichen Fenster mit festschließenden, eisernen Schlagläden versehen sein.
- f) Die Räume müssen zu ebener Erde liegen.
3. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.
4. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrische Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.
5. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 Millimeter weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raumes liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsschappen durch Öffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlen- säure oder Ammoniak in Form von Bomben.
6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.
7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Abfezen von Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.
8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur so lange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszusäubenden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.
9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Erfuchen vorzulegen ist.
- Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.
10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Röhre in dicke Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.
12. Der Dampfbestillierapparat muß, so lange er in Benutzung ist, übermacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unfondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparats dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparate darf kein Überdruck entweichen, daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsröhrs die Entstehung von Überdruck in der Blase verhindert werden.

## C.

Die Vorschriften unter A und B finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins andere Reinigungsmittel, welche unter den § 1 der Verordnung fallen, verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

## D.

Die vorstehenden Bestimmungen (A bis C) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

## II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 2. Jnni 1906, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Kalkföben im Geltungsbereich der Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar.

Auf Grund des Vorbehalts in Absatz 2 des zu der Landesherrlichen Verordnung, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar vom 23. Januar 1897, Regierungs-Blatt Nr. 7, gehörenden Tarifs für die auszugebenden Fischereikarten bestimmt das unterzeichnete Ministerium nach Gehör der in dem Geltungsbereich der Verordnung an den Kosten der Fischereiaufsicht beteiligten Ortsobrigkeiten, was folgt:

Vom 1. Oktober 1906 ab ist von ausgefetzten Kalkföben (engmaschigen Reusen von etwa 65 cm Bügelhöhe mit 2 Flügeln) eine Jahresgebühr von 20 Pfg. für das Stück zu erheben.

Die Körbe müssen am Stetzpfaß mit einem weithin sichtbaren Merkmal (Strauchbesen oder Fäbuchen) versehen sein — vergl. die Bestimmung im § 10 Absatz 1 zu a der Verordnung —.

Schwerin, den 2. Jnni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Juni 1906.

### Inhalt.

- I. Abteilung. (N. 33.) Verordnung zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.
- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allobifizierung des Lehngutes Rastorf Amts Grevesmühlen. (3) Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahre 1906/7 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

### I. Abteilung.

(N. 33) Verordnung vom 29. Juni 1906 zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt 1906 Nr. 31) was folgt:

## § 1.

**Organisation der Behörden.**

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird für das ganze Gebiet des Großherzogtums einem zu errichtenden Erbschaftssteueramt, das seinen Sitz in Rostock hat, übertragen.

Das Erbschaftssteueramt untersteht der Landessteuere Direktion zu Rostock (Oberbehörde) und diese dem Großherzoglichen Finanzministerium (Oberste Landes-Finanzbehörde).

## § 2.

**Mitwirkung anderer Behörden.**

Alle Behörden des Landes, die Gerichte, Ortsobrigkeiten, auch die Haupt- und Neben-Zoll- oder Steuerämter haben dem Erbschaftssteueramt auf Ersuchen bei der Ermittlung der Erbschaftsteuerfall betreffenden Verhältnisse Hilfe zu leisten, insbesondere Auskunft zu erteilen, Personen zu vernehmen sowie Akten und Verhandlungen mitzuteilen.

Von der Anordnung einer Nachlassverwaltung oder Nachlasspflegschaft haben die Gerichte dem Erbschaftssteueramt Anzeige zu machen unter Angabe des bestellten Verwalters oder Pflegers.

**Wertermittlung des Nachlasses, Feststellung und Erhebung der Steuer.**

## § 3.

Ist der Reinertrag eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch sachverständige Schätzung zu ermitteln (§ 22 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats), so hat solche Schätzung durch zwei beeidigte Sachverständige und einen beeidigten Obmann zu erfolgen, welche für ritterschaftliche Landgüter auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft vom Großherzoglichen Finanzministerium, für andere ländliche und städtische Grundstücke sowie für ritterschaftliche Erbpacht- und Bauerstellen von der zuständigen Obrigkeit allgemein oder für den einzelnen Fall ernannt werden.

## § 4.

Die Verrechnung der Erbschaftsteuer erfolgt durch die Landessteuerkasse zu Rostock. Dieselbe ist in dem zu erteilenden Erbschaftsteuerbescheid als Zahlstelle zu bezeichnen.

Das Erbschaftssteueramt hat sofort nach Erlass des Bescheides der Landessteuerkasse Kenntnis von demselben durch Übermittlung einer Abschrift oder

eines Auszuges zu geben, auch ist der Landessteuerdirektion Mitteilung in der Fassung des Formulars A zu machen.

Sobald die Zahlung zum angegebenen Betrage geleistet ist, hat die Landessteuerkasse solches dem Erbschaftssteueramt anzuzeigen. Ist nach Ablauf der Zahlungsfrist die Erbschaftssteuer ganz oder teilweise noch nicht eingegangen, so hat die Landessteuerkasse das Erbschaftssteueramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für die im vorstehenden Absatz angeordneten Mitteilungen ist das Formular B zu verwenden.

#### § 5.

Wenn die zu entrichtende Erbschaftssteuer nicht binnen der im Bescheid bestimmten Frist bei der Landessteuerkasse eingezahlt wird, hat das Erbschaftssteueramt die Zwangsvollstreckung auf Grund des Erbschaftssteuerbescheides zu verfügen.

Das Erbschaftssteueramt hat mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung den zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers bei dem zuständigen Amtsgericht mit dem Bemerkten zu beauftragen, daß die beigetriebene Summe an die Landessteuerkasse einzusenden und von dem Ergebnis der Zwangsvollstreckung dem Erbschaftssteueramte Mitteilung zu machen ist.

#### § 6.

##### **Sicherung der Steuerzahlung.**

Falls für gestundete oder noch nicht voll entrichtete Steuerbeträge Sicherheit zu bestellen ist, hat das Erbschaftssteueramt dem Verpflichteten die Einreichung der Sicherheit an die Landessteuerdirektion binnen einer angemessenen Frist aufzugeben, auch die Landessteuerdirektion von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Dem Besteller ist von der Landessteuerdirektion eine Bescheinigung über die erfolgte Einlieferung zu erteilen. Zu einer Stundung von Steuerbeträgen ohne Sicherheitsleistung bedarf es der Genehmigung der Landessteuerdirektion.

#### § 7.

##### **Rechtsmittel.**

Auch die Beschwerden über andere Verfügungen des Erbschaftssteueramtes außer dem Erbschaftssteuerbescheide führen an die Landessteuerdirektion. Gegen die Entscheidung der Landessteuerdirektion findet die weitere Beschwerde an



das Großherzogliche Finanzministerium statt. Die Einlegungsfrist für die weitere Beschwerde beträgt einen Monat.

### § 8.

#### Ordnungsstrafen.

Die Beschwerde gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Erbschaftssteueramt in Gemäßheit der Bestimmungen im § 42 Abs. 4 des Reichserbschaftsteuergesetzes ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der die Strafe verhängenden Verfügung zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landessteuerrichtung findet die weitere Beschwerde an das Großherzogliche Finanzministerium statt. Die Einlegungsfrist für die weitere Beschwerde beträgt einen Monat.

Die erhobenen Ordnungsstrafen fließen in die Landessteuerkasse. Von jeder Verhängung einer Ordnungsstrafe hat das Erbschaftssteueramt der Landessteuerrichtung Mitteilung zu machen.

### § 9.

#### Rechtsweg.

Die dem Steuerpflichtigen nach § 57 des Reichsgesetzes zustehende Klage ist gegen das Großherzogliche Finanzministerium zu richten.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

### § 10.

Für die vor dem 1. Juli 1906 begründeten Anfälle kommen noch die Bestimmungen der Landesverordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftsteuer, in Anwendung.

Für die Erledigung dieser Fälle ist vom 1. Juli 1906 ab ebenfalls das Erbschaftssteueramt zu Kassel zuständig. Doch sind die an diesem Tage bereits anhängigen Erbschaftssteuerfälle, bei denen es sich um Feststellung von alsbald fälligen Erbschaftsteuern handelt, noch von den bisherigen Feststellungsbehörden zum Abschluß zu bringen. Die übrigen Erbschaftssteuerfälle sind an das Erbschaftssteueramt abzugeben.

Auch tritt von dem gedachten Tage ab das Erbschaftssteueramt an die Stelle der Landessteuerrichtung hinsichtlich der bisher von dieser in Maßgabe der bisher geltenden Erbschaftsteuerverordnung geführten Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens. Es haben mithin die bisherigen Feststellungsbehörden

hinsichtlich der noch von ihnen zu regelnden Erbssteuerfälle die im § 29 der Verordnung vom 22. Dezember 1899 vorgeschriebenen Anzeigen dem Erbschaftssteueramt zu machen.

Nach Ablauf jeden Vierteljahres hat das Erbschaftssteueramt der Landessteuerdirektion zur Kontrolle ein Verzeichnis der von ihm nach dem bisherigen Rechte vorgenommenen und der ihm von den bisherigen Behörden mitgeteilten Steuerfestsetzungen unter namentlicher Bezeichnung der Erbsfälle und Angabe der festgestellten Steuerbeträge zu übersenden.

#### § 11.

Die den Standesbeamten und den Obrigkeiten in Ansehung der Sterbelisten nach § 35 der Erbschaftssteuerverordnung vom 22. Dezember 1899 obliegende Verpflichtung ist nur noch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1906 zu erfüllen mit der Maßgabe, daß die Standesbeamten die Verzeichnisse der in diesem Halbjahr vorgekommenen Sterbefälle bis zum 1. August d. J. den Obrigkeiten einzureichen und letztere die ausgefüllten Listen bezw. eine Fehlbescheinigung bis zum 1. September d. J. an das Erbschaftssteueramt einzusenden haben.

#### § 12.

Die Erhebung einer Fideikommißsteuer findet auch fernerhin neben der einer Erbschaftssteuer nach dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 statt.

#### § 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird die Verordnung vom 22. Dezember 1899, betr. die Erhebung einer Erbschaftssteuer (Regierungs-Blatt 1899 Nr. 62), soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 dieser Verordnung ein Anderes ergibt, aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 29. Juni 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

**Erbchaftsteueramt in**

Die von dem Nachlaß des verstorbenen

zu entrichtende Erbschaftsteuer haben wir zur Summe von

..... M. Pf.

festgestellt und die Zahlungspflichtigen aufgegeben, solche Summe an die Landessteuerkasse abzuführen.

, den 19

An

die Landessteuerdirektion

in

Köln.

Formular B.**Landes-Steuer-Kasse.**

Die (Von der) von dem Nachlaß des

zu entrichtende(n) Erbschaftssteuer zum angegebenen Betrage von

. M. . Pf.

ist heute eingegangen und unter Nr. des Einnahmebuches vereinnahmt

ist bis heute nicht gezahlt worden

sind bis heute von folgenden Zahlungspflichtigen die nebenstehenden Beträge, wie folgt, gezahlt worden:

- 1.
- 2.

Datum. Betrag. Nr. des Einnahmebuches.

Rückständig geblieben sind also noch:

- 1.
- 2.

Kostod., den 19

An

das Erbschaftssteueramt

zu

Kostod.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Juni 1906, betreffend Änderungen der Postordnung.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unterm 23. Juni d. J. erlassene Verordnung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungs-Blatt Nr. 14 — nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 28. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage: J. v. Prollius.

### Änderungen

der

### Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 3 „Außenseite“ erhält der zweite Satz des Abf. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe „mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)“ ist an folgenden Stellen zu streichen:

|        |   |             |
|--------|---|-------------|
| im § 7 | „Postarten“   | im Abf. VI, |
| „ § 8  | „Drucksachen“   | „ „ XII,    |
| „ § 9  | „Geschäftspapiere“  | „ „ IV,     |
| „ § 10 | „Warenproben“   | „ „ IX,     |
| „ § 11 | „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben“ | im Abf. II. |

3. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abf. XVII zu setzen statt „ $\frac{1}{4}$  Pf.“:  $\frac{1}{2}$  Pf.

4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsvorteil“ ist zu setzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsvorteil

- b) Der Absf. I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) werden erhoben:

im Frankierungsfalle . . . . . 5 Pf.,

im Nichtfrankierungsfalle . . . . . 10 Pf.

- c) Im Absf. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

- d) Der Absf. IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

6. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der letzte Satz des Absf. XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. a) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist im Absf. I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.

- b) In demselben § (44) ist in dem letzten Satze des Absf. IV das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabepostort“ ist in dem letzten Satze des Absf. I das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Der Reichskanzler.

F. V. Kraetke.

(2) Bekanntmachung vom 14. Juni 1906, betreffend die Modifizierung des Lehngutes Rastorf c. p. Amts Grevesmühlen.

Das Lehngut Rastorf c. p. Amts Grevesmühlen ist unter dem heutigen Datum modifiziert worden.

Schwerin, den 14. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 12. Juni 1906, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1906/7 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributionsebild vom 12. Mai 1903 für das Steuerjahr 1906/7 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pächterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbsteuerverunterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1906 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Teilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

## Anlage A.

|                       | Etatjahr 1906, 07                        |                | I.             |    | II.                           |    | Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen |    |                |    |                |    |                 |   |
|-----------------------|--|----------------|----------------|----|-------------------------------|----|---|----|----------------|----|----------------|----|-----------------|---|
|                       | Gewicht des Rostoder (Landes-) Scheffels | 100 Rilo-gramm | 100 Rilo-gramm |    | 1 Rostoder (Landes-) Scheffel |    | 1 Hektoliter                            |    | 1/2 Hektoliter |    | 1/5 Hektoliter |    | 1/10 Hektoliter |   |
|                       |  |                | M              | Q  | M                             | Q  | M                                       | Q  | M              | Q  | M              | Q  | M               | Q |
| 1. Weizen . . .       | 59                                       | 16 80          | 4              | 96 | 12                            | 86 | 6                                       | 43 | 2              | 57 | 1              | 29 |                 |   |
| 2. Roggen . . .       | 56                                       | 15 40          | 4              | 31 | 11                            | 19 | 5                                       | 59 | 2              | 24 | 1              | 12 |                 |   |
| 3. Gerste . . .       | 48                                       | 15 60          | 3              | 74 | 9                             | 72 | 4                                       | 86 | 1              | 94 | —              | 97 |                 |   |
| 4. Hafer (tafles Maß) | 35                                       | 15 10          | 2              | 64 | 6                             | 86 | 3                                       | 43 | 1              | 37 | —              | 69 |                 |   |
| 5. Erbsen . . .       | 62                                       | 15 80          | 4              | 90 | 12                            | 71 | 6                                       | 35 | 2              | 54 | 1              | 27 |                 |   |
| 6. Buchweizen . .     | 48                                       | 16 —           | 3              | 84 | 9                             | 96 | 4                                       | 98 | 1              | 99 | 1              | —  |                 |   |

zu berechnen.

Rostock, den 12. Juni 1906.

Landes-Steuer-Direktion.

Mit dieser Nr. 27 wird ausgegeben: Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. Juli 1906.
 

---

### Inhalt.

- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Erbschaftssteueramtes in Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vernehmung von Zeugen im Strafverfahren. (3) Bekanntmachung, betreffend Ausrüstung zur Krankenfürsorge auf Rauffahrtreis Schiffen. (4) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugeetze. (5) Bekanntmachung zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906.
- 

### II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 5. Juli 1906, betreffend die Errichtung des Erbschaftssteueramtes in Rostock.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 29. Juni d. J. zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ein Erbschaftssteueramt mit dem Sitze in Rostock errichtet worden ist, welchem die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens für das ganze Großherzogtum übertragen worden ist.

Auch ist dasselbe nach § 10 der gedachten Ausführungsverordnung für die Erledigung der vor dem 1. Juli d. J. begründeten, noch nach den Bestimmungen der Landesverordnung vom 22. Dezember 1899 zu behandelnden



Anfälle zuständig. Die Anmeldung solcher Anfälle seitens der Steuerpflichtigen hat, falls sie noch nicht beschafft ist, demnach ebenfalls bei dem Erbschaftssteueramt in Rostock zu erfolgen.

Die Geschäftsräume dieser Behörde befinden sich im Ständehause zu Rostock.  
Schwerin, den 5. Juli 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. v. Preßentin.

(2) Bekanntmachung vom 23. Juni 1906, betreffend die Vernehmung von Zeugen im Strafverfahren.

Die Unzuträglichkeiten, welche in Strafsachen oftmals daraus entstanden sind, daß die persönlichen Verhältnisse der im Vorverfahren vernommenen Zeugen in unzureichender Weise festgestellt waren, insbesondere die Schwierigkeit, die Zeugen, wenn sie inzwischen verzogen waren, wieder aufzufinden und etwa wünschenswerte Ermittlungen über ihre Glaubwürdigkeit usw. anzustellen, sowie die dadurch verursachten Verzögerungen und Kosten, veranlassen die unterzeichneten Ministerien, die Amtsgerichte, die Untersuchungsrichter und die Polizeibehörden anzuweisen, bei Vernehmung von Zeugen im Strafverfahren nicht nur deren Vor- und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort (vergl. § 67 der Strafprozeßordnung) sondern auch den Geburtstag und den Geburtsort und bei nicht festhaften Personen, wie Schnittmännern, Saisonarbeitern usw., insbesondere bei Nichtmecklenburgern, die wahrscheinliche Dauer ihres Aufenthaltes und den in Aussicht genommenen demnächstigen Aufenthaltsort festzustellen.

Schwerin den 23. Juni 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 26. Juni 1906, betreffend Ausrüstung zur Krankenfürsorge auf Rauffahrteischiffen.

Auf Grund und zur Ausführung der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Krankenfürsorge auf Rauffahrteischiffen, vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzblatt Seite 568) enthaltenen Vorschriften des Bundesrats wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1. Im hiesigen Staatsgebiet sind die im § 5 Absatz 3, 4, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 der Vorschriften erwähnten behördlichen Befugnisse von den Magistraten der Seestädte Rostock und Wismar auszuüben.

Den Magistraten bleibt es überlassen, die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse unter ihrer obrigkeitlichen Aufsicht auch, soweit dies stadtverfassungsmäßig geschehen kann, durch nachgeordnete Behörden auszuüben.

2. Für die Prüfung der Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln sowie mit Lebensmitteln zur Krankenpflege werden von den Schiffen die folgenden Gebühren erhoben:

- a) bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen Ia oder Ib;  
wenn die Prüfung im Geschäftszimmer des Arztes vorgenommen wird . . . . . 3 *M.*  
wenn sie an Bord stattfindet . . . . . 9 *M.*
- b) bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis II:  
wenn die chemisch-pharmazeutische Untersuchung einzelner Arzneimittel nicht notwendig wird . . . . . 9 *M.*  
wenn eine solche notwendig wird . . . . . 19 *M.*
- c) bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis III . . . . . 30 *M.*

Für die Ausstellung der Bescheinigung (§ 15 Absatz 2) wird keine Gebühr erhoben.

Schwerin, den 26. Juni 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Langfeld.

- (4) Bekanntmachung vom 27. Juni 1906, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschauengesetz.

Die in Nr. 35 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1906 veröffentlichte Bekanntmachung vom 16. Juni 1906, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschauengesetz (vgl. Regierungs-Blatt von 1902, Nr. 22) wird im nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird auf Grund der Bestimmung in dem letzten Absätze der Bundesratsvorschriften hierdurch gestattet, daß von der Anwendung der Änderungen zu D § 6 Abs. 1, § 7, § 18 Abs. 1 II B, § 19 Abs. 1 II B bis zum 15. September d. J. abgesehen wird.

Schwerin, den 27. Juni 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Nebizinalangelegenheiten.**

Langfeld.

**Bekanntmachung,**

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugefesse. Vom 16. Juni 1906.

Durch Beschluß des Bundesrats sind die Anlagen A, C und D zu der Bekanntmachung des Reichsanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugefesse vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 S. 1\*), abgeändert wie folgt:

**A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs  
und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.**

An die Stelle des § 17 treten folgende Vorschriften:

„Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf in diesen Fällen nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Fleischbeschau in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht.“

Im § 22 Abs. 2 sind dem 4. Satze hinter dem Worte „durchschneiden“ folgende Worte hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen.“

Im § 23 Nr. 12 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschrift:

„In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingang (einschließlich der unteren Halslymphdrüsen), die Luge-, Achsel-, Lenden-, Darmbein-, Aniefalten-, Kniekehlen-, Gesäßbein- und Schamdrüsen erforderlichenfalls, nachdem sie herausgeschnitten und in dünne Scheiben zerlegt sind, zu untersuchen.“

Im § 30 ist

in der Einleitung statt der Worte „wichtige Teile nicht entfernt“ zu sagen:

„eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht stattgefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden.“

in Nr. 1 am Schlusse folgendes anzufügen:

„n) Schleimende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Schweinefeuche, sofern die Tiere gut gerährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweinefeuche (Verwachsungen, Vernarben, eingekapselte verästelte Herde und dergleichen) vorhanden sind.“

Im § 34 wird der Abs. 2 von Nr. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind als genüßtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung sinnenfrei befunden sind.“

Im § 35 wird in der Nr. 1

in der Einleitung vor dem Worte „Finnen“ eingeschaltet:

„nicht gesundheitschädliche“;

der letzte Satz „;“ ; Organe mit gesundheitschädlichen Finnen sind stets zu vernichten“, gestrichen.

Im § 37 ist

unter I hinter „§ 34“ einzuschalten:

„, jedoch mit Ausnahme des bei sorgfältiger Untersuchung sinnenfrei befundenen Fettes der sinnigen Rinder (§ 34 Nr. 2), das als genüßtauglich zu behandeln (vgl. auch unter III Nr. 4 Abs. 2).“

unter III Nr. 3 vor dem letzten Worte „handelt“ einzuschalten:

„oder nicht nur um Überbleibsel der Schweinepest (Verfälschung der Gefäßlymphdrüsen, Verwachsung von Darmschlingen, Narbenbildung in der Darmschleimhaut)“

unter III Nr. 4 an die Stelle des ersten Absatzes folgende Vorschrift zu setzen:

„gesundheitschädliche Finnen (bei Rindern *Cysticercus inermis*, bei Schweinen, Schafen und Ziegen *Cysticercus cellulosae*), falls nicht die Vorschrift im § 34 Nr. 2 Anwendung zu finden hat, jedoch mit Ausnahme der Fälle,

a) daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem zahlreiche Schnitte durch die Raummuskeln, das Herz und die Zunge angelegt sind (§ 24, 27, § 34 Nr. 2) und eine Durchsufung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2 1/2 Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vgl. § 40 Nr. 2 Abs. 1),

b) daß sich bei Rindern bei der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 24, § 34 Nr. 2) nur eine Finne gefunden hat und das Fleisch 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden ist (§ 39 Nr. 5) — vgl. § 40 Nr. 2 Abs. 2 —“.

Im § 40 treten an die Stelle von Nr. 1 und 2 folgende Vorschriften:

- „1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn die Krankheit an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt hat, jedoch hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgebehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und Erweichungen einer frischen Blutinfektion fehlen;
2. Vorhandensein nur einer gesundheitschädlichen Finne im Falle des § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter a.

Das nach § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter b und § 39 Nr. 5 behandelte Fleisch einfinniger Rinder ist als tauglich ohne Beschränkung zu erklären.

In den Fällen des § 37 III Nr. 4 Abs. 1 unter a und b ist jedoch das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, herauszuschneiden und als genussuntauglich zu behandeln. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der einfinnigen Tiere und das Fett der einfinnigen Rinder sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder eine Durchkühlung dieser Teile stattgefunden hat, als genussuntauglich zu behandeln.“

Im § 44 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschriften:

„Statt der vorstehend unter Nr. II bis IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt bei nicht enthäuteten Kälbern und Lämmern die Stempelung in der Nähe des Schaufelnorpels und neben dem Nierenfell oder an den Innenflächen der Hinterschenkel, ferner bei Schweinen, Schafen und Ziegen von 12,5 oder weniger Kilogramm Schlachtgewicht die Anbringung je eines Stempelabdrucks zwischen den Schultern und dem Kreuze.“

### **C. Gemeinfaßliche Beschränkung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind.**

Im zweiten Abschnitt unter I Nr. 12 (Schweinefeuche) tritt im Abs. 4 an Stelle des letzten Satzes was folgt:

„Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Fleischschau nur vornehmen, wenn die schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Form der Schweinefeuche vorliegt, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweinefeuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind (§ 30 Nr. 1 n). In derartigen Fällen sind nur die veränderten Teile als untauglich zum Genuße für Menschen anzusehen (§ 35 Nr. 12 und § 37 unter III Nr. 3).“

Im Anhang Nr. 3 (Übersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose usw.) ist in der Spalte „Behandlung des Fleisches“ unter II 1 B b  $\beta$  und unter II 2 B b  $\beta$ ,  $\beta^1$  das Zitat „§ 40 Nr. 1 b“ zu ändern in „§ 40 Nr. 1“, der letzte Abschnitt unter II 2 B b  $\beta^1$  durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

| Formen der Tuberkulose   | Behandlung des Fleisches  |
|--|---|
| β <sup>1</sup> die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor | Von den nicht veränderten Teilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich (§ 37 unter II). Die übrigen nicht veränderten Teile sind: |
| α <sup>11</sup> bei geringer Ausdehnung der Krankheit  | genußtauglich ohne Einschränkung (§ 35 Nr. 4),  |
| β <sup>11</sup> bei großer Ausdehnung der Krankheit  | zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgelezt (§ 35 Nr. 4, § 40 Nr. 1).   |

#### D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zoll- inland eingehenden Fleisches.

Im § 4 ist vor den Worten „§ 27 unter A II“ einzufügen:

„§ 6 Abs. 4 und im.“

Im § 6 Abs. 1 ist hinzuzufügen:

„die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat (vgl. §§ 6 bis 12 der Anlage a) dürfen nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfellbrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.“

Im § 6 ist folgender neuer Abs. 4 hinzuzufügen:

„Bei Wildschweinen, die im übrigen den Schweinen gleich zu behandeln sind, dürfen Lunge, Herz und Nieren fehlen.“

Im § 7 ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen:

„Die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen dürfen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfellbrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.“

Im § 18 Abs. 1 ist

ICc dahin zu fassen:

„bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel im Mittelfell und (für den Fall der Mitteleinführung der Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweisen und wenn die tuberkulöse Herde wenig umfangreich und trocken, verläst oder verkalft sind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind ganz zu vernichten;“

unter II B hinter g folgender Absatz hinzuzufügen:

„h) wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den Bestimmungen des § 6 zuwider fehlen oder angeschnitten sind.“

Im § 19 Abs. 1 unter I d sind die Worte: „und unerheblicher Beschmutzung“ durch folgende Vorschrift zu erlegen:

„ , unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit auf den Menschen durch den Fleischgenuß nicht übertragbaren Schmarozern (Leberegel, Hülswürmern usw.);

wenn die Zahl oder Verteilung dieser Schmaroger deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmaroger auszuschneiden und die Organe freizugeben."

Im § 19 Abs. 1 unter II B ist hinter dem Worte „insbesondere“ einzuschalten:  
„wenn der Bestimmung des § 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen fehlen oder angeschnitten sind, ferner,"

In Anlage a (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) ist

im § 6 Abs. 3 Satz 4 hinter dem Worte „durchschneiden“ hinzuzufügen:  
„, erforderlichensfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen."

im § 8 an die Stelle des letzten Satzes von „es folgt“ bis „Drüsen“ zu setzen:  
„es folgt alsdann die Untersuchung der Lendenbrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniealters-, Kniekehlen-, Gesäßbein-, Bug- und Achselbrüsen. Von der Untersuchung der Kniekehlen- und Achselbrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden."

im § 11 Abs. 1 ist statt der Worte „und Kniealtersdrüsen“ zu sagen:  
„Kniealters- und Kniekehldrüsen".

im § 14 an die Stelle des Abs. 2 folgende Vorschrift zu setzen:  
„Organe die einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Fleischstücken eingeführt werden, sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 bis 9, 11, 12 zu untersuchen."

Diese Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, den Landesregierungen ist jedoch nachgelassen, auf die Dauer von längstens drei Monaten nach der Verkündung zu gestatten, daß von der Anwendung der Änderungen zu D § 6 Abs. 1, § 7, § 18 Abs. 1 II B, § 19 Abs. 1 II B abgesehen wird.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

(5) Bekanntmachung vom 2. Juli 1906 zur Ausführung des § 19 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 9) wird die Zeit des „übrigen öffentlichen Gottesdienstes“ für den Flecken Dassow, wie folgt, festgesetzt:

im Sommer vom Sonntage Trinitatis an mit Ausnahme der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August einschließlich: nachmittags 2—3 Uhr.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

Mit dieser Nr. 28 wird ausgegeben: Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Juli 1906.

## Inhalt.

**II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Juli 1906, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906.

Die vom Bundesrat unter dem 16. Juni d. J. beschlossenen, in der Nummer 39 des Zentralblattes für das deutsche Reich von 1906 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 werden in der Anlage zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

A. von Pressentin.





# Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen.

## § 1.

(1) Die zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens, insbesondere zur Feststellung und Erhebung der Erbschaftsteuer befugten Steuerstellen (Erbschaftssteuerämter) und die Oberbehörden, denen sie unterstehen, werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Erbschaftssteuergeetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht. Ein Verzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke dem Reichsanwalt zur Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

Erbschafts-  
steuerämter  
und  
Ober-  
behörden.

(2) Die Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich kann auf das Verzeichnis der Oberbehörden beschränkt werden.

## Erster Abschnitt.

### Erwerb von Todes wegen.

## § 2.

(1) Die Standesämter haben von den von ihnen beurkundeten Sterbefällen den Erb- Totenlisten. schaftssteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftssteueramt einzureichen sind.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Aufstellung der Totenlisten in kürzeren oder längeren Zeiträumen anordnen. Sie kann ferner eine Vereinfachung der Totenlisten zulassen, soweit in anderer Weise dafür gesorgt ist, daß die darin vorgesehenen Mitteilungen dem Erbschaftssteueramt zugehen.

(3) Sind in dem betreffenden Zeitabschnitte keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Erbschaftssteueramt binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen.

(4) In die Totenlisten sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen sowie von solchen Ausländern, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaubhafter Weise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

(5) Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftsteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einsendung der Totenliste ist das Standesamt mit kurzer Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu führen.

(6) Den Erbschaftsteuerämtern ist ein Verzeichnis aller in ihrem Verwaltungsbereiche vorhandenen Standesämter mitzuteilen. Das Gleiche hat mit Veränderungen in der Zahl oder in dem Bezirke der Standesämter zu geschehen.

Muster 1.

(7) In den Totenlisten dient das anliegende Muster 1 nach Maßgabe der vorgebrachten Anleitung. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmelgenden vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittlungen sind sie nicht verpflichtet.

(8) Die zur Beurkundung der Sterbefälle von Deutschen ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs sind zur Mitteilung der von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen verpflichtet. Die Mitteilung ist alsbald nach der Beurkundung dem Reichskonsul (Auswärtiges Amt) oder der sonstigen Amtsstelle, die von diesem bestimmt wird, zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

### § 3.

Todes-  
erklärungen.

(1) Rückfichtlich des Nachlasses verschollener, durch richterliches Erkenntnis für tot erklärter Personen vertreten die Urteile die Stelle der Totenliste. Die Amtsgerichte haben alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils eine beglaubigte Abschrift des Urteils dem zuständigen Erbschaftsteueramte mitzuteilen. Der Ablauf der im § 976 der Zivilprozessordnung bestimmten Frist ist nicht abzuwarten.

(2) In diesen, wie in sonstigen Fällen, in welchen dem Erbschaftsteueramte von anderen Behörden Mitteilungen zu machen sind (§§ 4, 5, 7 Abs. 3, 12 Abs. 4, 13 Abs. 6, 30, 31), sind diese letzteren, soweit die Bestimmung im § 1 Abs. 2 zur Anwendung kommt, an die Oberbehörde zu richten.

### § 4.

Verfügungen  
von Todes  
wegen.

(1) Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftsteueramte die von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Urchrift oder beglaubigter Abschrift alsbald nach der Eröffnung zu übersenden. Hat das Gericht oder der Notar die Verfügung nach der Eröffnung an das Nachlassgericht abgeliefert, so liegt die Übersendung dem Nachlassgericht ob; sie hat alsbald nach Eingang bei dem eröffneten Verfügungsgericht zu erfolgen.

(2) Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags ist nur Abschrift desjenigen Teiles zu übersenden, welcher verkündet worden ist.

(3) Die Gerichte und die Notare haben bei der Übersendung diejenigen für die Erbschaftsteuererhebung erheblichen Umstände mitzuteilen, welche ihnen bei Gelegenheit der Eröffnung bekannt geworden sind. Als solche Umstände kommen in Betracht:

1. Veränderungen in der Person der Erben oder der Vermächtnisnehmer sowie der Testamentvollstrecker, insbesondere das Ableben dieser Personen, Änderungen des Namens, Berufs oder Wohnorts,
2. die Wohnung der zu 1 bezeichneten Personen,
3. Angaben über den Betrag des Nachlasses; wird eine Gerichtsgebühr nach dem Werte des Nachlasses berechnet, so genügt die Angabe des Wertes, welcher der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt wird.

(4) Sind derartige Angaben in der Eröffnungsverhandlung enthalten, so kann die Mitteilung durch Übersendung eines Auszugs aus der Eröffnungsverhandlung erfolgen. Enthält

die Verhandlung Angaben, die für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit eines eigenhändigen Testaments und, sofern nach früherem Erbrechte privatschriftlich errichtete Nachzettel eröffnet sind, für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit dieser Nachzettel von Bedeutung sind, so ist sie insoweit auszugswise mitzuteilen. Einer Mitteilung von Angaben, die dem Gericht oder dem Notar erst nach Abgang des Übersendungsschreibens bekannt geworden sind, bedarf es nicht.

(5) Die Übersendungsschreiben an die Erbschaftssteuerämter haben zu enthalten.:

die Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen,  
den Namen und Stand des Erblassers,  
seinen Wohnort und Sterbetag,  
die Bezeichnung des Standesamts, bei welchem der Tod des Erblassers eingetragen ist, sowie die Nummer des Sterberegisters,  
den Tag der Eröffnung.

### § 5.

Wenn ein Erwerb von Todes wegen der Genehmigung einer Behörde bedarf, und die Genehmigung zur Annahme von der Vollziehung einer Anordnung abhängig gemacht wird, so hat diese Behörde nach Erteilung der Genehmigung dem zuständigen Erbschaftssteueramt von der getroffenen Anordnung Mitteilung zu machen.

Genehmigung  
der  
zuständigen  
Behörden  
bei einem  
Erwerbe von  
Todes wegen.

### § 6.

Die Grundlage für die steuerliche Behandlung eines Erwerbes von Todes wegen bilden die Totenlisten (§ 2) und die im § 8 bezeichneten sonstigen Sterbefallsanzeigen.

Weitere  
Behandlung  
der Toten-  
listen und  
der sonstigen  
Anzeigen.

### § 7.

(1) Die Totenlisten sind alsbald nach ihrem Eingange sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls durch Einziehung weiterer Auskunft von den Standesämtern oder durch Anfragen bei den Orts- und Bezirksbehörden, den Gerichten, den Erbberechtigten usw. zu vervollständigen.

(2) Ergeben die Eintragungen in der Totenliste, die etwa weiter dazu angestellten Erörterungen oder die dem Erbschaftssteueramt zugegangenen Verfügungen von Todes wegen, daß nur erbschaftssteuerfreie Erwerber der im § 11 Abs. 1 Nr. 4a bis d des Gesetzes bezeichneten Art vorhanden sind oder daß der gesamte Nachlaß oder daß der einzelne Erwerb den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, so ist die Sache, unter entsprechendem Vermerke zur Totenliste, als erledigt anzusehen. Die aus der Erledigung der Totenlisten entstandenen, die Steuerfreiheit ergebenden Verhandlungen — Freibelege — sind mit der Ordnungsnummer der Totenliste und ihrer laufenden Nummer zu versehen und ebenso wie die Totenlisten vierteljährswise in einer festzuhaltenden Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

(3) Sind in der Totenliste Sterbefälle enthalten, die nicht zur Zuständigkeit des Erbschaftssteueramts gehören, so werden sie dem zuständigen Erbschaftssteueramt unter Übersendung einer Abschrift aus der Totenliste überwiesen. Das zuständige Amt hat sogleich nach dem Eingange des Überweisungsschreibens dem überweisenden Amte eine Empfangsbefestigung zu übersenden, deren Eingang in der Totenliste zu vermerken ist.

### § 8.

Soweit dem Erbschaftssteueramt in anderer Weise als durch die Totenlisten der in seinem Geschäftsbereiche belegenen Standesämter Sterbefälle bekannt werden — Mitteilungen der ergangenen Todeserklärungen, Überweisungen von Sterbefällen seitens eines nicht zuständigen Erbschaftssteueramts, Anzeigen über Sterbefälle im Ausland usw. —, so sind diese Fälle in das nach Anleitung des Modells 2 zu führende Verzeichnis der aus der Totenliste nicht er-

Modell 2.

sichtlichen Sterbefälle (Toten-Beiliste) einzutragen. Auf die Erledigung dieser Sterbefälle finden die Bestimmungen über die Behandlung der Totenlisten entsprechende Anwendung. Das Verzeichnis ist für den Zeitraum je eines Kalenderjahrs zu führen. Die mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses zu versehenen Belege über die steuerfrei erledigten Sterbefälle sind geordnet in einem Sammelactenstück aufzubewahren.

### § 9.

Übertragung  
der Erbfälle  
in die  
Erbschafts-  
steuerlisten.

Das Erbschaftssteueramt trägt die in den Totenlisten und die in der Toten-Beiliste enthaltenen Erbfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu erledigen sind, sobald in die Erbschaftssteuerliste unter fortlaufender Nummer ein. Die Eintragung hat auch rücksichtlich derjenigen Erbfälle zu geschehen, die zwar zunächst steuerfrei sind, aber steuerpflichtig werden können und deshalb zu überwachen sind (§ 26). Gleichzeitig ist die Spalte 15 der Totenliste und die Spalte 7 der Toten-Beiliste durch Vermerk der Nummer auszufüllen, welche der Erbfall in der Erbschaftssteuerliste erhalten hat.

### § 10

Nuster 3.

(1) Für jedes der beiden Halbjahre des am 1. April beginnenden Rechnungsjahrs ist je eine Erbschaftssteuer-Hauptliste und eine Erbschaftssteuer-Nachtragsliste zu führen, für welche das Nuster 3 zum Vorbilde zu dienen hat.

(2) In die Hauptliste sind die in dem Halbjahr eingetretenen Erbfälle einzutragen, soweit sie bis zum Abchlusse der Liste dem Erbschaftssteueramte bekannt geworden sind.

(3) In die Nachtragsliste sind aufzunehmen:

- a) die Erbfälle aus der Toten-Beiliste, welche dem Erbschaftssteueramte zu spät bekannt geworden sind, um in die Hauptliste des Halbjahrs, in dem der Erblasser gestorben ist, aufgenommen zu werden. Bei Todeserklärungen ist als Todeszeitpunkt des Erblassers der im Urtheile festgestellte Zeitpunkt anzunehmen;
- b) die Erbfälle, welche nicht bis zum Abchlusse der vorhergehenden Haupt- oder Nachtragsliste durch Einzahlung der Steuer, durch erwiesene Uneinbringlichkeit einzelner oder sämtlicher Steuerbeträge oder durch Sicherheitsleistung in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesetzes vollständig erledigt sind;
- c) die Erbfälle, bei denen ein eingestelltes Steuerermittelungs- oder Erhebungsverfahren wieder aufzunehmen ist;
- d) die Erbfälle, die in die Überwachungsliste aufgenommen worden sind, nach Wegfall des Grundes der Aussetzung der Erbschaftssteuererhebung.

(4) Die Haupt- und die Nachtragslisten sind nach Ablauf des Halbjahrs, auf das sie lauten, noch 9 Monate für die Aufnahme und Erledigung der Erbfälle offen zu halten. Die oberste Landesfinanzbehörde kann für größere Erbschaftssteuerämter die Frist für den Abschluß der Erbschaftssteuerlisten auf ein Jahr festsetzen.

(5) Nach Ablauf der Frist sind die Erbschaftssteuerlisten abzuschließen und mit einer Bescheinigung des Amtsvorstandes zu versehen, daß sämtliche in die Erbschaftssteuerliste einzutragenden Erbfälle aufgenommen und daß diejenigen der eingetragenen Erbfälle, die bis zum Abchlusse der Liste unerledigt geblieben sind, in die Nachtragsliste für das folgende Halbjahr übertragen worden sind.

(6) Zu den Erbschaftssteuerlisten ist nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von den Erbschaftssteuerämtern ein fortlaufendes, nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis zu führen.

## § 11.

(1) Sobald dem Erbschaftssteueramt ein seiner Zuständigkeit unterliegender Erwerb von Todes wegen bekannt wird, bei dem es eine Steuerpflicht als vorliegend ansieht, übersendet es ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Fristen dem zur Anmeldung des Erwerbes Verpflichteten einen Druckabzug einer nach Anleitung des Modells 4 zu entwerfenden Belehrung über die Pflichten des Erwerbers eines steuerpflichtigen Anfalls.

Belehrung über die Pflichten bei dem Anfall eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen.

(2) Sind bei einem Erbfälle mehrere zur Anmeldung verpflichtete Personen vorhanden, so unterliegt es dem Ermessen des Erbschaftssteueramts, welchen von ihnen die Anleitung zuzufenden ist. Wenn mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden sind, ist die Anleitung in der Regel nur einem der Erben zu übersenden und zwar demjenigen, von dem angenommen werden kann, daß er mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten vertraut sein wird. Die Anleitung kann auch Testamentvollstreckern, Nachlasspflegern und gesetzlichen Vertretern der Erwerber zugesandt werden.

Modell 4.

(3) Im Falle des § 36 Abs. 2 des Gesetzes ist die Anleitung erst mit der Aufforderung zur Einreichung der Erbschaftsteuererklärung zu übersenden.

(4) Die Zufendung kann unterbleiben, wenn nur Auskunft über bestimmte, den Erwerb betreffende tatsächliche Verhältnisse einzuholen ist.

## § 12.

(1) Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen hat bei dem zuständigen Erbschaftssteueramte fristgemäß schriftlich oder zu Protokoll des Erbschaftssteueramts zu erfolgen.

Anmeldung des Erwerbes von Todes wegen.

(2) Zuständig ist das Erbschaftssteueramt, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers oder Erwerbers befindet, der nach § 33 Abs. 1, 3 des Gesetzes für die Zuständigkeit des Bundesstaats zur Erhebung der Erbschaftsteuer maßgebend ist. Hatte der Erblasser im Falle des § 5 Abs. 1 des Gesetzes keinen inländischen Wohnsitz, so ist das Erbschaftssteueramt des Bundesstaats, dem er angehörte, zuständig. Sind in diesem Bundesstaate mehrere Erbschaftssteuerämter vorhanden und befindet sich der Gegenstand des steuerpflichtigen Erwerbes oder dessen größerer Teil im Bezirk eines von ihnen, so ist dieses Erbschaftssteueramt, andernfalls das Erbschaftssteueramt der Hauptstadt des Bundesstaats zuständig.

(3) Ist die Anmeldung bei einem unzuständigen Erbschaftssteueramt eingegangen, so ist sie von diesem unter Mitteilung des Tages des Einganges an das zuständige Amt abzugeben. Der Anmeldende ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist wegen eines der Besteuerung unterliegenden Grundstücks die Zuständigkeit eines weiteren Erbschaftssteueramts begründet (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes), so bedarf es einer besonderen Anmeldung bei diesem Erbschaftssteueramte nicht. Das für die Steuererhebung im übrigen zuständige Erbschaftssteueramt hat dem Amte der belegen Sache von der bei ihm erfolgten Anmeldung alsbald Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist anzugeben, binnen welcher Frist der Anmeldende zur Einreichung der Erbschaftsteuererklärung aufgefordert worden ist. Eine — gegebenenfalls auszugswelse — Abschrift der Anmeldung und der Verfügung von Todes wegen sowie ein Auszug aus der Totenliste ist beizufügen.

(5) Die Anmeldung soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Erblassers und des Erwerbers sowie Testtag und Sterbeort des Erblassers, die Staatsangehörigkeit des Erblassers, den Gegenstand des Erwerbes,

die Angabe, ob der Erwerb auf gesetzlicher Erbfolge, auf einer Verfügung von Todes wegen oder auf welchem anderen Rechtsgrunde beruht,  
die Angabe, ob der Erwerber in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser steht, und in welchem,  
die überschlägige Angabe des Wertes des Erwerbes,  
die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand des Erwerbes bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesizes.

(6) Die Anmeldung ist mit der Angabe ihres Tages sowie des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) des Anmeldenden zu versehen und von diesem zu unterschreiben.

### § 13.

Erbchafts-  
steuer-  
erklärung.

(1) Der zur Anmeldung eines Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete ist zur Einreichung der Erbchaftssteuererklärung auf Erfordern auch dann verbunden, wenn es nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes einer Anmeldung nicht bedurft hat.

(2) Die Erbchaftssteuererklärung ist zu erforsern, sofern auf Grund der Angaben in der Anmeldung oder in der Verfügung von Todes wegen die Steuerfreiheit des Erwerbes sich nicht zweifelsfrei ergibt oder die Erbchaftssteuer sich nicht ohne weiteres berechnen läßt.

(3) Sind ein oder mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden, so hat die Erbchaftssteuererklärung die zum Nachlasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes sowie die Nachlassverbindlichkeiten vollständig anzugeben und für jeden einzelnen der den Nachlass betreffenden steuerpflichtigen Anfälle die für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse darzulegen. Ist ein Testamentsvollstrecker ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände oder ist ein Nachlasspfleger bestellt und haben diese Personen die Verwaltung übernommen, so ist die Erbchaftssteuererklärung von ihnen, andernfalls von dem steuerpflichtigen Erben oder dessen gesetzlichem Vertreter zu erforsern. Sind mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden, so soll die Erbchaftssteuererklärung in der Regel nur von einem von ihnen und zwar von demjenigen erforsert werden, von dem die genaue Kenntnis des Nachlasses und der sonstigen Verhältnisse zu erwarten ist, insbesondere also von demjenigen, der sich im Besitze des Nachlasses befindet. Die Erbchaftssteuererklärung hat nach Maßgabe des anliegenden Musters 5 zu erfolgen.

Muster 5.

(4) Ist ein steuerpflichtiger Erbe nicht vorhanden, so ist die Erbchaftssteuererklärung über den nicht auf Erbfolge beruhenden steuerpflichtigen Erwerb von dem einzelnen Erwerber in Ansehung des ihm angefallenen Erwerbes zu erforsern. Die Abgabe einer Erbchaftssteuererklärung in diesem beschränkten Umfange kann von ihm auch im Falle des Abs. 3 gefordert werden, wenn er zu einer zuverlässigen Erklärung imstande ist. Das Erbchaftssteueramt bestimmt, inwieweit die Erklärung nach Maßgabe des Musters 5 abzugeben ist.

(5) Der Einreichung der Erbchaftssteuererklärung steht die Abgabe dieser Erklärung zu Protokoll des Erbchaftssteueramts gleich.

(6) Gehören nach der Erbchaftssteuererklärung zum Nachlasse Grundstücke oder dergleichen gleichstehende Berechtigungen, welche in einem anderen Bundesstaate belegen sind, so ist dem in bezug auf sie zuständigen Erbchaftssteueramt alsbald Abschrift der Steuererklärung und auszugsweise Abschrift des Nachlassverzeichnisses zu übersenden. Hierbei ist die Nummer der Erbchaftssteuerliste anzugeben, unter welcher der Erbfall eingetragen ist. Der Eingang der Schriftstücke ist unter Angabe der Nummer der eigenen Erbchaftssteuerliste dem überreichenden Amte zu bescheinigen.

#### § 14.

Der Ermittlung des Betrags der Masse ist, soweit nicht im § 16 Abs. 2 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, der gemeine Wert zur Zeit des Anfalls zu Grunde zu legen. Unter dem gemeinen Werte ist der Verkaufs- oder Verkehrswert zu verstehen, der durch den Preis bestimmt wird, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

Ermittlung  
des Wertes  
der Masse.

#### § 15.

Zu den landwirtschaftlichen Zwecken im Sinne der §§ 15, 16 des Gesetzes sind der Obst- und Gartenbau nur zu rechnen, sofern sie in unmittelbarer wirtschaftlicher Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen.

Ermittlung  
des  
Ertragswerts.

#### § 16.

Grundstücke, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, Torfstiche usw. sind zu den Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, zu rechnen, sofern die Ausbeutung in unmittelbarer Verbindung mit einem Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb erfolgt.

#### § 17.

(1) Zu den land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden sind außer den dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch solche Gebäudeanlagen zu rechnen, die dem Betrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes (Brennerei, Brauerei usw.) dienen, sofern der Betrieb des gewerblichen Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe des Landguts, zu dem sie gehören, erfolgt, insbesondere die zu verarbeitenden Rohstoffe ausschließlich oder doch in der Hauptsache jenem Wirtschaftsbetrieb entnommen oder die Erzeugnisse oder Rückstände in diesem verwendet werden.

(2) Zu dem Zuhöhere sind bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der auf dem Gute vorhandene Dünger zu rechnen, bei Gebäuden, die zu einem landwirtschaftlichen Nebenbetriebe dauernd eingerichtet sind, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, soweit sie nicht schon als Bestandteile der Gebäude in Betracht kommen.

#### § 18.

Auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren gemeiner Wert durch ihre Lage als Bauland bestimmt wird, finden die §§ 15, 16 des Gesetzes keine Anwendung, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

#### § 19.

(1) Bei nicht verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken darf als der dem Ertragswerte zu Grunde zu legende Reinertrag der Grundstücke der Reinertrag angesehen werden, der nach dem Durchschnitt der drei letzten, dem Tode des Erblassers vorangegangenen Wirtschaftsjahre von den Grundstücken wirklich erzielt worden ist, sofern nicht nach Lage der besonderen Verhältnisse anzunehmen ist, daß die bisherige Bewirtschaftung nicht ordnungsmäßig gewesen ist, oder daß der in den bezeichneten Wirtschaftsjahren im Durchschnitt wirklich erzielte Reinertrag



nicht dem Reinertrag entspricht, den die Grundstücke nachhaltig gewähren können. Das Gleiche gilt von Grundstücken, die samt Inventar verpachtet sind, sofern die Ergebnisse der Wirtschaftsführung des Pächters bekannt sind.

(2) Bei Grundstücken der im § 16 bezeichneten Art, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, ist bei Berechnung des Reinertrags ein der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechender Abzug zu machen.

(3) Soweit die den Gegenstand des Erwerbes bildenden Grundstücke nebst dem Zubehör zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden sind, ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen. Geht bei Vererbung eines Landguts dieses selbst und einzelne zu ihm gehörig gewesene Grundstücke oder gehen das Landgut und die an sich zu dessen Zubehör zu rechnenden Gegenstände an verschiedene Erwerber über und ist die Höhe des wirklich erzielten Reinertrags bei dem Landgut oder bei den einzelnen Grundstücken oder Zubehörstücken durch ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bedingt, so ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, den das Landgut oder die Einzelgrundstücke oder Zubehörstücke ohne Rücksicht auf ihre bisherige Zusammengehörigkeit gewähren können.

### § 20.

(1) Der wirkliche Reinertrag ist zu berechnen aus der gesamten Roheinnahme des Wirtschaftsjahrs unter Abzug der Wirtschaftskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Bestandes an Vorräten.

(2) Für die Berechnung des wirklichen Reinertrags gilt folgendes.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder gegen Stundung veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen sowie für die Verleihe von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln;
2. der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers oder des Pächters, zum Unterhalte seiner Angehörigen sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe angenommenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind. Hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturerzeugnissen für die Beföstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen. Bei Pachtgrundstücken ist auch in Rechnung zu stellen der Geldwert der vom Pächter neben dem Pachtpreis übernommenen Lieferungen und Leistungen, soweit sie in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne bestehen;
3. der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (§ 17 Abs. 1);
4. der Geldwert des am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen, soweit sie zur Verwertung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind;
5. der Geldwert der Nutzung von etwalgen Gerechtfamen gegenüber anderen Grundstücken und anderen Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirtschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder ihn sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);

2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber der Haushaltungsgegenstände — gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schäden;
4. für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume — nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
5. für Samen, Pflanzen, Futtei und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Vorräte, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstbezüge — soweit sie nicht den Wirtschaftsergebnissen entnommen sind — an die zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an die zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommenen Personen;
7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigentümer oder Verpächter für die zum Wirtschaftsbetrieb angenommenen Personen zu leistenden Beiträge zur Invaliden-, Kranken- usw. Versicherung usw.;
8. die im landwirtschaftlichen Betriebe oder Nebenbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Branntwein-, Brausteuern usw.).

Hierzu kommt

9. der Geldwert der aus dem vorausgegangenen in das folgende Wirtschaftsjahr übernommenen Bestände an Vorräten der zu I Nr. 4 bezeichneten Art.

III. Für die Abnutzung der zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften kann ein angemessener Bruchteil des Sachwerts in Abzug gebracht werden.

IV. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräte (I Nr. 4 und II Nr. 9) am Schluß der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann ihr Geldwert sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

(3) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben der im § 16, 17 Abs. 1 bezeichneten Art ist der gesamte Betrieb bei Ermittlung des Reinertrags als Ganzes zu behandeln. Für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe, Erzeugnisse und Rückstände sind hiernach weder bei dem ersten Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzten Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen.

## § 21.

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtertrag während des dem Tode des Erblassers vorausgegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtriebe, den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts nach dem fünfundsünfzigfachen ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr der Wirtschaftsperiode entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen aus-

zuschreiben, hinsichtlich deren während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen beſuß Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe zu dem Zwecke stattgefunden haben, um die Kulturart der bisherigen Waldfläche zu ändern, oder um sie als Hauptplaz usw. zu verwenden.

## § 22.

(1) Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen der tatsächlich erzielte Reinertrag zu Grunde gelegt werden kann, ist der Reinertrag, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können, durch sachverständige Schätzung zu ermitteln. Die Vorschriften in den §§ 19 Abs. 2, 3; 20 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Inwiefern als Hilfsmittel für die Beurteilung der verschiedenen Bodengüte der Grundstücke die nach den Grundsteuerregelungen der einzelnen Bundesstaaten festgesetzten Grundsteuerreinerträge benutzt werden können, wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler durch die obersten Landesfinanzbehörden bestimmt.

(3) Bei verpachteten Grundstücken kann, sofern eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung stattfindet und die Höhe des bedungenen Pachtzinses nicht durch besondere persönliche Verhältnisse beeinflusst ist, der vereinbarte Pachtzins zugleich des Geldwerts der vom Pächter neben dem Pachtzins übernommenen Lieferungen und Leistungen zum Anhalt genommen werden. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß der selbstwirtschaftende Besitzer in den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebes zugleich eine angemessene Verzinsung seines Betriebskapitals und Ersatz für seine eigene Tätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen finden muß, und es ist deshalb dem Pachtzins der Regel nach ein entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen.

Ermittlung  
des Kapital-  
werts von  
Nutzungen.

## § 23.

Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen (§ 17 Satz 1, 2 des Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfstafel zu ermitteln.

Anlage 6.

Feststellung  
und Ein-  
ziehung der  
Steuer.

## § 24.

(1) Nach Berechnung der Erbschaftsteuer ist ein Erbschaftsteuerbescheid nach dem Muster 7 zu erteilen und den Beteiligten (Abs. 2 ff.) zuzustellen. Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Verwaltungsſachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

(2) Der Steuerbescheid ist, wenn ein Testamentvollstrecker ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände oder wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist und diese Personen die Verwaltung übernommen haben, diesen Personen, anderenfalls dem Erben zuzustellen. Die Zustellung an den Erben erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob er für seine Person steuerpflichtig ist. Sind mehrere Erben vorhanden und hat einer von ihnen dem Erbschaftsteueramte gegenüber die Vertichtigung der Erbschaftsteuer übernommen, so hat die Zustellung an diesen, im übrigen nach Auswahl des Erbschaftsteueramts an einen von ihnen zu erfolgen.

(3) Dem Erbschaftsteueramte bleibt überlassen, hinsichtlich eines einzelnen steuerpflichtigen Erwerbes einen als solchen zu bezeichnenden Auszug aus dem Steuerbescheide nach dem Muster 8 auch dem einzelnen Erwerber — im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes dem mit der Zuwendung der Beschwerten — zuzustellen. War eine Erbschaftsteuererklärung abgegeben und weicht der Steuerbescheid von der Erklärung ab, so ist der Steuerbescheid oder ein Auszug aus dem Steuerbescheide stets auch demjenigen zuzustellen, der die Erklärung abgegeben hat.

Muster 8.

(4) Hinsichtlich eines steuerpflichtigen Erwerbes, der nicht aus dem Nachlaß anfällt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, 3 des Gesetzes), ist der Steuerbescheid dem Erwerber zuzustellen.

#### § 25.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt anzuordnen, daß die Einziehung und Verrechnung der Steuer durch eine andere Behörde als das Erbschaftssteueramt erfolgt. Sie erläßt in diesem Falle die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit dieser Behörde und dem Erbschaftssteueramt erforderlichen besonderen Bestimmungen.

(2) Im Erbschaftssteuerbescheid ist die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassenstelle zu bezeichnen.

(3) Zur Niederschlagung von Erbschaftsteuer wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig.

#### § 26.

(1) Alle diejenigen Fälle, in welchen nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 oder der §§ 18, 21 bis 23, 26, 27 des Gesetzes die Versteuerung auszuweisen ist oder die nachträgliche Erhebung einer Erbschaftsteuer eintreten kann, hat das Erbschaftssteueramt aus den Erbschaftssteuerlisten unter fortlaufender Nummer in eine Überwachungsliste zu übertragen, für welche das Muster 9 als Anhalt dient. In soweit in den Fällen der §§ 18, 21 bis 23, 26 des Gesetzes nur eine Erstattung von Erbschaftsteuer in Frage kommt, hat eine Überwachung des Erwerbsfalls und seine Eintragung in die Überwachungsliste nicht zu erfolgen.

Muster 9.

(2) Zur leichteren Ermittlung ist nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von den Erbschaftssteuerämtern ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis zu den in die Liste aufgenommenen Erbfällen zu führen.

(3) Falls die Erbschaftsteuer nicht nach einer bestimmten Zeit fällig wird, sind nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde von Zeit zu Zeit Erhebungen darüber anzustellen, ob der Grund zur Überwachung noch fortbauert.

(4) Sobald sich die weitere Überwachung erübrigt, ist der Fall in die laufende Erbschaftsteuer-Nachtragsliste aufzunehmen und bis zur vollständigen Erledigung fortzuführen.

(5) Falls in besonderen Fällen ein Bedürfnis hierzu vorliegt, ist auch die Versteuerung ungewisser und unsicherer Rechte und anderer zur sofortigen Wertermittlung nicht geeigneter Gegenstände durch die Überwachungsliste zu überwachen.

#### § 27.

(1) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen für festgestellte Erbschaftsteuer ist in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig. In welcher Art für gestundete Erbschaftsteuer Sicherheit zu leisten ist, wird, soweit das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Die letztere bestimmt ferner, inwieweit es zur Stundung ohne Sicherheitsleistung der Genehmigung der Oberbehörde oder der obersten Landesfinanzbehörde bedarf.

Stundung.

(2) Eine Verzinsung der gestundeten Steuerbeträge findet nicht statt.

(3) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Verreibung der ganzen noch rückständigen Steuer Schuld erfolgen wird. Die Verreibung hat jedoch erst zu geschehen, wenn eine Mahnung zur Entrichtung der fälligen Teilzahlung erfolglos geblieben ist.

(4) In dem Falle des § 47 Abs. 2 des Gesetzes ist die Gewährung von Teilzahlungen zu verweigern, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen die Annahme ausgeschlossen ist, daß die sofortige Einziehung der Steuer mit Härten verbunden sein würde. Dies wird der Regel

b\*

nach *z. B.* bei Grundstücken, die offenkundig Spekulationszwecken dienen, sowie dann zutreffen, wenn der steuerpflichtige Erwerb neben dem Grundbesitze Barvermögen umfaßt, aus welchem die Steuer ohne irgend welche Härte gedeckt werden kann. Im Falle des Verkaufs eines Grundstücks vor Ablauf der Stundungsfrist ist die Stundungsbewilligung zurückzuziehen, falls nicht etwa die Fortgewährung billigerweise gerechtfertigt erscheint.

#### § 28.

Sicherstellung  
der  
Erbschafts-  
steuer.

(1) Hat in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesetzes die Leistung einer Sicherheit einzutreten, so hat das Erbschaftssteueramt den sicherzustellenden Betrag zu berechnen und die Verpflichteten zu einer Erklärung aufzufordern, in welcher Weise sie die Sicherheit leisten wollen. Die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit ist von dem Erbschaftssteueramte zu prüfen. Von dem Ergebnisse der Prüfung sind die Verpflichteten zu benachrichtigen. Die verlangte Sicherheit ist binnen einer bestimmten Frist zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die zwangsweise Einziehung der Sicherheit herbeizuführen.

(2) Die lassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen.

#### § 29.

Erstattung

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Erbschaftsteuer entscheidet die Oberbehörde des Erbschaftssteueramts, welches die Erbschaftsteuer festgestellt hat.

(2) Eine Erstattung der Erbschaftsteuer kann auch von Amte wegen erfolgen, wenn sich bei Nachprüfung der Erbschaftsteuerakten offenbare Unrichtigkeiten ergeben, diese auch nicht auf andere Weise, *z. B.* durch niedrige Werthschätzung des Gegenstandes der Erwerbes ausgeglichen erscheinen und es sich bei der Überhebung um einen Betrag von mindestens 3 Mark handelt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Erstattungen trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

### Zweiter Abschnitt.

#### Schenkungen unter Lebenden.

#### § 30.

Auf die Schenkungen unter Lebenden finden die Vorschriften des ersten Abschnitts mit der Maßgabe sinnemäße Anwendung, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

#### § 31.

(1) Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte beglaubigte Abschriften der von ihnen beurkundeten Schenkungen unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden. Auf den Urchriften ist zu vermerken, wann und an welches Erbschaftssteueramt die Übersendung geschehen ist.

(2) Ergibt der Urkundeninhalt nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten und den Wert der Schenkung, so ist der Schenker hierüber zu befragen. Dessen Angaben sind dem Erbschaftssteueramte ebenfalls mitzuteilen.

§ 32.

Die dem Erbschaftssteueramte nach § 31 mitgetheilten, von den Verpflichteten angemeldet oder sonst zu seiner Kenntniß gelangten Schenkungen sind in das nach Anleitung des Musters 10 zu führende Verzeichniß der Schenkungen unter Lebenden einzutragen.

Muster 10.

§ 33.

(1) Soweit die in dem Verzeichniße Muster 10 enthaltenen Schenkungen nicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu erledigen sind, werden sie alsbald in die Erbschaftssteuerliste B über Schenkungen unter Lebenden unter fortlaufender Nummer eingetragen.

(2) Für jedes der beiden Halbjahre des Rechnungsjahrs ist je eine Erbschaftssteuer-Hauptliste B und eine Erbschaftssteuer-Nachtragsliste B zu führen, für welche das Muster 11 als Vorbild dient.

Muster 11.

(3) Maßgebend für die Aufnahme in die Hauptliste ist der Tag der Schenkung.

§ 34.

(1) Die Anmeldung einer steuerpflichtigen Schenkung soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Schenkers und des Beschenkten,

die Zeit der Schenkung,

die Staatsangehörigkeit des Schenkers,

den Gegenstand und den Wert der Schenkung,

die Angabe, ob der Beschenkte in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Schenker steht, und in welchem,

die Angabe, ob die Schenkung beurkundet ist oder nicht,

die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand der Schenkung bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitzes.

(2) Die Anmeldung ist mit der Angabe ihres Tages sowie des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) des Anmeldenden zu versehen und von diesem zu unterschreiben.

§ 35.

(1) Die im § 11 bezeichnete Anleitung ist nur im Falle der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gleichzeitig mit der Aufforderung zu übersenden.

(2) Die Zusendung der Anleitung und die Aufforderung zur Steuererklärung kann unterbleiben, wenn es zur Feststellung der Steuerfreiheit der Schenkung oder zur Berechnung der Steuer nur einer Auskunft über bestimmte tatsächliche Verhältnisse bedarf.

(3) Die Abgabe der Steuererklärung ist nicht an ein bestimmtes Muster gebunden.

Die Ertheilung des Steuerbescheids erfolgt nach dem Muster 12.

Muster 12.

## Dritter Abschnitt.

### Kosten.

#### § 37.

(1) Das Verfahren in Erbschaftsteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten im § 42 Abs. 4 und im § 43 Abs. 2 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei. Die Freiheit erstreckt sich auf das gesamte Steuerermittlungsverfahren, einschließlich des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens wegen Erstattung der Erbschaftsteuer.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Steuerbehörden an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die Steuerbehörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

## Vierter Abschnitt.

### Aktenführung, Buchführung, Prüfungsverfahren.

#### § 38.

**Aktenführung.** (1) Über jeden einzelnen in die Erbschaftsteuerlisten aufgenommenen Erbfall sind besondere Akten anzulegen, in welche alle Eingänge und die darauf erlassenen Verfügungen nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Akten sind berart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt.

(2) Nach erfolgter Erledigung und Nachprüfung sind die Akten wegzulegen und nach Halbjahren geordnet aufzubewahren.

(3) Die Akten über die in die Überwachungsliste aufgenommenen Erbfälle sind nach der fortlaufenden Nummer dieser Liste geordnet für sich besonders aufzubewahren.

#### § 39.

**Buchführung.** (1) Über die Erhebung der Erbschaftsteuer für den Erwerb von Todes wegen werden zwei Bücher geführt, ein Erbschaftsteuer-Sollbuch und ein Erbschaftsteuer-Einnahmehuch. Beide Bücher umfassen den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

*Muster 13.*

(2) Das Sollbuch ist nach Anleitung des Modells 13 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der Steuerbeträge zu überwachen.

(3) Das Sollbuch wird am Schlusse des Rechnungsjahrs abgeschlossen. Insofern bei diesem Abschlusse die zum Soll stehenden Steuerbeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Erhebung gekommen sind, werden die Rückstände in den Spalten 16 und 17 vermerkt und in das Sollbuch für das folgende Rechnungsjahr übernommen. Von einem an der Aktenführung nicht beteiligten Beamten ist in dem Sollbuche zu bescheinigen, daß die in den Erbschaftsteuerlisten eingetragenen Erbfälle und die in den Erbschaftsteuerakten festgestellten, in Abgang gebrachten oder niedergeschlagenen Steuerbeträge in das Sollbuch richtig und vollständig eingetragen, sowie daß die am Jahreschlusse rückständig gebliebenen Steuerbeträge in das Sollbuch für das folgende Rechnungsjahr übertragen worden sind.

*Muster 14.*

(4) Das Einnahmehuch ist nach Anleitung des Modells 14 zu führen.

#### § 40.

(1) Die sämtlichen in den Erbschaftsteuerlisten eingetragenen Erbfälle sind durch die Oberbehörden einer Prüfung zu unterziehen. Sobald ein Erbschaftsteuerfall durch Feststellung und Einziehung oder Sicherstellung des Steuerbetrags (oder auf irgend eine andere Weise erledigt ist, sind die Akten unverzüglich der Oberbehörde zum Zwecke der Prüfung vorzulegen. Für Erbschaftsteuerämter, die sich nicht am Siege der Oberbehörde befinden, kann die Einreichung in bestimmten Fristen vorgeschrieben werden. Nach Prüfung sind die Akten entweder mit dem Vermerke, daß sich nichts zu erinnern gefunden habe, oder mit den Prüfungs-erinnerungen in Urschrift dem Erbschaftsteueramte zurückzugeben. Die Erinnerungen sind ungefäumt zu erledigen und danach die Akten nochmals der Oberbehörde zur erneuten Prüfung vorzulegen.

Prüfungs-  
verfahren.

(2) Die Akten über diejenigen Erbfälle, in denen eine Stundung der Erbschaftsteuer oder deren Entrichtung in Teilbeträgen vom Erbschaftsteueramte bewilligt worden ist, sind alsbald, gegebenenfalls nach bewirkter Sicherheitsleistung, der Oberbehörde zur vorläufigen Prüfung vorzulegen und in das Prüfungsverzeichnis (Abf. 3) einzutragen. Die endgültige Prüfung dieser Erbfälle erfolgt erst nach der vollständigen Zahlung der Steuer.

(3) Die mit der Prüfung betrauten Beamten der Oberbehörde haben für jedes Erbschaftsteueramt ein Prüfungsverzeichnis zu führen, für welche das Muster 15 als Vorbild dient und in welches die einzelnen zur Prüfung eingehenden Erbfälle unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Diese Nummer ist auf der Urschrift der Verfügung, mit welcher die Akten an das Erbschaftsteueramt zurückgelangen, anzugeben. In der hierfür vorgesehenen Spalte der Erbschaftsteuerliste vermerkt das Erbschaftsteueramt die erfolgte Prüfung durch Eintragung der Nummer des Prüfungsverzeichnisses. Für Erbschaftsteuerämter mit großem Bezirke ist für jedes Kalenderjahr ein neues Verzeichnis anzulegen, für kleinere Erbschaftsteuerämter kann das Verzeichnis für mehrere Jahre fortlaufend geführt werden.

Muster 15.

(4) Auf besonderes Ersuchen sind dem Reichskanzler die von ihm zu bezeichnenden Akten der Erbschaftsteuerämter zu übersenden.

#### § 41.

(1) Die Erbschaftsteuerlisten sind innerhalb vier Wochen nach dem für ihren Abschluß bestimmten Zeitpunkt ohne die Erbschaftsteuerakten der Oberbehörde einzureichen. Hierbei ist die Erbschaftsteuer-Haupt- und Nachtragsliste des vorhergegangenen Halbjahrs zur Prüfung, ob die unerledigt gebliebenen Fälle in der Nachtragsliste Aufnahme gefunden haben, wieder beizufügen. Auf Grund des Prüfungsverzeichnisses ist ferner festzustellen, ob die der Prüfung unterliegenden Erbfälle sämtlich der Oberbehörde unterbreitet worden sind.

(2) Nach erfolgter Prüfung wird die abgeschlossene Erbschaftsteuer- (Haupt- und Nachtrags-) Liste ohne Erbschaftsteuerakten der obersten Landesfinanzbehörde überreicht behufs Auswahl und Einforderung derjenigen Erbfälle, welche zur Nachprüfung geeignet erscheinen. Nach Wiedereingang ist die Erbschaftsteuerliste dem Erbschaftsteueramte zur Aufbewahrung zurückzugeben.

(3) Die Totenlisten, die Toten-Beilisten und die Freibelege sind nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde von Zeit zu Zeit durch die Oberbehörden einer probeweisen Prüfung zu unterziehen. Der obersten Landesfinanzbehörde ist bei Einreichung der Erbschaftsteuerlisten anzuzeigen, in welchem Umfang eine solche probeweise Prüfung stattgefunden hat.

(4) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen (§§ 40, 41) können von der obersten Landesfinanzbehörde angeordnet werden.



§ 42.

Die im § 39 bezeichneten Kassenbücher werden nach Ablauf des Rechnungsjahrs mit den dazu gehörenden Belegen an die Oberbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zolloverwaltung in dieser Beziehung erteilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 43.

**Auf-**  
**bewahrungs-**  
**fristen.** (1) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Totenlisten, die Toten-Beilisten und die Verzeichnisse des Musters 10 sowie für die Freibelege 10 Jahre, für die Erbschaftsteuerverzeichnisse, die dazu gehörenden Namenverzeichnisse, die Erbschaftsteuerakten sowie für die Kassenbücher (§ 39) 30 Jahre.

(2) Die Überwachungsliste und die dazu gehörenden Namenverzeichnisse sind bauernd aufzubewahren.

§ 44.

Die §§ 37 bis 43 finden auf Schenkungen unter Lebenden entsprechende Anwendung.

# Totenliste

des

Standesamtsbezirkes

für den Zeitraum vom

bis mit

Kreis

Postbestellbezirk:

## Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenlisten.

1. Die Totenliste ist beim Beginne des Monats anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen. Hierbei sind die in Spalte 4 bezüglich der Staatsangehörigkeit und die in den Spalten 8 bis 13 enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmelgenden vermag. Besondere Ermittlungen hierüber sind nicht anzustellen. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, soweit die Verhältnisse dem Standesbeamten bekannt sind oder der Anmeldende freiwillig darüber Auskunft gibt.
2. Die Totenliste hat alle in dem betreffenden Monat im Standesamtsbezirke vorgekommenen Sterbefälle zu umfassen. Sind keine Sterbefälle eingetreten, so ist darüber in der Totenliste eine Fehlbescheinigung auszustellen. Die Totenliste ist innen, hinter der letzten Eintragung, ebenso die Fehlbescheinigung, mit Ort, Zeitangabe und Unterschrift des Ausstellers zu versehen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats an das Erbschaftssteueramt einzusenden.

- Ist für einzelne Bezirke durch besondere Anordnung die Einreichung in anderen Fristen vorgeschrieben, so hat die Einsendung nach der besonderen Anordnung zu erfolgen.
3. Auf dem Titelblatte jeder Liste ist oben links — unter dem Vorbrude: Abzeichen des Erbschaftssteueramts — die ein für allemal feststehende, den Standesämtern bekannt zu gebende Ordnungsnummer anzugeben, welche den Totenlisten eines jeden Standesamts von dem Erbschaftssteueramt erteilt worden ist. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzubestechen.

Fortsetzung auf Seite 4 des Formulars.

| Lau-<br>fende<br>Num-<br>mer | Nummer<br>des<br>Sterbe-<br>registers | a) Familienname<br>(bei Ehefrauen und<br>Witwen außer dem<br>Familiennamen des<br>Mannes auch der Ge-<br>burtsname), | a) Geburts-<br>ort               | Wohnort<br>(in den größeren<br>Städten auch<br>Straße und<br>Hausnummer)   | Alter | Sterbe-<br>tag | a) Hat die gestorbene<br>Person ein Testa-<br>ment, einen Erb-<br>vertrag, Ehevertrag,<br>Betreuungsver-<br>trag oder dergleichen<br>hinterlassen?<br>b) Wo befindet sich<br>diese Urkunde?<br>c) Ist ein Testament-<br>vollstrecker oder<br>Vertreter bestellt?<br>(Angabe des Na-<br>mens, Standes und<br>Wohnorts). |
|------------------------------|---------------------------------------|--|----------------------------------|--|-------|----------------|--|
|                              |                                       | b) Vorname   | b) Staats-<br>angehörig-<br>keit | Falls nicht<br>in der Gemeinde<br>heimisch:<br>Angabe des<br>Wohnsitzes,<br>des politischen<br>Bezirktes und des<br>Bundesstaats |       |                |  |
| des Gestorbenen              |                                       |  |                                  |  |       |                |  |
| 1                            | 2                                     | 3  | 4                                | 5  | 6     | 7              | 8  |
|                              |                                       |  |                                  |  |       |                |  |

| <p>War die gestorbene Person ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden?</p> | <p>Leben<br/>a) eheliche Kinder oder Abkömmlinge von solchen?<br/>b) uneheliche Kinder einer Erblasserin oder Abkömmlinge von solchen?</p> | <p>a) Bei einem gestorbenen ehelichen Kinde: leben beide leibliche Eltern?<br/>b) Bei einem gestorbenen unehelichen Kinde: lebt die Mutter?</p> | <p>Der Ausfüllung der Spalte 12 und — falls diese keine Erben ergibt — der Spalte 13 bedarf es nur, wenn die Fragen in Spalte 10 und 11 mit „nein“ beantwortet sind.<br/><br/>a) Welcher Teil der Eltern lebt?<br/>b) Sind Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwister am Leben?<br/><small>(Name, Stand und Wohnort eines dieser Erben.)</small></p> | <p>Welche nächste Verwandte (Großeltern oder entfernere Foreltern und Abkömmlinge solcher Verwandten) leben sonst?<br/><small>(Name, Stand und Wohnort eines dieser Erben.)</small></p> | <p>Wieviel beträgt der ganze Nachlaß etwa und in wessen Händen befindet er sich?</p> | <p>Nummer der Erb-schaftssteuer-Hauptliste des Erb-schaftssteuer-amts</p> | <p>Be-mer-kungen</p> |
|---|--|---|--|---|--|---|----------------------|
| 9   | 10   | 11  | 12   | 13  | 14   | 15  | 16                   |
|   |  |   |  |   |  |   |                      |

4. Ausfüllung der einzelnen Spalten:

- a) Spalte 2 muß die Sterberegister-Nummern in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Auslassung einzelner Nummern (s. B. bei Totgeburten) ist in Spalte 16 zu erläutern. Ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden worden, so ist der Sterbefall, unter entsprechendem Vermerk in Spalte 3, in die Liste aufzunehmen.
  - b) Der Eintragung in Spalte 11 muß stets der Buchstabe a) oder b) vorangefügt werden, je nachdem das Kind ehelich oder unehelich geboren war.
  - c) Wenn ein Gestorbener aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlaß bekanntermaßen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten „arm“ oder „Nachlaß nicht über 500 Mark“ anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht. Eine derartige Angabe setzt aber voraus, daß die Verhältnisse dem Standesbeamten aus eigener Wissenschaft bekannt sind.
  - d) Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten sind Besugnahmen auf Eintragungen bei vorübergehenden Fällen, wie „besgl.“ oder durch Strichzeichen („) zu vermeiden.
5. In die Totenliste sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen oder von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen, aufzunehmen. Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unterschriftlich zu vollziehen: Daß Fälle der unter Ziffer 5 der Anleitung bezeichneten Art dem unterzeichneten Standesbeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt

Standesbeamter.

# Toten-Beiliste

über

die aus den Totenlisten nicht ersichtlichen Sterbefälle

für das Kalenderjahr 19 .

| Vau-<br>fende<br>Num-<br>mer | Tag<br>des<br>Ein-<br>ganges<br>des<br>Schrift-<br>stücks | Grund der<br>Eintragung:<br>a) Todeserklä-<br>rung,<br>b) Überweisung,<br>c) Ableben im<br>Auslande,<br>d) sonstige<br>Gründe | Des Erblassers |         |          | übernommen<br>sur<br>Erbschafts-<br>steuer<br>Gant-<br>schätzungs-<br>steuer | Als<br>steuerfrei<br>erledigt<br>am | Be-<br>merkungen |
|------------------------------|---|---|----------------|---------|----------|--|-------------------------------------|------------------|
|                              |   |   | Namen, Stand   | Wohnort | Todestag |  |                                     |                  |
| 1                            | 2   | 3   | 4              | 5       | 6        | 7  | 8                                   | 9                |
|                              |   |   |                |         |          |  |                                     |                  |





| Laufende<br>Nummer | Nummer                 |                            | Nummer<br>der vorher-<br>gehenden<br>Erbchaftsteuer-<br>Haupt- Nach-<br>trags-<br>Liste | Des Erblassers              |                          |         | Todesstag<br>und<br>Jahr |
|--------------------|------------------------|----------------------------|---|-----------------------------|--------------------------|---------|--------------------------|
|                    | der<br>Toten-<br>liste | der<br>Toten-<br>Beitliste |   | Familien-<br>und<br>Vorname | Stand<br>oder<br>Gewerbe | Wohnort |                          |
|                    | a.                     | b.                         |   |                             |                          |         |                          |
| 1                  | 2                      | 3                          | 4   | 5                           | 6                        | 7       |                          |
| 1                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 2                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 3                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 4                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 5                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 6                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 7                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 8                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 9                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |
| 0                  |                        |                            |   |                             |                          |         |                          |





**Bis zur Abwicklung der Sache etwaiger Rückfragen wegen aufzubewahren!**

(Bezeichnung und  
Sitz des Erbschaftsteueramts.)

Bei Eingaben ist das auf der äußeren Umschrift befindliche Kennzeichen anzugeben.

Anlaß der Überfendung: \_\_\_\_\_

## Anleitung

zur Anmeldung und weiteren Behandlung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen und einer steuerpflichtigen Schenkung unter Lebenden.

### Erster Abschnitt.

#### Erwerb von Todes wegen.

##### 1. Anmeldung.

1. Nach § 36 des Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654 ff.) ist jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Monaten oder, wenn er sich beim Beginne der Frist im Ausland aufhält, binnen einer Frist von 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem zuständigen Erbschaftsteueramte schriftlich oder zu Protokoll anzu-melden.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kann eine von ihnen die Anmeldung für die übrigen mitbewirken, doch muß in diesem Falle der den übrigen Personen angefallene Erwerb aus der Anmeldung erkennbar sein.

Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für juristische Personen ist die Anmeldung von den gesetzlichen Vertretern zu bewirken.

Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger sind in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände zur Anmeldung verpflichtet, doch beginnt für sie die Frist hierzu erst mit der Übernahme der Verwaltung.

2. Die Anmeldung ist dem zuständigen Erbschaftssteueramt einzureichen. In der Regel wird das Erbschaftssteueramt, von welchem diese Anleitung abgefaßt worden ist, das zuständige Erbschaftssteueramt sein.
3. Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Erblassers und des Erwerbers sowie den Todesstag und Sterbeort des Erblassers,  
die Staatsangehörigkeit des Erblassers,  
den Gegenstand des Erwerbes von Todes wegen,  
die Angabe, ob der Erwerb auf gesetzlicher Erbfolge, auf einer Verfügung von Todes wegen oder auf welchem anderen Rechtsgrund er beruht,  
die Angabe, ob der Erwerber in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser steht, und in welchem,  
die überschlägliche Angabe des Wertes des Erwerbes,  
die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand des Erwerbes bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitzes.

Die Anmeldung ist mit der Angabe des Tages, des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) zu versehen und vom Anmeldenden zu unterschreiben.

## II. Steuerbefreiungen.

Ein steuerpflichtiger Erwerb liegt insbesondere nicht vor,

1. wenn der einzelne Erwerb den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt,
2. wenn der Erwerb anfällt
  - a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Personen —, sowie eingekindschafteten Kindern,
  - b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern,
  - c) Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder,
  - d) Ehegatten,
  - e) Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern,
  - f) unehelichen, von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen,
  - g) an Kindesstatt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken,

zu a bis d,  
ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbes;  
zu e bis g,  
sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10000 Mark nicht übersteigt

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <p>h) voll- und halbbürtigen Geschwistern sowie Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern,</p> <p>i) Schwieger- und Stiefeltern,</p> <p>k) Schwieger- und Stiefkindern,</p> <p>l) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern,</p> <p>m) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben,</p> <p>n) inländischen Kirchen,</p> <p>o) inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, ferner wenn der Erwerb in Zuwendungen besteht, die den gleichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist,</p> <p>p) Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie ihrer Familienangehörigen bezwecken,</p> <p>q) Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen und deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.</p> | <p>zu h bis k,</p> <p>sofern der Erwerb in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkauf bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt;</p> <p>soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Ubergabevertrag zugewandt hatten;</p> <p>sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;</p> | <p>zu n bis q,</p> <p>sofern der Wert des Erwerbes nicht mehr als 5000 Mark beträgt.</p> |
|--|---|--|

Nicht steuerpflichtig ist ferner ein in land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken bestehender Erwerb, der Eltern, voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern anfällt, wenn diese Grundstücke im Laufe der dem Anfall vorhergehenden fünf Jahre bereits Gegenstand eines nach dem gegenwärtigen Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes waren. Sind innerhalb dieses Zeitraums die Grundstücke gegen Entgelt an Personen veräußert worden, welche nicht dem Veräußerer gegenüber in eine die Befreiung von der Erbschaftsteuer begründenden Verhältnisse stehen, so tritt Befreiung von der Erbschaftsteuer nicht ein.

### III. Erbschaftsteuererklärung.

Nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes hat jeder zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete auf Verlangen des Erbschaftsteueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist dem Amte eine Erbschaftsteuererklärung einzureichen. Für die Abgabe der Steuererklärung ist ein Muster vorgeschrieben, das in jedem einzelnen Falle den Steuerpflichtigen von dem Erbschaftsteueramte zugesandt wird. Der Einreichung der Steuererklärung steht die Abgabe dieser Erklärung zu Protokoll des Erbschaftsteueramts gleich. Die Steuererklärung muß, wenn steuerpflichtige Erben vorhanden sind, ein vollständiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und

ber in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse enthalten. Kommen bei einem Erwerbe von Todes wegen neben steuerfreien Erben nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen u. dgl. in Betracht, so kann die Steuererklärung auf die den steuerpflichtigen Erwerb betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

Die Steuererklärung ist mit Zeitangabe und Unterschrift zu versehen und unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

#### A. Nachlaßverzeichnis.

Bei der Aufstellung des Nachlaßverzeichnisses ist folgendes zu beachten:

1. Die einzelnen Nachlaßgegenstände sind unter Angabe ihres Wertes gemäß dem Vordruck des Modells in den entsprechenden Abteilungen des Verzeichnisses aufzuführen. Soweit der hierzu vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist ein besonderes nach denselben Abteilungen geordnetes Verzeichnis beizufügen.
2. Bei Grundstücken, die bauern- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlic der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, ist der Ertragswert zugrunde zu legen. Als Ertragswert gilt das fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gemäßen können.
3. a) Bei allen übrigen Grundstücken ist der gemeine Wert, den sie zur Zeit des Anfalls hatten, anzugeben. Ferner sind der letzte Erwerbspreis und das Jahr des Erwerbes sowie Umfang und Größe der Grundstücke, die Feuerversicherungssumme, der jährliche Pacht- und Mietertrag und der etwaige amtliche Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuernutzungswert mitzuteilen.  
b) Ist eine Schätzung aus neuerer Zeit vorhanden, so ist sie vorzulegen, andernfalls empfiehlt es sich, eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder von Sachverständigen über den wirklichen Wert beizufügen.  
c) Sind Grundstücke von den Erben nach dem Tode des Erblassers bereits verkauft worden, so ist der erzielte Preis unter Vorlegung des etwa abgeschlossenen Kaufvertrags nachzuweisen. Steht der Verkauf in Aussicht, so ist dies mitzuteilen.
4. Das bare Geld, die Lebensversicherungs- und Sterbekassengelder sind ohne Abzug der nach dem Tode des Erblassers daraus etwa geleisteten Zahlungen anzugeben. Ausländisches Geld und ausländische Noten sind zum Kurse kurzer Wechsel umzurechnen.
5. Wertpapiere sind unter Angabe des Nennwertes zum Kurswerte, den sie am Todestage des Erblassers hatten, mit den Zinsen bis dahin und der etwaigen Dividende zur Berechnung zu bringen. Ist zur Zeit des Anfalls an der Börse kein Kurs festgestellt, so ist der Wert nach dem letzten festgestellten Kurse zu berechnen. Die Wertpapiere sind so genau zu bezeichnen, daß die Berechnung nach den Kursblättern geprüft werden kann. Bei Wertpapieren, für die kein Kurs notiert ist, ist tunlichst die Bescheinigung eines Bankiers über den Wert beizubringen.
6. Bei Forderungen bedarf es der Angabe, zu welchem Tage sie verinslich und bis zu welchem Tage die Zinsen bei Lebzeiten des Erblassers gezahlt sind. Pacht oder Miete kommt, falls sie nicht im voraus gezahlt wird, bis zum Todestag in Ansb. Bezog der Erblasser einen Auszug oder Nießbrauch, so sind etwaige Rückstände als zum Nachlasse gehörig nachzuweisen.

Unsichere Forderungen sind in das Verzeichnis zum vollen Betrag aufzunehmen, zugleich ist ihr mutmaßlicher Wert in Vorschlag zu bringen.

7. Im Interesse der Steuerpflichtigen ist es gestattet, den übrigen beweglichen Nachlaß mit seinem Werte abteilungsweise summarisch anzugeben, wenn dem Amte die Richtigkeit dieser Angaben durch Vorlegung der Feuerversicherungspolizen, Kaufverträge, Versteigerungsverhandlungen oder sonstige glaubwürdig nachgewiesen wird.

Soweit auf diesen Nachlaß die Steuerbefreiungen unter II h bis l der Anleitung Anwendung finden, ist eine Aufzeichnung der dort aufgeführten Gegenstände überhaupt nicht erforderlich, es genügt vielmehr die summarische Wertangabe.

8. a) Von der steuerpflichtigen Masse kommen nach § 29 des Gesetzes behufs Berechnung der von einem Erben zu entrichtenden Erbschaftsteuer die Nachlaßverbindlichkeiten in Abzug, insbesondere auch die Kosten der Beerdigung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen, kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite. Die abzugsfähigen Beträge sind unter Angabe des Schuldgrundes und der Gläubiger einzeln aufzuführen.
- b) Bei verzinslichen Schulden ist der Zinsfuß und der Zeitpunkt anzugeben, bis zu welchem die Zinsen bei Lebzeiten des Erblassers gezahlt sind. Bei Pfandbriefschulden ist der Anteil am Tilgungsbestand anzugeben. Bei den durch Zinsensprüche zu tilgenden Darlehenshypotheken ist anzugeben, in welcher Höhe die Schuld beim Ableben des Erblassers bereits getilgt war.
- c) Die Kosten der letzten Krankheit kommen als Nachlassschuld nur dann in Abzug, wenn sie nach dem Tode des Erblassers aus dem Nachlasse zu berichtigen, oder falls ein Dritter sie ausgelegt hat, diesem zu ersetzen sind. Fallen diese Kosten gesetzlich oder vertragsmäßig einem Dritten zur Last, z. B. dem Ehegatten, der Ehefrau, den Eltern, dem Dienstherrn, dem Auszugsverpflichteten usw., so bilden sie keine Nachlassschuld.
- d) Falls Wohnungsmiete über den Todestag hinaus zum Anfaße kommt, ist anzugeben, ob die Wohnung während der bezahlten Mietzeit leer steht, oder ob und zu welchem Wertbetrage die Erben einen Nutzen daraus ziehen.

### B. Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse.

1. Die im Abschnitte B der Erbschaftsteuererklärung gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Insofern es aus eigenem Wissen nicht gesehen kann, hat der zur Steuererklärung Aufgeforderte bei den Erben, Vermächtnisnehmern oder in sonst geeigneter Weise Erkundigungen hierüber einzuziehen.
2. Die einzelnen Erben und Vermächtnisnehmer sind nach Namen, Stand, Wohnort und ihrem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser zu bezeichnen. Die Verwandtschaftsbezeichnung muß die Abstammung oder Verschwägerung deutlich erkennen lassen. Die üblichen Ausdrücke „Onkel“, „Tante“, „Neffe“, „Nichte“, „Cousine“, „Schwager“ und dergleichen sind ungenügend; es muß vielmehr lauten „Vaterbruder“, „Mutterschwester“, „Brudersohn“, „Schwestertochter“, „Mutterbrudertochter“, „Ehemann der Schwester“ und dergleichen. — Die Bezeichnungen „Geschwisterkinder“ und „Stiefgeschwister“ sind ebenfalls zu vermeiden, da sie verschiedene Deutung zulassen. Es ist vielmehr ersichtlich zu machen, ob Kinder von Geschwistern des Erblassers oder Kinder von Geschwistern der Eltern des Erblassers gemeint sind, ob es sich um halbblütige Geschwister, also Kinder von demselben Vater oder von derselben Mutter, aber aus verschiedenen Ehen handelt, oder um Kinder, die von zwei Eheleuten aus ihren früheren Ehen zusammengebracht sind.



3. Erhalten Personen einen Zinsgenuß, Nießbrauch, Auszug oder ein sonstiges Nutzungsrecht oder hängt von ihrer Lebenszeit die Dauer eines solchen ab, so ist anzugeben, wann sie geboren sind, da nach Maßgabe ihres Alters und des nachzuweisenden Jahreswerts der Nutzung der Gesamtwert bemessen wird.
4. Im Falle des Eintritts einer Erbschaftsfolge sind die Erbschaften namhaft zu machen und es ist zugleich anzugeben, wann der zunächst zur Erbschaft Berufene gestorben ist, namentlich ob vor oder nach dem Erblasser. Das gleiche gilt von Vermächtnissen.
5. Gelangt in gesetzlicher Erbsfolge neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge) oder neben Großeltern des Erblassers dessen Ehegatte zur Erbschaft, so gebühren ihm als voraus die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke. Werden solche Gegenstände im voraus beansprucht, so sind sie besonders zu bezeichnen.
6. Wird von den zum Hausstande des Erblassers gehörigen Familienangehörigen der Anspruch auf Fortgewährung des Unterhalts in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalles dem Erben gegenüber geltend gemacht, so ist dies unter Angabe des Wertes der Leistung, der Berechtigten und ihres Verhältnisses zum Erblasser ersichtlich zu machen.

#### IV. Haftung für die Erbschaftsteuer.

Wegen der in den §§ 31 und 32 des Gesetzes ausgesprochenen Haftung der Erben, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie der Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Verwahrer von Vermögensstücken des Erblassers für die gesamten aus der Nachlassmasse zu entrichtenden Steuerbeträge empfiehlt es sich im Interesse der Beteiligten, die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes und die Einreichung der Steuererklärung tunlichst bald und jedenfalls vor der Verteilung des Nachlasses und der Auszahlung der Vermächtnisse zu bewirken.

### Zweiter Abschnitt.

#### Schenkungen unter Lebenden.

1. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen. Die Steuerpflichtigkeit einer Schenkung ist, auch wenn eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht stattgefunden hat, dann vorhanden, wenn die Leistung tatsächlich bewirkt worden ist.
2. Die steuerpflichtige Schenkung ist von dem Beschenkten binnen einer Frist von 3 Monaten dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Ist die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet, so bedarf es einer Anmeldung nicht.
3. Die Anmeldung einer steuerpflichtigen Schenkung soll enthalten:
  - Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Schenkers und des Beschenkten,
  - die Zeitangabe der Schenkung,
  - die Staatsangehörigkeit des Schenkers,
  - den Gegenstand und den Wert der Schenkung,
  - die Angabe, ob der Beschenkte in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Schenker steht, und in welchem,

die Angabe, ob die Schenkung beurkundet ist oder nicht,  
die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz  
den Gegenstand der Schenkung bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundes-  
staats und des Grundbesizes.

Die Anmeldung ist mit der Angabe des Tages, des Wohnorts, (auch Straße und Haus-  
nummer) zu versehen und vom Anmeldenden zu unterschreiben.

4. Eine Befreiung von der Steuer tritt ein:

- a) in den sämlichen Fällen, in denen, wenn nicht Schenkung, sondern Erwerb von  
Todes wegen vorläge, eine Erbschaftsteuer nicht zu entrichten sein würde (s. oben  
Erster Abschnitt unter Nr. II);
- b) bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Aus-  
bildung, oder bei dem schenkungsweisen Erlasse von Forderungen, die durch Ge-  
währung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind;
- c) bei Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden  
Rücksicht entsprochen wird (z. B. Unterstützung bedürftiger Verwandter, Gaben  
bei Unglücksfällen und dergleichen, ferner Weihnachts-, Namenstags-, Geburts-  
tags-, Braut-, Hochzeits- und die üblichen Gelegenheitsgeschenke);
- d) bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark  
an die vorstehend im Ersten Abschnitt unter Nr. II e bis k bezeichneten Per-  
sonen sowie an Abstammlinge zweiten Grades von Geschwistern, Geschwister der  
Eltern und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, sofern die Sachen  
dem persönlichen Gebrauche (nicht zum Verbrauch) des Beschenkten oder seiner  
Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Hierher gehören z. B. Bücher,  
Schmucksachen, Möbel, Hunde, Pferde usw., nicht aber Geld.

5. Die Steuererklärung — Abschnitt III der Anleitung — ist auf besondere Auf-  
forderung dem Erbschaftssteueramt einzureichen.

### **Strafbestimmungen.**

Nach § 42 Abs. 4 des Gesetzes ist das Erbschaftssteueramt berechtigt, die Säumigen  
zur Erledigung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Ordnungsstrafen anzuhalten und  
Ermittelungen auf deren Kosten anzustellen.

Nach § 49 des Gesetzes unterliegt derjenige, welcher die gesetzliche Verpflichtung zur  
Einreichung der Erbschaftsteuererklärung oder der Erbschaftssteuererklärung innerhalb der vor-  
geschriebenen Frist nicht erfüllt, einer Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der Erbschafts-  
steuer von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden  
kann, einer Geldstrafe bis zu 20000 Mark. Statt dieser Geldstrafe tritt nur eine Ordnungs-  
strafe bis zu 150 Mark ein, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß  
die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinter-  
ziehen, unterlassen worden ist.

Die Vorschriften des § 49 finden Anwendung auf denjenigen, welcher wissenlich zu  
einem steuerpflichtigen Erwerb gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist,  
verschweigt oder über die Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuerbetrags  
oder des Steuerbetrags bestimmen, wissenlich unrichtige Angaben macht. Eine Bestrafung  
findet jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzage oder bevor eine Unter-  
suchung gegen ihn eingeleitet ist, aus freien Stücken seine Angaben berichtigt.

# Erbschaftssteuererklärung

zum Zwecke der Versteuerung des Nachlasses d..... am  
 ten 19 in gestorbenen  
 (Stand und Namen)

A.

## Verzeichnis

der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände. (Nachlassverzeichnis.)

Soweit der Raum in den einzelnen Abteilungen für die aufzuführenden Gegenstände nicht ausreicht, sind die Angaben in einem besonderen, der Erbschaftssteuererklärung beizufügenden Verzeichnisse zu machen. In dem nachstehenden Vermögensverzeichnis bedarf es dann nur der Angabe der Erbsummen der einzelnen Abteilungen des besonderen Nachlassverzeichnisses.

| Bau-<br>fende<br>Nr. | Gegenstand<br>(Bei Grundstücken ist auch der Bundesstaat anzugeben, in welchem sie liegen.)   | Wert |            | Bemerkungen,<br>insbesondere, ob sich die<br>Gegenstände im Ausland<br>oder einem deutschen<br>Schutzgebiete befinden |
|----------------------|---|------|------------|---|
|                      |   | Mark | Pf.        |   |
| 1                    | 2   | 3    | 4          |   |
|                      | <p><b>Abteilung 1.</b> Grundstücke und diesen gleichstehende Berechtigungen.</p> <p>a) Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs.</p> <p>Hier ist anzugeben: in Spalte 2a der Reinertrag, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können, und in Spalte 3 der Ertragswert, das ist das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags.</p> | 2a   | Reinertrag |   |
|                      |   | Mark | Pf.        |   |
|                      | Seite . . .   | —    | —          |   |

| Sach-<br>tende<br>Nr. | Gegenstand<br>(Bei Grundstücken ist auch der Bundesstaat anzugeben, in<br>welchem sie liegen.)                           | Wert |     | Bemerkungen,<br>insbesondere, ob sich die<br>Gegenstände im Ausland<br>oder einem deutschen<br>Schutzgebiete befinden |
|-----------------------|--|------|-----|---|
|                       |  | Mark | Fl. |   |
| 1                     | 2  | 3    | 4   | 4   |
|                       | Übertrag . . .   |      |     |   |
|                       | <b>b) Sonstige Grundstücke.</b><br>Hier ist in Spalte 3 der gemeine Wert zur Zeit<br>des Anfalls des Erwerbes anzugeben. |      |     |   |
|                       | zusammen . . .   |      |     |   |
|                       | <b>Abteilung 2.</b> Geld mit Einschluß des Papiergeldes,<br>Banknoten.   |      |     |   |
|                       | zusammen . . .   |      |     |   |
|                       | <b>Abteilung 3.</b> Wertpapiere.   |      |     |   |
|                       | zusammen . . .   |      |     |   |
|                       | <b>Abteilung 4.</b> Forderungen mit Einschluß der Hypo-<br>theken-, Grundschulds- und Rentenschuldforderungen.           |      |     |   |
|                       | zusammen . . .   |      |     |   |

| Bau-<br>fende<br>Nr. | Gegenstand  | Wert |     | Bemerkungen,<br>insbesondere, ob sich die<br>Gegenstände im Ausland<br>oder einem deutschen<br>Schutzgebiete befinden |
|----------------------|---|------|-----|---|
|                      |   | Mar! | Fl. |   |
| 1                    | 2   | 3    | 4   | 4   |
|                      | <b>Abteilung 5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen<br/>und sonstige Kostbarkeiten.</b> |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |
|                      | <b>Abteilung 6. Kunstgegenstände.</b>   |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |
|                      | <b>Abteilung 7. Kleidungsstücke und Leibwäsche.</b>                                     |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |
|                      | <b>Abteilung 8. Betten und Bänke.</b>   |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |
|                      | <b>Abteilung 9. Haus- und Küchengerät. (Möbel usw.)</b>                                 |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |

| Zau-<br>fende<br>Nr. | Gegenstand  | Wert |     | Bemerkungen,<br>insbesondere, ob sich die<br>Gegenstände im Ausland<br>oder einem deutschen<br>Schutzgebiete befinden |
|----------------------|---|------|-----|---|
|                      |   | Mark | Fl. |   |
| 1                    | 2   | 3    | 4   |   |
|                      | <b>Abteilung 10.</b> Bücher, Landkarten, Schriften.   |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |
|                      | <b>Abteilung 11.</b> Instrumente, Waffen.   |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |
|                      | <b>Abteilung 12.</b> Handwerkzeug, Maschinen und sonstige<br>zu gewerblichem Betriebe bestimmte Geräte. |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |
|                      | <b>Abteilung 13.</b> Fahrzeuge und Geschirre.   |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |
|                      | <b>Abteilung 14.</b> Tiere.   |      |     |   |
|                      | zusammen . . .  |      |     |   |

| Sach-<br>sende<br>Nr. | Gegenstand   | Wert |    | Bemerkungen,<br>insbesondere, ob sich die<br>Gegenstände im Ausland<br>oder einem deutschen<br>Schutzgebiete befinden |
|-----------------------|--|------|----|---|
|                       |  | Mark | ℳ. |   |
| 1                     | 2  | 3    | 4  | 4   |
|                       | <b>Abteilung 15.</b> Vorräte zum Verbrauch in der Haus-<br>wirtschaft.   |      |    |   |
|                       | zusammen . . .   |      |    |   |
|                       | <b>Abteilung 16.</b> Warendorräte, gewerbliche Vorräte,<br>land- und forstwirtschaftliche Vorräte, soweit sie nicht<br>Zubehör der Grundstücke sind.   |      |    |   |
|                       | zusammen . . .   |      |    |   |
|                       | <b>Abteilung 17.</b> Sonstige Sachen und Rechte.   |      |    |   |
|                       | zusammen . . .   |      |    |   |
|                       | <b>Abteilung 18.</b> Verbindlichkeiten.  |      |    |   |
| 1.                    | Eingetragene Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden<br>und sonstige Lasten, soweit sie zur Zeit des Anfalls noch<br>zu Recht bestehen,<br>a) auf den in Abteilung 1 unter a aufgeführten land-<br>oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.<br>b) auf den in Abteilung 1 unter b aufgeführten sonstigen<br>Grundstücken. |      |    |   |
|                       | Seite . . .  |      |    |   |

| Sach-<br>sende<br>Nr. | Gegenstand  | Wert |     | Bemerkungen,<br>insbesondere, ob sich die<br>Gegenstände im Ausland<br>oder einem deutschen<br>Schutzgebiete befinden |
|-----------------------|---|------|-----|---|
|                       |   | Mark | Pf. |   |
| 1                     | 2   | 3    |     | 4   |
|                       | Übertrag . . .  |      |     |   |
| 2.                    | Veerdigungskosten.  |      |     |   |
| 3.                    | Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Regelung des<br>Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite. |      |     |   |
| 4.                    | Sonstige Nachlassverbindlichkeiten.   |      |     |   |
|                       | zusammen . . .  |      |     |   |
|                       | <b>Zusammenstellung.</b>  |      |     |   |
|                       | Abteilung 1 . . .   |      |     |   |
|                       | " 2 . . .   |      |     |   |
|                       | " 3 . . .   |      |     |   |
|                       | " 4 . . .   |      |     |   |
|                       | " 5 . . .   |      |     |   |
|                       | " 6 . . .   |      |     |   |
|                       | " 7 . . .   |      |     |   |
|                       | " 8 . . .   |      |     |   |
|                       | " 9 . . .   |      |     |   |
|                       | " 10 . . .  |      |     |   |
|                       | " 11 . . .  |      |     |   |
|                       | " 12 . . .  |      |     |   |
|                       | " 13 . . .  |      |     |   |
|                       | " 14 . . .  |      |     |   |
|                       | " 15 . . .  |      |     |   |
|                       | " 16 . . .  |      |     |   |
|                       | " 17 . . .  |      |     |   |
|                       | zusammen . . .  |      |     |   |
|                       | Hiervon kommt in Abzug Abteilung 18 . . .   |      |     |   |
|                       | verbleibt <b>steuerpflichtige Masse</b> . . .   |      |     |   |



B.  
Darlegung

der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse.

1. Beruht der Erwerb:
  - a) auf gesetzlicher Erbfolge? (ja oder nein): .....
  - b) auf einer Verfügung von Todes wegen? (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag, Schenkung von Todes wegen u. dergl.): 1 ..... vom ..... ten ..... 19 .....  
durch ..... ten ..... 19 .....
  - c) auf welchem anderweitigen Rechtsgrunde? .....
  
2. Erfolgt die Regelung des Nachlasses:
  - a) außergerichtlich? (ja oder nein, und durch wen): .....
  - b) gerichtlich? (ja oder nein, Bezeichnung der Behörde und Aktenzeichen): .....
  - c) durch einen Notar? (ja oder nein, Name und Wohnort): .....
  
3. War der Erblasser:
  - a) ein Deutscher: ....., und welchem Bundesstaate gehörte er an? .....
  - b) ein Reichsangehöriger (im deutschen Schutzgebiete) und ohne Staatsangehörigkeit? .....
  - c) ein Ausländer: ..... und welchem Staate angehörig? .....
  
4. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz ..... oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt ..... Bundesstaat:
  - a) in Deutschland? ..... Ort: .....
  - b) im deutschen Schutzgebiete? .....
  - c) im Auslande? .....
  
5. Befindet sich der Nachlaß — ganz oder teilweise — in Deutschland? ....., im Auslande? ....., in einem deutschen Schutzgebiete? .....
  
6. Gehören zum Nachlasse Grundstücke in Deutschland? ..... und in welchem Bundesstaate liegen sie? .....  
An welcher Stelle sind diese Grundstücke in dem Nachlaßverzeichnis aufgeführt?  
In Abteilung 1 ....., laufende Nummer .....
  
7. Angabe der etwa streitigen Erwerbsanfälle: .....
  
8. Sind die im Nachlaßverzeichnis in Abteilung 1 unter a aufgeführten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke nach dem 1. Juli 1906 und innerhalb der dem Anfall vorhergehenden fünf oder zehn Jahre Gegenstand eines steuerpflichtigen Erwerbes gewesen? (Nur zu beantworten, wenn der gegenwärtige Anfall dieser Grundstücke an leibliche Eltern, voll- und halbblütige Geschwister, sowie an Abstammlinge ersten Grades von Geschwistern erfolgt) — ja oder nein —: ....., innerhalb fünf oder zehn Jahren —: .....

Bezeichnung des damaligen Erblassers nach Namen, Stand, Wohnort, Sterbetag und Jahr, sowie Kennzeichen des Erbschaftssteueramts, welches seinerzeit die Erbschaftsteuer festgesetzt hat:

Sind diese Grundstücke etwa in dem bezeichneten Zeitraume gegen Entgelt veräußert worden? ja oder nein:

Wann und an wen hat die Veräußerung stattgefunden, steht der Erwerber etwa dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftsteuer begründeten Verhältnis und in welchem?

9. Angabe der beanspruchten sonstigen gesetzlichen Steuerergünstigungen unter Darlegung der Gründe:

10. Hat der Erblasser nach dem 1. Juli 1906 innerhalb fünf Jahren ein und demselben Erwerber mehrere Vermögensvorteile zugewendet? (Namen und Stand des Erwerbers, Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser, Gegenstand und Wert der Zuwendung, Zeit des Erwerbes):

Von dem Nachlasse haben zu erhalten:

Soweit der Raum für die aufzuführenden Erwerber nicht ausreicht, sind die Angaben auf einem besonderen, der Erbschaftsteuererklärung beizufügenden Blatte fortzusetzen.

| Zan-<br>fende<br>Num-<br>mer | Familienname,<br>Vorname, Stand<br>und Wohnort<br>des Erwerbers | Ver-<br>wandtschafts-<br>verhältnis<br>des Erwerbers<br>zum<br>Erblasser | Bezeichnung<br>des<br>Erwerbes<br>(Erbschaft, gesell-<br>schaftliches Voraus-<br>teil, Ver-<br>mächtis,<br>Pflichtteil usw.) | Bei<br>Erbschaften.<br>Größe<br>in Bruch-<br>teilen | Betrag<br>der einzelnen<br>Erwerbs-<br>anfälle |    | Erläuterungen.<br>Bei Zuwendungen unter einer Auflage:<br>Wert der aufgetragenen Leistung.<br>Bei Nutzungsberechtigten: Angabe des<br>Geburtsstages und -jahrs.<br>Bei Erwerb von Vermögen ohne<br>Nutzung: Angabe, ob die Ausübung<br>des Nutzungsrechts beantragt wird.<br>Bei ungewissen und unsicheren Rechten:<br>in Vorschlag gebrachter mutmaß-<br>licher Werte.<br>Sonstige Erläuterungen. |
|------------------------------|---|--|--|---|--|----|--|
|                              |   |  |  |   | Mark   | ℳ. |  |
| 1                            | 2   | 3  | 4  | 5   | 6  |    | 7  |
|                              |   |  |  |   |  |    |  |

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

den ten

19

## Hilfsta fel

über

den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftsteuer.

(Zu § 17 Cap 1 und 2 des Gesetzes.)

| Anzahl<br>der<br>Jahre | Kapitalwert |      | Anzahl<br>der<br>Jahre | Kapitalwert |      | Anzahl<br>der<br>Jahre | Kapitalwert |      |
|------------------------|-------------|------|------------------------|-------------|------|------------------------|-------------|------|
|                        | Mark        | Sh.  |                        | Mark        | Sh.  |                        | Mark        | Sh.  |
| 1                      | 1           | 0,0  | 29                     | 17          | 66,3 | 57                     | 23          | 22,0 |
| 2                      | 1           | 96,2 | 30                     | 17          | 98,4 | 58                     | 23          | 32,7 |
| 3                      | 2           | 88,6 | 31                     | 18          | 29,0 | 59                     | 23          | 43,0 |
| 4                      | 3           | 77,5 | 32                     | 18          | 58,9 | 60                     | 23          | 52,8 |
| 5                      | 4           | 63,0 | 33                     | 18          | 87,4 | 61                     | 23          | 62,4 |
| 6                      | 5           | 45,1 | 34                     | 19          | 14,8 | 62                     | 23          | 71,5 |
| 7                      | 6           | 24,2 | 35                     | 19          | 41,1 | 63                     | 23          | 80,2 |
| 8                      | 7           | 00,2 | 36                     | 19          | 66,5 | 64                     | 23          | 88,7 |
| 9                      | 7           | 73,2 | 37                     | 19          | 90,2 | 65                     | 23          | 96,9 |
| 10                     | 8           | 43,5 | 38                     | 20          | 14,2 | 66                     | 24          | 04,7 |
| 11                     | 9           | 11,1 | 39                     | 20          | 36,2 | 67                     | 24          | 12,2 |
| 12                     | 9           | 76,0 | 40                     | 20          | 58,5 | 68                     | 24          | 19,4 |
| 13                     | 10          | 38,5 | 41                     | 20          | 79,2 | 69                     | 24          | 26,1 |
| 14                     | 10          | 98,6 | 42                     | 20          | 99,2 | 70                     | 24          | 33,0 |
| 15                     | 11          | 56,2 | 43                     | 21          | 18,6 | 71                     | 24          | 39,6 |
| 16                     | 12          | 11,2 | 44                     | 21          | 37,1 | 72                     | 24          | 45,6 |
| 17                     | 12          | 65,2 | 45                     | 21          | 54,0 | 73                     | 24          | 51,6 |
| 18                     | 13          | 16,6 | 46                     | 21          | 72,0 | 74                     | 24          | 57,2 |
| 19                     | 13          | 65,9 | 47                     | 21          | 88,5 | 75                     | 24          | 62,9 |
| 20                     | 14          | 13,4 | 48                     | 22          | 04,2 | 76                     | 24          | 68,0 |
| 21                     | 14          | 59,9 | 49                     | 22          | 19,5 | 77                     | 24          | 73,1 |
| 22                     | 15          | 02,9 | 50                     | 22          | 34,2 | 78                     | 24          | 78,0 |
| 23                     | 15          | 45,1 | 51                     | 22          | 48,2 | 79                     | 24          | 82,7 |
| 24                     | 15          | 85,7 | 52                     | 22          | 61,5 | 80                     | 24          | 87,2 |
| 25                     | 16          | 24,7 | 53                     | 22          | 74,5 | 81                     | 24          | 91,5 |
| 26                     | 16          | 62,2 | 54                     | 22          | 87,2 | 82                     | 24          | 95,7 |
| 27                     | 16          | 98,2 | 55                     | 22          | 99,2 | 83                     | 24          | 99,7 |
| 28                     | 17          | 33,0 | 56                     | 23          | 10,0 | 84                     | 25          | 00,0 |

und mehr.

den .....ten

19

Nr. der Erbschaftsteuer-Liste A  
für das Halbjahr 19

## Erbschaftsteuerbescheid.

In der Erbschaftsteuerfache be am .....ten ..... 19 zu  
gestorbenen ..... wird die Erbschaftsteuer auf den innen berechneten Betrag  
von ..... Mark Pf. hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist an ..... spätestens bis  
zum .....ten ..... 19 zu zahlen, und zwar entweder unter Vorlegung dieses  
Bescheids oder durch porto- und abtragfreie Einsendung mit der Post unter Angabe der  
obigen Nummer.

Die Verzögerung der Auseinanderlegung der Erben darf die Entrichtung der Steuer  
nicht aufhalten, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

Gegen diesen Steuerbescheid ist die Beschwerde binnen einer Frist von 2 Monaten, be-  
ginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. Die Beschwerde kann bei dem unterzeichneten  
Erbschaftssteueramt oder ..... eingelegt werden.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

An

in

| Lau-<br>fende<br>Nr. | Familien- und Vorname<br>der Erwerber | Verhältnis<br>der Erwerber zum<br>Erblasser | Betrag des steuerpflichtigen<br>Erwerbes |     |           |     |
|----------------------|---------------------------------------|---|--|-----|-----------|-----|
|                      |                                       |   | im einzelnen                             |     | im ganzen |     |
|                      |                                       |   | Mark                                     | ℳf. | Mark      | ℳf. |
| 1                    | 2                                     | 3   | 4  |     | 5         |     |
|                      |                                       |   |  |     |           |     |

| Steuerfuß<br>nach<br>§ 10 Abs. 1<br>des<br>Gesetzes<br>Prozent. | Nach § 10<br>Abs. 2 des<br>Gesetzes wird<br>erhoben das<br>_____fache des<br>Steuerfußes in<br>Spalte 6. | Es sind<br>mithin im<br>ganzen zu<br>erheben<br>Prozent. | Steuerbetrag |     | Bemerkungen.  |
|---|--|--|--------------|-----|---|
| 6   | 7  | 8  | Mark.        | Pf. | 10  |
|   |  |  |              |     | <p>Die steuerpflichtige Masse ist auf den Betrag von ..... M. .... Pf. festgestellt worden.</p> <p>Der Steuerbescheid weicht in folgenden Punkten von der eingereichten Steuererklärung ab:</p> |

, den ten 19

Nr. .... der Erbschaftsteuer-  
für das Halbjahr 19 Liste A

## Auszug aus dem Erbschaftsteuerbescheide.

In der Erbschaftsteuerfache de am ten 19 zu  
gestorbenen erhalten Sie umstehend einen Auszug aus dem Erbschafts-  
steuerbescheide.

D ist zur Zahlung des innen berechneten  
Betrags von Mark Pf. an bis  
spätestens den aufgefordert worden. Sollte die Zahlung  
nicht erfolgen, so wird dieser Betrag von Ihnen erfordert werden.

Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht  
aufhalten, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

Gegen diesen Steuerbescheid ist die Beschwerde binnen einer Frist von 2 Monaten, be-  
ginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. Die Beschwerde kann bei dem unterzeichneten  
Erbschaftsteueramt oder eingelegt werden.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

An

in

| Lau-<br>fende<br>Nr. | Familien- und Vorname<br>der Erwerber | Verhältnis<br>der Erwerber zum<br>Erblasser | Betrag des steuerpflichtigen<br>Erwerbes |     |           |     |
|----------------------|---------------------------------------|---|--|-----|-----------|-----|
|                      |                                       |   | im einzelnen                             |     | im ganzen |     |
|                      |                                       |   | Mark                                     | Pf. | Mark      | Pf. |
| 1                    | 2                                     | 3   | 4  |     | 5         |     |
|                      |                                       |   |  |     |           |     |



| Steuerfuß<br>nach<br>§ 10 Abs. 1<br>des<br>Gesetzes<br>Prozent | Nach § 10<br>Abs. 2 des<br>Gesetzes wird<br>erhoben das<br>..... fache des<br>Steuerfußes in<br>Spalte 6 | Es sind<br>mithin im<br>ganzen zu<br>erheben<br>Prozent | Steuerbetrag |     | Bemerkungen  |
|--|--|---|--------------|-----|--|
| 6  | 7  | 8   | Mark         | Pf. | 10   |
|  |  |   |              |     | Der Steuerbescheid weicht in folgenden<br>Punkten von der eingereichten Steuer-<br>erklärung ab: |

# Überwachungsliste,

betreffend

den Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden.

| Fort-<br>laufende<br>Nr.        | Der<br>Erbfall ist übernommen  |     | Bei einem Erwerbe von Todes wegen:          |            |
|---------------------------------|--|-----|---|------------|
|                                 | aus der<br>Haupt- oder<br>Nachtragsliste<br>für das<br>te Halbjahr<br>19 . . | Nr. | Name, Stand und Wohnort.<br>des Erblassers. | Todesstag. |
| Bei Schenkungen unter Lebenden: |  |     |   |            |
| Name, Stand und Wohnort         |  |     | Tag der Schenkung.                          |            |
| a) des Schenkers,               |  |     |   |            |
| b) des Beschenkten.             |  |     |   |            |
| 1                               | 2  |     | 3   | 4          |
|                                 |  |     |   |            |

| Angabe,<br>aus welchem Grunde und<br>zu welchem Zwecke die<br>Überwachung des Erbfalls<br>erfolgt. | Bezeichnung der<br>Sicherheit.<br>Angabe,<br>bei welcher Behörde und<br>unter welchen Buchungs-<br>nummern die Sicherheit<br>hinterlegt ist. | Nach Wegfall<br>des Überwachungsgrundes<br>ist der Erbfall übertragen<br>in die<br>Nachtragsliste<br>für das<br>1 <sup>te</sup> Halbjahr<br>19 | unter<br>Nr. | Bemerkungen |
|--|--|--|--------------|-------------|
| 5  | 6  | 7  |              | 8           |
|  |  |  |              |             |

# Verzeichnis

der

## Schenkungen unter Lebenden

für das Kalenderjahr 19 .

---

| Bau-<br>fende<br>Nr. | Tag des Einganges            |                       | Name, Stand                             | Wohnort | Tag<br>der<br>Echtfung | Übernommen zur<br>Erbfchaftssteuer<br>Haupt-Liste B<br>Nachtrags |                 | Als<br>steuer-<br>frei<br>erlebigt<br>am | Be-<br>merfungen |
|----------------------|------------------------------|-----------------------|---|---------|------------------------|--|-----------------|--|------------------|
|                      | der<br>Echtfungs-<br>urfunde | der<br>An-<br>meldung | a) des Schenfers,<br>b) des Beschenften |         |                        | für das<br>Halbjahr  | unter<br>Nummer |  |                  |
| 1                    | 2                            |                       | 3                                       | 4       | 5                      | 6  |                 | 7  | 8                |
|                      |                              |                       |   |         |                        |  |                 |  |                  |

Bezeichnung und Sitz des Erbschaftssteueramts:

**Erbschaftssteuer-                      -Liste B,**

betreffend

**Schenkungen unter Lebenden**für das      te Halbjahr des Rechnungsjahrs 19       .**Vorschriften für den Gebrauch.**

1. Die Spalten 1 bis 7 sind sofort auszufüllen, die Spalten 8 bis 10 und 12, 13 erst nach der endgültigen Erledigung und Prüfung durch die Oberbehörde.
2. Die Spalte 10 ist mit dem Vermerke „steuerfrei“ auszufüllen, wenn sich Steuerfreiheit ergeben hat. Sie ist durchzustreichen, wenn eine steuerpflichtige Schenkung zunächst nicht vorliegt und die Überwachung der Schenkung erfolgt.
3. Bei Abschluß der Haupt- und Nachtragsliste sind hinsichtlich der unerledigten Schenkungen nur die Spalten 11 und 14 auszufüllen.

| Laufende Nr. | Nummer des Verzeichnisses der Schenkungen unter Lebenden. | Nummer der vorhergehenden Erbschaftsteuer:<br>Haupt-   Nachtrags-<br>Liste B. | Familien- und Vorname<br><br>a) des Schenkers,<br>b) des Beschenkten. | Stand oder Gewerbe | Wohnort | Tag der Schenkung. |
|--------------|---|---|---|--------------------|---------|--------------------|
| 1            | 2   | 3   | 4   | 5                  | 6       | 7                  |
|              |   |   |   |                    |         |                    |



| Gesamtbetrag<br>der<br>Schenkung |     | Gesamtbetrag<br>der<br>gezahlten<br>Steuer |     | Die<br>Schenkung<br>wird in der<br>Überwachungs-<br>liste<br>weiter geführt<br>unter<br>Nr. | Die<br>Schenkung<br>ist in die<br>nächste<br>Nachtragsliste B<br>übernommen<br>unter<br>Nr. | Der<br>Steuer-<br>betrag<br>ist ein-<br>getragen<br>in das<br>Sollbuch<br>unter<br>Nr. | Nummer<br>des<br>Prüfungs-<br>verzeichnisses<br>der<br>Oberbehörde | Grund, warum<br>die Schenkung noch<br>nicht vollständig<br>erledigt ist.<br>Hinweis<br>auf etwaige<br>Erinnerungen.<br>Sonstige<br>Bemerkungen |
|----------------------------------|-----|--|-----|---|---|--|--|--|
| Mark                             | Pf. | Mark                                       | Pf. |   |   |  |  |  |
| 8                                |     | 9  |     | 10  | 11  | 12   | 13   | 14   |
|                                  |     |  |     |   |   |  |  |  |

Bezeichnung des Erbschaftssteueramts:

, den ten 19

Nr. der Erbschaftssteuer-Liste B  
für das Halbjahr 19

## Steuerbescheid.

Für die am ten 19 an Sie erfolgte Schenkung de  
wird die Steuer auf den innen berechneten Betrag von  
Mark Pf. hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist an spätestens  
bis zum ten 19 zu zahlen, und zwar entweder unter Vorlegung  
dieses Bescheids oder durch porto- und abtragsfreie Einsendung mit der Post unter Angabe  
der obigen Nummer.

Gegen diesen Steuerbescheid ist die Beschwerde binnen einer Frist von 2 Monaten,  
beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. Die Beschwerde kann bei dem unter-  
zeichneten Erbschaftssteueramt oder  
eingelegt werden.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

An

in

| Laufende<br>Nr. | Familien- und Vorname<br>des<br>Beschenkten. | Verhältnis<br>des Beschenkten zum<br>Schenker. | Betrag der steuerpflichtigen<br>Schenkung |     |           |     |
|-----------------|--|--|---|-----|-----------|-----|
|                 |  |  | im einzelnen                              |     | im ganzen |     |
|                 |  |  | Mark                                      | Pf. | Mark      | Pf. |
| 1               | 2  | 3  | 4   | 5   |           |     |
|                 |  |  |   |     |           |     |

| Steuerfuß<br>nach<br>§ 10 Abf. 1<br>des<br>Gesetzes<br>Prozent | Nach § 10 Abf. 2<br>des Gesetzes<br>wird erhoben das<br>fache des<br>Steuerfußes in<br>Spalte 6 | Es sind<br>mithin im<br>ganzen<br>zu erheben<br>Prozent | Steuerbetrag |     | Bemerkungen  |
|--|---|---|--------------|-----|--|
|  |   |   | Mark         | Sh. |  |
| 6  | 7   | 8   | 9            |     | 10   |
|  |   |   |              |     | <p>Der steuerpflichtige Wert der Schenkung ist auf den Betrag von ..... M. .... Sh. festgestellt worden.</p> <p>Der Steuerbescheid weicht in folgenden Punkten von der eingereichten Steuererklärung ab:</p> |

# Erbschaftsteuer-Sollbuch

b

in

für das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält  Blätter,  
welche von einer mit dem Siegel des Unter-  
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

(Name)

, ben ten 19

(Dienststellung)

(Name)

(Dienststellung)

## Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Erbschaftsteuer ist nach erfolgter Feststellung sofort durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 und 11 einzutragen; die Spalten 13 bis 15 sind nach Zahlung der Steuer auszufüllen.
2. Die Herabsetzung des Solles kommt in den Spalten 8 und 9 zur Darstellung. In die Spalte 8 sind diejenigen Beträge einzutragen, welche lediglich infolge anderweiter Feststellung der Erbschaftsteuer in Abgang kommen. In die Spalte 9 kommen die Beträge zum Ansatz, welche niedergeschlagen worden sind.
3. Zwischen den einzelnen laufenden Nummern ist ein entsprechender Raum für etwaige weitere Eintragungen in den Spalten 8 und 9 (bei mehrfacher Herabsetzung des Steuerbetrags) und 13 bis 15 (bei Teilzahlungen) zu lassen.

| Lau-<br>fende<br>Nr. | Tag<br>der<br>Ein-<br>tra-<br>gung. | Tag<br>des<br>Erb-<br>schafts-<br>steuer-<br>be-<br>scheide. | Der<br>Erbchafts-<br>steuer<br>Haupt- oder<br>Nachtrags-<br>Liste |     | a) Name des<br>Erbläufers<br>oder des<br>Schenkers;<br>b) Name, Stand<br>und Wohn-<br>ort des<br>Zahlungs-<br>pflichtigen. | Betrag der Steuer                          |     |   |     | Davon Abgang                         |     |                               |     |
|----------------------|-------------------------------------|--|---|-----|--|--|-----|---|-----|--------------------------------------|-----|-------------------------------|-----|
|                      |                                     |  | Halb-<br>jahr   | Nr. |  | für den<br>Erwerb<br>von<br>Todes<br>wegen |     | für<br>Schenkungen<br>unter<br>Lebenden |     | infolge<br>anderweiter<br>Zeiliegung |     | durch<br>Nieder-<br>schlagung |     |
|                      |                                     |  |   |     |  | Mark                                       | Fl. | Mark                                    | Fl. | Mark                                 | Fl. | Mark                          | Fl. |
| 1                    | 2                                   | 3  | 4   | 5   | 6  | 7  | 8   | 9                                       |     |                                      |     |                               |     |
|                      |                                     |  |   |     |  |  |     |   |     |                                      |     |                               |     |

Seite . .

| Bleibt<br>berichtigtes<br>Soll |                   | Die im<br>Erbchafts-<br>steuer-<br>bescheide<br>gestellte<br>Zahlung<br>frist<br>läuft ab<br>am | Angabe der Bedin-<br>gungen, unter welchen<br>vom Erbchaftssteuer-<br>amte Stundung oder<br>Teilzahlungen ge-<br>währt worden sind.<br>Fälligkeit und Höhe<br>der Teilbeträge.<br>Angabe der Buchungs-<br>nummern, unter<br>welchen die bestellte<br>Sicherheit gebucht<br>worden ist | Die Erbchaftssteuer        |                   |      |     |   |     |    |  | Be-<br>merkungen |  |    |
|--------------------------------|-------------------|---|---|----------------------------|-------------------|------|-----|---|-----|----|--|------------------|--|----|
|                                |                   |   |   | ist eingezahlt und gebucht |                   |      |     | ist rückständig geblieben   |     |    |  |                  |  |    |
|                                |                   |   |   | im Einnahmebuch            |                   |      |     |   |     |    |  |                  |  |    |
| am                             | un-<br>ter<br>Nr. | mit   | mit   | am                         | un-<br>ter<br>Nr. | mit  | mit | und über-<br>tragen in<br>das Soll-<br>buch des<br>folgenden<br>Nach-<br>jahrs unter<br>Nr. |     |    |  |                  |  |    |
| Mark                           | Fl.               | Mark  | Fl.   | Mark                       | Fl.               | Mark | Fl. | Mark  | Fl. |    |  |                  |  |    |
| 10                             |                   | 11  |   | 12                         |                   | 13   | 14  | 15  |     | 16 |  | 17               |  | 18 |
|                                |                   |   |   |                            |                   |      |     |   |     |    |  |                  |  |    |

# Einnahmebuch

de

in

## über Erbschaftsteuer

für das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält \_\_\_\_\_ Blätter,  
welche von einer mit dem Siegel des Unter-  
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

### Vorschriften für den Gebrauch.

1. Die Einzahlungen werden unter bis zum Jahreschlusse fortlaufender Nummer eingetragen.
2. Das Buch wird monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Vierteljahrschluß aufgerechnet. Die Summen der vier Vierteljahre werden am Jahresabschlusse wiederholt und aufgerechnet.



| Laufende Nr. | Tag der Einzahlung. | Nummer des Sollbuchs. | Name<br>a) des Erblassers oder des Schenkers,<br>b) des Zahlungspflichtigen. | Tag des Erbschaftsteuerbefehls. |
|--------------|---------------------|-----------------------|--|---------------------------------|
| 1            | 2                   | 3                     | 4  | 5                               |
|              |                     |                       | a) _____<br>b) _____   |                                 |
|              |                     |                       | a) _____<br>b) _____   |                                 |
|              |                     |                       | a) _____<br>b) _____   |                                 |
|              |                     |                       | usw.   |                                 |



**Muster 15.**

(Ausführungsbestimmungen § 40.)

**Prüfungsverzeichnis.**

| Zu-<br>ende<br>Nr. | Nummer und Halbjahr<br>der Erbschaftsteuerliste |   | Name<br>des Erblassers oder<br>des Schenkers | T a g   |                      | Bemerkungen,<br>insbesondere:<br>a) wenn eine Wiedervorlage<br>zu erfolgen hat,<br>b) wenn die Prüfung nur<br>eine vorläufige war |
|--------------------|---|---|--|---|----------------------|---|
|                    | A.<br>für den<br>Erwerb von<br>Todes wegen      | B.<br>für<br>Schenkungen<br>unterlebenden |  | des<br>Ein-<br>ganges<br>der Erbschafts-<br>steuerakten | der<br>Rück-<br>gabe |   |
| 1                  | 2   | 3   | 4  | 5   | 6                    |   |
|                    |   |   |  |   |                      |   |

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. August 1906.

### Inhalt.

- I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 34.) Verordnung, betreffend die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte.
- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung des Strafregisters für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin.

### I. Abteilung.

(N<sup>o</sup> 34.) Verordnung vom 21. Juli 1906, betreffend die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### § 1.

In den Städten und Ortschaften, in denen Gemeindesteuern einschließlich des Armeengeldes und der Steuern für sonstige besondere

Zweck vom Einkommen erhoben werden, ist das Einkommen aus gewerblichen Betrieben auswärtiger Unternehmer in Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Steuer heranzuziehen.

Als Gemeinde-Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Besteuerung nach Ortsatzungen, welche Zuschläge zur Landessteuer festsetzen.

## § 2.

Der Steuer unterliegen alle physischen und juristischen Personen, sowie die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Gesellschaften, die, ohne ihren Wohnsitz oder Gesellschaftssitz innerhalb des Ortes zu haben, daselbst ihren Gewerbebetrieb durch eine Zweigniederlassung, Filiale, Verkaufsstelle oder sonstige Anlage oder durch eine sonstige ständige Vertretung ausüben.

Reichs- oder Staatsbetriebe unterliegen einer Besteuerung nach dieser Verordnung nicht.

Zur Auskunftserteilung über die Geschäftsergebnisse der Filiale und dergl. sowie des Gesamtunternehmens, zur Abgabe der vorgeschriebenen Deklarationen und Nachweisungen, sowie auch zur Erfüllung der Steuerpflicht ist von dem auswärtigen Unternehmer ein im Orte wohnhafter Vertreter zu bestellen. Dieser haftet für die Erfüllung der Verpflichtungen seines Auftragebers.

Die Obrigkeit der Hauptniederlassung hat auf Ersuchen der Obrigkeit der nach § 1 steuerberechtigten Gemeinde über die für die Steueranlagung in Betracht kommenden Verhältnisse des Unternehmers Auskunft zu erteilen.

## § 3.

Gegenstand der Besteuerung ist das aus dem Gewerbebetrieb am Ort der Steueranlagung erzielte Geschäftseinkommen. Dasselbe wird durch die mit der Veranlagung der Einwohner zur Gemeindesteuer betraute Stelle festgesetzt.

Die Höhe der Besteuerung richtet sich nach den bestehenden Veranlagungssätzen für ein gleich hohes Einkommen der Ortseinwohner.

## § 4.

Bei der Abschätzung des Geschäftseinkommens dürfen als Ausgaben außer der üblichen Abschreibung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs

Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht Ausgaben und Aufwendungen zum Zwecke der Erweiterung oder Verbesserung des Geschäfts, auch nicht die Verzinsung von Schulden.

### § 5.

Das steuerpflichtige Geschäftseinkommen der Filialen und sonstigen Niederlassungen, sowie der Agenturen von Erwerbsgesellschaften, welche Uberschüsse als Dividenden und dergleichen unter ihre Mitglieder verteilen, ist im allgemeinen dahin zu berechnen, daß es sich zu dem Gesamtnetoeinkommen des Hauptunternehmens verhalten soll, wie die in der Agentur erzielte Bruttoeinnahme zu der Gesamtbruttoeinnahme des Hauptunternehmens.

Das Geschäftseinkommen des Hauptunternehmens stellt sich dar aus der gezahlten Dividende und Superdividende, sowie den Abschreibungen zum Reservefonds, Fonds für besondere Verluste, Beamten-Versorgungsfonds usw., auch aus den an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat, den Vorstand und die Beamten verteilten Tantiemen, soweit letztere nicht bei Beamten das vertragsmäßige Gehalt darstellen.

Die Agenten oder sonstigen bestellten Vertreter auswärtiger Erwerbsgesellschaften sind verpflichtet, die ihnen von der Ortsobrigkeit zuzustellenden Deklarationsformulare nach

#### Anlage A

auszufüllen und unter Anschluß des letzten Jahresabschlusses und Geschäftsberichts der Gesellschaft binnen der gesetzten Frist einzureichen.

Ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen nicht ohne weiteres der Betrag des Geschäftseinkommens der Filiale usw., so ist dasselbe unter Benutzung anderer Hilfsmittel, etwa nach dem Verhältnisse der Umsätze, der Geschäftsunkosten, der Ausgabe von Gehältern und Löhnen und äußersten Falls schätzungsweise von der Obrigkeit nach zuvoriger Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen zu bestimmen.

### § 6.

Die Besteuerung von Privateisenbahnen durch die in § 1 Absatz 1 genannten Gemeinden, in deren Bezirke sich eine Station befindet, erfolgt nach Verhältnis der auf ihren Bezirk fallenden Streckenlänge zur Gesamtlänge der Bahn.

## § 7.

Das zur Besteuerung in Maßgabe dieser Verordnung herangezogene Einkommen der Filialen usw. ist bei der Besteuerung des Gesamteinkommens am Orte des Hauptsitzes außer Ansatz zu lassen.

## § 8.

Beschwerden über die Heranziehung und Veranlagung zur Steuer aus dieser Verordnung sowie über die Handhabung der Vorschrift des § 7 werden nach den Bestimmungen der Ortsatzungen über Beschwerden in Gemeindesteuerfällen entschieden.

Die Einreichung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen usw. kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

## § 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die entgegenstehenden bisherigen ortstatutarischen Bestimmungen aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 21. Juli 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levegow.    A. von Preßentin.    Langfeld.

---

**Berechnung**

des

für das Rechnungsjahr vom

bis \_\_\_\_\_ in

steuerpflichtigen Einkommens.

Nach dem Abschlusse des letzten Rechnungsjahrs:

- |  |   |
|--|---|
| a) Gesamtbruttoeinnahme des Hauptgeschäfts . . . . . | M |
| b) Betrag der aus _____ her-                         |   |
| rührenden Bruttoeinnahme . . . . .                   | M |
| c) Gesamtnettoeinnahme des Hauptgeschäfts . . . . .  | M |

Ich bestätigere hiermit, daß ich obige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

, den

(Unterschrift:)

für



## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Juli 1906, betreffend die Einrichtung des Strafregisters für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin.

In Abänderung der Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 20. Dezember 1882 (Regierungs-Blatt 1882 Nr. 29) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern pp. (Regierungs-Blatt 1882 Nr. 20) für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin vom 1. Juni 1906 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin zur Strafregisterbehörde bestellt worden ist.

Schwerin, den 16. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

Langfeld.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. August 1906.

## Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen. (2) Bekanntmachung, betreffend die zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus bei Pfändung des Dienst Einkommens von Militärpersonen im Geschäftsbereiche der Königlich Preussischen Militärverwaltung berufene Behörden und Personen.

## III. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 7. August 1906, betreffend die Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.

In der Eingangsbestimmung unter I, erster Absatz der Verordnung vom 30. März 1894 (Regierungs-Blatt Nr. 12 S. 116) über die Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen tritt an die Stelle der dort in Bezug genommenen, jetzt außer Kraft gesetzten Verordnung vom 16. Februar 1894 die Verordnung vom 30. September 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. (Regierungs-Blatt Nr. 28 S. 221 ff.)

Schwerin, den 7. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 7. August 1906, betreffend die zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus bei Pfändung des Dienst Einkommens von Militärpersonen im Geschäftsbereiche der Königlich Preussischen Militärverwaltung bernensenen Behörden und Personen.

Infolge von Änderungen in der Heeresorganisation und in der Geschäftsverteilung hat sich die Notwendigkeit ergeben, die unter dem 7. Mai 1898 (Regierungs-Blatt S. 139) diesseits bekannt gegebene Nachweisung derjenigen Behörden und Personen neu aufzustellen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Preussischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Dienst Einkommens und der Pensionen von Offizieren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der aus Militärfonds fließenden Gehühnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes, und von Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldners im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung bernens sind.

Demgemäß wird diese neu aufgestellte hierunter abgedruckte Nachweisung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieselbe an Stelle der früher bekannt gegebenen Nachweisung tritt und von den Justizbehörden und den gerichtlichen Beamten, insbesondere den Gerichtsvollziehern bei den entsprechenden Zahlungsverboten und Zustellungen an den Militär fiskus zu beachten ist.

Schwerin, den 7. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

## Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Preussischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Dienst Einkommens von Offizieren\*) und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versehung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebühren der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung vom 1. August 1906 ab berufen sind, den Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

| Verfahren Nr. | Der Pfändungsbeschluss ist zugustellen:  | Bemerkungen  |   |
|---------------|--|--|---|
| I.            | <p><b>A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten.</b><br/>           Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nichtregimentierten) Bataillone, dem Kommandeur der Infanterie-Schießschule, dem Präses der Gewehr-Prüfungs-Kommission, dem Kommandeur der Militär-Turnanstalt, den Kommandeuren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerker-Schule, der Unteroffizierschulen, der Unteroffizier-Vorschulen und der Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, den Kommandeuren des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule, der Fußartillerie-Schießschule, dem Vorstände der Versuchsabteilung der Verhehrstruppen, dem Direktor der Militär-Eisenbahn, dem Chef der Versuchscompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, dem Inspekteur des Militär-Veterinärwesens, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Velleidungsbäuer.</p> | <p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregierten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere.</p> | <p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere — soweit diese nicht unter II bis IV gehören — und der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe Sd. Nr. V) zu erfolgen, betreffs der zur Kavallerie-Telegraphenschule gehörigen und der zu ihr kommandierten Offiziere an den Kommandeur des Telegraphen-Bataillons Nr. 1.</p> |
| II.           | <p>Der Militärintendantur des betreffenden Armee-Korps (Korpsintendantur) und der Intendantur der Verhehrstruppen.</p>   | <p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens: 1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen</p>  |   |

\*) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung "Offiziere" auch die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) einbegriffen.

| Kaufleute<br>Nr. | Der Pfändungsbefluß ist zugustellen:  | Bemerkungen   |
|------------------|---|---|
|                  | <p>(nichtregimentierten) Bataillone — ausschließlich der Pionier-Bataillone<sup>1)</sup> —, der Unteroffizierschulen, der Unteroffizier-Vorschulen, der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt, des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule, der Fußartillerie-Schießschule, des Vorstandes der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen, des Direktors der Militär-Eisenbahn, des Chefs der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I, II, III und IV Berlin<sup>2)</sup>;</p> <p>2. der Platzmajore mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam<sup>3)</sup>;</p> <p>3. der Korps-Generalarzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sanitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam<sup>4)</sup>, der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonlazarets in Berlin, der Stabsärzte bei den Sanitäts-Inspektionen, sowie der Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker;</p> <p>4. der Beamten der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps;</p> <p>5. der Militär-Intendanturbeamten bei den Korps- und Divisions-Intendanturen sowie bei der Intendantur der Verkehrstruppen mit Ausnahme der Militärintendanten<sup>5)</sup> und des Vorstandes der Intendantur der Verkehrstruppen<sup>6)</sup>;</p> <p>6. der Militäroberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, der Divisions- und der Garnisonkürster mit Ausnahme der Garnisonpfarrer und der Garnisonkürster in Berlin<sup>7)</sup> sowie der Militärhilfsgeistlichen;</p> <p>7. der Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichts-</p> | <p><sup>1)</sup> Betreffs der Kommandeure der Pionier-Bataillone siehe sfd. Nr. V.</p> <p><sup>2)</sup> Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke gilt sfd. Nr. VI.</p> <p><sup>3)</sup> Wegen der Platzmajore in Berlin und Potsdam siehe sfd. Nr. III 2.</p> <p><sup>4)</sup> Wegen dieser Garnisonärzte siehe sfd. Nr. III 3.</p> <p><sup>5)</sup> Wegen der Militärintendanten und des Vorstandes der Intendantur der Verkehrstruppen siehe sfd. Nr. V.</p> <p><sup>6)</sup> Wegen dieser Garnisonpfarrer und Garnisonkürster siehe sfd. Nr. III 5.</p> |

## Der Pfändungsbeschluss ist zu stellen:

## Bemerkungen

## III. Der Intendantur der militärischen Institute in Berlin.

- räte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten mit Ausnahme der beim Gouvernement und bei der Kommandantur Berlin<sup>7)</sup>);
8. der Korpsstabsoberleutnante bei den Generalkommandos;
  9. der Beamten der Proviantämter und der Armee-Konserverfabriken;
  10. der Beamten der Garnisonverwaltungen;
  11. der Beamten des Militärbaufens mit Ausnahme der der Intendantur der militärischen Institute unterstellen<sup>8)</sup>);
  12. der Beamten der Garnisonlazarette und der Militärkuranstalten;
  13. des Lehrers bei der Garnison-(Leopold-)Schule in Frankfurt a. O.

## Bei Pfändung des Dienst Einkommens:

1. des Kommandeurs der Infanterie-Schießschule, des Präses der Gewehr-Prüfungs-Kommission, des Kommandeurs der Militär-Turnanstalt;
2. der Platzmajore in Berlin und Potsdam;
3. der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam;
4. der Militär-Intendanturbeamten bei der Intendantur zu III mit Ausnahme des Militärintendanten<sup>9)</sup>);
5. der Garnisonpfarrer und Garnisonluther in Berlin;
6. der Militärjustizbeamten beim Gouvernement und bei der Kommandantur Berlin;
7. der der Intendantur zu III unterstellen Beamten des Militärbaufens.

## Bei Pfändung des Dienst Einkommens:

1. der Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters<sup>10)</sup>), jedoch einschließlich der Inspektoren der Waffen, des Feld- und Fußartillerie-

<sup>7)</sup> Wegen dieser Beamten siehe Ibd. Nr. III 6.

<sup>8)</sup> Wegen dieser Beamten siehe Ibd. Nr. III 7.

<sup>9)</sup> Wegen des Militärintendanten siehe Ibd. Nr. V.

<sup>10)</sup> Wegen des Feldzeugmeisters siehe Ibd. Nr. V.

## IV. Dem Feldzeugmeister.

| Laufende<br>Nr. | Der Pfändungsbeschuß ist anzukellen:  | Bemerkungen   |
|-----------------|---|---|
|                 |   |   |
| V.              | Dem Kriegsministerium.  |   |
| VI.             | <p>B. Betreffs der Pension usw. beziehenden Offiziere und Beamten:</p> <p>1. derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- usw. Gehältnisse empfangen.</p> <p>2. Die anweisenden Behörden sind:</p> <p>a) für Preußen . . . die Regierungen;</p> <p>b) für die aus der Militär-Pensionsklasse in Berlin ihre Pensionsgebühren empfangenden Personen . . . das Polizei-Präsidium in Berlin;</p> <p>c) für das Großherzogtum Baden . . . die Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe;</p> <p>d) für Elsaß-Lothringen das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg i. Elß.</p> | <p>materiale sowie des Truppen- und Trainfeldgeräts;</p> <p>2. der Offiziere und Beamten der Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabriken, des Artillerie-Konstruktionsbureaus, der Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei, der Geschloßfabrik, der Feuerwerkslaboratorien, der Pulverfabriken und des Militärversuchsamts;</p> <p>3. der Offiziere und Beamten der Artilleriedepot-Inspektionen, der Artilleriedepot-Direktionen und der Artilleriedepots;</p> <p>4. der Offiziere der Train-Inspektion, der Traindirektionen und der Traindepots.</p> <p>Bei Pfändung des Dienstehommens sämtlicher übrigen unter (Sd. Nr. I, II, III und IV nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.</p> <p>Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichsmilitärfonds fließenden Einkommens:</p> <p>1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten;</p> <p>2. der sämtlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung;</p> <p>3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.</p> |

| Kauflende Nr. | Der Pfändungsbeschuß ist zu stellen:  | Bemerkungen   |
|---------------|---|---|
| VII.          | <p>B. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebühren auf Anweisung derjenigen Behörde, in deren Bezirke sie wohnen.</p> <p>4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierung in</p> <p>Cassel auf die im Königreiche Bayern, Großherzogtume Hessen, Fürstentume Waldeck und Pyrmont,</p> <p>Piegnitz auf die im Königreiche Sachsen, Wiesbaden auf die im Königreiche Württemberg,</p> <p>Erfurt auf die im Großherzogtume Sachsen-Weimar, in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen,</p> <p>Schleswig auf die in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen,</p> <p>Murich auf die im Großherzogtum Oldenburg,</p> <p>Magdeburg auf die in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,</p> <p>Minden auf die in den Fürstentümern Lippe und Schaumburg-Lippe,</p> <p>Merseburg auf die in den Fürstentümern Meuß wohnenden preußischen Militärpensionäre.</p> <p>C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten: 1)</p> <p>Dem Kriegsministerium.</p> | <p>Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Widwengel, Wittwengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.</p> <p>1) Werden neben den unter I. B. Nr. VII aufgeführten Bezügen auch solche der unter Anmerkung a und b bezeichneten Art gepfändet, so muß sich, wenn die Pfändung wirksam sein soll, der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf sämtliche gepfändeten</p> |



| Laufende<br>Nr. | Der Pfändungsbeschuß ist zuzustellen:   | Bemerkungen  |
|-----------------|---|--|
|                 | <p><b>Anmerkung.</b> Der Pfändungsbeschuß ist ferner zuzustellen:</p> <p>a) der Generaldirektion der Königlich Preussischen Militär-Witwen-Pensions-Anstalt in Berlin bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung durch die Militär-Witwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Preussischen Militär-Witwen-Pensions-Anstalt,</li> <li>2. der Kurhessischen Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt,</li> <li>3. der Nassauischen Militär-Witwen- und Waisenklasse,</li> <li>4. der vormalig hannoverschen Unteroffizier-Witwenklasse,</li> <li>5. der Unteroffizier-Witwenklasse des Mecklenburg-Schwerinschen Kontingents;</li> </ol> <p>b) dem Direktorium der hannoverschen Offizier-Witwenkasse in Hannover bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zahlbaren Pensionen aus der hannoverschen Offizier-Witwenkasse.</p> | <p>Bezüge erstrecken und sowohl gegen den Reichs-(Militär-)Fiskus, vertreten durch das Preussische Kriegsministerium, als gegen die Generaldirektion der Königlich-Preussischen Militär-Witwen-Pensions-Anstalt bzw. das Direktorium der hannoverschen Offizier-Witwenkasse gerichtet und diesen Behörden zugestellt werden.</p> |

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. August 1906.
 

---

### Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsverorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906.

---

### II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. August 1906, betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsverorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906.

Die nachstehende, im Zentralblatt für das Deutsche Reich (Nr. 36 S. 659 ff.) erschienene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Juni d. J., betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsverorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, wird hierdurch nebst den zugehörigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die militärischen Ausführungsbestimmungen zu beiden Gesetzen sind in den Beilagen 1 und 2 zu Nr. 18 des Armeeverordnungsblattes für 1906 enthalten.

Schwerin, den 17. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

E. Graf von Bassewitz-Levehow.

Führ. von Malbahn.

A. von Preffentin.

Langfeld.

Die nachfolgenden vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierspensionsgesetzes und des Mannschaftsvorsorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stengel.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

### Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlic Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionen gebührende erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührrufen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Dienst Einkommens im Militär-, Zivils- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührrufen erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:  
die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,  
die Höhe und Art des Dienst Einkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens beginnt und ob aushört, die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69).

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit besteht oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührennisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührennisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurzgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Abs. 3 dem Zivildienstfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

### Zu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührennissen aus Militär- bzw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivildienst feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivildienstnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Dienst Einkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Dienst Einkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Dienst Einkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung bestimmt.

## Zu § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundfätzen: Als pensionsfähiges Dienstinkommen gelten  $\frac{7}{10}$  der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Dienstinkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 % des pensionsfähigen Dienstinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszubrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend des § 6 Abs. 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebühren an die Beamten des Reichsheeres bzw. der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittlung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Dienstinkommen eines in unterer Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Dienstinkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Dienstinkommens.

## Zu § 37.

9. Zu unrecht erhobene Pensionsgebühren, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebühren von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des erhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

### Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906, Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschloffen:

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1. Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenben Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwältern“ von 1882 und der „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwältern“ von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,

- a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und
- b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hieroon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebühren oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechts auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbchörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzutragen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebühren oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechts auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Dienst Einkommens, bis zum Betrage von 2000 Mark, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgelegten Behörde;

des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;

des § 33 Nr. 2, § 34, Abs. 1, Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;  
 des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;  
 des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebühren: erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren nicht zu ruhen hat.

5. Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 .M. an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpaß zu ersehen.

Die vorgelegte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6. Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bezw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Abs. 2) hat die vorgelegte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

- a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;
- b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;
- c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung der vorgelegten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift

die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgelegten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührrnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührrnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstag ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührrnisse nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienste als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschriften des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgelegte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbeförderung oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgelegten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit besteht bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9. Invaliden und Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührrnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührrnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

10. Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivildienstpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

#### Zu § 40.

11. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührrnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührrnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhöhen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.



# Quittungsbuch

des

Invaliden  
Rentenempfängers

vom

|              |                               |                   |
|--------------|-------------------------------|-------------------|
| (Geldbetrag) | Militär-Rente,*)              | Invalidenpension, |
| "            | Verstümmelungszulage,         |                   |
| "            | Rentenerhöhung,               |                   |
| "            | Tropenzulage,                 |                   |
| "            | Kriegszulage,                 |                   |
| "            | Zivilversorgungentschädigung, |                   |
| "            | Alterszulage.                 |                   |

---

 Summe:
 

---

|                    |         |          |
|--------------------|---------|----------|
| Laut Anweisung vom | ten     |          |
| vom                | ten     | ab.      |
| Zahlung            |         |          |
| aus der            |         | Kasse zu |
| Nat.               | Buchst. | Blatt    |
|                    |         | Nr.      |

\*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung der Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgeldbeiträge der auf die Renteerhöhung (§ 10) entfallende Teilbetrag der Soldrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

## 1.

## Verpflichtungsbestimmungen

für

### die Invaliden und die Rentenempfänger.

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militärangewandten und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Dienstinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beiträge von Versorgungsgebühren werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebühren gedeckt oder anderweit eingezogen.

4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnabengebühren erteilt.

2.

Nr.

Zahlungs-Ordnung für

 Bei Eintheilung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.  
 Nr. der Zahlungsordnung für

| Rentenempfänger   |           |            |  |                                      |
|---|-----------|------------|--|--------------------------------------|
| Kasse zu  |           |            |  |                                      |
| Vor dem<br>.....<br>erscheint heute der<br>von Person bekannte Rentenempfänger<br>gehörig beglaubigte Invalide<br>.....<br>und erklärt:<br>Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als<br>Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht<br>angestellt und beziehe das auf Seite dieses<br>Buches aufgeführte Einkommen.*)<br>Die nebenstehenden Gebühren habe ich richtig<br>empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne. | Monat     | Geldbetrag |  | Unterschrift<br>des<br>Kassenbeamten |
|   | Mar.      | Stk.       |  |                                      |
| , den <sup>ten</sup> September<br><br>, den <sup>ten</sup> März   | April     |            |  |                                      |
|   | Mai       |            |  |                                      |
|   | Juni      |            |  |                                      |
|   | Juli      |            |  |                                      |
|   | August    |            |  |                                      |
|   | September |            |  |                                      |
|   | Oktober   |            |  |                                      |
|   | November  |            |  |                                      |
|   | Dezember  |            |  |                                      |
| Januar  |           |            |  |                                      |
| Februar   |           |            |  |                                      |
| März  |           |            |  |                                      |

\*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

3.

| Nr. | Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie<br>Zuoldiensteinkommen des Inhabers.   | Gelbbetrag<br>Mark |
|-----|--|--------------------|
|     | <p>Der Rentenempfänger, ehemaliger . . . . .<br/> . . . . . ist seit dem<br/> ten . . . . . bei<br/> . . . . . als Beamter in der Stelle<br/> eines . . . . . angestellt (oder in der<br/> Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines<br/> . . . . . beschäftigt).</p> <p>Er bezieht vom . . . . . ten . . . . . ab ein Dienst-<br/> einkommen *) von jährlich . . . . .</p> <p>Ort. Datum. Firma.</p> <p>Unterschrift.</p> |                    |

\*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen das  
Diensteinkommen sich zusammensetzt.

| Nr.   | Regelung des Bezugs der Versorgungsgebühren nach<br>nebenstehenden Angaben   | Geldbetrag<br>Mark |
|-------|--|--------------------|
| Zu 1. | <p>Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger . . . . . seine Rente von . . . . . Mark monatlich ( . . . /<sub>100</sub> der Vollrente) bis Ende unverkürzt fortzuempfangen.</p> <p>Vom . . . . . ten . . . . . ab erhält er nur noch den <sup>20</sup>/<sub>100</sub> der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich Die Steuerkasse zu . . . . . ist heute mit Zahlungsanweisung versehen worden.</p> <p style="text-align: center;">. . . . .</p> <p style="text-align: center;">Ort. Datum. Behörde. Unterschrift.</p> <p style="text-align: center;">Vorstehende Regelungsvorfügung ist mir heute bekannt gemacht worden.</p> <p style="text-align: center;">. . . . . den . . . . . ten . . . . .</p> <p style="text-align: center;">. . . . .</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Empfängers.</p> |                    |

\*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3 c.

5.

| Nr. | Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildienst-<br>einkommen des Inhabers  | Geldbetrag<br>Mark |
|-----|---|--------------------|
| 2   | <p>Der Rentenempfänger, ehemaliger</p> <p>ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von            Jahren            Tagen<br/>in den Ruhestand versetzt und bezieht vom .....<br/>ab eine Pension von</p> <p>Die Pension ist von dem pensionsfähigen Dienst Einkommen von<br/>Mark mit            /<sup>oo</sup>*) berechnet.</p> <p>In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als<br/>   hätte er ein pensionsfähiges Dienst Einkommen<br/>(            Gehalt und            Mark pensionsfähiger<br/>Wohnungsgeldzuschuß) von            Mark und somit eine Pension<br/>(<sup>45</sup>/<sub>100</sub>*) des Dienst Einkommens) von           <br/>erreichen können.</p> <p style="text-align: center;">Ort.            Datum.            Firma.            Unterschrift.</p> |                    |

\*) Ist die Stata nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. September 1906.
 

---

### Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die Kaiserlich Österreichische Regierung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modifizierung des Lehnguts Bukow Amts Neukalen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Modifizierung des Lehnguts Vorbeck Amts Crivitz.

### II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. September 1906, betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die Kaiserlich Österreichische Regierung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar 1901,<sup>2</sup> betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Österreich — Regierungs-Blatt Seite 55 — werden auf Grund einer mit der Kaiserlich Österreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung die Strafvollstreckungsbehörden angewiesen, in den für die Kaiserlich Österreichische Regierung bestimmten Strafnachrichten in der Spalte „Sonstige Bemerkungen“ des Formulars A die Heimatgemeinde des Verurteilten anzugeben; vorausgesetzt wird hierbei, daß die Heimatgemeinde entweder attenkundig oder durch Befragung des Verurteilten ohne weiteres festzustellen ist.

Diese Bestimmung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Schwerin, den 22. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien  
des Innern.

der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

Im Auftrage: Krause.



(2) Bekanntmachung vom 11. August 1906, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Bukow Amts Neukalen.

Das Lehngut Bukow Amts Neukalen ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 11. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.  
Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 11. August 1906, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Vorbeck Amts Crivitz.

Das Lehngut Vorbeck Amts Crivitz ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 11. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
Langfeld.

---

# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1906.

---

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 28. September 1906.

---

---

**Inhalt.**

I. Abteilung. (N<sup>o</sup> 35.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

---

**I. Abteilung.**

(N<sup>o</sup> 35.) Verordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen was folgt:

**A. Allgemeine Vorschriften.**

## § 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Krastrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

## **B. Das Kraftfahrzeug.**

### **a. Beschaffenheit und Ausrüstung.**

#### **§ 2.**

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

#### **§ 3.**

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremsrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintönigen Suppe zum Abgeben von Warnungszeichen;

5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekkräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

## b. Inbetriebnahme.

### § 4.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der Polizeibehörde seines Wohnorts eine schriftliche Anzeige auf vom Ministerium des Innern vorzuschreibendem Formulare zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,
5. die Anzahl der Pferdekkräfte,
6. das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Die Polizeibehörde übermittelt die Anzeige der Technischen Kommission. Diese hat eine amtliche Prüfung an einem von ihr zu bestimmenden Orte auf Kosten des Antragstellers vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4—7 der Anzeige, sowie darauf zu

erstrecken, ob das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt.

Wenn der Anzeige das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beigelegt wird, das die Richtigkeit der Angaben unter 4—7, sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt, so kann die Technische Kommission von einer weiteren Prüfung absehen.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen, welche gleichfalls diese Anzeige der Technischen Kommission übermittelt.

Das Ministerium des Innern ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im hiesigen Großherzogtume befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Absatz 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabsolgen, daß sie das im Absatz 2 erwähnte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

### c. Polizeiliche Kennzeichnung.

#### § 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Technischen Kommission abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Technische Kommission das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die Technische Kommission. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter

Abchrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers aus einem Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Absatz 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des hiesigen Bezirkes zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

Kraftfahrzeuge, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen sind, bedürfen im Großherzogtume besonderer Zulassung nicht mehr.

Für vorübergehend im Großherzogtume verwandte deutsche Kraftfahrzeuge genügt das in einem anderen Bundesstaate erteilte polizeiliche Kennzeichen.

#### § 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

#### § 7.

Das von der Technischen Kommission zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem **M** mit einer **1** zur Bezeichnung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftträdern kann die Technische Kommission aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzerandertem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel auszumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich von einander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Handbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 116 Millimeter (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen mindestens: Randbreite 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Absatz 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

## § 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Technischen Kommission versehen sein.

## § 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umlappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

## § 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Technische Kommission eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftzweirädern kann die Technische Kommission auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

## § 11.

Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle und der Polizeibehörde des Wohnorts sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die Orts-Polizeibehörde. Diese hat in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5. Absatz 2) ersichtlich zu machen.

#### § 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

#### § 13.

Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der Technischen Kommission Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10, mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weiter geführt werden.

### C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

#### a. Eigenschaften des Führers.

#### § 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafttrabern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Technischen Kommission mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.



## b. Besondere Pflichten des Führers.

## § 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Absatz 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

## § 16.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Galtruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

## § 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trab befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßentrenzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmalere oder abschüssiger

Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegstrecke von höchstens 5 Meter zum Halten gebracht werden kann.

### § 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahe des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Absatz 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Suppe (§ 3 Absatz 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Suppensignale, die Ähnlichkeit mit Feuer signalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

### § 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Anzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

#### **D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.**

##### § 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

##### § 21.

Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Dauernde Verbote und Beschränkungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

##### § 22.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welches im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern gleichfalls erforderlich.

##### § 23.

Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund ortspolizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhafte oder gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

**E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.**

## § 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekkräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.
- b. Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonders längsichrundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| für Kraftwagen . . . . . | 6 Mark  |
| „ Krafträder . . . . .   | 3 Mark. |

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags und nach 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr

vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf . . . . . 10 Mark  
 „ Krafträder „ . . . . . 5

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Behörde zu geschehen.

- c. Die durch § 14 Absatz 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerk versehen sind.

Als „deutsche Behörde,“ deren Anerkennungsvermerk nach Absatz 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Das Ministerium des Innern kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann vom Ministerium des Innern auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10.

Die Technische Kommission hat die Eintragung in die Liste vorzunehmen und die Erkennungsnummer zu erteilen.

### § 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenz Zollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

## F. Unterjagung des Betriebs.

### § 26.

Die Technische Kommission kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Unterfuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Technische Kommission vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

### § 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verlegt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit von der Technischen Kommission untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Absatz 1) der Technischen Kommission abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Absatz 1 unter c), so ist die Technische Kommission befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

## G. Strafbestimmungen.

### § 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

## H. Ausnahmen.

### § 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

- a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
- c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.)

Auf Antrag können durch die Technische Kommission von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

- a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,
- b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insofern mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 18 Absatz 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Absatz 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

### **J. Schlußbestimmungen.**

#### § 30.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung vom 8. September 1902 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. September 1906.

**Friedrich Franz.**

E. Graf von Bassewitz-Levegow.      A. von Pressentin.      Langfeld.

Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

| Zau-<br>fende<br>Nr. | Zug<br>der<br>Prüfung | Name, Stand<br>und Wohnort<br>des Eigentümers | Firma,<br>welche das<br>Fahrzeug<br>hergestellt<br>hat | Be-<br>stimmung<br>des<br>Fahrzeugs | Betriebs-<br>art | Wuscht<br>der<br>Werkze-<br>teile | Eigen-<br>gemäß<br>des<br>Fahr-<br>zeugs | Obwohl<br>gemäß<br>der<br>Fahr-<br>zeugs<br>Kategorie<br>(Wagen) | Zug der<br>Zu-<br>teilung<br>der<br>Nummer | Erten-<br>nungs-<br>nummer | Be-<br>mer-<br>kungen |
|----------------------|-----------------------|---|--|-------------------------------------|------------------|-----------------------------------|--|--|--|----------------------------|-----------------------|
|                      |                       |   |  |                                     |                  |                                   |  |  |  |                            |                       |
|                      |                       |   |  |                                     |                  |                                   |  |  |  |                            |                       |
|                      |                       |   |  |                                     |                  |                                   |  |  |  |                            |                       |
|                      |                       |   |  |                                     |                  |                                   |  |  |  |                            |                       |



Auf Feinwandpapier.

(Vorderseite.)

|  |  |
|--|--|
| Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.                   |  |
| Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.            |  |
| Die Bestimmung des Fahrzeugs.                              |  |
| Die Betriebsart.   |  |
| Die Anzahl der Pferdekräfte.                               |  |
| Das Eigengewicht des Fahrzeugs.                            |  |
| Das Höchstgewicht der Ladung.<br>(Nur bei Lastkraftwagen.) |  |

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer



für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§ ..... der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

....., den ..... ten ..... 190 .....

(L. S.)

Liste N.

Muster 7.Auf Leinwandpapier.

(Vorderseite.)

|   |  |
|---|--|
| Name, Stand und Wohnort<br>des Eigentümers.               |  |
| Die Firma, welche das Fahrzeug<br>hergestellt hat.        |  |
| Die Bestimmung des Fahrzeugs.                             |  |
| Die Betriebsart.  |  |
| Die Anzahl der Pferdekräfte.                              |  |
| Das Eigengewicht des Fahrzeugs.                           |  |
| Das Höchstgewicht der Ladung<br>(Nur bei Lastkraftwagen.) |  |

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der  
Erkennungsnummer

eingetragen worden.

, den            ten            190 .

(L. S.)

Liste N:











# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Oktober 1906.

## Inhalt.

- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Friedrich Witte-Stiftung“ zu Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allokation des Lehngutes Tummerstorf m. N. Amtes Ribnitz. (3) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. (4) Bekanntmachung, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1906 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. September 1906, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Friedrich Witte-Stiftung“ zu Rostock.

Die „Friedrich Witte-Stiftung“ zu Rostock ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 29. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlbruch.



(2) Bekanntmachung vom 20. Oktober 1906, betreffend die Allodifizierung des Lehngutes Dummerstorf m. N. Amts Ribnitz.

Das Lehngut Dummerstorf m. N. Klein-Dummerstorf, Bohms Hof und Waldeck Amts Ribnitz ist unter dem hentigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 20. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.  
Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 20. Oktober 1906, betreffend Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungs-Verordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900, 14. und 15. Oktober 1904, 16. Oktober 1905 und 14. April d. J. (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 33, 1904 Nr. 38, 1905 Nr. 31, 1906 Nr. 19) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke am 1. November 1906 als angelegt anzusehen ist:

**Bezirk des Amtsgerichts Crivitz:**

Ritterschaft, Amt Crivitz: Basthorst.

**Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klüß:**

Aus dem Bezirk der Stadt Grevesmühlen: der Acker Nr. 1136 a.

**Bezirk des Amtsgerichts Parchim:**

Aus dem Bezirk der Stadt Parchim: die Ackerstücke Nr. 429, 1675 a, 1677 a und 1679 a im Großen Felde (Flurbuchabteilung E).

**Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:**

Ritterschaft, Amt Schwerin: Barner-Stück (b. G.), Klein-Trebbow.

**Bezirk des Amtsgerichts Sternberg:**

Kämmerei der Stadt Sternberg: Voiz Anteil (b. G.).

Schwerin, den 20. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.  
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(4) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1906, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1906 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt.

Das unterzeichnete Ministerium veröffentlicht hierdurch unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 20. d. M. das Verzeichnis der Grundbuchbezirke, für welche nach den Berichten der Grundbuchämter auch nach dem 1. November 1906 das neue Grundbuchrecht noch nicht in Kraft sein wird:

## I. Bezirk des Landgerichts Schwerin:

### 1. Bezirk des Amtsgerichts Boizenburg:

Ritterschaft, Amt Boizenburg: Blücher.

### 6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klüß:

- a) Aus dem Bezirk der Stadt Grevesmühlen: die Scheunen Nr. 44, 103, 105, 115, 118, Flurbuch-Abteilung III; die Gärten Nr. 404 a, Flurbuch-Abteilung IV; <sup>1)</sup> die Äcker Nr. 664 e, 667 e, 670 d, 810, 1203, 1705, 1712, Flurbuch-Abteilung V.
- b) Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Lütgenhof mit Dassow und Borwerk.

### 7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow:

Domanium, Amt Hagenow: aus dem Bezirk Kirch-Zesar—Neu-Klüß—Klüßer Mühle die Erbzinsmühle zu Neu-Klüß.

### 11. Bezirk des Amtsgerichts Parchim:

Berggrade, Hof und Dorf.

### 13. Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:

- a) Domanium, Amt Schwerin: Ostorf mit Ostorfer Hals, Tannenhof, Püßferkrug und Kalkwerder;
- b) Ritterschaft, Amt Schwerin: Barner-Stück (Bz.).

## II. Bezirk des Landgerichts Güstrow.

### 25. Bezirk des Amtsgerichts Malchow:

Ritterschaft, Amt Lübbz: Hof Lütgendorf.

### 29. Bezirk des Amtsgerichts Röbel:

- a) Stadt Röbel, mit Ausnahme<sup>2)</sup> der Grundstücke, für welche durch die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 14. April

<sup>1)</sup> Der Garten Nr. 192 besteht nicht mehr.

- und 28. April 1904 (Regierungs-Blatt Nr. 10 und 14) das neue Grundbuchrecht zum 1. Mai 1904 in Wirksamkeit gesetzt worden ist;
- b) Ritterschaft, Amt Flau: Dorf Rossow;
  - c) Ritterschaft, Amt Bredenbagen: Negeband.

**34. Bezirk des Amtsgerichts Warin:**

Stadt Warin mit Wilhelmshof.

**III. Bezirk des Landgerichts Rostock.**

**36. Bezirk des Amtsgerichts Gnoien:**

Ritterschaft, Amt Gnoien: Boddin.

**40. Bezirk des Amtsgerichts Rostock:**

Aus dem Bezirk der Stadt Rostock die Grundstücke:

- a) Flurbuchabteilung I (innere Stadt) Nr. 623, 642, 724;
- b) Flurbuchabteilung II (Vorstädte mit der Stadtfeldmark) Nr. 147, 365, 391 I, 974;
- c) Flurbuchabteilung III (öffentliche Straßen und Plätze) Stadtbuchnummer 13 c, 161, 724, 745, 966, 978,

Warnemünde: Flurbuchabteilung I: Nr. 629, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639 I, 639, 640, 641, 644, 645, 646.

Schwerin, den 21. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. November 1906.

---

## Inhalt.

- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Alodifizierung des Lehnguts Schlackendorf Amts Gnoien. (2) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung.
- 

## II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 20. Oktober 1906, betreffend die Alodifizierung des Lehnguts Schlackendorf Amts Gnoien.

Das Lehngut Schlackendorf Amts Gnoien ist unter dem heutigen Datum alodifiziert worden.

Schwerin, den 20. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

- (2) Bekanntmachung vom 22. November 1906, betreffend Änderungen der Postordnung.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unterm 17. November d. J. erlassene Verordnung,

betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungs-Blatt Nr. 14 — nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 22. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

Im Auftrage: J. v. Prollius.

Berlin W 66, den 17. November 1906.

**Änderungen**  
der  
**Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ erhält der erste Abf. unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 „Bestellung und Bestellaebühren“ erhält der Abf. VII mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibepakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von 2 $\frac{1}{2}$  kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 „Zeit der Bestellung“ erhält der erste Satz folgende Fassung:  
Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. B.: Kraetke.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. Dezember 1906.
 

---

### Inhalt.

- I. Abteilung.** (N 36.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung von Führern von Kraftfahrzeugen. (3) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Johannes Mühlenbruch'schen Stiftung“ zu Warin.
- 

### I. Abteilung.

(N 36.) Verordnung vom 3. Dezember 1906 zur Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Hinter § 21 der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen (Regierungs-Blatt von 1895 Nr. 17), tritt folgender § 21a:

Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, kann solchen Anstalten, welchen die Berechtigung zur Abhaltung einer Ent-

Iassungsprüfung in Gemäßheit des § 3 erteilt ist, widerruflich gestatten, daß die Prüfung in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Handarbeit, im Zeichnen und Singen schon nach Absolvierung des zweiten Seminarjahres unter dem Vorsitze des Kommissars Unseres Ministerii nach Maßgabe des § 3, Satz 2 und unter Berücksichtigung der für die bezeichneten Fächer in § 16 gestellten Forderungen mit der Wirkung abgelegt wird, daß das Ergebnis dieser Prüfung für die nach Absolvierung des dritten Seminarjahres abzulegende Prüfung der Anstellungsfähigkeit Gültigkeit behält, sofern letztere Prüfung innerhalb drei Jahre von der Ablegung der Vorprüfung an abgelegt wird.

Durch die Ablegung der Vorprüfung allein wird eine Lehrbefähigung nicht erworben.

An Gebühren für die Vorprüfung ist vor deren Beginn der Betrag von 5 Mark zu entrichten. Diese Gebühr wird auf die vor Beginn der Hauptprüfung nach § 21 zu entrichtende Gebühr angerechnet.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

**Friedrich Franz.**

E. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Dezember 1906, betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung.

Die nachstehenden, durch Kaiserlichen Erlass vom 7. November d. J. genehmigten Änderungen der Deutschen Wehrordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 1. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

E. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

## Änderungen der Deutschen Wehrordnung.\*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

### § 2.

In Ziffer 3b ist das Wort „Beauftragter“ durch „Kommissar“ zu ersetzen.

In Ziffer 3l ist für „Abteilung A“ zu setzen: „Abteilung B“.

In Ziffer 7 Abs. 1 ist hinter „Stuttgart“ einzufügen: „in Baden zu Karlsruhe“.

In derselben Ziffer wird folgender 2. Absatz eingefügt:

„Eine gleiche Kommission besteht in Tsingtau im Schutzgebiete Kiautschou für die in Ostasien wohnhaften Deutschen.“

Die Ziffer 8 erhält folgenden Zusatz:

„Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau steht unter der Aufsicht des Gouverneurs des Schutzgebiets Kiautschou. Im Falle der erforderlichen Mitwirkung der Ersatzbehörde III. Instanz und der Ministerialinstanz regelt sich die Frage der Zuständigkeit nach dem Melde- und Gestellungsorte des Bewerbers (§ 25, 2—4; § 26, 2).“

### § 15.

Im ersten Absätze der Ziffer 4 ist für „Befähigung“ zu setzen: „bestandene Prüfung“.

### § 23.

Ziffer 3a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Seeleute, die sich haben anmuster lassen und auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens 12 Wochen gefahren sind:

1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Lampenputzer, Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbiers, Friseur u. w.
2. Maschinenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflücker, Kombitorer, Bäcker, Zahlmeisterassistenten.“

In Ziffer 4 ist für „nach dem 17. Lebensjahre“ zu setzen: „nach vollendetem 14. Lebensjahre“.

### § 33.

In Ziffer 9 Abs. 2 ist für „vierten Militärpflichtjahrs“ zu setzen: „dritten Militärpflichtjahrs“.

### § 46.

Ziffer 7a erhält folgenden Zusatz:

„in diesem Auszuge sind unter einem besonderen Abschnitt auch diejenigen im Auslande Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind;“.

\*) Zentralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 32, für 1904 S. 85, für 1905 S. 119.



## § 58.

Im ersten Absatz der Ziffer 4 ist das Wort „namentliche“ zu streichen und dafür zu setzen: „lummarische“.

Am Schlusse des Absatzes ist vor „ein“ einzufügen: „nach Muster 10 (siehe Ziffer 5)“.

## § 66.

In Ziffer 3c ist die Klammer hinter „Marineteil“ wie folgt zu fassen:

„(Matrosenbivisionen: § 23, 2a, b, c und 3a 1 und b; Werftbivisionen: § 23, 2c, d und 3a 2)“.

## § 72.

Der erste Absatz der Ziffer 1a erhält folgende Fassung:

„a) Die Beorderung der Militärpflichtigen der Ersatzkommission nach dem Aushebungsort erfolgt durch den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeindevorsteher usw.“.

## § 73.

Ziffer 4b erhält folgenden Wortlaut:

„b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungsstermine soweit tunlich ausgehändigt. Dabei sind die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten durch den Bezirkskommandeur eingehend über die ihnen nach § 111 1 Abs. 3 obliegenden Pflichten der militärischen Unterordnung unter Erläuterung des Begriffs „Vorgesetzter“ (§ 111, 1 Abs. 4) sowie über ihre demnächstigen Melde- usw. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle usw. zu belehren.“

## § 80.

Der 1. Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die beurlaubten Rekruten sind im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen (§ 111, 1); auch unterliegen sie den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorküfung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes.“

R. R. G. §§ 56, 57 und 60, 3.“

Der 3. Absatz lautet:

„Der Inhalt der auf vorstehendes bezüglichen Paragraphen der Disziplinarstrafordnung und des Militär-Strafgesetzbuchs ist den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Erteilung der Urlaubspässe oder Stellungsbescheide in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters bekannt zu geben und zu erklären, wobei besonders der Begriff „Vorgesetzter“ zu erläutern ist (§ 111, 1).“

Im letzten Absatz ist für: „Bei dieser Gelegenheit“ zu setzen: „erner“.

## § 82.

In Ziffer 2 a ist hinter „werden“ zu setzen: „\*)“.

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„\*) Dienstbrauchbare, welche militärisch ausgebittet sind (§ 82, 5 c), sind vom Truppenteil ohne weiteres zur Reserve zu beurlauben.“

Die Anmerkung\*) zu Ziffer 5 a lautet:

„\*) Siehe Anmerkungen\*) zu § 82, 2 a und b“.

Die Anmerkung\*\*) zu Ziffer 5 a erhält folgende Fassung:

„\*\*) Von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung solcher Leute darf mit Genehmigung der Ober-Ersatzkommission abgesehen werden, wenn aus dem ärztlichen Zeugnis, auf Grund dessen die Entlassung erfolgt ist, die dauernde Dienstuntauglichkeit (§ 88, 1) ohne weiteres ersichtlich ist.“

## § 88.

Im Absätze 2 der Ziffer 3 ist für „Befähigung“ zu setzen: „bestandene Prüfung“.

## § 89.

Die Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die in Klassen wohnhaften Deutschen dürfen die Berechtigung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tjingtau nachsuchen (§ 2, 7).“

## § 90.

Ziffer 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„sowie von den zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnissen, die bei einem der gleichfalls unter Ziffer 2 c fallenden Schullehrer-Seminare Prüflingen erteilt worden sind, welche die ordnungsmäßige Vorbereitung an einem solchen Seminare genossen haben.“

Als neue Ziffer 8 ist anzufügen:

„8. Der Reichsanwalt ist ermächtigt\*), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Versetzung aus der unteren in die obere Abteilung der zweiten Klasse\*\*) befundenden Zeugnisse, welches von einer der unter Ziffer 2 a fallenden Lehranstalten ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die zweite Klasse nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.“

## § 92.

Als neue Ziffer 4 ist einzufügen:

„4. An Stelle des Zivilvorstehenden der Ober-Ersatzkommission tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tjingtau der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou.“

Die Ernennung der übrigen Mitglieder dieser Kommission sowie die Zuweisung eines Bureaubeamten zu derselben erfolgt durch den Gouverneur des Schutzgebiets Kiautschou.“

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 sind zu ändern in 5 und 6.

\*) Dieselbe Fußnote wie zu Ziffer 7.

\*\*) b. h. nach weiterbreiteter Bezeichnung aus der Untersekunda in die Obersekunda.

## § 94.

Im ersten und zweiten Absätze der Ziffer 8 b ist hinter „angenommen“ einzufügen:  
„und versuchsweise zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit eingestellt“.

## § 96.

In Ziffer 4 ist für „sechs“ zu setzen: „sieben“.

## § 111.

Ziffer 1 erhält folgenden neuen Absatz:

„Als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden.“

## § 125.

Als neue Ziffer 4 n ist einzufügen:

„Konsularische Beamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit dasselbst von der Einberufung zu den Truppen bis auf weiteres befreit.

Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung entbehrlich werdenden Konsularbeamten, die sich bei den Bezirkskommandos melden, entscheidet das stellvertretende Generalkommando.“

## § 127.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Offiziere und Mannschaften bleibt den Bahnverwaltungen überlassen, soweit nicht Offiziere und Offizierstellvertreter unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verhehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden. Es dürfen nur Personen ausgewählt werden, die für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Falls unter den namentlich angeforderten Beamten sich einzelne besonders schwer zu ersehende befinden, bleibt es den Bahnverwaltungen anheimgestellt, Anträge auf ihre Belassung in ihren Dienststellen bei der anfordernden Stelle vorzulegen.“

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Nach stattgehabter Verteilung, spätestens bis 1. Dezember j. J. reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verhehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Offiziere und Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Offiziere und Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind und welche Offiziere als Ersatz für Ausfall zur Verfügung der Inspektion stehen.

Besüglich der Offiziere und Offizierspizanten (Wieselwebel und Wieselwehmeister) ist jede eingetretene Veränderung durch Tod, Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst, Überweisung zu einem anderen Bezirkskommando oder zu einer anderen Eisenbahndirektion unverzüglich seitens des bisherigen Bezirkskommandos der Inspektion der Verhehrstruppen zu melden.

Ersatz für Abgang an Offizieren wird durch die Inspektion der Verhehrstruppen aus der Zahl der ihr über den eigentlichen Bedarf zur Verfügung gestellten

Muster 21.  
Blatt der für  
Verhehrbahn-  
formationen  
ausgewählten  
Offiziere und  
Mannschaften.

oberen Eisenbahnbeamten sicher gestellt und den betreffenden Generalkommandos mitgeteilt.

Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Erfas sicher zu stellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittlung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrsstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen usw. durch Vermittlung des zuständigen Kriegoministeriums."

## Muster 12.

Als Ziffer 4 ist einzufügen

"4. Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Rekrut der militärischen Disziplin unterworfen."

## Muster 16.

Zwischen dem 3. und 4. Absatz ist als neuer Absatz einzufügen:

"Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Freiwillige der militärischen Disziplin unterworfen."

Muster 21 erhält folgende Fassung:

**Muster 21 zu § 127.**

## Namentliche Liste Nr. ....

der seitens der ..... (Eisenbahnverwaltung) .....  
für Feld-Eisenbahnformationen ausgewählten Offiziere und Mannschaften aus  
dem Landwehrbezirke .....

| 1.  | 2.  | 3.                                | 4.   | 5.  | 6.      | 7.  |               |              | 8.                           |  |
|---|---|-----------------------------------|--|---|---------|-----|---------------|--------------|------------------------------|--|
|   |   |                                   |  |   |         | Ort | Kreis<br>usw. | Woh-<br>nung | der Wahn-<br>ver-<br>waltung | der In-<br>spektion d.<br>Verkehrs-<br>truppen |
| Stellung<br>oder Tätig-<br>keit im<br>Eisenbahn-<br>dienste | Tag des<br>Eintritts<br>in den<br>Dienst der<br>Bahnver-<br>waltung | Vor-<br>und<br>Familien-<br>namen | Militär-<br>dienstgrad<br>(bei Offi-<br>zieren auch<br>das Patent)<br>und<br>Eruppen-<br>gattung | Wann<br>und bei<br>welchem<br>Truppen-<br>teil ins<br>stehende<br>Heer ein-<br>getreten | Wohnort |     |               | Bemerkungen  |                              |  |
|   |   |                                   |  |   |         |     |               |              |                              |  |

### Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten usw. derselben Dienststellung hinter-  
einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beizufügen,  
welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu § 127.

| Nr. | Beamten-<br>oder<br>Arbeiter-<br>stellung | Zahl<br>der seitens des<br>Chefs des<br>Generalstabs<br>der Armee<br>Berteiltten | Zahl<br>der seitens der<br>Bahnverwaltung<br>Ausgewählten | Die Namen der Ausge-<br>wählten befinden sich |                                      | Bemerkungen. |
|-----|---|--|---|---|--------------------------------------|--------------|
|     |   |  |   | in Liste<br>Nr.                               | unter welcher<br>laufenden<br>Nummer |              |
|     |   |  |   |   |                                      |              |

4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name dessen anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.
5. Die Namen der Gefreiten oder Gemeinen, die das Befähigungsgenugnis zum Unteroffizier haben, sind rot zu unterstreichen.

#### Anlage 2 zu § 91.

Im § 3 ist als zweiter Absatz einzufügen:

„An Stelle der letzteren tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tjingtau der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou.“

#### Anlage 4 zu § 106.

Als neue Ziffer 3a ist einzufügen:

„Von jeder An- und Abmusterung der unter Ziffer 2 und 3 Bezeichneten haben die Seemannsämter dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirktes, in welchem der Geburtsort des An- oder Abgemusterten liegt, nach dem beigefügten Muster a 1 sofort Mitteilung zu machen. Die Dauer der Annusterung ist anzugeben. Liegt der Geburtsort im Auslande, so ist die Mitteilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission 1 in Berlin NW. 40, Haldestraße 1, zu richten.“

Das zu Ziffer 5 gehörige Muster a erhält die Bezeichnung „a 2“.

In dem Satz 2 des vierten Absatzes der Ziffer 5 (vgl. Zentralblatt für 1905 S. 121) sind die Worte: „der Marine“ zu streichen.

Auf der 2. Seite des Ziffer 5 gehörigen Musters a 2 ist die Überschrift der Spalte 2 wie folgt zu fassen:

#### „Militärverhältnis.“\*)

Tag des Dienst Eintritts unter Angabe des Marineteils (Kompanie) oder des Truppenteils.“  
An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„\*\*) Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve ist besonders kenntlich zu machen.“

Muster a 1.

1. Seite.

|  |                   |   |
|--|-------------------|---|
| N  | <b>Postkarte.</b> | (Dienststempel.)  |
| An   |                   |  |
| den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission |                   |   |
|  |                   | in  |
| <u>Marinesache.</u>                        |                   |   |

2. Seite.

|  |        |                   |
|--|--------|-------------------|
| Vor- und Familienname: .....                 |        |                   |
| Datum  | }      | der Geburt: ..... |
| Ort (Kreis, Provinz)                         |        | .....             |
| Datum der Anmusterung: .....                 |        |                   |
| Datum der Abmusterung: .....                 |        |                   |
| Dienstliche Stellung des Schiffsmanns: ..... |        |                   |
| Dauer der Anheuerung: .....                  |        |                   |
| Ort.   | Datum. | Das Seemannsamt.  |

(2) Bekanntmachung vom 24. November 1906, betreffend Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung von Führern von Kraftfahrzeugen.

An die Stelle der Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung von Führern von Kraftfahrzeugen vom 15. Oktober 1903 (Regierungs-Blatt Nr. 36) tritt in Maßgabe von § 4 Absatz 2 und § 14 der Verordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Regierungs-Blatt Nr. 34), die nachstehende

### Gebührenordnung.

- I. Für die Prüfung von Kraftfahrzeugen gemäß § 4 der Verordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, sind vom Antragsteller zu entrichten:
  - a. bei zweirädrigen Kraftfahrzeugen (Krasträdern) einschließlich der Bescheinigung über die Zulassung des Fahrzeuges und Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens sowie einschließlich der beiden Nummertafeln . . . . . 8 *M*
  - b. für alle übrigen Kraftfahrzeuge (Kraftwagen) einschließlich der Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeuges und Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens sowie einschließlich der beiden Nummertafeln . . . . . 12 *M*
  - c. für die Ausgabe der polizeilichen Kennzeichen und neuer Bescheinigungen bei Verlegung des Wohnsitzes der Besitzer von Kraftfahrzeugen aus einem Bezirk mit anderer Buchstabenbezeichnung in den hiesigen Bezirk . . . . . 6 *M*
- II. Für die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen gemäß § 14 der unter I bezeichneten Verordnung für jeden Führer eines Kraftfahrzeuges einschließlich der Erteilung der Bescheinigung, eine Gebühr von . . . . . 2 *M*
- III. Außer den unter I und II angegebenen Gebühren sind die durch Zuziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten vom Antragsteller zu erstatten und zwar
  1. Für Reisen:
    - a. der Mitglieder der Zentralstelle zur Vornahme der unter I und II bezeichneten Prüfungen die nach dem revidierten Regulative vom 2. Juni 1877 (Regierungs-Blatt Nr. 15) über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissionen in Zweigen der Zivilverwaltung nach Klasse III der zugehörigen Anlage A zu berechnenden Auslagen;

b. der nach § 14 der Verordnung vom 26. September 1906 etwa bestellten Sachverständigen zur Vornahme der unter II bezeichneten Prüfung von Führern die nach Klasse IV der Anlage A des Regulativs vom 2. Juni 1877 zu berechnenden Auslagen.

2. Sofern für Ausführung der Prüfung unter I und II Reisen von Sachverständigen nicht erforderlich werden, für Vornahme dieser Prüfungen durch die Mitglieder der Zentralstelle oder der Prüfung unter II durch bestellte Sachverständige eine besondere Gebühr, welche bei Prüfungen

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| von Kraftträdern . . . . .      | 4 M |
| von Kraftwagen . . . . .        | 8 " |
| von Führern von Kraftfahrzeugen | 2 " |

beträgt.

IV. Sämtliche Gebühren und Auslagen sind auf geschehene Aufforderung an die Kasse der Zentralstelle zu zahlen.

Schwerin, den 24. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1906, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Johannes Mühlenbruch'schen Stiftung“ zu Warin.

Die „Johannes Mühlenbruch'sche Stiftung“ zu Warin ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

Das Regierungs-Blatt mit Amtlicher Beilage und Reichs-Gesetzblatt kostet von 1907 ab auf Druckpapier pro Jahr 2 Mk. 80 Pf. ohne Bestellgeld, und wird um rechtzeitige Bestellung gebeten, um die Nachlieferungen zu vermeiden.

Der Preis für Exemplare auf Schreibpapier wird nicht erhöht.





# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 19. Dezember 1906.

### Inhalt.

I. Abteilung. (M 37.) Verordnung, betreffend die Zählung der im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vorhandenen jugendlichen Krüppel.

### I. Abteilung.

(M 37.) Verordnung vom 7. Dezember 1906, betreffend die Zählung der im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vorhandenen jugendlichen Krüppel.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Zwecks Feststellung der Zahl der in Unserem Lande vorhandenen jugendlichen Krüppel verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

#### § 1.

Am 1. Februar 1907 findet eine Zählung der im Großherzogtum vorhandenen jugendlichen Krüppel (Krüppelkinder) statt.

#### § 2.

Die statistische Aufnahme erfolgt nach Gemeinde- bzw. Orts-(Guts-)Bezirken mittelst Zählkarten und Beiblättern nach den beiliegenden Mustern A und B.

## § 3.

Die Zählung der Krüppelkinder geschieht in den einzelnen Gemeinde- bezw. Orts-(Guts-)Bezirken durch die Ortsobrigkeiten, welche die Zählkarten durch ihre Organe in den betreffenden Haushaltungen ausfüllen lassen.

Die Ortsobrigkeiten können zu der erforderlichen Umfrage bei den einzelnen Haushaltungen, zu der Verteilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählkarten unter eigener Verantwortung auch die Lehrer und in den gemeindlich verfaßten Ortschaften die Gemeinde-Vorstände heranziehen.

Wenn in einem Gemeinde- bezw. Orts-(Guts-)Bezirk jugendliche Krüppel nicht vorhanden sind, so ist das Nichtvorhandensein eines Krüppels für die einzelne Gemeinde auf dem Beiblatt von der Ortsobrigkeit zu bescheinigen.

## § 4.

Die erforderliche Anzahl von gedruckten Zählkarten nebst den Beiblättern werden den Ortsobrigkeiten in entsprechender Anzahl von dem Statistischen Amt zu Schwerin unentgeltlich zugesandt.

## § 5.

Die ausgefüllten Zählkarten und Beiblätter sind von den Ortsobrigkeiten bis zum 15. Februar 1907 an den zuständigen Kreisphysikus zur Nachprüfung und Aufstellung einer kurz gefaßten Übersicht für die Kreisphysikatsakten zu übersenden.

Die Kreisphysiker haben die Zählkarten nebst Beiblättern und einer Abschrift der für den Medizinalbezirk angefertigten Übersicht an das Statistische Amt zu Schwerin bis zum 1. März 1907 einzureichen.

## § 6.

Das Statistische Amt gibt das von ihm gesammelte und auf seine Vollständigkeit geprüfte bezw. durch Rückfragen ergänzte Erhebungsmaterial an den „Deutschen Zentralverein für Jugendfürsorge, Gruppe: Krüppelfürsorge“ in Berlin ab, welcher die Bearbeitung der Statistik übernimmt. Etwa notwendige Rückfragen des genannten Vereins sind durch Vermittelung des Statistischen Amtes zu Schwerin zu erledigen.

## § 7.

Die Kosten der Erhebungen haben — soweit nicht im § 4 etwas Anderes bestimmt ist — die Ortsobrigkeiten zu tragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.  
Schwerin, den 7. Dezember 1906.

**Friedrich Franz.**

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

A. von Preffentin.

Langfeld.

**Zählkarte für das einzelne Krüppelkind.**

(Erläuterungen auf der Rückseite.)

**Zählung der Krüppelkinder am 1. Februar 1907.**

Diese Karte ist bis 15. Februar 1907 zu senden an den zuständigen Kreisphysikus.

Bundesstaat: Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ortsobrigkeitlicher Bezirk (Stadt, Amt): .....

Medizinbezirk: .....

Gemeinde: .....

1. Vor- und Zuname des Krüppelkindes: .....
2. Geboren am (Tag, Monat, Jahr): .....
- Konfession: .....
3. Wo hält sich der Krüppel auf? Bei den Eltern oder anderen Personen? (Zutreffendes unterstreichen unter genauer Angabe Adresse und Stand der Eltern oder Pfleger) .....

In einer öffentlichen, privaten (Kranken- oder Pflege-)Anstalt? (Zutreffendes unterstreichen.) Ist er landarm? .....

4. Wer unterhält den Krüppel? .....
- Außerdem noch private oder öffentliche Unterstützung? (Kirche, Armenpflege.) (Zutreffendes unterstreichen.) Wie hoch ist diese jährliche Beihilfe? .....
- Erwirbt der Krüppel selbst mit? .....
- ..... und wieviel jährlich?

Durch welche Tätigkeit?

5. Betrifft die Verkrüppelung Kopf, rechte, linke Körperhälfte, Rumpf, rechten, linken Arm, rechte, linke Hand, rechtes, linkes Bein, rechten, linken Fuß? .....
- (Zutreffendes unterstreichen.)

Genauere Bezeichnung des krüppelhaften Leidens (möglichst im Anschluß an die Krankheitsbezeichnungen in der Erläuterung) .....

Ist die Verkrüppelung angeboren oder später (in welchem Lebensjahre?

- .....) und wodurch entstanden?
6. Bestehen außer der Verkrüppelung noch epileptische Krämpfe oder Muskelzuckungen oder dauernder Muskelkrampf? (Zutreffendes unterstreichen.) Oder Lähmung einzelner und welcher Glieder?
- oder Nervenschwäche? oder Taubstummheit, Blindheit?

(Zutreffendes unterstreichen.)

Sonstige chronische Krankheiten, welche? .....

7. Ist der Krüppel geistig gesund? oder gar hervorragend befähigt, oder besteht Schwach-  
sinn, Blödsinn, Stumpfsinn, Reizbarkeit, Neigung zu Böswilligkeit und strafbaren  
Handlungen? (Zutreffendes unterstreichen.)
8. Hat der Krüppel Unterricht in einer Volksschule (Höhere Schule, Volksschule)  
erhalten? oder Privatunterricht? oder in einer Schule für Schwachbefähigte?  
(Zutreffendes unterstreichen.) Wie lange:  
Welchem Alter eines geistig normalen Kindes entspricht seine Schulbildung?  
Ist er noch garnicht unterrichtet?  
Warum nicht? Hat er Handfertigkeits-  
Unterricht erhalten? welchen?
9. Sind bei leiblichem Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Großvater, Großmutter,  
bei blutsverwandtem Onkel, Tante, Verkrüppelungen beobachtet?, welche?  
Mit oder ohne Erfolg?  
Schwachsinn, Blödsinn, Epilepsie, Taubstummheit, Blindheit? (Zutreffendes unter-  
streichen.)  
Sind die leiblichen Eltern mit einander blutsverwandt?  
Wie?
10. Sind Heilungsversuche unternommen? Wann?  
Von wem? (Adresse des Arztes)  
Wo? Wie lange?  
Wodurch? Operation (an Knochen, Muskeln, Sehnen?)  
Verbände (Gips, Streckverband, Korsetts, künstliche Glieder, Schienenapparate?)  
Ist der Krüppel geheilt (soweit sein Leiden heilbar ist), gebessert, ungeheilt, in  
Behandlung? (Zutreffendes unterstreichen). Ist eine Unterbringung in einem  
Krüppelheim erwünscht?

Unterschrift und Adresse des Auskunftgebers.

Rückseite.

**Erläuterungen.**

Es soll eine Zählung der im Lande vorhandenen jugendlichen Krüppel vorgenommen werden.

Krüppelkinder sind Kinder, welche infolge angeborener Fehler oder durch Verlust, Verkrümmung oder Lähmung oder Muskelkrampf einzelner Körperteile in der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit ihrer Gliedmaßen dauernd beeinträchtigt sind.

Gezählt werden nur Krüppelkinder, die am 1. Februar 1907 das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Als Gemeinde, in welcher das Krüppelkind gezählt wird, ist sein Aufenthaltssort maßgebend, nicht der Wohnsitz der Familie, zu welcher es gehört.

Für jedes krüppelhafte Gebrechen gibt es eine ganz bestimmte Krankheitsbezeichnung. Um für die Statistik Einheitlichkeit in der Benennung zu erzielen, ist es dringend wünschenswert, sich bei den nachstehenden Bezeichnungen angewandten Ausdrucksweise zu bedienen.

Vor allem aber ist möglichste Genauigkeit und Ausführlichkeit unbedingt nötig. Es ist falsch zu sagen: „Veinverkürzung wegen Knochentuberkulose“, sondern es muß z. B. heißen: „Verkürzung, Unbeweglichkeit, falsche Stellung des linken Beins nach ausgeheilter Hüftgelenktuberkulose“.

Wo es ohne Mühe geschehen kann, ist die Beantwortung der Fragen 5, 6, 7, 9, 10 durch einen Arzt erwünscht.

Die häufigsten krüppelhaften Gebrechen sind:

1. Hochgradiger Schiefhals;
2. Hochgradige Verkrümmung des Brustkorbs nach Brust- und Rippenfellentzündung;
3. Hochgradige Verkrümmung der Wirbelsäule, seitlich oder nach hinten ohne Entzündungserscheinungen;
4. Tuberkulose der Wirbelsäule mit Buckelbildung (Spondylitis);
5. Angeborener Hochstand des Schulterblatts;
6. Angeborenes oder erworbenes Fehlen eines Gliedes oder eines Gliedabschnitts (Arm, Vorderarm, Hand, Bein, Unterschenkel, Fuß, ferner Finger oder Zehen, wenn der Gebrauch von Hand oder Fuß stark beeinträchtigt ist);
7. Verunstaltung eines Gliedes infolge Knochenbruchs, Verrenkung, Knochentuberkulose oder Knochenfraß.
8. Verkrümmung und Schwäche eines Gliedes nach Muskelschwund (Progressive Muskelatrophie),
9. Folgezustände nach hochgradiger allgemeiner englischer Krankheit, besonders stark verunstaltete oder bewegungshehmende Knochenverkrümmungen. Rachitischer Zwerchwuchs;
10. Überzählige Finger oder Zehen oder diesen ähnliche Gebilde, welche den Gebrauch von Hand oder Fuß stark beeinträchtigen;
11. Angeborene oder erworbene Verrenkung eines Gelenks mit starker Bewegungsbeschränkung, besonders des Hüftgelenks;
12. Angeborene oder nach Entzündung (besonders Tuberkulose) oder Verletzung erworbene Versteifung oder Verwachsung eines oder vieler Gelenke, gegebenenfalls mit Verkürzung oder falscher Stellung der Glieder;
13. Hochgradiges Schlottergelenk;

14. Angeborene oder erworbene hochgradige und starre Beugstellung eines oder mehrerer Finger, gegebenenfalls auch Zehen (Hammerzehe, Klumpzehe), sofern der Gebrauch von Hand oder Fuß stark beeinträchtigt ist;
15. Angeborene oder erworbene starre Verwachsung einzelner Finger oder Zehen;
16. Angeborenes Fehlen eines Vorberarmknochens (Klumpband);
17. Angeborene seitliche Verschiebung der Fingergelenke;
18. Angeborenes Fehlen der Kniescheibe;
19. Starke Ausbiegung des Knies nach hinten (Genu recurvatum);
20. Starke X- oder O-Bein;
21. Angeborenes Fehlen des Schienbeins und dadurch bedingter Klumpfuß;
22. Angeborenes Fehlen des Wadenbeins und dadurch bedingter Plattfuß;
23. Angeborener oder erworbener Klumpfuß ohne Fehlen eines Unterschenkelknochens;
24. Hochgradiger Spitzfuß, Hakenfuß, Plattfuß (ausschließlich Nr. 22), Hohlfuß;
25. Wasseropf;
26. Muskelunruhe (Athetose, Tic);
27. Krampf einzelner Muskel;
28. Angeborene Gliederstarre (Little'sche Krankheit);
29. Lähmung einzelner Muskeln;
30. Kinderlähmung (halbsseitige — doppelseitige — der Arme — der Beine — des Rückens).

**Beiblatt für die Ortspolizeibehörde (Ortsobrigkeit).****Zählung der Krüppelkinder am 1. Februar 1907.**

Dieses Blatt mit der zugehörigen Karte ist bis 15. Februar 1907 zu senden an den zuständigen Kreisaphysikus.

**A. Erläuterungen.**

(Folgt derselbe Wortlaut, wie auf der Rückseite der Einzelkarte).

Rückseite:

**B. Auskunft der Ortspolizeibehörde.**

Im ganzen sind in der Gemeinde vorhanden:

Männliche Krüppelkinder .....

Weibliche Krüppelkinder .....

zusammen .....

für welche die Einzelkarten ausgefüllt beigelegt werden,

oder:

In der Gemeinde ist kein Krüppelkind vorhanden.

(Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

Durch wen ist die Ausfüllung der Zählkarte erfolgt? .....

(Ort und Datum) .....

Die Ortspolizeibehörde (Ortsobrigkeit).

Unterschrift:



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

### Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Dezember 1906.

---

#### Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Mitteilungen der Heeresverwaltung über diejenigen Gestellungspflichtigen und zum Truppendienst Einberufenen, für welche ein Eingreifen zur Verhütung von Krankheiten oder eine Heilbehandlung in Frage kommt. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindvieh-Kontrollverein Güstrow.
- 

#### II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 18. Dezember 1906, betreffend Mitteilungen der Heeresverwaltung über diejenigen Gestellungspflichtigen und zum Truppendienst Einberufenen, für welche ein Eingreifen zur Verhütung von Krankheiten oder eine Heilbehandlung in Frage kommt.

Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen und die unteren Verwaltungsbehörden werden nach einer Anordnung der Militärverwaltung in Zukunft von solchen Wahrnehmungen Kenntnis erhalten, welche bei den militärärztlichen Untersuchungen Gestellungspflichtiger und zum Truppendienst Einberufener über deren Gesundheit gemacht werden und welche für die Durchführung der vorbeugenden Krankenpflege und der Heilbehandlung nutzbar gemacht werden können.

Die Zivilvorsitzenden und die unteren Verwaltungsbehörden haben mit den ihnen zugehenden Mitteilungen nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Anweisung zu verfahren und das Erforderliche zu veranlassen.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Anweisung sind für den Bereich des Großherzogtums ausschließlich die Ortsobrigkeiten.

Schwerin, den 18. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Anweisung

für die Zivilvorstehenden der Ersahkommissionen und die unteren Verwaltungsbehörden.

1. Damit die bei den militärärztlichen Untersuchungen Gestellungspflichtiger und zum Truppendienst Einberufener gemachten Wahrnehmungen für die Durchführung der vorbeugenden Krankenpflege und der Heilbehandlung nutzbar gemacht werden können, wird die Heeresverwaltung veranlassen, daß künftig militärischerseits solche Leute, für die ein Eingreifen zur Verhütung von Krankheiten oder eine Heilbehandlung in Frage kommt, den zur Einleitung der geeigneten Maßnahmen berufenen Stellen namhaft gemacht werden. Die Mitteilungen sollen sich auf alle Krankheitszustände beziehen, welche nach Ansicht des untersuchenden Sanitätsoffiziers die Einleitung eines Heilverfahrens angezeigt erscheinen lassen, zumal auf solche, deren Bedeutung, wie bei manchen Lungen-, Nerven-, Augen-, Ohren-Krankheiten usw., häufig den Kranken selbst nicht erkennbar ist. Es steht zu hoffen, daß auf diese Weise namentlich eine Anzahl von Leuten mit beginnender Tuberkulose einer Heilbehandlung wird zugeführt werden können.

Die Mitteilungen sind für diejenigen Behörden bestimmt, denen die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde nach § 57 Ziffer 4 des Invalidenversicherungsgesetzes übertragen sind, da diese Behörden schon jetzt gesetzlich verpflichtet sind, die zu ihrer Kenntnis gelangenden, zur Einleitung eines Heilverfahrens geeigneten Krankheitsfälle den Vorständen der Versicherungsanstalten mitzuteilen.

2. Die Mitteilungen werden beim Ersahgeschäft in der Weise erfolgen, daß der untersuchende Militärarzt die nach seinen Wahrnehmungen zur Einleitung eines Heilverfahrens geeigneten Fälle dem Zivilvorstehenden der Ersahkommission während oder unmittelbar nach der Untersuchung des Militärpflichtigen mündlich bezeichnet. Der Zivilvorstehende wird diese Mitteilungen in eine zu diesem Zwecke bereit gehaltene besondere Liste aufzunehmen und, falls er selbst Vertreter der „unteren Verwaltungsbehörde“ ist, für die alsbaldige geschäftliche Weiterbehandlung des Falles Sorge zu tragen, andernfalls aber die Mitteilung unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiter zu leiten haben. Es wird sich empfehlen, daß der Zivilvorstehende sowohl für die Überleitung der Mitteilung in den Geschäftsgang der eigenen Behörde als für die Übermittlung an eine andere Behörde sich des anliegenden, vom Reichsversicherungsamt vorgeschlagenen Formulars (Anlage 1) bedient.

Die Mitteilungen über diejenigen Mannschaften, die bei der Rekrutengestellung oder nach erfolgter Einstellung in das Heer krankheitshalber entlassen werden, werden seitens der Militärbehörden schriftlich unter Benützung des obenbezeichneten Formulars erfolgen. Sie werden den unteren Verwaltungsbehörden durch Vermittelung der Bezirks-Commandos zugehen.

3. Die untere Verwaltungsbehörde wird nach Eingang der Mitteilungen über die bei den militärischen Untersuchungen festgestellten Krankheiten zu prüfen haben, in welcher Weise für den Kranken Fürsorge getroffen werden kann. Bei denjenigen Militärpflichtigen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegen, wird in erster Reihe die Heilfürsorge der Versicherungsanstalt nach § 18 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes in Frage kommen. Zuständig ist diejenige Anstalt, deren Marken bisher für den Versicherten verwendet worden sind; falls Marken verschiedener Anstalten verwendet wurden, ist zur Zeit die angeschlossene

Vereinbarung der Versicherungsanstalten maßgebend (Anlage 2). Vor der etwaigen Weiterleitung der Mitteilungen an die Versicherungsanstalten wird indessen bei der unteren Verwaltungsbehörde eine Vorprüfung stattzufinden haben, um die den Krankentassen zu überweisenden oder aus anderen Gründen für die Versicherungsanstalten nicht in Betracht kommenden Fälle auszuscheiden.

Wenn nach der Sachlage das Eintreten einer Versicherungsanstalt nicht in Frage kommt und auch das Eintreten einer Krankenkasse nicht zu erreichen ist, wird geeignetenfalls die Fürsorge eines Kommunalverbandes, einer Armenbehörde, einer Stiftung oder anderer Organe der Bohlständigkeit angerufen werden können. Auch eine Mitteilung an den Kranken selbst oder an seine Familie wird unter Umständen von Nutzen sein. Es wird davon abgesehen, ins einzelne gehende Anweisungen hierüber zu erteilen, vielmehr muß es dem pflichtmäßigen Ermessen der unteren Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, nach Lage jedes Einzelfalles darüber zu befinden, auf welchem Wege sich die möglichst baldige Einleitung einer Heilbehandlung für den Kranken erreichen läßt.

---

Ort und Datum.

In

Der (Name und Dienstgrad)

geboren zu \*) ..... am

zulezt (Dienstnecht, Gehilfe, Geselle, Gärtner, Kellner, Bahnbediensteter, Bureaugehilfe, Fabrik-  
arbeiter, im elterlichen Hause usw.) in

ist am (Datum) .....

wegen (Krankheit) .....

beim Ersatzgeschäft der ärztlichen Behandlung bedürftig befunden\*\*), beim Ersatzgeschäft zum  
aktiven Dienst nicht tauglich befunden\*\*), aus dem aktiven Militärdienst als dienstunbrauchbar  
entlassen\*\*) worden.

Seine letzte Quittungskarte trägt nach seinen Angaben die Nr. .... und lautet  
auf die ..... Versicherungsanstalt .....

Er beabsichtigt sich zunächst nach .....  
..... zu begeben und erklärt, daß sein jeweiliger

Aufenthalt bei .....

in .....

erfragt werden kann.

\*) Der Geburtsort ist dem Geburtsdatum voranzustellen, da im anderen Falle statt des Geburts-  
ortes gerne der Wohnort angegeben wird.

\*\*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

Anlage 2.**Das Heilverfahren für solche Versicherte und Rentenempfänger, für welche Marken verschiedener Versicherungsanstalten verwendet worden sind.**

Gültig für 3 Jahre vom 27. Mai 1904 ab.

**I.**

Die Übernahme des Heilverfahrens ist in erster Linie Aufgabe der Versicherungsanstalt des Wohnortes des betreffenden Versicherten oder Rentenempfängers zur Zeit der Antragstellung. In Ermangelung eines Wohnortes entscheidet der Aufenthaltsort.

Falls Beitragsmarken der Versicherungsanstalt des Wohnortes oder Aufenthaltsortes überhaupt nicht verwendet sind, ist die Versicherungsanstalt des letzten Beschäftigungsortes zuständig.

**II.**

Stellt sich bei Eingang des Antrags heraus, daß Beitragsmarken derjenigen Anstalt, an welche der Antrag gerichtet ist, oder einer anderen Anstalt, rückständig oder zu Unrecht verwendet sind, so ist die nach Berichtigung der Beitragsleistung begründete Zuständigkeit entscheidend.

**III.**

Unter besonders schwierigen Verhältnissen, namentlich dann, wenn eine erhebliche Anzahl von Versicherten von ihrem Wohnort aus in dem benachbarten Gebiet einer anderen Versicherungsanstalt ihren ständigen Beruf ausübt, sind von den Grundsätzen unter I und II abweichende Sonderabkommen zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten als zulässig zu erachten.

**IV.**

Die zuständige Versicherungsanstalt führt das Heilverfahren nach den bei ihr geltenden Grundsätzen durch und trägt die gesamten Kosten allein.  
Eine Verteilung der Kosten unter die beteiligten Versicherungsanstalten findet nicht statt.

(2) Bekanntmachung vom 15. Dezember 1906, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindvieh-Kontrollverein Güstrow.

Dem Rindvieh-Kontrollverein Güstrow ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.  
Schwerin, den 15. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.  
Langfeld.

---

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.



Jahrgang 1906.

N<sup>o</sup> 1—49.

---

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.



Systematisches  
**Inhalts-Verzeichnis**  
zu der  
**Amflichen Beilage**  
des  
**Regierungs-Blattes**  
für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1906.

..

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |            |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|------------|
|  |                                   | Nr.                         | S.         |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |            |
| <b>I. Reichs- und Landes-Verfassungssachen.</b>  |                                   |                             |            |
| <b>Erwerbung der Mecklenburgischen<br/>Staatsangehörigkeit.</b>  |                                   |                             |            |
| Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Landtags  | 1. Oktober.                       | 37                          | 239        |
| Bekanntmachung, betr. Neuwahlen zum Deutschen Reichstage   | 15. Dezember.                     | 46                          | 295        |
| Bekanntmachung, betreffend die Reichstagswahl am<br>25. Januar 1907. . . . .   | 20. Dezember.                     | 49                          | 307        |
| <b>Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit ist<br/>verliehen:</b>   |                                   |                             |            |
| dem Gutsbesitzer Ernst Magnus Frhrn. von Nolden<br>auf Sudow . . . . .   | 26. Januar.                       | 5                           | 28         |
| dem Gutsbesitzer Hermann Falcke auf Buchholz . . .   | 13. Februar.                      | 6                           | 34         |
| dem Gutsbesitzer Hendrik Jangmann auf Ruffow . . .   | 15. Februar.                      | 6                           | 34         |
| dem Gutsbesitzer Viktor Günther auf Reddershof . .   | 17. Februar.                      | 6                           | 35         |
| dem minderjährigen Gutsbesitzer Heinrich Wessel auf<br>Bohnstorf . . . . .   | 2. April.                         | 14                          | 76         |
| dem Gutsbesitzer Georg Vollrath von Arnim auf<br>Kriesow . . . . .   | 6. Juni.                          | 24                          | 145        |
| dem Gutsbesitzer Richard Braun auf Sophienhof . . .  | 15. Juni.                         | 25                          | 150        |
| dem Gutsbesitzer Theodor Ernst Schellhaß auf<br>Danneborth . . . . .   | 28. Juni.                         | 26                          | 157        |
| dem Gutsbesitzer Johann Tersteegen auf Neperstorf<br>dem Gutsbesitzer Hermann von Kehler auf Al. Wehnen-<br>dorf . . . . . | 17. August.<br>10. September.     | 31<br>33                    | 191<br>220 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | Σ.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| dem Gutsbesitzer Otto Wislott auf Gerdschagen . . .  | 27. September.                    | 35                          | 230 |
| dem Gutsbesitzer Josef Veclerca auf Potrent . . .  | 10. Oktober.                      | 38                          | 245 |
| dem Gutsbesitzer Wilhelm Edgardi auf Neu-Nieföhr . .   | 23. Oktober.                      | 40                          | 258 |
| dem Gutsbesitzer Geh. Kommerzienrat Rudolph Abel<br>auf Butow . . . . .  | 25. Oktober.                      | 40                          | 258 |
| Zur Ausübung der dem öffentlichen Rechte<br>angehörenden gutherrlichen Befugnisse ist bestellt:<br>für das Allodialgut Dobbin mit Zirkel Amt Goldberg<br>und Stavenhagen der Major a. D. Kammerherr und<br>Hauemarschall Gottlob von Bülow-Stolle. . . | 26. Juni.                         | 26                          | 152 |
| <b>II. Kirchen-, Unterrichts- und<br/>Stiftungssachen.</b>   |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend die Bestattung von Musik und<br>Tanz am 27. Januar, dem Geburtstag Sr. Majestät<br>des Deutschen Kaisers . . . . .  | 9. Januar.                        | 2                           | 13  |
| Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Kofstok<br>im Sommerhalbjahr 1906 . . . . .   | —                                 | Beil. zu<br>6               | —   |
| Bekanntmachung, betreffend Befreiungen von den Vorschriften<br>über die Heiligung der Sonn- und Feiertage . . .  | 20. Februar.                      | 7                           | 38  |
| Bekanntmachung, betreffend die Bestattung von Tanzmusik<br>usw. am 6. April 1906 . . . . .   | 23. Februar.                      | 7                           | 38  |
| Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Kirchspiels<br>Gr. Laasch von der Präpositur Grabow zur Präpositur<br>Neustadt . . . . .  | 26. Februar.                      | 11                          | 57  |
| Bekanntmachung, betreffend die Mitglieder der Kommissionen<br>zur Veranschlagung der Pfarreinkommen . . . .  | 28. Februar.                      | 9                           | 48  |
| Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für Studierende<br>der Universität Kofstok . . . . .  | 10. März.                         | 11                          | 57  |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen   | 19. März.                         | 13                          | 68  |
| Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Domonial-<br>hauptschulhaftenrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1904<br>bis 30. Juni 1905 . . . . .                   | 11. Mai.                          | 21                          | 126 |
| Bekanntmachung, betreffend die Kommissionen zur Ver-<br>anschlagung der Pfarreinkommen für die Superintendenten-<br>bezirke Malchin und Parchim . . . . .        | 17. Mai.                          | 21                          | 127 |
| Bekanntmachung, betreffend die wissenschaftliche Prüfung der<br>Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung) . . . . .  | 11. Juni.                         | 24                          | 143 |
| Bekanntmachung, betreffend die Reklamation unabhöfmllicher<br>Schullehrer . . . . .  | 23. Juni.                         | 26                          | 155 |
| Bekanntmachung, betreffend die Kommission zur Ver-<br>anschlagung der Pfarreinkommen für die Super-<br>intendentenbezirke Rostock und Doberan . . . . .          | 10. Juli.                         | 27                          | 168 |
| Bekanntmachung, betreffend die Kommission zur Ver-<br>anschlagung der Pfarreinkommen für den Super-<br>intendentenbezirk Malchin . . . . .                       | 24. Juli.                         | 28                          | 173 |
| Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Erntearbeiten<br>am 5., 12. und 19. August . . . . .   | 1. August.                        | 29                          | 175 |
| Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur<br>Domonialhauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1906<br>bis 30. Juni 1907 . . . . .                 | 28. Juli.                         | 29                          | 177 |
| Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock<br>im Winterhalbjahr 1906/7 . . . . .   | —                                 | Beil. zu<br>29              | —   |
| Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen   | 17. September.                    | 34                          | 221 |
| Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den<br>Fall einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1907/08<br>als unabhöfmllich zu bezeichnenden Lehrer . . . . . | 19. November.                     | 44                          | 283 |

## VIII

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|----------------------------|-----|
|  |                                   | Rr.                        | Σ.  |
|  | 1906.                             |                            |     |
| <b>III. Justizsachen.</b>  |                                   |                            |     |
| Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Fideikommißbehörde für das Jahr 1906 . . .   | 17. Januar.                       | 4                          | 21  |
| Bekanntmachung, betreffend Entmündigung Ihrer Hoheiten des Herzogs und der Herzogin Paul Friedrich zu Mecklenburg geb. Prinzessin zu Windisch-Grätz . .  | 5. März.                          | 10                         | 51  |
| Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1907 . . . . .   | 1. August.                        | 30                         | 181 |
| <b>IV. Domaniale, Finanz, Steuer- und Zollsachen.</b>  |                                   |                            |     |
| Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1906 ausgelosten Schulderschreibungen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten nicht zur Einlösung vorgelegten Schulderschreibungen derselben Eisenbahnschuld . . . . . | 3. Januar.                        | 2                          | 10  |
| Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld . . . . .  | 3. Januar.                        | 2                          | 12  |
| Bekanntmachung, betreffend die Befugnis des Hauptsteueramts zu Schwerin zur Abgabenerhebung und Abstempelung von Rußscheinen usw. . . . .  | 18. Januar.                       | 4                          | 19  |
| Bekanntmachung, betreffend die zum 1. August 1906 zurückzahlenden Schulderschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 . . . . .  | 18. Januar.                       | 4                          | 19  |
| Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge . . . . .   | 21. Juni.                         | 25                         | 148 |

## IX

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | £.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Bekanntmachungen, betreffend den Verkauf von Stempelmarken für Frachtturkunden sowie die Abstempelung von Schiffsfrachtturkunden . . . . .   | 22. Juni.                         | 25                          | 148 |
|  | 29. Juni.                         | 26                          | 154 |
| Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung der Hauptzollämter Rostock und Wismar und der Hauptsteuerämter Schwerin und Güstrow zur Erhebung der in Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bezeichneten Abgabe . . . . . | 7. Juli.                          | 27                          | 167 |
| Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Steueramtes zu Plau . . . . .  | 21. Juli.                         | 28                          | 172 |
| Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung des Hauptsteueramtes Schwerin zur Erhebung der in Tarifnummer 7a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bezeichneten Stempelabgabe . . . . .   | 27. Juli.                         | 29                          | 177 |
| Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der in Tarifnummer 7b des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bezeichneten Stempelabgabe . . . . .  | 27. Juli.                         | 29                          | 177 |
| Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Steueramtes Boizenburg . . . . .   | 2. August.                        | 30                          | 182 |
| Bekanntmachung, betreffend Zurücknahme von Befugnissen des Hauptsteueramtes Schwerin und des Neben Zollamtes I Warnemünde . . . . .  | 8. August.                        | 30                          | 183 |
| Bekanntmachung, betreffend Sachverständige zur Abschätzung ritterchaftlicher Landgüter für die Erhebung der Erbschaftsteuer . . . . .  | 13. August.                       | 31                          | 189 |
| Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Fünfsigpfennigstücke der älteren Geprägformen . . . . .  | 18. Oktober.                      | 39                          | 249 |

b

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen.        | Der<br>Ämlichen<br>Beilage |                  |
|--|--|----------------------------|------------------|
|  |  | Nr.                        | Σ.               |
|  | 1906.                                    |                            |                  |
| <b>V. Allgemeine Verwaltungs- und<br/>Polizeisachen.</b>   |  |                            |                  |
| Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Losen der<br>Neubrandenburger Pferde-Lotterie im hiesigen Groß-<br>herzogtum . . . . .   | 16. Januar.                              | 4                          | 19               |
| Bekanntmachung, betreffend Anzeige der beim Automobil-<br>betriebe vorkommenden schädigenden Ereignisse seitens<br>der Ortsobrigkeiten . . . . .   | 15. Februar.<br>12. Februar.             | 6<br>6                     | 31<br>34         |
| Bekanntmachungen, betreffend Bestellung von Schieds-<br>männern für die Feststellung und Abschätzung von<br>Wildschäden . . . . .  | 7. März.<br>26. Oktober.<br>27. Oktober. | 11<br>40<br>40             | 59<br>259<br>255 |
| Bekanntmachung, betreffend das Jahreshft 1905 des<br>Gesützbuches für edle Pferde im Großherzogtum<br>Mecklenburg-Schwerin . . . . .   | 12. November.<br>28. Februar.            | 43<br>11                   | 281<br>55        |
| Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses<br>der angehörten im Privatbesitz befindlichen Hengste   | 13. März                                 | 13                         | 63               |
| Bekanntmachung, betreffend Bildung einer Gendarmerie-<br>station in Brundshaupten . . . . .  | 20. März                                 | 13                         | 68               |
| Bekanntmachung, betreffend die Erhebung über den land-<br>wirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1906 . . . . .   | 17. April.                               | 17                         | 101              |
| Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Verteilung von<br>Preisen für in das Gesützbuch für edle Pferde ein-<br>getragenen Zuchstuten sowie die Gewährung von Bei-<br>hülfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs<br>von Mutterstuten . . . . . | 19. April.                               | 18                         | 105              |
| Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungs-<br>termine für die in das Gesützbuch für edle Pferde<br>einzutragenden bezw. zu prämierenden Stuten . . . . .   | 19. April.                               | 18                         | 107              |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | £.  |
|  | 1906.                             |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten<br>der mecklenburgischen Handwerkskammer . . . . .   | 15. Mai.                          | 20                          | 121 |
| Desgleichen . . . . .  | 5. Juni.                          | 23                          | 135 |
| Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes von<br>Losen der vom Preuß. Landesverein vom Roten Kreuz<br>für 1906 zu veranstaltenden Gelbblotterie im hiesigen<br>Großherzogtum . . . . . | 2. Juni.                          | 24                          | 142 |
| Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Beihilfen zur<br>Errichtung neuer oder Unterstützung bestehender Volks-<br>bibliotheken . . . . .   | 2. Juli.                          | 26                          | 153 |
| Bekanntmachung, betreffend Ersatzwahlen von Mitgliedern<br>der Medl. Handwerkskammer bezw. von Ersatz-<br>männern pp. . . . .  | 3. Juli.                          | 27                          | 166 |
| Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Volkszählung<br>vom 1. Dezember 1905 . . . . .   | 13. August.                       | 31                          | 187 |
| Bekanntmachung, betreffend Preisverteilung für ausgezeichnete,<br>in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde<br>eingetragene Zuchttoten im Besitze kleinerer Züchter                     | 23. August.                       | 33                          | 197 |
| Bekanntmachung, betreffend die im Oktober d. J. statt-<br>findende ordentliche Hengstföderung . . . . .  | 10. September.                    | 33                          | 218 |
| Bekanntmachung, betreffend die Einfindung der Beiträge<br>zum nächstjährigen Staatskalender . . . . .  | 12. September.                    | 33                          | 219 |
| Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahr-<br>zeugen . . . . .  | 29. September.                    | 36                          | 237 |
| Bekanntmachung, betreffend Bildung eines III. Wildschadens-<br>bezirks im Amtsgerichtsbezirk Röbel . . . . .   | 27. Oktober.                      | 40                          | 255 |
| Bekanntmachung, betreffend die bei der ordentlichen Rörung<br>im Oktober d. J. angehörten im Privatbesitz befindlichen<br>Hengste . . . . .  | 31. Oktober.                      | 42                          | 267 |

b\*





XIII

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | ©.  |
| <b>1906.</b>  |                                   |                             |     |
| aus der Stadtfeldmark Grevesmühlen . . . . .  | 12. Juli.                         | 28                          | 171 |
| „ „ Erbpachtbuse Nr. III zu Karow, A. Bismar . . . . .  | 6. August.                        | 30                          | 182 |
| „ „ Gutsfeldmark Rargow . . . . .   | 18. August.                       | 31                          | 188 |
| „ „ Erbpachtbuse Nr. I zu Mendisch-Rambow . . . . .   | 30. November.                     | 47                          | 299 |
| „ den Gutsfeldmarken Friedrichswalde und Penzin . . . . .   | 5. Dezember.                      | 47                          | 300 |
| „ der Dorffeldmark Neuhof A. Neustadt . . . . .   | 14. Dezember.                     | 48                          | 304 |
| Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnstrecke Malchin-Dargun . . . . .  | 21. April.                        | 18                          | 108 |
| Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Enteignungs-Kommission für die Eisenbahn von Malchin nach Dargun . . . . . | 6. Juni.                          | 24                          | 142 |
| <b>Chaussee- und Flußbausaßen.</b>  |                                   |                             |     |
| Für den öffentlichen Verkehr sind freigegeben:  |                                   |                             |     |
| <b>1905.</b>  |                                   |                             |     |
| die Nebenchaufsee Neustadt-Wöbbelin . . . . .   | 29. Dezember.                     | 1                           | 1   |
| eine Teilstrecke der Nebenchaufsee Hövershagen-Graal . . . . .  | 29. Dezember.                     | 1                           | 2   |
| <b>1906.</b>  |                                   |                             |     |
| die Nebenchaufsee von Bismar nach Bentschow . . . . .   | 16. Januar.                       | 4                           | 18  |
| „ „ „ Stavenhagen nach Gülzow . . . . .   | 16. Januar.                       | 4                           | 19  |
| „ „ „ Marlow nach Kneese . . . . .  | 25. Januar.                       | 5                           | 24  |
| „ „ „ Brahlhof über Schildfeld nach Wulfskuhl . . . . .   | 29. März.                         | 16                          | 93  |
| die Nebenchaufsee von Hövershagen nach Graal . . . . .  | 1. Juni.                          | 23                          | 134 |
| „ „ „ Saage nach Polchow . . . . .  | 12. Juli.                         | 28                          | 172 |
| „ „ „ Gottesgabe nach Neuhof . . . . .  | 14. Juli.                         | 28                          | 172 |
| „ Teilstrecke Greven-Gallin der Nebenchaufsee von Boizenburg nach Gallin . . . . .  | 19. Juli.                         | 28                          | 172 |
| „ Nebenchaufsee Güstrow—Strenz—Karow . . . . .  | 1. September.                     | 33                          | 218 |
| eine Teilstrecke der Nebenchaufsee Lüby—Schlemmin . . . . .   | 13. Fejeber.                      | 48                          | 304 |
| <b>Handelsaßen.</b>   |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweine-<br>märkten in der Stadt Hagenow . . . . .                              | 26. Januar.                       | 5                           | 24  |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung einer Auktion für Schmutzwole und eines Wollmarktes in der Stadt Güstrow . . . . .                                       | 29. Januar.                       | 5                           | 24  |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Ferkelmärkten in der Stadt Warin . . . . .   | 26. Februar.                      | 9                           | 47  |
| Bekanntmachung, betreffend Wegfall der Fastnachts-, Johannis- und Weihnachtsmärkte in der Stadt Waren   | 11. April.                        | 16                          | 95  |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllens- und Starckenmarktes in der Stadt Blau . . . . .   | 17. April.                        | 16                          | 95  |
| Bekanntmachung, betreffend Wegfall der Fastnachts-, Oster- und Pfingstmärkte einschl. des dem Fastnachtsmarkte vorausgehenden Viehmarkts in der Stadt Malchin | 17. April.                        | 17                          | 101 |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Vieh- und Pferdewerken in der Stadt Ludwigslust . . . . .  | 23. April.                        | 19                          | 114 |
| Bekanntmachung, betreffend Wegfall der Fastnachts- und Ostermärkte in der Stadt Malchow . . . . .   | 26. April.                        | 19                          | 115 |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllensmarktes in der Stadt Köbel . . . . .  | 17. Mai.                          | 21                          | 126 |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllens- und Starckenmarktes in der Stadt Wittenburg . . . . .   | 19. Mai.                          | 21                          | 126 |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllens- und Starckenmarktes in Friedrichsthal . . . . .   | 1. Juni.                          | 23                          | 134 |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllens- und Starckenmarktes in Klodrum, D.-A. Crivitz . . . . .   | 15. Juni.                         | 25                          | 147 |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllens- und Starckenmarktes in der Stadt Hagenow . . . . .  | 16. Juni.                         | 25                          | 148 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend den Wegfall der bisherigen<br>Frühjahrs- und Sommer-Krammärkte in der Stadt<br>Penzlin . . . . .  | 27. Juni.                         | 26                          | 152 |
| Bekanntmachung, betreffend Aufhebung zweier Jahrmärkte<br>in der Stadt Neustadt . . . . .  | 3. Juli.                          | 27                          | 165 |
| Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Frühjahrs- und<br>Sommer-Krammärkte in Stavenhagen . . . . .  | 20. August.                       | 31                          | 189 |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten<br>in der Stadt Lübz . . . . .  | 31. Oktober.                      | 40                          | 256 |
| Bekanntmachung, betreffend den Wegfall der Frühjahrs-<br>und Sommer- Vieh- und Krammärkte in Lübz . . . . .  | 14. November.                     | 43                          | 280 |
| Bekanntmachung, betreffend Wollauktion und Wollmarkt in<br>der Stadt Güstrow im Jahre 1907 . . . . .   | 1. Dezember.                      | 45                          | 289 |
| Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Füllennmärkten<br>in der Stadt Grevesmühlen . . . . .   | 6. Dezember.                      | 47                          | 300 |
| <b>Ritterschaftliche Polizeiamter.</b>   |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend den Ubertitt des Gutes<br>Diefelow c. p. Neuhof Amts Goldberg vom ritter-<br>schaftlichen Polizeiverein Goldberg zum Polizeiverein<br>Lübz . . . . .                    | 26. Juli.                         | 29                          | 178 |
| <b>Unfall-, Kranken- und Invaliden-Versicherung.</b>   |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die<br>Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen<br>Hilfskassen für das Jahr 1905 aufzustellenden<br>Nachweisungen . . . . . | 2. Januar.                        | 1                           | 2   |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Den Anforderungen des § 75 des Kranken-<br>versicherungsgesetzes haben, vorbehaltlich der<br>Höhe des Krankengeldes, genügt:                   |                                   |                             |     |
| die Krankenkasse der Arbeitleute zu Güstrow . . . . .  | 24. Januar.                       | 5                           | 23  |
| die Kranken- und Totenlade für Arbeitleute zu Schwerin   | 20. Februar.                      | 7                           | 38  |
| die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für<br>die Stadt Sternberg . . . . .  | 16. März.                         | 13                          | 68  |
| die Hilfskasse in Kranken- und Sterbefällen zu Güstrow   | 31. März.                         | 14                          | 71  |
| die allgemeine Männerkrankenkasse zu Ribnitz . . . . .   | 14. Mai.                          | 21                          | 125 |
| die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für<br>die Ortschaften Wisin, Loiz und Pashin zu Wisin                                  | 2. Juni.                          | 24                          | 141 |
| die Kranken- und Sterbekasse für Handwerker und Gewerbe-<br>treibende der Stadt Mehna . . . . .  | 19. Juni.                         | 26                          | 151 |
| der Arbeiter-Krankenverein zu Waren . . . . .  | 30. Juni.                         | 26                          | 152 |
| <b>Medizinal-Verwaltung.</b>   |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitage . . .   | 13. Januar.                       | 3                           | 15  |
| Bekanntmachung, betreffend die ägyptische Augenkrankheit   | 22. Januar.                       | 5                           | 25  |
| Bekanntmachung, betreffend den Vorstand der Kinder-<br>heilanstalt Bethesda zu Sülze . . . . .   | 1. Februar.                       | 5                           | 26  |
| Bekanntmachung, betreffend das Diphtherieserum . . . . .   | 6. Februar.                       | 6                           | 32  |
| Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Übersichten<br>über das Ergebnis der Impfungen und Wieder-<br>impfungen im Jahre 1905 . . . . . | 1. März.                          | 10                          | 52  |
| Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Unterstützungen<br>an bedürftige Lungenkranke . . . . .   | 19. April.                        | 17                          | 101 |
| Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für<br>Nahrungsmittelchemiker . . . . .  | 23. April.                        | 19                          | 116 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung . . . . .  | 30. April.                        | 19                          | 116 |
| Bekanntmachung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der fremdländischen Arbeiter . . . . .   | 8. Juni.                          | 24                          | 142 |
| Bekanntmachung, betreffend die Visitation der Apotheken .   | 15. Juni.                         | 25                          | 148 |
| Bekanntmachung, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeigepflicht vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs . . . . . | 5. Juli.                          | 27                          | 167 |
| Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission zu Rostock im nächsten Prüfungsjahre . . . . .                           | 8. August.                        | 30                          | 183 |
| Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1906/07 und im Sommerhalbjahr 1907 .            | 27. August.                       | 32                          | 194 |
| Bekanntmachung, betreffend die Kommission für Fleischschauwesen . . . . .   | 29. August.                       | 33                          | 219 |
| Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1906/07 . . . . .                              | 10. September.                    | 33                          | 219 |
| Bekanntmachung, betreffend die Arzneitage . . . . .   | 29. September.                    | 37                          | 240 |
| Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1907 . . . . .  | 27. Oktober.                      | 40                          | 257 |
| Bekanntmachung, betreffend den Gehalt gesuchter Rotweine an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen . . . .   | 4. Dezember.                      | 47                          | 300 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |            |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|------------|
|  |                                   | Nr.                         | S.         |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |            |
| Bekanntmachung, betreffend das Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser pp., welche zur Annahme von Proktitanten ermächtigt sind . . . . .   | 12. Dezember.                     | 48                          | 304        |
| Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitage für 1907  | 19. Dezember.                     | 49                          | 308        |
| <b>Veterinär-Sachen.</b>   |                                   |                             |            |
| Bekanntmachung, betreffend Viehhöfe und Tatbestandsprotokolle bei Einfuhr von Tieren aus Osterreich-Ungarn . . . . .                     | 20. Februar.                      | 7                           | 39         |
| Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter pp. Tiere . . . . .  | 20. Februar.                      | 8                           | 41         |
| Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien                                | 31. März.                         | 14                          | 72         |
| Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn                              | 25. Mai.                          | 23                          | 136        |
| Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Osterreich-Ungarn . . . . .   | 7. Juli.                          | 27                          | 168        |
| Bekanntmachung, betreffend Beachtung der zum Schutz gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Vorschriften . . . . .   | 18. Oktober.                      | 38                          | 243        |
| Bekanntmachung, betreffend Vorsichtsmaßregeln beim Anlauf von Rindvieh von auswärts . . . . .  | 18. Oktober.                      | 38                          | 244        |
| Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkelbazillen enthaltenden Stoffen geimpft sind . . . . . | 16. Oktober.<br>16. November.     | 39<br>43                    | 250<br>280 |
| Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche . . . . .  | 19. Oktober.                      | 39                          | 251        |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | №.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend Marktbeschränkungen zwecks Abwehr der Maul- und Klauenseuche . . . . .   | 3. November.                      | 41                          | 263 |
| Bekanntmachung, betreffend Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche sowie vom Erlöschen derselben . . . . .  | 5. November.                      | 41                          | 264 |
| Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche . . . . .   | 5. November.                      | 41                          | 264 |
| Bekanntmachung, betreffend Maßregeln in den Grenzmedizinalbezirken zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche . . . . .  | 24. November.                     | 44                          | 284 |
| Bekanntmachung, betreffend Maßregeln im Amtsgerichtsbezirk Sülze zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche  | 24. November.                     | 44                          | 284 |
| Bekanntmachung, betreffend Maßregeln in den Medizinalbezirken Gnoin und Malchin und im Amtsgerichtsbezirk Ribnitz zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche   | 26. November.                     | 44                          | 285 |
| Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen . . . . .   | 20. Dezember.                     | 48                          | 305 |
| Bekanntmachungen, betreffend das Erlöschen der Geflügelcholera vom 9. Januar in Nr. 3, S. 16, in Nr. 5, S. 26.  |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude, vom 8. August in Nr. 30, S. 183.   |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Pferderäude vom 18. Januar in Nr. 4, S. 21, vom 8. März in Nr. 11, S. 57, vom 14. Juni 1906 in Nr. 25, S. 149, vom 21. Juni 1906 in Nr. 26, S. 156. |                                   |                             |     |



| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| <b>VI. Veränderungen im Besitze von<br/>Lehn- und Allodialgütern. Ableistung<br/>von Lehn- und Homagialeiden.</b>   |                                   |                             |     |
| Es sind nach Ableistung des Lehneides anerkannt:  |                                   |                             |     |
| der Leutnant a. D. Vollrath von Arnim als Besitzer<br>des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Kriesow<br>Amts Stavenhagen . . . . .  | 22. März.                         | 16                          | 97  |
| der Schulze und Miteigentümer Friedrich Greve zu<br>Niendorf als Lehenträger für die Besitzer des Lehn-<br>gutes Niendorf Amts Boizenburg . . . . .   | 9. August.                        | 30                          | 185 |
| der Waldemar von Treskow wegen des käuflich von<br>ihm erworbenen Lehnguts Lüchow Amts Gnoien . .   | 9. August.                        | 31                          | 191 |
| der Landwirt Ernst August von Döring als Besitzer<br>des auf ihn vererbten Lehn- und Allodialgutes Radow<br>Amts Wittenburg und des auf ihn vererbten Lehnguts<br>Söhring Amts Wittenburg . . . . . | 27. September.                    | 38                          | 248 |
| der Gutbesitzer Johann Stever auf Wustrow wegen<br>des auf ihn vererbten Lehnguts Niekrug Amts Ribniz   | 11. Oktober.                      | 39                          | 253 |
| der Landwirt Detlof von Dörken wegen des ihm von<br>seinem Oheim, dem Drost a. D. und Kammerherrn<br>Claus von Dörken zum Miteigentum überlassenen<br>Lehnguts Holz-Lübchin Amts Gnoien . . . . .   | 1. November.                      | 40                          | 260 |
| Den Homagialeid haben abgelegt:   |                                   |                             |     |
| der Landwirt Carl Achim Anebusch durch einen Ver-<br>treter wegen des von ihm zu Miteigentum er-<br>worbenen Allodialgutes Lindenbeck Amts Lübz. . .  | 8. Februar.                       | 6                           | 35  |
| der Landwirt Hugo Walter wegen des käuflich von ihm<br>erworbenen Allodialgutes Dölitz Amts Gnoien . .  | 8. Februar.                       | 6                           | 35  |
| die verwitwete Frau Dr. Mathilde Schlettwein, geb.<br>Blind durch einen Vertreter wegen des auf sie ver-<br>erbten Allodialgutes Stieten m. N. Amts Sternberg                                       | 1. März.                          | 11                          | 59  |
| der bisherige Gutspächter Johann Stever wegen des<br>käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Wustrow m. N.<br>Amts Buloow . . . . .   | 1. März.                          | 11                          | 60  |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| der Ministerialrat Hr. Joachim von Brandenstein wegen des fideikommissarisch auf ihn verfallenen Allodialgutes Riendorf Amts Grevesmühlen . . .         | 22. März.                         | 14                          | 82  |
| der Apotheker Richard Braun aus Berlin wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Sophienhof Amts Lübz . . . . .                               | 22. März.                         | 14                          | 82  |
| der Gutsbesitzer Carl Melms zu Liepen wegen der auf ihn vererbten Allodialgüter Böpfordorf und Ranneberg Amts Gnoien . . . . .                          | 26. April.                        | 19                          | 118 |
| der Landwirt Walter Seelemann wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Kockow m. N. Eichhof Amts Stavenhagen . . . . .                       | 26. April.                        | 19                          | 118 |
| der Kaufmann Theodor Ernst Schellhaff aus Berlin durch einen Vertreter wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Danneborst Amts Bukow . . . . .       | 31. Mai.                          | 23                          | 140 |
| der Gutsächter Karl Baetke aus Kl. Lantow durch einen Vertreter wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Friedrichshof Amts Gnoien . . . . . | 21. Juni.                         | 26                          | 163 |
| der Leutnant a. D. Hermann von Rehler wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Behnenhof Amts Hübitz . . . . .                         | 21. Juni.                         | 26                          | 163 |
| der Erbpächter Ludwig Will aus Plate wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Bozinkel Amts Grabow . . . . .                                 | 21. Juni.                         | 26                          | 163 |
| die Gebrüder Rudolf Bohl und Dr. phil. Hermann Bohl wegen des käuflich von ihnen erworbenen Allodialgutes Wessin Amts Crivitz . . . . .                 | 5. Juli.                          | 27                          | 170 |
| der Gutsbesitzer Friedrich Klotz wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Rastorf m. N. Amts Grevesmühlen . . . . .                          | 9. August.                        | 30                          | 185 |
| der Landwirt Georg von Preen wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Tratow Amts Neustadt . . . . .                                   | 9. August.                        | 30                          | 185 |
| der Landwirt Johann Tersteegen durch einen Vertreter wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Neperstorf Amts Mecklenburg . . . . .          | 9. August.                        | 30                          | 185 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Befanntmachungen. | Der<br>Ämlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                        | £.  |
|  | 1906.                             |                            |     |
| der Landwirt Udo Kolbe durch einen Vertreter wegen<br>des ihm von seinem Vater zum Miteigentum über-<br>lassenen Allodialgutes Hohen-Wieschenborf Amts<br>Grevesmühlen . . . . .                               | 9. August.                        | 30                         | 185 |
| die Landwirte Hans Thiel und Otto Schwieger durch<br>einen Vertreter wegen des käuflich von ihnen erworbenen<br>Allodialgutes Stieten m. N. Amts Sternberg . . .   | 9. August.                        | 30                         | 185 |
| die verwitwete Frau Marie Beckmann geb. Krüger durch<br>einen Vertreter wegen des auf sie vererbten Allodial-<br>gutes Schöffin Amts Wittenburg . . . . .  | 23. August.                       | 32                         | 196 |
| der Landwirt Josef Leclercq aus Sufomy in Bosen<br>durch einen Vertreter wegen des käuflich von ihm<br>erworbenen Allodialgutes Pokrent Amts Gadebusch .   | 23. August.                       | 32                         | 196 |
| der Vorstand der Medl. Ansiedelungsgesellschaft,<br>Aktiengesellschaft zu Schwerin, durch einen Vertreter<br>wegen des käuflich von der Gesellschaft erworbenen<br>Allodialgutes Belzig Amts Güstrow . . . . . | 23. August.                       | 32                         | 196 |
| der Graf Ewald von Herzberg wegen des käuflich von<br>ihm erworbenen Allodialgutes Böffow-Nitshof Amts<br>Grevesmühlen . . . . .   | 23. August.                       | 32                         | 196 |
| der Landwirt Wilhelm Edzardi wegen des käuflich von<br>ihm erworbenen Allodialgutes Neu-Nieföhr Amts<br>Gnoien . . . . .   | 23. August.                       | 32                         | 196 |
| der Landwirt Max Overweg durch einen Vertreter wegen<br>des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Gold-<br>berg m. N. Amts Bukow . . . . .   | 6. September.                     | 33                         | 220 |
| der Landwirt Otto Wiskott aus Dortmund wegen des<br>käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Gerds-<br>hagen Amts Bukow . . . . .   | 6. September.                     | 33                         | 220 |
| die Gebrüder Alfred Heinrich und Paul Casar<br>Wegener durch einen Vertreter wegen des käuflich<br>von ihnen erworbenen Allodialgutes Alt- und Neu-<br>Schönau m. N. Amts Neustadt . . . . .                   | 20. September.                    | 34                         | 228 |
| der Generalkonsul a. D. Paul Weckind auf Friedrichs-<br>walde durch einen Vertreter wegen des käuflich von<br>ihm erworbenen Allodialgutes Benzin Amts Croitz  | 27. September.                    | 37                         | 242 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Rr.                         | £.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| der Graf Albrecht von Schlieffen wegen des ihm von seiner Mutter, der Gräfin Ella von Schlieffen geb. Gräfin von Bassewitz, zu Miteigentum überlassenen Allodial- und Fideikommissgutes Neu-Heinde Amts Neufalen . . . . .        | 27. September.                    | 37                          | 242 |
| der Geh. Kommerzienrat Abel aus Stettin durch einen Vertreter wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Sulow Amts Neufalen . . . . .   | 11. Oktober.                      | 38                          | 248 |
| der Landwirt Paul Holz wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Vorbeck Amts Gröblich . . . . .  | 11. Oktober.                      | 38                          | 248 |
| der Gutsbesitzer Otto Ahlers wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Alt-Poorstorf Amts Sulow   | 29. November.                     | 45                          | 293 |
| der Kommerzienrat Louis Eberhardt zu Bismar wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Finkenwerder Amts Goldberg . . . . .  | 29. November.                     | 45                          | 293 |
| Sonstige Veränderungen im Besitze ritterschaftlicher Landgüter:   |                                   |                             |     |
| das lehnrechtliche Nuzigentum an dem Lehngute Hieslütbbe Amts Grabow ist durch Vereinbarung unter den bisherigen Besitzern, Gebrüdern Paul, Ernst und Martin Fric, auf den Gutsbesitzer Paul Fric übergegangen . . . . .          | 25. Januar.                       | 5                           | 30  |
| die Lehngüter Wustrow und Krulow Amts Stavenhagen sind in den alleinigen Besitz der Gebrüder Ulrich, Adolf und Christian von Malzhan, Frhrn. zu Wartenberg und Penzlin, übergegangen . . . . .                                    | 5. März.                          | 11                          | 60  |
| das Lehngut Grambow Amts Schwerin ist durch Kauf in das Eigentum Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs übergegangen und dem Großh. Domainum inkorporiert worden. Die Verwaltung desselben ist dem Amte Schwerin übertragen . . . . . | 12. Juli.                         | 28                          | 174 |
| das Allodialgut Mühlenbeck Amts Wittenburg ist in das Alleineigentum des bisherigen Miteigentümers Ottomar von Behr übergegangen . . . . .  | 7. August.                        | 30                          | 185 |
| das Allodialgut Vietchow Amts Güstrow ist in das Alleineigentum des bisherigen Miteigentümers Heinrich Wang übergegangen . . . . .  | 8. August.                        | 30                          | 185 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | 1906.                             |                             |     |
| das Lehngut Kruckow Amtes Stavenhagen ist in den alleinigen Besitz der Gebrüder Adolf und Christian von Malhan, Freiherren zu Warthenberg und Penzlin übergegangen und das Lehngut Bukrow Amtes Stavenhagen ist in den alleinigen Besitz des Landdrosten und Kammerherrn Ulrich von Malhan, Freiherrn zu Warthenberg und Penzlin zu Burg Stargard übergegangen . . . . . | 18. August.                       | 31                          | 191 |
| das Lehngut Behnendorf Amtes Ribnitz ist durch Erbgang in den alleinigen Besitz des bisherigen Mitbesizers Johann Stever übergegangen . . . . .  | 11. Oktober.                      | 38                          | 246 |
| <b>VII. Post- und Telegraphensachen.</b>   |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Paketen nach Orten des General-Gouvernements Warschau . . .   | 5. Januar.                        | 2                           | 13  |
| Bekanntmachung, betreffend die neu bearbeitete Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs . . . . .   | 7. Februar.                       | 6                           | 32  |
| Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Postagentur in Spornitz . . . . .   | 15. Februar.                      | 6                           | 33  |
| Bekanntmachung, betreffend Änderungen für den Postverkehr durch Einführung neuer Zollinhaltsertklärungen für das Ausland und für Zwecke der Warenverkehrsstatistik . . . . .   | 25. Februar.                      | 8                           | 44  |
| Bekanntmachung, betreffend Postanweisungsverkehr mit Costa Rica . . . . .  | 16. März.                         | 13                          | 69  |
| Bekanntmachung, betreffend Versendung von Paketen durch die Post während der Osterzeit . . . . .   | 2. April.                         | 14                          | 73  |
| Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Postanweisungen nach der portugiesischen Kolonie Macao .  | 20. April.                        | 18                          | 110 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | £.  |
| Bekanntmachung, betreffend Postpaketeverkehr mit Cuba . . . . .  | 1906.<br>1. Juni.                 | 23                          | 138 |
| Bekanntmachung, betreffend den Einzahlungskurs für Postanweisungen nach dem Auslande . . . . .   | 19. Juni.                         | 25                          | 149 |
| Bekanntmachung, betreffend unzureichend frankierte Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortverkehrs . . . . .                  | 4. Juli.                          | 26                          | 154 |
| Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Postagentur in Alt-Zabel . . . . .  | 6. Juli.                          | 27                          | 169 |
| Bekanntmachung, betreffend die Wortgebühr für Telegramme nach Bosnien-Herzegowina . . . . .  | 26. August.                       | 32                          | 194 |
| Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Feldpostpaketen mit Flüssigkeiten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika . . . . .   | 9. Oktober.                       | 37                          | 240 |
| Bekanntmachung, betreffend die Karte der großen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr . . . . .  | 21. November.                     | 44                          | 285 |
| Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Rossentiner Hütte . . . . .  | 28. November.                     | 45                          | 290 |
| Bekanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs . . . . .   | 3. Dezember.                      | 47                          | 301 |
| <b>Errichtung und Aufhebung<br/>von Poststationen, Postagenturen, Postbildestellen, Telegraphenämtern, Fernsprechanstalten<br/>im hiesigen Oberpostdirektionsbezirk.</b> |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Heiligenhagen D. A. Doberan . . . . .   | 1905.<br>28. Dezember.            | 1                           | 3   |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | £.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend Umwandlung der Telegraphen-<br>hilfsstelle in Dambek Amts Grabow in eine Posthilfs-<br>stelle mit Telegraphenbetrieb . . . . .   | 15. Februar.                      | 6                           | 32  |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphen-<br>anstalten mit Fernsprechbetrieb in Damm, Maslow und<br>Garwig . . . . .                            | 21. April.                        | 18                          | 110 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphen-<br>anstalt mit Fernsprechbetrieb in Niehagen bei Bustrów  | 8. Mai.                           | 20                          | 121 |
| Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in den Ostsee-<br>badeorten während der diesjährigen Badezeit . . . .  | 22. Mai.                          | 22                          | 130 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphen-<br>anstalt mit Fernsprechbetrieb in Bülow bei Crivitz .   | 9. Juni.                          | 24                          | 144 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer zweiten mit<br>öffentlicher Fernsprechstelle verbundenen Telegraphen-<br>anstalt in Brunshaupten . . . . .       | 18. Juni.                         | 25                          | 149 |
| Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Aufhebung von<br>Posthilfsstellen . . . . .  | 21. Juni.                         | 25                          | 149 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphen-<br>anstalten mit Fernsprechbetrieb in Goldenstädt bei<br>Rastow und Niehagen bei Gr.-Wolern . . . . . | 26. Juni.                         | 26                          | 155 |
| Bekanntmachung, betreffend Einrichtung des Telegraphen-<br>betriebes bei der Posthilfsstelle in Klüß D.-A. Grabow   | 28. Juli.                         | 29                          | 178 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphen-<br>anstalt mit Fernsprechbetrieb in Krizimow bei Rostock  | 16. August.                       | 31                          | 190 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphen-<br>anstalten mit Fernsprechbetrieb in Vietlübbe und Wahl-<br>storf bei Karbow . . . . .               | 18. August.                       | 31                          | 190 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | £.  |
|  | 1906.                             |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphen-<br>anstalten mit Fernsprechbetrieb in Pajsin bei Bügow,<br>Selow bei Penzin und Al.·Delitz bei Bügow . . .   | 22. August.                       | 31                          | 190 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphen-<br>anstalt mit Fernsprechbetrieb in Granzin bei Lüby .   | 29. August.                       | 32                          | 195 |
| Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Telegraphen-<br>anstalt mit Fernsprechbetrieb in Besendorf . . .  | 18. September.                    | 34                          | 226 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphen-<br>anstalt mit Fernsprechbetrieb in Rossow bei Freydorf  | 24. September.                    | 35                          | 230 |
| Bekanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphen-<br>betriebes bei der Postagentur in Groß-Roge . . .  | 18. Oktober.                      | 39                          | 251 |
| Bekanntmachung, betreffend Einrichtung von Posthilfstellen<br>in Stowe bei Mlowaß, Vielübbe bei Karbow und<br>Wahlstorf bei Karbow und Aufhebung der Posthilf-<br>stelle in Grambow bei Wittenförden . . . . . | 23. Oktober.                      | 39                          | 251 |
| <b>VIII. Militärsachen.</b>  |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Natural-<br>versorgung der Truppen auf Märschen usw. im<br>Jahre 1906 . . . . .   | 6. Januar.                        | 2                           | 9   |
| Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von<br>Naturalien im Jahre 1905 und in den letzten<br>10 Friedensjahren 1896 bis 1905 . . . . .   | 12. Januar.                       | 4                           | 17  |
| Bekanntmachung, betreffend Führung der Geschäfte des<br>Zivilvorstehenden der Ober-·Erstkommission I im<br>Bezirk der 34. Inf.·Brigade (Großh. Medlb.) im<br>Jahre 1906 . . . . .                              | 26. Mai.                          | 22                          | 129 |
| Bekanntmachung, betreffend Truppenübungen . . . . .  | 14. August.                       | 31                          | 188 |

d\*



| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Bekanntmachungen, betr. die für Leistungen an das Militär<br>zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien<br>für den Monat Dezember 1905 . . . . .  | 4. Januar.                        | 1                           | 3   |
| " " " Januar 1906 . . . . .  | 3. Februar.                       | 5                           | 24  |
| " " " Februar " . . . . .  | 2. März.                          | 9                           | 48  |
| " " " März " . . . . .   | 4. April.                         | 14                          | 72  |
| " " " April " . . . . .  | 2. Mai.                           | 19                          | 115 |
| " " " Mai " . . . . .  | 5. Juni.                          | 23                          | 135 |
| " " " Juni " . . . . .   | 3. Juli.                          | 26                          | 153 |
| " " " Juli " . . . . .   | 1. August.                        | 29                          | 176 |
| " " " August " . . . . .   | 1. September.                     | 32                          | 193 |
| " " " September " . . . . .  | 1. Oktober.                       | 35                          | 229 |
| " " " Oktober " . . . . .  | 2. November.                      | 40                          | 256 |
| " " " November " . . . . .   | 3. Dezember.                      | 45                          | 289 |
| <b>IX. Gesandtschaften und Konsulate.</b>  |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend das Peruanische Konsulat zu<br>Stettin . . . . .  | 2. Februar.                       | 5                           | 28  |
| Bekanntmachung, betreffend das Generalkonsulat für<br>Guatemala zu Hamburg . . . . .   | 15. Februar.                      | 6                           | 34  |
| Bekanntmachung, betreffend das Schwedische Vizekonsulat in<br>Bismar . . . . .   | 15. Februar.                      | 6                           | 34  |
| Bekanntmachung, betreffend Reglaubigung des Preussischen<br>außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten<br>Ministers Wirkl. Geh. Rat Frhrn. von Henking<br>in dieser Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen<br>Hofe . . . . . | 23. April.                        | 18                          | 111 |
| Bekanntmachung, betreffend das Chilenische Konsulat in<br>Schwerin . . . . .   | 7. Mai.                           | 20                          | 123 |
| Bekanntmachung, betreffend das Dänische Konsulat in Rostock  | 27. April.                        | 21                          | 127 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend das Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Venezuela zu Hamburg . . . . .  | 16. Mai.                          | 21                          | 128 |
| Desgleichen . . . . .  | 12. November.                     | 43                          | 281 |
| Bekanntmachung, betreffend Beglaubigung des Niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers zu Berlin Baron Gevers in biefer Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe . . . . . | 2. Juni.                          | 24                          | 144 |
| Bekanntmachung, betreffend das Norwegische Generalkonsulat zu Hamburg . . . . .  | 11. Juni.                         | 24                          | 146 |
| Bekanntmachung, betreffend das Portugiesische Vizekonsulat zu Rostock . . . . .  | 29. Juni.                         | 26                          | 158 |
| Bekanntmachung, betreffend das Norwegische Vizekonsulat zu Wismar . . . . .  | 10. Juli.                         | 29                          | 178 |
| Bekanntmachung, betreffend das Kubanische Generalkonsulat zu Hamburg . . . . .   | 27. Juli.                         | 29                          | 178 |
| Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Mecklenburg-Schwerinschen Konsulats zu Stettin . . . . .  | 18. September.                    | 34                          | 228 |
| Bekanntmachung, betreffend das Generalkonsulat für Uruguay zu Berlin . . . . .   | 26. Oktober.                      | 40                          | 258 |
| Bekanntmachung, betreffend das Schwedische Generalkonsulat und Vizekonsulat zu Lübeck . . . . .  | 14. November.                     | 43                          | 281 |
| <b>X. Varia.</b>   |                                   |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend das Flagen auf den Großgebäuden am 27. Februar d. J. . . . .  | 24. Februar.                      | 7                           | 37  |
| Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1905/6 . . . . .   | 17. September.                    | 34                          | 222 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1905/6 . . . . . | 17. September.                    | 34                          | 224 |
| Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Gewerbe-Legitimationsarten in Schweden . . . . .  | 28. September.                    | 36                          | 237 |
| <b>XI. Personal-Veränderungen.</b>   |                                   |                             |     |
| <b>Im Großherzoglichen Hause, Haus- und Hofhalt:</b>   |                                   |                             |     |
|  | <b>1905.</b>                      |                             |     |
| der Droß von Ferber zu Schwerin auf seinen Antrag unter Verleihung des Charakters eines Landdroß in den Ruhestand versetzt . . . . .                                       | 31. Dezember.                     | 1                           | 4   |
| der Amtmann Freiherr von Meerheimb zu Schwerin zum Beamten der Groß-Haushalts-Verwaltung ernannt   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| der bisherige Bisfeldweibel Marius Lobsien zum Kabinettskopistien ernannt . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 5   |
| Ableben Ihrer Königlichen Hoheit Alexandrine, verwitweten Herzogin Wilhelm zu Mecklenburg, Prinzessin von Preußen . . . . .  | 1. März.                          | 9                           | 49  |
| dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Lüche, das Prädikat Erzellenz verliehen . . . . .                                    | 25. März.                         | 12                          | 61  |
| der Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie, Cecilie von Suckow, der Titel und Rang als Staatsdame verliehen . . . . .                                     | 9. April.                         | 15                          | 84  |
| der Königl. Preussische Major a. D. Gottlob von Bülow-Stolle zu Schwerin zum Kammerherrn ernannt . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 84  |
| dem Kammerherrn Gottlob von Bülow-Stolle zu Schwerin der Charakter und Rang als Hausmarschall verliehen . . . . .  | 14. April.                        | 16                          | 97  |
| der Diätar Paul Hansen zum Protokollisten in der Groß-Haushalts-Verwaltung ernannt . . . . .   | 14. April.                        | 16                          | 97  |
| Pauline Gräfin von Wedel zur Hofdame Ihrer Hoheit der Herzogin Johann Albrecht ernannt . . . . .   | 9. April.                         | 18                          | 110 |
|  | 1. Juli.                          | 26                          | 159 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| der Stationsjäger Forst Kandidat Karl Rühm in Franzensberg zum Revierförster ernannt  | 1. Juli.                          | 26                          | 159 |
| der Geh. Rat von Derben, bisher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königl. Preuß. Hofe, unter Beileihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat zum Chef der Obersten Verwaltungsbehörde des Großh. Haushalts ernannt | 1. Oktober.                       | 35                          | 231 |
| dem Hofzahlmeister Karl Kolbow der Titel als Hofrechnungsrat verliehen  | 1. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| dem Oberleutnant à la suite des Medl. Kontingents von Leers die Geschäfte als Kavaller Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich übertragen   | 1. Dezember.                      | 47                          | 301 |
| Es erhielten den Titel:   |                                   |                             |     |
| als Hoflieferant der Dekorateur Wilhelm Hülshbed und der Kaufmann Hermann Bremer, i. F. W. Christmas in Schwerin  | 1905.<br>18. Dezember.            | 1                           | 4   |
| als Hofmalermeister der Malermeister Carl Glas in Schwerin  | 1906.<br>14. Februar.             | 6                           | 34  |
| als Hoflieferant der Kaufmann Moriz Nickelsburg in Schwerin   | 4. April.                         | 16                          | 95  |
| als Hofphotograph der Photograph Rudolf Zinzow in Schwerin  | 9. April.                         | 15                          | 84  |
| als Hofschlichter der Tischlermeister Wilhelm Bath in Ludwigslust   | 9. April.                         | 15                          | 84  |
| als Hoflieferant der Bierverleger Wilhelm Dambeck in Warnemünde und der Kunst- und Handelsgärtner Adolf Wagner in Teterow   | 9. April.                         | 15                          | 84  |
| als Hofdekorationsmaler der Malermeister Johann Schulz in Schwerin  | 9. April.                         | 15                          | 84  |
| als Hofgärtler der Gärtler Oskar Grünberg in Schwerin   | 9. April.                         | 15                          | 85  |
| als Hofschmied der Schmiedemeister Karl Ewert in Schwerin   | 9. April.                         | 15                          | 85  |
| als Hofmaschinenfabrikant der Maschinenfabrikant Ulrich Schütt in Gnoien  | 28. Mai.                          | 23                          | 138 |
| als Hofschlichter der Schlachtermeister Fritz Klüßendorf in Crivitz   | 6. Juni.                          | 23                          | 139 |
| als Hoflieferant der Kaufmann Friedrich Röper in Schwerin   | 20. Juli.                         | 28                          | 174 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | £.  |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| als Hofkonditor der Konditor Adolf Garbe in Waren   | 29. September.                    | 35                          | 230 |
| als Hofsticker der Tischlermeister Fritz Wind in Jarrentin  | 21. Oktober.                      | 39                          | 253 |
| als Hofschlosser der Schlossermeister Friedrich Sololowsky<br>in Hoyenburg . . . . .  | 28. Oktober.                      | 40                          | 259 |
| als Hofzimmermeister der Zimmermeister Heinrich Ewers<br>in Hoyenburg . . . . .   | 28. Oktober.                      | 40                          | 259 |
| als Hofbuchhändler der Buchhändler Carl Witte in<br>Wismar . . . . .  | 11. November.                     | 44                          | 286 |
| als Hofsteinmehrer der Steinmehrer Franz Kerber in<br>Güstrow . . . . .   | 11. November.                     | 44                          | 286 |
| als Hofoptiker der Optiker und Mechaniker Robert Müller<br>in Schwerin . . . . .  | 18. Dezember.                     | 49                          | 308 |
| <b>Beim Staatsministerium:</b>  |                                   |                             |     |
| der Kammerherr von Malzan, Freiherr zu Wartenberg<br>und Penzlin, aus dem ihm bis auf weiteres über-<br>tragenen Amt als Vize-Landmarschall Fürstentums<br>Wenden entlassen . . . . .                             | 10. Oktober.                      | 37                          | 242 |
| <b>Beim Ministerium der auswärtigen<br/>Angelegenheiten:</b>  |                                   |                             |     |
| der Ministerialrat Freiherr von Brandenstein unter<br>Ernennung zum Geheimen Legationsrat als außer-<br>ordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister<br>am Königl. Preussischen Hofe beglaubigt . . . . . | 26. Oktober.                      | 40                          | 258 |
| <b>Beim Ministerium des Innern und im Ver-<br/>waltungsbereiche desselben ist:</b>  |                                   |                             |     |
| der frühere Kanzleidiätar Wilhelm Zerrahn aus Plau<br>zum Ministerial-Kopisten ernannt . . . . .  | 2. März.                          | 11                          | 58  |
| der Ministerial-Kanzlist Wilhelm Passow zum Registratur-<br>Assistenten ernannt . . . . .   | 2. Juli.                          | 27                          | 169 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Befanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
| <b>1906.</b>   |                                   |                             |     |
| der Bürgermeister Melz in Grevesmühlen zum Ministerialrat ernannt . . . . .  | 1. November.                      | 41                          | 265 |
| Bei der Eisenbahn-Verwaltung ist dem Vorsteher des Bureaus für die Rechnungsrevision Revisor Theodor Arfert der Charakter als Rechnungsrat verliehen . . . . . | 9. April.                         | 15                          | 85  |
| Eisenbahnsekretär Ludwig Schmidt zum Vorsteher des Hauptbureaus unter Beilegung des Charakters als Direktionssekretär bestellt . . . . .                       | 6. April.                         | 16                          | 96  |
| Verkehrs-Inspektor Wilhelm Torbed zum Vorsteher des Verkehrs-Bureaus bestellt . . . . .  | 7. April.                         | 16                          | 96  |
| Verkehrs-Oberkontrolleur Wilhelm Gammann zum Vorsteher der Verkehrs-Kontrolle unter Verleihung des Charakters als Verkehrs-Inspektor bestellt . . . . .        | 7. April.                         | 16                          | 97  |
| Stationsvorsteher II. Klasse Wilhelm Weguhl zu Grevesmühlen zum Stationsvorsteher I. Klasse befördert . . . . .  | 26. November.                     | 45                          | 291 |
| Bei der Chaussee- und Flußbauverwaltung ist dem Regierungsrat Heinrich Peters in Schwerin der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen . . . . .         | 9. April.                         | 15                          | 85  |
| dem Distriktsbaumeister Rudolf Wittmann in Schwerin der Charakter als Landbaumeister verliehen . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 85  |
| der bisherige Bezirksfeldwebel Heinrich Rasdorff in Schwerin zum Aktuar ernannt . . . . .  | 20. Juli.                         | 28                          | 174 |
| Bei der Technischen Kommission (zur Prüfung von Dampfkesseln) ist dem Distriktsbaumeister Lübtorf in Schwerin zum Mitglied bestellt . . . . .                  | 2. April.                         | 14                          | 76  |
| Zu Standesbeamten sind bestellt für den<br>Standesamtsbezirk:  |                                   |                             |     |
| Eimendorst der Lehrer Martin Brüsehaber daselbst   | 6. Januar.                        | 2                           | 14  |
| Sudow der Schulze Johannes Köhler daselbst . . .   | 15. Januar.                       | 4                           | 21  |
| Kalkhorst der Gärtner Gustav Karthoff daselbst . .   | 29. Januar.                       | 5                           | 28  |
| Grabow, H. A. Wredendagen, der Gehöfbesitzer Ferdinand Siewert daselbst . . . . .  | 6. März.                          | 11                          | 58  |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Jördenstorf der Schulze Rudolf Schwarz daselbst . . . . .                                 | 21. März.                         | 14                          | 73  |
| Slate der Erbpächter Johannes Voie daselbst . . . . .                                     | 31. März.                         | 14                          | 74  |
| Hohenkirchen der Organist August Heiden daselbst . . . . .                                | 10. April.                        | 16                          | 97  |
| Borgfeld der Gutsbesitzer Vollrath von Arnim auf<br>Kriesow . . . . .                     | 23. April.                        | 19                          | 116 |
| Kieve der Gutsverwalter Karl Freitag zu Hof<br>Bredenbagen . . . . .                      | 10. Mai.                          | 20                          | 123 |
| Warnemünde der Vogt Richard Kefelin daselbst . . . . .                                    | 16. Mai.                          | 21                          | 128 |
| Bellin der Küster Helmut Mahnte daselbst . . . . .  | 1. Juni.                          | 23                          | 139 |
| Döbbersen der Leutnant a. D. Graf Karl von<br>Harbenberg zu Dränemewitz . . . . .         | 2. Juni.                          | 24                          | 144 |
| Wessin der Gutsbesitzer Rudolf Pohl daselbst . . . . .                                    | 19. Juni.                         | 25                          | 150 |
| Gr.-Laasch der Schulze Heinrich Hamann daselbst . . . . .                                 | 12. Juli.                         | 28                          | 173 |
| Elmenhorst der Lehrer Martin Paetow daselbst . . . . .                                    | 12. October.                      | 38                          | 246 |
| Neubukow der Bürgermeister Dr. Karl Köpcke daselbst . . . . .                             | 23. October.                      | 40                          | 258 |
| Brunow der Schulze Friedrich Mewes daselbst . . . . .                                     | 3. November.                      | 41                          | 266 |
| Kladow der Lehrer Paul Carmohn daselbst . . . . .   | 29. November.                     | 45                          | 291 |
| Blankenhagen der Schulze Johann Thiel daselbst . . . . .                                  | 18. December.                     | 49                          | 308 |
| Zu Vertretern von Standesbeamten sind<br>bestellt für den Bezirk:                         |                                   |                             |     |
|   | <b>1905.</b>                      |                             |     |
| Benthen der Küster Karl Fischer daselbst . . . . .  | 27. December.                     | 1                           | 4   |
| Muchow der Erbpächter Carl Schmidt und der Büdner<br>Karl Jalaß daselbst . . . . .        | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Kathorst der Kaufmann Johann Freitag daselbst . . . . .                                   | 26. Januar.                       | 5                           | 27  |
| Mielow der Pfarrackerpächter Friedrich Heutin daselbst . . . . .                          | 29. Januar.                       | 5                           | 28  |
| Joenack der Gutsinspektor Carl Friedrich Schulz daselbst . . . . .                        | 29. Januar.                       | 5                           | 28  |
| Grabow, N. A. Bredenbagen, der Gehöftbesitzer Gustav<br>Siwert daselbst . . . . .         | 6. Februar.                       | 6                           | 33  |
| Goldberg der Ratsherr Wilhelm Janzen daselbst . . . . .                                   | 6. März.                          | 11                          | 58  |
| Schwerin (Stadtbezirk) der Aktuar Bruno Brasch daselbst . . . . .                         | 24. März.                         | 14                          | 73  |
| Neuenkirchen, N. A. Wittenburg, der Schmiedemeister<br>Georg Kröppelin daselbst . . . . . | 31. März.                         | 14                          | 74  |
| Rittermannshagen der Lehrer Ludwig Cordes zu<br>Faulenroß . . . . .                       | 31. März.                         | 14                          | 74  |
| Faulenroß . . . . .   | 17. April.                        | 17                          | 103 |
| Landen der Erbpächter Heinrich Tand daselbst . . . . .                                    | 3. Mai.                           | 20                          | 122 |
| Hagenow der Stabkassenberechner Carl Erythropel<br>daselbst . . . . .                     | 1. Juni.                          | 23                          | 139 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Schwerin (Stadtbezirk) der Aktuar Heinrich Schumacher<br>dieselbst                            | 5. Juni.                          | 24                          | 145 |
| Hüßow der Ratsprotokollist Richard Lange dieselbst  | 11. Juni.                         | 24                          | 146 |
| Trechow der Gutssekretär Hermann Monich zu Kurzen<br>Trechow                                  | 21. Juni.                         | 26                          | 156 |
| Ludwigslust der Ratherr Heinrich Krüger und der<br>Ratsprotokollist Heinrich Möller dieselbst | 28. Juni.                         | 26                          | 158 |
| Radow der Brennereiverwalter Gustav Simon dieselbst   | 4. Juli.                          | 27                          | 169 |
| Büßow der Fischereipächter Carl Schulz dieselbst  | 5. Juli.                          | 27                          | 170 |
| Gr. Laasch der Schöffe Johann Mellmann dieselbst  | 12. Juli.                         | 28                          | 173 |
| Gehlsheim der Malermeister Ernst Boneß dieselbst  | 23. Juli.                         | 28                          | 174 |
| Kentwisch der Gutspächter Karl Schäfer zu Gäschenhof  | 25. August.                       | 32                          | 195 |
| Buitrow der Post Heinrich Vog dieselbst   | 30. August.                       | 33                          | 220 |
| Berlin der Gutsinspektor Friedrich Kienappel dieselbst  | 4. September.                     | 33                          | 220 |
| Boosten der Kaufmann Johann Röhr zu Wendisch-<br>Waren  | 17. September.                    | 34                          | 227 |
| Alt-Karin der Schulze Adolf Grützmacher zu Neu Karin  | 1. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| Dömitz der Ratsprotokollist August Schneid dieselbst  | 15. Oktober.                      | 38                          | 247 |
| Bismarck der Ratsassistent Friedrich Dinnies daselbst   | 20. Oktober.                      | 39                          | 252 |
| Grüßow der Lehrer Ludwig Neels zu Balow   | 25. Oktober.                      | 40                          | 258 |
| Brunow der Erbpächter Fritz Zaap dieselbst  | 3. November.                      | 41                          | 266 |
| Slate der Lehrer Friedrich Fehlandt dieselbst   | 7. Dezember.                      | 47                          | 302 |
| Hantzenhagen der Organist Ludwig Breuel und der<br>Kaufmann Wilhelm Kruse dieselbst           | 18. Dezember.                     | 49                          | 308 |
| Bei der Zivilstandskommission ist   |                                   |                             |     |
| der Aktuar Theodor Müller zum Bureauvorstand ernannt  | 14. Juli.                         | 28                          | 173 |
| der Weyenachmeister Hermann Jakobs zum Aktuar<br>ernannt                                      | 5. November.                      | 42                          | 278 |
| Bei der Ansiedlungskommission ist   |                                   |                             |     |
| der Ministerialrat Zickermann zum fünften Mitgliede<br>bestellt                               | 20. November.                     | 44                          | 286 |
| Beim Landesversicherungsamt:  |                                   |                             |     |
| der Hilfschreiber Alfred Ellerhufen zum Aktuar ernannt  | 10. Juli.                         | 27                          | 170 |
| die Ministerialräthe Walter und Melz zu Stellvertretenden<br>ständigen Mitgliedern ernannt    | 20. November.                     | 44                          | 286 |



| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | 1906.                             |                             |     |
| Bekanntmachung, betreffend Berufung von nicht ständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts für die Jahre 1. Januar 1907/12 für die Fälle der Zuständigkeit des Amtes im Bereiche der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung und der gewerblichen und Bau-Unfallversicherung . . . . . | 20. November.                     | 44                          | 286 |
| Zu Verwaltern von Amtsstellen für Invalidenversicherung sind bestellt:   |                                   |                             |     |
| in Krafow der Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Leopold Bobzien daselbst . . . . .  | 21. Februar.                      | 7                           | 40  |
| in Hagenow der Ratsprotokollist Otto Kienke daselbst . . . . .   | 20. September.                    | 34                          | 228 |
| in Bismar der Hülfschreiber Kurt Heucke daselbst . . . . .   | 2. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| in Ribnitz der Ratsprotokollist Otto Hinz daselbst . . . . .   | 11. Oktober.                      | 38                          | 246 |
| Bei den Stadtmagistraten:  |                                   |                             |     |
| der bisherige Ratsprotokollist Otto Moldt zum Stadtsekretär in Bülow bestellt . . . . .  | 6. April.                         | 16                          | 97  |
| der Gerichtsassessor Dr. Karl Köpcke zum Bürgermeister in Neubufow ernannt . . . . .   | 1. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| Beim Vergamt zu Hagenow:   |                                   |                             |     |
| der Amtmann von Matzhiesen daselbst zum Stellvertreter des Vorstandes bestellt . . . . .   | 4. Mai.                           | 20                          | 122 |
| Bei den ritterschaftlichen Polizeiamttern sind zu Polizeirichtern bestellt:  |                                   |                             |     |
| Ratherr Rechtsanwalt Dr. Schmidt zu Peterow bei dem ritterschaftlichen Polizeiamt für das Gut Gottin A. Güstrow . . . . .  | 9. Januar.                        | 3                           | 16  |
| Bürgermeister Dr. Wunderlich beim vereinten ritterschaftlichen Polizeiamt zu Stavenhagen . . . . .   | 3. Februar.                       | 6                           | 33  |
| Rechtsanwalt Dr. jur. Albert Schmidt zu Peterow beim ritterschaftlichen Polizeiamt daselbst für die Freiherrlich von der Kettenburg-Matgendorfer Güter . . . . .   | 4. Juli.                          | 27                          | 169 |
| Bürgermeister Dr. Köpcke zu Neubufow beim ritterschaftlichen Polizeiamt daselbst . . . . .   | 29. November.                     | 45                          | 291 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                        | S.  |
|   | <b>1906.</b>                      |                            |     |
| Bei der Feldmesser-Prüfungs-Kommission ist:<br>der Ober-Distriktingenieur Brumberg zu Schwerin<br>an Stelle des ausgeschiedenen Ober-Distriktingenieurs<br>a. D. Bogeler zum Mitgliede für die theoretische und<br>für die praktische Prüfung berufen . . . . . | 8. Januar.                        | 2                          | 14  |
| Als Feldmesser öffentlich bestellt sind:<br>die Ingenieure Alfred Brumm und Rudolf Hüb<br>zu Schwerin . . . . .   | 17. Dezember.                     | 48                         | 306 |
| <b>Beim Finanzministerium und im Verwaltungs-<br/>bereiche desselben:</b>   |                                   |                            |     |
| der Registraturgehülfe Karl Heise zum Kammerregistrator<br>ernannt  | 2. Januar.                        | 1                          | 6   |
| der Amtschreiber Julius Stresow zum Ministerial-<br>kalkulator ernannt . . . . .  | 2. April.                         | 14                         | 76  |
| <b>Bei der Renterei:</b>  |                                   |                            |     |
| dem Kassier Heinrich Hoffmann der Charakter als<br>Oberkassier verliehen . . . . .  | 9. April.                         | 15                         | 85  |
| <b>In der Verwaltung der Domänen und Forsten.<br/>Domänialbeamte.</b>   |                                   |                            |     |
| Amtsassessor Martin Dahse zu Warin zum Beamten<br>und Amtsverwalter ernannt . . . . .   | 2. Januar.                        | 1                          | 6   |
| Amtsassessor Dr. jur. von Schuckmann von Neustadt<br>nach Schwerin versetzt . . . . .   | 2. Januar.                        | 1                          | 6   |
| Referendar Dr. jur. Heinrich Eckermann als Amts-<br>assessor angenommen und dem Amte Neustadt über-<br>wiesen . . . . .   | 2. Januar.                        | 1                          | 6   |
| Amtsassessor Otto Dehns von Lüby nach Warin versetzt  | 1. März.                          | 8                          | 46  |
| Amtsassessor Dr. jur. Eckermann in Neustadt dem Amte<br>Schwerin zugewiesen . . . . .   | 1. März.                          | 8                          | 46  |
| Amtsverwalter Max von Matt hießen in Rostock unter<br>Versetzung an das Amt Hagenow zum Amtmann<br>ernannt . . . . .  | 2. April.                         | 14                         | 77  |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | E.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Amtmann Mann von Neustadt nach Kostock versetzt . . .  | 2. April.                         | 14                          | 77  |
| Amtmann von Prollius von Güstrow nach Schwerin<br>versetzt   | 2. April.                         | 14                          | 77  |
| Amtsverwalter Wildfang von Hagenow nach Ribniz versetzt  | 2. April.                         | 14                          | 77  |
| Amtsverwalter Schwarz von Wittenburg nach Güstrow<br>versetzt  | 2. April.                         | 14                          | 78  |
| Amtsverwalter Mittel von Ribniz nach Neustadt versetzt   | 2. April.                         | 14                          | 78  |
| Amtsverwalter Dabbe von Marin nach Wittenburg versetzt   | 2. April.                         | 14                          | 78  |
| dem Amtsassessor Dr. jur. Edermann in Grabow ist<br>das volle beamtliche Stimmrecht verliehen . . . . .                              | 2. April.                         | 14                          | 78  |
| dem Amtshauptmann Eichbaum in Crivitz und dem<br>Amtshauptmann Hierstedt in Lüby der Charakter<br>als Droß verliehen                 | 9. April.                         | 15                          | 85  |
| Referendar Friedrich Wilhelm Chrestin als Amtes-<br>assessor angenommen und dem Amte Loitenwinkel<br>zu Kostock zugewiesen . . . . . | 6. April.                         | 16                          | 96  |
| Referendar Dr. jur. Walter Lübcke als Amtsassessor<br>angenommen und dem Amte Schwerin zugewiesen . . .                              | 22. Juni.                         | 26                          | 157 |
| dem Amtsassessor Fr. Wilh. Chrestin ist das volle be-<br>amtliche Stimmrecht verliehen . . . . .                                     | 21. Juli.                         | 28                          | 174 |
| Referendar Carl August von Bülow aus Neustrelitz<br>als Amtsassessor angenommen und dem Amte Doberan<br>zugewiesen . . . . .         | 27. August.                       | 32                          | 195 |
| dem Drosten Dr. Philipp zu Kostock die nachgesuchte<br>Dienstentlassung erteilt . . . . .  | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |
| der Amtshauptmann Nau in Neustadt als leitender Be-<br>amter nach Kostock versetzt   | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |
| der Amtmann Detmering in Doberan als leitender<br>Beamter nach Neustadt versetzt   | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |
| der Amtsverwalter von Pleßen in Boizenburg nach<br>Doberan versetzt  | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |
| der Amtsverwalter Dr. jur. Petersen in Lüby nach<br>Boizenburg versetzt . . . . .  | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |
| der Amtsassessor Dr. jur. von Bülow-Trummer in<br>Hagenow zum Amtsverwalter ernannt . . . . .  | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |
| der Amtsassessor Haad in Neustadt nach Lüby versetzt . .   | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |
| der Amtsassessor Dr. jur. Edermann in Bülow nach<br>Neustadt versetzt . . . . .  | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämtlichen<br>Beilage |            |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|------------|
|   |                                   | Nr.                         | S.         |
|   | 1906.                             |                             |            |
| dem Amtsassessor Dr. Lübbe in Schwerin ist das volle<br>beamtliche Stimmrecht verliehen . . . . .   | 1. Oktober.                       | 37                          | 241        |
| der Amtsassessor Dr. Altwater in Gadebusch nach Grödig<br>verlegt . . . . .   | 1. November.                      | 40                          | 259        |
| der Amtsassessor Chrestin in Rostock nach Gadebusch verlegt<br>dem Landdrost Wald in Güstrow der Charakter als Ober-<br>landdrost verliehen . . . . .   | 1. November.<br>19. November.     | 40<br>43                    | 260<br>282 |
| <b>Forstbeamte:</b>   |                                   |                             |            |
| der Forstreferendar Max Reding aus Schmalentin nach<br>bestandener Prüfung zum Forstassessor ernannt . . . . .  | 30. März.                         | 14                          | 74         |
| den Holzwärtern Kunge zu Minzow, Schütt zu Bruns-<br>haupten und Benatzky zu Dreetzgrün der Charakter<br>als Unterförster verliehen . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 86         |
| dem Oberforstmeister Kollmann in Güstrow die nachgesuchte<br>Dienstentlassung erteilt . . . . .   | 30. Juni.                         | 26                          | 158        |
| dem Forstrendanten Kurgitsch in Wittenburg die nach-<br>gesuchte Dienstentlassung erteilt . . . . .   | 30. Juni.                         | 26                          | 158        |
| die Forstassessoren Paul Berlin und Carl Zeeden zu<br>Oberförstern ernannt; und letzterer mit der Verwaltung<br>der Forstinspektion Güstrow beauftragt . . . . .  | 2. Juli.                          | 26                          | 159        |
| der Revierförster Hugo Freyenhagen und die Forst-<br>geometer Heinrich Paris und Karl Bester zu<br>Schwerin zu Forsttaxatoren ernannt . . . . .   | 2. Juli.                          | 26                          | 160        |
| der Forstrendant Köpping von Dargun nach Bügow und<br>Forstrendant Reding von Dömitz nach Ludwigslust<br>verlegt . . . . .  | 2. Juli.                          | 26                          | 160        |
| der Stationsjäger Forstambidat König zu Gredezmühlen<br>zum Revierförster ernannt . . . . .   | 2. Juli.                          | 26                          | 160        |
| Zu Forstrendanten sind ernannt:   |                                   |                             |            |
| in Dömitz: der Stationsjäger Forstambidat Alexander<br>Rißmann für die Oberförstereien Kalitz und Leusow,<br>in Güstrow: der Stationsjäger Forstambidat Goesch für<br>die Forstinspektion Güstrow,<br>in Rehna: der Stationsjäger, Forstambidat Eberhard<br>für die Forstinspektion Rehna . . . . . | 2. Juli.                          | 26                          | 160        |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | E.  |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| in Dargun: der Stationsjäger, Forstkanbibat Hans<br>Steinhagen für die Oberförstereien Dargun, Finken-<br>thal und Stavenhagen,                       |                                   |                             |     |
| in Wittenburg: der Stationsjäger, Forstkanbibat Adolf<br>Krüger für die Oberförstereien Kogel und Schildfeld  | 2. Juli.                          | 26                          | 160 |
| die Forstleuten Hans Paschen aus Schwerin, Kurt<br>Schloher aus Rostock und Walter von Hugo aus<br>Gr.-Münzel sind zu Forstreferendaren ernannt . . . | 21. Juli.                         | 28                          | 174 |
| der Forstreferendar Rudolf Drepper aus Schwerin<br>nach bestandener Prüfung zum Forstassessor ernannt   | 15. September.                    | 34                          | 227 |
| dem Forsttagator Rebec zu Schwerin die nachgesuchte<br>Dienstentlassung erteilt . . . . .   | 30. September.                    | 35                          | 231 |
| <b>Baubeamte.</b>   |                                   |                             |     |
| Landbaumeister Zingelmann in Rostock in den Lübz-<br>er Baudistrikt versetzt . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 6   |
| Großh. Regierungsbaumeister Schlie zu Lübz in den<br>Rostocker Baudistrikt versetzt . . . . .   | 2. Januar.                        | 1                           | 6   |
| Regierungsbauführer Max Oppermann auf seinen Antrag<br>aus dem Dienst in der Großh. Bauverwaltung entlassen   | 5. April.                         | 16                          | 95  |
| der Großh. Regierungsbaumeister Schlie zu Rostock zum<br>Distriktsbaumeister für den Baudistrikt Rostock ernannt                                      | 1. Oktober.                       | 35                          | 233 |
| <b>Ingenieure:</b>  |                                   |                             |     |
|   | <b>1905.</b>                      |                             |     |
| der Distriktsingenieur Günther zu Schwerin auf seinen<br>Antrag in den Ruhestand versetzt . . . . .   | 31. Dezember.                     | 1                           | 4   |
| Distriktsingenieur Brumberg zu Doberan zum Oberdistrikts-<br>ingenieur und Vorstand des Messungsbureaus in<br>Schwerin ernannt . . . . .              | 2. Januar.                        | 1                           | 6   |
| Distriktsingenieur Kortüm in Stavenhagen in gleicher<br>Eigenschaft nach Schwerin versetzt . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 6   |
| Kammeringenieur Ernst Drepper zum Distriktsingenieur<br>in Doberan ernannt . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 6   |
| Kammeringenieur Flint zum Distriktsingenieur in<br>Stavenhagen ernannt . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 7   |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                        | S.  |
|   | 1905.                             |                            |     |
| Subalternbeamte der Ämter:  |                                   |                            |     |
| Amtssekretär Baade in Dargun auf seinen Antrag in den<br>Ruhestand versetzt   | 31. Dezember.                     | 1                          | 5   |
| Amtsprotokollist Berty in Köbel zum Amtsregistrator in<br>Dargun ernannt  | 1906.<br>2. Januar.               | 1                          | 7   |
| Amtsschreiber Heinrich Schütz in Doberan zum Amts-<br>protokollisten ernannt  | 2. Januar.                        | 1                          | 7   |
| Amtssekretär Graff in Doberan auf seinen Antrag in<br>den Ruhestand versetzt  | 31. März.                         | 15                         | 84  |
| Amtsprotokollist Volkmann in Lübz unter Ernennung<br>zum Amtsregistrator nach Neustadt versetzt   | 2. April.                         | 14                         | 78  |
| Amtsprotokollist Schmidt in Güstrow unter Ernennung<br>zum Amtsregistrator nach Crivitz versetzt  | 2. April.                         | 14                         | 78  |
| Amtsschreiber Joachim Knüttel in Grabow zum Amts-<br>protokollisten ernannt   | 2. April.                         | 14                         | 78  |
| Amtsschreiber Prenger in Grevesmühlen zum Amts-<br>protokollisten in Neubukow ernannt   | 2. April.                         | 14                         | 78  |
| Amtsregistrator Tzielske in Crivitz nach Doberan versetzt   | 2. April.                         | 14                         | 78  |
| Amtsprotokollist Weßpyal in Poizenburg nach Doberan vers.   | 2. April.                         | 14                         | 78  |
| Amtsprotokollist Kallies in Doberan nach Dömitz versetzt  | 2. April.                         | 14                         | 79  |
| „ Warnicke in Bülow nach Güstrow versetzt   | 2. April.                         | 14                         | 79  |
| „ Meister in Neubukow nach Bülow versetzt   | 2. April.                         | 14                         | 79  |
| „ Blaud in Dömitz nach Poizenburg versetzt  | 2. April.                         | 14                         | 79  |
| „ Jacobs in Grabow nach Köbel versetzt  | 2. April.                         | 14                         | 79  |
| „ Schütz in Doberan nach Lübz versetzt  | 2. April.                         | 14                         | 79  |
| dem Amtsregistrator Schnell in Güstrow der Charakter<br>als Amtssekretär verliehen  | 9. April.                         | 15                         | 86  |
| Amtsschreiber Brandt in Doberan zum Amtsprotokollisten<br>ernannt   | 1. August.                        | 29                         | 179 |
| Unterbeamte der Ämter:  |                                   |                            |     |
| der Stadtmeister Mahneke zu Dömitz der Charakter als<br>Oberstadtmeister verliehen  | 9. April.                         | 15                         | 86  |
| In der Steuer- und Zollverwaltung:  |                                   |                            |     |
| dem Hauptsteueramts-Helfanten Rechnungsrat Klenz zu<br>Schwerin die erbetene Beförderung in den Ruhestand<br>unter Verleihung des Charakters als Geheimer<br>Rechnungsrat gewährt | 31. März.                         | 14                         | 74  |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | ©.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| der Zollinspektor Emil Hagen zum Vorstand des Hauptsteueramts Schwerin mit dem Charakter als Obersteuerinspektor ernannt . . . . .  | 2. April.                         | 14                          | 77  |
| der Hauptamtskontrollleur Steuerinspektor Ernst Brauer in Güstrow zum Rendanten und Mitglied des Hauptsteueramts Schwerin ernannt . . . . .                                       | 2. April.                         | 14                          | 77  |
| die Hauptamtsassistenten Georg Koch und Hermann Rönningberg in Rostock zu Oberkontrollleuren ernannt  | 2. April.                         | 14                          | 77  |
| den Oberzollinspektoren Ludwig Mantow in Rostock und Rudolf Zahn in Wismar der Charakter als Steuererrat verliehen . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 85  |
| der Hauptamtskontrollleur, charakterisierter Zollinspektor Heinrich Dernehl in Halle a./S. zum wirklichen Zollinspektor ernannt . . . . .   | 1. Mai.                           | 19                          | 118 |
| der Hauptamtsassistent Otto Stavenow in Rostock zum Oberkontrollleur ernannt . . . . .  | 2. Juli.                          | 26                          | 160 |
| die Steuer supernumerare Christoph Vogler und Walter Leonhardt zu Assistenten ernannt . . . . .   | 2. Juli.                          | 20                          | 160 |
| der Hauptzollamtsassistent Theodor Scheele ist zwecks Uebertritts in den Reichsdienst aus der Steuer- und Zollverwaltung entlassen . . . . .                                      | 21. Juli.                         | 28                          | 174 |
| Beim Erbschaftssteueramt zu Rostock ist:  |                                   |                             |     |
| der Bürgermeister Konrad Krüger in Neubufow unter Verleihung des Charakters als Regierungsrat zum Vorstand und . . . . .  | 2. Juli.                          | 27                          | 169 |
| der Amtsprotokollist Heinrich Westphal in Doberan zum Aktuar ernannt . . . . .  |                                   |                             |     |
| In der Verwaltung der Posten und Telegraphen ist:   |                                   |                             |     |
| dem Postrat Harms in Dortmund eine Postratsstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Schwerin übertragen . . . . .  | 31. März.                         | 14                          | 74  |
| den Ober-Postpraktikanten Friedrich Evers und Paul Harber eine etatsmäßige Stelle für Bureaubeamte I. Klasse bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Schwerin übertragen . . . . . | 22. Juni.                         | 26                          | 156 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| dem Ober-Postpraktikanten Hermann Reefe eine etatsmäßige Ober-Telegraphensekretärstelle beim Telegraphenamnt zu Schwerin übertragen . . . . .   | 22. Juni.                         | 26                          | 156 |
| dem Ober-Postpraktikanten Gustav Weltmann, bisher in Finkenwalde (N.-Pausitz) eine etatsmäßige Stelle für Bureaubeamte I. Klasse bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Schwerin übertragen . . . . . | 2. Juli.                          | 26                          | 160 |
| dem Ober-Postpraktikanten Rudolf Neffel eine etatsmäßige Ober-Postsekretärstelle beim Postamt zu Schwerin verliehen . . . . .   | 1. Oktober.                       | 35                          | 233 |
| dem Ober-Postpraktikanten Otto Lient, bisher in Bad Nauheim, eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Schwerin übertragen  | 1. Oktober.                       | 35                          | 233 |
| der Telegrapheninspektor Gustav Brauer in Schwerin zum Telegrapheninspektor ernannt . . . . .   | 10. Oktober.                      | 38                          | 245 |
| dem Ober-Postpraktikanten Gustav Gader, bisher in Boch, eine Ober-Postsekretärstelle beim Postamt in Büstrow übertragen . . . . .   | 1. Dezember.                      | 45                          | 291 |
| dem Telegrapheninspektor Lucke in Köln unter Ernennung zum Ober-Postinspektor eine bei der Ober-Postdirektion in Schwerin erledigte Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte übertragen . . . . .            | 13. Dezember.                     | 48                          | 305 |
| Im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk sind<br>angestellt:   |                                   |                             |     |
| der Ober-Postsekretär Heinrich Freyer, bisher in Mülthausen (Elsäß)   | 2. April.                         | 14                          | 76  |
| der Oberpostsekretär Heinrich Malgahn, bisher in Sanct-Johann (Saar) als Postmeister . . . . .  | 2. April.                         | 14                          | 76  |
| der Postassistent Richard Koch, bisher in Berlin . . .  | 1. Mai.                           | 19                          | 118 |
| der Postassistent Karl Duhbert, bisher in Berlin . . .  | 1. Mai.                           | 20                          | 122 |
| der Postsekretär Eduard Ehlers, bisher in Hamburg . .   | 25. Juni.                         | 26                          | 157 |
| der Postpraktikant Paul Brand, bisher in Dresden . . .  | 25. Juni.                         | 26                          | 157 |
| der charakterisierte Postsekretär Franz Redeker, bisher in Gleiwitz, die Ober-Postassistenten Otto Hünemörder und Peter Bülow, beide bisher in Hamburg, der Postassistent Karl Bitense, bisher        |                                   |                             |     |



| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | £.  |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| in Berlin und die Telegraphenassistenten Wilhelm<br>Bäcker, bisher in Emden und Johann Lüders,<br>bisher in Hamburg                 | 25. Juni.                         | 26                          | 157 |
| der Postassistent Emil Duwe, bisher in Sagen (West-<br>falen) als Postverwalter   | 2. Juli.                          | 26                          | 161 |
| der Postassistent Ernst Moritz, bisher in Twistringen   | 1. August.                        | 29                          | 179 |
| der Telegraphenassistent Paul Reifner, bisher in<br>Hamburg   | 1. August.                        | 30                          | 184 |
| der Postinspektor Ernst Schmuyl, bisher in Witten-<br>berge   | 1. Oktober.                       | 35                          | 233 |
| der Postassistent Carl Sagge, bisher in Berlin  | 1. Oktober.                       | 35                          | 233 |
| Zu Ober-Postpraktikanten sind ernannt:  |                                   |                             |     |
| der Postpraktikant Friedrich Volbers  | 16. Januar.                       | 4                           | 21  |
| die Postpraktikanten August Gau und Otto Heraeus  | 28. Juni.                         | 26                          | 158 |
| der Postpraktikant Hermann Grotendorf   | 30. November.                     | 45                          | 291 |
| Statmäßig sind angestellt:  |                                   |                             |     |
| der Postsekretär Martin Köhne   | 2. Januar.                        | 1                           | 5   |
| die Postsekretäre Ernst Behrens und Albrecht Möller,<br>sowie der Telegraphensekretär Karl Graubmann                                | 22. Juni.                         | 26                          | 156 |
| die Postassistenten Willy Drews, Ernholdt Felten,<br>Richard Gaggow, Theodor Glaevede, Friedrich<br>Hafemeister und Wilhelm Töllner | 22. Juni.                         | 26                          | 156 |
| der Telegraphensekretär Heinrich Hahn   | 2. Juli.                          | 26                          | 161 |
| der Postsekretär Franz Rebecker   | 1. Oktober.                       | 35                          | 233 |
| der Postsekretär Karl Kayser  | 1. Dezember.                      | 45                          | 292 |
| der Titel „Postsekretär“ ist verliehen:   |                                   |                             |     |
| den Ober-Postassistenten Richard Berg und Julius<br>Schnell und den Postverwaltern Karl Heyden und<br>Wilhelm Paepcke               | 2. April.                         | 14                          | 76  |
| den Postassistenten Johannes Dörwaldt, Paul Möller,<br>Paul Schmidt und Ernst Schulz  | 15. Mai.                          | 20                          | 123 |
| dem Postassistenten Adolf Krause  | 21. Juli.                         | 28                          | 174 |
| dem Ober-Postassistenten Reinhold Peters  | 1. Oktober.                       | 35                          | 233 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |       |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-------|
|   |                                   | Nr.                         | S.    |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |       |
| Der Titel „Telegraphensekretär“ ist verliehen:  |                                   |                             |       |
| dem Ober-Postassistenten Ludwig Fahrenholz und dem<br>Telegraphenassistenten Wilhelm Köhn . . . . .   | 15. Mai.                          | 20                          | 123   |
| der Titel „Ober-Postassistent“ ist verliehen:   |                                   |                             |       |
| dem Postassistenten Franz Hoed . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 5     |
| den Postassistenten Wilhelm Bachmann, Heinrich<br>Behnke, Fritz Hunners, Ernst Busch, Georg<br>Eberdt, Ludwig Fahrenholz, August Heinke,<br>Otto Krehl, Robert Lüdke, Christian Meincke,<br>Otto Niemann, Heinrich Port, Wilhelm<br>Schmidt, Adolf Schönberg, Konrad Töppel,<br>Gustav Westendorff und Otto Winkelmann                                | 2. April.                         | 14                          | 76/77 |
| den Postassistenten Gustav Niemann, Johann Boldt,<br>David Brand, Otto Gerhold, Heinrich Greve,<br>Johannes Hofferber, Leopold Hüttmann,<br>Ferdinand Köster, Joachim Kröger, Johann<br>Meier, Paul Mörer, Hans Oldenburg, Karl<br>Otto, Johann Pingel, Friedrich Richter, Karl<br>Scheppokat, Heinrich Steinhüs und Heinrich<br>Wankelmuth . . . . . | 2. Juli.                          | 26                          | 161   |
| Unkündbar angestellt sind:  |                                   |                             |       |
| die Postassistenten Wilhelm Flägel, Ernst Klinkenstein,<br>Karl Levermann, Fritz Wild und Heinrich<br>Schmidt . . . . .   | 2. April.                         | 14                          | 77    |
| der Postassistent Friedrich Brüßing . . . . .   | 1. August.                        | 29                          | 179   |
| die Postassistenten Friedrich Fielzig und Karl Schröder   | 1. November.                      | 40                          | 260   |
| Beim Hoftheater:  |                                   |                             |       |
| dem Hofmusikus Dathe der Charakter als Kammermusikus<br>verliehen . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 86    |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | 1906.                             |                             |     |
| <b>Beim Ministerium der Justiz und den mit demselben verbundenen Abteilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:</b>   |                                   |                             |     |
| Registraturgehilfe Karl Abraham zum Ministerialregistrator beim Justizministerium und dessen Abteilungen ernannt   | 2. Januar.                        | 1                           | 7   |
| dem Ministerialrat Adolf Heuck der Charakter eines Geheimen Ministerialrats verliehen . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 86  |
| <b>Bei der Fideikommißbehörde zu Rostock:</b>  |                                   |                             |     |
| der Kammerherr von Stralendorff auf Gamahl für sechs Jahre zum Mitgliede erwählt . . . . .   | 19. Januar.                       | 4                           | 22  |
| <b>Richter und Staatsanwälte:</b>  |                                   |                             |     |
| <b>Berichtsaessler Carl Buschmann zum Amtsrichter in Stavenhagen ernannt . . . . .</b>   | 2. Januar.                        | 1                           | 7   |
| <b>den Oberamtsrichtern Anton Haupt, Friedrich Bunsen, Wilhelm Rosenow, Richard Gaettens, Constantin Heibensleben und Leopold Kraack zu Rostock, Friedrich Bürger zu Waren, Franz Grohmann zu Parchim, Friedrich von Oldenburg zu Doberan, Joh. Birckenstaedt, Eduard Peters, Theodor Wof und Wilhelm Friederichs zu Schwerin, Friedrich Martens zu Wismar, Rudolf Lange zu Bülow, Hermann Hader zu Köbel, Gulbreich Rennecke zu Laage, Franz Crull zu Dargun, Rudolf Walter zu Wittenburg und Carl Ballmann zu Teterow der Charakter eines Amtsgerichtsrats verliehen . . . . .</b> | 26. Januar.                       | 5                           | 27  |
| <b>den Amtsrichtern Dietrich Engel zu Grabow, Guido Saff zu Hagenow und Gustav Wrede zu Grevesmühlen der Charakter als Amtsgerichtsrat verliehen</b>   | 9. April.                         | 15                          | 86  |
| <b>Amtsgerichtsrat Hader zu Köbel in den Ruhestand versetzt</b>  | 30. Juni.                         | 26                          | 159 |
| <b>Berichtsaessler Paul Tackert zum Amtsrichter in Snoien ernannt . . . . .</b>  | 2. Juli.                          | 26                          | 161 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| Amtsrichter Adolf Rathfagg zu Lüthßen nach Wismar<br>versezt  | 1. Oktober.                       | 35                          | 233 |
| Gerichtsassessor Gerhard Schmalz zum Amtsrichter in<br>Röbel ernannt  | 1. Oktober.                       | 35                          | 234 |
| Gerichtsassessor Carl Klockmann zum Amtsrichter in<br>Lüthßen ernannt   | 1. Oktober.                       | 35                          | 234 |
| dem Gerichtsassessor Dr. Philipp von Leitner die<br>Verwaltung des Amtsgerichts zu Brül bis auf weiteres<br>übertragen                      | 1. Oktober.                       | 35                          | 234 |
| dem Gerichtsassessor Otto Feil die Verwaltung der<br>Geschäfte eines etatmäßigen Gerichtsassessors beim<br>Amtsgericht zu Giesoy übertragen | 1. Oktober.                       | 35                          | 234 |
| Subalternbeamte:  |                                   |                             |     |
| Amtsgerichtsaktuar Ernst Schmidt zu Neubukow nach<br>Rostock versezt  | 2. Januar.                        | 1                           | 7   |
| der etatmäßige Gerichtschreibergehülfe Carl Kummerow<br>zum Amtsgerichtsaktuar in Neubukow ernannt  | 2. Januar.                        | 1                           | 8   |
| Amtsgerichtsaktuar Friedrich Giese in Dömitz nach<br>Lüby versezt.  | 2. April.                         | 14                          | 79  |
| Amtsgerichtsaktuar Richard Schlöng in Röbel nach<br>Doberan versezt   | 2. April.                         | 14                          | 79  |
| die etatmäßigen Gerichtschreibergehülfen Wilhelm Uther<br>und Friedrich Schacht zu Amtsgerichtsaktuaren in<br>Dömitz bzw. Röbel ernannt     | 2. April.                         | 14                          | 80  |
| den Amtsgerichtsaktuaren Ferdinand Allwardt in Gold-<br>berg und Ernst Crull in Parchim der Charakter<br>als Amtsgerichtssekretär verliehen | 9. April.                         | 15                          | 86  |
| Amtsgerichtsaktuar Paul Feege in Krakow nach Bügow<br>versezt   | 2. Juli.                          | 26                          | 161 |
| der etatmäßige Gerichtschreibergehülfe Helmuth Sauer<br>zum Amtsgerichtsaktuar in Krakow ernannt  | 2. Juli.                          | 26                          | 161 |
| der Sekretariatssubstitut, Sekretär Heinrich Kolz zu<br>Schwerin zum Sekretariatssubstituten beim Oberlandes-<br>gericht zu Rostock ernannt | 1. Oktober.                       | 35                          | 234 |
| der Amtsgerichtsaktuar Emil Riedsee zu Grevesmühlen<br>zum Sekretariatssubstituten beim Landgericht zu<br>Schwerin ernannt                  | 1. Oktober.                       | 35                          | 234 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| der Amtsgerichtsaktuar Friedrich Kaehler zu Sülze nach Malchow versetzt . . . . .   | 1. Oktober.                       | 35                          | 234 |
| der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Richard Willers zum Amtsgerichtsaktuar in Grevesmühlen ernannt   | 1. Oktober.                       | 35                          | 234 |
| der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Otto Voh zum Amtsgerichtsaktuar in Sülze ernannt . . . . .   | 1. Oktober.                       | 35                          | 235 |
| <b>Als etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen fest<br/>angestellt sind:</b>  |                                   |                             |     |
| der Gerichtsschreibergehülfe Hans Dwerth zu Lubwigluf   | 1. März.                          | 8                           | 46  |
| der Gerichtsschreibergehülfe Richard Willers zu Schwerin  | 1. März.                          | 8                           | 46  |
| die Gerichtsschreibergehülfen Wilhelm Drener zu Büpov<br>und Georg Gerhardt zu Roslok . . . . .   | 2. April.                         | 14                          | 80  |
| der Gerichtsschreibergehülfe Otto Wadderaz zu Kräpelin  | 2. Juli.                          | 26                          | 161 |
| der Gerichtsschreibergehülfe Friedrich Pinnow zu Lübtßen  | 1. November.                      | 40                          | 260 |
| <b>Amtsanwälte:</b>   |                                   |                             |     |
| Bürgermeister Krüger zu Neubukow auf seinen Antrag aus dem Amte als Amtsanwalt entlassen . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 7   |
| der dem Stadtssekretär Ludwig Zahnke zu Stavenhagen erteilte Auftrag zur Verwaltung der Amtsanwalts-<br>geschäfte beim dortigen Amtsgericht ist auf seinen<br>Antrag zurückgenommen . . . . . | 2. Januar.                        | 1                           | 7   |
| Bürgermeister Dr. Carl Wunderlich zu Stavenhagen zum Amtsanwalt daselbst ernannt . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 7   |
| Genbarmerie-Wachtmeister Eschenhagen mit der Ver-<br>waltung der Amtsanwaltschäfte beim Amtsgericht<br>zu Neubukow beauftragt . . . . .   | 2. Januar.                        | 1                           | 8   |
| <b>Gerichtsvollzieher:</b>  |                                   |                             |     |
| Gerichtsvollzieher Gustav Albrecht von Schwerin nach<br>Höbel versetzt . . . . .  | 2. Januar.                        | 1                           | 8   |
| Wachtmeister Ernst Rosenow vom Dragoner-Regiment<br>Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Schwerin ernannt   | 2. Januar.                        | 1                           | 8   |
| Freiwibel Heinrich Husfeldt im Inf. Regt. Lübeck<br>(3. Hanseat.) Nr. 162 zum Gerichtsvollzieher in<br>Hagenow ernannt . . . . .  | 2. April.                         | 14                          | 80  |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Rr.                         | £.  |
|  | 1906.                             |                             |     |
| Gerichtsschreibergehilfe Georg Jördens zu Neubukow vom 1. Juli 1906 an h. a. w. mit der Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Amtsgerichtsbezirk Neubukow beauftragt . . . . . | 6. Juni.                          | 24                          | 145 |
| Gerichtsvollzieher August Ebel zu Neubukow in den Ruhestand versetzt . . . . .   | 30. Juni.                         | 26                          | 159 |
| Gerichtsvollzieher Ernst Schulz zu Tessin in den Ruhestand versetzt . . . . .  | 29. September.                    | 35                          | 231 |
| Gerichtsvollzieher Johann Kiemer zu Rostock in den Ruhestand versetzt . . . . .  | 30. November.                     | 45                          | 291 |
| Gerichtsvollzieher Friedrich Albrecht von Bismarck nach Rostock versetzt . . . . .   | 1. Dezember.                      | 45                          | 292 |
| Gerichtsvollzieher Albert Ehrlich von Stavenhagen nach Bismarck versetzt . . . . .   | 1. Dezember.                      | 45                          | 292 |
| dem Gerichtsvollzieher Cleve zu Güstrow sind die Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts Krakow für 1907 übertragen . . . . .   | 15. Dezember.                     | 48                          | 306 |
| Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare:  |                                   |                             |     |
| Ronrad Albrecht aus Schwerin . . . . .   | 17. Januar.                       | 4                           | 22  |
| Richard Beselin aus Rostock . . . . .  | 22. Januar.                       | 5                           | 27  |
| Hans Schultetus aus Rostock . . . . .  | 31. Januar.                       | 5                           | 28  |
| Dr. Paul Koch aus Güstrow . . . . .  | 26. Februar.                      | 9                           | 49  |
| Friedrich Wilhelm Christin aus Güstrow . . . . .   | 5. März.                          | 11                          | 58  |
| Franz Hilmar Waechter aus Schwaan . . . . .  | 9. April.                         | 16                          | 97  |
| Dr. Walter Lübcke aus Schwerin . . . . .   | 16. Mai.                          | 21                          | 128 |
| Dr. Karl Wichmann aus Parchim . . . . .  | 28. Mai.                          | 22                          | 131 |
| Berner Sporleder aus Rostock . . . . .   | 2. Juni.                          | 23                          | 139 |
| Wilhelm Laudahn aus Schwerin . . . . .   | 27. Juni.                         | 26                          | 157 |
| Dr. Wilhelm Weinaug aus Neustadt . . . . .   | 4. Juli.                          | 27                          | 169 |
| Carl August von Bülow aus Neustrelitz . . . . .  | 11. Juli.                         | 27                          | 170 |
| Dr. Paul Kayfel aus Lubwigslust . . . . .  | 1. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| Emil Glanz aus Gr. Relle . . . . .   | 3. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| Hermann Düwel aus Wittenburg . . . . .   | 8. Oktober.                       | 37                          | 242 |
| Otto Heinrich Kolbow aus Schwerin . . . . .  | 10. Dezember.                     | 47                          | 302 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | £.  |
|   | <b>1905.</b>                      |                             |     |
| Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die<br>Referendare:                            |                                   |                             |     |
| Hans Veliß aus Rostock . . . . .  | 7. Dezember.                      | 1                           | 4   |
| Eduard Bierck aus Güstrow . . . . .   | 10. Dezember.                     | 1                           | 4   |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Ronrab Albrecht aus Schwerin . . . . .  | 19. Januar.                       | 5                           | 26  |
| Hans Schultetus aus Rostock . . . . .   | 9. Februar.                       | 6                           | 33  |
| Dr. Paul Koch aus Güstrow . . . . .   | 28. Februar.                      | 10                          | 52  |
| Hilmar Waechter aus Schwaan . . . . .   | 21. Mai.                          | 24                          | 144 |
| Dr. Karl Wichmann aus Barchin . . . . .   | 6. Juni.                          | 24                          | 145 |
| Dr. Wilhelm Weinaug zu Rostock . . . . .  | 28. Juli.                         | 29                          | 179 |
| Wilhelm Laubahn aus Schwerin . . . . .  | 28. Juli.                         | 29                          | 179 |
| Dr. Paul Rapsel aus Ludwigslust . . . . .   | 1. Oktober.                       | 38                          | 244 |
| Hermann Dümel aus Wittenburg . . . . .  | 9. Oktober.                       | 38                          | 245 |
| Emil Glanz aus Gr. Relle . . . . .  | 10. Oktober.                      | 38                          | 245 |
| Werner Sporleder aus Rostock . . . . .  | 20. November.                     | 44                          | 287 |
|   |                                   |                             |     |
| Zum Notariat sind zugelassen:   |                                   |                             |     |
| der Referendar Max Herr aus Hagenow . . . . .                                     | 17. Januar.                       | 4                           | 21  |
| der Gerichtsassessor a. D. Hans Veliß zu Rostock . . . . .                        | 19. März.                         | 13                          | 69  |
| der Referendar Richard Valentin Beselin zu Rostock . . . . .                      | 25. April.                        | 19                          | 117 |
| der Bürgermeister Dr. Karl Köpcke zu Neubukow . . . . .                           | 16. Oktober.                      | 38                          | 247 |
| der Gerichtsassessor a. D. Hans Otto Reißner zu<br>Gadebusch . . . . .            | 20. Oktober.                      | 40                          | 258 |
|   |                                   |                             |     |
| Das Amt als Notar haben niedergelegt:   |                                   |                             |     |
| der Ministerialsekretär a. D. Hofrat Dr. Th. Michelsen<br>zu Schwerin . . . . .   | 20. März.                         | 13                          | 69  |
| der bisherige Bürgermeister, jetzige Ministerialrat Melß<br>zu Schwerin . . . . . | 15. November.                     | 43                          | 282 |
|   |                                   |                             |     |
| Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten<br>der Rechte:                        |                                   |                             |     |
| Wilhelm Rieske aus Döberan . . . . .  | 20. März.                         | 13                          | 69  |
| Hans von Bülow aus Schwerin . . . . .   | 31. März.                         | 14                          | 75  |
| Wipert von Bücher aus Schwerin . . . . .  |                                   |                             |     |
| Werner Eichbaum aus Crivitz . . . . .   |                                   |                             |     |
| Hartwig Hundt aus Grabow . . . . .  |                                   |                             |     |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                        | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                            |     |
| Fritz von Dewitz aus Neustrelitz . . . . .   | 31. März.                         | 14                         | 75  |
| Hans Danneel aus Brühl . . . . .   | 6. April.                         | 16                         | 96  |
| Oskar Martini aus Schwerin . . . . .   |                                   |                            |     |
| Friedrich Franz Floerke aus Neustadt . . . . .   | 14. April.                        | 17                         | 102 |
| Friedrich Huther aus Hagenow . . . . .   |                                   |                            |     |
| Hans Jürgen von Gadow aus Gr. Potrems . . . . .  |                                   |                            |     |
| Friedrich Bernhöft aus Rostock . . . . .   | 23. April.                        | 18                         | 111 |
| Karl Cramer aus Laage . . . . .  | 30. April.                        | 21                         | 127 |
| Gustav Spangenberg aus Dömitz . . . . .  |                                   |                            |     |
| Paul Jürens aus Gadebusch . . . . .  | 14. Mai.                          | 21                         | 128 |
| Albrecht Wendhausen aus Spotendorf . . . . .   | 17. Mai.                          | 21                         | 128 |
| Friedrich Reuter aus Güstrow . . . . .   | 17. Mai.                          | 21                         | 128 |
| Walter Beef aus Parchim . . . . .  | 17. Mai.                          | 21                         | 128 |
| Hans Klinckradt aus Wittenburg . . . . .   | 2. Oktober.                       | 38                         | 244 |
| Karl Weinaug aus Neustadt . . . . .  | 2. Oktober.                       | 38                         | 244 |
| Runo Wiager aus Bülow . . . . .  | 6. Oktober.                       | 38                         | 245 |
| Richard Eilmann aus Rostock . . . . .  | 11. Oktober.                      | 38                         | 246 |
| Walter Schap aus Rostock . . . . .   | 16. Oktober.                      | 39                         | 252 |
| Hugo Samig aus Rostock . . . . .   | 20. Oktober.                      | 42                         | 278 |
| Karl Weg aus Rostock . . . . .   | 21. Oktober.                      | 42                         | 278 |
| Richard Kuhrt aus Rostock . . . . .  | 23. Oktober.                      | 42                         | 278 |
| Carl Hovemann aus Schwerin . . . . .   | 31. Oktober.                      | 43                         | 281 |
| Israel Buci aus Güstrow . . . . .  | 1. November.                      | 40                         | 260 |
| <br>Beim Grundbuchamt für ritterschaftliche Land-<br>güter in Schwerin:                                |                                   |                            |     |
| der Amtsgerichtsaktuar Richard Meyer zu Doberan zum<br>Aktuar und zweiten Buchführer ernannt . . . . . | 2. April.                         | 14                         | 79  |
| dem Kanzlisten Carl Deding der Charakter eines Ge-<br>heimen Kanzlisten verliehen . . . . .            | 9. Oktober.                       | 37                         | 242 |
| <br>Beim Zentralgefängnis in Bülow:  |                                   |                            |     |
| der Inspektor Weber in den Ruhestand versetzt . . . . .  | 31. Dezember.                     | 1                          | 5   |
| der Strafanstaltssekretär August Frank aus Berlin zum<br>Inspektor ernannt . . . . .                   | 15. Juni.                         | 25                         | 150 |



| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
| <b>Abteilung für geistliche Angelegenheiten.</b>  |                                   |                             |     |
| 1906.   |                                   |                             |     |
| Bei den Großherzoglichen Witwen-Instituten:<br>der Registratur-Vorstand Sekretär Versen zum Kassier und<br>der Buchführer beim ritterschaftlichen Grundbuchamt<br>Aktuar Boye zum Registratur-Vorstand unter Ver-<br>leihung des Titels eines Sekretärs ernannt . . . | 6. April.                         | 16                          | 96  |
| <b>Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.</b>  |                                   |                             |     |
| Bei der Landesuniversität zu Rostock ist:   |                                   |                             |     |
| dem Privatdozenten Dr. med. Otto Büttner der Titel<br>als Professor verliehen . . . . .   | 4. Mai.                           | 20                          | 122 |
| der Professor an der technischen Hochschule zu Hannover<br>Dr. Conrad Dieterici zum ordentlichen Professor<br>in der philosophischen Fakultät ernannt . . . . .   | 8. Mai.                           | 20                          | 123 |
| der Geh. Medizinalrat Professor Dr. Schay auf seinen<br>Antrag entlassen . . . . .  | 20. Mai.                          | 22                          | 130 |
| dem Privatdozenten Dr. Franz Runkell der Titel Professor<br>verliehen . . . . .   | 8. August.                        | 30                          | 185 |
| der Professor Dr. Otto Sarwey zu Tübingen zum ordent-<br>lichen Professor in der medizinischen Fakultät ernannt   | 19. Oktober.                      | 39                          | 252 |
| der Privatdozent Dr. Max Friederichsen zu Göttingen<br>zum außerordentlichen Professor in der philosophischen<br>Fakultät ernannt . . . . .   | 26. Oktober.                      | 40                          | 259 |
| Beim Universitäts-Krankenhaus zu Rostock ist<br>der Unterzahlmeister Georg Ahlers in Schwerin zum<br>Betriebsinspektor ernannt . . . . .  | 15. Dezember.                     | 49                          | 308 |
| <b>Gymnasien, Real-Gymnasien:</b>   |                                   |                             |     |
| Oberlehrer W. Schmidt auf seinen Antrag als theologischer<br>Hülfslehrer am Friedrich Franz-Gymnasium zu Parchim<br>entlassen . . . . .   | 2. Januar.                        | 1                           | 8   |
| Kandidat des höheren Lehramts Dr. Carl Klöres zum<br>Oberlehrer am Realgymnasium zu Ludwigslust ernannt   | 6. Januar.                        | 2                           | 14  |
| Kandidat der Theologie Friedrich Wehner unter Weilegung<br>des Titels Oberlehrer zum theologischen Hülfslehrer<br>am Friedrich Franz-Gymnasium zu Parchim ernannt   | 18. Januar.                       | 4                           | 22  |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| Oberlehrer Dr. Gabler an der Domschule in Güstrow<br>an das Gymnasium in Schwerin versetzt . . . . .  | 24. März.                         | 14                          | 74  |
| die Oberlehrer von Aken und Dr. Wagner am Gym-<br>nasium Fridericianum in Schwerin, Dr. Hoffmann<br>und Hoppe am Realgymnasium daselbst Lic. theol.<br>Dr. Schaumkell am Realgymnasium in Ludwigslust,<br>Dr. Klöpffer, Dr. Kaase, Brandt, Dr. Adermann,<br>Dr. Ried, Dr. Schwald und Stichert am Gym-<br>nasium in Rostock, Dr. Berthold, Blanchard und<br>Dr. Wiegandt am Realgymnasium in Rostock,<br>Dr. Tschen am Gymnasium in Wismar, Krafemann<br>und Fabricius am Realgymnasium in Bülow zu<br>Gymnasialprofessoren ernannt . . . . . | 9. April.                         | 15                          | 87  |
| dem Oberlehrer Fritz Stein am Gymnasium Fridericianum<br>in Schwerin der Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen   | 9. April.                         | 16                          | 97  |
| Oberlehrer W. Schmidt am Realgymnasium in Ludwigslust<br>an das Realgymnasium zu Schwerin versetzt . . . . .  | 18. August.                       | 31                          | 191 |
| der Kandidat der Theologie Karl August Behm zum<br>theologischen Hilfslehrer am Realgymnasium zu<br>Ludwigslust ernannt . . . . .   | 11. Oktober.                      | 38                          | 246 |
| der Kandidat des höheren Lehramts Hermann Winter<br>zum Oberlehrer am Friedrich Franz-Gymnasium in<br>Barchim ernannt . . . . .   | 12. Oktober.                      | 38                          | 246 |
| der Gymnasialprofessor Dr. Schaumberg in Barchim in<br>den Ruhestand versetzt . . . . .   | 30. Oktober.                      | 40                          | 259 |
| <b>Städtische Schulen:</b>  |                                   |                             |     |
| die Rektorstelle in Grevesmühlen dem cand. theol. Dehn<br>daselbst verliehen . . . . .  | 10. Februar.                      | 6                           | 33  |
| die Rektorstelle in Kröpelin dem cand. theol. Goesch in<br>Blau verliehen . . . . .   | 23. Februar.                      | 8                           | 46  |
| Kandidat der Theologie A. Pecht zum Konrektor in<br>Doberan ernannt . . . . .   | 5. April.                         | 16                          | 96  |
| Kandidat der Theologie Frahm zum Rektor an der<br>Fleischschule in Lübben ernannt . . . . .   | 28. April.                        | 19                          | 117 |
| dem Kandidaten des Predigtamtes Paul Stübe die<br>Konrektorstelle in Grabow verliehen . . . . .   | 28. April.                        | 19                          | 117 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | £.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| Kandidat der Theologie Walter in Güstrow zum Rektor in Lübz berufen   | 30. April.                        | 19                          | 118 |
| die Rektorstelle in Plau dem Kandidaten der Theologie Hermann Jahn aus Grabow verliehen                                 | 31. Mai.                          | 23                          | 138 |
| die Rektorstelle in Marlow dem cand. theol. Kohnert aus Kropp verliehen   | 11. Juni.                         | 24                          | 146 |
| die Rektorstelle in Grabow dem Konrektor Paul Stübe daselbst verliehen  | 8. September.                     | 33                          | 220 |
| Kandidat der Theologie Hans Friedrich Koch zum Konrektor in Grabow ernannt  | 13. Oktober.                      | 38                          | 246 |
| Kandidat der Theologie Gottfried Frißche zum Konrektor in Teterow ernannt   | 31. Oktober.                      | 41                          | 265 |
| <b>Beim Schullehrer-Seminar in Neukloster:</b>  |                                   |                             |     |
| der Seminardirektor Sellschopp auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen  | 29. September.                    | 35                          | 231 |
| der Oberlehrer Klähn zum Seminar-Direktor ernannt   | 16. Oktober.                      | 38                          | 247 |
| <b>Beim Schullehrer-Seminar in Lübtzchen:</b>   |                                   |                             |     |
| Seminarlehrer Karl Schröder zum Oberlehrer ernannt  | 9. April.                         | 15                          | 87  |
| Rektor Sinzovich in Lübz die Stelle eines II. Seminarlehrers verliehen  | 28. April.                        | 19                          | 117 |
| und demselben der Titel „Oberlehrer“ verliehen  | 30. Juli.                         | 29                          | 179 |
| <b>Bei der Schulkommission</b>  |                                   |                             |     |
| ist der Bürgermeister Reinhardt in Gadebusch zum stellvertretenden Mitgliede berufen                                    | 1. August.                        | 30                          | 184 |
| <b>Abteilung für Medizinalangelegenheiten.</b>  |                                   |                             |     |
| <b>Bei der Medizinalkommission zu Rostock ist:</b>  |                                   |                             |     |
| der Professor Dr. Otto Sarwey daselbst zum ordentlichen Mitgliede ernannt   | 3. November.                      | 42                          | 278 |
| <b>Kreisphysiker:</b>   |                                   |                             |     |
| der Dr. med. Franz Habermann zu Wismar zum Kreisphysikus im Medizinalbezirk Güstrow mit dem Wohnsitz in Güstrow ernannt | 20. Februar.                      | 8                           | 46  |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| <b>Hebammen-Aufsichtsräte:</b>   |                                   |                             |     |
| Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Rozer zu Malchin mit<br>der einstweiligen Verwaltung der Geschäfte des Auf-<br>sichtsrates in dem Hebammenaufsichtsbezirk Nr. 50<br>(Neukalen) beauftragt . . . . .   | 30. Januar.                       | 5                           | 28  |
| <b>Ferner zu Aufsichtsräten bestellt:</b>  |                                   |                             |     |
| Kreisphysikus Dr. Habermann zu Güstrow für die Bezirke<br>Nr. 31 und 32 (Güstrow A und B) . . . . .  | 8. März.                          | 11                          | 59  |
| Dr. med. Bennede in Rostock für den Bezirk Nr. 44<br>(Rostock E) . . . . .   | 27. Juni.                         | 26                          | 157 |
| Dr. Voß in Köbel für den Bezirk Nr. 57 (Köbel A) . . . . .   | 3. November.                      | 41                          | 266 |
| <b>Berliehen ist der Titel:</b>  |                                   |                             |     |
| als Geheimer Sanitätsrat dem Dr. med. W. Passow<br>zu Rostock . . . . .  | 14. Februar.                      | 6                           | 34  |
| und dem Dr. med. Karl Schlottmann daselbst . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 87  |
| als Sanitätsrat den praktischen Ärzten Dr. med. August<br>Albrecht in Crivitz, Dr. med. Ernst Bartsch in<br>Barchim, Dr. med. Otto Holtin in Klütz,<br>Dr. med. Friedrich Vechler in Rostock und<br>Dr. med. Friedrich Schmarbeck in Barchim . . . . . | 9. April.                         | 15                          | 87  |
| <b>Beamtete Tierärzte:</b>   |                                   |                             |     |
| der Bezirkstierarzt des Medizinalbezirks Gnoien Georg<br>Speng zu Tesfin in den Ruhestand versetzt . . . . .   | 31. März.                         | 14                          | 75  |
| der Tierarzt Heinrich Behm in Gnoien zum Bezirks-<br>tierarzt für den Medizinalbezirk Gnoien ernannt . . . . .   | 2. April.                         | 14                          | 80  |
| <b>Die Approbation als Arzt ist erteilt den Kandidaten<br/>der Medizin:</b>  |                                   |                             |     |
|  | <b>1905.</b>                      |                             |     |
| August Tieß aus Neubims . . . . .  | 30. Dezember.                     | 1                           | 4   |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Wilhelm Manweg aus Hagen . . . . .   | 16. Januar.                       | 5                           | 26  |
| Viktor Nybol aus Boguthaus . . . . .   | 25. Januar.                       | 5                           | 27  |
| Karl Michael aus Gammendorf . . . . .  | 17. Februar.                      | 7                           | 40  |
| Georg Müller aus Halberstadt . . . . .   | 26. Februar.                      | 10                          | 52  |
| Hugo Wendig aus Schwerin . . . . .   | 8. März.                          | 11                          | 59  |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Diebrich Appelborn aus Bingham . . . . .                                      | 20. März.                         | 13                          | 70  |
| Johann Müller aus Falbe a. d. Milde . . . . .                                 | 27. März.                         | 14                          | 74  |
| Franz Kofer aus Berlin . . . . .  | 10. April.                        | 17                          | 102 |
| Richard Boldt aus Schwerin . . . . .  | 12. April.                        | 17                          | 102 |
| Walter Lieske aus Colberg . . . . .   | 23. April.                        | 19                          | 116 |
| Richard Walter aus Kleinen . . . . .  | 26. April.                        | 19                          | 117 |
| Franz Sabowski aus Neustadt i. Westpr. . . . .                                | 8. Mai.                           | 20                          | 123 |
| Franz Pawlicki aus Raschkow . . . . .   | 21. Mai.                          | 22                          | 130 |
| Heinrich Lang aus Jungenthal . . . . .  | 21. Mai.                          | 22                          | 131 |
| Friedrich Vogner aus Regensburg . . . . .                                     | 31. Mai.                          | 23                          | 138 |
| Ernst Burmeister aus Strohkirchen . . . . .                                   | 11. Juni.                         | 25                          | 150 |
| Luis Raoul Glette aus Rio de Janeiro . . . . .                                | 12. Juni.                         | 25                          | 150 |
| Joseph Hansen aus Aischendorf . . . . .                                       | 13. Juni.                         | 25                          | 150 |
| Erich Martini aus Rostock . . . . .   | 28. Juni.                         | 26                          | 158 |
| Berner Hueck aus Lüdenscheid . . . . .  | 11. Juli.                         | 28                          | 173 |
| Heinrich Voh aus Plau . . . . .   | 31. Juli.                         | 30                          | 184 |
| Karl Meyer aus Bicher . . . . .   | 17. August.                       | 31                          | 191 |
| Heinrich Herzbrunn aus Berlin . . . . .                                       | 17. August.                       | 31                          | 191 |
| Paul Zehn aus Posen . . . . .   | 21. August.                       | 31                          | 191 |
| Richard Hinrichsen aus Rostock . . . . .                                      | 12. September.                    | 34                          | 226 |
| Adolf Blumenthal aus Dömitz . . . . .   | 13. September.                    | 34                          | 227 |
| Theodor Grieben aus Dobcran . . . . .   | 14. September.                    | 34                          | 227 |
| Rudolf Wolters aus Wolfenbüttel . . . . .                                     | 14. September.                    | 34                          | 227 |
| Friedrich Kirstein aus Helsingfors . . . . .                                  | 14. September.                    | 34                          | 227 |
| Carl Bartels aus Groß-Düngen . . . . .  | 18. September.                    | 34                          | 228 |
| Fritz Allendorff aus Magdeburg . . . . .                                      | 5. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| Wilhelm Fehres aus Saarlouis . . . . .  | 19. Oktober.                      | 39                          | 252 |
| Wilhelm Konow aus Rostock . . . . .   | 26. Oktober.                      | 40                          | 259 |
| Wilhelm Wesenberg aus Plau . . . . .  | 7. November.                      | 42                          | 278 |
| Richard Wrobel aus Rostock . . . . .  | 26. November.                     | 45                          | 291 |
| Anton Thurn aus Müllendorf . . . . .  | 1. Dezember.                      | 47                          | 301 |
| Carl Vorster aus Delftern . . . . .   | 14. Dezember.                     | 48                          | 306 |
| Die Approbation als Zahnarzt ist erteilt<br>den Kandidaten der Zahnheilkunde: |                                   |                             |     |
| Georg Tschow aus Berlin . . . . .   | 15. Mai.                          | 21                          | 128 |
| Karl Naack aus Schmerin . . . . .   | 20. Dezember.                     | 49                          | 309 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                        | S.  |
|  | 1906.                             |                            |     |
| Bei der Irrenanstalt Sachsenberg:  |                                   |                            |     |
| der Betriebsinspektor Arnold Schulze aus seinem Amt<br>entlassen . . . . .   | 2. März.                          | 11                         | 58  |
| der Wachtmeister Rudolf Schmidt vom Feld-Ärt.<br>Rgt. Nr. 60 zum Magazinverwalter ernannt . . . . .  | 8. März.                          | 11                         | 59  |
| der Zahlmeisteraspirant Rudolf Tarnow zum Betriebs-<br>Inspektor ernannt . . . . .   | 15. April.                        | 24                         | 144 |
| der Schreiber Schoof zu Sülze zum Bureauverwalter<br>ernannt . . . . .   | 26. Juli.                         | 29                         | 178 |
| An die Irrenanstalt zu Gehrshausen ist   |                                   |                            |     |
| der Betriebsinspektor Karl Schwenn vom Universitäts-<br>Krankenhaus in Rostock in gleicher Eigenschaft versetzt                            | 15. Dezember.                     | 49                         | 308 |
| <b>In der Militär-Verwaltung und im Mecklen-<br/>burgischen Kontingent:</b>  |                                   |                            |     |
|  | 1905.                             |                            |     |
| dem Major und Distriktsoffizier in der Landesgendarmerie<br>von Lompow der erbetene Abschied bewilligt . . . . .                           | 31. Dezember.                     | 1                          | 5   |
| der Hauptmann a. D. von Derzen als Distriktsoffizier<br>in der Landesgendarmerie angestellt . . . . .                                      | 1. Januar.                        | 1                          | 5   |
| dem Registrator des Militärdepartements Rodap der<br>erbetene Abschied unter Verleihung des Charakters<br>als Sekretär bewilligt . . . . . | 31. März.                         | 14                         | 76  |
| der Militäradvokat Heinrich Tarnow zum Kopisten<br>beim Militärdepartement ernannt . . . . .   | 1. Oktober.                       | 35                         | 235 |
| Se. Hoheit der Herzog Johann Albrecht zum General<br>der Kavallerie ernannt . . . . .  | 18. Oktober.                      | 38                         | 247 |
| Sonstige Veränderungen im mecklenburgischen Kontingent   | 25. Januar.                       | 5                          | 29  |
| " " " " "  | 3. März.                          | 10                         | 53  |
| " " " " "  | 31. März.                         | 14                         | 80  |
| " " " " "  | 19. April.                        | 17                         | 103 |
| " " " " "  | 27. April.                        | 19                         | 118 |
| " " " " "  | 29. Mai.                          | 23                         | 139 |
| " " " " "  | 27. Juni.                         | 26                         | 162 |
| " " " " "  | 27. Juli.                         | 29                         | 180 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                        | £.  |
| <b>1906.</b>   |                                   |                            |     |
| Sonstige Veränderungen im mecklenburgischen Kontingent   | 28 August.                        | 32                         | 196 |
| " " " " "  | 1. Oktober.                       | 35                         | 235 |
| " " " " "  | 1. November.                      | 40                         | 260 |
| " " " " "  | 29. November.                     | 45                         | 292 |
| " " " " "  | 20. Dezember.                     | 49                         | 309 |
| <b>Militär-Ersatz-Behörden.</b>  |                                   |                            |     |
| Die Geschäfte des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars sind übertragen:                                |                                   |                            |     |
| für den Aushebungsbezirk Rostock: dem Königl. Preussischen Landrat a. D. von Derßen zu Rostock . . . . .                           | 2. Januar.                        | 2                          | 14  |
| für den Aushebungsbezirk Schwerin: dem Major à la suite des Meckl. Kontingents Kruse zu Schwerin . . . . .                         | 15. Februar.                      | 6                          | 35  |
| Ratsherr Dr. Wildfang zu Wismar zum stellvertretenden zweiten burgischen Mitgliede der Ober-Ersatzkommission II bestellt . . . . . | 1 August.                         | 30                         | 184 |
| <b>Beim Obertkirchenrat und im Verwaltungsbereiche desselben:</b>  |                                   |                            |     |
| <b>Bei der Landesgeistlichkeit:</b>  |                                   |                            |     |
| der Konrektor Werner in Teterow zum Hülfsprediger für die Gemeinden Rossentin, Rossentiner Hütte, Sanz und Sily bestellt . . . . . | <b>1905.</b>                      |                            |     |
| der Realschullehrer cand. pro min. Raisten aus Teterow zum Pastor in Wasdow erwählt und eingeführt . . . . .                       | 28. Dezember.                     | 1                          | 4   |
| der Rektor Ehlers zu Kröppelin zum Pastor in Schwarz erwählt und eingeführt . . . . .  | <b>1906.</b>                      |                            |     |
| der Rektor Eberhard zu Lübbeen zum Pastor in Neukirchen und Hohen-Lufow berufen und eingeführt . . . . .                           | 29. Januar.                       | 5                          | 28  |
| der bisherige Pfarrverweser Vermehren in Reischow zum wirklichen Pastor an der Kirche und Gemeinde in Reischow bestellt . . . . .  | 15. Februar.                      | 6                          | 35  |
| der Pastor Engel in Parum zum Pastor in Nebefin berufen und eingeführt . . . . .   | 20. März.                         | 13                         | 70  |
|  | 22. März.                         | 14                         | 73  |
|  | 17. April.                        | 18                         | 111 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | £.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| der Rektor Linde in Blau zum Pastor in Barum ernannt und eingeführt . . . . .   | 2. Mai.                           | 20                          | 122 |
| der Pastor Scheven in Rarchow zum Pastor in Vellahn erwählt und eingeführt . . . . .  | 30. Juni.                         | 26                          | 159 |
| der Rektor Hoyer in Grabow zum zweiten Pastor in Wittenburg erwählt und eingeführt . . . . .  | 6. Juli.                          | 27                          | 170 |
| der Pastor Studemund in Wittenburg neben dem Pastor Petersen zum Pastor am Augustenstift zu Schwerin und zugleich zum Geistlichen zur Förderung der inneren Mission in den evang. luth. Gemeinden des Landes bestellt . . . . . | 9. Juli.                          | 27                          | 170 |
| der Rektor Reimer in Stavenhagen zum Pastor in Rarchow-Mingow-Bütow erwählt und eingeführt . . . . .  | 13. September.                    | 34                          | 227 |
| der Domprediger Leo in Schwerin nach Emeritierung des Kirchenrats Weber daselbst in die zweite Dompredigerstelle ausgerückt und Pastor Melzer in Roggendorf zum dritten Domprediger berufen und eingeführt . . . . .            | 19. September.                    | 35                          | 230 |
| der Hilfsprediger Zander in Schwaan zum Pastor in Reinschagen erwählt und eingeführt . . . . .  | 22. September.                    | 37                          | 240 |
| der Pastor Tschel in Rieth zum Pastor in Lübow erwählt und eingeführt . . . . .   | 26. September.                    | 37                          | 241 |
| der Konrektor Lehnhardt in Waren zum Pastor in Schloen erwählt und eingeführt . . . . .   | 2. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| der Pastor Barnack in Viendorf zum Pastor in Satow, Präp. Doberan, erwählt und eingeführt . . . . .   | 6. Oktober.                       | 38                          | 245 |
| der Pastor Bartholdi in Grevesmühlen zum Pastor in Friedrichshagen erwählt und eingeführt . . . . .   | 12. Oktober.                      | 38                          | 246 |
| der Pastor Gundlach in Warnemünde zum Präpositus des Doberaner Zirkels bestellt . . . . .   | 17. Oktober.                      | 39                          | 252 |
| der Hilfsprediger Goldenbagen in Sülze zum Pastor in Roggendorf erwählt und eingeführt . . . . .  | 23. Oktober.                      | 41                          | 265 |
| der Pastor Wolff in Waren zum Präpositus des Warener Zirkels bestellt . . . . .   | 1. November.                      | 41                          | 266 |
| der Pastor Münster in Grevesmühlen zum ersten Prediger ausgerufen und Rektor Hurbig in Ribisip zum 2. Prediger in Grevesmühlen erwählt und eingeführt . . . . .   | 12. November.                     | 43                          | 281 |

h\*



| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                  | Nr.                         | S.  |
| <b>1906.</b>   |                                  |                             |     |
| der Hülfsprediger Johannes Voss in Lübz zum Pastor in Diendorf erwählt und eingeführt . . . . .  | 14. November.                    | 43                          | 281 |
| der Seminarlehrer cand. min. Rittel zum Pastor in Rieth erwählt und eingeführt . . . . .   | 19. November.                    | 47                          | 301 |
| der Rektor Wöstenberg in Büßow zum Pastor am Landarbeitshaufe in Güstrow berufen und eingeführt . . . . .  | 3. Dezember.                     | 47                          | 302 |
| der Rektor Hermann Voss in Tessin zum Hülfsprediger in Lübz bestellt . . . . .   | 13. Dezember.                    | 48                          | 305 |
| Bei der Alten Waisenkistung zu Schwerin ist an Stelle des durch Emeritierung zum 1. Oktober 1906 ausgeschiedenen zweiten Vorstehers, Kirchenrats Weber hieselbst der bisherige dritte Vorsteher Präpositus Heussi wieder zum zweiten Vorsteher bestellt und die dritte Vorsteherstelle dem zweiten Domprediger Leo verliehen | 5. Oktober.                      | 37                          | 242 |
| <b>Rüster, Organisten und andere Kirchendiener:</b>  |                                  |                             |     |
| Amtsgerichtsaktuar Christian Adrian in Stavenhagen zum Oekonomus bei der Kirche daselbst bestellt . . . . .  | 3. April.                        | 15                          | 84  |
| Superintendenturschreiber R. A. C. Havemann in Doberan zum Provisor der dortigen Kirche und der Kapelle am Heiligendamm bestellt . . . . .   | 10. April.                       | 17                          | 102 |
| dem Küsterschullehrer Christian Voss in Gramon der Charakter als Kantor verliehen . . . . .  | 12. April.                       | 17                          | 102 |
| dem Küsterschullehrer Schröder in Sietow der Titel eines Kantors verliehen . . . . .   | 26. April.                       | 19                          | 117 |
| Reintner Georg Heerde in Hagenow zum Oekonomus bei der Stadtkirche daselbst bestellt . . . . .   | 4. Oktober.                      | 37                          | 242 |
| Kaufmann Pommerenke in Tessin zum Oekonomus bei der Stadtkirche daselbst bestellt . . . . .  | 13. Dezember.                    | 48                          | 305 |
| <b>Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.</b>  |                                  |                             |     |
| Vom Hausorden der Wendischen Krone ist verliehen:  |                                  |                             |     |
| das Großkomturkreuz:   |                                  |                             |     |
| dem Viz-Oberhofmeister Kammerherrn von Koedrig . . . . .   | 9. April.                        | 15                          | 89  |
| dem Geheimen Oberfinanzrat Wald zu Schwerin . . . . .  | 29. Oktober.                     | 40                          | 259 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
| <b>das Komturkreuz:</b>  |                                   |                             |     |
| dem Zivilorffizierenden der Ersagkommission und Bezirkskommissionar, Rittmeister a. D. von Uslar zu Schwerin | 5. Februar.                       | 6                           | 33  |
| dem Drosten von Lehsten zu Higenow . . . . .   | 2. August.                        | 30                          | 184 |
| dem Professor Dr. Schulze zu Rostock . . . . .   | 31. Juli.                         | 31                          | 190 |
| dem Oberstleutnant a. D. von Guth zu Schwerin . . . . .  | 28. Dezember.                     | 49                          | 309 |
| <b>das Ritterkreuz:</b>  |                                   |                             |     |
| dem Major in der Landesgendarmarie von Lowgow in Schwerin . . . . .  | 31. Dezember.                     | 1                           | 5   |
| <b>1905.</b>   |                                   |                             |     |
| <b>1906.</b>   |                                   |                             |     |
| dem Ministerialrat Krause . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Schulrat Ebeling . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Oberforstmeister Blüschow . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Divisionsprediger Floerke . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| dem Major, aggregiert dem Fü.-Rgt. Nr. 90. von Pelow   | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| dem Rittmeister und Flügeladjutanten Freiherrn von Heinze  | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| dem Oberforstmeister Kollmann zu Güstrow . . . . .   | 30. Juni.                         | 26                          | 158 |
| dem Amtsgerichtsrat Hader zu Röbel . . . . .   | 30. Juni.                         | 26                          | 159 |
| dem Professor Dr. Weinig zu Rostock . . . . .  | 2. August.                        | 30                          | 184 |
| dem Drosten Dr. Philipp zu Rostock . . . . .   | 30. September.                    | 35                          | 231 |
| dem Direktor des Realgymnasiums zu Schwerin Dr. Stähle   | 25. Oktober.                      | 39                          | 253 |
| <b>das Verdienstkreuz in Gold:</b>   |                                   |                             |     |
| dem Amtssekretär Baabe zu Dargun . . . . .   | 31. Dezember.                     | 1                           | 5   |
| <b>1905.</b>   |                                   |                             |     |
| <b>1906.</b>   |                                   |                             |     |
| dem Bankprokuristen, Kassier Jenz zu Schwerin . . . . .  | 17. Februar.                      | 6                           | 35  |
| dem Amtsekretär Graff zu Doberan . . . . .   | 31. März.                         | 14                          | 75  |
| dem Ministerialregistrator Senger . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| den Postmeistern Ebeling zu Malchow und Zeller zu Dömitz   | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Oberregisseur Kammerfänger Gura zu Schwerin . . . . .  | 1. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Oberzahlmeister im Drag.-Regt. Nr. 17 Knochenböppel zu Ludwigslust . . . . .                             | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| dem Hofkapellmeister Brill zu Schwerin . . . . .   | 3. Mai.                           | 20                          | 122 |
| dem Forstrendanten Kurgtisch zu Wittenburg . . . . .   | 30. Juni.                         | 26                          | 158 |
| dem Forsttagator Rebee zu Schwerin . . . . .   | 30. September.                    | 35                          | 231 |
| dem Oberpostsekretär Peters zu Schwerin . . . . .  | 30. September.                    | 35                          | 231 |
| dem Oberpostsekretär Plähn zu Parchin . . . . .  | 30. November.                     | 45                          | 291 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
| <b>das Verdienstkreuz in Silber:</b>  |                                   |                             |     |
| dem Tafelbedier Zwee zu Schwerin . . . . .  | 17. Januar.                       | 4                           | 22  |
| dem Gymnasiallehrer Brandt zu Schwerin . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Telegraphensekretär Bürgermeister zu Schwerin . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| den Stationsvorstehern I. Klasse Kühl zu Waren und<br>Schmidt zu Rostock . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Eisenbahnsekretär Brandt zu Schwerin . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Aktuar Schmäling zu Schwerin . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Rabinetsregistrator Schirbaum zu Schwerin . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Haushofmeister Dräger zu Schwerin . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Mundschent Dambek zu Schwerin . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Oberkoch Griede zu Schwerin . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| dem Kriegsgerichtssekretär Stender zu Schwerin . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| dem Zahlmeister in der Landesgenbarmarie Gröbnitz zu<br>Schwerin . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| dem Rathsherrn, Geh. Kommissionsrat Wilms zu Wittenburg   | 28. Mai.                          | 22                          | 131 |
| <b>Vom Greifenorden ist verliehen:</b>  |                                   |                             |     |
| <b>das Komturkreuz:</b>   |                                   |                             |     |
| dem Obersten und Kommandeur des Drag.-Regts. Nr. 17<br>Grafen von Brebow . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 90  |
| <b>das Ehrenkreuz:</b>  |                                   |                             |     |
| den Oberstleutnants z. D. von Jaktzewski zu Schwerin<br>und Zeiß zu Rostock . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 90  |
| dem Major im Artillerie-Regt. Nr. 60 von Müller, dem<br>Major im Drag.-Reg. Nr. 17 Grafen von Klücher,<br>und dem Major z. D. und Kommandanten von<br>Schwerin von Müller . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| <b>das Ritterkreuz mit der Krone:</b>   |                                   |                             |     |
| dem Postdirektor Schult zu Malchin . . . . .  | 4. April.                         | 14                          | 80  |
| den Hauptleuten von Döen und von Warnstedt im<br>Medlb. Gren.-Reg. Nr. 89, von Gundlach im<br>Medlb. Füß.-Reg. Nr. 90, von Suenther im<br>2. Medlb. Drag.-Reg. Nr. 18 und von Krogh im<br>Medlb. Feld.-Art.-Reg. Nr. 60 . . . . . | 25. September.                    | 37                          | 240 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| dem Stabsarzt beim Medfb. Jäger-Bataillon Nr. 14<br>Dr. Franke . . . . .                            | 7. Oktober.                       | 39                          | 252 |
| dem Hauptmann im Medfb. Füf.-Reg. Nr. 90 von<br>Gundlach (Lukas) . . . . .                          | 13. Oktober.                      | 39                          | 252 |
| das Ritterkreuz:  |                                   |                             |     |
| dem Oberleutnant im Medfb. Feld-Ärt.-Reg. Nr. 60<br>Walter . . . . .                                | 13. Juni.                         | 28                          | 173 |
| Die vom Großherzoge Friedrich Franz I gestiftete<br>Medaille ist verliehen:                         |                                   |                             |     |
| mit der Inschrift „dem redlichen Manne und dem<br>guten Bürger“                                     |                                   |                             |     |
| in Gold:  |                                   |                             |     |
| dem Geh. Kommerzienrat Wende zu Varchim . . .   | 5. Juli.                          | 26                          | 161 |
| in Silber:  |                                   |                             |     |
| dem Rentner Liebemann zu Grönitz . . . . .  | 6. Juni.                          | 24                          | 145 |
| dem Kommissionsrat Lemm zu Boizenburg . . . . .   | 30. August.                       | 32                          | 195 |
| den Schullehrern Reinke zu Wustrow und Jäger zu<br>Poppendorf . . . . .                             | 1. Oktober.                       | 35                          | 231 |
| dem Kantor Bulff zu Barnemünde . . . . .  | 10. Oktober.                      | 38                          | 245 |
| dem Schullehrer Schmidt zu Ludwigslust . . . . .  | 8. November.                      | 43                          | 281 |
| dem Gerichtsvollzieher Kiemer zu Kostof . . . . .   | 30. November.                     | 45                          | 291 |
| Die vom Großherzoge Friedrich Franz II.<br>gestiftete Verdienstmedaille ist verliehen:              |                                   |                             |     |
| in Gold:  |                                   |                             |     |
| dem Landesrabbiner Dr. phil. Feilchenfeld in Schwerin   | 24. April.                        | 18                          | 111 |
| in Silber:  |                                   |                             |     |
| dem Amtslandreiter Behrmann in Schwerin . . . . .   | 1. April.                         | 14                          | 76  |
| dem Rüter Tschel zu Goldberg und den Schullehrern<br>Brüsehäfer zu Spornitz und Penz zu Jabel . . . | 9. April.                         | 15                          | 89  |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Rr.                         | £.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| dem Wachtmeister in der Landesgendarmarie Kollmann   | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| dem Mostereidirektor Moldt in Schwerin . . . . .   | 1. Mai.                           | 19                          | 118 |
| dem Amtslandbreiter Westphal zu Dargun . . . . .   | 1. Juli.                          | 26                          | 159 |
| dem Gerichtsvollzieher Schulz zu Tessin . . . . .  | 30. September.                    | 35                          | 231 |
| der Leinenauffseherin Luise Märk zu Schwerin . . . . .   | 1. Oktober.                       | 35                          | 232 |
| dem Organisten Abel zu Malchow . . . . .   | 3. Oktober.                       | 38                          | 244 |
| dem Revisionsaufseher Drall zu Rostock . . . . .   | 24. Oktober.                      | 39                          | 253 |
| <b>in Bronze:</b>  |                                   |                             |     |
| den Gutsleuten Holz und Duesse zu Kl.-Ludow, Möller<br>zu Hanstorf und Baarmann zu Mittelhof . . . . .   | 21. Januar.                       | 5                           | 27  |
| dem Gutstagedöhner Becker zu Neuhof . . . . .  | 26. Januar.                       | 5                           | 27  |
| dem Oberbriefträger Buchholz zu Rastow . . . . .   | 31. Januar.                       | 5                           | 28  |
| dem Rutscher Prahlow zu Malow . . . . .  | 10. Februar.                      | 6                           | 34  |
| der Hebamme Friederike Köpfe geb. Wiese zu Belsch . . . . .  | 8. März.                          | 11                          | 59  |
| dem Gutsgärtner Marten zu Neegen . . . . .   | 26. März.                         | 13                          | 70  |
| der Hebamme Marie Soltwisch geb. Knuth zu Sülten   | 31. März.                         | 14                          | 74  |
| dem Diener Laß in Schwerin . . . . .   | 1. April.                         | 14                          | 76  |
| dem Kirchenjuraten, Büdneraltenteiler Gehse zu Kraad,<br>den Oberbriefträgern Dethloff zu Sanitz, Müller<br>zu Tessin, Sibahn zu Vollrathsrube, Zillmann zu<br>Wredenbagen und Hüniger zu Stavenbagen, der<br>Festtheatergarderobiere Oldag, den Bahnwärtlern<br>Lretow auf der Strecke Schönberg—Grieben und<br>Wiebeck auf der Strecke Lübeck—Schönberg, dem<br>Bureaudiener Jürß zu Schwerin, dem Lokomotiv-<br>heizer Westphal zu Kleinen, dem Werkstattdreher<br>Rohbe zu Malchin, dem Werkstatthobler Friedrich<br>baselbst, dem Holzsoogt Bergholz zu Zepkow, dem<br>Vorarbeiter Klockow zu Boldela, den Arbeitern<br>Demigt zu Brunshaupten, Kröger zu Redefin<br>und Oldag zu Buchholz, den Forstarbeitern<br>Warnde, Röhn und Marten zu Peccatel,<br>Jorn, Asmus und Harms zu Sandhof und<br>Fischer zu Driespeth, den Gutsleuten Schwedt,<br>Horkmann und Scharfenberg zu Berlin, Witt<br>zu Garvensdorf, Schütt zu Boldebud, Kubrt zu<br>Schwiggerow, Köster, Rußbütt und Zippe zu |                                   |                             |     |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| Vietfest, Stoppel zu Kirch-Stück, Präß zu Drönnemitz, Siebahn zu Kirch-Grubenhagen, Kracht zu Alt-Sammit, Eggert zu Kl.-Trebbow, Fink zu Ulrikenhof, Sirese zu Dargelüb, Vesper zu Lütgendorf und Valentin zu Maffow . . . . . | 9. April.                         | 15                          | 90  |
| dem Gärtner Dethloff zu Hohen-Ludow . . . . .  | 24. April.                        | 19                          | 117 |
| dem Rutscher Vid zu Gerdshagen . . . . .   | 24. April.                        | 19                          | 117 |
| dem Oberbriefträger Wilken zu Daffow . . . . .   | 30. April.                        | 19                          | 118 |
| den Gutsleuten Ahrens, Ohde und Köster zu Augustenruh  | 26. April.                        | 21                          | 127 |
| dem Forstarbeiter Möller zu Sandhof, dem Gutstage-löhner Markprang zu Krafow, dem Dreher Hühner-jäger, dem Schlosser Vollmer und dem Arbeiter Tiedemann zu Teterow . . . . .   | 4. Mai.                           | 21                          | 128 |
| den Postagelöhnern Rehm und Haase zu Walpendorf . .  | 25. Mai.                          | 24                          | 144 |
| dem Maurer Schmidt zu Gröitz . . . . .   | 6. Juni.                          | 24                          | 145 |
| den Gutsleuten Barquentien zu Kolofshagen und Kloth zu Trebbow . . . . .   | 21. Juli.                         | 29                          | 178 |
| den Bergleuten Hamann, Radtke, Reimer und Pagel zu Füttheen . . . . .  | 2. August.                        | 30                          | 184 |
| dem Rutscher Behnde zu Rodenwalde . . . . .  | 15. August.                       | 31                          | 190 |
| den Gutsleuten Stier und Hornhöft zu Weitendorf, Zarnow zu Holdorf und Möller zu Dinnies . . . . .   | 7. September.                     | 34                          | 226 |
| dem Papiermachergehülfen Zarchow zu Barchim . . . .  | 8. September.                     | 34                          | 226 |
| den Gutsleuten Tiedt und Gühloff zu Rogel sowie Wolf und Kenig zu Gublow . . . . .   | 18. September.                    | 34                          | 228 |
| dem Oberbriefträger Bödmann zu Daffow . . . . .  | 30. September.                    | 35                          | 231 |
| den Gutsleuten Vogel und Wills zu Kaarz und Sternberg zu Schnee . . . . .  | 1. Oktober.                       | 37                          | 241 |
| dem Aufseher Fund und dem Zimmerpolier Krüger zu Staovenhagen . . . . .  | 14. Oktober.                      | 38                          | 247 |
| den Gutsleuten Schröder zu Barkstorf, Jacklam zu Trebbow und Kinsel zu Herzberg . . . . .  | 10. Oktober.                      | 39                          | 252 |
| dem Kirchenjuraten Drechslermeister Kruse zu Jarrentin   | 21. Oktober.                      | 39                          | 253 |
| den Gutsleuten Conrad zu Jesow, Schabe zu Goldbeck und Schulz zu Diefelow . . . . .  | 19. Oktober.                      | 42                          | 278 |
| der Köchin Doris Stahmer zu Marienhof sowie den Gutsleuten Hogelstein zu Raschenhof, Rohde zu Eersshagen und Sternberg zu Lüningsdorf . . . . .  | 2. November.                      | 42                          | 278 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | <b>1906.</b>                      |                             |     |
| dem Dienstmädchen Friederike Engel zu Warin . . .  | 16. November.                     | 43                          | 282 |
| dem Portier Schulz zu Güstrow . . . . .  | 18. November.                     | 43                          | 282 |
| dem Statthalter Tadmänn und dem Gutstagelöhner<br>Liphardt zu Grambow . . . . .  | 10. November.                     | 44                          | 286 |
| dem Arbeiter Beckmann zu Rostock und dem Rutscher<br>W. Rohde zu Evershagen . . . . .  | 20. November.                     | 45                          | 290 |
| dem Ziegeleiarbeiter Janßen zu Grevesmühlen . . . . .  | 24. November.                     | 45                          | 290 |
| den Gutstagelöhnern Maack und Möller zu Jülow . . . . .  | 13. Dezember.                     | 49                          | 308 |
| dem Bogt Scheel zu Gallentin . . . . .   | 19. Dezember.                     | 49                          | 308 |
| dem Gutstagelöhner Wendland zu Gr.-Lunow . . . . .   | 20. Dezember.                     | 49                          | 309 |
| Die vom Großherzoge Friedrich Franz III.<br>gestiftete silberne Medaille ist verliehen:  |                                   |                             |     |
| dem Küster Dethloff zu Rostock, den Schullehrern Bingel<br>zu Gröb, Stephanus zu Goldberg, Rath zu<br>Waren, Dahl zu Schutow, Widow zu Vorwerk und<br>Dehmdt zu Scharfstorf, dem Kirchenjuraten, Gehöfts-<br>altenteiler Martens zu Wendisch-Frieborn, dem<br>Stationsaufseher Tesch zu Dreierbergen, dem Gerichts-<br>vollzieher Rauch zu Wittenburg, dem Landgerichts-<br>biener Becker zu Rostock, dem Revisionsaufseher<br>Treichel zu Rostock, den Steueraufscheidern Dolge zu<br>Kralow und Schwarz und Stripp zu Schwerin,<br>den Ober-Postschaffnern Rein und Hecht zu Schwerin,<br>sowie Brandt und Schwerdtfeger zu Rostock, dem<br>Lokomotivführer Nienhart zu Schwerin, den Schulzen<br>Thiegehusen zu Lüblow, Seemann zu Groß-<br>Hoge, Kündt zu Prangendorf, Neppenhagen zu<br>Lantzenhagen, Böth zu Warnkenhagen und Bur-<br>meister zu Rostorf sowie dem Gutsgärtner Trendow<br>zu Grambow . . . . . | 9. April.                         | 15                          | 90  |
| dem Feldwebel im Grenadier-Regiment Nr. 89 Lüdowskiy,<br>dem Visefeldwebel im Füsilier-Regiment Nr. 90 Jörn,<br>dem Sanitätsfeldwebel Lühow in Rostock, dem<br>Büchsenmacher im Dragoner-Regiment Nr. 17 Wauer,<br>dem Wachtmeister im Drag.-Regt. Nr. 18 Wendel-<br>burg, dem Visefeldwebel in der Invalidenabteilung<br>Schöhl, dem Kasernenwärter Vorchert in Parchim,  |                                   |                             |     |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Befanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| den Wachtmeistern Grube, Benthien, Gottschalk,<br>Groth, Wege, Hamann II, Müller III, Peters<br>und Lamm von der Landesgenbarmarie . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 91  |
| dem Gutsförster Rassow zu Böt . . . . .   | 14. April.                        | 17                          | 102 |
| dem Kottellan Biermann zu Ludwigslust . . . . .   | 5. Mai.                           | 20                          | 122 |
| dem Schulzen Westphal zu Berlin . . . . .   | 18. Juni.                         | 26                          | 156 |
| dem Wirtschaftler Esemann zu Damshagen . . . . .  | 24. Juni.                         | 26                          | 157 |
| dem Kirchenjuraten, Erbpächteranteiler Schulz zu<br>Dammwolbe . . . . .   | 28. Juli.                         | 29                          | 179 |
| dem Maschinenmeister Brandt zu Lübtßen . . . . .  | 2. August.                        | 30                          | 184 |
| dem Kammerdiener Steinbeck zu Finken . . . . .  | 12. September.                    | 34                          | 226 |
| dem Obergärtner Carlhoff zu Kalkhorst . . . . .   | 18. September.                    | 34                          | 228 |
| dem Schulzen Wöstenberg zu Rastow . . . . .   | 10. Oktober.                      | 38                          | 245 |
| dem Schulzen Volbt zu Greden . . . . .  | 28. Oktober.                      | 40                          | 259 |
| dem Wirtschaftler Rathke zu Rogeez . . . . .  | 19. Oktober.                      | 41                          | 265 |
| dem Gutsjäger Lembke zu Grambow . . . . .   | 10. November.                     | 44                          | 286 |
| dem Schulzen Fenzahn zu Kirch-Tesar . . . . .   | 4. Dezember.                      | 47                          | 302 |
| Dieselbe Medaille am Bande der Verdienst-<br>medaille<br>(Medaille für Rettung aus Lebensgefahr)<br>ist verliehen:  |                                   |                             |     |
| dem Arbeiter Paul Jenz zu Hirschburg . . . . .  | 19. Januar.                       | 5                           | 26  |
| dem Schullehrer Reinhold Hoppe aus Berlin, feinerzeit<br>zu Wustrow . . . . .   | 26. Januar.                       | 5                           | 27  |
| dem Eisenbahn-Stationсарbeiter Beckendorf zu Bismar<br>dem Fischer Post und dem Matrosen Sengpiel zu<br>Rährdorf . . . . .  | 24. April.                        | 19                          | 117 |
| dem Gasdirektor Lesenberg zu Rostock . . . . .  | 15. August.                       | 32                          | 195 |
| dem Oberleutnant und Adjutanten der 17. Kav. Brigade<br>(Großh. Med.) Graf von Koeborn . . . . .  | 7. September.                     | 34                          | 226 |
|   | 10. Dezember.                     | 48                          | 305 |
| Die Kriegervereins-Medaille ist verliehen:  |                                   |                             |     |
| dem Kaufmann Kobbe zu Wittenburg, dem Musiker<br>Grimm zu Klinken, dem Krankenhausverwalter<br>Steffen zu Goldberg, dem Gutsächter Horn zu<br>Goldbeck, dem Stuhlmachmeister Lippert zu Onoien<br>und dem Hofschnornsteinfegermeister Stolz zu Lübz . . . . . | 9. April.                         | 15                          | 91  |



| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Befanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | 1906.                             |                             |     |
| dem Oberleutnant der Landwehr a. D. Gymnasialprofessor<br>Stein und dem Hoflieferanten Krefst zu Schwerin,<br>dem Chausseewärter Gramkow zu Klütz und dem<br>Gemeindediener Lück zu Jarrentin . . . . .  | 2. Dezember.                      | 45                          | 293 |
| Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz<br>II. Klasse ist verliehen:   |                                   |                             |     |
| dem Oberleutnant von Mühlenfels, dem Hauptmann<br>von Dörpen, dem Sergeanten Wandschneider,<br>dem Unteroffizier Reinholz, dem Gefreiten Bößow<br>und den Reitern Packebusch, Pagels, Doh.<br>Bröder, Antrum, Eydam und Schönbaum,<br>sämtlich in der Schutztruppe für Südwestafrika, sowie<br>den früheren Angehörigen dieser Schutztruppe, den<br>Invaliden Gefreiten Stadie und Keller Berges<br>und dem Unteroffizier Jacobs . . . . .   | 3. März.                          | 11                          | 58  |
| dem Oberleutnant Ramon von Ondarja, dem Feld-<br>webel Richard Schröder, dem Bismachtmeister<br>Peter Schwerin, dem Sergeanten Karl Schulz,<br>dem Unteroffizier der Landwehr Karl Hagen, dem<br>Unteroffizier Hans Keller, den Gefreiten Heinrich<br>Grünberg und Fritz Saß, den Reitern Franz<br>Wiese, Hermann Wicksboldt, Friedrich Hahn<br>und Wilhelm Fleischhauer, sämtlich in der<br>Schutztruppe für Südwestafrika, dem Leutnant Jasper<br>von Dörpen in der Kaiserlichen Schutztruppe für<br>Kamerun . . . . . | 12. Mai.                          | 22                          | 130 |
| dem Oberleutnant Hans Tiedemann, den Leutnants<br>Alexander von Hirschfeld, Martin Goesch<br>und Willy Schlettwein, dem Leutnant d. Ref.<br>Arno Hinrich von Dörpen, den Sergeanten<br>Hermann Behn und Friedrich Ruck, den Unter-<br>offizieren Heinrich Wulfs und Johannes Rumohr,<br>den Gefreiten Adolf Westphal, Johann Meer-<br>pahl, Wilhelm Grube, Heinrich Banner,<br>Karl Ladendorf und Ludwig Dohse, sowie dem<br>Reiter Robert Schulz, sämtlich in der Schutztruppe<br>für Südwestafrika . . . . .           | 13. Oktober.                      | 40                          | 257 |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
| Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz<br>II. Klasse am roten Bande ist verliehen:   | 1906.                             |                             |     |
| dem Stabsarzt Dr. Hans Brockelmann, dem Stabs-<br>veterinär Paul Rafette, den Oberveterinären<br>Paul Diekmann, Karl Dreher und Paul<br>Knochenhöpffel, den Sanitäts Sergeanten Arthur<br>Mage und Wilhelm Siems, sämtlich in der<br>Schutztruppe für Südwestafrika . . . . .                     | 12. Mai.                          | 22                          | 130 |
| dem ehemaligen Sanitätsmaaten Dannemann, früher im<br>südwestafrikanischen Marine-Expeditionskorps . . . . .  | 25. Juli.                         | 30                          | 183 |
| dem Militärkrankenwärter Hermann Thiering in der<br>Schutztruppe für Südwestafrika . . . . .  | 13. Oktober.                      | 40                          | 258 |
| Die Erlaubnis zur Anlegung fremder Orden<br>und Ehrenzeichen ist erteilt:   |                                   |                             |     |
| dem Hauptmann a. D. Fromm zu Teterow, dem Ober-<br>postschaffner Rohrdanz zu Rostock, dem Oberbrief-<br>träger Kolmorgen zu Plau und dem Museums-<br>direktor Professor Dr. Steinmann zu Schwerin .   | 2. Februar.                       | 5                           | 29  |
| dem Feldwebel und Zahlmeister-Abspiranten im Grenadier-<br>Regiment Nr. 89 Hohde . . . . .  | 10. Februar.                      | 6                           | 34  |
| dem Museumsdirektor Professor Dr. Steinmann zu<br>Schwerin, dem Ober-Postschaffner Schäfer zu<br>Wismar und dem Landbriefträger Greve zu Gadebusch  | 3. März.                          | 10                          | 52  |
| dem Oberveterinär Dreher in der Schutztruppe für<br>Südwestafrika . . . . .   | 23. April.                        | 18                          | 111 |
| dem Postsekretär Herz zu Brunshaupten, den Ober-<br>Postschaffnern Klähn zu Gültrow und Linger zu<br>Teterow, dem Ober-Briefträger Bull zu Doberan,<br>den Kammerherren Graf v. Nassewicz auf Prebborede<br>und von Gordon in Laasowitz und dem Geh.<br>Kommerzienrat Scheel in Rostock . . . . . | 6. Juni.                          | 24                          | 145 |
| dem Rittmeister à la suite des Meckl. Kontingents Grafen<br>von Bernstorff zu Wernigerode . . . . .   | 30. Juli.                         | 29                          | 179 |

| Bezeichnung des Inhalts.   | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Ämtlichen<br>Beilage |     |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|  |                                   | Nr.                         | S.  |
|  | 1906.                             |                             |     |
| dem Postdirektor Schult zu Malchin, dem Postsekretär<br>Bittelmann zu Bügow, dem Telegraphensekretär<br>Vode zu Rostock, dem Oberbrieftträger Bruhns zu<br>Neubukow und dem Kammerherrn von Bülow auf<br>Kodenwalde . . . . .  | 7. September.                     | 33                          | 220 |
| dem Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Brebberede,<br>dem Oberbrieftträger Altschwager zu Lüby, der<br>Staatsdame Gräfin von Bassewitz, der Hofdame<br>Gräfin von Wedel und dem Hofmarschall Kammer-<br>herrn von Kanbau . . . . .   | 15. Oktober.                      | 38                          | 247 |
| den Ober-Postkassanern Meyer zu Rostock und Müller<br>zu Teterow, den Oberbrieftträgern Buddehagen zu<br>Tessin, Moll zu Schwerin und Schildt zu Klütz<br>sowie dem Generalintendanten Frhrn. von Lebedur  | 5. Dezember.                      | 47                          | 302 |
| <b>Verleihung von Titeln an nicht beamtete<br/>Personen:</b>   |                                   |                             |     |
| Es ist verliehen der Charakter:  |                                   |                             |     |
| als Geheimer Kommerzienrat dem Kommerzienrat Martin<br>Peterßen zu Rostock . . . . .   | 8. März.                          | 11                          | 59  |
| als Justizrat dem Rechtsanwalt Hofrat Heinrich Bur-<br>meister in Güstrow, dem Rechtsanwalt Hofrat Georg<br>Crull in Rostock, dem Rechtsanwalt Hofrat Carl<br>Ahrens in Schwerin und dem ritterschaftlichen<br>Syndikus Rechtsanwalt Eduard Dahlmann in<br>Rostock . . . . . | 9. April.                         | 15                          | 87  |
| als Professor dem Bildhauer Wilhelm Wandschneider<br>zu Charlottenburg . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 88  |
| als Kammerfängerin der verwitweten Frau Hofapellmeister<br>Cornelia Schmitt-Gsányi zu Dresden . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 88  |
| als Domänenrat dem Gutsbesitzer Ludwig Mönlich auf<br>Selpin . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 88  |
| als Ökonometer den Hausgutspächtern Friedrich Bobßen<br>zu Bagun und Heinrich Lorenz zu Kleverhof sowie<br>den Domänenpächtern Ludwig Kruse zu Tenze und<br>August Dühnsfahr zu Nießitz . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 88  |

| Bezeichnung des Inhalts.  | Datum<br>der<br>Bekanntmachungen. | Der<br>Amtlichen<br>Beilage |     |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-----|
|   |                                   | Nr.                         | S.  |
|   | 1906.                             |                             |     |
| als Geheimer Kommerzienrat den Kommerzienräten Ludwig Steiner und Semmi Nord zu Schwerin . . . . .  | 9. April.                         | 15                          | 88  |
| als Kommerzienrat dem Kaufmann Gustav Janßen zu Bismar und dem Kaufmann und Handelsrichter Heinrich Hautohl zu Berlin . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 88  |
| als Geheimer Kommissionsrat dem Kaufmann Ernst Kammeyer zu Schwerin . . . . .   | 9. April.                         | 15                          | 88  |
| als Kommissionsrat dem Kaufmann Gustav Kern zu Blau, dem Maurermeister David Holzgreve zu Dönitz und dem Kaufmann Ratsherrn Wilhelm Schulz in Gadebusch . . . . .                             | 9. April.                         | 15                          | 89  |
| als Geheimer Kommerzienrat dem Kommerzienrat Johann Uhle in Schwerin . . . . .  | 4. Mai.                           | 20                          | 122 |
| als Kommissionsrat dem Ratsherrn Gustav Brandt in Ertoig . . . . .  | 6. Juni.                          | 23                          | 139 |
| als Ökonomierat dem früheren Gutspächter Helmuth Eisfeldt zu Dorst . . . . .  | 18. Juli.                         | 28                          | 173 |
| als Domänenrat dem Gutsbesitzer Ulrich Otto auf Warbelow . . . . .  | 1. August.                        | 30                          | 184 |
| Es ist gestattet:   |                                   |                             |     |
| den Hospianofortefabrikanten Gebr. Perzina zu Schwerin die Führung des ihnen von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Titels als Hoflieferant Allerhöchsterseiben . . . . . | 25. August.                       | 32                          | 195 |
| den Hofjuwelier Heinrich Rose zu Schwerin die Führung des ihm von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Titels als Hoflieferant Allerhöchsterseiben . . . . .                | 17. October.                      | 17                          | 247 |

# Regierungs-Blatt

1

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

**N<sup>o</sup> 1.**

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. Januar 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Neustadt—Wöbbelin für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe einer Teilstrecke der Nebenchaussee Rövershagen—Graal für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend die nach den Befehlen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfsklassen für das Jahr 1905 aufzustellenden Nachweisungen. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1905. (5) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Heiligenhagen D. A. Toberan.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. Dezember 1905, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Neustadt—Wöbbelin für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Neustadt—Wöbbelin ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Aufsichtsbehörde ist die Wegebeschäftigungsbehörde des Distrikts Neustadt. Schwerin, den 29. Dezember 1905.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

---

1

(2) Bekanntmachung vom 29. Dezember 1905, betreffend Freigabe einer Teilstrecke der Nebenhanfsee Hövershagen—Graal für den öffentlichen Verkehr.

Die im Bau befindliche Nebenhanfsee Hövershagen—Graal ist auf der Anfangsstrecke von # 0 bis # 70 in einer Länge von 7 km für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 29. Dezember 1905.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 2. Januar 1906, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfskassen für das Jahr 1905 aufzustellenden Nachweisungen.

In betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfskassen aufzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenkassenvorstände sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1905 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindefrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenkassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern zu unterzeichnen.

Beszüglich der für die Hilfskassen aufzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Regierungs-Blatt Nr. 2) verwiesen.

Die erforderlichen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Übermittlung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugestellt werden.

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtig gestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung **spätestens bis zum 30. April d. J.** an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 4. Januar 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1905.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat Dezember 1905

ermittelt und betragen für

|     |                          |      |      |    |       |
|-----|--------------------------|------|------|----|-------|
| 1)  | 100 Kilogramm Weizen     | . 17 | Mark | 01 | Ψfg., |
| 2)  | " " Roggen               | . 16 | "    | 03 | "     |
| 3)  | " " Gerste               | . 15 | "    | 72 | "     |
| 4)  | " " Hafer                | . 16 | "    | 13 | "     |
| 5)  | " " Erbsen               | . 26 | "    | —  | "     |
| 6)  | " " Stroh                | . 4  | "    | 55 | "     |
| 7)  | " " Heu                  | . 5  | "    | 25 | "     |
| 8)  | ein Raummeter Buchenholz | 11   | "    | —  | "     |
| 9)  | " " Tannenholz           | 10   | "    | —  | "     |
| 10) | 1000 Soden Torf          | . 5  | "    | —  | "     |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Dezember 1905 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Fuzage beträgt — einschließlich dieses Aufschlages — für

|                     |      |      |    |       |
|---------------------|------|------|----|-------|
| 100 Kilogramm Hafer | . 17 | Mark | 20 | Ψfg., |
| " " Heu             | . 5  | "    | 78 | "     |
| " " Stroh           | . 5  | "    | 04 | "     |

Schwerin, den 4. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Krefft.

(5) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1905, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Heiligenhagen D. A. Doberan.

In Heiligenhagen D. A. Doberan ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Heiligenhagen (Mecklb.) führt.

Schwerin, den 28. Dezember 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Erbe.

## II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Hans Veliß aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 7. Dezember 1905.
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Eduard Biered aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 10. Dezember 1905.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dekorateur Wilhelm Hülsbeck und dem Kaufmann Hermann Bremer, in Firma W. Christmas hier selbst, den Titel als Hoflieferanten zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 18. Dezember 1905.
- (4) Der Küster Karl Fischer zu Bentzen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bentzen bestellt worden.  
Schwerin, den 27. Dezember 1905.
- (5) Der Konrektor Berner in Teterow ist zum Hüfsprediger für die Gemeinden Rossentin, Rossentiner Hütte, Sanz und Silz mit dem Wohnsitz in Rossentiner Hütte bestellt worden.  
Schwerin, den 28. Dezember 1905.
- (6) Dem Kandidaten der Medizin August Tieß aus Neudöms ist, nachdem derselbe am 9. d. M. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 30. Dezember 1905.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Droß von Ferber bei der Großherzoglichen Haushalts-Verwaltung hier selbst auf seinen Antrag unter Verleihung des Charakters eines Landdroß in den Ruhestand zu versetzen geruht.  
Schwerin, den 31. Dezember 1905.
- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Distriktsingenieur Günther zu Schwerin auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen geruht.  
Schwerin, den 31. Dezember 1905.



- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtssekretär Baabe zu Dargun das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 31. Dezember 1905.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtssekretär Baabe in Dargun die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 31. Dezember 1905.
- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Inspektor Weber am Zentralgefängnis zu Bülow in den Ruhestand zu versetzen geruht.  
Schwerin, den 31. Dezember 1905.
- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major in der Landesgendarmarie von Lowow hier selbst das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 31. Dezember 1905.
- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major und Distriktsoffizier in der Landesgendarmarie von Lowow den wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit erbetenen Abschied mit der zuständigen Pension in Gnaden zu bewilligen, auch denselben à la suite des Kontingents zu stellen und ihm die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 mit den Inaktivitätsabzeichen zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 31. Dezember 1905.
- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann außer Diensten von Dörzen, bisher im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, als Distriktsoffizier in der Landesgendarmarie anzustellen geruht.  
Schwerin, den 1. Januar 1906.
- (15) Der Amtmann Freiherr von Meerheimb hier selbst ist zum Beamten der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung Allerhöchst ernannt und dem Schweriner Distrikt zugeteilt.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Martin Röhnke als solchen etatmäßig im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. d. Mts. ab anzustellen geruht.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Franz Hoed den Titel Ober-Postassistent zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.

- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Registraturgehülfen Karl Heise hierfelbst zum Kammerregistrator beim Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, Allerhöchst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Martin Dahse in Warin zum Beamten und Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (20) Der Amtsassessor Dr. jur. von Schuckmann, bisher zu Neustadt, ist an das Amt hierfelbst versetzt worden.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. jur. Heinrich Edermann aus Pustin als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe dem Großherzoglichen Amte Neustadt zugewiesen worden.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (22) Der Landbaumeister Zingelmann zu Rostock ist in den Lübjer Baudistrikt versetzt worden.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (23) Der Großherzogliche Regierungsbaumeister Schlie zu Lüby ist in den Rostocker Baudistrikt versetzt worden.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Distriktsingenieur Brumberg zu Doberan zum Ober-Distriktsingenieur und Vorstand des Messungsbureaus zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (25) Der Distriktsingenieur Kortüm zu Stavenhagen ist in gleicher Eigenschaft in den Ingenieurdistrikt Schwerin mit dem Wohnsitz hierfelbst versetzt worden.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammeringenieur Ernst Dreger hierfelbst zum Distriktsingenieur für den Ingenieurdistrikt Doberan mit dem Wohnsitz daselbst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammeringenieur Flint hierelbst zum Distriktsingenieur für den Ingenieurdistrikt Stavenhagen mit dem Wohnsitz daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Werth in Röbel bei gleichzeitiger Versetzung an das Amt zu Dargun zum Amtsregistrator zu ernennen geruht.

Schwerin, 2. Januar 1906.

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtschreiber Heinrich Schütz in Doberan zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Registraturgehülften Karl Abraham zum Ministerialregistrator beim Justizministerium und dessen Abteilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Carl Buschmann zum Amtsrichter in Stavenhagen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Krüger zu Neubukow auf seinen Antrag aus seinem Amte als Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem dem Stadtssekretär Ludwig Jahncke zu Stavenhagen erteilten Auftrag zur Verwaltung der Anwaltschaftsgeschäfte beim dortigen Amtsgericht auf seinen Antrag zurückzunehmen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Dr. Carl Wunderlich zu Stavenhagen zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

(35) Der Amtsgerichtsaktuar Ernst Schmidt, bisher zu Neubukow, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Rostock versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

- (36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsschreiber-gehilfen Carl Kummerow zum Amtsgerichtsaktuar in Neubukow zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (37) Die Verwaltung der Amtsanwaltschaften beim Amtsgericht zu Neubukow ist bis auf weiteres dem Gendarmerie-Wachtmeister Eschenhagen übertragen.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (38) Der Gerichtsvollzieher Gustav Albrecht zu Schwerin ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Röbel versetzt.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wachtmeister Ernst Rosenow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Schwerin zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.
- (40) Der Oberlehrer W. Schmidt ist auf seinen Antrag aus seiner Stellung als theologischer Hilfslehrer am Friedrich Franz-Gymnasium zu Parchim zum 1. Januar 1906 Allerhöchst in Gnaden entlassen worden.  
Schwerin, den 2. Januar 1906.

# Regierungs-Blatt

9

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 2.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Januar 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Naturalverpflegung der Truppen auf Märschen usw. im Jahre 1906. (2) Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1906 ausgelosten Schulverschreibungen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht zur Einlösung vorgelegten Schulverschreibungen derselben Eisenbahnschuld. (3) Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen der Eisenbahnschuld von 1870. (4) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 27. Januar d. J. (5) Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Paketen nach Orten des General-Gouvernements Warschau.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 6. Januar 1906, betreffend die Vergütung für Naturalverpflegung der Truppen auf Märschen usw. im Jahre 1906.

Die nachstehende in Nr. 54 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1905 veröffentlichte Bekanntmachung wird für das hiesige Großherzogtum zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 6. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidi.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1906 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

|                                      | mit Brot: | ohne Brot: |
|--------------------------------------|-----------|------------|
| a) für die volle Tageskost . . . . . | 80 Pf.    | 65 Pf.     |
| b) für die Mittagkost . . . . .      | 40 "      | 35 "       |
| c) für die Abendkost . . . . .       | 25 "      | 20 "       |
| d) für die Morgenkost . . . . .      | 15 "      | 10 "       |

Berlin, den 21. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

(2) Bekanntmachung vom 3. Januar 1906, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1906 ausgelosten Schuldverschreibungen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht zur Einlösung vorgelegten Schuldverschreibungen derselben Eisenbahnschuld.

Bei der heute stattgefundenen Auslosung der zum 1. Juli 1906 zurückzahlenden Schuldverschreibungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen worden:

|             |  |       |       |       |       |            |       |                     |
|-------------|--|-------|-------|-------|-------|------------|-------|---------------------|
| Lit. A. Nr. | 88.  | 114.  | 217.  | 250.  | 260.  | 317.       | 321.  |                     |
|             | 326.   | 372.  | 473.  | 494.  | 637.  | 676.       | 704.  |                     |
|             | 753. 757. 785 = 17 Stück zu je 1000 Tlr. Cour. |       |       |       |       |            |       | = 17 000 Tlr. Cour. |
| Lit. B. Nr. | 47.  | 63.   | 99.   | 107.  | 134.  | 176.       | 300.  |                     |
|             | 322.   | 356.  | 384.  | 434.  | 461.  | 493.       | 622.  |                     |
|             | 692.   | 738.  | 907.  | 918.  | 967.  | 1010.      | 1032. |                     |
|             | 1074.  | 1204. | 1251. | 1279. | 1387. | 1535.      | 1541. |                     |
|             | 1580.  | 1588. | 1598. | 1776. | 1816  | = 33 Stück |       |                     |
|             | zu je 500 Tlr. Cour.                           |       |       |       |       |            |       | = 16 500 Tlr. Cour. |
| Lit. C. Nr. | 39.  | 195.  | 244.  | 260.  | 423.  | 490.       | 658.  |                     |
|             | 666.   | 737.  | 765.  | 801.  | 856.  | 915.       | 922.  |                     |
|             | 925.   | 964.  | 1000. | 1029. | 1077. | 1177.      | 1264. |                     |
|             | 1386.  | 1558. | 1565. | 1661. | 1734. | 1844.      | 1866. |                     |
|             | 1969.  | 1971. | 2087. | 2202. | 2210. | 2226.      | 2315. |                     |
|             | 2338.  | 2359. | 2420. | 2449. | 2451. | 2483.      | 2503. |                     |
|             | 2549.  | 2560. | 2759. | 2879. | 2895. | 2905.      | 2998. |                     |
|             | 3020.  | 3082. | 3105. | 3212. | 3224. | 3300.      | 3320. |                     |
|             | 3484.  | 3573. | 3611. | 3642. | 3669. | 3681.      | 3765. |                     |

Seite 33 500 Tlr. Cour.

Übertrag 33 500 Tlr. Rour.

|             |        |                       |        |                     |        |            |        |
|-------------|--------|-----------------------|--------|---------------------|--------|------------|--------|
| Lit. C. Nr. | 3840.  | 3851.                 | 3856.  | 4055.               | 4141.  | 4323.      | 4342.  |
|             | 4438.  | 4554.                 | 4564.  | 4668.               | 4720.  | 4773.      | 4805.  |
|             | 4808.  | 4822.                 | 4834.  | 4856.               | 4993.  | 4994.      | 4996.  |
|             | 5008.  | 5042.                 | 5076.  | 5237.               | 5315.  | 5331.      | 5364.  |
|             | 5430.  | 5463.                 | 5473.  | 5475.               | 5633.  | 5651.      | 5717.  |
|             | 5736.  | 5796.                 | 5813.  | 5894.               | 6046.  | 6073.      | 6142.  |
|             | 6160.  | 6199.                 | 6223.  | 6254.               | 6305.  | 6459.      | 6552.  |
|             | 6574.  | 6587.                 | 6601.  | 6808.               | 6815.  | 6939.      | 7072.  |
|             | 7091.  | 7100.                 | 7137.  | 7209.               | 7247.  | 7303.      | 7378.  |
|             | 7397.  | 7424.                 | 7439.  | 7457.               | 7524.  | 7582.      | 7607.  |
|             | 7611.  | 7635.                 | 7640.  | 7680.               | 7713.  | 7758.      | 7840.  |
|             | 7850.  | 7950.                 | 7965.  | 7971.               | 8022.  | 8090.      | 8105.  |
|             | 8115.  | 8120.                 | 8136.  | 8137.               | 8240.  | 8289.      | 8409.  |
|             | 8423.  | 8439.                 | 8588.  | 8616.               | 8622.  | 8624.      | 8625.  |
|             | 8695.  | 8758.                 | 8826.  | 8827.               | 8867.  | 8939.      | 8968.  |
|             | 9067.  | 9110.                 | 9111.  | 9203.               | 9336.  | 9371.      | 9543.  |
|             | 9548.  | 9554.                 | 9598.  | 9651.               | 9680.  | 10142.     | 10158. |
|             | 10183. | 10205.                | 10212. | 10299.              | 10374. | 10392.     |        |
|             | 10447. | 10475.                | 10485. | 10512.              | 10517. | 10520.     |        |
|             | 10530. | 10548.                | 10568. | 10570.              | 10705. | 10711.     |        |
|             | 10750. | 10784.                | 10788. | 10886.              | 10952. | 10967.     |        |
|             | 10993. | 11110.                | 11128. | 11162.              | 11175. | 11336.     |        |
|             | 11337. | 11362.                | 11422. | 11462.              | 11482. | 11682.     |        |
|             | 11694. | 11747.                | 11751. | 11755.              | 11785. | 11951.     |        |
|             | 11963. | 12063.                | 12104. | 12195.              | 12198. | 12201.     |        |
|             | 12331. | 12427.                | 12455. | 12501.              | 12532. |            |        |
|             | 12556  | = 236 Stück zu je 200 |        | Tlr. Rour. = 47 200 |        | Tlr. Rour. |        |

im ganzen = 80 700 Tlr. Rour.

Die Einlösung der ausgelosten Schulverschreibungen erfolgt vom 1. Juli 1906 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin, sowie bei der Vereinsbank in Hamburg, der Rostocker Bank in Rostock und dem Bankhause A. G. Heymann & Co. in Berlin.

Zugleich werden die betreffenden Inhaber darauf aufmerksam gemacht, daß von den bisher ausgelosten Schulverschreibungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Eisenbahnschuld von 1870 bisher zur Einlösung nicht vorgelegt sind:

die am 1. Juli 1900 zahlfällig gewordenen Schulverschreibungen

Lit. C. Nr. 1962. 9936,

die am 1. Juli 1901 zahlfällig gewordenen Schulverschreibungen

Lit. C. Nr. 9002. 11632,

die am 1. Juli 1902 zahlfällig gewordenen Schulverschreibungen

Lit. C. Nr. 1824. 2328. 2692. 4347. 5056,

die am 1. Juli 1903 zahlfällig gewordenen Schulverschreibungen

Lit. C. Nr. 4327. 7901. 8943. 11306. 11307,

die am 1. Juli 1904 zahlfällig gewordenen Schulverschreibungen

Lit. B. Nr. 146. 377.

Lit. C. Nr. 1076. 1295. 1322. 3181. 4666. 5458. 10671. 12094 und

die am 1. Juli 1905 zahlfällig gewordenen Schulverschreibungen

Lit. B. Nr. 1460. 1792.

Lit. C. Nr. 1498. 1523. 1612. 1744. 2011. 4652. 4767. 6754. 7946.  
9057. 10009. 10029. 11849. 12443.

Die Beträge dieser ausgelassen, bisher zur Einlösung nicht vorgelegten Schulverschreibungen sind seit dem Fälligkeitstermin zinslos hinterlegt.

Schwerin, den 3. Januar 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

#### (3) Bekanntmachung vom 3. Januar 1906, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen der Eisenbahnschuld von 1870.

Nachstehend wird das Verzeichnis der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinsscheine der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

##### Zinsschein Nr. 5 vom 1. Juli 1902.

Lit. A. Nr. 703. 704.

Lit. C. Nr. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993.

##### Zinsscheine Nr. 6 vom 2. Januar 1903.

Lit. A. Nr. 703. 704.

Lit. C. Nr. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993.

..

##### Zinsschein Nr. 7 vom 1. Juli 1903.

Lit. A. Nr. 703. 704.

Lit. C. Nr. 2089. 2504. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993.

##### Zinsschein Nr. 8 vom 2. Januar 1904.

Lit. A. Nr. 703. 704.

Lit. C. Nr. 2089. 2504. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993.  
12211.

##### Zinsschein Nr. 9 vom 1. Juli 1904.

Lit. A. Nr. 703. 704.

Lit. B. Nr. 586.

Lit. C. Nr. 2089. 2504. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8726.  
8993. 11135. 11787. 11789. 12211.



Zinschein Nr. 10 vom 1. Januar 1905.

Lit. A Nr. 703. 704.

Lit. B. Nr. 586.

Lit. C. Nr. 612. 1119. 1936. 2089. 2504. 2542. 2543. 3701. 3703. 4362. 5500.  
6375. 6377. 6387. 6844. 8993. 11552. 12144. 12211. 12244.

Schwerin, den 3. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

(4) Bekanntmachung vom 9. Januar 1906, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 27. Januar d. J.

Für Sonnabend, den 27. d. M., den Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, werden Allerhöchster Bestimmung gemäß öffentliche Belustigungen, Musik und Tanz unter Vorbehalt der etwa erforderlichen ortsobrigkeitlichen Erlaubnis bis 2 Uhr nachts gestattet.

Schwerin, den 9. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

(5) Bekanntmachung vom 5. Januar 1906, betreffend Beförderung von Paketen nach Orten des General-Gouvernements Warschau.

Pakete nach Orten des General-Gouvernements Warschau (Russisch-Polen) werden von den Postanstalten wieder zur Beförderung angenommen. Die Annahme von Postsendungen nach Rußland unterliegt nunmehr keinen Beschränkungen mehr.

Schwerin, den 5. Januar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorstehenden der Erbschaftskommission und des Bezirkskommissars für den Aushebungsbezirk Rostock an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Gutsbesizers von Lenz-Gartig auf Groß-Rußewitz dem Königlich Preussischen Landrat a. D. von Derge in Rostock zu übertragen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1906.

---

(2) Der Lehrer Martin Brüsehafer zu Elmenhorst ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Elmenhorst bestellt worden.

Schwerin, den 6. Januar 1906.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Carl Klöres zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Januar 1906.

---

(4) An Stelle des ausgeschiedenen Ober-Distriktsingenieurs a. D. Vogeler hier selbst ist der Ober-Distriktsingenieur Brumberg hier selbst wiederum zum Mitgliede der Kommissionen für die theoretische und die praktische Prüfung der Feldmesser berufen worden.

Schwerin, den 8. Januar 1906.

---

# Regierungs-Blatt

15

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 3.

Jahrgang 1906.

---

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 15. Januar 1906

---

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitage. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Pestcholera auf dem Gute Hülseburg N. Wittenburg.
- II. Abteilung. Dienst- u. s. w. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 13. Januar 1906, betreffend die Deutsche Arzneitage.

In der durch Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen, in der Beilage zu Nr. 63 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes von 1905 abgedruckten Arzneitage befindet sich ein Druckfehler. In den „Grundsätzen für die Berechnung der Arzneipreise“ (II) unter Ziff. 12 b) a. E. muß den Worten „einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers“ hinzugefügt werden: „bis zu einer Menge von 300 g“.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Deutsche Arzneitage 1906 inzwischen im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 12, Zimmerstr. 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 Mf. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen ist.

Schwerin, den 13. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 9. Januar 1906, betreffend das Erlöschen der Geflügelcholera auf dem Gute Hülseburg A. Wittenburg.

Auf dem ritterschaftlichen Gute Hülseburg Amts Wittenburg ist die Geflügelcholera erloschen.

Schwerin, den 9. Januar 1906.

---

### **II. Abteilung.**

- (1) Zum Polizeirichter bei dem ritterschaftlichen Polizeiamt für das Gut Gottin Amts Güstrow zu Teterow ist der Rathsherr Rechtsanwalt Dr. Schmidt zu Teterow bestellt worden.

Schwerin, den 9. Januar 1906.

---

# Regierungs-Blatt

17

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N<sup>o</sup>. 4.**

Jahrgang 1906.

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 23. Januar 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1905 und in den letzten 10 Friedensjahren 1896 bis 1905. (2) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Nebenschasse von Wismar nach Wentchow für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Nebenschasse von Stavenhagen nach Gülzow für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Losen der Neubrandenburger Pferde-Lotterie innerhalb des hiesigen Großherzogtums. (5) Bekanntmachung, betreffend die Befugnis des Hauptsteueramts zu Schwerin zur Abgabenerhebung und Abstempelung von Kuzscheinen usw. (6) Bekanntmachung, betreffend die zum 1. August 1906 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843. (7) Bekanntmachung, betreffend die Anbringung der Kosten der Fideikommißbehörde für das Jahr 1906. (8) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Pferdeeräude in Teowsoos A. Dömih.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 12. Januar 1906, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1905 und in den letzten 10 Friedensjahren 1896 bis 1905.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Reg.-Bl. Nr. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach den Ermittlungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise für das Jahr 1905 betragen haben für:

|     |               |            |             |      |    |       |
|-----|---------------|------------|-------------|------|----|-------|
| 1)  | 100 Kilogramm | Weizen     | . 16        | Mark | 76 | Pfg., |
| 2)  | "             | "          | Roggen      | . 14 | "  | 62 "  |
| 3)  | "             | "          | Gerste      | . 14 | "  | 73 "  |
| 4)  | "             | "          | Hafer       | . 14 | "  | 36 "  |
| 5)  | "             | "          | Erbsen      | . 23 | "  | 75 "  |
| 6)  | "             | "          | Stroh       | . 5  | "  | 05 "  |
| 7)  | "             | "          | Heu         | . 5  | "  | 69 "  |
| 8)  | ein Raummeter | Buchenholz | 10          | "    | 25 | "     |
| 9)  | "             | Tannenholz | 9           | "    | 83 | "     |
| 10) | 1000 Soden    | Torf       | . . . . . 5 | "    | 42 | " . . |

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 und § 19 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseisleitungen bekannt gemacht, daß in den letzten 10 Friedensjahren 1896 bis 1905 einschl. — mit Weglassung des wohlfeilsten und des teuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin als dem Hauptmarktorde des hiesigen Großherzogtums betragen hat für:

|    |               |        |            |      |    |       |
|----|---------------|--------|------------|------|----|-------|
| 1) | 100 Kilogramm | Weizen | . 15       | Mark | 65 | Pfg., |
| 2) | "             | "      | Weizenmehl | 18   | "  | 48 "  |
| 3) | "             | "      | Roggen     | . 13 | "  | 06 "  |
| 4) | "             | "      | Roggenmehl | 16   | "  | 41 "  |
| 5) | "             | "      | Hafer      | . 13 | "  | 26 "  |
| 6) | "             | "      | Stroh      | . 4  | "  | 39 "  |
| 7) | "             | "      | Heu        | . 5  | "  | 09 "  |

Diese Preise finden eintretendenfalls für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum 31. März 1907 Anwendung.

Schwerin, den 12. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 16. Januar 1906, betreffend die Freigabe der Nebenhäufsee von Wismar nach Bentzow für den öffentlichen Verkehr.

Die Nebenhäufsee von Wismar nach Bentzow ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Wismar.

Schwerin, den 16. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 16. Januar 1906, betreffend die Freigabe der Nebenhäufee von Stavenhagen nach Gützow für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenhäufee von Stavenhagen nach Gützow ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebeschigungsbehörde des Distrikts Stavenhagen.

Schwerin, den 16. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 16. Januar 1906, betreffend den Betrieb von Losen der Neubrandenburger Pferde-Lotterie innerhalb des hiesigen Großherzogtums.

Dem Komitee für den im Jahre 1906 in Aussicht genommenen Zuchtmarkt für eblere Pferde zu Neubrandenburg ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarkt beabsichtigten öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen Lose innerhalb des hiesigen Großherzogtums vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 16. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 18. Januar 1906, betreffend die Befugnis des Hauptsteueramts zu Schwerin zur Abgabenerhebung und Abstempelung von Ruzscheinen usw.

Dem Großherzoglichen Hauptsteueramt zu Schwerin ist die Befugnis zur Abgabenerhebung und Abstempelung von Ruzscheinen (Tarifnummer 1 c) und Erhebung der Reichstempelabgabe von unter dieselbe Tarifnummer fallenden Einzahlungen (Zubußen) erteilt worden.

Schwerin, den 18. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

Im Auftrage: J. v. Proffius.

(6) Bekanntmachung vom 18. Januar 1906, betreffend die zum 1. August 1906 zurückzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843.

Bei der heute vorgenommenen Auslosung der zum 1. August 1906 zurückzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. No. 203, 293, 322, 453, 478, 483, 673, 869, 870 und 877 zu je 2000 Mf. Bfo.

Lit. B. No. 15, 485, 582, 616, 667, 731, 745, 836, 837, 892, 918 und 923 zu je 1000 Mf. Bfo.

No. 106 zu 1000 Mf. Bfo.

Lit. C. No. 11, 499, 515, 658, 805, 873, 1015 und 1050 zu je 500 Mf. Bfo.  
No. 265 und 307 zu je 500 Mf. Bfo.

Die Einlösung der ausgelosten Schulverschreibungen erfolgt vom 1. August 1906 ab bei der Großherzoglichen Schuldentilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der „bortigen Filiale der Deutschen Bank zu Berlin“.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen und unter Hinweis auf § 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinsscheine der Anleihe vom Jahre 1843, welche bisher zur Zahlung nicht vorgezeigt sind, hiermit öffentlich aufgerufen unter dem Bemerken, daß diese Zinsscheine fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schuldentilgungs-Kasse zu Rostock oder bei vorbenannten weiteren Zahlstellen einzureichen sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahre, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu als berechtigt ausweist, die unabgefordert gebliebenen Zinsen verfallen sind und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die Zinsscheine zu den Schulverschreibungen:

1. fällig am 1. August 1896:

Lit. A. No. 877 über 52 Mf. 50 Pf.

2. fällig am 1. Februar 1899:

No. 123 über 26 Mf. 25 Pf.

3. fällig am 1. Februar 1905:

Lit. A. No. 319, 320, 321, 322 über je 52 Mf. 50 Pf.

4. fällig am 1. August 1905:

Lit. A. No. 291, 319, 320, 321, 322, 375, 377, 445, 467, 530, 767, 870, 970 über je 52 Mf. 50 Pf.

Lit. B. No. 815 über 26 Mf. 25 Pf.

Lit. C. No. 444, 454, 595, 599, 1112 über je 13 Mf. 13 Pf.

An ausgelosten Schulverschreibungen sind rückständig:

1. ausgelost für 1. August 1902:

Lit. C. No. 794 über 500 Mf. Bfo.

„ C. „ 834 „ 500 „ Bfo.

2. ausgelost für 1. August 1904:

Lit. C. No. 1171 über 500 Mf. Bfo.

3. ausgelost für 1. August 1905:

Lit. A. No. 363 über 3000 Mf. Bfo.

Rostock, den 18. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Schuldentilgungs-Kommission.

H. von Pressentin. G. von Derben. Frhr. von Malzan.



(7) Bekanntmachung vom 17. Januar 1906, betreffend die Aufbringung der Kosten der Fideikommißbehörde für das Jahr 1906.

Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1906 wird die Aufbringung von acht Mark für jede Guse derjenigen Fideikommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf § 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 1. April d. J. in Rostock an den Sekretär Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme und zur Quittungserteilung beauftragt ist.

Rostock, den 17. Januar 1906.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

H. Altvater.                      H. von Derßen.                      W. Frhr. von Maltzan.  
Graf von Schwerin.                      J. von Stralendorff.

(8) Bekanntmachung vom 18. Januar, betreffend Ausbruch der Pferderäude in Lewswoos A. Dömitz.

Auf dem Erbpachtgehöft Nr. XIII im Domanialdorf Lewswoos Amts Dömitz ist unter den Pferden die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 18. Januar 1906.

## II. Abteilung.

(1) Der Schulze Johannes Köhler zu Suckow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Suckow bestellt worden.

Schwerin, den 15. Januar 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Friedrich Wolbers in Rostock mit Wirkung vom 15. Dezember 1905 ab zum Ober-Postpraktikanten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. Januar 1906.

(3) Der Referendar Max Herr aus Hagenow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 17. Januar 1906.

(4) Der Referendar Konrad Albrecht aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 17. Januar 1906.

---

(5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tafeldecker Iwe das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Januar 1906.

---

(6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Theologie Friedrich Wehner unter Beilegung des Titels Oberlehrer zum theologischen Hilfslehrer am Friedrich Franz-Gymnasium zu Parchim zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. Januar 1906.

---

(7) In der am 7. Dezember v. J. zu Sternberg von den gegenwärtigen Fideikommißbesitzern abgehaltenen Versammlung ist der Kammerherr von Stralendorff auf Gamehl an Stelle des ausgeschiedenen Grafen von Pleßsen auf Zoenack wiederum für sechs Jahre zum Mitgliede der Fideikommißbehörde erwählt worden.

Schwerin, den 19. Januar 1906.

---

Mit dieser Nr. 4 wird ausgegeben: Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

23

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 5.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. Februar 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Krankenkasse der Arbeitsleute zu Güstrow (E. S.). (2) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Nebenchaußee von Marlow nach Kneese. (3) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Hagenow. (4) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung einer Auktion für Schmutzwoole und eines Wollmarktes in der Stadt Güstrow. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1906. (6) Bekanntmachung, betreffend die ägyptische Augenkrankheit. (7) Bekanntmachung, betreffend den Vorstand der Kinderheilanstalt Bethesda zu Sülze. (8) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Geflügelcholera in Gehlsdorf.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 24. Januar 1906, betreffend die Krankenkasse der Arbeitsleute zu Güstrow (E. S.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233) ist der Krankenkasse der Arbeitsleute zu Güstrow (E. S.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Befcheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 24. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 25. Januar 1906, betreffend die Freigabe der Nebenschaufließ von Marlow nach Kneese für den allgemeinen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenschaufließ von Marlow nach Kneese ist für den allgemeinen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebefähigungsbehörde des Distrikts Ribnitz.

Schwerin, den 25. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 26. Januar 1906, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird fortan an jedem Mittwoch, mit Ausschluß etwa einfallender hoher Feiertage, ein Schweinemarkt abgehalten werden, und zwar während der Zeit vom 1. April bis 30. September von morgens 7 Uhr bis mittags 12 Uhr und während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von morgens 8 Uhr bis mittags 12 Uhr.

Schwerin, den 26. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

E. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(4) Bekanntmachung vom 29. Januar 1906, betreffend Abhaltung einer Auktion für Schmutzwolle und eines Wollmarktes in der Stadt Güstrow.

In der Stadt Güstrow wird am 10. Mai d. J. eine Auktion für Schmutzwolle und am 22. Juni d. J. ein Wollmarkt, verbunden mit Auktion für Rückenwäpche, abgehalten werden.

Schwerin, den 29. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 3. Februar 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom

27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat  
für den Monat Januar 1906

ermittelt und betragen für

|     |                          |      |      |    |       |
|-----|--------------------------|------|------|----|-------|
| 1)  | 100 Kilogramm Weizen     | . 16 | Mark | 97 | Pfg., |
| 2)  | " " Roggen               | . 15 | "    | 98 | "     |
| 3)  | " " Gerste               | . 15 | "    | 62 | "     |
| 4)  | " " Hafer                | . 16 | "    | —  | "     |
| 5)  | " " Erbsen               | . 26 | "    | —  | "     |
| 6)  | " " Stroh                | . 4  | "    | 55 | "     |
| 7)  | " " Heu                  | . 5  | "    | 25 | "     |
| 8)  | ein Raummeter Buchenholz | 11   | "    | —  | "     |
| 9)  | " " Tannenholz           | 10   | "    | —  | "     |
| 10) | 1000 Soden Torf          | . 5  | "    | —  | "     |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1906 berechnete und mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furance beträgt — einschließlich dieses Zuschlages — für

|                     |      |      |    |       |
|---------------------|------|------|----|-------|
| 100 Kilogramm Hafer | . 17 | Mark | 03 | Pfg., |
| " " Heu             | . 5  | "    | 78 | "     |
| " " Stroh           | . 5  | "    | 04 | "     |

Schwerin, den 3. Februar 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

#### (6) Bekanntmachung vom 22. Januar 1906, betreffend die ägyptische Augenkrankheit.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900, betreffend die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit (Regierungs-Blatt Nr. 25 vom 1900) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit in den in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1900 bezeichneten Ländern und Bezirken noch heute heimisch ist.

Schwerin, den 22. Januar 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Langfeld.

(7) Bekanntmachung vom 1. Februar 1906, betreffend den Vorstand der Kinderheilanstalt Bethesda zu Sülze.

Der Vorstand der Kinderheilanstalt Bethesda zu Sülze (Bekanntmachung vom 4. Januar 1881, Reg.-Bl. 1881 Amtl. Beil. Nr. 4) besteht aus

1. dem Pastor Krüger zu Ludwigslust als Vorsitzenden,
2. dem Professor Dr. Martius zu Rostock und
3. dem Generalleutnant von Haeseler zu Schwerin.

Schwerin, den 1. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Langfeld.

(8) Bekanntmachung vom 22. Januar 1906, betreffend das Erlöschen der  
Geflügelcholera in Gehlsdorf.

Im Domanialdorf Gehlsdorf Amts Loitenwinkel ist die Geflügelcholera auf der Büdnerei  
Nr. 26 (Geflügelzuchtanstalt) erloschen.

Schwerin, den 22. Januar 1906.

## II. Abteilung.

(1) Dem Kandidaten der Medizin Wilhelm Mayweg aus Hagen ist, nachdem derselbe am 17. Dezember 1904 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 26. Dezember 1905 entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 16. Januar 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeiter Paul Jenß zu Sirsch-  
burg die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Januar 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Konrad Albrecht aus  
Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. Januar 1906.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Holz und Duese zu Klein-Ludow, Möller zu Hanstorf und Paarmann zu Mittelhof die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Januar 1906.

---

(5) Der Referendar Richard Weselin aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 22. Januar 1906.

---

(6) Dem Kandidaten der Medizin Viktor Rybof aus Bogutschütz ist, nachdem derselbe am 12. Dezember 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 25. Januar 1906.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Reinhold Hoppe aus Berlin, seinerzeit zu Wustrow, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Januar 1906.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Becker zu Neuhoß die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Januar 1906.

---

(9) Der Erbpächter Karl Schmidt und der Büdner Karl Jalaß zu Muchow sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Muchow bestellt worden.

Schwerin, den 26. Januar 1906.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberamtsrichtern Anton Haupt, Friedrich Bunsen, Wilhelm Rosenow, Richard Gaetgens, Constantin Heidenleben und Leopold Kraad zu Rostock, Friedrich Bürger zu Waren, Franz Grohmann zu Parchim, Friedrich von Oldenburg zu Doberan, Joh. Birckenstaedt, Eduard Peters, Theodor Voh und Wilhelm Friederichs zu Schwerin, Friedrich Martens zu Wismar, Rudolf Lange zu Büßow, Hermann Hader zu Röbel, Hulbreich Kennede zu Laage, Franz Grull zu Dargun, Rudolf Walter zu Wittenburg und Carl Ballmann zu Teterow den Charakter eines Amtsgerichtsrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Januar 1906.

---

(11) Dem russischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Ernst Magnus Freiherrn von Holcken auf Sudow Amts Lüby ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 26. Januar 1906.

(12) Der Gärtner Gustav Karlhoff und der Kaufmann Johann Freytag zu Kalkhorst sind zum Standesbeamten bezw. zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kalkhorst bestellt worden.

Schwerin, den 29. Januar 1906.

(13) Der Pfarradlerpächter Friedrich Beutin zu Bieslow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bieslow bestellt worden.

Schwerin, den 29. Januar 1906.

(14) Der Realschullehrer cand. pro min. Karsten aus Teterow ist am 3. Sonntag nach Epiphania, dem 21. Januar d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Wasdow erwählt und nach kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 29. Januar 1906.

(15) Der Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Moyer zu Malchin ist mit der einstweiligen Verwaltung der Geschäfte des Aufsichtsarztes in dem bisher von dem Geheimen Sanitätsrat Dr. Buschmann zu Neukalen verwalteten Hebammenaufsichtsbezirk Nr. 50 (Neukalen) beauftragt worden.

Schwerin, den 30. Januar 1906.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberbriefträger Buchholz zu Najtow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Januar 1906.

(17) Der Referendar Hans Schultetus aus Kostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Kostock bestanden.

Schwerin, den 31. Januar 1906.

(18) Das Peruanische Konsulat zu Stettin, gegenwärtig vertreten durch den Konsul Arthur Kunstmann daselbst, ist fortan auch für das hiesige Großherzogtum zuständig. Dasselbe ist dem in der Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (Amtliche Beilage 1905 Seite 161) beregten Peruanischen Generalkonsulate zu Hamburg unterstellt.

Schwerin, den 2. Februar 1906.



## (19) Nach Verleihung

des Königlich Preussischen Kronenordens 3. Klasse mit Schwertern an den Hauptmann a. D. Fromm zu Peterow,  
 des Königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberpostschaffner  
 des Röhrdanz zu Rostock und den Oberbrieftträger Kolmogren zu Plau sowie  
 des Ritterkreuzes 1. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-  
 ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des Komturkreuzes 2. Klasse  
 des Päpstlichen St. Eulasterordens an den Museumsdirektor, Professor  
 Dr. Steinmann hierseibst

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordens-  
 zeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 2. Februar 1906.

(20) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen statt-  
 gefunden:

Es sind befördert:

der Generalmajor und Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Meck-  
 lenburgischen) von Haugwitz zum Generalleutnant,  
 der Oberleutnant und Flügeladjutant von Langenn-Steinkeller zum Hauptmann,  
 der Fähnrich im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Mühling-Hofmann  
 zum Leutnant,

der Unteroffizier im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Laffert-  
 Wolbeck zum Fähnrich,

die Leutnants der Reserve Pfenningdorf des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments  
 Nr. 90, von Bülow (Henning) des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und  
 Freiherr von Brandis des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, sowie der  
 Leutnant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin Siegfried zu  
 Oberteutnants.

Dem Major j. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Schwerin von Jaczewski  
 ist der Charakter als Oberleutnant verliehen.

Der Oberleutnant im Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Meck-  
 lenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24 von Houwald ist zum Adjutanten der  
 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) ernannt.

Es sind veretzt:

der Hauptmann und Adjutant der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklen-  
 burgischen) von Usedom als Kompagniechef in das 4. Garde-Regiment zu Fuß,  
 der Leutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Hopfner in  
 das 3. Garde-Feldartillerie-Regiment,

der Hauptmann und Kompagniechef im 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94  
 (Großherzog von Sachsen) von Goeße in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89.

Der Leutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Raven ist aus  
 dem Heere ausgeschieden und in der Schutztruppe für Südwestafrika angestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Leutnant der Landwehr-Feldartillerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Bismar  
Podeus und  
dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin Dr. Albrand.  
Schwerin, den 3. Februar 1906.

(21) Das lehnrechtliche Nuzseigentum an dem Lehngute Zieslütbe Amts Grabow ist durch  
Vereinbarung unter den bisherigen Besitzern, Gebrüdern Paul, Ernst und Martin Fried, auf  
den Gutsbesitzer Paul Fried übergegangen.  
Schwerin, den 25. Januar 1906.

# Regierungs-Blatt

31

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N. 6.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. Februar 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Anzeige der beim Automobilbetriebe vorkommenden schädigenden Ereignisse seitens der Ortsobrigkeiten. (2) Bekanntmachung, betreffend das Typhtherieserum. (3) Bekanntmachung, betreffend die neu bearbeitete Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. (4) Bekanntmachung, betreffend Umwandlung der Telegraphenhilfsstelle in Dambek A. Grabow in eine Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb. (5) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Postagentur in Spornik. (6) Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1906.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Februar 1906, betreffend Anzeige der beim Automobilbetriebe vorkommenden schädigenden Ereignisse seitens der Ortsobrigkeiten.

Zwecks Gewinnung einer zuverlässigen Statistik über die Zahl und Schwere der beim Automobilbetriebe (Kraftwagen und Krafträder) vorkommenden schädigenden Ereignisse werden die Ortsobrigkeiten des Landes aufgefordert, vom 1. April d. J. ab bis auf weiteres dem unterzeichneten Ministerium sofort von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden derartigen Ereignisse, unter kurzer Darlegung des Sachverhalts, Anzeige zu erstatten.

Schwerin, den 15. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

## (2) Bekanntmachung vom 6. Februar 1906, betreffend das Diphtherieserum.

Mit bezug auf die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1895 (Reg.-Bl. Amtl. Beil. 1895, Nr. 15 Z. 5) und vom 21. Oktober 1904 (Reg.-Bl. Amtl. Beil. 1904, Nr. 60 Z. 3) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Niederlage für das aus den Höchster Farbwerken bezogene, staatlich geprüfte Diphtherieserum in der Hofapotheke W. Saacke zu Schwerin mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben wird.

Schwerin, den 6. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

## (3) Bekanntmachung vom 7. Februar 1906, betreffend die neu bearbeitete Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter III und XIV erschienen.

Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Teil von Mecklenburg und den nordwestlichen Teil von Pommern (von Doberan bis Kolberg),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Teils.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. 22, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Schwerin, den 7. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## (4) Bekanntmachung vom 15. Februar 1906, betreffend Umwandlung der Telegraphenhilfsstelle in Dambek A. Grabow in eine Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb.

Die Telegraphenhilfsstelle in Dambek Amt Grabow ist in eine Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb umgewandelt worden.

Schwerin, den 15. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(5) Bekanntmachung vom 15. Februar 1906, betreffend die Bezeichnung der Postagentur in Spornitz.

Die Postagentur in Spornitz führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Medlb.)“

Schwerin, den 15. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(6) Das Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1906 befindet sich in der Beilage.

## II. Abteilung.

(1) Der Bürgermeister Dr. Wunderlich zu Stavenhagen ist zum Polizeirichter des vereinten ritterschaftlichen Polizeiamts zu Stavenhagen erwählt worden.

Schwerin, den 3. Februar 1906.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission und Bezirkskommissar, Rittmeister a. D. von Uskar hierjelsbst das Komturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Februar 1906.

(3) Der Gutsinspektor Karl Friedrich Schulz zu Joenack ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Joenack bestellt worden.

Schwerin, den 6. Februar 1906.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Hans Schultetus aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. Februar 1906.

(5) Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Grevesmühlen ist dem cand. theol. Dehn daselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 10. Februar 1906.

(6) Nach Verleihung des königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Feldwebel und Zahlmeister-Aspiranten im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Kohde haben Seine königliche Hoheit der Großherzog dem Benannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 10. Februar 1906.

(7) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rutscher Prahlow zu Massow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Februar 1906.

(8) Der Schulze Friedrich Wiedow zu Riez ist zum Schiedsmann für die Feststellung und Abschätzung von Wildschäden im I. Bezirk des Amtsgerichtsbezirks Neustadt bestellt worden.

Schwerin, den 12. Februar 1906.

(9) Dem preussischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Hermann Halske auf Buchholz Amts Mecklenburg ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 13. Februar 1906.

(10) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem praktischen Arzt Dr. med. W. Passow zu Rostock den Titel eines Geheimen Sanitätsrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Februar 1906.

(11) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Carl May in Schwerin den Titel als Hofmaurermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Februar 1906.

(12) Das Generalkonsulat von Guatemala zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Generalkonsul Enrique Gomez Carrillo, ist fortan auch für das hiesige Großherzogtum zuständig.

Schwerin, den 15. Februar 1906.

(13) Der Kaufmann Carl Gustav Erhardt zu Wismar ist nach dem Rücktritt des inzwischen verstorbenen Vizekonsuls Carl Wilhelm Erhardt wiederum zum königlich Schwedischen Vizekonsul baselbst ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 15. Februar 1906.

(14) Dem niederländischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Hendrik Fangman auf Ruffow Amts Güstrow ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 15. Februar 1906.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars für den Aushebungsbezirk Schwerin an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Rittmeisters a. D. von Uslar hier selbst dem Major à la suite des Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingents Krufe hier selbst zu übertragen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1906.

(16) An Stelle des nach Sanitz versetzten Pastors Köhler ist der bisherige Rektor Ehlers zu Kröpelin am 14. Januar d. J. durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Schwarz gewählt und am 11. d. M. (Sonntag Septuag.) in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 15. Februar 1906.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bankprokuristen, Kassier Jenz hier selbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Februar 1906.

(18) Dem preussischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Victor Günther auf Rebershof Amts Onioien ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 17. Februar 1906.

(19) Vor dem Justizministerium haben heute

der Landwirt Carl Achim Knebusch durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des von ihm zu Miteigentum erworbenen Mobilgutes Lindenbeck Amts Lüby und

der Landwirt Hugo Walter den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobilgutes Döllitz Amts Onioien

abgeleistet.

Schwerin, den 8. Februar 1906.

## Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Universität Rostock im Sommersemester 1906  
vom 15. April bis 15. August 1906 gehalten werden.

---

### I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

#### In der theologischen Fakultät.

- Herr Konsistorialrat Professor Dr. Ludwig Schulze: 1. Dogmatik II, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. Erklärung des Evangeliums Johannis, Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 3. Dogmatische Übungen, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr; 4. Biblisch-theologische Übungen, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr.
- Herr Konsistorialrat Professor Dr. Karl Friedrich Roesgen, d. Z. Dekan: 1. Einleitung in das Neue Testament, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 2. Auslegung der Briefe an die Galater und an die Hebräer, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 3. Abriß der neutestamentlichen Ethik, Sonnabends von 9—10 Uhr, publice; 4. Eregelische Gesellschaft (Gleichnisse des Matthäus), Sonnabends von 10—11 Uhr.
- Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hasshagen: 1. Praktische Theologie, III. Teil (Liturgik, Hymnologie, Kirchenverfassung), Montags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8 Uhr, früh; 2. Praktische Auslegung der Wunder Jesu, Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr; 3. Elemente der Missionsgeschichte, Dienstags von 7—8 Uhr, publice; 4. Leitung der Übungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Montags von 6—8 Uhr, Sonnabends von 11—1 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1. Kirchengeschichte, IV. Teil (bis zur Gegenwart), Montags bis Donnerstags, 4stündig; 2. Symbolik, Montags bis Freitags, 5stündig; 3. Symbolische Übungen, 1stündig, publice privatissime.



Herr Professor Dr. Justus Köberle: 1. Erklärung der Genesis, Montags von 3—5 Uhr, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr; 2. Alttestamentliche Theologie, Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr, Mittwochs von 4—5 Uhr; 3. Hebräische Grammatik für Anfänger, 2stündig.

Herr Professor Lic. theol. Richard Grützmaker: 1. Apologetik, Freitags und Sonnabends von 7—9 Uhr, früh; 2. Einführung in das theologische Studium (Encyclopädie), Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Die theologische und kirchliche Lage in der Gegenwart, Mittwochs von 8—9 Uhr, publice; 4. Systematische Societät (die Lehre von der heiligen Schrift), jeden zweiten Mittwoch von 8—10 Uhr abends, privatissime und gratis.

#### In der Juristen-Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1. Ausgewählte Lehren des Pandektenrechts, Montags bis Sonnabends von 8—9 Uhr; 2. Konversatorium über Pandektenrecht, Mittwochs von 6—8 Uhr; 3. Konversatorium über Erbrecht, Freitags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthias: 1. Einführung in die Rechtswissenschaft, Donnerstags von 9—11 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr; 2. Geschichte des römischen Rechts, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10—11 Uhr; 3. Deutsches bürgerliches Recht, Familienrecht, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10 Uhr; 4. Konversatorium über deutsches bürgerliches Recht, Familienrecht, Dienstags von 6—8 Uhr; 5. Praktische Übungen im bürgerlichen Recht (für Vorgeschriftene) mit schriftlichen Arbeiten, Montags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachße: 1. Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht, Montags und Dienstags von 4—6 Uhr; 2. Konversatorium über Kirchen- und Eherecht, Mittwochs von 4—6 Uhr; 3. Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden (nach „Mecklenburgische Urkunden und Daten“, Rostock 1900), Donnerstags von 4—6 Uhr; 4. Kanonisches Exegetikum, Freitags von 4—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Karl Lehmann: 1. Handels-, Wechsel- und Schiffsfahrtsrecht, Montags bis Sonnabends von 9—10 Uhr; 2. Mecklenburgisches Landesprivatrecht, Dienstags und Freitags von 7—8 Uhr, früh; 3. Konversatorium über Recht der Schulverhältnisse, 2stündig.

Herr Professor Dr. Friedrich Bachensfeld, b. J. Dehan: 1. Strafrecht, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Strafprozessrecht, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 3. Übungen im Zivilprozess mit schriftlichen Arbeiten, Donnerstags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Rudolf Hübner: 1. Grundzüge des deutschen Privatrechts, Montags bis Donnerstags von 11—12 Uhr; 2. Deutsches Verwaltungsrecht, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Staatsrechtliche Übungen, 2stündig.

Herr Professor Dr. Hans Albrecht Fischer: 1. System des römischen Privatrechts, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Erbrecht des B.G.B., Dienstags bis Freitags von 7—8 Uhr; 3. Praktische Übungen im bürgerlichen Recht (für Anfänger) mit schriftlichen Arbeiten, Montags von 6—8 Uhr; 4. Exegese des corpus juris civilis, 1stündig.

In der medizinischen Fakultät.

- Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Friedrich Schay: 1. Geburtshülftlicher Operationskursus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7—8 Uhr, früh; 2. Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr; 3. Ohnästologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr; 4. Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2—3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.
- Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Albert Thierfelder: 1. Allgemeine Pathologie und anatomische pathologische Anatomie, I. Teil, täglich von 7—8 Uhr, früh; 2. Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezgirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—5 Uhr; 3. Bakteriologisch-diagnostischer Kursus, 4stündig, hiervon 2 Stunden Sonnabends von 11—1 Uhr; 4. Leitung von Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, täglich von 7 Uhr ab, gemeinsam mit Herrn Professor Dr. Ritter, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Oskar Langendorff: 1. Physiologie, II. Teil (vegetative Funktionen), täglich von 9—10 Uhr; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Herrn Privatdozent Dr. Müller, Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Über Stimme und Sprache, Mittwochs von 6—7 Uhr, publice; 4. Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1. Psychiatrische Klinik, Montags und Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr; 2. Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen, Dienstags von 3—5 Uhr für Mediziner und Juristen; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis; 4. Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke, Dienstags und Freitags von 12 $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$  Uhr, gratis; 5. Die Rechts- und Geseßeskunde des Arztes, 2stündig. — Gerichtsärztliches Praktikum.
- Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Systematische Anatomie, II. Teil (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane), täglich von 11 bis 12 Uhr; 2. Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie (mit Herrn Dr. Dragendorff), täglich von 10—11 Uhr; 3. Entwicklungsgeschichte des Menschen, Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr, früh; 4. Selbständige Arbeiten für Vorgeschriftene, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Rudolf Robert, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Die wichtigsten Kapitel der praktischen und gerichtlichen Toxikologie mit Demonstrationen für Mediziner und Pharmazeuten, Montags und Mittwochs von 4—5 Uhr; 2. Pharmakognosie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10 Uhr; 3. Bäder- und Kurortkunde, Mittwochs von 5—6 Uhr; 4. Übungen in physiologisch-chemischen und gerichtlich-chemischen Untersuchungen, täglich von 9—2 Uhr und von 3—6 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1. Medizinische Klinik, täglich von 10 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr, Sonnabends von 10—11 Uhr; 2. Medizinische Poliklinik, täglich; Krankenbesprechung und Vorstellung: Mittwochs von 6—7 Uhr und Sonnabends von 11—12 Uhr; 3. Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung, Konstitutionskrankheiten, Donnerstags von 6—7 Uhr, publice; 4. Kursus der Perkussion und Auskultation, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr.

- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1. Vorträge über Hygiene mit Exkursionen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr; 2. Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweimal, 2stündig; 3. Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfwesens, Dienstags von 5—6 Uhr; 4. Praktische Übungen im hygienischen Institut, täglich, mit Ausnahme von Sonnabend, von 9—1 Uhr und von 3—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Körner: 1. Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für Vorgeschriftene, Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr; 2. Kursus der Otolopie, Rhinoskopie und Laryngoskopie, Montags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr abends; 3. Die Anatomie des Ohres, Mittwochs von 7—8 Uhr, früh.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Müller, b. J. Defan: 1. Chirurgische Klinik, täglich, außer Sonnabends, von 9—10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr; 2. Chirurgischer Operationskursus in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Ehrlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr; 3. Praktischer Kursus der Antiseptik, in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Becker, Sonnabends von 9—10 Uhr.
- Herr Professor Dr. Albert Peters: 1. Augenärztliche Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr; 2. Augenärztliches Praktikum (Augenspiegeln, Funktionsprüfung), Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Maximilian Wolters: 1. Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Dienstags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Pathologie und Therapie der Gonorrhoe, Mittwochs von 5—6 Uhr; 3. Praktikum der Haut- und Geschlechtskrankheiten für Vorgeschriftene, 1stündig.
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1. Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—2 Uhr; 2. Verbandkursus, Dienstags von 4—5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Reinke: Knochen- und Bänderlehre, 3stündig.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Gustav Ricker: 1. Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags und Donnerstags von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—4 Uhr; dazu Übungen im Beschreiben von Leichenteilen, Sonnabends von 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—5 Uhr; 2. Vorlesung und Demonstrationen über die Pathologie der Zirkulationsorgane, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>stündig; 3. Leitung von Arbeiten im pathologischen Institut, zusammen mit Herrn Professor Dr. A. Thierfelder, täglich von 7 Uhr ab, privatissime und gratis.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Ulrich Scheven: 1. Allgemeine Psychiatrie, Mittwochs von 4—5 Uhr; 2. Die feinere Anatomie und allgemeine Pathologie des Zentralnervensystems, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>stündig, privatissime und gratis; 3. Neurologische und psychiatrische Untersuchungsmethoden mit praktischen Übungen, 1stündig.

- Herr Privatdozent Professor Dr. Ernst Ehrlich: 1. Chirurgische Poliklinik, Sonnabends von 12—2 Uhr; 2. Chirurgischer Operationskursus, gemeinsam mit Herrn Professor Dr. Müller, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr; 3. Anleitung zur Begutachtung Unfallverletzter von 1—2 Uhr, an einem noch zu bestimmenden Tag.
- Herr Privatdozent Dr. Otto Büttner: 1. Gynäkologie, Dienstags und Mittwochs von 7—8 Uhr, abends; Freitags von 5—6 Uhr, abends; 2. Physiologie, Pathologie und Therapie des Wochenbettes, 2stündig.
- Herr Privatdozent Dr. Adolf Kühn: Allgemeine Diagnostik und Therapie, 1stündig.
- Herr Privatdozent Dr. Johannes Müller: 1. Allgemeine Physiologie als Lehre von den Grundphänomenen des Lebens, Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr oder zu passenden Stunden; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Herrn Professor Langendorff, Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr.
- Herr Privatdozent Dr. Hermann Brünig: 1. Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten (einschließlich Säuglinge), Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr; 2. Kursus der physikalisch-chemischen Untersuchungsmethoden im Kindesalter, 1stündig; 3. Die Krankheiten der Neugeborenen, 1stündig; 4. Distriktpoliklinik für kranke Kinder (je nach Material).

#### In der philosophischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: Fiest nicht.
- Herr Professor Dr. Eugen Seinig: 1. Geologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—8 Uhr und von 9—10 Uhr; 2. Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstags von 2—5 Uhr, Mittwochs von 10—1 Uhr; 3. Geologische Exkursionen.
- Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1. Allgemeine Botanik, Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 2. Mikroskopischer Kursus für Anfänger (allgemeine Anatomie), Sonnabends von 9—11 Uhr; 3. Übungen im Bestimmen der Blütenpflanzen mit Besprechung der wichtigsten Familien, Dienstags von 5—7 Uhr; 4. Mikroskopische Untersuchung von Drogen, 2stündig.
- Herr Professor Dr. Otto Staude, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Analytische Geometrie des Raumes, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Analytische Mechanik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr; 3. Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. August Michaelis, d. J. Rektor: 1. Anorganische Chemie, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Chemische Übungen im Laboratorium: a) Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9—6 Uhr; b) Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—6 Uhr; c) Übungen für Mediziner, Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr; d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 8—1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Goltzer: 1. Geschichte der deutschen Literatur zur Zeit der Klassiker, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr; 2. Walthers von der Vogelweide, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Deutsch-philologisches Seminar: Sprachwissenschaftliche Übungen über gotische Texte, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Oswald Seeliger: 1. Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere, Dienstags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. In Verbindung mit Herrn Professor Dr. Will: a) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich, Sonnabends ausgenommen, von 8—6 Uhr; b) Zoologisches Praktikum für Anfänger und Mediziner, Mittwochs von 2—6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Franz Erhardt: 1. Metaphysik, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4 Uhr; 2. Psychologie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4—5 Uhr; 3. Geschichte der neuesten deutschen Philosophie von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr; 4. Metaphysische Übungen, Mittwochs von 5—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Richard Ehrenberg, b. J. Dekan: 1. Allgemeine Wirtschaftslehre, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 2. Finanzwissenschaft, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 3. Kolonien, einstündig, public; 4. Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar, Freitags von 4—6 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Otto Kern: 1. Analyse der Ilias, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr; 2. Griechische Sakralliteratur, Mittwochs und Sonnabends von 10—11 Uhr; 3. Klassisch-philologisches Seminar (unterer Kurs): Platons Kritias und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Dienstags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Hermann Bloch: 1. Allgemeine Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Urkundenlehre, Mittwochs von 11—1 Uhr; 3. Übungen im historischen Seminar, privatissime und gratis: a) für Anfänger, Montags von 6—8 Uhr; b) für Vorgeschrittene, Sonnabends von 11—1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Rudolf Zenker: 1. Erklärung mittelfranzösischer Texte, nebst einer Übersicht der Renaissanceliteratur, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr; 2. Historische Grammatik der provenzalischen Sprache, Mittwochs von 10—12 Uhr; 3. Romanisches Seminar: Chrétien's Eric und Enide, Besprechung neuerer romanistischer Publikationen, Donnerstags von 5—7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Heinrich Lüders: 1. Griechische Lautlehre, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr; 2. Kalidäsa's Kumārasambhava, 3stündig; 3. Agvedische Hymnen, 3stündig.
- Herr Professor Dr. Konrad Dieterici: 1. Experimentalphysik, I. Teil, Mechanik, Wärme, Akustik, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Mechanische Wärmetheorie, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 10—11 Uhr; 3. Physikalisches Praktikum für Physiker, Chemiker, Pharmazeuten und Mediziner, Montags und Freitags von 9—1 Uhr; 4. Physikalische Arbeiten für Geübtere nach Vereinbarung; 5. Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Geh. Ökonometrer Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1. Über landwirtschaftlichen Pflanzenbau, 2stündig; 2. Großes agrulturchemisches Praktikum, täglich von 8—4 Uhr.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1. Chaucers Leben und Werke, Montags und Donnerstags von 7—8 Uhr, früh; 2. Englische Grammatik, Formenlehre, Dienstags und Freitags von 7—8 Uhr, früh; 3. Englischer Kursus für Anfänger, 2stündig; 4. Lesen von „me“-Texten, 2stündig; 5. Englisches Seminar: Lai of Havelok, ed. Holthausen, Mittwochs und Sonnabends von 7—8 Uhr, früh.

Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1. Die Hauptvertreter des Tierreiches in Einzelbarstellungen, Montags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr; 2. In Verbindung mit Herrn Professor Dr. Seeliger: a) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich, Sonnabends ausgenommen, von 8—6 Uhr; b) Zoologisches Praktikum für Anfänger und Mediziner, Mittwochs von 2—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Richard Stoermer: 1. Mahanolge, Mittwochs von 5—6 Uhr; 2. Aromatische Verbindungen (organische Chemie, II. Teil), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr; 3. Chemie der Zuckerarten, Montags von 6 bis 7 Uhr; 4. Chemie der Nächststoffe, Donnerstags von 6—7 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Blasberg: 1. Erklärung der Briefe an Cicero, Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Lateinische Syntax, I. Teil, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr; 3. Klassisch-philologisches Seminar (oberer Kurs): Plautus' Rudens und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Freitags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis; 4. Griechische und lateinische stilistische und metrische Übungen, Mittwochs von 7—9 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Rudolf Jäger: 1. Physische Erdkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr; 2. Die deutschen Kolonien, 2stündig; 3. Erklärung ausgewählter Abschnitte aus geographischen Klassikern, 1stündig; 4. Geographische und topographische Übungen, 3stündig.

Herr Professor Dr. Walter Kolbe: 1. Griechische Geschichte von den Perserkriegen bis auf Philipp von Makedonien, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr, früh; 2. Interpretation ausgewählter griechischer Inschriften, Sonnabends von 7—9 Uhr, früh; 3. Übungen zur Einführung in die lateinische Epigraphik, Mittwochs von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Karl Wagnier: 1. Griechische Kunstgeschichte, II. Teil (Blütezeit), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr; 2. Archäologische Übungen, 2stündig, privatissime und gratis.

Herr Privatdozent Professor Dr. Ernst Schäfer: Geschichte Carl's V., 2stündig.

Herr Privatdozent Professor Dr. Gottfried Kummel: 1. Elektrochemie, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Kleines elektrochemisches Praktikum, Sonnabends von 8—11 Uhr; 3. Elektrochemische Analysen und Präparate, 3stündig; 4. Kinetische Gastheorie, Donnerstags von 11—12 Uhr.

Herr Privatdozent Dr. Franz Kundell: 1. Repetitorium der pharmazeutischen Chemie, 2stündig; 2. Makroanalytische Bestimmungen des Arzneibuches, public; } In den letzten 6 Wochen  
3. Einführung in die Nahrungsmittel- und Garnaanalyse } des Semesters 2stündig.  
(für Pharmazeuten), public.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1. Geschichte der Liturgie in musikalischer Beziehung, 1stündig; 2. Geschichte der Klavierfonate, 1stündig; 3. Liturgische Übungen, 2stündig, gratis; 4. Leitung der Übungen des akademischen Gesangsvereins, 2stündig.

## II. Übersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

### Theologische Wissenschaften.

#### Einleitungs-Vorlesungen.

Einführung in das theologische Studium (Encyclopädie): Professor Grüzmacher, 2stündig.

#### Exegetische Theologie.

##### a. Altes Testament.

Erklärung des Genesis: Professor Köberle, 4stündig.

Hebräische Grammatik für Anfänger: derselbe, 2stündig.

##### b. Neues Testament.

Einleitung ins Neue Testament: Konsistorialrat Noesgen, 5stündig.

Erklärung des Evangeliums Johannis: Konsistorialrat Schulze, 5stündig.

Auslegung der Briefe an die Galater und an die Hebräer: Konsistorialrat Noesgen, 5stündig.

Exegetische Gesellschaft (Gleichnisse des Matthäus): Konsistorialrat Noesgen, 1stündig.

#### Biblische Theologie.

Alttestamentliche Theologie: Professor Köberle, 5stündig.

Biblisch-theologische Übungen: Professor Schulze, 2stündig.

Abriß der neutestamentlichen Ethik: Konsistorialrat Noesgen, 1stündig.

#### Historische Theologie.

Kirchengeschichte, IV. Teil (bis zur Gegenwart): Professor Walther, 4stündig.

Symbolik: derselbe, 5stündig.

Symbolische Übungen: derselbe, 1stündig.

Die theologische und kirchliche Lage der Gegenwart: Professor Grüzmacher, 1stündig.

#### Systematische Theologie.

Apologetik: Professor Grüzmacher, 4stündig.

Dogmatik, II. Teil: Konsistorialrat Schulze, 5stündig.

Dogmatisches Repetitorium und Übungen: derselbe, 2stündig.

Systematische Soziätät (Die Lehre von der heiligen Schrift): Professor Grüzmacher, 2stündig.

#### Praktische Theologie.

Praktische Theologie, III. Teil (Liturgik, Hymnologie, Kirchenverfassung): Professor Hasbagen, 3stündig.

Praktische Auslegung der Wunder Jesu: derselbe, 2stündig.

Elemente der Missionsgeschichte: derselbe, 1stündig.

Homiletisch-katechetisches Seminar: derselbe, 4stündig.

## Rechtswissenschaften.

### Einleitungs-Vorlesungen.

Einführung in die Rechtswissenschaft: Professor Matthiae, 3stündig.  
Geschichte des römischen Rechts: derselbe, 3stündig.

### Privatrecht.

Ausgewählte Lehren des Pandektenrechts: Professor Bernhöft, 6stündig.  
Bürgerliches Recht, Familienrecht: Professor Matthiae, 3stündig.  
Handels-, Wechsel- und Schiffsrecht: Professor Lehmann, täglich.  
Mecklenburgisches Landesprivatrecht: derselbe, 2stündig.  
Grundzüge des deutschen Privatrechts: Professor Hübner, 4stündig.  
System des römischen Privatrechts: Professor Fischer, 5stündig.  
Erbrecht des B.G.B.: derselbe, 4stündig.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht: Professor Sackse, 4stündig.  
Deutsches Verwaltungsrecht: Professor Hübner, 4stündig.

### Strafrecht und Strafprozeßrecht.

Strafrecht: Professor Wachenfeld, 5stündig.  
Strafprozeßrecht: derselbe, 5stündig.

## Übungen.

### Römisches Recht.

Konversatorium über Pandektenrecht: Professor Bernhöft, 2stündig.  
Exegese des corpus juris civilis: Professor Fischer, 1stündig.

### Bürgerliches Recht.

Konversatorium über Erbrecht: Professor Bernhöft, 2stündig.  
Konversatorium über bürgerliches Recht, Familienrecht: Professor Matthiae, 2stündig.  
Praktische Übungen im bürgerlichen Recht (für Vorgeschriftene): derselbe, 2stündig.  
Konversatorium über Recht der Schuldverhältnisse: Professor Lehmann, 2stündig.  
Praktische Übungen im bürgerlichen Recht (für Anfänger): Professor Fischer, 2stündig.

### Staats-, Kirchen- und Eherecht.

Konversatorium über Kirchen- und Eherecht: Professor Sackse, 2stündig.  
Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden: derselbe, 2stündig.  
Kanonistisches Exegitum: derselbe, 2stündig.  
Staatsrechtliche Übungen: Professor Hübner, 2stündig.

### Zivilprozeß.

Übungen im Zivilprozeß mit schriftlichen Arbeiten: Professor Wachenfeld, 2stündig.



# Medizinische Wissenschaften.

## Geschichte der Medizin.

Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung: Professor Martius, 1stündig.

## Anatomie.

Systematische Anatomie, II. Teil (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane): Professor Barfurth, 6stündig.

Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie: derselbe (mit Dr. Dragendorff), 6stündig.

Entwicklungsgeschichte des Menschen: derselbe, 3stündig.

Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene: derselbe.

Anatomie des Ohres: Professor Körner, 1stündig.

Knochen- und Bänderlehre: Professor Reinke, 3stündig.

## Physiologie.

Physiologie, II. Teil (vegetative Funktionen): Professor Langendorff, 6stündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe mit Dr. Müller, 4stündig.

Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.

Über Stimme und Sprache: derselbe, 1stündig.

Allgemeine Physiologie als Lehre von den Grundphänomenen des Lebens: Dr. Müller, 2stündig.

Übungen in physiologisch-chemischen und gerichtlich-chemischen Untersuchungen: Professor Robert, täglich vor- und nachmittags.

## Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, I. Teil: Professor A. Tjersfelder, 6stündig.

Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezierenübungen: derselbe, 6stündig.

Bakteriologisch-diagnostischer Kursus: derselbe, 4stündig.

Leitung von Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut: derselbe gemeinsam mit Professor Ricker, täglich.

Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, dazu Übungen im Beschreiben von Leichenteilen: Professor Ricker, 3mal 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub>stündig.

Vorlesung und Demonstrationen über die Pathologie der Zirkulationsorgane, derselbe, 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub>stündig.

## Pharmakologie.

Pharmakognosie mit Demonstrationen: Professor Robert, 4stündig.

## Innere Medizin (einschließlich Kinderheilkunde).

Medizinische Klinik: Professor Martius, 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>stündig.

Medizinische Poliklinik: derselbe, Krankenbesprechung und Vorlesung, 2stündig.

Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 2stündig.

Kursus der Auskultation und Perkussion: Professor Martius, 2stündig.

Allgemeine Diagnostik und Therapie: Dr. Kühn, 1stündig.  
Bäder- und Kurortkunde: Professor Robert, 1stündig.  
Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Brüning, 2stündig.  
Kursus der physikalisch-chemischen Untersuchungsmethoden im Kindesalter: derselbe, 1stündig.  
Die Krankheiten der Neugeborenen: derselbe, 1stündig.  
Distriktpoliklinik für kranke Kinder: derselbe (je nach Material).

### Chirurgie.

Chirurgische Klinik: Professor Müller, 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>stündig.  
Chirurgische Poliklinik: Professor Ehrich, 2stündig.  
Chirurgischer Operationskursus: Professor Müller mit Professor Ehrich, 8stündig.  
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, 6stündig.  
Verbandkursus: derselbe, 1stündig.  
Praktischer Kursus der Antiseptik: Professor Müller gemeinsam mit Dr. Beder, 1stündig.

### Geburtshülfe und Gynäkologie.

Gynäkologische Klinik: Geh. Medizinalrat Schag, 4stündig.  
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, 2stündig.  
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, 6stündig.  
Geburtshilflicher Operationskursus: derselbe, 3stündig.  
Gynäkologie: Dr. Böttner, 3stündig.  
Physiologie, Pathologie und Therapie des Wochenbettes: derselbe, 2stündig.

### Psychiatrie und Neurologie.

Psychiatrische Klinik: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 3stündig.  
Poliklinik für Nerven- und Gemüthskranke: derselbe, 2stündig.  
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.  
Allgemeine Psychiatrie: Professor Scheven, 1stündig.  
Die feinere Anatomie und allgemeine Pathologie des Zentralnervensystems: derselbe, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>stündig.  
Neurologische und psychiatrische Untersuchungsmethoden mit praktischen Übungen: derselbe, 1stündig.

### Augenheilkunde.

Augenärztliche Klinik: Professor Peters, 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>stündig.  
Augenärztliches Praktikum (Augenspiegel, Funktionsprüfung): derselbe, 2stündig.  
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.

### Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten.

Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für Vorgeschnittene: Professor Körner, 2stündig.  
Anatomie des Ohres: derselbe, 1stündig.  
Kursus der Otoloskopie, Rhinoskopie und Laryngoskopie: derselbe, 1stündig.

### Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten: Professor Wolters, 2stündig.

Pathologie und Therapie der Gonorrhoe: derselbe, 1stündig.

Praktikum der Haut- und Geschlechtskrankheiten: derselbe, 1stündig.

### Hygiene.

Vorträge über Hygiene mit Exkursionen: Professor Pfeiffer, 3stündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, 4stündig.

Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfwesens: derselbe, 1stündig.

Praktische Übungen im hygienischen Institut: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend.

### Gerichtliche Medizin und Staatsarzneikunde.

Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 2stündig.

Die Rechts- und Gejeskunde des Arztes, derselbe, 2stündig. — Gerichtsärztliches Praktikum.

Die wichtigsten Kapitel der praktischen und gerichtlichen Toxikologie mit Demonstrationen für Mediziner und Pharmazeuten: Professor Robert, 2stündig.

Übungen in physiologisch-chemischen und gerichtlich-chemischen Untersuchungen: derselbe, täglich vor- und nachmittags.

Anleitung zur Begutachtung Unfallsverletzte: Professor Ehrich, 1stündig.

---

## Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

### Philosophie.

Metaphysik: Professor Erhardt, 3stündig.

Psychologie: derselbe, 3stündig.

Geschichte der neuesten deutschen Philosophie von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart: derselbe, 2stündig.

Metaphysische Übungen: derselbe, 2stündig.

### Philologie.

Hebräische Grammatik: Professor Köberle, 2stündig.

Analise der Ilias: Professor Kern, 4stündig.

Griechische Lautlehre: Professor Lüders, 2stündig.

Griechische Sakralaltertümer: Professor Kern, 2stündig.

Erklärung der Briefe an Cicero: Professor Plasberg, 2stündig.

Lateinische Syntax, I. Teil: derselbe, 3stündig.

Griechische und lateinische stilistische und metrische Übungen: derselbe, 2stündig.

|                 |          |                |  |
|-----------------|----------|----------------|--|
| philosophisches | Seminar: | Oberer Kurs: { | Besprechung der eingereichten Arbeiten: Professor Kern und Professor Plasberg. |
| 4stündig.       |          |                |  |
|                 |          |                | Platon's Kritias: Professor Kern.  |

Kälidāsa's Kumārasambhava: derselbe, 3tündig.

Agobische Hymnen: derselbe, 3tündig.

Geschichte der deutschen Literatur zur Zeit der Kaiser: Professor Goltzer, 4tündig.

Walther von der Vogelweide: derselbe, 2tündig.

Deutsch-philologisches Seminar: Sprachwissenschaftliche Übungen über gotische Texte: derselbe, 2tündig.

Erklärung mittelfranzösischer Texte nebst einer Übersicht der Renaissance-Literatur: Professor Genet, 4tündig.

Historische Grammatik der provenzalischen Sprache: derselbe, 2tündig.

Chaucer's Leben und Werke: Professor Lindner, 2tündig.

Englische Grammatik. Formenlehre: derselbe, 2tündig.

Englischer Kursus für Anfänger: derselbe, 2tündig.

Lesen von „me“-Texten: derselbe, 2tündig.

Romanisch-englisches Seminar: { Chretien's Eric und Enide: Besprechung neuerer romanistischer  
Publikationen: Professor Genet, 2tündig.

Lai of Havelok ed. Holthausen: Professor Lindner, 2tündig.

### Geschichte.

Griechische Inschriften: Professor Kolbe, 2tündig.

Griechische Geschichte seit den Perserkriegen: derselbe, 4tündig.

Allgemeine Geschichte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts: Professor Bloch, 4tündig.

Geschichte Karl's V.: Professor Schärer, 2tündig.

Urkundenlehre: Professor Bloch, 2tündig.

Übungen zur Einführung in die lateinische Epigraphik: Professor Kolbe, 2tündig.

Übungen im historischen Seminar:

a) für Anfänger: Professor Bloch, 2tündig.

b) für Vorgesrittene: derselbe, 2tündig.

### Kunstgeschichte.

Griechische Kunstgeschichte: Professor Waginger, 4tündig.

Archäologische Übungen: derselbe, 2tündig.

### Geographie.

Physische Erdkunde: Professor Figner, 4tündig.

Die deutschen Kolonien: derselbe, 2tündig.

Erklärung ausgewählter Abschnitte aus geographischen Klassikern: derselbe, 1tündig.

Geographische und topographische Übungen: derselbe, 3tündig.

### Mathematik.

Analytische Geometrie des Raumes: Professor Staube, 4tündig.

Analytische Mechanik: derselbe, 4tündig.

Mathematisches Seminar: derselbe, 2tündig.

## Naturwissenschaften.

Experimentalphysik I: Professor Dieterici, 5stündig.

Mechanische Wärmetheorie: derselbe, 3stündig.

Physikalisches Praktikum: derselbe, 8stündig.

Physikalische Arbeiten für Geübtere: derselbe.

Physikalisches Seminar: derselbe, 2stündig.

Anorganische Chemie: Professor Michaelis, 5stündig.

Chemische Übungen im Laboratorium:

a) Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9—6 Uhr:

b) Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—5 Uhr:

c) Übungen für Mediziner, Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr:

d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 9—1 Uhr:

} derselbe.

Makalanalyse: Professor Stoermer, 1stündig.

Aromatische Verbindungen: derselbe, 4stündig.

Chemie der Zuckerarten: derselbe, 1stündig.

Chemie der Nächststoffe: derselbe, 1stündig.

Repetitorium der pharmazeutischen Chemie: Dr. Kundell, 2stündig.

Makanalytische Bestimmungen des Arzneibuches: derselbe.

Einführung in die Nahrungsmittel- und Gernanalyse: derselbe. } In den letzten 6 Wochen des

Elektrochemie: Professor Rimmell, 2stündig. } Semesters 2stündig.

Kleines elektrochemisches Praktikum: derselbe, 3stündig.

Elektrochemische Analysen: derselbe, 3stündig.

Kinetische Gastheorie: derselbe, 1stündig.

Geologie: Professor Geinig, 6stündig.

Mineralologisch-geologisches Praktikum: derselbe, 6stündig.

Geologische Exkursionen: derselbe.

Allgemeine Botanik: Professor Falkenberg, 5stündig.

Mikroskopischer Kursus für Anfänger (allgemeine Anatomie): derselbe, 4stündig.

Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen: derselbe, 2stündig.

Mikroskopische Untersuchung von Drogen: derselbe, 2stündig.

Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere: Professor Seeliger, 4stündig.

Die Hauptvertreter des Tierreichs in Einzelbarstellungen: Professor Will, 3stündig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: Professor Seeliger mit Professor Will, täglich,

Sonnabends ausgenommen.

Zoologisches Praktikum für Mediziner und Anfänger: derselbe mit Professor Will, 4stündig.

## Staatswissenschaften.

Allgemeine Wirtschaftslehre: Professor Ehrenberg, 5stündig.

Finanzwissenschaft: derselbe, 5stündig.

Kolonien: derselbe, 1stündig.

Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar: derselbe, 2stündig.

## Landwirtschaft.

Über landwirtschaftlichen Pflanzenbau: Professor Heinrich, 2stündig.  
Großes agrilkulturchemisches Praktikum: derselbe, täglich.

## Künste.

Geschichte der Liturgie in musikalischer Beziehung: Professor Thierfelder, 1stündig.  
Geschichte der Klavierorgane: derselbe, 1stündig.  
Liturgische Übungen: derselbe, 2stündig.  
Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins: derselbe, 2stündig.

---

## Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Bücherausgabe der Universitätsbibliothek (Universitätsgebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 11—1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer daselbst ist an Wochentagen vormittags von 9—1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr geöffnet.

Das Bibliotheks-Arbeitszimmer daselbst ist an den Wochentagen vormittags von 9—1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubnis des Direktors (Professor Barsurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntags von 11—1 Uhr zugänglich, sonst nach Meldung bei dem Direktor (Professor Seeltger).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts und des geologischen Landesmuseums (Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11—1 Uhr gestattet, sonst nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Professor Geinig).

Der botanische Garten (Toberanerstraße 143) ist im Sommer von 8—12 und von 2—6 Uhr geöffnet, die Gewächshäuser sind von 2—6 Uhr nach Meldung bei dem botanischen Gärtner zugänglich.

Die Besichtigung der übrigen akademischen Institute und Sammlungen ist nur mit besonderer Erlaubnis der betreffenden Direktion gestattet.

# Regierungs-Blatt

37

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 7.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 26. Februar 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Flaggen auf den Großherzoglichen Gebäuden am 27. Februar d. J. (2) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Totenlade für Arbeitsleute zu Schwerin (G. D.). (3) Bekanntmachung, betreffend Befreiungen von den Vorschriften über die Heiligung der Sonn- und Feiertage. (4) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Tanzmusik zc. am 6. April d. J. (5) Bekanntmachung, betreffend die Viehpässe und Tatbestandsprotokolle bei Einfuhr von Tieren aus Osterreich-Ungarn.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 24. Februar 1906, betreffend das Flaggen auf den Großherzoglichen Gebäuden am 27. Februar d. J.

Allerhöchster Bestimmung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß ist zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin am 27. d. M. auf den Großherzoglichen Gebäuden zu flaggen.

Schwerin, den 24. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

G. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 20. Februar 1906, betreffend die Kranken- und Totenlade für Arbeitstele zu Schwerin (G. S.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233) ist der Kranken- und Totenlade für Arbeitstele zu Schwerin (G. S.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 20. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 20. Februar 1906, betreffend Befreiungen von den Vorschriften über die Heiligung der Sonn- und Feiertage.

Das unterzeichnete Ministerium weist darauf hin, daß mit dem am 1. März d. J. erfolgenden Inkrafttreten der Verordnung über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage vom 9. d. M. (Regierungs-Blatt Nr. 6) alle Befreiungen von Vorschriften der bisherigen Gesetze über die Heiligung der Sonn- und Feiertage ihre Wirksamkeit verlieren, einerlei ob sie auf bestimmte Zeit, bis auf weiteres oder dauernd erteilt worden sind.

Schwerin, den 20. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 23. Februar 1906, betreffend die Gestattung von Tanzmusik zc. am 6. April d. J.

Zur Feier des Geburtstags Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs sollen, da der 9. April in diesem Jahre in die stille Woche fällt, Allerhöchster Bestimmung gemäß Tanzmusik, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten am Freitage, dem 6. April d. J., ungeachtet der geschlossenen Zeit, jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzergnügungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubnis, bis 2 Uhr nachts gestattet sein.

Schwerin, den 23. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.



## (5) Bekanntmachung vom 20. Februar 1906, betreffend die Viehpässe und Tatbestandsprotokolle bei Einfuhr von Tieren aus Österreich-Ungarn.

Die Ursprungszeugnisse (Pässe), welche bei der Einfuhr solcher Tiere aus Österreich-Ungarn beizubringen sind, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, werden, wenn es sich um Rindvieh zu Zug- und Zuchtzwecken handelt, an der Grenze vom Grenztierarzt zurückgehalten, wenn es sich um Schlachtvieh und Geflügel handelt, nach Abfertigung an der Grenze den Frachtbriefen angeschlossen. Die unterzeichneten Ministerien bestimmen nun hierdurch, daß die Eisenbahnverwaltung die mit den Frachtbriefen eintreffenden Viehpässe am Bestimmungsort der Ortsobrigkeit zu überweisen hat. Handelt es sich um Geflügel und findet eine Abnahme unter amtlicher Kontrolle nicht statt, so geschieht die Überweisung der Pässe an die Empfänger.

Zugleich wird hierdurch vorgeschrieben, daß die Tatbestandsprotokolle, welche aufgenommen werden müssen, wenn an den eingeführten Tieren nach erfolgtem Grenzübertritt eine ansteckende Krankheit beobachtet wird (Bef. v. 12. Febr. 1893, Reg.-Bl. 1893 Nr. 5), nach Maßgabe der Anlage A anzufertigen sind.

Die bestehenden Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen (Bef. vom 4. Febr., 6. März, 16. Juni, 16. August 1893, Reg.-Bl. Nr. 11 und Amtl. Beil. Nr. 7, 10, 30; vom 28. Febr. 1894, Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 10; vom 2. Juni 1896, Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 22; vom 6. April 1897, Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 33) werden hierdurch nicht berührt.

Schwerin, den 20. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Langfeld.

Anlage A.

Tatbestandsaufnahme über eine an eingeführten Tieren  
einschließlich Geflügel am Bestimmungsorte wahrgenommene  
ansteckende Krankheit.

Gegenwärtig:

Verhandelt

Am heutigen Tage ist bei den nachstehend  
bezeichneten Tieren der Ausbruch (der Verdacht) der

festgestellt worden.

Tiergattung und Geschlecht:

Zahl der Tiere:

Viehpäß Nr.:

Herkunftsart:

Königreich oder Land:

Bezirkshauptmannschaft: .....  
 Stadt mit eigenem Statut: .....  
 Komitat oder Munizipalstadt: .....  
 Stuhlrichterbezirk: .....  
 Vorbesitzer: .....  
 (d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsort)  
 Viehbegleiter: .....  
 Empfänger: .....  
 Abgegangen am Herkunftsort: .....  
 Weg bis zur Grenze: .....  
 Grenze passiert: .....  
 Weg von der Grenze bis zum Bestimmungsort  
 (unter Angabe etwaiger Umladungen): .....  
 .....  
 Eingetroffen am Orte der Seuchensfeststellung: .....  
 .....  
 Wagennummer: .....  
 An der Grenze angebrachtes Kennzeichen: .....  
 .....  
 Viehpaß liegt bei: ist abgesandt am: .....

#### Klinischer Befund.

Besonders sind die Erscheinungen zu berücksichtigen, die auf Ort und Zeit der Entstehung der Krankheit einen Rückschluß gewähren.

Die Erscheinungen sind dem Grade ihrer Ausbildung nach eingehend zu beschreiben.

Eventuell ist der Obduktionsbefund anzugeben.

## II. Abteilung.

(1) Dem Kandidaten der Medizin Karl Michael aus Gammendorf ist, nachdem derselbe am 8. v. M. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 17. Februar 1906.

(2) An Stelle des Apothekers Gustav Kayser zu Krakow ist der Gendarmerie-Wachmeister a. D. Leopold Bohzien daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung zu Krakow bestellt worden.

Schwerin, den 21. Februar 1906.

# Regierungs-Blatt

41

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 8.

Jahrgang 1906.

---

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 1. März 1906.

---

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter zc. Tiere. (2) Bekanntmachung, betreffend Änderungen für den Postverkehr durch Einführung neuer Formulare zu Zollinhalts-erklärungen für das Ausland und für Zwecke der Warenverkehrsstatistik.
- II. Abteilung. Dienst- ufw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Februar 1906, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter zc. Tiere.

Das unterzeichnete Ministerium macht in der Anlage A die Namen der Schiedsmänner bekannt, die in den einzelnen Medizinalbezirken wegen der auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in der Fassung vom 24. Juni 1885 stattfindenden Abschätzungen für diejenigen Fälle ernannt worden sind, in welchen die Berufung der Schiedsmänner durch die Ortsobrigkeiten nicht erfolgen darf.

Schwerin, den 20. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Langfeld.

11

Anlage A.**Schiedsmänner****I. für den Bezirk Voizenburg.**

Kammerherr von Bülow auf Gamin.  
Schulze Pantin zu Lüttenmark.  
Gutsbesitzer Beckmann auf Schoffin.  
Pächter Gölle zu Warlow.  
Gutsbesitzer von Roenemann auf Goldenitz.  
Ökonomierat Willrath zu Harst.  
Graf von Bernstorff auf Dreilübow.  
Gutsbesitzer von Laffert auf Tammereez.  
Gutsbesitzer Gade auf Wadelow.  
Kammerherr von Bülow auf Kobenwalde.

Gutsbesitzer Benz auf Volzrade.  
Gutsverw. von Lüden zu Zahrendorf.  
Hauswirt Greve zu Meudorf.  
Graf von Bassewitz auf Berlin.  
Erbpachthofbesitzer Mauseh zu Horst.  
Gutsbesitzer von Stern auf Tüschow.  
Gutsbesitzer Sellshopp auf Schabow.  
Gutspächter Wilms zu Tobbin.  
Gutsbesitzer von Treuenfels auf Neuhof.

**II. für den Bezirk Gadebusch.**

Pächter Tretow zu Parber.  
Pächter von Blücher zu Parin.  
Gutsbesitzer Diestel-Fejbersen auf Dithen-  
storf.  
Früherer Gutsbesitzer Krause in Lübeck.  
Gutsbesitzer Vorbeck auf Dönlendorf.  
Gutsbesitzer von Leers auf Vietlütbe.  
Gutsbesitzer H. J. Voh auf Gr.-Weslin.  
Graf von Bassewitz-Wehr auf Lühow.  
Pächter Hasselmann zu Quetin.  
Gutsbesitzer Reding auf Gramlow zu  
Gr.-Balmstorf.

Oberforstmeister von Amberg zu Nehna.  
Früherer Pächter Levede zu Grevesmühlen.  
Pächter Hellmann zu Bauhof Gadebusch.  
Gutsbesitzer Bobstien auf Rantendorf.  
Pächter Dittmann zu Neu-Steinbeck.  
Oberstleutnant a. D. von Schmarfow auf  
Bentin.  
Pächter Nötting zu Gr.-Krantow.  
Gutsbesitzer Müller auf Dugow.  
Gutsbesitzer Glüver auf Wobelsfelde.

**III. für den Bezirk Wismar.**

Gutsbesitzer Rübke auf Buschmühlen.  
Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf.  
Gutsbesitzer von Restorff auf Rosenhagen.  
Pächter Köper zu Möbentlin.  
Gutsbesitzer Bedoua auf Laase.  
Rittmeister von Bierck auf Dreveskirchen.  
Ökonom Uthhoff zu Al.-Wolterdorf.  
Gutsbesitzer Busch auf Neperdorf.

Gutsbesitzer von Restorff auf Rakow.  
Gutsbesitzer Hillmann auf Rantow.  
Gutsbesitzer Seeler auf Leegow.  
Ökonom Seeler zu Poischendorf.  
Gutsbesitzer von Leezow auf Alt-Poorstorf.  
Domänenrat Kanag auf Bibow.  
Erbpachthofbesitzer Tretow zu Kartlow.  
Oberamtmann Rühmelorf auf Krasow.

**IV. für den Bezirk Schwerin.**

Rentner Holz zu Schwerin.  
Gutsbesitzer von Bülow auf Dessin.  
Pächter Mann zu Hof Stralendorf.  
Gutsbesitzer Dieckel auf Reez.  
Gutsbesitzer von Varner auf Al.-Trebbow.  
Pächter Specken zu Rampe.

Gutspächter Schwieger zu Guskävel.  
Ökonomierat Schubart zu Gallentin.  
Gutsbesitzer von Böhl auf Gramonschagen.  
Ökonomierat Schwieger zu Friedrichsruh.  
Graf von Bassewitz-Wehr auf Lühow.  
Pächter Schack zu Groß-Medewege.

## V. für den Bezirk Ludwigslust.

Gutsbesitzer von Restorff auf Werle.  
Gutsbesitzer v. Treuenfels auf Möllenbeck.  
Pächter Evers zu Bedentin.  
Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz.

Früherer Pächter Legendand zu Grabow.  
Revierförster a. D. Hennings zu Lübbteen.  
Rittmeister a. D. von Schulz auf Balow.

## VI. für den Bezirk Parchim.

Ökonomierat Zarncke zu Reppentin.  
Gutsbesitzer Penklin auf Dinnies.  
Erbpachthofbesitzer Krüger zu Leppin.  
Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.  
Pächter Bagels zu Welzin.  
Pächter Steinkopff zu Jähren.  
Gutsbesitzer Knebusch auf Grewen.  
Gutsbesitzer Neckel auf Holtzitz.  
Ökonomierat Grimm zu Kreien.  
Schulze Meyer zu Ganßlin.

Schlachthaus-Inspektor Weimann in  
Parchim.  
Gutsbesitzer Dehns auf Nutteln zu Meslin.  
Ökonomierat Kortüm zu Woelen.  
Pächter Kulow zu Darje.  
Pächter Möller zu Schlemmin.  
Pächter Voh zu Spendin.  
Gutsbesitzer Dieker auf Severin.  
Pächter Warnecke zu Sehlstorf.

## VII. für den Bezirk Güstrow.

Gutsbesitzer Bedoua auf Laase.  
Dr. Wien zu Friedrichshagen.  
Revierförster Zürgens zu Tarnow.  
Domänenrat Brödermann auf Knegeendorf.  
Gutsbesitzer Wodarg auf Groß-Grabow.  
Gutsbes. von Garder auf Alt- u. Neu-Rätwin.  
Pächter R. Schadow zu Gammin.  
Oberst von Bassewitz auf Dersentin.  
Gutsbes. von Pleffen auf Kurzen-Treschow.  
Gutsbesitzer Alexander von Buch auf  
Zapfendorf.  
Gutsbesitzer Schwarz auf Grünenhagen.  
Pächter Schnapauff zu Subsin.

Gutspächter Schlange zu Bülowburg.  
Früherer Pächter Kleber in Krakow.  
Gutsbesitzer Stachow auf Sägersfelde.  
Gutsbesitzer Rittmeister von Engel auf  
Wandow.  
Ökonomierat Cordua zu Striesdorf.  
Major a. D. von Voh auf Kattelbogen.  
Gutspächter Staubinger zu Lübssee.  
Pfarrpächter Kühl zu Lüßow.  
Pächter Wildfang zu Striggow.  
Schulze Lütth in Badendiek.  
Schulze Prütz zu Vernitt.

## VIII. für den Bezirk Rostock.

Erbpächter Strömer zu Göldenitz.  
Gutspächter Bohn zu Wentwisch.  
Pächter Sah zu Roggentin.  
Ökonomierat Burmeister zu Vorder-  
Vollhagen.  
Pächter Strack zu Nier.  
Pächter Albrecht zu Carlewitz.  
Rentner G. Schomann in Rostock.  
Erbpachthofbesitzer Magerfleisch zu  
Einhalten.  
Pächter Waller zu Kl.-Völkow.  
Schulze Harder zu Klingendorf.

Pächter Sellschopp zu Hof Satow.  
Schulze Winter zu Sandhagen.  
Forstmeister Freiherr von Brandenstein  
zu Doberan.  
Pächter Koch zu Dröbberow.  
Gutsbesitzer Albrecht-Collmann auf  
Freudenberg.  
Rentner W. Carls zu Doberan.  
Oberamtmann Brumme auf Ziesendorf.  
Pächter Kluge zu Lambrechtshagen.  
Gutsbesitzer Schröder auf Groß-Ziemer.  
Rentner August Rebing zu Rostock.

## IX. für den Bezirk Gnoien.

Gutsbesitzer von Kardorff auf Granzow.  
 Pächter Krüger zu Schulenberg.  
 Gutsbesitzer Franz Kortüm auf Neu-  
 Nieföhr.  
 Gutsbesitzer Schoß auf Staffow.  
 Gutsopächter C. Siemssen zu Nüttschow.  
 Gutsbesitzer Bachhahn auf Gr.-Nieföhr.  
 Gutsopächter Ziems zu Sarnstorf.  
 Gutsbesitzer Blohm auf Niefeln.  
 Gutsbesitzer Welms auf Wöplendorf.  
 Gutsbesitzer von Bülow auf Häbelitz.  
 Otonom Hillmann zu Hohen-Gubtow.

Rittmeister a. D. von Schad auf Nußrow.  
 Gutsbesitzer Lübbe auf Kl.-Lunow.  
 Kammerherr Graf von Bassewitz auf  
 Lühburg.  
 Pächter Stever zu Boltow.  
 Gutsbesitzer von Prollius auf Stubbenhors.  
 Baller zu Alt-Steinhors.  
 Graf von Bassewitz auf Wesselstorf.  
 Gutsopächter Hoffmann zu Rämmerich.  
 Graf David von Bassewitz auf Park-  
 vieren zu Zornewanz.

## X. für den Bezirk Malchin.

Gutsopächter Simonis zu Neu-Banßdorf.  
 Pächter Dahlmann zu Hof Küßerow.  
 Gutsopächter Wandtschneider zu Christinenhof.  
 Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf.  
 Gutsbesitzer Krey auf Woggersin.  
 Gutsbesitzer Lemke auf Rajentin.  
 Gutsopächter Hans Sellschopp zu Langwitz  
 Rentner Hoh zu Teterow.  
 Gutsbesitzer von Müller auf Kl.-Lutow.  
 Gutsopächter von Malßahn zu Chemnitz.  
 Gutsbesitzer Wend auf Gr.-Vielen.  
 Pächter Babsien zu Hof Bagun.  
 Senator Maercker zu Penzlin.  
 Pächter Kruse zu Tenje.

Graf von Bassewitz auf Burg Schütz.  
 Otonomierat Zachau zu Scharpsow.  
 Kammerherr Graf von Schlieffen auf  
 Schwandt.  
 Gutsbesitzer Helbt auf Klein-Roge.  
 Gutsbesitzer Hoehne auf Groß-Lutow.  
 Gutsopächter Sellschopp zu Lupendorf.  
 Gutsbesitzer Carl von Blücher auf  
 Rosenow.  
 Gutsbesitzer Dr. Grisebach auf Methwisch.  
 Gutsbesitzer von Schroeder auf Klein-  
 Lutow.  
 Gutsbesitzer von Levegow auf Lelkendorf.

## XI. für den Bezirk Waren.

Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof.  
 Gutsbesitzer Baron le Fort auf Voel.  
 Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn.  
 Freiherr von Malßan auf Molsow.  
 Otonomierat Zickermann zu Hungerstorf.  
 Pächter C. Hoppenrath zu Neu-Schön.  
 Gutsbesitzer von Lücken auf Maffow.

Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.  
 Gutsbesitzer von Flotow auf Malow.  
 Rentier Kähler zu Waren.  
 Gutsbesitzer Nickel zu Sparow.  
 Pächter Burckard zu Roeg.  
 Kammerherr von Flotow auf Rogel.

(2) Bekanntmachung vom 25. Februar 1906, betreffend Änderungen für den Post-  
 verkehr durch Einführung neuer Formulare zu Sollinhaltsklärungen für das  
 Ausland und für Zwecke der Warenverkehrsstatistik.

Infolge des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs  
 des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906, (Reichs-Gesetzbl. S. 104)

und der Ausführungsbestimmungen vom 9. Februar 1906 treten für den Postverkehr vom 1. März ab folgende Änderungen ein:

1. Es werden neue Formulare zu Zollinhaltsserklärungen eingeführt, und zwar:
  - a) Formulare zu Zollinhaltsserklärungen für das Ausland auf gewöhnlichem (weißem oder gelblichem) Papier,
  - b) Formulare zu Zollinhaltsserklärungen für Zwecke der Warenverkehrsstatistik auf grünem Papier.

Die Herstellung und der Vertrieb der neuen Formulare bleibt der Privatindustrie überlassen. Es empfiehlt sich, daß Firmen, die sich mit der Herstellung von Formularen zu Zollinhaltsserklärungen befassen, diese in Übereinstimmung mit den amtlich hergestellten Mustern drucken lassen; solche Muster werden von den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen auf Ersuchen abgegeben. Die bisherigen Formulare zu Zollinhaltsserklärungen können einftweilen weiterverwandt werden.

2. Zu den den Paketen und Wertfätschen nach dem Auslande beizugebenden Zollinhaltsserklärungen sind im allgemeinen Formulare auf gewöhnlichem Papier zu verwenden; jedoch kann ein Exemplar der Zollinhaltsserklärungen (das für Zwecke der Warenverkehrsstatistik bestimmte Doppel) auf einem grünen Formular ausfertigt werden. Bei Paketen mit Wertangabe und bei Wertfätschen muß vom 1. Januar 1907 ab ein Exemplar auf einem Formular von grüner Farbe ausgestellt sein.

3. In den Zollinhaltsserklärungen, gleichviel auf welchem Formular sie ausgestellt sind, genügen im allgemeinen folgende Angaben: Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen; allgemeine Angabe der Gattung der Waren; Rohgewicht und Gesamtwert. Weitergehende Angaben (genaue Bezeichnung des Inhalts, Reingewicht der ganzen Sendung oder jeder Warengattung, Wert jeder Warengattung usw.) sind nur in den Zollinhaltsserklärungen auf Formularen von gewöhnlichem Papier, und in diesen nur dann erforderlich, wenn und soweit die Zollvorschriften des Bestimmungslandes solche Angaben vorschreiben.

Die Zollinhaltsserklärungen auf grünen Formularen sind in deutscher Sprache auszufertigen; die Angaben brauchen mit den zugehörigen, für die ausländischen Behörden bestimmten Zollinhaltsserklärungen auf gewöhnlichem Papier nicht übereinzustimmen.

Für die richtige Ausfertigung der Zollinhaltsserklärungen übernimmt die Postverwaltung, wie bisher, keine Verantwortung, vielmehr fallen die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung entstehenden Folgen lediglich dem Absender zur Last. Darüber, in welcher Sprache die Zollinhaltsserklärungen auf gewöhnlichem Papier auszustellen sind, und über die besonderen Zollvorschriften der fremden Länder erteilen die Postanstalten Auskunft.

4. Bei Paketen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den deutschen Zollauschlüssen und Freihafengebieten sind Inhaltsserklärungen nur noch insoweit erforderlich, als es sich um Pakete nach

- a) der Insel Helgoland,
- b) den bairischen Zollauschlüssen,
- c) dem Freihafengebiet Hamburg

handelt. Die Inhaltsserklärungen zu diesen Paketen sind unter Benutzung von Formularen zu Zollinhaltsserklärungen (Formular auf gewöhnlichem oder grünem Papier; vom 1. Januar 1907 ab bei Paketen mit Wertangabe nur Formulare auf grünem Papier) auszufertigen. Bei Versendung von Paketen nach dem Freihafengebiet Hamburg ist zu beachten, daß in den

Inhaltsklärungen vom Absender als Bestimmungsland entweder das Land, nach dem die Ware vom Freihafen aus versandt werden soll, oder, wenn die Ware im Freihafen verbleiben soll, dies anzugeben ist. In letzterem Falle genügt aber die Angabe „Freihafen Hamburg“ als Bestimmungsland nicht, sondern es ist beizufügen: „zur Lagerung“, „zum Verbrauch“ oder „zur Ver- oder Verarbeitung“. Ist dem Absender die Bestimmung der Ware nicht bekannt, so hat er als Bestimmungsland „vorläufig Freihafen Hamburg“ anzugeben.

Schwerin, den 25. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Franz Habermann zu Wismar zum Kreisphysikus im Medizinalbezirk Güstrow mit dem Wohnsitz in Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Februar 1906.

(2) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Kröpelin ist dem cand. theol. Goesch in Plau Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 23. Februar 1906.

(3) Der Amtsassessor Otto Dehns, bisher zu Lübz, ist an das Amt zu Warin versetzt worden.

Schwerin, den 1. März 1906.

(4) Der Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen Dr. jur. Eckermann, bisher in Neustadt, ist bis auf weiteres dem Großherzoglichen Amte Schwerin zugewiesen worden.

Schwerin, den 1. März 1906.

(5) Der Gerichtschreibergehülfe Hans Dewerth ist als etatmäßiger Gerichtschreibergehülfe beim Amtsgericht zu Ludwigslust fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. März 1906.

(6) Der Gerichtschreibergehülfe Richard Willers ist als etatmäßiger Gerichtschreibergehülfe beim Amtsgericht zu Schwerin fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. März 1906.



# Regierungs-Blatt

47

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N<sup>o</sup>. 9.**

Jahrgang 1906.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. März 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Ferkelmärkten in der Stadt Warin. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1906. (3) Bekanntmachung, betreffend die Mitglieder der Kommissionen zur Veranschlagung der Pfarreinkommen.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 26. Februar 1906, betreffend Abhaltung von Ferkelmärkten in der Stadt Warin.

In der Stadt Warin wird künftig am zweiten und vierten Dienstag jedes Monats ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Fällt der betreffende Dienstag auf einen Festtag oder in die stille Woche, so findet der Markt am nächstfolgenden Werktag beziehungsweise am Mittwoch der folgenden Woche statt.  
Schwerin, den 26. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 2. März 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat Februar 1906

ermittelt und betragen für

|                                   |    |      |    |       |
|-----------------------------------|----|------|----|-------|
| 1) 100 Kilogramm Weizen . . .     | 17 | Mark | —  | Pfg., |
| 2) " " Roggen . . .               | 15 | "    | 77 | "     |
| 3) " " Gerste . . .               | 15 | "    | 75 | "     |
| 4) " " Hafer . . .                | 15 | "    | 82 | "     |
| 5) " " Erbsen . . .               | 26 | "    | —  | "     |
| 6) " " Stroh . . .                | 5  | "    | 56 | "     |
| 7) " " Heu . . .                  | 4  | "    | 75 | "     |
| 8) ein Raummeter Buchenholz . . . | 11 | "    | —  | "     |
| 9) " " Tannenholz . . .           | 10 | "    | —  | "     |
| 10) 1000 Soden Torf . . .         | 5  | "    | —  | "     |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Aufschlages — für

|                           |    |      |    |       |
|---------------------------|----|------|----|-------|
| 100 Kilogramm Hafer . . . | 16 | Mark | 80 | Pfg., |
| " " Heu . . .             | 5  | "    | 25 | "     |
| " " Stroh . . .           | 6  | "    | 09 | "     |

Schwerin, den 2. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 28. Februar 1906, betreffend die Mitglieder der Kommissionen zur Veranschlagung der Pfarreinkommen.

In Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1905, betr. die Feststellung des Stelleneinkommens der evangelisch-lutherischen Pfarren (Regierungs-Blatt 1905 Nr. 40) sind zu Mitgliedern der Kommissionen zur Veranschlagung der Pfarreinkommen Allerhöchst ernannt worden:

- a) Für die Superintendenturbezirke Schwerin und Wismar:  
 der Gutsbesitzer Bod auf Groß-Belzin, als Stellvertreter der Gutsbesitzer Hans  
 John von Plessen auf Damsbagen,  
 der Bürgermeister Schlüter zu Wittenburg, als Stellvertreter der Bürgermeister  
 Reinhardt zu Gadebusch.

## b) Für den Superintendentenbezirk Malchin:

der Gutsbesitzer von Blücher auf Teschow, als Stellvertreter der Gutsbesitzer Kortüm auf Schwandorf,  
 der Bürgermeister Dr. von Penz zu Teterow, als Stellvertreter der Bürgermeister Warkke zu Röbel.

## c) Für den Superintendentenbezirk Güstrow:

der Gutsbesitzer Paetow auf Alt-Pannelow, als Stellvertreter der Kammerherr Gerb Graf von Hassewig auf Rühburg,  
 der Bürgermeister Steinfatt zu Warin, als Stellvertreter der Senator Kluge zu Güstrow.

## d) Für die Superintendentenbezirke Hinstock und Doberan:

der Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf, als Stellvertreter der Gutsbesitzer von Mebing auf Rägsdorf,  
 der Bürgermeister Krüger zu Neubukow, als Stellvertreter der Bürgermeister Benzmer zu Schwaan.

## e) Für den Superintendentenbezirk Parchim:

der Gutsbesitzer von Wiedebe auf Below, als Stellvertreter der Gutsbesitzer Victor von Laffert auf Teschenbrügge,  
 der Bürgermeister Westphal zu Lübz, als Stellvertreter der Bürgermeister Calsow zu Grabow.

Schwerin, den 28. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
 geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Der Referendar Dr. Paul Koch aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Hinstock bestanden.

Schwerin, den 26. Februar 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Vicefeldwebel Marius Voblien zum Großherzoglichen Kabinettskopiisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. März 1906.

Mit dieser Nr. 9 werden ausgegeben: Nr. 7, 8, 9, 10, 11 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

51

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 10.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. März 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Entmündigung Ihrer Hoheiten des Herzogs und der Herzogin Paul Friedrich zu Mecklenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Übersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahre 1905.
- II. Abteilung. Dienst- u. w. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 5. März 1906, betreffend Entmündigung Ihrer Hoheiten des Herzogs und der Herzogin Paul Friedrich zu Mecklenburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Entmündigung Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich zu Mecklenburg und Ihrer Hoheit der Herzogin Paul Friedrich zu Mecklenburg, geborenen Prinzessin zu Windisch-Grätz, auf Höchsteren Antrag nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 17 der Verordnung vom 24. August 1904 mit Wirksamkeit vom 3. bezw. 4. d. Mts. ab durch das unterzeichnete Ministerium anordnen lassen.

Der Oberlandstallmeister Freiherr von Stenglin zu Nebesin ist auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zum Vormunde Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich und Ihrer Hoheit der Herzogin Paul Friedrich bestellt worden.

Schwerin, den 5. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses.

C. Graf von Bassewitz-Benekeow.

(2) Bekanntmachung vom 1. März 1906, betreffend die Übersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahre 1905.

Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Übersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahre 1905 nach § 13 der Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen sind.

Schwerin, den 1. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Dem Kandidaten der Medizin Georg Müller aus Halberstadt ist, nachdem derselbe am 21. Dezember 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 26. Februar 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Paul Koch aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. Februar 1906.

(3) Nach Verleihung  
des Königlich Preussischen Roten Adlerordens 4. Klasse an den Museumsdirektor,  
Professor Dr. Steinmann hier selbst und den Telegraphendirektor Krull  
zu Rostock,  
des Kreuzes des Königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Ober-  
postkassener Schäfer zu Bismar und  
des Königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Landbriefträger Greve  
zu Gadebusch

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordens-  
zeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 3. März 1906.

(4) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Major beim Stabe des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Meibom zum Oberstleutnant,

der charakterisierte Fähnrich im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Uelken zum Fähnrich,

der Wewachtmeister im Landwehrbezirk IV Berlin Freiherr von Dindlage zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 und

der Assistenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Schwerin Dr. Wahn zum Oberarzt.

Es sind versetzt:

der Fähnrich im Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7 Graf von Monts in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 und

der Oberarzt beim Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Dr. Wallis zum 1. Lothringischen Feldartillerie-Regiment Nr. 33.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Oberleutnant der Landwehr-Jäger 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin von Schallburg und

dem Leutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Schlettwein.

Schwerin, den 3. März 1906.

# Regierungs-Blatt

55

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 11.**

Jahrgang 1906.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. März 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Jahreshft 1905 des Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtzuse Nr. X zu Pampow wegen Verlegung des Kirchsteiges von Bahnhof Holtshufen nach Pampow. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtzuse Nr. V zu Warnow zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Warnow. (4) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Kirchspiels Gr.-Laasch von der Präpositur Grabow zur Präpositur Neustadt. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Pferderäude in Liepe Amts Dömitz. (6) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studierenden der Universität Rostock.
- II. Abteilung.** Dienst- ufw. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 28. Februar 1906, betreffend das Jahreshft 1905 des Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das Jahreshft 1905 des auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landes-Pferdezuucht angelegten Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die

Landespfandbesuch zu Redefin gegen Einfindung eines Betrages von 45 Pf. für das Stück zu beziehen ist.

Schwerin, den 28. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 3. März 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtzuse Nr. X zu Pampow wegen Verlegung des Kirchsteiges von Bahnhof Holthufen nach Pampow.

Nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 ist für die als notwendig erkannte Verlegung des Kirchsteiges von Bahnhof Holthufen nach Pampow auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion hier selbst der Erwerb von 22 qm Geländefläche aus der Erbpachtzuse Nr. X zu Pampow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich der Eisenbahn von Schwerin nach Hagenow unweit des Bahnhofes Holthufen.

Schwerin, den 3. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 5. März 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtzuse Nr. V zu Warnow zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Warnow.

Nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 ist für die als notwendig erkannte Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Warnow auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion der Erwerb einer 2200 qm großen Geländefläche aus der Erbpachtzuse Nr. V zu Warnow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Bahnstrecke Hankenberg—Warnow zwischen den Stationen 89,2 und 89,3 am Zufahrtswege zum Bahnhof Warnow.

Schwerin, den 5. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.



(4) Bekanntmachung vom 26. Februar 1906, betreffend Verlegung des Kirchspiels Gr.-Laasch von der Präpositur Grabow zur Präpositur Neustadt.

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung ist das Kirchspiel Gr.-Laasch mit dem 1. April d. Js. von der Präpositur Grabow zur Präpositur Neustadt verlegt.

Schwerin, den 26. Februar 1906.

Der Oberkirchenrat.

Siehe .

(5) Bekanntmachung vom 8. März 1906, betreffend das Erlöschen der Pferdeerände in Liepe Amts Dömitz.

Die Räude unter den Pferden auf dem Erbpachtgehöft Nr. IV im Domanialdorf Liepe Amts Dömitz ist erloschen.

Schwerin, den 8. März 1906.

(6) Bekanntmachung vom 10. März 1906, betreffend die Preisfragen für Studierende der Universität Kiofod.

In Gemäßheit des § 12 des am 28. März 1838 Landesherrlich bestätigten und am 7. September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studierenden der Universität Kiofod wird, die Preisfragen für 1906 betreffend, bekannt gemacht:

I. Es ist verliehen:

dem stud. phil. Ernst Grieben aus Kiofod der volle Geldpreis für die Lösung der von dem Direktor des englischen Seminars in Verbindung mit den Dekanen der vier Fakultäten gestellten Preisfrage: „Das Vagenmotiv im englischen Drama.“

II. Für das Jahr 1906 sind folgende Preisfragen gestellt worden:

Von der theologischen Fakultät:

Der verschiedene Umfang des Begriffs der Hoffnung in den Schriften des Neuen Testaments.

Von der Juristen-Fakultät:

Der Blankowechsel.

Von der medizinischen Fakultät:

Versuche über künstliche Beeinflussung des Längenwachstums der Extremitäten zu kurativen Zwecken.

Von der philosophischen Fakultät:

Grundlagen der Weltanschauung in der Karolingerzeit.

**Von dem Direktor des klassisch-philologischen Seminars in Verbindung  
mit den Dekanen der vier Fakultäten:**

Ciceronis tertius de re publica liber accurata interpretatione ita enarretur,  
ut maxime in orationibus Carneadeis qui fuerit sententiarum ordo et nexus  
apparet.

Rostock, den 10. März 1906.

Rektor und Konzil der Universität.

Michaëlis.

### II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den früheren Kanzleibülar Wilhelm Zerrahn aus Blau zum Ministerial-Kopisten beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. März 1906.
- (2) Der Betriebsinspektor Arnold Schulze an der Irrenanstalt Sachsenberg ist antragsmäßig aus seinem Amte als Betriebsinspektor entlassen worden.  
Schwerin, den 2. März 1906.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse unter dem 26. Januar d. J. dem Oberstleutnant v. Mühlensfels, dem Hauptmann v. Derken, dem Sergeanten Wandschneider, dem Unteroffizier Reinholz, dem Gefreiten Bössow und den Reitern Bachebusch, Bagels, Doh, Bröder, Antrum, Eydam und Schönbaum, sämtlich in der Schutztruppe für Südwestafrika, sowie den früheren Angehörigen dieser Schutztruppe, den Invaliden Gefreiten Stadie und Reiter Verges und unter dem 15. Februar d. J. dem Unteroffizier Jacobs.  
Schwerin, den 3. März 1906.
- (4) Der Referendar Friedrich Wilhelm Chrestin aus Büstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 5. März 1906.
- (5) Der Gehöftsbesitzer Ferdinand Siewert zu Grabow N. N. Wrebenhagen ist zum Stabesbeamten und der Gehöftsbesitzer Gustav Siewert daselbst zum Stellvertreter des Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk Grabow N. N. Wrebenhagen bestellt worden.  
Schwerin, den 6. März 1906.

(6) Der Rentner Ludwig Diestel zu Bügow ist zum Schiedsmann und der Ratsherr Theodor Niemann zu Bügow zum stellvertretenden Schiedsmann für die Feststellung und Abschätzung von Wilschäden im Amtsgerichtsbezirk Bügow bestellt worden.

Schwerin, den 7. März 1906.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrat Martin Petersen zu Rostock den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. März 1906.

---

(8) Der Kreisphysikus Dr. Habermann zu Güstrow ist an Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Neuter wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen der Aufsichtsbezirke Nr. 31 und 32 (Güstrow A und B) bestellt.

Schwerin, den 8. März 1906.

---

(9) Dem Kandidaten der Medizin Hugo Bendig aus Schwerin ist, nachdem derselbe am 7. Februar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 8. März 1906.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wachtmeister Rudolf Schmidt vom Feldartillerie-Regiment Nr. 60 hieselbst zum Magazinverwalter an der Irrenanstalt Sachsenberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. März 1906.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Hebamme Friederike Köpfe geb. Wiese zu Belsch die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. März 1906.

---

(12) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute die verwitwete Frau Dr. Mathilde Schlettwein geb. Blind durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des auf sie vererbten Allodialgutes Sieten m. N. Amts Sternberg und

der bisherige Gutspächter Johann Stever den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Bustrów m. N. Amis Bustrów abgeleistet.

Schwerin, den 1. März 1906.

---

(13) Die Lehngüter Bustrów und Krufow Amts Stavenhagen sind in den alleinigen Besitz der Gebrüder Ulrich, Adolf und Christian v. Malzan, Freiherren zu Wartenberg und Penzlin, übergegangen.

Schwerin, den 5. März 1906.

---

# Regierungs-Blatt

61

für das  
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr 12.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 26. März 1906.

---

## Inhalt.

Anzeige von dem Ableben Ihrer königlichen Hoheit Alexandrine verwitweten  
Herzogin Wilhelm zu Mecklenburg, Prinzessin von Preußen.

---

Durch das heute zu Schloß Marly erfolgte Ableben Ihrer königlichen Hoheit **Alexandrine**, verwitweten Herzogin Wilhelm zu Mecklenburg, Prinzessin von Preußen, ist das ganze Großherzogliche Haus in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin, den 25. März 1906.



# Regierungs-Blatt

63

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 13.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 26. März 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angeführten im Privatbesitz befindlichen Hengste. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg (E. V.). (3) Bekanntmachung, betreffend Bildung einer Gendarmeriestation in Brunsbüttel. (4) Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Laubstümmen. (5) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungsverkehr mit Costa Rica.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 13. März 1906, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angeführten im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Das Verzeichnis derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstföderung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferbezucht angeführt worden sind, wird infolge von Nachföörungen, wie folgt, ergänzt.

Schwerin, den 13. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

**Verzeichnis der von der Kommission für die Landespferdebezug  
im Privatbesitz**

| Laufende Nummer  | Name, Stand und Wohnort des Besitzers                            | Name des Fingstes   | Geburtsjahr | Farbe und Abzeichen   |
|--|--|---|-------------|---|
| <b>Angehört bis</b><br>(Vierjährige und ältere Fingste.) |  |   |             |   |
| 1.   | Diesel,<br>Gutsbesitzer,<br>Saunstorf bei Bobitz                 | Reblynik Harold<br>(Kaltblut)<br>Nr. 17549 der Ehre<br>Horse Society) | 1897        | Dunkelbraun, Blässe, Schnübb, weißer Fleck an der Unterlippe, am rechten Hinterfuß weißer Fleck vorne auf der Krone |
| 2.   | von Schmidt-Pauli,<br>Gutsbesitzer,<br>Charlottenthal bei Krakow | Glenwood<br>(Vollblut)<br>A. D. G. B. Bb. XIII<br>S. 488              | 1890        | Dunkelbraun, Stern  |
| 3.   | J. Biermann,<br>Gutsbesitzer,<br>Gr.-Lüfelow                     | Rolf Munkedal<br>(Kaltblut)   | 1901        | Schweißfuchs mit graumeliertem Mähne und Schweif, fl. Stern, alle vier Beine hoch graumeliert                       |
| 4.   | H. Sellchopp,<br>Gutspächter,<br>Langwitz bei Schwinkendorf      | Bius<br>(Vollblut)<br>A. D. G. B. Bb. XIII<br>S. 324                  | 1899        | Dunkelbraun   |

**Angehört**  
(§ 44 der Verordnung zur Be-

|    |   |                      |      |   |
|----|---|----------------------|------|---|
| 1. | E. Brehn,<br>Gutspächter,<br>Arpsbagen bei Klüg | Schauer<br>(Halblut) | 1903 | Fuchs, Blässe, weißer Fleck an der Unterlippe, rechte Vorder- und linke Hinterfüße weiß, rechter Hinterfuß halb gestiefelt. |
|----|---|----------------------|------|---|



bei den Nachföhrungen im Februar und März 1906 angetörten,  
befindlichen Hengste.

| Größe<br>a.<br>Handmaß<br>b.<br>Stockmaß<br>cm | Abstammung       |                   | Waterland | Standort |
|--|------------------|-------------------|-----------|----------|
|  | väterlicherseits | mütterlicherseits |           |          |

auf Weiteres.

— § 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895).

|                  |                                  |   |             |                |
|------------------|----------------------------------|---|-------------|----------------|
| a. 175<br>b. 168 | v. Kolesby Harald<br>(Nr. 15315) | v. Dunsmore Wellington Boy I<br>(Nr. 18021) | England     | Saunstorf      |
| a. 176<br>b. 164 | v. Ormonde                       | a. b. Raib of Dorjeb                        | England     | Charlottenthal |
| a. 176<br>b. 163 | v. Lebstrup Munkedal             | a. b. Beda v. Rolf                          | Dänemark    | Gr.-Lüsewig    |
| a. 168<br>b. 158 | v. Versuch                       | a. b. Pia                                   | Deutschland | Langwitz       |

für 1906.

förderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895).

|                  |           |   |          |           |
|------------------|-----------|---|----------|-----------|
| a. 178<br>b. 167 | v. Schaur | a. b. Thonet v. Thorwart<br>Sunne-Flying Shales | Hannover | Krösbagen |
|------------------|-----------|---|----------|-----------|

| Laufende Nummer | Name, Stand und Wohnort des Besitzers                                  | Name des Hengstes   | Geburtsjahr | Farbe und Abzeichen  |
|-----------------|--|---|-------------|--|
| 2.              | Hengsthaltungsverein Neubulow.   | Erwin (Raltblut)<br>Nr. 1319 Band II des Gestütbuches des Verbandes der Schleswigschen Pferdezuchtvereine | 1902        | Fuchs, Stiefelhaar, Blässe, fl. Schnibb, rechter Hinterfuß schwarze Flecke an der Hüfte, weißer Fleck an der linken Gamaſche           |
| 3.              | H. Rübse, Erbpächter, Gasthof bei Parkentin                            | Mouton II de Rotheux (Raltblut)   | 1902        | Rotbraun, Blässe, beide Hinterfessel weiß, grauer Fleck an der linken Seite des Mähnentammes.  |
| 4.              | H. Jahns, Gutspächter, Zibberich bei Goldberg                          | Hercules (Raltblut)   | 1903        | Hellbraun, linke Hinterfessel weiß   |
| 5.              | Paetow, Gutsbesitzer, Laldorf  | Magnat (Halbblut)   | 1902        | Fuchs, Stern, rechter Vorderfuß Krone und beide Ballen weiß, beide Hinterfüße hoch gestieft.   |
| 6.              | Derfelbe   | Siegfried (Halbblut)  | 1903        | Fuchs, fl. Stern, rechter Hinterfuß weiß, linker Hinterfuß halb gestieft   |
| 7.              | Graf von Vassewig, Burg Schlig, und Graf von Vassewig-Devesow, Pristow | Radegeist (Raltblut)  | 1903        | Rotfchimmel  |
| 8.              | von Schack, Gutsbesitzer, Mey bei Altkalen                             | Urban (Halbblut)  | 1903        | Fuchs, gr. Stern, Schnibb  |
| 9.              | L. Lange, Pferdehändler, Paradjim                                      | Jung Munkelbal (Raltblut)   | 1903        | Fuchs, Stiefelhaar, durchgehende Blässe, weiße Unterlippe, weißer Fleck links hinten auf der Krone, großer weißer Fleck links am Halse |

| Größe<br>a.<br>Handmaß<br>b.<br>Stockmaß<br>cm | Abstammung  |   | Waterland            | Standort               |
|--|---|---|----------------------|------------------------|
|  | väterlicherseits                                    | mütterlicherseits   |                      |                        |
| a. 183<br>b. 170                               | v. Boban (Nr. 1073)                                 | a. b. Leoni (Nr. 26036) v. Paul (Nr. 292) u. d. Aprifose (Nr. 18001) v. A. (Nr. 156) u. d. Cimbria (Nr. 228) v. Portbos (Nr. 223) | Nordschleswig        | Neubufow               |
| a. 174<br>b. 161                               | v. Mouton de Trihercé (Nr. 36822)                   | a. b. Morette de Rotheux (Nr. 36913)  | Belgien              | Hastorf                |
| Société: „Le Cheval de Trait Belge“.           |   |   |                      |                        |
| a. 176<br>b. 164                               | v. Juwel (Beschäler im Königl. Landgestüt Wictrath) | (a. b. Ziffi (Nr. 1818 des Gestütbuches für kalblütige Pferde in der Rheinprovinz)  | Rheinprovinz         | Steinbeck bei Goldberg |
| a. 174<br>b. 162                               | v. Jagdkönig (Pr. V.)                               | a. b. Magda (Nr. 116 des Medlb.-Schw.-Gestüb.) v. Eminenz $\times\times$ u. d. Xema   | Mecklenburg-Schwerin | Zalendorf              |
| a. 179<br>b. 170                               | v. Jafchar  | v. Thorwart-Bonum-Gunne-Brow Stout-Maitrant   | Hannover             | Zalendorf              |
| a. 175<br>b. 160                               | v. Vaillant (Nr. 8956)                              | u. d. Finette de Kemexhe (Nr. 38203)  | Belgien              | Burg Schlit            |
| Société: „Le Cheval de Trait Belge“.           |   |   |                      |                        |
| a. 188<br>b. 172                               | v. Nordham  | a. b. Mauerschwalbe v. Mandat u. d. Nore v. Norton-Nabodlisch-Focus Focus $\times\times$  | Hannover             | Rey                    |
| a. 175<br>b. 164                               | v. Albrup Munfetal                                  | v. Holger Danske  | Dänemark             | Breslin bei Eridig.    |

(2) Bekanntmachung vom 16. März 1906, betreffend die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg (G. S.)

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233) ist der Allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg (G. S.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 16. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 20. März 1906, betreffend Bildung einer Gendarmeriestation in Brunsbüttel.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 1. März 1902 betreffend die neue Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage Nr. 9 Seite 49) wird zum 1. April d. Js. eine neue mit einem Fußgängerarm besetzte Station Brunsbüttel gebildet, welcher folgende, bisher zur Station Kröpelin gehörigen Ortschaften zugeteilt sind:

Brunsbüttel, Arendsee, Vastorf, Klein-Vollhagen, Diedrichshagen, Fulgen, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz, Garvsmühlen, Horst, Ragsdorf, Meckelsdorf, Meichendorf, Hohen-Nienhof, Wendelstorf, Wefstorf, Wichmannsdorf, Wittenbeck, Wulstrow, Klein-Wulstrow, (Neu-Wulstrow).

Schwerin, den 20. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 19. März 1906, betr. die Statistik der Taubstummen.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 22. September 1902, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen (Regierungs-Blatt 1902, Nr. 37, Seite 317 ff.), werden die Ortsobrigkeiten daran erinnert, daß für jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollstimmigen ein vom Großherzoglichen Statistischen Amte zu Schwerin zu beziehender Fragebogen anzulegen ist. Dieser Fragebogen ist, nach Maßgabe der in Anlage A der Verordnung enthaltenen Bestim-

mungen ausgefüllt, dem Großherzoglichen Statistischen Amte zu Schwerin in doppelter Ausfertigung stets sofort einzusenden und außerdem bei Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt in einfacher Ausfertigung der Anstalt zu übergeben.

Schwerin, den 19. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

(5) Bekanntmachung vom 16. März 1906, betreffend Postanweisungsverkehr mit  
Costa Rica.

Hinfort sind im Verkehre mit Costa Rica (zunächst jedoch nur mit der Hauptstadt San José) Postanweisungen bis zu 400 ₡ zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Markwährung anzugeben. Die Auszahlung in Costa Rica erfolgt in der Landeswährung nach dem Tageskurse. Die Gebühr wird bei Beträgen bis 80 ₡ mit 20 Pf. für je 20 ₡ und bei überschließenden Beträgen mit 20 Pf. für je 40 ₡ berechnet. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehre mit Costa Rica nicht zulässig.

Schwerin, den 16. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abtheilung.

(1) Der Gerichtsassessor a. D. Hans Belitz zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 19. März 1906.

(2) Der Ministerialsekretär a. D. Hofrat Dr. Th. Michelsen hieselbst hat sein Amt als Notar niedergelegt.

Schwerin, den 20. März 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Nieske aus Doberan nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. März 1906.

(4) Der Rektor Eberhard zu Lübtzeen ist an Stelle des verstorbenen Pastors Wanschneider zum Pastor an den Kirchen und Gemeinden zu Neufkirchen und Hohen-Lufow berufen und am Sonntag Reminiscere, den 11. d. Mts., nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 20. März 1906.

---

(5) Dem Kandidaten der Medizin Diedrich Appeldorn aus Bismum ist, nachdem derselbe am 30. Dezember 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 21. März 1906.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsgärtner Marten zu Neefen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. März 1906.

---

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup> 14.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. April 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Hülfskasse in Kranken- und Sterbefällen zu Güstrow (E. G.). (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1906. (3) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien. (4) Bekanntmachung, betreffend Versendung von Paketen durch die Post während der Osterzeit.
- II. Abteilung. Dienst- ufw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 31. März 1906, betreffend die Hülfskasse in Kranken- und Sterbefällen zu Güstrow (E. G.)

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233) ist der Hülfskasse in Kranken- und Sterbefällen zu Güstrow (E. G.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 31. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. April 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat März 1906

ermittelt und betragen für

|     |               |            |         |      |    |      |
|-----|---------------|------------|---------|------|----|------|
| 1)  | 100 Kilogramm | Weizen     | . 17    | Mark | 03 | Pfg. |
| 2)  | "             | "          | 15      | "    | 59 | "    |
| 3)  | "             | "          | 15      | "    | 85 | "    |
| 4)  | "             | "          | 15      | "    | 78 | "    |
| 5)  | "             | "          | 26      | "    | —  | "    |
| 6)  | "             | "          | 5       | "    | 75 | "    |
| 7)  | "             | "          | 4       | "    | 75 | "    |
| 8)  | ein Raummeter | Buchenholz | 11      | "    | —  | "    |
| 9)  | "             | Tannenholz | 10      | "    | —  | "    |
| 10) | 1000 Soden    | Torf       | . . . 5 | "    | —  | "    |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1906 berechnete und mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Zuschlags — für

|               |       |      |      |    |      |
|---------------|-------|------|------|----|------|
| 100 Kilogramm | Hafer | . 16 | Mark | 80 | Pfg. |
| "             | "     | 5    | "    | 25 | "    |
| "             | "     | 6    | "    | 30 | "    |

Schwerin, den 4. April 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 31. März 1906, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Das unterzeichnete Ministerium verordnet hierdurch auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894, daß

1. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien in das Großherzogtum mit Ausnahme desjenigen Schweinefleisches verboten ist, welches als „zubereitet“ im Sinne des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 547) anzusehen ist;
2. dagegen die Durchfuhr von solchem Schweinefleisch, welches nach Ziffer 1 nicht eingeführt werden darf, nach Maßgabe der Vorschriften des genannten Gesetzes vom 3. Juni 1900 unter der Bedingung zulässig ist, daß die Durchfuhr bei



ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung und bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältern erfolgt.

Im übrigen wird auf die Reichsverordnung vom 14. Juli 1889 (Reichs-Gesetzblatt 1889 S. 149) hingewiesen, durch welche jede Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Hinterländern Oesterreich-Ungarns über die Grenzen des Reichs untersagt ist.

Die Bekanntmachung vom 14. März 1885 (Regierungs-Blatt 1885 Nr. 11) tritt, soweit sie den Verkehr mit Schweinen und rohen Teilen derselben aus Bulgarien, Serbien und Rumänien betrifft, außer Geltung.

Schwerin, den 31. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 2. April 1906, betreffend Versendung von Paketen durch die Post während der Osterzeit.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 8. bis einschließlich 15. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Schwerin, den 2. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Der Schulze Rudolf Schwarz zu Jördenstorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jördenstorf bestellt worden.

Schwerin, den 21. März 1906.

(2) Der bisherige Pfarrverweser Albrecht Vermehren in Nelschow ist zum wirklichen Pastor an der Kirche und Gemeinde in Nelschow bestellt worden.

Schwerin, den 22. März 1906.

(3) Der Rathsherr Wilhelm Janzen zu Goldberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldberg bestellt worden.

Schwerin, den 24. März 1906.

- (4) Der Oberlehrer Dr. Gabler an der Domschule zu Güstrow ist zu Ostern d. J. an das Gymnasium Fridericianum hieselbst Allerhöchst versetzt worden.  
Schwerin, den 24. März 1906.
- (5) Dem Kandidaten der Medizin Johann Müller aus Kalbe a. d. Milbe ist, nachdem derselbe am 21. v. M. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 27. März 1906.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstreferendar Max Rebing aus Schmalentin nach bestandener Prüfung zum Forstassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 30. März 1906.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Gehamme Marie Soltwisch geb. Knuth zu Sülten die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (8) Die durch Veretzung des Postrats Büscher nach Bromberg bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst zum 1. April d. J. erledigte Postratsstelle ist dem Postrat Harms, bisher in Dortmund, übertragen worden.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptsteueramts-Rendanten Rechnungsrat Wilhelm Klenz hieselbst die erbetene Veretzung in den Ruhestand unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rechnungsrat zu gewähren geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (10) Der Aktuar Bruno Brasch hieselbst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin, Stadtbezirk, bestellt worden.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (11) Der Schmiedemeister Georg Kröppelin zu Neuenkirchen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuenkirchen, N. A. Wittenburg, bestellt worden.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (12) Der Erbpächter Nr. 10 Johannes Voie zu Slate ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Slate bestellt worden.  
Schwerin, den 31. März 1906.

- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsekretär Graff zu Doberan das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans von Bülow aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wipert von Blücher aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Werner Eichbaum aus Ervitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hartwig Hundt aus Grabow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Fritz von Dewitz aus Neustrelitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans Danel aus Brül nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bezirkstierarzt des Medizinalbezirks Gnien Georg Speng zu Tesfin auf seinen Antrag in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.

- (21) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Registrator des Militärdepartements No 243 den erbetenen Abschied mit Pension unter Verleihung des Charakters als Sekretär in Gnaden zu bewilligen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (22) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtslaudreiter Behrmann hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1906.
- (23) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diener Laß hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1906.
- (24) An Stelle des verstorbenen Obermaschinenmeisters Döbel ist der Distriktsbaumeister Lübfors hieselbst wiederum zum Mitgliede der Technischen Kommission bestellt worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (25) Dem preussischen Staatsangehörigen, minderjährigen Gutsbesitzer Heinrich Wessel auf Pohnstorf, Amts Neukalen, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (26) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtschreiber Julius Strefow hieselbst zum Ministerialkalkulator beim Finanzministerium zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (27) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postsekretär Heinrich Freyer, bisher in Mülshäufen (Elsäß), zum Ober-Postsekretär im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. d. M. ab zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (28) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postsekretär Heinrich Matzahn, bisher in Sanct-Johann (Saar), zum Postmeister mit Wirkung vom 1. d. M. ab zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (29) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postassistenten Richard Berg und Julius Schnell sowie den Postverwaltern Karl Heyden und Wilhelm Baepcke den Titel „Postsekretär“, und den Postassistenten Wilhelm Bachmann, Heinrich Behnke, Fritz Bunners, Ernst Busack, Georg Eberdt, Ludwig Fahrenholz, August Heinke, Otto Kreht, Robert Lüdke, Christian Meinde, Otto Niemann, Heinrich Port, Wilhelm Schmidt, Adolf Schönberg, Konrad Töppel,

Gustav Westendorff und Otto Winkelmann den Titel „Ober-Postassistent“ mit Wirkung vom 1. d. Mts. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Wilhelm Flägel, Ernst Klintenstein, Karl Ledermann, Fritz Wildt und Heinrich Schmidt als solche unfähig mit Wirkung vom 1. d. Mts. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Zollinspektor Emil Hagen zum Vorstand des Hauptsteueramtes Schwerin unter Verleihung des Charakters als Obersteuerinspektor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptamtskontrollleur Steuerinspektor Ernst Frauer in Güstrow zum Rendanten und Mitglied des Hauptsteueramtes Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hauptamtsassistenten Georg Koch und Hermann Rönning in Rostock zu Oberkontrollleuren in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Max von Mattheßen, bisher in Rostock, unter gleichzeitiger Versetzung an das Amt Hagenow zum 1. April d. Jg. zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(35) Der Amtmann Mann, bisher in Neustadt, ist an das Amt Toltewinkel in Rostock versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(36) Der Amtmann von Prollius, bisher in Güstrow, ist an das Amt Schwerin versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(37) Der Amtsverwalter Wildfang, bisher zu Hagenow, ist an das Amt zu Ribnitz versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

- (38) Der Amtsverwalter Schwaar, bisher zu Wittenburg, ist an das Amt zu Güstrow versetzt worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (39) Der Amtsverwalter Kittel, bisher zu Ribnitz, ist an das Amt zu Neustadt versetzt worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (40) Der Amtsverwalter Dahse, bisher zu Warin, ist an das Amt zu Wittenburg versetzt worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (41) Dem Amtsassessor Dr. jur. Eckermann, zur Zeit ausfühlich beim Amte Grabow beschäftigt, ist das volle beamtliche Stimmrecht verliehen worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (42) Der Amtsprotokollist Volkmann, bisher beim Amte zu Lübz, ist unter Ernennung zum Amtsregistrator an das Amt zu Neustadt versetzt worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (43) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Schmidt in Güstrow bei gleichzeitiger Versetzung an das Amt zu Crivitz zum Amtsregistrator zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (44) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtschreiber Joachim Knüttel zu Grabow zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (45) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtschreiber Prenger, bisher zu Greesmühlen, zum Amtsprotokollisten beim Amte Dufow zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (46) Der Amtsregistrator Thielcke, bisher beim Amte zu Crivitz, ist an das Amt zu Doberan versetzt worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.
- (47) Der Amtsprotokollist Westphal, bisher beim Amte zu Boizenburg, ist an das Amt Doberan versetzt worden.  
Schwerin, den 2. April 1906.

(48) Der Amtsprotokollist Kallies, bisher beim Amte zu Doberan, ist an das Amt zu Dömitz versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(49) Der Amtsprotokollist Barnicke, bisher beim Amte zu Bülow, ist an das Amt zu Güstrow versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(50) Der Amtsprotokollist Meißner, bisher beim Amte zu Neubukow, ist an das Amt zu Bülow versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(51) Der Amtsprotokollist Bland, bisher beim Amte zu Dömitz, ist an das Amt Boizenburg versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(52) Der Amtsprotokollist Jacobs, bisher beim Amte zu Grabow, ist an das Amt Wredenhagen in Röbel versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(53) Der Amtsprotokollist Schütz, bisher beim Amte zu Doberan, ist an das Amt zu Lübz versetzt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(54) Der Amtsgerichtsaktuar Friedrich Giese, bisher zu Dömitz, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Lübz versetzt.

Schwerin, den 2. April 1906.

(55) Der Amtsgerichtsaktuar Richard Schlütz, bisher zu Röbel, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Doberan versetzt.

Schwerin, den 2. April 1906.

(56) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Aktuar Richard Meyer zu Doberan zum Aktuar und zweiten Buchführer beim Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(57) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Wilhelm Uthner zum Amtsgerichts-Aktuar in Dömitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(58) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Friedrich Schacht zum Amtsgerichts-Aktuar in Röbel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(59) Der Gerichtsschreibergehilfe Wilhelm Dreier ist als etatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Bülow fest angestellt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(60) Der Gerichtsschreibergehilfe Georg Gerhardt ist als etatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Postock fest angestellt worden.

Schwerin, den 2. April 1906.

(61) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Heinrich Husfeldt im Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162 zum Gerichtsoollzieher in Hagenow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(62) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Tierarzt Heinrich Wehm in Onioien zum Bezirkstierarzt für den Medizinalbezirk Onioien zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1906.

(63) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postdirektor Schull zu Malchin das Ritterkreuz mit der Krone des Eisernen Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. April 1906.

(64) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Leutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Bobungen zum Oberleutnant,

der Vizelfeldwebel im Landwehrbezirk Stöckh Schweinfurth zum Leutnant der Reserve dieses Bataillons und

der Vizewachtmeister im Landwehrbezirk Waren Kaiser zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60.

Der Oberleutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Wehrs ist zum Adjutanten der 55. Infanterie-Brigade ernannt.



Bei der Kadettenverteilung sind zugewiesen:

die Kadetten von Schmidt und von Below als charakterisierte Fähnriche dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Kadett von Hoffmann als charakterisierter Fähnrich dem Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14,

der Portepesfähnrich Freiherr von Eisebeck als Leutnant, vorläufig ohne Patent, dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17,

der Kadett von Dergen als charakterisierter Fähnrich dem 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, sowie

der Portepesunteroffizier von Nieber als Leutnant, vorläufig ohne Patent, und der Kadett von Müller als charakterisierter Fähnrich dem Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60.

Der Oberst und Kommandeur des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 von Zawadzky ist mit der Führung der 33. Infanterie-Brigade beauftragt.

Es sind veretzt:

Der Oberleutnant beim Stabe des 1. Badischen Leib-Grenadierregiments Nr. 109 Freiherr von Stein zu Nord- und Ostheim unter Beförderung zum Obersten als Kommandeur zum Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90,

der Rittmeister, kommandiert zur Dienstleistung bei Seiner Hoheit dem Herzog Paul Friedrich zu Mecklenburg von Graevenitz unter Enthebung von diesem Kommando als Eskadronchef in das Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkische) Nr. 3 und

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, kommandiert zur Dienstleistung beim großen Generalstabe von Amsberg unter Belassung beim großen Generalstabe und Beförderung zum überzähligen Hauptmann als aggregiert zum Generalstabe der Armee.

Dem Oberleutnant im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Haeseler ist der Abschied mit der gesetzlichen Pension aus dem aktiven Heere bewilligt; derselbe ist zugleich bei den Reserve-Offizieren des Regiments angestellt.

Der Leutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Lütichau ist auf sein Gesuch als halbinvalide mit der gesetzlichen Pension und mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst ausgeschieden; derselbe ist zu den Reserveoffizieren des Regiments übergeführt.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Waren Block,

dem Oberleutnant der Landwehr-Feldartillerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Jahn,

dem Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Dr. Schöden und dem Oberarzt der Landwehr 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Bismar Dr. Bruhn. Schwerin, den 31. März 1906.

- (65) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute  
der Ministerialrat Freiherr Joachim von Brandenstein den Homagialeid  
wegen des fideikommissarisch auf ihn verfallenen Allodialgutes Riendorf  
Amts Grevesmühlen und  
der Apotheker Richard Braun aus Berlin den Homagialeid wegen des käuflich  
von ihm erworbenen Allodialgutes Sophienhof Amts Lübz  
abgeleistet.  
Schwerin, den 22. März 1906.
-

# Regierungs-Blatt

83

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 15.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. April 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Erwerb von Gelände aus der Feldmark des Gutes Poggelow zum Ausbau des Bahnhofes Poggelow zur Zugkreuzungsstation.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.
- 

### I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. März 1906, betreffend Erwerb von Gelände aus der Feldmark des Gutes Poggelow zum Ausbau des Bahnhofes Poggelow zur Zugkreuzungsstation.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für den als notwendig erkannten Ausbau des Bahnhofes Poggelow der Strecke Teterow—Gnoien zur Zugkreuzungsstation der Erwerb von 1570 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Poggelow genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen östlich des Bahnhofes zwischen den Stationen 17,1 und 17,5 der Eisenbahn von Teterow nach Gnoien.

Schwerin, den 29. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

## II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtssekretär Graff zu Doberan die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1906.
- (2) An Stelle des in den Ruhestand verletzten Kirchenökonoms Müller in Stavenhagen ist der Amtsgerichtsaktuar Christian Adrian daselbst wieder zum Ökonome bei der Kirche in Stavenhagen Allerhöchst bestellt worden.  
Schwerin, den 3. April 1906.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Lühse das Prädikat Exzellenz zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie Cecilie von Suckow den Titel und Rang als Staatsdame Allerhöchst zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Photographen Rudolf Zinzow hieselbst den Titel als Hofphotograph zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tischlermeister Wilhelm Bath in Ludwigslust den Titel als Hofschüler zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bierverleger Wilhelm Dambach in Warnemünde den Titel als Hoflieferant zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kunst- und Landesgärtner Adolf Wagner in Teterow den Titel als Hoflieferant zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Malermeister Johann Schulz in Schwerin den Titel als Hofdekorationsmaler zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gürtler Oskar Grünberg in Schwerin den Titel als Hofgürtler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schmiedemeister Karl Ewert in Schwerin den Titel als Hofschmied zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrat Heinrich Peters hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorstand der Chaußee-Inspektion Schwerin, Distriktsbaumeister Rudolf Wittmann den Charakter als Landbaumeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorsteher des Bureaus für die Rechnungsrevision bei der Eisenbahn-Verwaltung, Revisor Theodor Arfert hieselbst, den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberzollinspektoren Ludwig Mantow in Rostock und Rudolf Jahn in Bismar den Charakter als Steuerrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kassier bei der Renterei Heinrich Hoffmann hieselbst den Charakter als Oberkassier zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtshauptmann Eichbaum in Grivitz den Charakter als Droß zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtshauptmann Bierstedt in Lübb den Charakter als Droß zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

---

- (19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsregistrator Schnell in Güstrow den Charakter als Amtsekretär zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Holzwärter Kunge zu Minzow den Charakter als Unterförster zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Holzwärter Schütt zu Brunshaupten den Charakter als Unterförster zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Holzwärter Benackly zu Dreenkrügen den Charakter als Unterförster zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtmeister Mahnde zu Dömig den Charakter als Oberstadtmeister zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmusikus Dathe den Charakter als Kammermusikus zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialrat Adolf Heud zu Schwerin den Charakter eines (Seheimen Ministerialrats zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichtern Dietrich Engel zu Grabow, Guido Saß zu Hagenow und Gustav Brede zu Grevesmühlen den Charakter als Amtsgerichtsrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsaktuaren Ferdinand Alwardt zu Goldberg und Ernst Crull zu Warchim den Charakter als Amtsgerichtsekretär zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtsanwalt Hofrat Heinrich Burmeister zu Güstrow, dem Rechtsanwalt Hofrat Georg Crull zu Rostock, dem Rechtsanwalt Hofrat Carl Ahrens zu Schwerin und dem ritterschaftlichen Syndikus, Rechtsanwalt Eduard Dahlmann zu Rostock den Charakter als Justizrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem praktischen Arzt Dr. med. Karl Schlottmann in Rostock den Titel eines Geheimen Sanitätors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den praktischen Ärzten Dr. med. August Albrecht in Crivitz, Dr. med. Ernst Bartisch in Parchim, Dr. med. Otto Voitin in Klütz, Dr. med. Friedrich Vechler in Rostock und Dr. med. Friedrich Schmarbeck in Parchim den Titel eines Sanitätors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Oberlehrer:

|                            |   |   |
|----------------------------|---|---|
| von Allen                  | } | am Gymnasium Fridericianum in Schwerin, |
| Dr. Wagner                 |   |   |
| Dr. Hoffmann               | } | am Realgymnasium in Schwerin,           |
| Hoppe                      |   |   |
| Lic. theol. Dr. Schaumkell |   | am Realgymnasium in Ludwigslust,        |
| Dr. Klöpffer               | } | am Gymnasium in Rostock,                |
| Dr. Raabe                  |   |   |
| Brandt                     |   |   |
| Dr. Adermann               |   |   |
| Dr. Ried                   |   |   |
| Dr. Ohwald                 |   |   |
| Stichert                   | } | am Realgymnasium in Rostock,            |
| Dr. Verthold               |   |   |
| Blanchard                  |   |   |
| Dr. Wiegandt               |   |   |
| Dr. Tschern am             |   | Gymnasium in Bismar,                    |
| Krafemann                  | } | am Realgymnasium in Büßow               |
| Jabricius                  |   |   |

zu Gymnasialprofessoren

und

den Seminarlehrer Karl Schröder in Lübtseen zum Oberlehrer zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

- (32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bildhauer Wilhelm Wand-  
schneider zu Charlottenburg den Titel eines Professors zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der verwitweten Frau Hofkapellmeister  
Cornelia Schmitt-Gsängi zu Dresden den Titel als Kammerfängerin zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsbesitzer Ludwig Männich  
auf Selpin den Charakter als Domänenrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hausgutspächtern Friedrich  
Hobstien zu Bogun und Heinrich Lorenz zu Kleverhof, sowie den Domänenpächtern  
Ludwig Krufe zu Tenze und August Dühnsfahr zu Rieklig den Charakter als Do-  
nomierat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrat Ludwig Steiner  
zu Schwerin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (37) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrat Semmi Nord  
hieselbst den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Gustav Janßen zu  
Bismar den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann und Handelsrichter  
Heinrich Haukoß in Berlin den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (40) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Ernst Kammeyer  
zu Schwerin den Charakter als Geheimer Kommissionsrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
-



- (41) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Gustav Kern zu Plau den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (42) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister David Holzgreve zu Dömitz den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (43) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Ratsherrn Wilhelm Schulz in Gadebusch den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- (44) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:  
dem Vize-Oberhofmeister, Kammerherrn von Koedrig  
das Großkomturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;  
dem Ministerialrat Krause,  
dem Schulrat Ebeling,  
dem Oberforstmeister Plüschow  
das Ritterkreuz desselben Ordens;  
dem Ministerialregistrator Senger,  
den Postmeistern Ebeling zu Malchow und Zeller zu Dömitz,  
dem Oberregisseur, Kammerfänger Gura  
das Verdienstkreuz in Gold desselben Ordens;  
dem Gymnasiallehrer Brandt hieselbst,  
dem Telegraphensekretär Burgemeister hieselbst,  
den Stationsvorstehern I. Klasse Kühl zu Waren und Schmidt zu Rostock,  
dem Eisenbahnsekretär Brandt hieselbst,  
dem Aktuar Schmäling hieselbst,  
dem Kabinettsregistrator Schirbaum,  
dem Haushofmeister Dräger,  
dem Mundschent Dambach,  
dem Oberkoch Griede  
das Verdienstkreuz in Silber desselben Ordens;  
dem Rüster Tschel zu Goldberg,  
den Schullehrern Brüsehafer zu Spornitz und Penz zu Jabel  
die Verdienstmedaille in Silber;  
dem Rüster Dethloff zu Rostock,  
den Schullehrern Pingel zu Crivitz, Stephanus zu Goldberg, Rath zu Waren,  
Dahl zu Schwow, Widow zu Borwert und Dehmdt zu Scharfstorf,  
dem Kirchenjuraten, Gehöftsaltenteiler Martens zu Wendisch-Prieborn,  
dem Stationsaufseher Tsch zu Dreierbergen,  
dem Gerichtsvollzieher Bauch zu Wittenburg,

dem Landgerichtsbienner Becker zu Rostock,  
 dem Revisionsaufseher Treichel zu Rostock,  
 den Steueraufscheidern Dolge zu Krakow und Schwarz und Stripp hieselbst,  
 den Oberpostkassanern Rein und Hecht hieselbst, sowie Brandt und Schwerdt-  
 feger zu Rostock,  
 dem Lokomotivführer Nienarf hieselbst,  
 den Schulzen Thiekenhusen zu Lüblow, Seemann zu Groß-Noge, Rindt zu  
 Brangendorf, Keppenhausen zu Tanfenhagen, Wörth zu Warunenhagen  
 und Burmeister zu Rostorf,  
 dem Gutsgärtner Drenkow zu Grammw  
 die silberne Medaille;  
 dem Kirchenjuraten, Hübnerallenteiler Gexhe zu Kraack,  
 den Oberbriefträgern Dethloff zu Sanitz, Müller zu Tessin, Sibahn zu Volkrafs-  
 ruhe, Zillmann zu Wredenhausen und Büniger zu Staenhausen,  
 der Hoftheatergarderobiere Dlag,  
 dem Anbarbeitshausaufseher Heidtmann zu Güstrow,  
 den Bahnwärtlern Tretow auf der Strecke Schönberg—Grieben und Wiebeck auf  
 der Strecke Lübeck—Schönberg,  
 dem Bureauidiener Jürß hieselbst,  
 dem Lokomotivheizer Westphal zu Kleinen,  
 dem Werkstattdreher Kohde zu Malchin,  
 dem Werkstatthobler Friedrich dafelbst,  
 dem Holzvoigt Bergholz zu Zeprow,  
 dem Vorarbeiter Klockow zu Goldela,  
 den Arbeitern Demigk zu Brunshaupten, Kröger zu Redefin und Dlag zu  
 Buchholz,  
 den Forstarbeitern Warncke, Köhn und Marten zu Peccatel, Jorn, Komus und  
 Harms zu Sandhof und Fischer zu Driespeth,  
 den Gutsleuten Schwebt, Horstmann und Scharfenberg zu Berlin, Witt  
 zu Garvensdorf, Schütt zu Volbeduck, Ruhrt zu Schwiggerow, Köster,  
 Ruffbült und Zippe zu Vietzeft, Stoppel zu Kirch-Stück, Prüh zu  
 Drönnewitz, Siebahn zu Kirch-Grubenhagen, Kracht zu Alt-Sammit, Eggert  
 zu Klein-Trebbow, Findt zu Ulrikenhof, Strefe zu Dargelüg, Vesper zu  
 Lütgenborn und Valentin zu Maifow  
 die Verdienstmedaille in Bronze.

Schwerin, den 9. April 1906.

- (45) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:
- dem Obersten und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17  
 Grafen von Bredow  
 das Komturkreuz des Greifenordens;  
 dem Oberstleutnant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Schwerin  
 von Jatzewski,  
 dem Oberstleutnant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Rostock Zeiß,

dem Major und Abteilungscommandeur im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Müller,

dem Major im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Grafen von Blücher,  
dem Major J. D. und Kommandanten von Schwerin von Müller  
das Ehrenkreuz desselben Ordens;

dem Divisionsprediger Floerle,

dem Major, aggregiert dem Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, von Beslow,  
dem Rittmeister und Flügeladjutanten Freiherrn von Heinke  
das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Oberzahlmeister im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Knochen-  
böppel  
das Verdienstkreuz in Gold desselben Ordens;

dem Kriegsgerichtssekretär Stender,

dem Zahlmeister in der Landesgendarmerie Gribnig  
das Verdienstkreuz in Silber desselben Ordens;

dem Wachtmeister in der Landesgendarmerie Kollmann  
die Verdienstmedaille in Silber;

dem Feldwebel im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Lübowstj,

dem Vicefeldwebel im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Jörn,

dem Sanitätsfeldwebel ebendasselbst Lübow,

dem Büchsenmacher im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Brauer,

dem Wachtmeister im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Wendelburg,

dem Vicefeldwebel in der Invalidenabteilung Schohl,

dem Kasernenwärter Borcherdt zu Barchim,

den Wachtmeistern in der Landesgendarmerie Grube, Bentzien, Gottschalk,

Grotz, Wege, Hamann II, Müller III, Peters und Lamm

die silberne Medaille.

Schwerin, den 9. April 1906.

(46) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend aufgeführten Personen die Krieger-Vereinsmedaille zu verleihen geruht:

dem Kaufmann Rohde zu Wittenburg,

dem Musiker Grimm zu Klinken,

dem Krankenhausverwalter Steffen zu Goldberg,

dem Gutspächter Horn zu Goldberg,

dem Stuhlmachermeister Lippert zu Gnolen,

dem Hoffornsteinfegermeister Stolz zu Lübz.

Schwerin, den 9. April 1906.

Mit dieser Nr. 15 werden ausgegeben: Nr. 19 und 20 des Reichs-Gezetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

93

für das  
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 16.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. April 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Nebenchauffee von Brahlstorf über Schildfeld nach Wulfskuhl für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus den Guttsfeldmarken Grischow und Waderow. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Stadtsfeldmark Grevesmühlen. (4) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Wüdnerci Nr. III zu Neu-Rukieten. (5) Bekanntmachung, betreffend Wegfall der Fastnachts-, Johannis- und Weihnachtsmärkte in der Stadt Waren. (6) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in der Stadt Plan.
- II. Abteilung. Dienst- u. s. w. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. März 1906, betreffend die Freigabe der Nebenchauffee von Brahlstorf über Schildfeld nach Wulfskuhl für den öffentlichen Verkehr.

Die Nebenchauffee von Brahlstorf über Schildfeld nach Wulfskuhl ist ihrer ganzen Ausdehnung nach für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Aufsichtsbehörden sind für die Feldmark Brahlstorf die Wegebesichtigungsbehörde Hagenow, für die Feldmark Schildfeld die Wegebesichtigungsbehörde Boizenburg, für die übrigen Strecken die Wegebesichtigungsbehörde Wittenburg.

Schwerin, den 29. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Dassewitz-Levegow.

23

(2) Bekanntmachung vom 4. April 1906, betreffend Geländeerwerb aus den Gutsfeldmarken Grischow und Wackerow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Abs. 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung eines Wärterwohnhauses und zur Beschaffung von Dienstland bei km 174 der Strecke Stavenhagen—Neubrandenburg der Erwerb von zusammen rund 2300 qm Gelände aus den Gutsfeldmarken Grischow und Wackerow, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1904, genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen, von denen 1799 qm zur Feldmark Grischow und 501 qm zur Feldmark Wackerow gehören, liegen südlich der Bahn von Lübeck nach Straßburg zu beiden Seiten des Weges von Grischow nach Wackerow.

Schwerin, den 4. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 7. April 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Stadtfeldmark Grevesmühlen.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses bei Posten 46 der Bahnstrecke Grevesmühlen—Bobitz und zur Beschaffung des erforderlichen Dienstlandes der Erwerb von 2300 qm Gelände aus der Stadtfeldmark Grevesmühlen genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Eisenbahn Lübeck—Kleinen bei Bahnstation 37,4.

Schwerin, den 7. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 7. April 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Büdnerci Nr. III zu Neu-Aufkieten.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses bei Posten 198 der Strecke Büßow—Schwaan der Erwerb von rund 400 qm Gelände aus der Büdnerci Nr. III zu Neu-Aufkieten genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt zwischen den Bahnstrecken Bützow—Rostock und Güstrow—Schwaan nördlich des Weges von Rukieten nach Neu-Rukieten.

Schwerin, den 7. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 11. April 1906, betreffend Wegfall der Fastnachts-, Johannis- und Weihnachtsmärkte in der Stadt Waren.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die bisherigen Fastnachts-, Johannis- und Weihnachtsmärkte in der Stadt Waren vom Jahre 1907 ab in Wegfall kommen.

Schwerin, den 11. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 17. April 1906, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in der Stadt Plau.

In der Stadt Plau wird am Mittwoch, den 16. Mai d. J., ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 17. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## II. Abteilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Moriz Nickelsburg hieselbst den Titel als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. April 1906.

(2) Dem Regierungsbauführer Max Oppermann aus Nienhagen ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Dienst in der Großherzoglichen Bauverwaltung erteilt worden.

Schwerin, den 5. April 1906.

- (3) Der Kandidat der Theologie A. Becht ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Doberan Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 5. April 1906.
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Eisenbahnsekretär Ludwig Schmidt hieselbst zum Vorsteher des Hauptbureaus bei der Eisenbahnverwaltung unter Beilegung des Charakters als Direktionssekretär zu bestellen geruht.  
Schwerin, den 6. April 1906.
- (5) Der bisherige Ratsprotokollist Otto Mohdt ist zum Stadtsekretär in Bügrow Allerhöchst bestellt worden.  
Schwerin, den 6. April 1906.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Friedrich Wilhelm Ghrstin aus Rostock als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Totenwinkel zu Rostock zugewiesen worden.  
Schwerin, den 6. April 1906.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Oskar Martini aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 6. April 1906.
- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Franz Floerke aus Neustadt nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 6. April 1906.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Registratur-Vorstand Sekretär Persen zum Kassier der Großherzoglichen Witwen-Institute und den bisherigen Buchführer beim ritterschaftlichen Grundbuchamt Aktuar Boye zum Registratur-Vorstand der Großherzoglichen Witwen-Institute unter Verleihung des Titels eines Sekretärs zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 6. April 1906.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Verkehrs-Inspektor bei der Eisenbahnverwaltung Wilhelm Torbed hieselbst zum Vorsteher des Verkehrs-Bureaus zu bestellen geruht.  
Schwerin, den 7. April 1906.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Verkehrs-Oberkontrolleur bei der Eisenbahnverwaltung Wilhelm Cammann hieselbst zum Vorsteher der Verkehrs-Kontrolle unter Verleihung des Charakters als Verkehrs-Inspektor zu bestellen geruht.  
Schwerin, den 7. April 1906.
- 
- (12) Der Referendar Franz Hilmar Baechter aus Schwaan hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer Fritz Stein am Gymnasium Fridericianum in Schwerin den Titel „Gymnasialprofessor“ zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. April 1906.
- 
- (14) Der Organist August Heiden zu Hohenkirchen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenkirchen bestellt worden.  
Schwerin, den 10. April 1906.
- 
- (15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den königlich Preussischen Major a. D. Gottlob von Bülow-Stolle in Schwerin zum Kammerherrn zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 14. April 1906.
- 
- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Gottlob von Bülow-Stolle in Schwerin den Charakter und Rang als Hausmarschall zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 14. April 1906.
- 
- (17) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Leutnant a. D. Volkrath von Arnim heute den Lehneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Kriesow Amts Stavenhagen abgeleistet.  
Schwerin, den 22. März 1906.
-



für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N. 17.**

Jahrgang 1906.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. April 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus den Gutsfeldmarken Schwinkendorf und Langwitz. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtbuse III zu Karow. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Sidhof. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1906. (5) Bekanntmachung, betreffend Wegfall der bisherigen Fastnachts-, Oster- und Pfingstmärkte einschl. des dem Fastnachtsmarkte vorausgehenden Viehmarkts in der Stadt Malchin. (6) Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Unterstützungen an bedürftige Lungenkranke.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 14. April 1906, betreffend Geländeerwerb aus den Gutsfeldmarken Schwinkendorf und Langwitz.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Abs. 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Regulierung der Neigungsverhältnisse auf der Bahnstrecke Waren—Malchin unter teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 22. März 1904 der Erwerb von 460 qm Gelände aus der Gutsfeldmark Schwinkendorf und von 91 qm aus der Gutsfeldmark Langwitz genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen nördlich und südlich der Eisenbahn von Waren nach Malchin zwischen den Bahnstationen 15,2+50 bis 15,5+80.

Schwerin, den 14. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 17. April 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachthufe III zu Karow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses beim Posten 131 der Strecke Kleinen-Bismar der Erwerb von rund 416 qm Gelände aus der Erbpachthufe III zu Karow, D. A. Bismar, genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt östlich der Eisenbahn von Kleinen nach Bismar neben der Wärterbude 131.

Schwerin, den 17. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 17. April 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Eichhof.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses bei Posten 169 der Strecke Blankenberg-Barnow und zur Beschaffung von Dienstland der Erwerb von rund 2350 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Eichhof genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich der Eisenbahn von Lübeck nach Strasburg zwischen den Stationen 88,2 und 88,3 am Wege von Eichhof nach Barnow.

Schwerin, den 17. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 17. April 1906, betreffend die Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1906.

Die auf Grund der Verordnung vom 17. Mai 1899 — Regierungs-Blatt Nr. 30 — vorzunehmende Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1906 hat zu Anfang des Monats Juni d. Js. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Drucksachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten haben die Ermittlung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.  
Schwerin, den 17. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 17. April 1906, betreffend Wegfall der bisherigen Fastnachts-, Oster- und Pfingstmärkte einschließlich des dem Fastnachtsmarkte vorausgehenden Viehmarkts in der Stadt Malchin.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die bisherigen Fastnachts-, Oster- und Pfingstmärkte einschließlich des dem Fastnachtsmarkte vorausgehenden Viehmarkts in der Stadt Malchin vom Jahre 1907 ab in Wegfall kommen.

Schwerin, den 17. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 19. April 1906, betreffend Bewilligung von Unterstützungen an bedürftige Lungenkranke.

Es werden bis auf weiteres unter Umständen aus allgemeinen Landesmitteln Unterstützungen an bedürftige Lungenkranke des Großherzogtums gegeben, um ihnen den Aufenthalt und die Heilbehandlung in einer Lungenheilstätte möglich zu machen.

Die Bewilligung der Unterstützungen geschieht durch eine Kommission, welche ihren Sitz in Rostock hat, den Namen „Kommission für die Freiluftbehandlung unbemittelter Lungenkranke“ führt und Gesuche um Unterstützungen unmittelbar entgegennimmt.

Der Kommission gehören an Bürgermeister Dr. Maßmann, Professor Dr. Robert und Professor Dr. Martius zu Rostock.

Schwerin, den 19. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Mühlendorf.

### III. Abteilung.

- (1) Dem Kandidaten der Medizin Franz Koser aus Berlin ist, nachdem derselbe am 26. Januar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Klostod bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 10. April 1906.
- (2) Nachdem der Amtssekretär Graff seinem Antrage gemäß zum 1. April d. J. aus seiner Stellung als Kirchenprovisor an der Kirche in Doberan in den Ruhestand versetzt ist, ist der Superintendenturschreiber Karl August Emil Havemann in Doberan wiederum zum Provisor an der dortigen Kirche und der Kapelle am Heiligenbamm bestellt worden.  
Schwerin, den 10. April 1906.
- (3) Dem Kandidaten der Medizin Richard Boldt aus Schwerin ist, nachdem derselbe am 15. Februar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Klostod bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 12. April 1906.
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küsterschullehrer Christian Wolf in Gramon den Charakter eines Kantors zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 12. April 1906.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsförster R a s s o w zu Böhl die silberne Medaille zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 14. April 1906.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich S u t h e r aus Hagenow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 14. April 1906.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans Jürgen von G a b o w aus Groß-Potrens nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 14. April 1906.

(8) Der Lehrer Ludwig Corde's zu Faulenroft ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rittermannshagen bestellt worden.

Schwerin, den 17. April 1906.

(9) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Major und Bataillonskommandeur im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Schöler und der Major und Abteilungskommandeur im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Graf von Reichenbach zu Oberstleutnants, der Oberarzt der Reserve im Landwehrbezirk Rostock Professor Dr. Scheven zum Stabsarzt, der Assistenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Wismar Gerlach zum Oberarzt und der Unterarzt der Reserve in demselben Landwehrbezirk Dr. Jahn zum Assistenzarzt.

Es sind versetzt:

der Generalleutnant und Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) von Haugwitz als Divisions-Kommandeur zur 9. Division, der Oberst und Kommandeur des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93 von Sanden unter Beförderung zum Generalmajor als Brigade-Kommandeur zur 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen).

der Oberstabs- und Regimentsarzt des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Billath zum Kulmer Infanterie-Regiment Nr. 141,

der Stabs- und Bataillonsarzt des Pionier-Bataillons von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3 Dr. Gildemann unter Beförderung zum Oberstabsarzt, vorläufig ohne Patent, und Ernennung zum Regimentsarzt zum 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17,

der Zeugoberleutnant beim Artilleriedepot in Schwerin Fendler als Verwalter zum Neben-Artilleriedepot in Stabe,

der Zeugfeldwebel bei der Zentral-Abteilung der Feldzeugmeisterei Braun unter Beförderung zum Zeugleutnant zum Artilleriedepot Schwerin.

Der Leutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Behr ist zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergeführt.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Hauptmann der Landwehr-Feldartillerie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Drenckhan mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform und den Oberleutnants der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Tretow des Landwehrbezirks Schwerin und Bruhns der Landwehr-Feldartillerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz.

Schwerin, den 19. April 1906.

# Regierungs-Blatt

105

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 18.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. April 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Verteilung von Preisen für die in das Gestütbuch für edle Pferde eingetragenen Zuchtstuten sowie die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten. (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorsführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiierenden Stuten. (3) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnstrecke Malchin—Dargun. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Postanweisungen nach der portugiesischen Kolonie Macao. (5) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Tamm, Maßlow und Garwitz.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 19. April 1906, betreffend die diesjährige Verteilung von Preisen für die in das Gestütbuch für edle Pferde eingetragenen Zuchtstuten sowie die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten.

Für die diesjährige Verteilung von Preisen an die Besitzer von Zuchtstuten, welche in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin eingetragen sind, sowie für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten (vgl. §§ 32 und 39 der Landesherrlichen Verordnung zur Beförderung der Landespferdejucht vom 16. Januar 1895 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom

30. März 1906 — Regierungs-Blatt Nr. 18 —) hat das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag der Kommission für die Landespferdezucht den nachstehend abgedruckten Plan genehmigt.

Schwerin, den 19. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Plan

für die im Monat Mai 1906 von der Kommission für die Landespferdezucht vorzunehmenden Preisverteilungen für die in das Gestütbuch eingetragenen Stuten.

| N <sup>o</sup> . | Anzahl der eventuell zur Verteilung kommenden Preise. | je  | Summe |
|------------------|---|-----|-------|
|                  |   | „   |       |
| 1.               | 5 Preise . . . . .                                    | 300 | 1500  |
| 2.               | 20 Preise . . . . .                                   | 100 | 2000  |
| 3.               | 70 Preise . . . . .                                   | 50  | 3500  |
|                  |   |     | 7000  |

Anmerkung: Von der als Preise zur Verfügung stehenden Summe von 10 000 Mark sind 3000 Mark mit bezug auf § 39 des Neuabdrucks der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895 (Regierungs-Blatt Nr. 18—1906) zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten, welche dem Zuchtziel des Gestütbuchs entsprechen und auch sonst in jeder Weise zuchttauglich erscheinen, als Beihilfen an Genossenschaften und Vereinigungen kleiner Züchter reserviert. Die Beihilfe ist für den einzelnen Fall bis zur Höhe von 300 Mark zu gewähren.

Die Gewährung einer Beihilfe darf nur erfolgen, nachdem die angekaufte Stute der Kommission vorgeführt worden ist. Die Vorführung hat nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung bei dem Kommissionsvorsitzenden in einem der für die Zwecke des Abschnitts II (Eintragung in das Gestütbuch) oder des Abschnitts IV (Fengstörung) der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht stattfindenden Termine zu geschehen. Die schriftliche Anmeldung bei dem Kommissionsvorsitzenden zur Vorführung solcher Stuten zu den genannten Terminen hat im Jahre 1906 bis zum 5. Mai bzw. 1. Oktober zu erfolgen.

Liegen Anmeldungen von Genossenschaften und Vereinigungen kleiner Züchter auf Gewährung von Beihilfen nicht vor, so werden diese 3000 Mark zum Ankauf von Zuchtstuten und Stutfüllen, bzw. als Prämien von der Kommission für die Landespferdezucht verwendet werden.

Nebedin, den 17. April 1906.

Kommission für die Landespferdezucht.

Freiherr von Stenglin.

(2) Bekanntmachung vom 19. April 1906, betreffend die diesjährigen Vorführungsstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämierenden Stuten.

Die nach näherer Vorschrift des § 24 der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landesperdezuucht alljährlich durch die Kommission für die Landesperdezuucht abzuhaltenen Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin beziehungsweise zum Bewerb um Preise angemeldet worden sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 19. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Plan

zu den Reisen der Kommission für die Landesperdezuucht zwecks Vornahme der Eintragungen von Stuten in das Gestütbuch bezw. Prämierung der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten im Jahre 1906.

| 1906  |     | Vorführungsort | Genauere Bezeichnung<br>des<br>Vorführungsplatzes | Zeit<br>der<br>Vorführung                     |
|-------|-----|----------------|---|---|
| Monat | Tag |                |   |   |
| Mai   | 14. | Waren          | Bei dem Anlegeplatz der<br>Dampfboote             | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags  |
|       |     | Cambz          | Bei der Deckstation                               | 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags |
| "     | 15. | Lübz           | Bei der Deckstation                               | 7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags  |
|       |     | Sudow          | Bei der Deckstation                               | 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags |
|       |     | Grivitz        | Bei der Deckstation                               | 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags |
| "     | 16. | Goldberg       | Auf dem Schützenplatze                            | 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags  |
|       |     | Plau           | Bei der Deckstation                               | 12 Uhr mittags                                |
| "     | 17. | Neustadt       | Bei der Deckstation                               | 10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags |
|       |     | Ludwigslust    | Bei dem Bahnhofe                                  | 4 Uhr nachmittags                             |
| "     | 18. | Schwerin       | Auf dem Luisenplatze                              | 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags  |
|       |     | Gabelbusch     | Bei dem Schützenhause                             | 10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags |
|       |     | Bismar         | Bei dem Schützenhause                             | 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags |



| 1905<br>Monat   Tag | Vorführungsort              | Genaue Bezeichnung<br>des<br>Vorführungsortes                      | Zeit<br>der<br>Vorführung   |
|---------------------|-----------------------------|--|---|
| Mai 19.             | Malß<br>Boizenburg          | Bei dem Bahnhofe<br>Bei der Deckstation                            | 9 Uhr vormittags<br>2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags   |
| " 21.               | Hagenow<br>Wittenburg       | Bei dem Schützenhause<br>Bei dem Schützenhause                     | 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags   |
| " 22.               | Gredesmühlen<br>Warin       | Bei der Deckstation<br>Bei der Deckstation                         | 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr nachmittags   |
| " 23.               | Rostock<br>Selbensande      | Bei der Deckstation<br>Bei der Deckstation                         | 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags   |
| " 25.               | Marlow                      | Bei der Deckstation  | 10 Uhr vormittags   |
| " 25.               | Doberan                     | Bei der Deckstation  | 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags   |
| " 26.               | Satow<br>Neubukow           | Bei der Deckstation<br>Bei der Deckstation                         | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags   |
| " 28.               | Schwaan<br>Bülow            | Bei der Deckstation<br>Bei der Deckstation                         | 10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags  |
| " 29.               | Güstrow<br>Teterow<br>Laage | Auf dem Sonnenplatze<br>Bei der Deckstation<br>Bei der Deckstation | 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags<br>4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags |
| " 30.               | Malchin<br>Dargun           | Bei der Deckstation<br>Bei der Deckstation                         | 9 Uhr vormittags<br>12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags  |
| " 31.               | Stavenhagen                 | Bei der Deckstation  | 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags  |

(3) Bekanntmachung vom 21. April 1906, betreffend die Eisenbahnstrecke Malchin—Dargun.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. März 1906, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Malchin nach Dargun

(Regierungs-Blatt von 1906 Nr. 16), wird die in der Anlage A enthaltene Beschreibung dieser Bahnstrecke hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 21. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Anlage A.

## Beschreibung

der Bahnlinie Malchin—Dargun und des von ihr durchschnittenen Geländes.

Vom Bahnhof Malchin ausgehend, verläßt die Bahn zunächst an der Nordostseite des Meises der nach Lübeck führenden Hauptstrecke auf etwa 1000 m Länge, schwenkt alsdann, nachdem sie den Dahmer-Kanal auf eiserner Brücke überschritten hat, nach Nordosten ab, durchquert auf der Staffelfeldmark Malchin die Kämmererwiesen und das Gebiet des Kämmerergutes Pisebe und kreuzt hier die Chaussee von Malchin nach Neukalen in Schienenhöhe. Auf die Feldmark des Großherzoglichen Hausgutes Jettichenshof übergehend, kreuzt die Bahn den über Gorschendorf und Salem nach Neukalen führenden Verbindungsweg, dem sie in annähernd paralleler Richtung auf der nordwestlichen Seite bis kurz vor dem Dorfe Salem folgt. Auf dieser Strecke durchschneidet sie die Feldmark des Hausgutes Gorschendorf, führt scharf nördlich an den Katenhäusern vorbei zu dem etwa in der Mitte zwischen dem Hausgute und dem Dorfe Salem vorgesehenen Bahnhofe und tritt auf die Dorffeldmark Salem über. Hier wird die Bahn über den beim Dorfe heraustretenden Weg nach Franzensberg mittels Bauwerks geführt, verläuft an der Nordwestseite des Dorfes und schwenkt dann nach Kreuzung mit dem Wege Salem—Neukalen und nach Durchquerung des Gemeindefeldes nach Nordwesten ab, indem sie die Grenze zwischen dem Schulzen-Dienstland und der Erbpachtstufe I aufsucht und die Erbpachtstufe IV durchschneidet. In ihrem weiteren Verlaufe nach Nordwesten tritt die Bahn auf die Feldmark Neukalen über, nimmt alsdann, den Salem'er Schlag durchquerend, eine mehr nördliche Richtung an und erreicht nach Kreuzung der Chaussee von Malchin nach Neukalen den am Schlaedendorf'er Wege vorgesehenen Bahnhof Neukalen. Hinter diesem Bahnhofe fällt die Bahn zum Beeneetal ab, überschreitet auf eiserner Brücke die Beene und wendet sich in scharfem Bogen nach Westen, in welcher Richtung sie zunächst dem Südrande des Vellendorf'er Schlags folgt. Kurz vor dem Schnittpunkte mit der Nebenchaussee von Teterow nach Neukalen schwenkt die Bahn wieder nach Norden ab und verläuft am Westrande der Feldmark des Hausgutes Schönenkamp. Weiterhin umgeht die Bahn in nördlicher Richtung auf der Feldmark Schorrentin Hof und Dorf Schorrentin, wendet sich darauf nach Nordosten, bis sie gleich hinter dem Schnittpunkte mit der Neukalen-Onoiener Chaussee den Bahnhof Schorrentin erreicht. Unmittelbar hinter dem Bahnhofe auf die Feldmark Schwarzehof übergehend, schwenkt die Bahn nach Osten ab und führt alsdann, dieser Richtung in gerader Linie folgend, über die Feldmark des Hausgutes Kämmerich, auf dieser den Weg von Kämmerich nach Wagon kreuzend, und weiter über die Feldmark des Hausgutes Wagon, um nach Überschneidung des auspringenden Wiefengeländes der Dorffeldmark Dörgelin in die

Großherzogliche Forst Dargun überzutreten, woselbst sie den von Bagun nach Dörgelein führenden Weg kreuzt. Im weiteren Verlaufe durchschneidet die Bahn die Feldmark des Hausgutes Altbauhof, indem sie sich in einer Entfernung von durchschnittlich 80 m von der Grenze der Großherzoglichen Forst Dargun hält, und erreicht alsdann, nachdem sie nochmals die Großherzogliche Forst Dargun, und zwar den zwischen dem Wege Dörgelein—Dargun und der Hoffeldmark Altbauhof belegenen Bestand durchschneidet, die Feldmark Dargun. Hier durchquert die Bahn die Dienstländereien der Großherzoglichen Oberförsterei, überschreitet den Klostersee am südlichen Ende sowie weiter den Klosterdamm und den Mühlenbach und endet auf dem Bahnhofe Dargun. Dieser Bahnhof wird auf den südöstlich der Demmin'er Chaussee belegenen Gemeindefländereien angelegt.

(4) Bekanntmachung vom 20. April 1906, betreffend die Zulassung von Postanweisungen nach der portugiesischen Kolonie Macao.

Nach der portugiesischen Kolonie Macao sind hinfort Postanweisungen bis zu 800 Mart unter Vermittlung der Postverwaltung von Hongkong zulässig. Die Gesamtgebühr beträgt 30 Pfg. für je 20 Mart. Über alles Weitere erteilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Schwerin, den 20. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(5) Bekanntmachung vom 21. April 1906, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Damm, Maglow und Garwitz.

In Damm bei Parchim, Maglow bei Parchim und Garwitz bei Altken sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Damm bei Parchim, Maglow, und Garwitz Amt Crivitz führen.

Schwerin, den 21. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diätar Paul Hansen hieselbst zum Protokollisten in der Großherzoglichen Haushalts-Verwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1906.

(2) Der Pastor Engel in Parum ist zum Pastor in Medefin berufen und am Sonntag Jubica, dem 1. April d. Jg., nach vorausgegangener Solitärpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. April 1906.

(3) Nach Verleihung des königlich Preussischen Kronenordens 4. Klasse mit Schwertern an den Obermeterinär Drejer in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika haben Seine königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieses Ordens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 23. April 1906.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben heute von dem königlich Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Geheimen Rat Freiherrn von Heyling das Schreiben Seiner Majestät des Kaisers und Königs entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe an Stelle des von seinem Posten abberufenen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers von Tschirchky und Bögendorff in gleicher Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 23. April 1906.

(5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Bernhöft aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. April 1906.

(6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Karl Gramer aus Laage nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. April 1906.

(7) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landesrabbiner Dr. phil. Feilchenfeld hieselbst die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. April 1906.

Mit dieser Nr. 18 werden ausgegeben: Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1906, sowie die Fahrpläne der im Großherzogtum befindlichen Eisenbahnen vom 1. Mai 1906 ab.

# Regierungs-Blatt

113

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****№ 19.**

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. Mai 1906.

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Eigentumsparzelle XIX zu Malliß. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtbuse VII zu Tomßühl. (3) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Vieh- und Pferdewärkten in der Stadt Ludwigslust. (4) Bekanntmachung, betreffend den Wegfall der bisherigen Fastnachts- und Ostermärkte in der Stadt Malchow. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1906. (6) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker. (7) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.
- II. Abteilung.** Dienst- ufm. Nachrichten.

**I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 21. April 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Eigentumsparzelle XIX zu Malliß.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wohnhauses für 2 Beamtenfamilien beim Bahnhof Malliß und zur Ergänzung der Dienstländereien der Erwerb von zusammen 3394 qm Gelände aus der Eigentumsparzelle XIX zu Malliß genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen nördlich der Eisenbahn von Dömitz nach Ludwigslust zwischen den Stationen 9,8 und 9,9 am Wege zur Malliser Ziegelei.

Schwerin, den 21. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 24. April 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachthufe VII zu Domsühl.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Abrundung des Parallelweges am Bahnhofs Domsühl der Erwerb von 40 qm Gelände aus der Erbpachthufe VII zu Domsühl genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Eisenbahn von Schwerin nach Parchim bei Station 37,2.

Schwerin, den 24. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 23. April 1906, betreffend Abhaltung von Vieh- und Pferdewärkten in der Stadt Ludwigslust.

In der Stadt Ludwigslust werden vom Jahre 1907 ab außer den bereits feststehenden noch folgende Vieh- und Pferdewärkte abgehalten werden:

1. am ersten Donnerstag des Monats Januar, jedoch wenn der erste Januar auf einen Mittwoch oder Donnerstag fällt, am zweiten Donnerstag;
2. am ersten Donnerstag des Monats April, jedoch wenn dieser Donnerstag in die stille Woche fällt, an dem darauf folgenden Donnerstag;
3. am ersten Donnerstag des Monats Juli.

Schwerin, den 23. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 26. April 1906, betreffend den Wegfall der bisherigen Fastnachts- und Ostermärkte in der Stadt Malchow.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die bisherigen Fastnachts- und Ostermärkte in der Stadt Malchow vom Jahre 1907 ab in Wegfall kommen.

Schwerin, den 26. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 2. Mai 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat April 1906

ermittelt und betragen für

|     |                          |         |      |    |       |
|-----|--------------------------|---------|------|----|-------|
| 1)  | 100 Kilogramm Weizen     | . 17    | Mark | 36 | Pfg., |
| 2)  | " " Roggen               | . 15    | "    | 82 | "     |
| 3)  | " " Gerste               | . 15    | "    | 77 | "     |
| 4)  | " " Hafer                | . 15    | "    | 83 | "     |
| 5)  | " " Erbsen               | . 26    | "    | —  | "     |
| 6)  | " " Stroh                | . 5     | "    | 75 | "     |
| 7)  | " " Heu                  | . 4     | "    | 75 | "     |
| 8)  | ein Raummeter Buchenholz | 11      | "    | —  | "     |
| 9)  | " " Tannenholz           | 10      | "    | —  | "     |
| 10) | 1000 Euben Torf          | . . . 5 | "    | —  | "     |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1906 berechnet und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

|                     |      |      |    |       |
|---------------------|------|------|----|-------|
| 100 Kilogramm Hafer | . 16 | Mark | 88 | Pfg., |
| " " Heu             | . 5  | "    | 25 | "     |
| " " Stroh           | . 6  | "    | 30 | "     |

Schwerin, den 2. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 23. April 1906, betreffend die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker.

In die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, ist auf das Kalenderjahr 1906 an Stelle des ausgeschiedenen Professors Dr. Martens für die Vorprüfung der Professor Dr. Dieterici vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, berufen worden.

Schwerin, den 23. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(7) Bekanntmachung vom 30. April 1906, betreffend die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

In die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung (Bekanntmachung vom 26. August 1904, Regierungs-Blatt Nr. 31) ist für die Zeit bis zum 1. Oktober 1907 an Stelle des verstorbenen Hofapothekers Dr. Prollius in Parchim der Apotheker Dr. Köp; in Malchow berufen und zum Stellvertreter des Kommissionsmitgliedes Apothekers Dr. Schalthorn in Rostock ernannt.

Schwerin, den 30. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.

### III. Abteilung.

(1) Der Gutsbesitzer Vorkrath von Arnim auf Kriesow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Borgfeld bestellt worden.

Schwerin, den 23. April 1906.

(2) Dem Kandidaten der Medizin Walter Lieske aus Golberg ist, nachdem derselbe am 31. Januar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 23. April 1906.



- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Eisenbahn-Stationсарbeiter Beckendorf zu Wismar die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 24. April 1906.
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gärtner Dethloff zu Hohen-Ludow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 24. April 1906.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Vick zu Gerbshagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 24. April 1906.
- (6) Der Referendar Richard Valentin Besselin zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.  
Schwerin, den 25. April 1906.
- (7) Dem Kandidaten der Medizin Richard Walter aus Kleinen ist, nachdem derselbe am 26. Februar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 26. April 1906.
- (8) Dem Rüsterschullehrer Schröder in Sietow ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.  
Schwerin, den 26. April 1906.
- (9) Das Rektorat an der Fiedenschule zu Lübtheen ist dem cand. theol. Frahm zu Ostern d. J. Allerhöchst verliehen worden.  
Schwerin, den 28. April 1906.
- (10) Die Stelle eines II. Seminarlehrers an dem Schullehrerseminar und Präparandum zu Lübtheen ist dem Rektor Sivtovich in Lübz zu Hiern d. J. Allerhöchst verliehen worden.  
Schwerin, den 28. April 1906.
- (11) Die Konrektorstelle an der Stadtschule zu Grabow ist dem Kandidaten des Predigtamtes Paul Stübe Allerhöchst verliehen worden.  
Schwerin, den 28. April 1906.

(12) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberbrieftträger Wilken zu Dassow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. April 1906.

(13) Der Kandidat der Theologie Walter in Güstrow ist zu Ostern d. J. zum Rektor an der Stadtschule zu Lübz Allerhöchst berufen.

Schwerin, den 30. April 1906.

(14) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Richard Koch, bisher in Berlin, zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1906.

(15) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptamtskontrolleur, charakterisierten Zollinspektor Heinrich Vernehl, zur Zeit Stationskontrolleur in Halle a. S., zum wirklichen Zollinspektor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1906.

(16) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Molkereidirektor Moldt hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1906.

(17) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden: der Oberleutnant und Abteilungs-Kommandeur im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Graf von Reichenbach ist mit der Führung dieses Regiments beauftragt, der überzählige Major beim Stabe desselben Regiments von Rankau ist zum Abteilungs-Kommandeur ernannt und

der überzählige Major beim Stabe des Mindenschen Feldartillerie-Regiments Nr. 58 von Friedeburg ist zum Stabe des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 verfest.

Schwerin, den 27. April 1906.

(18) Vor dem Justizministerium haben heute

der Gutsbesitzer Carl Melms zu Trepfen den Homagialeid wegen der auf ihn vererbten Allodialgüter Wöplendorf und Ranneberg Amts Gnoien und

der Landwirt Walter Seelemann den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Rockow m. N. Eichhof Amts Stavenhagen

abgeleistet.

Schwerin, den 26. April 1906.

Mit dieser Nr. 19 wird ausgegeben: Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 20.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 17. Mai 1906.

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Häuserei Nr. 1 zu Hohen-Viecheln. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfelde mark Bobitz. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachthufe XI zu Torf Mecklenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachthufe XV zu Lüblow. (5) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus dem Erbpachthof Werle, D.-A. Schwaan. (6) Bekanntmachung, betreffend Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer. (7) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb in Niehagen bei Wustrow.
- II. Abteilung.** Dienst- ufm. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 4. Mai 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Häuserei Nr. 1 zu Hohen-Viecheln.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erbauung eines Wärterwohnhauses bei Posten 143 der Bahnstrecke Kleinen-Blankenberg der Erwerb von rund 50 qm Gelände aus der Häuserei Nr. 1 zu Hohen-Viecheln genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich der Bahnlinie Kleinen-Bügow bei Bahnhstation 62,7 + 80.

Schwerin, den 4. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. Mai 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfelddorf Bobitz.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Beschaffung von Dienstland für auf Bahnhof Bobitz anzusiedelnde Bahnbeamte der Erwerb von rund 3500 qm Gelände aus der Gutsfelddorf Bobitz genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen zwischen der Chaussee von Bismar nach Gadebusch und der Nebenchaussee Gr.-Kranlow—Bobitz.

Schwerin, den 4. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 7. Mai 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtgute XI zu Dorf Mecklenburg.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses bei Posten 133 der Strecke Bismar—Kleinen der Erwerb von rund 4700 qm Gelände aus der Erbpachtgute XI zu Dorf Mecklenburg genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt östlich der Eisenbahn von Kleinen nach Bismar neben der Wärterbude 133.

Schwerin, den 7. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 10. Mai 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtgute XV zu Lüblow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für den als notwendig erkannten Ausbau der Station Lüblow zur Zugkreuzungsstation der Erwerb von rund 1560 qm Gelände aus der Erbpachtgute XV zu Lüblow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt am südöstlichen Ende des Bahnhofes Lüblow zwischen den Stationen 39,0 bis 39,2 der Bahnstrecke Dömitz—Bismar.

Schwerin, den 10. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 11. Mai 1906, betreffend Geländeerwerb aus dem Erbpachthof Werle, D. A. Schwaan.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses bei Posten 196 der Strecke Bügow-Schwaan und zur Beschaffung von Dienstland der Erwerb von rund 1000 qm Gelände aus dem Erbpachthof Werle, D. A. Schwaan, genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt gegenüber der Wärterbude 196 bei Bahnstation 7,6 + 50 der Strecke Bügow-Schwaan.

Schwerin, den 11. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 15. Mai 1906, betreffend Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1902, betreffend die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer — Nr. 5 des Regierungs-Blattes für 1902 — werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, die vorgeschriebenen Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten beziehungsweise Valatanzeigen bis zum 1. Juni d. J. dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Die Auszüge sind in dreifacher Ausfertigung und aufgerechnet einzusenden.

Schwerin, den 15. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(7) Bekanntmachung vom 8. Mai 1906, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Niehagen bei Wustrow.

In Niehagen bei Wustrow ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Niehagen, Amt Ribnitz, führt.

Schwerin, den 8. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Karl Dubbert, bisher in Berlin, zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Mai 1906.
- 
- (2) Der Rektor Linde in Blau ist zum Pastor in Barum, Präpositur Büßow, ernannt und am Sonntage Misericordias Domini, dem 29. April d. J., nach vorausgegangener Solitärpräsentation und kirchenordnungsmäßiger Ordination in sein neues Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 2. Mai 1906.
- 
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofapellmeister Brill hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendenischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 3. Mai 1906.
- 
- (4) Der Erbpächter Heinrich Land zu Landen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Landen bestellt worden.  
Schwerin, den 3. Mai 1906.
- 
- (5) Nach Veretzung des Amtverwalters Wildfang, bisher zu Hagenow, ist der Amtmann von Matthiesen zu Hagenow zum Stellvertreter des Vorstandes des Großherzoglichen Vergamts dasselbst bestellt worden.  
Schwerin, den 4. Mai 1906.
- 
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Privatdozenten Dr. med. Otto Rüttner zu Hosten den Titel als Professor zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 4. Mai 1906.
- 
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrat Johann Uhlte hieselbst den Charakter als Scheiner Kommerzienrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 4. Mai 1906.
- 
- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kastellan Biermann zu Ludwigslust die silberne Medaille zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 5. Mai 1906.

(9) Der Rentner Karl Lüders hieselbst ist zum Chilenischen Konsul für Schwerin ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherzlich anerkannt worden.

Schwerin, den 7. Mai 1906.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor an der technischen Hochschule zu Hannover Dr. Conrad Dieterici zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Mai 1906.

---

(11) Dem Kandidaten der Medizin Franz Sabowski aus Neustadt in Westpr. ist, nachdem derselbe am 31. Januar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 8. Mai 1906.

---

(12) Der Gutsoverwalter Karl Freitag zu Hof Bredenhagen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Riede bestellt worden.

Schwerin, den 10. Mai 1906.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach bestandener Sekretärprüfung den Postassistenten Johannes Dörwaldt, Paul Möller, Paul Schmidt und Ernst Schulz den Titel „Postsekretär“ und dem Ober-Postassistenten Ludwig Fahrenholz und dem Telegraphenassistenten Wilhelm Köhn den Titel „Telegraphensekretär“ mit Wirkung vom 28. April d. J. zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. Mai 1906.

---

Mit dieser Nr. 20 wird ausgegeben: Nr. 24 des Reichs-Gesetzblatts vom 1906.





für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup> 21.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Mai 1906.

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Männerkrankenklasse zu Ribnitz. (2) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllmarktes in der Stadt Köbel. (3) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in der Stadt Wittenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Romanialhauptschulkassenrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905. (5) Bekanntmachung, betreffend die Kommissionen zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für die Superintendenturbezirke Malchin und Parchim.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

**I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 14. Mai 1906 betreffend die allgemeine Männerkrankenklasse zu Ribnitz (E. S.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist der allgemeinen Männerkrankenklasse zu Ribnitz (E. S.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 14. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 17. Mai 1906, betreffend Abhaltung eines Füllenmarktes in der Stadt Nöbel.

In der Stadt Nöbel wird am Donnerstag, den 7. Juni d. J. ein Füllenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 17. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 19. Mai 1906, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in der Stadt Wittenburg.

In der Stadt Wittenburg wird am 26. Mai d. J. ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 19. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 11. Mai 1906, betreffend das Ergebnis der Domanialehauptschuldkassenrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905.

Das Schlußergebnis der Domanialehauptschuldkassenrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis zum 30. Juni 1905 wird in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betr. die Errichtung einer Domanialehauptschuldkasse pp., nachstehend bekannt gemacht:

Einnahme:

|   |            |   |
|---|------------|---|
| 1. Vorrat aus dem Vorjahre . . . . .            | 31 201,46  | „ |
| 2. Landesherrlicher Zuschuß . . . . .           | 50 000,00  | „ |
| 3. Zuschuß zu Pensionen . . . . .               | 35 220,30  | „ |
| 4. Beiträge der Domanialeingeseffenen . . . . . | 212 546,44 | „ |
| 5. Erhobene Zinsen . . . . .                    | 210,00     | „ |
| 6. Insgemein und Außerordentlich . . . . .      | 10,27      | „ |
|   | <hr/>      |   |
|   | 329 188,47 | „ |

Ausgabe:

|   |            |   |
|---|------------|---|
| 1. Stellenzulagen und persönliche Zulagen . . . . . | 18 649,00  | „ |
| 2. Alterszulagen . . . . .                          | 186 889,75 | „ |
| 3. Pensionen . . . . .                              | 88 050,75  | „ |
| 4. Rückzahlung von Beiträgen . . . . .              | —          | „ |
| 5. Belegte Kapitalien . . . . .                     | 20 231,20  | „ |
| 6. Insgemein und Außerordentlich . . . . .          | 4 562,75   | „ |
|   | <hr/>      |   |
|   | 318 383,45 | „ |

## A b s c h l u ß :

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Einnahme . . . . . | 329 188,47 . <i>h</i> |
| Ausgabe . . . . .  | 318 383,45 ..         |

bleibt Verband: 10 805,02 *h*

welcher auf den Jahrgang 1905/06 übertragen ist.

Schwerin, den 11. Mai 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung  
für Unterrichtsangelegenheiten.**

Langfeld.

(5) Bekanntmachung vom 17. Mai 1906, betreffend die Kommissionen zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für die Superintendenturbezirke Malchin und Parchim.

In der Kommission zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für den Superintendenturbezirk Malchin ist an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Gutsbesizers von Blücher auf Teschow sein Stellvertreter, der Gutsbesizer Korium auf Schwasdorf zum Mitgliede und der Gutsbesizer Blohm jun. auf Thürkow zu dessen Stellvertreter, und

in der Kommission zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für den Superintendenturbezirk Parchim ist neben dem Bürgermeister Calsow zu Grabow der Bürgermeister Dr. Behn zu Dömitz als Stellvertreter des Bürgermeisters Westphal zu Lübz Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 17. Mai 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
geistliche Angelegenheiten.**

Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Ahrens, Döbe und Röstler zu Augustenruh die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1906.

(2) Der Vizekonsul Wilhelm Sibrand Scheel zu Rostock ist nach dem Zurücktritt des Konsuls Wilhelm Scheel wiederum zum königlich Dänischen Konsul daselbst ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 27. April 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Gustav Spangenberg aus Dömitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. April 1906.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstarbeiter Möller zu Sandhof, dem Gutstagselöhner Markprang zu Krulow, dem Dreher Hühnerjäger, dem Schlosser Volkmer und dem Arbeiter Tiedemann zu Teterow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Mai 1906.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Zürens aus Gadebusch nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Mai 1906.

(6) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Georg Tschow aus Berlin ist, nachdem derselbe am 11. d. M. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Kofstock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 15. Mai 1906.

(7) Das Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Venezuela zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Generalkonsul Dr. José M. Valbo, ist fortan auch für das hiesige Großherzogtum zuständig.

Schwerin, den 16. Mai 1906.

(8) Der Vogt Richard Weselin zu Warnemünde ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warnemünde bestellt worden.

Schwerin, den 16. Mai 1906.

(9) Der Referendar Dr. Walter Lübcke aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Kofstock bestanden.

Schwerin, den 16. Mai 1906.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Kandidaten der Rechte Albrecht Wendhausen aus Spotendorf, Friedrich Neuter aus Güstrow und Walter Beck aus Parchim nach bestandener erster juristischer Prüfung zu Referendaren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Mai 1906.

# Regierungs-Blatt

129

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 22.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Mai 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Führung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade (Großh. Meckl.) im Jahre 1906. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in den Ostseebadeorten während der diesseitigen Badezeit.
- II. Abteilung.** Dienst- ufw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. Mai 1906, betreffend Führung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade (Großherz. Meckl.) im Jahre 1906.

Der Amtmann Freiherr von Meerheimb ist beauftragt worden, an Stelle des behinderten Amtshauptmanns Freiherrn von Langemann und Erlencamp hieselbst in diesem Jahre vertretungsweise die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der für die Aushebungsbezirke Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren eingelezten Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade (Großh. Meckl.) bei der bevorstehenden Aushebung zu führen.

Schwerin, den 26. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Lebedow.

(2) Bekanntmachung vom 22. Mai 1906, betreffend die Postanstalten in den Ostseebadeorten während der diesjährigen Badezeit.

Vom 1. Juni ab werden für die Dauer der Badezeit die Postagenturen in Arendsee (Medlb.), Graal und Müritz in Postämter umgewandelt; vom gleichen Tage ab treten in Vollenhagen und Heiligendamms Postämter in Wirksamkeit.

Schwerin, den 22. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Erbe.

## II. Abteilung.

- (1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:
- das Mecklenburgische Militäroberdienstkreuz 2. Klasse:
- dem Oberleutnant Ramon von Dnbarza, dem Feldwebel Richard Schröder, dem Vizewachmeister Peter Schwerin, dem Sergeanten Karl Schulz, dem Unteroffizier der Landwehr Karl Hagen, dem Unteroffizier Hans Keller, den Gefreiten Heinrich Grünberg und Fritz Säß, den Reitern Franz Wiese, Hermann Wickboldt, Friedrich Hahn und Wilhelm Fleischhauer, sämtlich in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, dem Leutnant Jasper von Dergen in der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun;
- das Mecklenburgische Militärverdienstkreuz 2. Klasse am roten Bande:
- dem Stabsarzt Dr. Hans Brockelmann, dem Stabsveterinär Paul Rakette, den Oberveterinären Paul Dieckmann, Karl Dreyer und Paul Knochenhöpffel, den Sanitäts Sergeanten Arthur Maye und Wilhelm Siems, sämtlich in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.
- Schwerin, den 12. Mai 1906.
- (2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Schatz auf seinen Antrag aus den von ihm bekleideten Ämtern zu entlassen geruht.
- Schwerin, den 20. Mai 1906.
- (3) Dem Kandidaten der Medizin Franz Pawlicki aus Kaschlow ist, nachdem derselbe am 11. April d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.
- Schwerin, den 21. Mai 1906.

(4) Dem Kandidaten der Medizin Heinrich Lang aus Jungenthal ist, nachdem derselbe am 29. Januar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 22. Mai 1906.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ratsherrn, Geheimen Kommissionsrat Wilms zu Wittenburg das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Mai 1906.

(6) Der Referendar Dr. Karl Wichmann aus Barchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. Mai 1906.

---

Mit dieser Nr. 22 werden ausgegeben: Nr. 25 und 26 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.





für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****Nr. 23.**

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. Juni 1906.

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Penzin. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtbuse IV zu Duaal. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebendaussee Rövershagen—Graal für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starlenmarktes in Friedrichsthal. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer. (6) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu veräußernden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1906. (7) Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchensbereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. (8) Bekanntmachung, betreffend Postpaketverkehr mit Cuba.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

**I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 30. Mai 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Penzin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärtermohnhauses bei Posten 161 der Strecke Hankenberg—Barnow der Erwerb von rund 250 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Penzin R. A. Erwig genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Eisenbahn von Lübeck nach Stragßburg bei Wärlerbude 161, Station 80,1.

Schwerin, den 30. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 30. Mai 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtzuse Nr. IV zu Quaaf.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses bei Posten 53 der Strecke Grevesmühlen—Hobitz und für die Beschaffung von Dienstland der Erwerb von rund 1900 qm Gelände aus der Erbpachtzuse IV zu Quaaf N. A. Grevesmühlen genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich der Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen bei der Wärlerbude Nr. 53 zwischen den Stationen 45,0 und 45,1.

Schwerin, den 30. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 1. Juni 1906, betreffend Freigabe der Nebenhäuser in Rövershagen—Graag für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenhäuser Rövershagen—Graag ist jetzt ihrer ganzen Länge nach für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Ribnitz.

Schwerin, den 1. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Bevegow.

(4) Bekanntmachung vom 1. Juni 1906, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in Friedrichsthal.

In der Ortschaft Friedrichsthal, D. A. Schwerin, wird am Donnerstag, den 28. Juni d. J. ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 1. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(5) Bekanntmachung vom 5. Juni 1906, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. M. (Nr. 20 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts), betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer, werden die Ortsobrigkeiten hierdurch wiederholt aufgefordert, die vorgeschriebenen Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten (in dreifacher Ausfertigung) rechtzeitig und vollständig dem unterzeichneten Ministerium spätestens bis zum 20. dieses Monats hierher einzureichen.

Schwerin, den 5. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(6) Bekanntmachung vom 5. Juni 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Mai 1906

ermittelt und betragen für

|                                   |    |    |       |
|-----------------------------------|----|----|-------|
| 1) 100 Kilogramm Weizen . . .     | 18 | 30 | Pfg., |
| 2) " " Roggen . . .               | 16 | 08 | "     |
| 3) " " Gerste . . .               | 16 | 25 | "     |
| 4) " " Hafer . . .                | 16 | 53 | "     |
| 5) " " Erbsen . . .               | 26 | —  | "     |
| 6) " " Stroh . . .                | 5  | 75 | "     |
| 7) " " Heu . . .                  | 4  | 75 | "     |
| 8) ein Raummeter Buchenholz . . . | 10 | —  | "     |
| 9) " " Tannenholz . . .           | 10 | —  | "     |
| 10) 1000 Soden Torf . . .         | 5  | —  | "     |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

|                           |    |    |       |
|---------------------------|----|----|-------|
| 100 Kilogramm Hafer . . . | 17 | 64 | Pfg., |
| " " Heu . . .             | 5  | 25 | "     |
| " " Stroh . . .           | 6  | 30 | "     |

Schwerin, den 5. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(7) Bekanntmachung vom 25. Mai 1906, betreffend das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.

Das unterzeichnete Ministerium bringt aus dem Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzblatt 1906 Nr. 7), welches am 1. d. M. an Stelle des Übereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt 1892 Nr. 2; Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage Nr. 22) getreten ist, die nachstehenden Artikel 1 und 2

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertraglichschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Abfendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. (Vergleiche jedoch wegen der tierärztlichen Bescheinigungen bei Geflügelsenbungen Absatz 4.)

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausfalls bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Die Gesamtpässe für Geflügelsenbungen müssen mit der Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit amtlich für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfall und dem Zeitpunkt der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebensfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn- und Schifftransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzene Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

mit dem Bemerken zum Abbruch, daß Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, und Tiere, die vom Grenztierarzt mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren nachweisbar in Berührung gekommen sind, an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden können.

Wird eine derartige Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungsland wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes protokolllarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem anderen vertragschließenden Teil unterweilt zuzusenden. Wie die Bestimmung in Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1906 (Regierungs-Blatt 1906 Amtliche Beilage Nr. 7), so bleibt auch die Bestimmung in Absatz 2 derselben über die Tatbestandsprotokolle und die Bestimmung in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 12. Februar 1893 (Regierungs-Blatt 1893 Nr. 5) über die Einreichung der Protokolle bestehen.

Ebenso behält der Hinweis in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1896 (Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage Nr. 22) seine Geltung.

Als vereinzelt (Art. 2 Abs. 2) ist das Auftreten einer Seuche dann anzusehen, wenn in einem Gehöft oder einer Herde innerhalb 8 Tagen bei einem Bestand von weniger als 20 Tieren nicht mehr als ein Tier, bei einem Bestande von 20 oder mehr Tieren nicht mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt.

Die Einfuhrbeschränkungen der Bekanntmachungen vom 4. Februar und 6. März 1893 (vergl. Bekanntmachungen vom 16. Juni, 16. August und 30. Oktober 1893; Regierungs-Blatt 1893 Nr. 11; Amtliche Beilage Nr. 30, 39; Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1897 und 5. Februar 1898, Regierungs-Blatt 1898 Amtliche Beilage Nr. 1 und 5; Bekanntmachung vom 11. Januar 1901, Regierungs-Blatt 1901 Amtliche Beilage Nr. 2) bleiben auch künftig mit der Maßgabe in Geltung, daß der Verkehr über alle in der Anlage zum Schlußprotokoll des Übereinkommens genannten Eintrittsstationen zulässig ist (Regierungs-Blatt 1893, Amtliche Beilage Nr. 7 und 10). Die Einfuhrverbote dieser beiden Bekanntmachungen sind dagegen außer Kraft getreten.

Für die Einfuhr von Schlachtvieh (Kuhvieh und Schafen) aus Oesterreich sind die städtischen Schlachthäuser zu Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim, Baren und Stavenhagen zugelassen.

Schwerin, den 25. Mai 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.**

**(8) Bekanntmachung vom 1. Juni 1906, betreffend Postpaketverkehr mit Cuba.**

Vom 1. Juni ab können Postpakete bis zum Gewichte von 5 kg ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 2400 Mf einschließlich nach Cuba versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Bremen oder Hamburg mit deutschen Schiffen. Die Pakete müssen frankiert werden; die Tare beträgt für Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg: 1 Mf. 60 Pf., über 1—3 kg: 2 Mf., über 3—5 kg: 2 Mf. 40 Pf.; hierzu tritt bei Wertpaketen eine Versicherunggebühr von 24 Pf. für je 240 Mf. des angegebenen Wertes. Über die sonstigen Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin, den 1. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maschinenfabrikanten Ulrich Schütt, Inhaber der Firma Schütt's Eisenwerke, in Onioien den Titel als Hofmaschinenfabrikant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1906.

(2) Das Rektorat an der Stadtschule zu Blau ist dem Kandidaten der Theologie Hermann Jahn aus Grabow zum 1. Mai d. Jb. Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 31. Mai 1906.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Friedrich Vogner aus Regensburg ist, nachdem derselbe am 4. April d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 31. Mai 1906.

(4) Der Stadtfassenberechner Karl Ernthropel zu Hagenow ist zum Stellvertreter des Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk Hagenow bestellt worden.  
Schwerin, den 1. Juni 1906.

(5) Der Rüstler Helmut Mahnke zu Belling ist zum Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk Belling bestellt worden.  
Schwerin, den 1. Juni 1906.

(6) Der Referendar Werner Sporleder aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsamt des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 2. Juni 1906.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ratsherrn Gustav Brandt in Gritviz den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 6. Juni 1906.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlachtermeister Fritz Klüffenborf in Gritviz den Titel als Hofschlachter zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 6. Juni 1906.

(9) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Major und Abteilungs-Kommandeur im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Müller zum Oberstleutnant,  
der Fähnrich im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Graf von Monts zum Leutnant, der Assistenzarzt beim Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Dr. Penschke und die Assistenzärzte der Reserve Dr. Richter im Landwehrbezirk Bismar und Dr. Pingel im Landwehrbezirk Rostock zu Oberärzten.

Der Oberstleutnant Graf von Reichenbach, beauftragt mit der Führung des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60, ist zum Kommandeur dieses Regiments ernannt, der Major und Kommandeur des Landwehrbezirks Bismar Belgien hat der Charakter als Oberstleutnant erhalten.

Es sind veretzt:

Der überzählige Hauptmann im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Presentin unter Ernennung zum Kompagniechef in das 2. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 32,

der Fähnrich im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Freiherr von Buddebrock in das Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.

Der Oberleutnant in den Ersatz-Kompagnien des 2. Feld-Regiments der Schutztruppe für Südwestafrika von Alt-Stutterheim scheidet aus dieser aus und wird im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 wieder angestellt.

Der Leutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Ebler von der Planitz scheidet aus dem Heere aus und wird in der Schutztruppe für Kamerun wieder angestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Rittmeister der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Freiherrn von Wisingerode-Knorr,

dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Rostock Franke,

dem Leutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz von Arenstorff,

dem Leutnant der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Waren Probst und dem Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Dr. Schroeder.

Schwerin, den 29. Mai 1906.

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kaufmann Theodor Ernst Schellhaß aus Berlin heute den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Danneborth Amts Bulow durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 31. Mai 1906.



für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup> 24.

Jahrgang 1906.

---

**Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. Juni 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Wigin, Loig und Pastin zu Wigin. (2) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Losen im hiesigen Großherzogtum. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Enteignungs-Kommission für die Eisenbahn von Malchin nach Targun. (4) Bekanntmachung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der fremdländischen Arbeiter. (5) Bekanntmachung, betreffend die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung). (6) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb in Bülow bei Crivitz.
- II. Abteilung.** Dienst- u. w. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 2. Juni 1906, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Wigin, Loig und Pastin zu Wigin (G. S.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist der allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Wigin, Loig und Pastin zu Wigin (G. S.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügt.

Schwerin, den 2. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 2. Juni 1906, betreffend den Vertrieb von Losen im hiesigen Großherzogtume.

Der Vertrieb von Losen der vom Preussischen Landesverein vom Roten Kreuz für 1906 zu veranstaltenden Geldlotterie ist im hiesigen Großherzogtume zugelassen worden.

Schwerin, den 2. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 6. Juni 1906, betreffend die Zusammensetzung der Enteignungs-Kommission für die Eisenbahn von Malchin nach Dargun.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. März 1906, betreffend die Anwendung des Enteignungs-Gesetzes vom 29. März 1845 auf den Bau der Eisenbahn von Malchin nach Dargun wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Amtshauptmann von Bernstorff zu Grevesmühlen zum Vorsitzenden und der Major a. D. Graf von Schlieffen auf Warftenhagen, sowie der Bürgermeister Steinfatt zu Warin zu Mitgliedern der eingesezten Enteignungskommission bestellt worden sind.

Zum Stellvertreter des Majors a. D. Grafen von Schlieffen ist der Ökonomierat Alwardt auf Boddin und zum Stellvertreter des Bürgermeisters Steinfatt ist der Bürgermeister Dr. Frick zu Blau bestimmt worden.

Schwerin, den 6. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(4) Bekanntmachung vom 8. Juni 1906, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der fremdländischen Arbeiter.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich insbesondere in Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung der Cholera ins Land beim etwaigen Wiederausbruch dieser Krankheit in Rußland veranlaßt, auf die Vorschriften des Publikandums vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremde Arbeiter (Regierungs-Blatt 1894 Amtliche Beilage Nr. 37, dazu: die Bekanntmachung vom 2. Mai 1896, Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage Nr. 18 und die Bekanntmachung vom 14. Juni 1898, Regierungs-Blatt 1898 Amtliche Beilage Nr. 22) wiederholt hinzuweisen und die Ortspolizeibehörden hierdurch aufzufordern, diejenigen Arbeitgeber, welche russische, insbesondere russisch-polnische Saisonarbeiter beschäftigen, auf die Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten durch dieselben aufmerksam zu machen und zu veranlassen, daß sie diese Arbeiter dauernd entsprechend überwachen.

Die Ortspolizeibehörden, denen es obliegt, die Gesundheitsverhältnisse in allen Ortschaften, in welchen Saisonarbeiter beschäftigt werden, genau zu beobachten und bei ver-

dächtigen Erscheinungen ohne Verzug die gesetzlichen Maßregeln zu treffen, haben insbesondere die genaue Befolgung der in den §§ 1 und 3 der Verordnung vom 29. Mai 1893, betreffend die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten (Regierungs-Blatt 1893 Nr. 3) aufs Sorgfältigste zu überwachen und die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel unverzüglich in die Wege zu leiten.

Schwerin, den 8. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(5) Bekanntmachung vom 11. Juni 1906, betreffend die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung).

Auf Grund des § 2, Absatz 2 der Verordnung vom 7. März 1905, betreffend die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung) — Regierungs-Blatt 1905 Nr. 9 — wird der Termin für die nächste Prüfung hierdurch auf Ende Oktober 1906 bestimmt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 28. Juni d. J. an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. Ein selbstverfaßter Lebenslauf, in welchem der vollständige Name der Bewerberin, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und das Religionsbekenntnis, sowie die genaue Adresse anzugeben, die genossene Schul- und Seminarbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der Vorbereitung für die Prüfung eingehend darzulegen sind. Nachweise über den Besuch von Vorlesungen, Übungen, wissenschaftlichen Seminaren u. a. sind beizufügen.
2. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Lehrbefähigung an höheren Mädchenschulen, sowie etwaige andere Prüfungszeugnisse.
3. Der Nachweis über die bisherige Lehrtätigkeit.
4. Ein Führungszeugnis (für die nicht im Schulamt stehenden Lehrerinnen).

Die auf Grund der eingereichten Zeugnisse zur Prüfung zugelassenen Bewerberinnen werden hieron durch das unterzeichnete Ministerium in Kenntnis gesetzt und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Prüfung geladen werden.

Schwerin, den 11. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung  
für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 9. Juni 1906, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Bülow bei Crivitz.

In Bülow bei Crivitz ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Bülow führt.

Schwerin, den 9. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Erbe.

## II. Abteilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Zahlmeisterspiranten Rudolf Larnow zum Betriebsinspektor an der Irrenanstalt Sachsenberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. April 1906.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Hilmar Waechter aus Schwaan nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Mai 1906.

(3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Hoftagelöhnern Rehm und Haase zu Malpendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Mai 1906.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben heute von dem königlich Niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin Baron Gevers das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande an Stelle des von seinem Posten abberufenen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Jonkheer van Tets van Goubriaan in gleicher Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 2. Juni 1906.

(5) Der Leutnant a. D. Graf Karl von Hardenberg zu Drönnewitz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Döbbersen bestellt worden.

Schwerin, den 2. Juni 1906.

- (6) Der Aktuar Heinrich Schumacher hieselbit ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin, Stadtbezirk, bestellt worden.  
Schwerin, den 5. Juni 1906.
- 
- (7) Nach Verleihung  
des Königlich Preussischen Kronenordens 4. Klasse an den Postsekretär Berg zu Brunshaupten,  
des Kreuzes des Königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Ober-Postschaffner Klähn zu Güstrow,  
des Königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Ober-Postschaffner Tinger zu Leterow und den Ober-Briefträger Bull zu Doberan,  
des Kaiserlich Russischen St. Annenordens 2. Klasse an die Kammerherren Graf von Wassewitz auf Prebberebe und von Gordon in Laskowitz und  
des Kommandeurkreuzes 2. Grades des Königlich Dänischen Dannebrogordens an den Geheimen Kommerzienrat Scheel zu Rostock  
haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 6. Juni 1906.
- 
- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentner Liebemann zu Grivitz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 6. Juni 1906.
- 
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurer Schmidt zu Grivitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 6. Juni 1906.
- 
- (10) Dem preussischen Staatsangehörigen Quatschbeizer Georg Vollrath von Arnim auf Kriesow, Amts Stavenhagen, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.  
Schwerin, den 6. Juni 1906.
- 
- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Karl Wichmann aus Parchim nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 6. Juni 1906.
- 
- (12) Der Gerichtschreibergehilfe Georg Jördens zu Neubufow ist vom 1. Juli d. Js. an bis auf weiteres mit der Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Amtsgerichtsbezirk Neubufow beauftragt.  
Schwerin, den 6. Juni 1906.
-

(13) Das neu errichtete Königlich Norwegische Generalkonsulat zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Generalkonsul Herman Garmann Schanche, ist auch für das hiesige Großherzogtum zuständig.

Schwerin, den 11. Juni 1906.

---

(14) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Marlow ist dem cand. theol. Kohnert aus Kropp verliehen worden.

Schwerin, den 11. Juni 1906.

---

(15) Der Ratsprotokollist Richard Lange zu Bülow ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Bülow bestellt worden.

Schwerin, den 11. Juni 1906.

# Regierungs-Blatt

147

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 25.

Jahrgang 1906.

---

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Juni 1906.

---

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes zu Kladrup, D. A. Crivitz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in der Stadt Dagenow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Erlaubnistarten für Kraftfahrzeuge. (4) Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Stempelmarken für Frachtturkunden sowie die Abstempelung von Schiffsfrachtturkunden. (5) Bekanntmachung, betreffend die Visitation der Apotheken des Landes. (6) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer zweiten mit öffentlicher Fernsprechstelle verbundenen Telegraphenanstalt in Brunsbaupten. (7) Bekanntmachung, betreffend den Einzahlungslauf für Postanweisungen nach dem Auslande. (8) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfsstellen. (9) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Pferdeerde in Gr. und Kl.-Vielitz, A. Neustadt.
- II. Abteilung.** Dienst- u. s. w. Nachrichten.
- 

## K. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 15. Juni 1906, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes zu Kladrup, D. A. Crivitz.

In der Ortschaft Kladrup, D. A. Crivitz, wird am Donnerstag, den 12. Juni d. J. ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 15. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

37

(2) Bekanntmachung vom 16. Juni 1906, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in der Stadt Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird am Freitag, den 13. Juli d. J. ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 16. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 21. Juni 1906, betreffend die Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge.

Die Hauptsteuerämter zu Schwerin und Güstrow sowie die Hauptzollämter zu Rostock und Wismar sind ermächtigt worden, die in der Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bezeichneten Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge in ihren Bezirken zu erteilen.  
Schwerin, den 21. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage: J. v. Prollius.

(4) Bekanntmachung vom 22. Juni 1906, betreffend den Verkauf von Stempelmarken für Frachtturkunden sowie die Abstempelung von Schiffsfrachtturkunden.

Die Hauptsteuerämter Schwerin und Güstrow sowie die Hauptzollämter Rostock und Wismar sind zum Verkauf von Stempelmarken für Frachtturkunden (Nr. 6 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906) ferner die Hauptzollämter Rostock und Wismar sowie das Hauptsteueramt Schwerin zur Abstempelung von Schiffsfrachtturkunden (Nr. 3a und b des erwähnten Tarifs, ermächtigt worden.

Schwerin, den 22. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

Im Auftrage: J. v. Prollius.

(5) Bekanntmachung vom 15. Juni 1906, betreffend die Visitation der Apotheken.

In Grundlage der Verordnung wegen der Visitation der Apotheken vom 14. Februar 1897 ist zum pharmazeutischen Visitator der Apotheken des Landes für die Visitationskommission der Medizinalbezirke Nr. 1 Wolkenburg, Nr. 2 Garbebusch, Nr. 4 Schwerin, Nr. 9 Gnoien, Nr. 10 Malchin und Nr. 11 Waren an Stelle des verstorbenen Hofapothekers Dr. phil. Prollius in Parchim der Apotheker Reimer zu Schwaan vom unterzeichneten Ministerium ernannt worden.

Schwerin, den 15. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.



(6) Bekanntmachung vom 18. Juni 1906, betreffend Eröffnung einer zweiten mit öffentlicher Fernsprechstelle verbundenen Telegraphenanstalt in Brunshaupten.

In Brunshaupten (Mecklb.) ist am 15. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit eine zweite mit öffentlicher Fernsprechstelle verbundene Telegraphenanstalt eröffnet worden, welche die Bezeichnung Brunshaupten (Mecklb.) 2 führt. Die bisherige Telegraphenanstalt in Brunshaupten hat die Bezeichnung Brunshaupten (Mecklb.) 1 erhalten.

Schwerin, den 18. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Erbe.

(7) Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, betreffend den Einzahlungskurs für Postanweisungen nach dem Auslande.

Vom 1. Juli ab wird der Einzahlungskurs für die in der Frankennährung auszustellenden Postanweisungen (nach Belgien, Frankreich, Italien usw.) auf 100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf., für die Postanweisungen nach Rumänien auf 100 Lei = 81 Mk. 40 Pf., und für die in britischer Währung auszustellenden Postanweisungen (nach Großbritannien, den meisten britischen Kolonien) auf 10 Pfund Sterling = 205 Mk. festgesetzt.

Schwerin, den 19. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Krüger.

(8) Bekanntmachung vom 21. Juni 1906, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfsstellen.

In Damm bei Parchim, Klein-Welsh bei Benzin (Amt Bügow), Selow bei Benzin (Amt Bügow) und Passin bei Bügow sind Posthilfsstellen eingerichtet worden. Aufgehoben ist die Posthilfsstelle in Teschendorf bei Broderstorf.

Schwerin, den 21. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Krüger.

(9) Bekanntmachung vom 14. Juni 1906, betreffend Ausbruch der Pferdeerände in Gr. und Kl. Vießitz, A. Neustadt.

Auf den ritterschaftlichen Gütern Gr. und Kl. Vießitz, Amts Neustadt, ist unter den Pferden die Mäube ausgebrochen.

Schwerin, den 14. Juni 1906.

## II. Abteilung.

(1) Dem Kandidaten der Medizin Ernst Burmeister aus Strohkirchen ist, nachdem derselbe am 16. v. M. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 11. Juni 1906.

(2) Dem Kandidaten der Medizin Luiz Raoul Glette aus Rio de Janeiro ist, nachdem derselbe am 19. April v. J. die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr am 1. d. Mts. genügt hat, die Approbation als Art mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 12. Juni 1906.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Joseph Jensen aus Aschendorf ist, nachdem derselbe die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr insoweit entsprochen hat, als er von der Ableistung desselben nicht dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom 15. Mai 1906 ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 13. Juni 1906.

(4) Dem preussischen Staatsangehörigen Gutsbesitzer Richard Braun auf Sophienhof, Amts Lüby, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.  
Schwerin, den 15. Juni 1906.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Strafanstaltssekretär August Frank aus Berlin zum Inspektor am Zentralgefängnis zu Bülow zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 15. Juni 1906.

(6) Der Gutsbesitzer Rudolf Pohl auf Weßin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weßin bestellt worden.  
Schwerin, den 19. Juni 1906.

Mit dieser Nr. 25 werden ausgegeben: Nr. 32, 33, 34 und 35 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

151

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****№ 26.**

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. Juli 1906.

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Sterbefälle für Handwerker und Gewerbetreibende der Stadt Rehna. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Rechte für das Allodialgut Dobbin mit Zietlich, Amts Goldberg und Stavenhagen. (3) Bekanntmachung, betreffend den Wegfall der bisherigen Frühjahrs- und Sommer-Krannmärkte in der Stadt Penzlin. (4) Bekanntmachung, betreffend den Arbeiter-Krankenverein zu Waren. (5) Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Beihilfen zur Errichtung neuer oder Unterstüfung bestehender Volksbibliotheken. (6) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1906. (7) Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Stempelmarken für Frachtturkunden und die Abstempelung von Schiffsfrachtturkunden auch durch das Neben Zollamt Warnemünde. (8) Bekanntmachung, betreffend unzureichend frankierte Postkarten, Truchsachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs. (9) Bekanntmachung, betreffend die Reklamation unabkömmlicher Schullehrer. (10) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Goldenstädt bei Rastow und Rienhagen bei Gr. Woltern. (11) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Pferderäude in Teuswood.
- II. Abteilung.** Dienst- ufw. Nachrichten.

**A. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, betreffend die Kranken- und Sterbefälle für Handwerker und Gewerbetreibende der Stadt Rehna (S. 5.)

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist der Kranken- und Sterbefälle für Hand-

werker und Gewerbetreibende der Stadt Rehna (E. G.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 19. Juni 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 26. Juni 1906, betreffend die Ausübung der obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Rechte für das Allodialgut Dobbin mit Zietlich, Amts Goldberg und Stavenhagen.

Von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Heinrich der Niederlande, Herzog zu Mecklenburg, ist zur Ausübung der obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Rechte für das Allodialgut Dobbin mit Zietlich, Amts Goldberg und Stavenhagen, an Stelle des Gutsbesizers Kammerherrn Grafen Herd von Bassewitz auf Lübburg (vergl. Bekanntmachung vom 11. September 1901, Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage Nr. 38) vom 1. Juli d. Js. ab der Major a. D. Kammerherr und Hausmarschall Gottlob von Bülow-Stolle zum Vertreter bestellt worden.

Schwerin, den 26. Juni 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

E. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(3) Bekanntmachung vom 27. Juni 1906, betreffend den Wegfall der bisherigen Frühjahrs- und Sommer-Krammärkte in der Stadt Penzlin.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die bisherigen Frühjahrs- und Sommer-Krammärkte in der Stadt Penzlin vom Jahre 1907 ab in Wegfall kommen.

Schwerin, den 27. Juni 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 30. Juni 1906, betreffend den Arbeiter-Krankenverein zu Waren (E. G.)

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist dem Arbeiter-Krankenverein zu Waren (E. G.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß

sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 30. Juni 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 2. Juli 1906, betreffend Bewilligung von Beihilfen zur Errichtung neuer oder Unterstützung bestehender Volksbibliotheken.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die Bekanntmachung vom 15. Juli 1901, betreffend Bewilligung von Beihilfen zur Errichtung neuer oder Unterstützung bestehender Volksbibliotheken (Ämliche Beilage des Regierungs-Blatts 1901, Nr. 30), in Erinnerung zu bringen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß bei Gesuchen um Gewährung von Beihilfen die in der Anlage der Bekanntmachung vom 15. Juli 1901 abgedruckten Grundsätze zu beachten sind.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 3. Juli 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Juni 1906

ermittelt und betragen für

|                                   |    |               |
|-----------------------------------|----|---------------|
| 1) 100 Kilogramm Weizen . . .     | 18 | Mark 47 Pfg., |
| 2) " " Roggen . . .               | 15 | " 94 "        |
| 3) " " Gerste . . .               | 16 | " 25 "        |
| 4) " " Hafer . . .                | 16 | " 78 "        |
| 5) " " Erbsen . . .               | 26 | " — "         |
| 6) " " Stroh . . .                | 5  | " 75 "        |
| 7) " " Heu . . .                  | 4  | " 14 "        |
| 8) ein Raummeter Buchenholz . . . | 10 | " — "         |
| 9) " " Tannenholz . . .           | 10 | " — "         |
| 10) 1000 Soden Torf . . .         | 5  | " — "         |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1906 berechnete und mit einem Aufschlag von

fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| 100 Kilogramm Hafer . . .         | 17 Mark 89 Pf. |
| „          „          Heu . . .   | 4 „ 62 „       |
| „          „          Stroh . . . | 6 „ 30 „       |

Schwerin, den 3. Juli 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(7) Bekanntmachung vom 29. Juni 1906, betreffend den Verkauf von Stempelmarken für Frachtturkunden und die Abstempelung von Schiffsfrachtturkunden auch durch das Nebenzollamt Warnemünde.

Außer den in der Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. (Amtliche Beilage zum Regierungsblatt Nr. 25 Ziffer 4) genannten Hauptämtern ist auch das Nebenzollamt Warnemünde zum Verkauf von Stempelmarken für Frachtturkunden (Nr. 6 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906) und zur Abstempelung von Schiffsfrachtturkunden (Nr. 6a und b des erwähnten Tarifs) ermächtigt worden.

Schwerin, den 29. Juni 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

Im Auftrage: J. v. Prollius.

(8) Bekanntmachung vom 4. Juli 1906, betreffend unzureichend frankierte Postarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs.

Nach einer Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 29. v. Ms. ist zur Erleichterung des Übergangs bestimmt worden, daß für alle im Monat Juli eingelieferten Postarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs, die von den Absendern irrtümlich nach den alten Tarifen frankiert sind, lediglich der fehlende einfache Portobetrag zu erheben; es findet also bei diesen Sendungen weder eine Verdoppelung des Zehlbetrags noch eine Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme statt.

Schwerin, den 4. Juli 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

Im Auftrage: J. v. Prollius.

## (9) Bekanntmachung vom 23. Juni 1906, betreffend die Reklamation unabhangiger Schullehrer.

Unter Bezugnahme auf die §§ 125 und 126 der deutschen Behrordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1904, betreffend nderungen der deutschen Behrordnung — Regierungs-Mittl. 1904 Nr. 13 — fordert das unterzeichnete Ministerium alle Groherzoglichen mter, Oubsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Direktoren der landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. J. diejenigen Lehrer an Volks-, Burger- und hoheren Schulen namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. J. fur den Fall einer im Jahre 1. April 1906/07 eintretenden Mobilmachung reklamiert worden sind, und deren Reklamation jetzt nicht mehr notig ist;
2. deren Reklamation jetzt notig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Behrordnung zu Grunde zu legen mit der nderung, da unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt. In den Berichten zu 1. ist der Grund, weshalb die Reklamation wegfallt, anzugeben. In den Reklamationsgesuchen zu 2. ist dem Namen das Lebensalter des zu Reklamierenden beizufugen und anzugeben

bei Lehrern an Volks- und Burgerschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule auer den angemeldeten Lehrern tatig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht; bei Lehrern an hoheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gefuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberucksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche der Landwehr 2. Aufgebots oder dem Landsturm angehoren, sind nicht zu reklamieren.

Schwerin, den 23. Juni 1906.

Groherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung fur  
Unterrichtsangelegenheiten.  
Langfeld.

## (10) Bekanntmachung vom 26. Juni 1906, betreffend Eroffnung von Telegraphen- ausfallen mit Fernsprechbetrieb in Goldenstadt bei Rastow und Nieuhagen bei Gro-Wolern.

In Goldenstadt bei Rastow und Nieuhagen bei Gro-Wolern sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eroffnet worden, welche die Bezeichnung Goldenstadt (Meckl.) bezw. Nieuhagen bei Gro-Wolern fuhren.

Schwerin, den 26. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
In Vertretung: Erbe.

(11) Bekanntmachung vom 21. Juni 1906, betreffend das Erlöschen der Pferdebrände in Lewswoods.

Die Kühe unter den Pferden auf dem Erbpachtgehöft Nr. XIII im Domanialdorf Lewswoods Amtes Dömitz ist erloschen.

Schwerin, den 21. Juni 1906.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Westphal zu Barlin die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Juni 1906.

(2) Der Gütersekretär Hermann Monich zu Kurzen Trechow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Trechow bestellt worden.

Schwerin, den 21. Juni 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Friedrich Evers und Paul Harber hieselbst eine etatmäßige Stelle für Bureaubeamte I. Klasse bei der hiesigen Ober-Postdirektion mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. Juni 1906.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postpraktikanten Hermann Reese hieselbst eine etatmäßige Ober-Telegraphensekretärstelle beim hiesigen Telegraphenamts mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. Juni 1906.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Ernst Behrens, den Telegraphensekretär Karl Graubmann und den Postsekretär Albrecht Möller als solche etatmäßig mit Wirkung vom 1. April d. J. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 22. Juni 1906.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Willy Drews, Ernholdt Felten, Richard Gagzow, Theodor Glaevede, Friedrich Hafemeister und Wilhelm Töllner als solche etatmäßig mit Wirkung vom 1. April d. J. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 22. Juni 1906.



(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. jur. Walter Lübcke hieselbst als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Schwerin zugewiesen worden.

Schwerin, den 22. Juni 1906.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wirtschafter Esemann zu Damshagen die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1906.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Eduard Ehlers, bisher in Hamburg, zum Postsekretär im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. Juni 1906.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Paul Frank, bisher in Dresden, zum Postpraktikanten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. Juni 1906.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den charakterisierten Postsekretär Franz Hebeder, bisher in Gleiwitz, die Ober-Postassistenten Otto Günemörder und Peter Bülow, beide bisher in Hamburg, den Postassistenten Karl Witense, bisher in Berlin und die Telegraphenassistenten Wilhelm Bädler, bisher in Emden, und Johann Lübers, bisher in Hamburg, in gleicher Eigenschaft im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. April d. J. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 25. Juni 1906.

(12) Der Referendar Wilhelm Laubahn aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Kofstock bestanden.

Schwerin, den 27. Juni 1906.

(13) Der Dr. med. Vennecke in Kofstock ist an Stelle des auf seinen Antrag aus dieser Stelle entlassenen Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Schab zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 44 (Kofstock E) bestellt.

Schwerin, den 27. Juni 1906.

(14) Dem bremischen Staatsangehörigen Gutsbesitzer Theodor Ernst Schellhag auf Danneborth, Amts Bulow, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 28. Juni 1906.

- (15) Der Ratsherr Heinrich Krüger und der Ratsprotokollist Heinrich Möller zu Ludwigslust sind zu Stellvertretern des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Ludwigslust bestellt worden.  
Schwerin, den 28. Juni 1906.
- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postpraktikanten August Gau und Otto Heraeus zu Schwerin mit Wirkung vom 18. Mai d. J. ab zu Ober-Postpraktikanten zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 28. Juni 1906.
- (17) Dem Kandidaten der Medizin Erich Martini aus Rostock ist, nachdem derselbe die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr insofern entsprochen hat, als er von der Ableistung desselben nicht dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom 26. d. M. ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 28. Juni 1906.
- (18) Der Kaufmann Walter Radbay zu Rostock ist nach dem Rücktritt des Vizekonsuls Peter Radbay wiederum zum königlich Portugiesischen Vizekonsul daselbst ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.  
Schwerin, den 29. Juni 1906.
- (19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberforstmeister Kollmann zu Süstrow das Mitterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. Juni 1906.
- (20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberforstmeister Kollmann zu Süstrow die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 30. Juni 1906.
- (21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstrentanten Kurztisch zu Wittenburg das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. Juni 1906.
- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstrentanten Kurztisch zu Wittenburg die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 30. Juni 1906.

- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsrat Hacker zu Nöbel das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. Juni 1906.
- (24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsrat Hacker zu Nöbel die von ihm erbetene Veretzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.  
Schwerin, den 30. Juni 1906.
- (25) Der Gerichtsvollzieher August Ebel zu Neubukow ist auf sein Ansuchen wegen geschwächter Gesundheit in den Ruhestand versetzt.  
Schwerin, den 30. Juni 1906.
- (26) An Stelle des zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Karsten ist der Pastor Scheven, bisher zu Rarchow, am 2. Sonntag nach Trinitatis, den 24. d. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Wellahn erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 30. Juni 1906.
- (27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Pauline Gräfin von Wedel zur Hofdame Ihrer Hoheit der Herzogin Johann Albrecht zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1906.
- (28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtslaudreiter Westphal zu Dargun die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1906.
- (29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger, Forstlandboten Karl Rühm in Franzenberg zum Revierförster zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1906.
- (30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Paul Berlin zum Oberförster zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Juli 1906.
- (31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Carl Zeeben zu Schwerin zum Oberförster zu ernennen und mit der Verwaltung der Forstinspektion Güstrow zu beauftragen geruht.  
Schwerin, den 2. Juli 1906.

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Revierförster Hugo Frenzenhagen hieselbst, und die Forstgeometer Heinrich Paris und Karl Weiser hieselbst zu Forsttagatoren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(33) Der Forstrendant Köpping, bisher zu Dargun, ist nach Bülow, und der Forstrendant Keding, bisher zu Dömitz, ist nach Ludwigslust versetzt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Forstkandidaten König zu Grevesmühlen zum Revierförster zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben  
den Stationsjäger, Forstkandidaten Alexander Ritzmann zum Forstrendanten in Dömitz für die Oberförstereien Ralitz und Leußow,  
den Stationsjäger Forstkandidaten Goesch zum Forstrendanten in Güstrow für die Forstinspektion Güstrow,  
den Stationsjäger, Forstkandidaten Eberhard zum Forstrendanten in Rehna für die Forstinspektion Rehna,  
den Stationsjäger, Forstkandidaten Hans Steinhagen zum Forstrendanten in Dargun für die Oberförstereien Dargun, Finkenhal und Stavenhagen und  
den Stationsjäger Forstkandidaten Adolf Krüger zum Forstrendanten in Wittenburg für die Oberförstereien Rogel und Schildfeld  
zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptamtsassistenten Otto Stavenow in Rostock zum Oberkontrolleur in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(37) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Steuersupernumerare Christoph Vogler und Walter Leonhardt zu Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1905.

(38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postpraktikanten Gustav Weitzmann bisher in Finkenwalde (N. Lausitz) eine etatsmäßige Stelle für Bureaubeamte I. Klasse bei der hiesigen Ober-Postdirektion mit Wirkung vom 1. d. Mts. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphensekretär Heinrich Hahn als solchen etatmäßig anzustellen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(40) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Emil Duwe, bisher in Hagen (Westfalen), zum Postverwalter im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. d. M. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(41) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Gustav Biemann, Johann Boldt, David Brand, Otto Gerhold, Heinrich Greve, Johannes Hofferber, Leopold Hüttmann, Ferdinand Köster, Joachim Kröger, Johann Meier, Paul Mörser, Hans Oldenburg, Karl Otto, Johann Pingel, Friedrich Richter, Karl Schoppkat, Heinrich Steinhuis und Heinrich Wankelmuth den Titel Ober-Postassistent zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(42) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Paul Tackert zum Amtsrichter in Gnoien zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(43) Der Amtsgerichtsaktuar Paul Feege zu Kradow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Bülow versetzt.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(44) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtschreibergehülfen Helmuth Sauer zum Amtsgerichtsaktuar in Kradow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(45) Der Gerichtschreibergehilfe Otto Badderaß ist als etatmäßiger Gerichtschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Kröpelin fest angestellt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(46) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Kommerzienrat Mencké zu Parchim die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1906.

(47) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Die Leutnants im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Dergen und von Wigandorff (Wodo) sowie der Leutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Graf von Bernstorff (Georg Ernst) zu Oberleutnants,

die Wigefeldwibel im Landwehrbezirk Rostock Stichert, Bries und Rosenow zu Leutnants der Reserve des Mecklenburgischen Jüsilier-Regiments Nr. 90, der Wizerwachmeister in demselben Landwehrbezirk von Kardorff zum Leutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17,

der Wifflenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Waren Höppner zum Oberarzt.

Die Leutnants Freiherr von Eseeck (Jordan) im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und von Nieber im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 sowie der Oberstabs- und Regimentsarzt des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Dr. Hildemann haben ein Patent ihres Dienstgrades erhalten.

Es sind versetzt:

Der Rittmeister und Adjutant der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) von Kameke als Eskadronchef in das Kürassier-Regiment Königin (Pommersche) Nr. 2,

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Walter unter Beförderung zum Hauptmann als Batterieführer in das 2. Westpreussische Feldartillerie-Regiment Nr. 36,

der Oberleutnant im 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113 von Oppels-Bronikowski unter Beförderung zum überzähligen Hauptmann in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Stabsarzt bei der Kommandantur in Diedenhofen Dr. Zöller als Bataillonsarzt zum 2. Bataillon Mecklenburgischen Jüsilier-Regiments Nr. 90,

der Oberleutnant im Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Pommersche) Nr. 10 Graf von Koeborn ist zum Adjutanten der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) und

der Oberleutnant im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Freiherr von Brandenstein zum Adjutanten der 6. Kavallerie-Brigade ernannt.

Der Oberleutnant im Mecklenburgischen Jüsilier-Regiment Nr. 90 von Klein ist als halbinvalide mit der gesetzlichen Pension und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergeführt.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Oberleutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Klinkowström mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform, dem Rittmeister der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Bismarck von Aspern mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform,

dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Rostock Krüger,

dem Oberleutnant der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schmerin von Prollius,

dem Leutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Rostock  
 Großmann und  
 den Oberärzten der Landwehr 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Dr. Hof  
 und Dr. Großmann.  
 Schwerin, den 27. Juni 1906.

(48) Vor dem Justizministerium haben heute  
 der Gutspächter Karl Baetcke aus Klein-Lantow den Homagialeib wegen des  
 käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Friedrichshof Amts Gnoien durch  
 einen Vertreter,  
 der Leutnant a. D. Hermann von Kehler den Homagialeib wegen des käuflich  
 von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Wehendorf Amts Ribnitz und  
 der Erbpächter Ludwig Wisk aus Plate den Homagialeib wegen des käuflich von  
 ihm erworbenen Allodialgutes Bozintel Amts Grabow  
 abgeleitet.

Schwerin, den 21. Juni 1906.

# Regierungs-Blatt

165

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**  
**N<sup>o</sup> 27.**

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Juli 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung zweier Jahrmärkte in der Stadt Neustadt. (2) Bekanntmachung, betreffend diesjährige Erntewahlen von Mitgliedern der Mecklenburgischen Handwerksammer bzw. von Erntemännern usw. (3) Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung der Hauptzollämter Rostock und Wismar und der Hauptsteuerämter Schwerin und Güstrow zur Erhebung der in der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. bezeichneten Abgabe. (4) Bekanntmachung, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Österreich-Ungarn. (6) Bekanntmachung, betreffend die Kommission zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für die Superintendenturbezirke Rostock und Dobbertin. (7) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Alt-Zabel.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. Juli 1906, betreffend Aufhebung zweier Jahrmärkte in der Stadt Neustadt.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der bisher am Donnerstag vor Johannis stattfindende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt sowie der am Quatembertage vor Michaelis stattfindende Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Neustadt vom Jahre 1907 ab in Wegfall kommen.

Schwerin, den 3. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.



(2) Bekanntmachung vom 3. Juli 1906, betreffend diesjährige Erftahwahlen von Mitgliedern der Mecklenburgifchen Handwerkskammer beziehungsweise von Erftahmännern pp.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der diesjährigen Erftahwahlen zu Mitgliedern der Mecklenburgifchen Handwerkskammer beziehungsweise zu Erftahmännern pp. gewählt worden find:

| Nummer                                      | Gruppe | Wahlabteilung                                    | Name                         | Wohnort              | Berufstellung       |
|---|--------|--|------------------------------|----------------------|---------------------|
| <b>A. Mitglieder der Handwerkskammer.</b>   |        |  |                              |                      |                     |
| 1   | I      | Znnungen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin | Adolf Meyer                  | Schwerin             | Hofbädermeister     |
| 2   | „      |  | Wilhelm Schmidt              | Wozintel bei Parchim | Schlachtermeister   |
| 3   | „      |  | Wilhelm Tabel                | Schildfeld           | Müllermeister       |
| 4   | II     |  | Wilhelm Biefenthal           | Schwerin             | Zimmermeister       |
| 5   | „      |  | Hugo Rasdorff                | Roftock              | Malermmeister       |
| 6   | „      |  | Ernst Bielefeldt             | Roftock              | Töpfermeister       |
| 7   | „      |  | Ludwig Clewe                 | Schwerin             | Hofmaurermeister    |
| 8   | III    |  | Wilhelm Daebel               | Bismar               | Schuhmachermeiftr.  |
| 9   | IV     |  | Robert Ernst                 | Güstrow              | Hoffchloffermeiftr. |
| 10  | VI     |  | Ludwig Klüß                  | Schwerin             | Barbier u. Friseur  |
| 11  | —      |  | Gewerbe und sonstige Vereine | A. E. Krüger         | Blau                |
| 12  | —      | Wilhelm Bever                                    |                              | Güstrow              | Buchdruckereibel.   |
| <b>B. Erftahmänner der Handwerkskammer.</b> |        |  |                              |                      |                     |
| 1   | I      | Znnungen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin | E. Burmeister                | Güstrow              | Bäckermeister       |
| 2   | „      |  | Fritz Borgwardt              | Schloen              | Müllermeister       |
| 3   | „      |  | F. Lübbe                     | Malchin              | Schlachtermeister   |
| 4   | II     |  | Hermann Wolff                | Neuhof bei Parchim   | Zieglermeister      |
| 5   | „      | Wilhelm Köster                                   | Bismar                       | Maftrmeister         |                     |
| 6   | „      | Otto Martens                                     | Güstrow                      | Maurermeister        |                     |
| 7   | „      | Heinrich Ahrens                                  | Güstrow                      | Malermmeister        |                     |
| 8   | III    | Hermann Hübner                                   | Ribniß                       | Schuhmachermeiftr.   |                     |
| 9   | IV     | Friedrich Jenßen                                 | Schwerin                     | Klempnermeister      |                     |
| 10  | VI     | Friedrich Beutgien                               | Güstrow                      | Barbier u. Friseur   |                     |
| 11  | —      | Gewerbe und sonstige Vereine                     | Karl Wasmuth                 | Parchim              | Weißenbergermeister |
| 12  | —      |  | Ostfaw Stange                | Schwerin             | Bauunternehmer      |

| Nummer  | Name             | Wohnort                          | Berufsstellung   |
|---|------------------|----------------------------------|------------------|
| <b>C. Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer:</b>   |                  |                                  |                  |
| 1   | Fritz Narr       | Bismar, Baustr. 50               | Tischergeselle   |
| 2   | Carl Stopfack    | Schwerin, Burgstr. 26            | Schneidergeselle |
| 3   | Ludwig Niemann   | Schwerin, Wittenburgerstr. 90    | Zimmergeselle    |
| <b>D. Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer:</b> |                  |                                  |                  |
| 1   | Ludwig Außendahl | Schwerin, Ferdinand-Schulzstr. 6 | Maurergeselle    |
| 2   | Fritz Kloock     | Schwerin, Wittenburgerstr. 84    | Zimmergeselle    |
| 3   | E. Stoll         | Bismar, Bauhoffstr. 32           | Tischergeselle   |

Schwerin, den 3. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 7. Juli 1906, betreffend Ermächtigung der Hauptzollämter Rostock und Bismar und der Hauptsteuerämter Schwerin und Güstrow zur Erhebung der in der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. bezeichneten Abgabe.

Die Hauptzollämter Rostock und Bismar sowie die Hauptsteuerämter Schwerin und Güstrow sind zur Erhebung der in der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. bezeichneten Abgabe ermächtigt worden.

Schwerin, den 7. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

(4) Bekanntmachung vom 5. Juli 1906, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs.

Unter bezug auf § 15 a Absatz 2 der Verordnung betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut in der Fassung vom 21. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897 Nr. 24)

macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß außer in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Maulbrut nicht besteht.

Schwerin, den 5. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(5) Bekanntmachung vom 7. Juli 1906, betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Österreich-Ungarn.

Nachdem durch Absatz 5 der Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., betreffend das Viehseuchenübergreifen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn (Regierungs-Blatt 1906 Amtliche Beilage Nr. 23), das Verbot der Einfuhr von Schafen aus Österreich-Ungarn (Bekanntmachung vom 6. März 1893, Regierungs-Blatt 1893 Amtliche Beilage Nr. 10) aufgehoben worden ist, wird zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche hiedurch landespolizeilich verordnet, daß die Einfuhr von Schafen aus Österreich-Ungarn in das Großherzogtum nur zur Abschachtung unter dem für Rindvieh dieser Herkunft geltenden Bedingungen in die in Absatz 6 der Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. genannten Schlachthäuser zulässig ist.

Die Einfuhr von Schweinen in das Großherzogtum aus Österreich-Ungarn (Absatz 5 und 6 der genannten Bekanntmachung vom 25. Mai d. J.) ist dadurch verhindert, daß in den an Österreich-Ungarn angrenzenden deutschen Bundesstaaten Einfuhrverbote bestehen.

Schwerin, den 7. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 10. Juli 1906, betreffend die Kommission zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für die Superintendenturbezirke Rostock und Doberan.

In der Kommission zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für die Superintendenturbezirke Rostock und Doberan ist an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bürgermeisters Krüger zu Neubukow sein Stellvertreter, der Bürgermeister Benzmer zu Schwaan und der Bürgermeister Neepß zu Doberan zu dessen Stellvertreter Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 10. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

(7) Bekanntmachung vom 6. Juli 1906, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Alt-Zabel.

Die Postagentur in Alt-Zabel führt fortan die zulässige Bezeichnung „Med(b.)“.  
Schwerin, 6. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Erbe.

---

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Ranglisten beim Ministerium des Innern Wilhelm Passow zum Registratur-Assistenten bei diesem Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Konrad Krüger in Neubufow unter Verleihung des Charakters als Regierungsrat zum Vorstand des neu errichteten Erbschaftssteuerveramts in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Heinrich Westphal in Doberan zum Aktuar bei dem neu errichteten Erbschaftssteuerveramt in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1906.

(4) Zum Polizeirichter bei dem ritterschaftlichen Polizeiamt zu Teterow für die Freiherrlich von der Kettenburg-Matgenborfer Güter ist der Rechtsanwalt Dr. jur. Albert Schmidt zu Teterow bestellt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1906.

(5) Der Brennereiverwalter Gustav Simon zu Kladow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kladow bestellt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1906.

(6) Der Referendar Dr. Wilhelm Weinaug aus Neustadt hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. Juli 1906.

- (7) Der Fischereipächter Carl Schulz zu Woferin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Woferin bestellt worden.  
Schwerin, den 5. Juli 1906.
- (8) Der bisherige Rektor Hoyer in Grabow ist an Stelle des verstorbenen Pastors Studemund am 3. Sonntag nach Trinitatis, den 1. d. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Pastor in Wittenburg erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination in sein Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 6. Juli 1906.
- (9) Der Pastor Studemund, bisher zu Wittenburg, ist neben dem Pastor Petersen zum Pastor am Augustenstift zu Schwerin und zugleich zum Geistlichen zur Förderung der inneren Mission in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes bestellt worden.  
Schwerin, den 9. Juli 1906.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hilfschreiber Alfred Ellerhusen hieselbst zum Aktuar beim Landesversicherungsamt zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 10. Juli 1906.
- (11) Der Referendar Carl August von Bülow aus Neustrelitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 11. Juli 1906.
- (12) Vor dem Justizministerium haben die Gebrüder Rudolf Bohl und Dr. phil. Hermann Bohl heute den Homagialeid wegen des von ihnen käuflich erworbenen Adobialgutes Wessin Amts Crivitz abgelegt.  
Schwerin, den 5. Juli 1906.

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 28.****Jahrgang 1906.****Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. Juli 1906.****Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Stadtfeldmark Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchauffee Laage—Polchow für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchauffee Gottesgabe—Neuhof für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der fertiggestellten Teilstrecke Greven—Gallin № 134 bis № 184 der im Bau befindlichen Nebenchauffee von Boizenburg nach Gallin für den öffentlichen Verkehr. (5) Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Steueramts zu Plau. (6) Bekanntmachung, betreffend die Kommission zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für den Superintendentenbezirk Malchin.
- II. Abteilung.** Dienst- ufm. Nachrichten.

**I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 12. Juli 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Stadtfeldmark Grevesmühlen.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für den als notwendig erkannten Umbau der in km 2,4 der Strecke Grevesmühlen—Klütz gelegenen Kiesweiche der Erwerb von zusammen 352 qm Gelände aus der Stadtfeldmark Grevesmühlen genehmigt worden.

Von den zu erwerbenden Flächen liegen 303 qm Weideland zu beiden Seiten in km 2,5 der genannten Bahnstrecke, 33 qm in km 2 östlich der Bahn als Teil des Privatgrundstücks Nr. 1054, 9 qm daselbst als Teil des Privatgrundstücks Nr. 1053 und 7 qm als Teil des städtischen Weges VI. 76 an der Grenze des letztgenannten Grundstücks.

Schwerin, den 12. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 12. Juli 1906, betreffend Freigabe der Nebenchauſſee Laage—Polchow für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchauſſee Laage—Polchow iſt jezt ihrer ganzen Länge nach für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde iſt die Wegebeſichtigungsbehörde des Diſtrikts Güſtrow.

Schwerin, den 12. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 14. Juli 1906, betreffend Freigabe der Nebenchauſſee Gottesgabe—Neuhof für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchauſſee Gottesgabe—Neuhof iſt für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde iſt die Wegebeſichtigungsbehörde des Diſtrikts Schwerin.

Schwerin, den 14. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 19. Juli 1906, betreffend Freigabe der fertiggeſtellten Teilſtrecke Greven—Gallin # 134 biß # 184 der im Bau befindlichen Nebenchauſſee von Boizenburg nach Gallin für den öffentlichen Verkehr.

Die fertiggeſtellte Teilſtrecke Greven—Gallin # 134 biß # 184 der im Bau befindlichen Nebenchauſſee von Boizenburg nach Gallin iſt für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 19. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 23. Juli 1906, betreffend Erweiterung der Befugniſſe des Großherzoglichen Steueramts zu Plau.

Dem Großherzoglichen Steueramt zu Plau iſt die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I über die zur Bearbeitung oder zum demnächſtigen Verkauf oder zum Verkauf ohne vorherige Bearbeitung für die Drechſlerwaren- und Rauchrequisitenhandlung von Chriſtoph Kern daſelbſt eingehenden Waren erteilt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Finanzminiſterium.

A. von Preſſentin.

(6) Bekanntmachung vom 24. Juli 1906, betreffend die Kommission zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für den Superintendentenbezirk Malchin.

In der Kommission zur Veranschlagung der Pfarreinkommen für den Superintendentenbezirk Malchin ist neben dem Bürgermeister Warnde zu Röbel der Bürgermeister Dr. Zeld zu Malchow als Stellvertreter des Bürgermeisters Dr. von Penz zu Teterow Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 24. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Walter das Ritterkreuz des Greifenordens zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 13. Juni 1906.

(2) Dem Kandidaten der Medizin Berner Hued aus Lüdenscheid ist, nachdem derselbe am 22. Juni 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 30. Juni 1906 entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 11. Juli 1906.

(3) Der Schulze Heinrich Hamann zu Gr.-Laasch ist zum Standesbeamten und der Schöffe Johann Mellmann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Laasch bestellt worden.  
Schwerin, den 12. Juli 1906.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Aktuar bei der Zivilstandskommission Theodor Müller zum Bureauvorstand dieser Kommission zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 14. Juli 1906.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Outspächter Helmuth Eisfeldt zu Ostorf den Charakter als Ökonometrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 18. Juli 1906.



(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Friedrich Köper zu Schwerin den Titel als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Juli 1906.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Bezirksfeldwebel Heinrich Rasdorff hier selbst zum Aktuar bei der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Kommission zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Juli 1906.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Adolf Krause nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 11. Juli d. J. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Juli 1906.

(9) Der Hauptkassamtsassistent Theodor Scheele ist auf sein Ansuchen zum Zwecke des Übertritts in den Reichsdienst aus dem Großherzoglichen Steuer- und Zollverwaltungsdienskt Allerhöchst in Gnaden entlassen worden.

Schwerin, den 21. Juli 1906.

(10) Dem Amtsassessor Friedrich Wilhelm Chrestin aus Rostock ist das volle beamtliche Stimmrecht verliehen.

Schwerin, den 21. Juli 1906.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Forstleuten Hans Paschen aus Schwerin, Curt Schloffer aus Rostock und Walter von Hugo aus Gr.-Munzel nach bestandener Prüfung zu Forstreferendaren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Juli 1906.

(12) Der Maschinenmeister Ernst Boneß zu Gehlsheim ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gehlsheim bestellt worden.

Schwerin, den 23. Juli 1906.

(13) Das Lehngut Grambow Amte Schwerin ist durch Kauf in das Eigentum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs übergegangen und dem Großherzoglichen Domanium inkameriert worden. Die Verwaltung desselben ist durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, dem Großherzoglichen Amte Schwerin übertragen.

Schwerin, den 12. Juli 1906.

Mit dieser Nr. 28 wird ausgegeben: Nr. 39 des Reichs-Gesetzblatts von 1906

# Regierungs-Blatt

175

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 29.**

Jahrgang 1906.

---

**Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. August 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1906. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Hauptsteneramts Schwerin zur Erhebung der in Tarifnummer 7a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. bezeichneten Stempelabgabe. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der in Tarifnummer 7b des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. bezeichneten Stempelabgabe. (5) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domanal-Haupt-  
schuldkasse für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907. (6) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Klüß, D.-M. Grabow. (7) Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winterhalbjahr 1906/7.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 1. August 1906, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten.

Mit Rücksicht auf die infolge der warmen Witterung in einzelnen Gegenden des Landes eingetretene besonders schnelle Reife des Getreides wird Allerhöchster Bestimmung gemäß hierdurch gestattet, daß an den nächsten drei Sonntagen, am 5., 12. und 19. August, Erntearbeiten nach gänglich beendeten öffentlichen Gottesdiensten mit Einwilligung der Arbeiter ver-

richtet werden. Es darf damit jedoch erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden.

Schwerin, den 1. August 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
Langfeld.**

---

(2) Bekanntmachung vom 1. August 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat Juli 1906

ermittelt und betragen für

|                                   |    |      |    |       |
|-----------------------------------|----|------|----|-------|
| 1) 100 Kilogramm Weizen . . .     | 18 | Mark | 40 | Pfg., |
| 2) " " Roggen . . .               | 15 | "    | 51 | "     |
| 3) " " Gerste . . .               | 16 | "    | 09 | "     |
| 4) " " Hafer . . .                | 16 | "    | 79 | "     |
| 5) " " Erbsen . . .               | 26 | "    | —  | "     |
| 6) " " Stroh . . .                | 5  | "    | 76 | "     |
| 7) " " Heu . . .                  | 3  | "    | 76 | "     |
| 8) ein Raummeter Buchenholz . . . | 10 | "    | —  | "     |
| 9) " " Tannenholz . . .           | 10 | "    | —  | "     |
| 10) 1000 Soden Torf . . .         | 5  | "    | —  | "     |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Aufschlages — für

|                           |    |      |    |       |
|---------------------------|----|------|----|-------|
| 100 Kilogramm Hafer . . . | 17 | Mark | 91 | Pfg., |
| " " Heu . . .             | 4  | "    | 20 | "     |
| " " Stroh . . .           | 6  | "    | 30 | "     |

Schwerin, den 1. August 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 27. Juli 1906, betreffend Ermächtigung des Hauptsteueramts Schwerin zur Erhebung der in Tarifnummer 7a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. bezeichneten Stempelabgabe.

Das Hauptsteueramt Schwerin ist zur Erhebung der nach Tarifnummer 7a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. zu entrichtenden Stempelabgabe ermächtigt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Preßentin.

---

(4) Bekanntmachung vom 27. Juli 1906, betreffend die Erhebung der in Tarifnummer 7b des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. bezeichneten Stempelabgabe.

Die Hauptzollämter Rostock und Wismar, die Hauptsteuerämter Schwerin und Güstrow, das Nebenzollamt Warnemünde und die Steuerämter Waren und Blau sind zur Erhebung der in Tarifnummer 7b des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni d. J. bezeichneten Stempelabgabe ermächtigt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Preßentin.

---

(5) Bekanntmachung vom 28. Juli 1906, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domainial-Hauptschuldkasse für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betr. die Errichtung einer Domainial-Hauptschuldkasse usw., — Regierungs-Blatt 1900 Nr. 18 — wird hiermit bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis zum 30. Juni 1907 als Beitrag zur Domainial-Hauptschuldkasse = 50 (Fünftzig) Prozent des Betrages der mit  $\frac{11}{10}$  ausgeschriebenen einkommensmäßigen Landessteuer der Beitragspflichtigen nach Maßgabe der Vorschrift im § 6 der genannten Verordnung durch die Ämter zu erheben sind.

Schwerin, den 28. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.

Langfeld.

---

(6) Bekanntmachung vom 28. Juli 1906, betreffend Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Klüß, D.-M. Grabow.

Bei der Posthilfsstelle in Klüß, D.-M. Grabow, ist der Telegraphenbetrieb eingerichtet worden.  
Schwerin, den 28. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Dehn.

(7) Das Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Koftok im Winterhalbjahr 1906/7 befindet sich in der Beilage.

## II. Abteilung.

(1) Die neuernannten königlich norwegischen Vikonsuln Ernst Winter in Koftok und Paul Bodeus in Bismar haben in solcher Eigenschaft die Landesherrliche Anerkennung gefunden.

Schwerin, den 10. Juli 1906.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Barkentien zu Kolofshagen und Kloth zu Trebbow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Juli 1906.

(3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Salzschreiber Schoof zu Sülze zum Bureauverwalter an der Irrenanstalt Sachsenberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. Juli 1906.

(4) Das Gut Diefelow, c. p. Neuhof, Amts Goldberg, ist von dem ritterschaftlichen Polizeiverein Goldberg zum Polizeiverein Lübz übergetreten.

Schwerin, den 26. Juli 1906.

(5) Das Kubanische Generalkonsulat zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Generalkonsul Franciéco Federico Falco, ist fortan auch für das hiesige Großherzogtum zuständig.

Schwerin, den 27. Juli 1906.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenjuraten, Erbpächteralten-teiler Schulz zu Dammwolde die silberne Medaille zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 28. Juli 1906.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Wilhelm Weinaug zu Kostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 28. Juli 1906.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Wilhelm Laubahn aus Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 28. Juli 1906.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Seminarlehrer Sirolowich am Seminar zu Lübtzhen den Titel „Oberlehrer“ zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. Juli 1906.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rittmeister à la suite des Mecklenburgischen Contingents Grafen von Bernstorff zu Bernigerode die Erlaubnis zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronen-Ordens III. Klasse zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 30. Juli 1906.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Friedrich Brüffing als solchen unkündbar anzustellen geruht.  
Schwerin, den 1. August 1906.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Ernst Moritz, bisher in Twistringen, zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. August 1906.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtschreiber Brandt zu Doberan zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. August 1906.

- (14) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:  
Es sind befördert:  
der Fähnrich im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Laffert-Wolbed  
zum Leutnant und  
der Vigefeldwebel im Landwehrbezirk Köln Kluth zum Leutnant der Reserve des  
Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90.  
Schwerin, den 27. Juli 1906.
-

## Verzeichnis der Vorlesungen,

welche an der

Universität Koftock im Wintersemester 1906/07  
vom 15. Oktober 1906 bis 15. März 1907 gehalten werden.

### I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

- Herr Konfistorialrat Professor Dr. Ludwig Schulze: 1. Christliche Sittenlehre, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. Leben und Lehre der Apostel (apostolisches Zeitalter), Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 3. Systematische Übungen, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr, abwechselnd; 4. Repetition mit seinen Zuhörern über das apostolische Zeitalter, verbunden mit biblisch-theologischen Übungen, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr.
- Herr Konfistorialrat Professor Dr. Karl Friedrich Noesgen: 1. Die Geschichte Jesu Christi, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 2. Erklärung des Briefes an die Römer, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 3. Auslegung der Bergpredigt (Ev. Matthäi, K. 5—7), Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice; 4. Eregetische Gesellschaft (die 7 apokalyptischen Sendschreiben), Sonnabends von 10—11 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hachagen, d. J. Dekan: 1. Praktische Theologie, I. Teil (Homiletik und Katechetik), Montags bis Donnerstags von 8—9 Uhr; 2. Praktische Auslegung ausgewählter Schrifttexte in engem Anschluß an gegenwärtige Probleme im christlichen und kirchlichen Leben, Montags und Mittwochs von 9—10 Uhr; 3. Leitung der Übungen im praktischen Seminar, Montags von 6—8 Uhr, Sonnabends von 11—1 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1. Kirchengeschichte, I. Teil, Montags bis Freitags, 5tündig; 2. Dogmengeschichte, I. Teil, Montags bis Freitags, 5tündig; 3. Kirchen- und Dogmengeschichtliche Übungen, 1stündig, publice.



Herr Professor Dr. Julius Köberle: 1. Alttestamentliche Einleitung, Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr; 2. Messianische Weissagungen des Alten Testaments, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr; 3. Ausgewählte Stücke aus dem Propheten Jeremia, Montags und Mittwochs von 4—5 Uhr; 4. Arabisch, I. Kursus, 2stündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 5. Alttestamentliche Übungen, Dienstags von 6—8 Uhr, publice.

Herr Professor Lic. theol. Richard Grützmaker: 1. Dogmatik, I. Teil, 5stündig, Mittwochs von 5—6 Uhr, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr; 4. Systematische Soziologie (Akkuterische Dogmatik I), jeden zweiten Mittwoch von 8—10 Uhr, privatissime und gratis.

#### In der Juristen-Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1. Bürgerliches Recht, allgem. Teil, Montags bis Donnerstags von 11—12 Uhr; 2. Römische Rechtsgeschichte, Montags bis Mittwochs von 10—11 Uhr; 3. Konversationsium über Bürgerliches Recht, allgem. Teil, Freitags von 6—8 Uhr; 4. Lektüre des N. O. B., Montags von 7—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthias: 1. System des römischen Rechts, Montags bis Donnerstags von 9—10 Uhr; 2. Ausgewählte Lehren des Pandektenrechts, Montags bis Sonnabends von 8—9 Uhr; 3. Konversationsium über römisches und Pandektenrecht, Dienstags von 6—8 Uhr; 4. Ergeße des Corpus iuris civilis, Montags von 6—7 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachße: 1. Kirchen- und Eherecht, Montags und Dienstags von 4—6 Uhr; 2. Konversationsium über Staatsrecht, Mittwochs von 4—6 Uhr; 3. Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden (nach „Mecklenburgische Urkunden und Daten“, Rostock 1900), Donnerstags von 4—6 Uhr; 4. Einleitung in das Corpus iuris canonici mit Übungen im Interpretieren, Freitags von 4—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Karl Lehmann, b. Z. Dekan: 1. Bürgerliches Recht, das Recht der Schuldverhältnisse, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Bürgerliches Recht, Sachenrecht, Freitags von 12—1 Uhr, Sonnabends von 11—1 Uhr; 3. Konversationsium und Praktikum über Handelsrecht, Mittwochs von 6—8 Uhr; 4. Praktische Übungen für Anfänger im bürgerlichen Recht mit schriftlichen Übungen, 2stündig.

Herr Professor Dr. Friedrich Wachsensfeld: 1. Zivilprozessrecht, ohne die Lehre von der Zwangsvollstreckung, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Die Lehre von der Zwangsvollstreckung, Freitags von 11—12 Uhr; 3. Konkursrecht und Konkursverfahren, Montags und Mittwochs von 9—10 Uhr; 4. Strafrechtliche Übungen, Donnerstags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Rudolf Hübner: 1. Deutsche Rechtsgeschichte, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Allgemeines und deutsches Staatsrecht, Montags bis Donnerstags von 11—12 Uhr; 3. Deutschrrechtliche Übungen (Erklärung ausgewählter Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts), 2stündig.

Herr Professor Dr. Hans Albrecht Fischer: 1. Familienrecht des N. O. B., Montags bis Mittwochs von 9—10 Uhr; 2. Erbrecht des N. O. B., Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr; 3. Konversationsium über Familienrecht des N. O. B., 2stündig; 4. Konversationsium über Erbrecht des N. O. B., 2stündig.

In der medizinischen Fakultät.

- Herr Geh. Medicinalrat Professor Dr. Albert Thierfelder: 1. Allgemeine pathologische Anatomie, II. Theil (progressive Gewebsveränderungen, allgemeine Aetiologie etc.), täglich von 8—9 Uhr; 2. Pathologisch-histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezierübungen, Montags und Mittwochs von 12—1 $\frac{1}{2}$  Uhr; 3. Bakteriologisch-diagnostischer Kursus, 4stündig, hieroon 2 Stunden Sonnabends von 11—1 Uhr; 4. Leitung von Arbeiten Geübter im pathologischen Institut, privatissime und gratis; 5. Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags und Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$  präz. bis 4 Uhr, dazu eine noch festzusetzende Revisionsstunde.
- Herr Professor Dr. Oskar Langendorff: 1. Physiologie, I. Theil (animale Funktionen), täglich von 9—10 Uhr; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Müller, Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere, täglich, privatissime und gratis; 4. Physiologisches Kolloquium, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Müller, Mittwochs von 6—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Geh. Medicinalrat Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1. Psychiatrische Klinik, Montags und Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr; 2. Gerichtliche Medizin, Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr; 3. Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke, Dienstags und Freitags von 12 $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$  Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Systematische Anatomie, I. Theil, täglich von 12—1 Uhr; 2. Sezierübungen mit Dr. Martini, täglich von 8—1 Uhr; 3. Topographische Anatomie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr; 4. Selbständige Arbeiten für Vorgeschriftene, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Rudolf Robert, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D., d. B. Rektor: 1. Pharmakologie, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr; 2. Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie, Dienstags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Geschichte der Medizin und Pharmazie von der Byzantinischen Periode an, Sonnabends von 12—1 Uhr; 4. Verordnungslehre mit Übungen im Receptschreiben, Dienstags und Mittwochs von 3—4 Uhr; 5. Selbständige Arbeiten für Vorgeschriftene, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1. Medizinische Klinik, täglich von 10 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr, Sonnabends von 10—11 Uhr; 2. Medizinische Poliklinik, täglich von 10—12 Uhr, Krankenbesprechung Mittwochs von 6—7 Uhr, Sonnabends von 11—12 Uhr; 3. Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung, Donnerstags von 6—7 Uhr, public.
- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1. Vorträge über Hygiene (Fortsetzung), Dienstags Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr abends; 2. Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweimal, 2stündig; 3. Arbeiten im Laboratorium, täglich von 9 bis 1 Uhr und von 3—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Körner: 1. Übungen in der Untersuchung des Ohres, der Nase und des Rchlkopfes, Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr; 2. Klinik der Ohren-, Nasen- und Rchlkopfskrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr, Donnerstags von 6—7 Uhr; 3. Beschreibende und topographische Anatomie des Ohres in einer noch zu besprechenden Stunde.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Müller: 1. Chirurgische Klinik, Montags bis Freitags von 9—10 $\frac{1}{2}$  Uhr; 2. Praktischer Kursus der Antisepsis, gemeinsam mit Dr. Becker, Sonnabends von 9—10 Uhr, public.

- Herr Professor Dr. Albert Peters, d. J. Dekan: 1. Augenärztliche Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1½ Uhr; 2. Augenärztliches Praktikum (Augenspiegel, Funktionsprüfung x.), Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.
- Der neu zu berufende ordentliche Professor der Gynäkologie und Geburtshilfe wird seine Vorlesungen und Kurse später anfündigen.
- Herr Professor Dr. Maximilian Wolters: 1. Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Dienstags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Pathologie und Therapie der Syphilis, Mittwochs von 5—6 Uhr; 3. Praktikum der Haut- und Geschlechtskrankheiten für Vorgeschnittene, 1 stündig.
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1. Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—2 Uhr; 2. Verbandkursus, Dienstags von 4—5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Reinke: 1. Allgemeine Anatomie, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr; 2. Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Ulrich Scheven: 1. Allgemeine Psychiatrie, Dienstags von 6—7 Uhr; 2. Spezielle Pathologie und Therapie der Geistesstörungen, 2 stündig.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Ernst Ehrich: 1. Chirurgische Poliklinik, Sonnabends von 12—2 Uhr; 2. Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Chirurgie, 2 stündig.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Otto Hüttner: 1. Theoretische Geburtshilfe, Montags von 3—4 Uhr, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8 Uhr abends; 2. Repetitionskursus der geburtsärztlichen Operationslehre (Übungen am Phantom). In zwei Abteilungen mit beschränkter Teilnehmerzahl (bis zu je 10) zu je 30 Stunden, Tageszeit nach Vereinbarung; 3. Gynäkologisches Repetitorium, 2 stündig.
- Herr Privatdozent Dr. Adolf Kühn: Allgemeine Diagnostik und Therapie, 1 stündig, privatissime und gratis.
- Herr Privatdozent Dr. Johannes Müller: 1. Übungen in der qualitativen und quantitativen Analyse des Harns mit theoretischen Erläuterungen, Dienstags von 5—7 Uhr; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Professor Langendorff, Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Physiologisches Kolloquium, gemeinsam mit Professor Langendorff, Mittwochs von 6—7 Uhr, privatissime und gratis; 4. Die Anwendung der physikalischen Chemie auf die Physiologie, 1 stündig, Zeit nach Vereinbarung.
- Herr Privatdozent Dr. Hermann Brünig: 1. Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr; 2. Physikalisch-chemische Diagnostik am Krankenbette des Kindes, Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Die Ernährung und Ernährungsstörungen im Säuglingsalter (mit Demonstrationen), Freitags von 10—11 Uhr; 4. Distriktsinderpoliklinik.
- Herr Privatdozent Dr. Joseph Meinerz: 1. Kursus der Perkussion und Auskultation, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr; 2. Kursus der klinisch wichtigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden (Untersuchung von Urin, Sputum, Faeces, Mageninhalt, Blut), Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr.

### In der philosophischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: Liest nicht.
- Herr Professor Dr. Eugen Geinig: 1. Mineralogie und Petrographie, Montags bis Sonnabends von 9—10 Uhr; 2. Mineralogisch-geologisches Praktikum, Mittwochs und Sonnabends von 10—1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1. Systematische Botanik, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 2. Mikroskopischer Kursus für Anfänger, 4stündig; 3. Mikroskopische Progenuntersuchung, 2stündig; 4. Mikroskopische Untersuchung von pflanzlichen Nahrungsmitteln und Genußmitteln, 4stündig.
- Herr Professor Dr. Otto Staude, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Theorie der analytischen Funktionen, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. Differential- und Integralrechnung, Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 3. Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1. Organische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr; 2. Chemische Übungen im Laboratorium: a) Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9—6 Uhr; b) Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—5 Uhr; c) Übungen für Mediziner, Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr; d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 9—1 Uhr; 3. Pharmazeutische Präparatentunde, 2stündig, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Goltzer: 1. Geschichte der mittelhochdeutschen Literatur, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10 Uhr; 2. Goethes Faust, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Deutsch-philologisches Seminar: Alt-sächsische Genesis, Montags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Oswald Seeliger: 1. Allgemeine Zoologie, Montags und Dienstags von 4—5 Uhr, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5 $\frac{1}{4}$  Uhr; 2. Zoologisches Praktikum für Geübtere, in Verbindung mit Professor Will, Montags bis Freitags von 8—6 Uhr; 3. Zoologisches Praktikum für Anfänger, in Verbindung mit Professor Will, Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr.
- Herr Professor Dr. Franz Erhardt: 1. Einleitung in die Philosophie, Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr; 2. Geschichte der alten Philosophie, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4 Uhr; 3. Pädagogik, Mittwochs, Freitags von 4—5 Uhr; 4. Übungen über Leibniz: Nouveaux essais sur l'entendement humain, Mittwochs von 5—7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Richard Ehrenberg: 1. Spezielle und praktische Volkswirtschaftslehre I. (Handwirtschaft und Gewerbe), Montags bis Donnerstags von 5—6 Uhr; 2. Spezielle und praktische Volkswirtschaftslehre II. (Handel und Spekulation), Montags bis Donnerstags von 6—7 Uhr; 3. Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar, Freitags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Kern, d. Z. Defan: 1. Ausgewählte Reden des Demosthenes, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr; 2. Leben und Lieberbuch des Catullus, Mittwochs und Sonnabends von 10—11 Uhr; 3. Klassisch-philologisches Seminar: I. Kurs: Interpretation der sogenannten Petrusapokalypse und anderer griechischer eschatologischer Texte und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Dienstags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis; III. Kurs: Lektüre von Aristophanes' Acharnern, Freitags von 5—6 Uhr, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Hermann Bloch: 1. Allgemeine Geschichte im späteren Mittelalter, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Geschichte der deutschen Erhebung 1806—1815, Mittwochs von 11—1 Uhr; 3. Übungen im historischen Seminar: a) für Anfänger, Montags von 5—7 Uhr; b) für Vorgefertigte, Sonnabends von 11—1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Rudolf Zenker: 1. Geschichte der klassischen Literatur Frankreichs (17. Jahrhundert), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr; 2. Einführung ins Italienische (Grammatik und Lektüre eines Lustspiels von Goldoni), Mittwochs von 11—1 Uhr; 3. Romanisch-englisches Seminar: Alfred de Vigny, Freitags von 5—7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Heinrich Lüders: 1. Griechische Formenlehre, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12—1 Uhr; 2. Pancatantra, 3stündig; 3. Erklärung von Liedern des Atharvaveda, 2stündig.
- Herr Professor Dr. Konrad Dieterici: 1. Experimentalphysik, II. Teil, Optik, Elektrizität und Magnetismus, Montags bis Freitags von 5—6 Uhr; 2. Einleitung in die theoretische Physik, Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr; 3. Physikalisches Praktikum für Anfänger: a) für Mathematiker und Naturwissenschaftler, Dienstags und Mittwochs von 3—7 Uhr; b) für Mediziner und Pharmazeuten, Montags von 4—7 Uhr; 4. Physikalisches Praktikum für Geübtere, täglich von 9—7 Uhr; 5. Physikalisches Seminar, Sonnabends von 10—12 Uhr, privatissime und gratis.
- 
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich, Geh. Ökonomierat: 1. Über Düngung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, 2stündig; 2. Großes agriturchemisches Praktikum, täglich von 8 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1. Chaucers Leben und Werke, Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr; 2. Shakespeares Leben und Erklärung des Tempest, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr; 3. Englischer Kurfürst für Anfänger, 2stündig; 4. Romanisch-englisches Seminar: The Lai of Havelok nach der Ausgabe von Holthausen, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1. Vergleichende Entwicklungsgegeschichte der Tiere, Montags Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr; Zoologisches Praktikum für Geübtere (in Gemeinschaft mit Professor Seeliger), Montags bis Freitags von 8—6 Uhr; 3. Zoologisches Praktikum für Anfänger (in Gemeinschaft mit Professor Seeliger), Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr.
- Herr Professor Dr. Richard Stoermer: 1. Analytische Experimentalchemie, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1 Uhr, Freitags von 6—7 Uhr, abends; 2. Gerichtlich-toxikologische Chemie, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr; 3. Repetitorium der anorganischen Chemie, Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr, abends.
- Herr Professor Dr. Otto Plasberg: 1. Geschichte der antiken Satire, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr; 2. Lateinische Syntax, II. Teil, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Übungen auf dem Gebiete der altlateinischen Literatur, jeden zweiten Mittwoch von 6—8 Uhr, privatissime und gratis; 4. Griechische und lateinische stilistische und metrische Übungen, Montags von 5—7 Uhr, privatissime

und gratis; 5. Klassisch-philologisches Seminar: Im ersten Kurse Besprechung der eingereichten Arbeiten, im zweiten Interpretation von Virgils Aeneis, Buch II, Freitags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Walter Kolbe: 1. Geschichte der griechischen Kolonisation, Freitags von 3—4 Uhr; 2. Römische Geschichte im Zeitalter der Revolution, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr; 3. Seminar für alte Geschichte: Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*, Donnerstags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis; 4. Archäologisch-epigraphische Übungen über ausgewählte Bauinschriften (gemeinsam mit Professor Wabinger) für Vorgelehrte, jeden 2. Mittwoch von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Karl Wabinger: 1. Griechische Kunstgeschichte von der Zeit Alexanders d. Gr. bis Augustus, Montags, Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr; 2. Griechische Landeskunde, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr; 3. Archäologische Übungen für Anfänger, 2stündig, privatissime und gratis; 4. Archäologisch-epigraphische Übungen (gemeinsam mit Professor Kolbe).

Herr Privatdozent Professor Dr. Gottfried Kummell: 1. Chemische Verwandtschaftslehre I (Stoff, Kinetik, Thermochemie, Photochemie), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr; 2. Kleines physikochemisches Praktikum, Sonnabends von 9—12 Uhr; 3. Potentialtheorie, Mittwochs von 10—11 Uhr.

Herr Privatdozent Dr. Franz Kundell: 1. Repetitorium der pharmazeutischen Chemie, Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr; 2. Massanalytische Bestimmungen des Arzneibuches, 1stündig, publice; 3. Einführung in die Nahrungsmittel- und Harnanalyse für Pharmazeuten, 1stündig, publice;

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1. Altgriechische Musik, 1stündig; 2. Kontrapunkt, 2stündig; 3. Liturgische Übungen, 2stündig; 4. Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins, 2stündig.

Der neu zu berufende Professor für Geographie wird seine Vorlesungen und Übungen später anzeigen.

## II. Übersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

### Theologische Wissenschaften.

#### Exegetische Theologie.

##### a) Altes Testament.

Einleitung ins Alte Testament: Professor Köberle, 4stündig.

Messianische Weissagungen des Alten Testaments: derselbe, 3stündig.

Ausgewählte Stücke aus dem Propheten Jeremia: derselbe, 2stündig.

Alttestamentliche Übungen: derselbe, 2stündig.

Arabisch, I. Kursus: derselbe, 2stündig.

#### b) Neues Testament.

Erklärung des Briefes an die Römer: Konsistorialrat Noesgen, 5stündig.  
Auslegung der Bergpredigt: derselbe, 1stündig.  
Ereignisse Gesellschaft (Apocalypische Sendschreiben): derselbe, 1stündig.

#### Biblische Theologie.

Geschichte Jesu Christi: Konsistorialrat Noesgen, 5stündig.  
Leben und Lehren der Apostel (Apostolisches Zeitalter): Konsistorialrat Schulze, 3stündig.  
Repetition über das apostolische Zeitalter: derselbe, 2stündig.

#### Historische Theologie.

Kirchengeschichte, I. Teil: Professor Walter, 5stündig.  
Dogmengeschichte, I. Teil: derselbe, 5stündig.  
Kirchen- und Dogmengeschichtliche Übungen: derselbe, 1stündig.

#### Systematische Theologie.

Dogmatik, I. Teil: Professor Grüzmacher, 5stündig.  
Christliche Sittenlehre: Konsistorialrat Schulze, 5stündig.  
Systematische Übungen: derselbe, 2stündig (abwechselfnd).  
Systematische Sozietät: Professor Grüzmacher, 2stündig.

#### Praktische Theologie.

Praktische Theologie, I. Teil (Homiletik und Katechetik): Professor Hasbagen, 4stündig.  
Praktische Auslegung ausgewählter Schriftabschnitte: derselbe, 2stündig.  
Praktisches Seminar, derselbe, 4stündig.

### Rechtswissenschaften.

#### Einleitungs-Vorlesungen.

Römische Rechtsgeschichte: Professor Bernhöft, 4stündig.  
Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Säbner, 4stündig.

#### Privatrecht.

Bürgerliches Recht, allgem. Teil: Professor Bernhöft, 4stündig.  
Lektüre des B. G. B.: derselbe, 1stündig.  
System des römischen Rechts: Professor Matthiä, 4stündig.  
Ausgewählte Lehren des Pandektenrechts: derselbe, 6stündig.  
Bürgerliches Recht. Das Recht der Schulverhältnisse: Professor Lehmann, 4stündig.  
Bürgerliches Recht. Sachenrecht: derselbe, 3stündig.  
Familienrecht des B. G. B.: Professor Fischer, 3stündig.  
Erbrecht des B. G. B.: derselbe, 4stündig.

### Staatsrecht.

Allgemeines und deutsches Staatsrecht: Professor Hübner, 4stündig.

### Kirchen- und Eherecht.

Kirchen- und Eherecht: Professor Sachse, 4stündig.

### Prozeß- und Konkursrecht.

Zivilprozeßrecht: Professor Wachensfeld, 5stündig.

Die Lehre von der Zwangsvollstreckung: derselbe, 1stündig.

Konkursrecht und Konkursverfahren: derselbe, 2stündig.

## Konversatorische Vorlesungen.

### Römisches Recht.

Konversatorium über römisches und Pandektenrecht: Professor Matthiaß, 2stündig.

Exegese des Corpus iuris civilis: derselbe, 1stündig.

### Privatrecht.

Praktische Übungen für Anfänger im bürgerlichen Recht mit schriftlichen Übungen: Professor Lehmann, 2stündig.

Konversatorium über bürgerliches Recht, allgem. Teil: Professor Bernhöft, 2stündig.

Konversatorium über Familienrecht des D. O. B.: Professor Fischer, 2stündig.

Konversatorium über Erbrecht des D. O. B.: derselbe, 2stündig.

Deutschrechtliche Übungen (Erklärung ausgewählter Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts): Professor Hübner, 2stündig.

Konversatorium und Praktikum über Handelsrecht: Professor Lehmann, 2stündig.

### Staats- und Kirchenrecht.

Konversatorium über Staatsrecht: Professor Sachse, 2stündig.

Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden (nach „Mecklenburgische Urkunden und Daten“ Rostock 1900): derselbe, 2stündig.

Einführung in das Corpus iuris canonici mit Übungen im Interpretieren: derselbe, 2stündig.

### Strafrecht.

Strafrechtliche Übungen: Professor Wachensfeld, 2stündig.

---

## Medizinische Wissenschaften.

### Geschichte der Medizin.

Geschichte der Medizin und Pharmazie von der Byzantinischen Periode an: Professor Robert, 1stündig.

Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung: Professor Martius, 1stündig.



## Anatomie.

- Systematische Anatomie, I. Teil: Professor Barfurth, 6stündig.  
Sezierübungen: derselbe mit Dr. Martini, 30stündig.  
Topographische Anatomie: derselbe, 3stündig.  
Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene: derselbe.  
Beschreibende und topographische Anatomie des Ohres: Professor Körner, 1stündig.  
Knochen- und Bänderlehre: Professor Reinke, 2stündig.  
Allgemeine Anatomie: derselbe, 2stündig.

## Physiologie.

- Physiologie, I. Teil (animale Funktionen): Professor Langendorff, 6stündig.  
Physiologisches Praktikum: derselbe mit Privatdozent Dr. Müller, 4stündig.  
Arbeiten im physiologischen Institute: derselbe, täglich.  
Physiologisches Kolloquium: derselbe mit Privatdozent Dr. Müller, 1stündig.  
Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie: Professor Robert, 2stündig.  
Übungen in der qualitativen und quantitativen Analyse des Harns: Privatdozent Dr. Müller, 2stündig.  
Die Anwendung der physikalischen Chemie auf die Physiologie: derselbe, 1stündig.

## Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

- Allgemeine pathologische Anatomie, II. Teil (progressive Gewebsveränderungen, allgemeine Ätiologie u.): Geh. Medizinalrat Thierfelder, 6stündig.  
Pathologisch-histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezierübungen: derselbe, 4 $\frac{1}{2}$ stündig.  
Bakteriologisch-diagnostischer Kursus: derselbe, 4stündig.  
Arbeiten im pathologischen Institut: derselbe.  
Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie: Professor Robert, 2stündig.  
Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie: Professor Thierfelder, 5 $\frac{1}{2}$ stündig.

## Pharmakologie und Pharmakotherapie.

- Pharmakologie: Professor Robert, 4stündig.  
Verordnungslehre mit Übungen im Rezeptschreiben: derselbe, 2stündig.  
Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene: derselbe, täglich.

## Innere Medizin (einschließlich Kinderheilkunde).

- Medizinische Klinik: Professor Martius, 8 $\frac{1}{2}$ stündig.  
Medizinische Poliklinik: derselbe, 12stündig. Krankenbesprechung, 2stündig.  
Die Entwicklung der modernen Medizin: derselbe, 1stündig.  
Kursus der Perussion und Auskultation: Privatdozent Dr. Meinerz, 2stündig.  
Kursus der klinisch wichtigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden: derselbe, 2stündig.  
Allgemeine Diagnostik und Therapie: Privatdozent Dr. Kühn, 1stündig.  
Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten: Privatdozent Dr. Brünig, 2stündig.  
Die Ernährung und Ernährungsstörungen im Säuglingsalter: derselbe, 1stündig.

Physikalisch-chemische Diagnostik am Krankenbette des Kindes: derselbe, 1stündig.  
Distriktkinderpoliklinik: derselbe.

#### Chirurgie.

Chirurgische Klinik: Professor Müller, 7 $\frac{1}{2}$ stündig.  
Praktischer Kursus der Antiseptik: derselbe mit Dr. Becker, 1stündig.  
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, 6stündig.  
Verbandkursus: derselbe, 1stündig.  
Chirurgische Poliklinik: Privatdozent Professor Ehrlich, 2stündig.  
Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Chirurgie: derselbe, 2stündig.

#### Geburtschülfe und Gynäkologie.

Gynäkologische Klinik: 4stündig.  
Gynäkologische Poliklinik: 2stündig.  
Frauenkrankheiten: 3stündig.  
Ambulatorische Poliklinik: 6stündig. } Wird später und eventl. verändert angezeigt.  
Theoretische Geburtschülfe: Privatdozent Professor Büttner, 4stündig.  
Repetitionskursus der geburtschülflischen Operationslehre: (Übungen am Phantom), derselbe.  
Gynäkologisches Repetitorium: derselbe, 2stündig.

#### Psychiatrie und Neuropathologie.

Psychiatrische Klinik: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 3stündig.  
Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke: derselbe, 2stündig.  
Allgemeine Psychiatrie: Privatdozent Professor Scheven, 1stündig.  
Spezielle Pathologie und Therapie der Geistesstörungen: derselbe, 2stündig.

#### Augenheilkunde.

Augenklinik: Professor Peters, 4 $\frac{1}{2}$ stündig.  
Augenärztliches Praktikum (Augenspiegel, Funktionsprüfung): derselbe, 2stündig.  
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.

#### Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten.

Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten: Professor Körner, 3stündig.  
Übungen in der Untersuchung des Ohres, der Nase und des Kehlkopfes: derselbe, 2stündig.

#### Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten: Professor Wolters, 2stündig.  
Pathologie und Therapie der Syphilis: derselbe, 1stündig.  
Praktikum der Haut- und Geschlechtskrankheiten für Vorgeschnitrenere: derselbe, 1stündig.

#### Hygiene.

Vorträge über Hygiene (Vorlesung), Professor Pfeiffer, 3stündig.  
Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, 4stündig.  
Arbeiten im Laboratorium: derselbe, täglich.  
Bakteriologie, siehe Allgemeine Pathologie zc.

## Gerichtliche Medizin.

Gerichtliche Medizin: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 2 stündig.

## Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

### Philosophie.

Einleitung in die Philosophie: Professor Erhardt, 3 stündig.

Geschichte der alten Philosophie: derselbe, 3 stündig.

Pädagogik: derselbe, 2 stündig.

Übungen über Leibniz: Nouveaux essais sur l'entendement humain: derselbe, 2 stündig.

### Philologie.

#### Orientalische Philologie.

Arabisch, I. Kursus: Professor Köberle, 2 stündig.

Pāncatantra: Professor Lüders, 3 stündig.

Erklärung von Liedern des Atharvaveda: derselbe, 2 stündig.

#### Klassische Philologie.

Geschichte der antiken Satire: Professor Blasberg, 2 stündig.

Ausgewählte Reden des Demosthenes: Professor Kern, 4 stündig.

Griechische Formenlehre: Professor Lüders, 3 stündig.

Griechische Landeskunde: Professor Wäginger, 2 stündig.

Leben und Lieberbuch des Callillus: Professor Kern, 2 stündig.

Lateinische Syntax, II. Teil: Professor Blasberg, 3 stündig.

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| Klassisch-<br>philologisches<br>Seminar:<br>(5 stündig) | I. Kurs:  | { | Besprechung der eingereichten Arbeiten. Professor Kern und Professor Blasberg.                            |
|   |   |   | Interpretation der sog. Petrusapokalypse und anderer griechischer eschatologischer Texte: Professor Kern. |
|   |   |   | II. Kurs: Interpretation von Virgil Aeneis, Buch II.: Professor Blasberg.                                 |
|   | III. Kurs: Lektüre von Aristophanes' Acharnern: Professor Kern. |   |   |

Übungen auf dem Gebiete der altlateinischen Literatur: Professor Blasberg, alle 14 Tage 2 stündig.

Griechische und lateinische stilistische und metrische Übungen: derselbe, 2 stündig.

Archäologisch-epigraphische Übungen: Professor Kolbe gemeinsam mit Professor Wäginger, alle 14 Tage 2 stündig.

#### Neuere Philologie.

Geschichte der mittelhochdeutschen Literatur: Professor Golther, 4 stündig.

Goethes Faust: derselbe, 2 stündig.

Deutsch-philologisches Seminar: Altächsisches Genesis, derselbe, 2 stündig.

Geschichte der klassischen Literatur Frankreichs: Professor Zentler, 4 stündig.

Einführung ins Italienische (Grammatik und Lektüre eines Lustspiels von Goldoni), derselbe, 2 stündig.

Chaucers Leben und Werke: Professor Lindner, 2 stündig.  
Shakespeares Leben und Erklärung des Tempest: derselbe, 2 stündig.  
Englischer Kursus für Anfänger: derselbe, 2 stündig.

Romanisch-englisches Seminar: 

|   |  |
|---|--|
| { | Alfred de Vigny: Professor Jenter, 2 stündig.                                      |
|   | The Lai of Havelok nach der Ausgabe von Holtzhausen: Professor Lindner, 2 stündig. |

#### Geschichte:

Geschichte der griechischen Kolonisation: Professor Kolbe, 1 stündig.  
Römische Geschichte im Zeitalter der Revolution: derselbe, 4 stündig.  
Allgemeine Geschichte im späteren Mittelalter: Professor Bloch, 4 stündig.  
Geschichte der deutschen Erhebung 1806—1815: derselbe, 2 stündig.

Historisches Seminar: 

|   |  |
|---|--|
| { | a) alte Geschichte: Aristoteles' <i>Ἀθηναίων πολιτεία</i> : Professor Kolbe, 2 stündig.    |
|   | b) mittlere und neue Geschichte:   |
|   | 1. für Anfänger: Professor Bloch, 2 stündig.<br>2. für Vorgesrittene: derselbe, 2 stündig. |

#### Kunstgeschichte.

Griechische Kunstgeschichte von der Zeit Alexanders des Gr. bis Augustus: Professor Wazinger, 3 stündig.  
Archäologische Übungen für Anfänger: derselbe, 2 stündig.

#### Geographie.

Geographische Vorlesungen und Übungen werden später angezeigt.

#### Mathematik.

Theorie der analytischen Funktionen: Professor Staube, 4 stündig.  
Differential- und Integralrechnung: derselbe, 4 stündig.  
Mathematisches Seminar: derselbe, 2 stündig.

#### Naturwissenschaften:

##### Physik.

Experimentalphysik, II. Teil. Optik, Elektrizität und Magnetismus: Professor Dieterici, 5 stündig.  
Einleitung in die theoretische Physik: derselbe, 3 stündig.  
Physikalisches Praktikum für Anfänger: derselbe;  
a) für Mathematiker und Naturwissenschaftler, 8 stündig.  
b) für Mediziner und Pharmazeuten, 3 stündig.  
Physikalisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.  
Physikalisches Seminar: derselbe, 2 stündig.  
Potentialtheorie: Professor Rummell, 1 stündig.

## Chemie.

Organische Chemie: Professor Michaelis, 5 stündig.

Chemische Übungen im Laboratorium:

- a) Großes Praktikum: Montags bis Freitags von 9—6 Uhr,
  - b) Kleines Praktikum: Montags, Mittwochs und Freitags von 2—5 Uhr,
  - c) Übungen für Mediziner: Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr,
  - d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker: Sonnabends von 9—1 Uhr,
- } derselbe.

Pharmazeutische Präparatenkunde: derselbe, 2 stündig.

Analytische Experimentalchemie: Professor Stoermer, 4 stündig.

Gerichtlich-toxicologische Chemie: derselbe, 2 stündig.

Repetitorium der anorganischen Chemie: derselbe, 3 stündig.

Chemische Verwandtschaftslehre, I. (Statik, Kinetik, Thermochemie): Privatdozent Professor Rummel, 4 stündig.

Kleines physikochemisches Praktikum (im Anschluß an die Vorlesung): derselbe, 3 stündig.

Repetitorium der pharmazeutischen Chemie: Privatdozent Dr. Runcell, 3 stündig.

Einführung in die Nahrungsmittel- und Harnanalyse für Pharmazeuten: derselbe, 1 stündig.

Magdalanalytische Bestimmungen des Arzneibuches: derselbe, 1 stündig.

## Mineralogie.

Mineralogie mit Petrographie: Professor Weinig, 6 stündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, 6 stündig.

## Botanik.

Systematische Botanik: Professor Falkenberg, 5 stündig.

Mikroskopischer Kursus für Anfänger: derselbe, 4 stündig.

Mikroskopische Untersuchung von pflanzlichen Nahrungs- und Genussmitteln: derselbe, 4 stündig.

Mikroskopische Drogenuntersuchung: derselbe, 2 stündig.

## Zoologie.

Allgemeine Zoologie: Professor Seeliger, 6 stündig.

Vergleichende Entwicklungsgeschichte der Tiere: Professor Wül, 3 stündig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: Professor Seeliger mit Professor Wül, täglich, Sonnabends ausgenommen, von 8—6 Uhr.

Zoologisches Praktikum für Anfänger: derselbe mit Professor Wül, 4 stündig.

## Staatswissenschaften.

Spezielle und praktische Volkswirtschaftslehre I. (Landwirtschaft und Gewerbe): Professor Ehrenberg, 4 stündig.

Spezielle und praktische Volkswirtschaftslehre II. (Handel und Spekulation): derselbe, 4 stündig.  
Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar: derselbe, 2 stündig.

## Landwirtschaft.

Über Düngung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen: Professor Heinrich, 2 stündig.

Großes agrilkulturchemisches Praktikum: derselbe, täglich.

### Künste.

Altgriechische Musik: Professor Thierfelder, 1stündig.

Kontrapunkt: derselbe, 2stündig.

Liturgische Übungen: derselbe, 2—3stündig.

Leitung der Übungen des akademischen Gesangsvereins: derselbe, 2stündig.

## Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Bücherausgabe der Universitätsbibliothek (Universitätsgebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 11—1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer daselbst ist an Wochentagen vormittags von 9—1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr geöffnet.

Das Bibliotheks-Arbeitszimmer daselbst ist an den Wochentagen vormittags von 9—1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubnis des Direktors (Professor Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntags von 11—1 Uhr zugänglich, sonst nach Meldung bei dem Direktor (Professor Seeliger).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts und des geologischen Landesmuseums (Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11—1 Uhr gestattet, sonst nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Professor Seinig).

Der botanische Garten (Doberanerstraße 143) ist im Winter von 8—12 und von 2—4 Uhr geöffnet, die Gewächshäuser sind von 2—4 Uhr nach Meldung bei dem botanischen Gärtner zugänglich.

Die Besichtigung der übrigen akademischen Institute und Sammlungen ist nur mit besonderer Erlaubnis der betreffenden Direktion gestattet.

# Regierungs-Blatt

181

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 30.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. August 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1907. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtstufe Nr. III zu Karow, Amtß Wismar. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Steueramtes Boizenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme von Befugnissen des Hauptsteueramtes Schwerin und des Nebenzollamtes I Warnemünde. (5) Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafrände auf dem Pacht Hofe Dambek, Amtß Schwerin.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. August 1906, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1907.

Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach § 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung unter I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen nämlich:

- a) für die Domänen, einschließlich der Inkamarata, die Ortsvorsteher;
- b) für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Kämmerereigüter, die Träger der Ortsobrigkeit;

c) für die Städte und deren Gebiet mit Einfluß der Rämmereigüter, der Hebungs-  
güter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einfluß der Hospitalgüter und  
des Hafensortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten  
mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder  
werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften unter I, 4 und unter II  
der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das  
Jahr 1907 bis zum 1. Oktober d. Js. aufzustellen, an diesem Tage nach vorausgegangener  
ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht  
auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter  
des Bezirks einzulegen sind.

Schwerin, den 1. August 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 6. August 1906, betreffend Geländeerwerb aus der  
Erbpachtstufe Nr. III zu Karow, Amts Bismar.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2 ist auf den  
Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte  
Errichtung eines Wärterwohnhauses bei Posten 130 der Strecke Kleinen—Bismar und zur  
Beschaffung von Dienstland der Erwerb von rund 1250 qm Gelände aus der Erbpachtstufe  
Nr. III zu Karow D. A. Bismar genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt westlich der Eisenbahn von Kleinen nach Bismar bei  
Bahnhstation 94,4.

Schwerin, den 6. August 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 2. August 1906, betreffend Erweiterung der Befugnisse  
des Steueramtes Boizenburg.

Dem Großherzoglichen Steueramt Boizenburg ist die Befugnis zur Erledigung von Salz-  
begleitscheinen I erteilt worden.

Schwerin, den 2. August 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Preßentin.



(4) Bekanntmachung vom 8. August 1906, betreffend Zurücknahme von Befugnissen des Hauptsteueramtes Schwerin und Nebenzollamtes I Warnemünde.

Die dem Hauptsteueramt Schwerin und die dem Nebenzollamt I Warnemünde erteilte Befugnis zur Abstempelung von Schiffsfrachtkunden (zu vergl. die Bekanntmachungen vom 22. und 29. Juni d. J., Amtliche Beilage Nr. 25 und 26) wird hiermit zurückgenommen.

Schwerin, den 8. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

(5) Bekanntmachung vom 8. August 1906, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission in Rostock.

In die pharmazeutische Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock (Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 — Regierungs-Blatt 1904 Nr. 17 —) sind für das mit dem Winterhalbjahr dieses Jahres beginnende Prüfungsjahr die Professoren Dr. Robert, Dr. Falkenberg, Dr. Michaelis, Dr. Dieterici und der Apotheker Dr. Schalthorn zu Rostock berufen worden. Vorsitzender der Kommission ist Professor Dr. Dieterici, sein Stellvertreter Professor Dr. Robert.

Schwerin, den 8. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 8. August 1906, betreffend das Erlöschen der Schaf-  
rände in Dambek, Amts Schwerin.

Auf dem Wachtthofe Dambek, D.-A. Schwerin, ist die Rände unter den Schafen erloschen.

Schwerin, den 8. August 1906.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse am roten Bande dem ehemaligen Sanitätsmaaten Dannemann, früher im südwestafrikanischen Marine-Expeditionskorps, zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Juli 1906.

- (2) Dem Kandidaten der Medizin Heinrich Voß aus Nau ist, nachdem derselbe am 23. v. M. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 31. Juli 1906.
- 
- (3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphenassistenten Paul Weiskner, bisher in Hamburg, zum Telegraphenassistenten im hiesigen Oberpostdirektionsbezirk zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. August 1906.
- 
- (4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsbesitzer Ulrich Otto auf Warbelow den Charakter als Domänenrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. August 1906.
- 
- (5) Zum stellvertretenden Mitgliede der Schulkommission ist anstelle des infolge seiner Ernennung zum Vorstände des Erbschaftssteueramtes in Rostock ausgeschiedenen Bürgermeisters Krüger in Neubukow der Bürgermeister Reinhardt in Gadebusch wiederum Landesherrlich berufen worden.  
Schwerin, den 1. August 1906.
- 
- (6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:  
dem Droßt von Lehsten zu Hagenow das Komturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;  
dem Professor Dr. Weiniß zu Rostock das Ritterkreuz desselben Ordens;  
dem Maschinenmeister Brandt zu Lübbßen die silberne Medaille und  
den Bergleuten Hamann, Rabitz, Reimer und Pagel daselbst die Verdienstmedaille in Bronze.  
Schwerin, den 2. August 1906.
- 
- (7) An Stelle des zum Vorliegenden des Erbschaftssteueramtes in Rostock ernannten bisherigen Bürgermeisters Krüger in Neubukow ist zwecks Wahrnehmung der in § 30 Ziffer 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezeichneten Geschäfte auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft zu Rostock der Ratsherr Dr. Wildfang zu Wismar zum stellvertretenden zweiten bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ober-Erbschaftskommission II für die Aushebungsbezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Oreevesmühlen und Daberan für die Zeit von jetzt ab bis zum Schluß des Jahres 1907 bestellt worden.  
Schwerin, den 1. August 1906.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Privatdozenten Dr. Franz Rundell zu Rostock den Titel als Professor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. August 1906.

(9) Das Allodialgut Mühlenbeck Amts Bittenburg ist in das Miteigentum des bisherigen Miteigentümers Ditomar von Behr übergegangen.

Schwerin, den 7. August 1906.

(10) Das Allodialgut Bietschow Amts Güstrow ist in das Miteigentum des bisherigen Miteigentümers Heinrich Glanz übergegangen.

Schwerin, den 8. August 1906.

(11) Vor dem Justizministerium haben heute

der Gutsbesitzer Friedrich Klotz den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Rastorf m. N. Amts Grevesmühlen,

der Landwirt Georg von Preen den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Dratow Amts Neustadt,

der Landwirt Johann Tersteegen durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Neperstorf Amts Mecklenburg,

der Landwirt Udo Kolbe durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des ihm von seinem Vater zum Miteigentum überlassenen Allodialgutes Hohen-Wiesendorf Amts Grevesmühlen,

die Landwirte Hans Thiel und Otto Schwieger durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des käuflich von ihnen erworbenen Allodialgutes Stieten m. N. Amts Sternberg

abgeleistet.

Schwerin, den 9. August 1906.

(12) Vor dem Justizministerium hat der an Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen bisherigen Schulzen E. Brusch wieder zum Schulzen erwählte und zum Lehenträger für die Besitzer des Lehngutes Niendorf Amts Voigdenburg angenommene Miteigentümer Friedrich Greve zu Niendorf heute den Lehnid wegen des genannten Lehngutes abgeleistet.

Schwerin, den 9. August 1906.

Mit dieser Nr. 30 werden ausgegeben: Nr. 40 und 41 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

187

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 31.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. August 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. (2) Bekanntmachung, betreffend Truppenübungen. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfelde mark Kargow, Amts Stavenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Frühjahrs- und Sommer-Kraummärkte in Stavenhagen. (5) Bekanntmachung, betreffend Sachverständige zur Abschätzung ritterschaftlicher Landgüter für die Erhebung der Erbschaftsteuer. (6) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Krikmow bei Rostock. (7) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Bietlütbe und Wahlstorf bei Karbow. (8) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Passin bei Bühow, Selow bei Penzin und Klein-Belitz bei Bühow.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 13. August 1906, betreffend das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905.

Als Grundlage für die Verteilung von Leistungen, welche nach der Seelenzahl der beteiligten Gemeinden oder Wohnplätze zu erfolgen hat, oder bei welcher die Seelenzahl mitzuberechnend ist, wird hierneben eine vom Großherzoglichen Statistischen Amt angefertigte Zusammenstellung der durch die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung bei der Volkszählung vom

1. Dezember 1905 ermittelten Seelenzahl der einzelnen Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 13. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 14. August 1906, betreffend Truppenübungen.

Von den diesjährigen Manövern

a) der verstärkten 2. Garde-Infanterie-Brigade vom 10. bis 14. September im Kreise Ruppin, westlich der Linie Gr.-Zerlang-Rheinsberg-Schwanow-Neu-Ruppin-Fehrbellin,

b) der verstärkten 1. Garde-Division vom 15. bis 19. September einschl. im Kreise Ost-Prignitz, östlich der Eisenbahn Meyenburg-Prignitz-Krözig

können auch die Mecklenburgischen Enklaven Rossow und Nepeband berührt werden.

Zur Feststellung und Abschätzung etwaiger in den Enklaven entliegender Flurbeschädigungen wird nach Maßgabe des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der zur Ausführung dieses Gesetzes unter dem 13. Juli 1898 ergangenen Kaiserlichen Verordnung — Reichs-Gesetzblatt S. 934 bis 938 — eine besondere Kommission zusammengetreten. Zur Leitung der Verhandlungen und Geschäfte derselben ist der Amtmann Jessel in Röbel als landesherrlicher Kommissar bestellt worden.

Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter usw. von Grundstücken in den von den Truppenübungen berührten Teilen der Enklaven werden hierdurch angewiesen, den Anforderungen des Landesherrlichen Kommissars, welcher seine Bekanntmachungen in den amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen veröffentlichen wird, ungesäumt Folge zu leisten. Die Ortsvorstände haben nach § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes zu veranlassen, daß zur tunlichsten Verhütung von Flurschäden nur die vorzugsweise zu schonenden Ländereien (bestellte Felder, Schonungen usw.) mit Strohweipen und die nicht von weither sichtbaren steilen Abhänge, Sumpfstellen, Gräben, Löcher usw. mit schwarzen Flaggen bezeichnet werden.

Schwerin, den 14. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 18. August 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Rargow, Amts Stavenhagen.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Beschaffung von Dienstland und Erweiterung des Bahnhofes Rargow der Erwerb von zusammen 4550 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Rargow, Amts Stavenhagen genehmigt worden.

Von den zu erwerbenden Flächen liegen 2530 qm südlich und 2020 qm nördlich der Bahn von Neustrelitz nach Warnemünde bei Etat. 27,7 + 40.

Schwerin, den 18. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 20. August 1906, betreffend die Aufhebung der Frühjahrs- und Sommer-Krammärkte in Stavenhagen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die bisherigen Frühjahrs- und Sommer-Krammärkte in der Stadt Stavenhagen vom Jahre 1907 ab in Wegfall kommen.

Schwerin, den 20. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 13. August d. J., betreffend Sachverständige zur Abschätzung ritterschaftlicher Landgüter für die Erhebung der Erbschaftsteuer.

Für die nach Maßgabe der Bestimmung in Nr. 2 des § 12 der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftsteuer, bzw. nach Maßgabe der Bestimmung im § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1906 zur Ausführung des Reichs-erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 vorzunehmenden Abschätzungen ritterschaftlicher Landgüter sind für die Dauer von drei Jahren, vom 1. Juli d. J. ab gerechnet, bestellt worden:

I. für den Bezirk des Landgerichts Schwerin:

1. der Gutsbesitzer von Böhl auf Cramon als Obmann,
2. der Domänenrat Hillmann auf Tarnelow zu Schwerin als Stellvertreter deselben,
3. der Gutsbesitzer Lueder auf Nedewisch als Sachverständiger,
4. der Rentner Hamel zu Schwerin als Stellvertreter deselben,
5. der Ökonomenrat Böbs zu Elmendorff als Sachverständiger,
6. der Gutsbesitzer von Haeseler auf Reihow als Stellvertreter deselben;

II. für den Bezirk des Landgerichts Güstrow:

1. der Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf als Obmann,
2. der Domänenrat Brodermann auf Kneindorf als Stellvertreter deselben,
3. der Gutsbesitzer Stein auf Augustenruh als Sachverständiger,
4. der Gutsbesitzer Rogge auf Roggow als Stellvertreter deselben,
5. der Rittmeister a. D. Lemke auf Gr. Dratow als Sachverständiger,
6. der Gutsbesitzer Dahlmann auf Gehmkendorf als Stellvertreter deselben;

III. für den Bezirk des Landgerichts Rostock.

1. der Gutsbesitzer von Restorff auf Ratow als Obmann,
2. der Gutsbesitzer Blohm auf Biecheln als Stellvertreter deselben,
3. der Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf als Sachverständiger,
4. der Gutsbesitzer von Blücher auf Quigenow als Stellvertreter deselben,

5. der Kammerherr Graf von Bassewitz auf Büsburg als Sachverständiger,  
6. der Rittmeister d. L. Paetow auf Alt-Pannelow als Stellvertreter desselben.  
Schwerin, den 13. August 1906.

(6) Bekanntmachung vom 16. August 1906, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Krismow bei Rostock.

In Krismow bei Rostock ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.  
Schwerin, den 16. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(7) Bekanntmachung vom 18. August 1906, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten in Viel Lübbe und Wahlstorf bei Karbow.

In Viel Lübbe bei Karbow und Wahlstorf bei Karbow sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 18. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(8) Bekanntmachung vom 22. August 1906, betreffend die Eröffnung von Telegraphenanstalten in Passin bei Bügow, Selow bei Penzin und Klein-Belitz bei Bügow.

In Passin bei Bügow, Selow bei Penzin und Klein-Belitz bei Bügow sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnungen Passin, Amt Bügow, Selow, Medlb. und Klein-Belitz führen.

Schwerin, den 22. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor Dr. Schulze zu Rostock das Komturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Juli 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rutscher Behncke zu Rodenwalde die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. August 1906.

(3) Dem preussischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Johann Tersteegen auf Neperstorf, Amts Medlenburg, ist die medlenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 17. August 1906.

(4) Dem Kandidaten der Medizin Karl Meyer aus Bicher ist, nachdem derselbe am 14. v. Mts. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 17. August 1906.

(5) Dem Kandidaten der Medizin Heinrich Herzbrunn aus Berlin ist, nachdem derselbe am 17. Januar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von der Verpflichtung, sich als Praktikant zu beschäftigen, im Einverständnis mit dem Reichsanwalt für die Dauer von 6 Monaten entbunden worden ist, während der übrigen 6 Monate aber den Bestimmungen über das praktische Jahr am 31. Juli d. J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 17. August 1906.

(6) Der Oberlehrer W. Schmidt am Realgymnasium zu Ludwigslust ist an das Realgymnasium zu Schwerin versetzt worden.

Schwerin, den 18. August 1906.

(7) Dem Kandidaten der Medizin Paul Jehn aus Posen ist, nachdem derselbe am 23. Juni d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 21. August 1906.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Waldbemar von Treslow heute den Lehneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehngutes Lüchow Amts Onoiien abgeleistet.

Schwerin, den 9. August 1906.

(9) Das Lehngut Krulow Amts Stavenhagen ist in den alleinigen Besitz der Gebrüder Adolf und Christian von Malzan, Freiherrn zu Wartenberg und Benglin, und das Lehngut Wustrow Amts Stavenhagen in den alleinigen Besitz des Landdrosten und Kammerherrn Ulrich von Malzan zu Burg Stargard, Freiherrn zu Wartenberg und Benglin, übergegangen.

Schwerin, den 18. August 1906.



## Die Seelenzahl

der Gemeinden, Ortschaften und Wohnplätze nach der Volks-  
zählung vom 1. Dezember 1905.

| Ortsnamen.                               | Seelen-<br>zahl | Ortsnamen.                    | Seelen-<br>zahl | Ortsnamen.                            | Seelen-<br>zahl |
|--|-----------------|-------------------------------|-----------------|---------------------------------------|-----------------|
| <b>A. Landesherrliches<br/>Dominium.</b> |                 | Rostorf                       | 205             | Zweedorf                              | 281             |
|  |                 | Rensdorf                      | 94              | Neu-Zweedorf                          | 30              |
|  |                 | Schildfeld                    | 32              |                                       |                 |
|  |                 | Schildmühle                   | 14              | <b>Summe des D.-M.<br/>Boizenburg</b> | <b>5622</b>     |
| <b>1) D.-M. Boizenburg.</b>              |                 | Schwanheide, Erb-<br>pachthof | 35              |                                       |                 |
| Bahlen                                   | 112             | Schwanheide, Dorf             | 113             | <b>2) D.-M. Bukow.</b>                |                 |
| Bahrendorf                               | 101             | Telldau:                      |                 | Pantow                                | 156             |
| Bandelow                                 | 117             | Alteneichen                   | 21              | Vastorf                               | 231             |
| Groß-Bengerstorf                         | 222             | Amholz                        | —               | Weschendorf                           | 54              |
| Klein-Bengerstorf }<br>Karrentin }       | 217             | Rutenhagen, Feldm.            | —               | Wendorf                               | 140             |
| Rennin                                   | 235             | Franzhagen                    | 7               | Alt-Bukow                             | 200             |
| Resig                                    | 555             | Friedrichsmühlen              | 9               | Alt-Gaarz                             | 211             |
| Sichusen                                 | 45              | Grabenau                      | 9               | Gaarzerhof                            | 49              |
| Wahlstorf, Pachthof                      | 115             | Hinterhagen                   | 97              | Jörnstorf, Pachthof                   | 93              |
| Wahlstorf, Dorf                          | 247             | Klagen, Feldm.                | —               | Jörnstorf, Dorf }<br>Verghausen }     | 132             |
| Elbe, Fluganteil                         | —               | Langfeld                      | 8               | Ramin                                 | 171             |
| Gallin, Pachthof                         | 97              | Marschcamp, Feldm.            | —               | Neu-Karin                             | 149             |
| Gallin, Dorf                             | 281             | Raulshagen                    | 12              | Krempin                               | 200             |
| Neu-Gallin                               | 27              | Schleusenow                   | 68              | Malpendorf                            | 60              |
| Gothmann                                 | 240             | Soltow                        | 70              | Moitin                                | 197             |
| Mahndenwerder                            | 9               | Vorderhagen                   | 231             | Hof Kirch-Mulsow                      | 73              |
| Oranjin                                  | 176             | Weitenfeld                    | 6               | Kirch-Mulsow                          | 166             |
| Oreben                                   | 316             | Teßin                         | 155             | Wendisch-Mulsow u. }                  | 113             |
| Gülze                                    | 268             | Ruhlfeld                      | 77              | Neu-Boorstorf }                       |                 |
| Neu-Gülze                                | 242             | Bier, Pachthof                | 39              | Nantrow }                             | 261             |
| Hühnerbusch                              | 29              | Bier, Dorf                    | 30              |                                       |                 |
| Horst                                    | 60              | Vierkrug                      | 3               |                                       |                 |
| Lüttenmark                               | 187             | Streithaide                   | 42              |                                       |                 |
| Sagberg                                  | 16              |                               |                 |                                       |                 |

| Ortsnamen.                                       | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.   | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                        | Seelen-<br>zahl. |
|--|------------------|--|------------------|-----------------------------------|------------------|
| Banzow   | 105              | Neuendorf  | 134              | Barwitz                           | 463              |
| Basse  | 73               | Dettelin   | 346              | Göhren                            | 203              |
| Höltingsdorf                                     | 44               | Barlow   | 155              | Wahlenshüfchen                    | 112              |
| Sophienholz                                      | 14               | Passin   | 177              | Arudopp                           | 42               |
| Repelow  | 144              | Benzin   | 251              | Settin                            | 93               |
| Questin  | 149              | Dualitz  | 325              | Goldenbow                         | 243              |
| Ravensberg                                       | 105              | Rühn, Pachtshof  | 68               | Neu-Ruthenbeck                    | 98               |
| Sandhagen  | 118              | Rühn, Dorf   | 340              | Hof Grabow                        | 81               |
| Teschow  | 69               | Rustohl  | 75               | Neu-Grabow                        | 31               |
| Neu-Teschow                                      | 142              | Schlemmin  | 180              | Jülichendorf, Erbpachtsh.         | 30               |
| Wendelstorf                                      | 92               | Neu-Schlemmin  | 24               | Jülichendorf, Dorf                | 190              |
| Westhof  | 21               | Schlockow  | 49               | Jülichendorf, Meierei             | 84               |
| Wischuer   | 164              | Selow  | 302              | Benztow                           | 183              |
| Barzow   | 69               | Klein-Sien   | 140              | Klabrum                           | 319              |
| Zweedorf, Pachtshof                              | 109              | Tarnow   | 764              | Klinken                           | 618              |
| Zweedorf, Dorf                                   | 81               | Ulrikshof  | 70               | Göthen                            | 20               |
| <b>Summe des D.-A.</b>                           |                  | Warnkenhagen   | 263              | Kobanbe                           | 47               |
| <b>Pulow</b>                                     | 1155             | Warnow, Erbpachtshof   | 65               | Rufik                             | 211              |
|  |                  | Warnow, Dorf   | 175              | Lewitz, Anteil                    | —                |
| 3) D.-A. Bülow.                                  |                  | Wendorf  | 115              | Groß-Miendorf, Pachtsh.           | 98               |
| Baungarten                                       | 342              | Wolken   | 75               | Groß-Miendorf, Dorf               | 280              |
| Bernitt  | 539              | Zepelin  | 392              | Rinnow                            | 250              |
| Neu-Bernitt                                      | 168              | Zernin   | 411              | Petersberg, Erbpsh.               | 27               |
| Boitin, Pachtshof                                | 69               | <b>Summe des D.-A.</b>   |                  | Petersberg, Dorf                  | 80               |
| Boitin, Dorf                                     | 126              | <b>Bülow</b>   | 7781             | Hohen-Prig                        | 141              |
| Dreibergen: Beamten-<br>personal                 | 181              | 4) D.-A. Crivitz.  |                  | Rabuhn (mit Klinker<br>Mühle)     | 603              |
| Etrafgefangene                                   | 299              | Harnin, Pachtshof <sup>1)</sup>  | 57               | Ruch                              | 98               |
| Glabbeck   | 75               | Harnin, Dorf   | 338              | Runow                             | 126              |
| Göllin   | 174              | Damerow  | 102              | Ruthenbeck, Erbpachtsh.           | 57               |
| Hermannshagen mit<br>Feldmark Bischofs-<br>hagen | 87               | Deinen   | 385              | Ruthenbeck, Dorf                  | 234              |
| Horst  | 46               | Damühl   | 310              | Sufow                             | 674              |
| Habelitz   | 89               | Friedrichsruhe, Pacht-<br>shof <sup>2)</sup>   | 130              | Tramm                             | 781              |
| Jürgenshagen                                     | 412              | Friedrichsruhe, Dorf   | 160              | Zapel, Erbpachtshof <sup>1)</sup> | 37               |
| Käterhagen                                       | 90               | Gädebehn, Erbpachtshof   | 30               | Zapel, Dorf                       | 351              |
| Neu-Käterhagen                                   | 77               | Gädebehn, Forstshof  | 13               | Zieslütze, Dorf                   | 112              |
| Die Mäler, Waldung                               | —                | Honfendorfer Mühle   | 7                | Zietlitz                          | 79               |
| Mollenow, Pachtshof                              | 50               | <sup>1)</sup> mit Gausseehaus.<br><sup>2)</sup> und 4 Haus. 1 Krug<br>und Schmiede und Galtstelle<br>Friedrichsruhe. |                  | Züstow                            | 302              |
| Mollenow, Dorf                                   | 61               |  |                  | <b>Summe des D.-A.</b>            |                  |
|  |                  |  |                  | <b>Crivitz</b>                    | 8930             |
|  |                  |  |                  | <sup>1)</sup> mit Gausseehaus.    |                  |

| Ortsnamen.              | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                                    | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                      | Seelen-<br>zahl. |
|-------------------------|------------------|---|------------------|---------------------------------|------------------|
| 5) D.-M. Dargun.        |                  | Salem   | 95               | Einhufen, Erbpachtshof          | 37               |
| Barlin                  | 116              | Schalenendorf                                 | 113              | Elmenhorst                      | 357              |
| Altbaushof              | 100              | Franzensberg                                  | 23               | Glashagen, Erbpachtsh.          | 44               |
| Neubaushof              | 53               | Schlutow                                      | 132              | Glashagen, Dorf                 | 181              |
| Breesen                 | 123              | Schönentamp                                   | 93               | Hanstorf                        | 111              |
| Carlsöthal              | 64               | Stubbenorf                                    | 264              | Hastorf                         | 145              |
| Brudersdorf             | 481              | Upost   | 180              | Heiligenbamm                    | 56               |
| Damm                    | 204              | Wagun   | 84               | Heiligenhagen                   | 341              |
| Darbein                 | 119              | Warrenzin                                     | 66               | Hohenselbe                      | 257              |
| (Neu-Darbein)           | 66               | Warlow  | 190              | Neu-Hohenselbe                  | 58               |
| Dargun, Fleden          | 2204             | Wolow   | 129              | Jennewitz                       | 84               |
| Halbude                 | 14               | Deden, Anteil <sup>1)</sup>                   | 7                | Jennerwiger Mühle               | 9                |
| Dörgelein               | 196              | Klein-Wüstenselbe                             | 48               | Hundehagen                      | 6                |
| Finkenthal              | 387              | Neu-Wüstenselbe,                              |                  | Jwendorf, Dorf                  | 61               |
| Fürstenhof              | 39               | Feldmark                                      | —                | Jwendorf, Kolonie <sup>1)</sup> | 34               |
| Glawow                  | 249              | Summe des D.-M.                               |                  | Jwendorf, Forstshof             | 11               |
| Gorschenhof             | 90               | Dargun  | 8615             | Konow mit Neuohof               | 78               |
| Jetzschenshof           | 36               |   |                  | Lambrechtshagen, mit            |                  |
| Gültz                   | 48               | 6) D.-M. Doberan.                             |                  | der Meierei,                    |                  |
| Holm, Wiefengebiet      | —                | Abmannshagen                                  | 248              | Pachtshof                       | 85               |
| Jördenstorf             | 333              | Steinbeck                                     | 34               | Lambrechtshagen, Dorf           | 132              |
| Alt-Kalen               | 265              | Allershagen                                   | 114              | Mönkeweden                      | 7                |
| Kämmerich               | 166              | Althof  | 122              | Borweden                        | 36               |
| Klewerhof               | 115              | Arendsee                                      | 644              | Lichtenhagen                    | 386              |
| Küßerow, Pachtshof      | 58               | Bargeschagen                                  | 276              | Klein-Lichtenhagen              | 56               |
| Küßerow, Dorf           | 200              | Barkenshagen                                  | 236              | Rüningshagen                    | 65               |
| Küperhof                | 79               | Bielsefow                                     | 69               | Einhufen, Anteil                | 17               |
| Kummerower See,         |                  | Boldenshagen                                  | 117              | Rienhagen                       | 238              |
| Anteil                  | —                | Hinter-Vollhagen                              | 114              | Barkentin                       | 340              |
| Langsdorf, Erbpachtshof | 25               | Klein-Vollhagen                               | 68               | Bollbrücke                      | 7                |
| Langsdorf, Dorf         | 159              | Vorber-Vollhagen                              | 115              | Hütten                          | 24               |
| Lehnenhof               | 94               | Körgerende                                    | 356              | Büschow                         | 75               |
| Levin                   | 237              | Brobhagen, Pachtshof <sup>2)</sup>            | 60               | Radenhorst                      | 90               |
| Leviner Werber          | 41               | Brobhagen, Dorf                               | 100              | Reddelich                       | 341              |
| Zarnefow                | 212              | Brunshaupten                                  | 1468             | Reinshagen, Erb-                |                  |
| Groß-Methling           | 217              | Fulgen  | 20               | pachtshof I                     | 35               |
| Klein-Methling          | 122              | Brusow  | 104              | Reinshagen, Erb-                |                  |
| Niendorf                | 138              | Diedrichshagen                                | 103              | pachtshof II                    | 30               |
| Nütschow                | 117              |   |                  | Reinshagen, Dorf                | 233              |
| Eichenthal              | 24               |   |                  |                                 |                  |
| Groß-Nofin, Wiefen-     |                  | <sup>1)</sup> Der andere Teil ist preussisch. |                  |                                 |                  |
| gebiet                  | —                | <sup>2)</sup> und Kalkbrennerei.              |                  |                                 |                  |

<sup>1)</sup> Jwendorf, Kolonie u. Forst-  
hof mit 45 Einwohnern gehören  
zum Standesamtsbezirk Hanstorf.

| Ortnamen.                      | Seelen-<br>zahl. | Ortnamen.                                   | Seelen-<br>zahl. | Ortnamen.                           | Seelen-<br>zahl. |
|--------------------------------|------------------|---|------------------|-------------------------------------|------------------|
| Nethwisch                      | 287              | Kallig                                      | 423              | Brücklow                            | 145              |
| Vahrenhorst                    | 7                | Neu-Kallig                                  | 572              | Buchholz                            | 65               |
| Neu-Nethwisch                  | 85               | Kaltenhof                                   | 35               | Bülow, Pachthof                     | 69               |
| Steinbecker Müh'e              | 8                | Karenz, Erbpachthof                         |                  | Bülow, Dorf                         | 220              |
| Nienhagener Holz-<br>wätereie  | 6                | Karenz, Dorf                                | 326              | Corbshagen                          | 85               |
| Nettchow, Pachthof             | 63               | Laupin                                      | 183              | Lübsee                              | 41               |
| Nettchow, Dorf                 | 229              | Liepe                                       | 100              | Zehmen                              | 52               |
| Zulgenkoppel                   | 45               | Neu-Göhren                                  | 156              | Dragun                              | 112              |
| Satow, Pachthof <sup>1)</sup>  | 64               | Mallig                                      | 371              | Neu-Dragun                          | 88               |
| Satow-Niederhagen              | 686              | Niendorf                                    | 313              | Gadebusch, Amtsfreih.               | 30               |
| Satow-Oberhagen                | 211              | Polz  | 512              | Ganzow, Pachthof                    | 161              |
| Schmadebeck                    | 154              | Rabdenfort                                  | 183              | Ganzow, Dorf                        | 47               |
| Sievershagen                   | 305              | Schlesin                                    | 129              | Glegow                              | 130              |
| Steffenshagen                  | 58               | Groß-Schmölen                               | 282              | Güstow                              | 134              |
| Nieder-Steffenshagen           | 231              | Klein-Schmölen                              | 245              | Zarmthorf                           | 449              |
| Ober-Steffenshagen             | 124              | Stenklas                                    | 16               | Kneeje, Pachthof                    | 93               |
| Sülow                          | 123              | Nielank                                     | 460              | Kneeje, Dorf                        | 94               |
| Haben-Mühle                    | 11               | Wendisch-Wehningen                          | 284              | Krembz                              | 151              |
| Wittenbeck                     | 167              | Troda                                       | 36               | Möllin                              | 86               |
| <b>Summe des D. A.</b>         |                  | Sandwerder (un-<br>gebaut)                  | -                | Landmühle                           | 10               |
| <b>Toberan</b>                 | 11209            | Hohen-Woos                                  | 169              | Refow, Pachthof                     | 61               |
| 7) D. A. Dämig.                |                  | Hohen-Wooser                                |                  | Refow, Dorf                         | 95               |
| Bodup                          | 220              | Ziegelei                                    | 8                | Kallberg                            | 36               |
| Probst-Woos                    | 49               | Tewo-Woos                                   | 512              | Parber                              | 55               |
| Conow und Sülze                | 257              | Hof-Woosmer, Erb-<br>pachthof <sup>1)</sup> |                  | Paffow <sup>2)</sup>                | 107              |
| Dämig, Zeitungsgebiet          | 28               | Woosmer, Dorf                               | 448              | Rätrow                              | 86               |
| Elbe, Flußanteil <sup>3)</sup> | 31               | Woosmer-Mühle                               | 16               | Robudelforf                         | 113              |
| Göhren                         | 393              | Schlonsberge                                | 18               | Rosenow                             | 135              |
| Grebs                          | 315              | <b>Summe des D. A.</b>                      |                  | Alt- u. Neu-Steinbeck <sup>4)</sup> | 85               |
| Menkendorf                     | 151              | <b>Dämig</b>                                | 8997             | Sülzinig                            | 229              |
| Grittell                       | 187              | 8) D. A. Gadebusch.                         |                  | Strohkirchen                        | 83               |
| Heidorf                        | 615              | Amts-Bauhof                                 | 51               | Törber                              | 51               |
| Zindenwirunshier               | 33               | Benzin                                      | 139              | Törberhald                          | 27               |
| Heidhof, Erbpachthof           | 228              | Hotelsdorf                                  | 135              |                                     |                  |
| Heidhof, Dorf                  |                  | Wreelen                                     | 177              |                                     |                  |
| Alt-Zabel                      | 110              | Woitendorf                                  | 17               |                                     |                  |
| Neu-Zabel                      | 177              |   |                  |                                     |                  |
| Quast                          | 67               |   |                  |                                     |                  |

<sup>1)</sup> und Stationsjäger.

<sup>2)</sup> Personen auf Flußfahrzeugen.

<sup>3)</sup> und Kattstelle Woosmer.

<sup>1)</sup> Paffow gehört mit 96 Seelen zum Standesamtsbezirk Gadebusch, mit 11 Seelen (dem Erbpacht-gelände VII) zum Standesamts-bezirk Rietzütbe.

<sup>2)</sup> Alt-Steinbeck mit 13 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Rietzütbe. Neu-Steinbeck mit 72 Seelen zum Standesamtsbezirk Groß-Zaltz.

| Ortsnamen.          | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.            | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.           | Seelen-<br>zahl. |
|---------------------|------------------|-----------------------|------------------|----------------------|------------------|
| Vitense             | 136              | Rummer                | 595              | Fürstlich-Gutow      | 65               |
| Neu-Vitense         | 23               | Groß-Paasch           | 1013             | Hamberge             | 129              |
| Wakenstädt          | 148              | Leusow                | 501              | Ewerstorf            | 39               |
| Warnefow            | 83               | Wubwigoluster Forst,  |                  | Hilgendorf           | 101              |
| Wälschenborn        | 74               | Holzwürterei und      |                  | Polm                 | 21               |
| Wolkenshagen        | 38               | Chausseehaus          | 16               | Jamel, Pachthof und  |                  |
| Summe des D.-A.     |                  | Mall                  | 141              | Forsthof             | 71               |
| Gadebusch           | 4446             | Pampin                | 138              | Ralsahn              | 104              |
|                     |                  | Wlatschow             | 97               | Rühlenstein          | 63               |
| 9) D.-A. Grabow.    |                  | Wrielsch              | 392              | Mollentin            | 102              |
| Bauerkuhl           | 51               | Kaltehof              | 17               | Meierstorf           | 36               |
| Beckentin, Pachthof | 110              | Semmerin              | 131              | Sternkrug            | 10               |
| Boel                | 236              | Rastorf               | 51               | Naschendorf          | 121              |
| Brefegard           | 397              | Straßen               | 178              | Hungerstorf          | 34               |
| Brunow              | 437              | Stuck                 | 127              | Nüschow              | 153              |
| Pöckitz             | 35               | Techentin             | 776              | Nüschower Mühle      | 17               |
| Dabow               | 330              | Wanzitz, Anteil       | 36               | Groß-Pravtschagen    | 158              |
| Dambeck, Pachthof   | 124              | Ziegendorf            | 478              | Klein-Pravtschagen   | 56               |
| Dambeck, Dorf       | 474              | Hof Zierzow, Pachthof | 60               | Hohen-Schönberg,     |                  |
| Drefahl             | 178              | Zierzow, Dorf         | 235              | Anteil               | 27               |
| Neu-Drefahl         | 24               | Summe des D.-A.       |                  | Questin              | 110              |
| Eldena              | 1052             | (Grabow)              | 11227            | Reppenbagen, Pachtf. | 80               |
| Altona              | 40               | 10) D.-A. Greves-     |                  | Roggenstorf          | 302              |
| Glaisin             | 505              | mühlen.               |                  | Rozin                | 156              |
| Göhlen              | 444              | Varendorf, Dorf       | 90               | Rütting, Pachthof    | 123              |
| Kauf-Mühle          | 11               | Vörzow                | 214              | Rütting, Dorf        | 81               |
| Gorlosen            | 270              | Wössow                | 99               | Santow               | 52               |
| Neuhof              | 57               | Voienhagen            | 104              | Schilberg            | 61               |
| Güritz              | 107              | Voltenhagen           | 128              | Sievershagen, Pacht- |                  |
| Bellevue            | 12               | Vonnhagen             | 49               | hof <sup>1)</sup>    | 64               |
| Eulentrug           | 10               | Wüttlingen            | 57               | Sievershagen, Dorf   | 112              |
| Hornfaten           | 202              | Deglow                | 64               | Rüttinger Steinfort  | 63               |
| Hornwald, Anteil,   |                  | Diedrichshagen        | 118              | Telstorfer Steinfort | 61               |
| Forstgebiet         | —                | Friedrichshagen       | 103              | Tankehagen           | 77               |
| Horitz              | 46               | Oberhagen             | 3                | Tarnewitz            | 249              |
| Klütz               | 318              | Gantenbeck            | 63               | Telstorf             | 103              |
| Kolbow              | 120              | Gostorf               | 291              | Thorstorf            | 95               |
| Klein-Krams         | 331              | Greschendorf          | 45               | Tramm, Anteil        | 86               |
| Kremmin             | 260              | Neu-Greschendorf      | 68               | Uphahl               | 249              |
| Beckentin, Anteil   | 4                | Gressow               | 155              |                      |                  |
| Krohn               | 60               | Grevenstein           | 43               |                      |                  |

<sup>1)</sup> und 1 Erbpächter (Schmied und Krüger).

| Ortsnamen.             | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.          | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.             | Seelen-<br>zahl. |
|------------------------|------------------|---------------------|------------------|------------------------|------------------|
| Groß-Boigtshagen       | 99               | Ruhs                | 222              | Echlome                | 91               |
| Groß-Boigtshagener     |                  | Groß-Lantow         | 163              | Zehlendorf, Pachthof   | 79               |
| Mühle                  | 7                | Klein-Lantow        | 73               | Zehlendorf, Dorf       | 58               |
| Klein-Boigtshagen      | 61               | Leukendorf          | 142              | <b>Summe des D. A.</b> |                  |
| Warnenhagen            | 159              | Liesow              | 327              | Güstrow                | 9889             |
| Krummbrook             | 16               | Korleput            | 28               |                        |                  |
| Barnow                 | 298              | Kosjewitz, Anteil   | 7                |                        |                  |
| Welzin                 | 136              | Lüningsdorf         | 102              | 12) D. A. Hagenow.     |                  |
| Keppenhagen, Dorf      | 33               | Mamerow, Pachthof   | 120              | Bafendorf, Pachthof    | 75               |
| Wichmannsdorf          | 63               | Mamerow, Dorf       | 208              | Bafendorf, Dorf        | 119              |
| Wotenitz, Pachthof     | 66               | Möllen              | 65               | Bandenitz              | 139              |
| Wotenitz, Dorf         | 161              | Nienhagen           | 278              | Belfsch                | 464              |
| Wüstenmark             |                  | Wrangendorf         | 127              | Befendorf              | 122              |
| Seefeld, Anteil        | 148              | Nachow              | 160              | Brelegard, Erbpacht.   |                  |
| <b>Summe des D. A.</b> |                  | Neu-Nachow          | 144              | Brelegard, Dorf        | 601              |
| Grevesmühlen           | 6372             | Groß-Roge           | 333              | Gammelin, Pachthof     | 83               |
|                        |                  | Rick-Rosin          | 250              | Gammelin, Dorf         | 225              |
| 11) D. A. Güstrow.     |                  | Devwinkel           | 15               | Garitz, Dorf           | 352              |
| Amts-Bauhof            | 101              | Klueß               | 93               | Bromsenberg            | 126              |
| Pfaffenbruch           | 4                | Mühl-Rosin          | 178              | Grammitz               | 94               |
| Padenbief              | 221              | Kosjewitz, Pachthof | 50               | Granzin                | 170              |
| Bölkow                 | 228              | Eabel               | 216              | Grünhof                | 63               |
| Neu-Bölkow             | 21               | Friedrichshof       | 59               | Gudow                  | 67               |
| Bredentin              | 120              | Tarmstorf           | 236              | Hagenow, Amtsfreih.    | 13               |
| Breesen                | 267              | Hof Schwiesow       | 132              | Hagenower Heide        | 437              |
| Bülow                  | 103              | Klein-Schwiesow     | 44               | Hoort                  | 388              |
| Gammeln, Pachthof      | 134              | Eiernitz            | 167              | Jasnitx                | 66               |
| Gammeln, Dorf          | 206              | Hohen-Sprenz        | 452              | Rick-Zesar             | 490              |
| Eidhof mit             |                  | Neu-Mistorf         | 65               | Klüßer Mühle und       |                  |
| D. Depjower Damm       | 32               | Klein-Sprenz        | 119              | Krug                   | 9                |
| Dalkendorf             | 97               | Strenz              | 202              | (Neu-Klüß)             | 101              |
| Deperstorf             | 52               | Neu-Strenz          | 143              | Probitz-Zesar          | 227              |
| Ganichow               | 196              | Striesdorf          | 118              | Kraaf                  | 430              |
| Goldewin               | 180              | Cubzin              | 105              | Neu-Mühle              | 12               |
| Neu-Goldewin           | 32               | Suckow              | 146              | Groß-Krams             | 464              |
| Neu-Mühle              | 20               | Tenze               | 80               | Alt-Krenzlin           | 325              |
| Gutow                  | 149              | Groß-Wpahl          | 122              | Krenzliner Hütte       | 125              |
| Weinberg               | 9                | Groß-Wolern         | 740              | Neu-Krenzlin, Erb-     |                  |
| Kanfel                 | 139              | Neu-Wolern          | 282              | pachthof               | 18               |
| Kripfow                | 364              | Klein-Wolern        | 120              | Neu-Krenzlin, Dorf     | 185              |
| Kronslamp, Pachthof    | 126              | Wolern              | 189              | Rubstorf               | 608              |
| Kronslamp, Holzgr.     | 9                | mit Hofenselde      | 9                | Eidhof                 | 86               |

| Ortsnamen.                         | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                         | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                  | Seelen-<br>zahl. |
|------------------------------------|------------------|------------------------------------|------------------|-----------------------------|------------------|
| Koosen                             | 509              | 13) D.-M. Lübz.                    |                  | Leppin                      | 35               |
| Lübbendorf                         | 255              | Muggin                             | 142              | Lutheran                    | 260              |
| Lübböhen, Flecken                  | 3976             | Barlow, Erbpachthof                | 61               | Hof Malchow                 | 113              |
| Garlitz, Anteil                    |                  | Barlow, Dorf                       | 224              | mit Bartower Brücke         | 9                |
| Wassermühle                        | 9                | Lalchow, Anteil                    | 56               | Malow, Pachtthof            | 84               |
| Auf der Lanf                       | 6                | Amts-Bauhof                        | 63               | Marnitz                     | 753              |
| Quassel, Anteil                    | 28               | Below                              | 294              | Bauhof Marnitz              | 8                |
| Moraas                             | 499              | Benzin                             | 449              | Malower Mühle               | 9                |
| Pätow, Pachtthof                   | 33               | Bobzin                             | 177              | Neu-Mühle                   | 15               |
| Pätow, Dorf                        | 204              | Broock                             | 300              | Medow                       | 101              |
| Pätower Steegen                    | 139              | Buroow                             | 330              | Groß-Bankow                 | 253              |
| Pücher                             | 872              | Dammerow                           | 105              | Al.-Bankower Mühle          | 16               |
| Haltestelle Jasowitz               | 11               | Dargelütz                          | 128              | Blauerhagen                 | 337              |
| Nadelübbe                          | 145              | Voigtendorfer<br>(Müser) Mühle     | 9                | Borep, Anteil <sup>1)</sup> | 51               |
| Note-Mühle und<br>Note-Krug        | 9                | Drenkow, Anteil <sup>1)</sup>      | 123              | Cucklin                     | 23               |
| Sandkrug                           | 6                | Gallin                             | 218              | Kerpentin                   | 94               |
| Ramm                               | 149              | Ganslin, Erbpachthof <sup>2)</sup> | 126              | Negow, Pachtthof            | 102              |
| Rastow                             | 596              | Ganslin, Dorf                      | 151              | Negow, Dorf                 | 195              |
| Richterfeld                        | 27               | Dresenower Mühle                   | 9                | Ruhn                        | 40               |
| Redefin                            | 431              | Zwiesfort                          | 12               | Ruthen                      | 116              |
| Hof Redefin                        | 256              | Gneusdorf                          | 352              | Sandhof                     | 150              |
| Schwaberow                         | 194              | Granzin                            | 437              | Grüner Jäger                | 6                |
| Strohkirchen                       | 488              | Bahlenrade                         | 17               | Booster Teerosen            | 77               |
| Sudenhof                           | 58               | Grebbin                            | 381              | Schlemmin                   | 101              |
| Tobdin                             | 229              | Wojinkel, Dorf                     | 35               | Siggelkow                   | 565              |
| Trebs                              | 373              | Hof Hagen                          | 60               | Sudow, Anteil <sup>1)</sup> | 425              |
| Uelitz                             | 443              | Jarchow                            | 77               | Tschentin                   | 253              |
| Rulberhof                          | 66               | Kadow                              | 34               | Vietlütbe                   | 324              |
| Viez                               | 245              | Hof Karbow                         | 85               | Wahlstorf                   | 116              |
| Barlow, Pachtthof                  | 68               | Karbow                             | 213              | Darß                        | 38               |
| Barlow, Dorf                       | 128              | Sandkrug                           | 17               | Wangelin                    | 214              |
| Alt-Zachun                         | 212              | Klebe                              | 30               | Klein-Wangelin              | 74               |
| Neu-Zachun, Erb-<br>pachtthof      | 6                | Kossebade                          | 374              | Wendisch-Baren              | 313              |
| Neu-Zachun, Dorf                   | 343              | Kreien, Pachtthof                  | 156              | Werder                      | 227              |
| <b>Summe des D.-M.<br/>Hagenow</b> | <b>17697</b>     | Kreien, Dorf                       | 326              | Wesentin                    | 155              |
|                                    |                  | Kritow                             | 87               | Wilsen                      | 112              |
|                                    |                  | Lalchow, Pachtthof                 | 67               | Wolten                      | 103              |
|                                    |                  | Rangenhagen                        | 204              | Wooften                     | 176              |
|                                    |                  |                                    |                  | Zachow                      | 44               |
|                                    |                  |                                    |                  | Zahren                      | 125              |

<sup>1)</sup> Der andere Teil ist preussisch.

<sup>2)</sup> mit 6 Häusern und Haltestelle.

<sup>1)</sup> Der andere Teil ist preussisch.

| Ortsnamen.                          | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.               | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                | Seelen-<br>zahl. |
|-------------------------------------|------------------|--------------------------|------------------|---------------------------|------------------|
| Zarcklin                            | 98               | Neuhof                   | 198              | Wandelshagen, Pacht.      | 88               |
| Zibberich                           | 115              | Neustadt, Amtsgebiet     | 59               | Wandelshagen, Dorf        | 68               |
| Steinbeck                           | 33               | Niendorf                 | 115              | Wüllshagen                | 21               |
| <b>Summe des D. A.</b>              |                  | Weselsdorf               | 153              | Mürzig                    | 259              |
| <b>Küßz</b>                         | <b>12387</b>     | Voitendorf               | 53               | Neuhof, Erbpachthof       | 36               |
|                                     |                  | Fürst. Voltznig          | 78               | Neuhof, Dorf              | 94               |
|                                     |                  | Spornig                  | 1019             | Petersdorf, Erb-          |                  |
|                                     |                  | Steinbeck                | 95               | pachthof                  | 65               |
|                                     |                  | Primant                  | 104              | Petersdorf, Dorf          | 159              |
| <b>14) D. A. Neustadt.</b>          |                  | Stolpe                   | 392              | Wilmshagen                | 60               |
| Barlow                              | 150              | Stresendorf              | 153              | Schulenberg               | 112              |
| Altevenstorf                        | 685              | Barlow                   | 629              | Wöllshagen                | 364              |
| Wabel                               | 26               | Wöbbelin                 | 518              | Neu-Wöllshagen            | 11               |
| Brenz                               | 301              | Wulfzahl                 | 333              | Hofloder Wulfshagen,      |                  |
| Neu-Brenz                           | 334              | <b>Summe des D. A.</b>   |                  | Erpachthof                | 27               |
| Dreentrögen                         | 177              | <b>Neustadt</b>          | <b>9568</b>      | Hofloder Wulfshagen, Dorf | 95               |
| Dütschow, Pacht(hof <sup>1)</sup> ) | 77               |                          |                  | Wüstrow                   | 1032             |
| Dütschow, Dorf                      | 297              | <b>15) D. A. Nibniß.</b> |                  | Varnstorf                 | 21               |
| Fährbinde                           | 278              | Merstorf                 | 107              | <b>Summe des D. A.</b>    |                  |
| Friedrichsmoor mit                  |                  | Althagen und Fulge       | 336              | <b>Nibniß</b>             | <b>7903</b>      |
| Lewis-Anteil                        | 77               | Nichagen                 | 162              |                           |                  |
| Friedrich Franz-                    |                  | Bartelshagen             | 475              | <b>16) D. A. Schwaan.</b> |                  |
| Kanal, Elden-                       |                  | Behnshagen               | 253              | Bandow                    | 136              |
| Schleuse und                        |                  | Hankenshagen             | 460              | Tatshow, Dorf             | 36               |
| Schleuse I                          | 15               | Wrinkendorf              | 252              | Beniß                     | 136              |
| Lewis-Stör-Kanal,                   |                  | Dändorf                  | 291              | Groß-Wöllkow              | 243              |
| Mittelschleuse                      | 7                | Dänischenburg            | 338              | Bröbberow                 | 97               |
| Groß-Godems                         | 436              | Dierhagen                | 501              | Ruchholz                  | 284              |
| Klein-Godems                        | 3                | Fahrenhaupt              | 89               | Damm                      | 131              |
| Granzin                             | 78               | Gelbenlande              | 168              | Fahrenholz                | 156              |
| Herzfeld                            | 347              | Graal                    | 306              | Friedrichshof             | 79               |
| Neu-Herzfeld                        | 116              | Grefenhorst              | 509              | Göldenig, Pacht(hof       | 59               |
| Hohewisch                           | 178              | Nirchburg                | 192              | Göldenig, Dorf            | 45               |
| (Luchhude)                          | 15               | Neubeide                 | 31               | Groß-Grenz                | 196              |
| Karrenzin                           | 223              | Klein-Mürzig             | 11               | Klein-Grenz               | 115              |
| Kiez                                | 100              | Zahnendorf               | 131              | Griebniß                  | 123              |
| Kronskamp                           | 108              | Lothenhagen              | 495              | Huchstorf                 | 113              |
| Klein-Kaasch                        | 119              | Altheide                 | 113              | Rambs                     | 122              |
| Küblow                              | 621              | (Neu-Lothenhagen)        | 43               | Raffow                    | 131              |
| Neu-Küblow                          | 266              | Aneeße, Pacht(hof        | 104              | Raodelstorf               | 404              |
| Muchow                              | 635              | Aneeße, Dorf             | 21               | Rillingendorf             | 118              |

<sup>1)</sup> mit hactestelle Zatzibow



| Ortsnamen.                            | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                         | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                  | Seelen-<br>zahl. |
|---------------------------------------|------------------|------------------------------------|------------------|-----------------------------|------------------|
| Letzow                                | 216              | Namel                              | 202              | Schiffwerder                | 23               |
| Materjen                              | 101              | Krebsförden                        | 205              | Schweriner See              | —                |
| Miltorf                               | 229              | Saaleholz                          | 30               | Herren-Steinfeld            | 118              |
| Nienborf                              | 127              | Sanow                              | 486              | Naben-Steinfeld             | 147              |
| Nienjusen                             | 111              | Schmuhlen                          | 249              | Ziegelwerder                | 8                |
| Nier                                  | 133              | Süßefe                             | 230              | Stationswärtergehöft        |                  |
| Nöschow                               | 275              | Salenhäge                          | 15               | Stern                       | 7                |
| Prifannewitz                          | 149              | Ortfrug                            | 84               | Stralendorf, Pachthof       | 66               |
| Rufieten                              | 166              | Lübtorf                            | 200              | Stralendorf, Dorf           | 369              |
| Ratichow, Hof                         | 105              | Halteftelle Biligrad               | 25               | Rich-Stüd                   | 152              |
| Rorbeck                               | 225              | Neu-Lübtorf                        | 95               | Sülftorf                    | 423              |
| Riel                                  | 129              | Sundorf                            | 136              | Sülte                       | 228              |
| Neu-Rufieten                          | 75               | Groß-Medewege                      | 113              | Wandrum                     | 56               |
| Hof Werle                             | 7                | Klein-Medewege                     | 58               | Warnig                      | 290              |
| Riendorf                              | 151              | Meteln mit Moifaller               |                  | Pinnelshagen                | 86               |
| Neu-Riendorf                          | 131              | Hufe                               | 75               | Widendorf                   | 241              |
| Reez                                  | 165              | Alt-Meteln                         | 382              | Seehof                      | 60               |
| <b>Summe des D.-A.</b>                |                  | Grewenhagen                        | 33               | Carlsöhne                   | 46               |
| <b>Schwaan</b>                        | 5219             | Neu-Meteln                         | 86               | Paulsdamm                   | 8                |
| 17) Dom. und Stifts-<br>Amt Schwerin. |                  | Mitrow                             | 332              | Wittenförden                | 636              |
| Banzow                                | 903              | Mueß                               | 239              | Neuwühler See               | —                |
| Bölen, Anteil                         | 109              | Schweriner Fähre                   | 8                | Neu-Wandrum                 | 43               |
| Boldela                               | 180              | Kaninchenwerder                    | 5                | Wülmart                     | 210              |
| Consrabe                              | 274              | Ostorf                             | 535              | Zichufen                    | 161              |
| Dalberg                               | 221              | Dstorfer Hals                      | 192              | Schloß Biligrad             | 56               |
| Dallendorf                            | 132              | Tannenhof                          | 23               | Ziegelsee und Heidensee     | 4                |
| Dambeck, Pachthof                     | 110              | Kalkwerder                         | —                | Zittow                      | 216              |
| Dambeck, Dorf                         | 204              | Büßerkrug                          | 6                | <b>Summe des D.-A.</b>      |                  |
| Drieberg, Pachthof                    | 90               | Pampow, Erbpacht Hof               | 49               | <b>Schwerin</b>             | 15044            |
| Drieberg, Dorf                        | 106              | Pampow, Dorf                       | 514              | 18) D.-A. Staven-<br>hagen. |                  |
| Driöpath                              | 200              | Pecatel                            | 470              | Alte Bauhof, Feldm.         | —                |
| Friedrichthal                         | 64               | Plate                              | 800              | Neue Bauhof                 | 67               |
| Gallentin                             | 115              | Kampe                              | 116              | Gielow                      | 1469             |
| Insel Kleps                           | 5                | Kautenhof                          | 23               | Hinrichsfelde               | 19               |
| Gobern                                | 158              | Groß-Rogahn, Pachtf. <sup>1)</sup> | 62               | Gülzow                      | 670              |
| Neu-Gobern                            | 17               | Groß-Rogahn, Dorf                  | 165              | Kleeth                      | 259              |
| Goldenstädt                           | 340              | Klein-Rogahn                       | 235              | Kölpin                      | 54               |
| Görries                               | 334              | Fasanerie                          | 10               | Lehsten, Pachthof           | 69               |
| Holtufen                              | 325              | Kugensee                           | 219              | Lehsten, Rüdendorf          | 422              |
| Ruchholz                              | 80               | Sachsenberg                        | 716              | Lehsten (Bauerberg)         | 23               |
|                                       |                  | '1) und 1 Häuser.                  |                  |                             |                  |



| Ortsnamen.                   | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                    | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                   | Seelen-<br>zahl. |
|------------------------------|------------------|-------------------------------|------------------|------------------------------|------------------|
| Zahrensdorf                  | 293              | <b>Gemeindebezirk II:</b>     |                  | 22) <b>D.-A. Wittenburg.</b> |                  |
| Wendfeld, Feldm.             | —                | Golwig                        | 65               | Bantin                       | 219              |
| Zülow                        | 196              | Malchow                       | 73               | Bobzin                       | 296              |
| <b>Summe des D.-A. Warin</b> | <b>8553</b>      | Vorwerk                       | 54               | Boize                        | 59               |
|                              |                  | <b>Gemeindebezirk III:</b>    |                  | Döbberfen                    | 114              |
| 21) <b>D.-A. Wismar.</b>     |                  | Jährdorf                      | 165              | Düsterbeck                   | 9                |
| Beckermig                    | 268              | Nienborf                      | 64               | Dümmer                       | 121              |
| Mowag                        | 141              | <b>Gemeindebezirk IV:</b>     |                  | Kowahl                       | 24               |
| Boiensdorf                   | 227              | Einhusen                      | 8                | Dümmerhütte                  | 295              |
| Güstow                       | 8                | Neuhof                        | 53               | Dümmerstück, Pachthof        | 70               |
| Farpn                        | 150              | Seedorf                       | 18               | Dümmerstück, Dorf            | 77               |
| Gägelow                      | 151              | Timmendorf                    | 130              | Helm                         | 163              |
| Profelen                     | 27               | <b>Gemeindebezirk V:</b>      |                  | Karft, Erbpachtshof          | 15               |
| Gagjow                       | 172              | Arandenhufen                  | 48               | Karft, Dorf                  | 190              |
| Soppenrade                   | 77               | Norwanger                     | 43               | Kogel                        | 278              |
| Karow                        | 161              | Wangern                       | 92               | Holzkrug                     | 12               |
| Kleinen                      | 570              | Weitenborf                    | 135              | Schaalhof                    | 12               |
| Klepin                       | 95               | <b>Gemeindebezirk VI:</b>     |                  | Nietow                       | 19               |
| Krujenhagen                  | 196              | Kirchborf                     | 799              | Rölgin                       | 149              |
| Nedentiner Mühle             | 7                | Wendisch-Kambow               | 100              | Rothendorf                   | 190              |
| Loien                        | 139              | Friedrichshof                 | 6                | Suden-Mühle                  | 9                |
| Brusenbeck                   | 8                | Nedentin, Pachtshof           | 105              | Krummbeck                    | 55               |
| Fichtenhufen                 | 80               | Nedentin, Dorf                | 190              | Rügin                        | 30               |
| Lübow                        | 266              | Fischlaten                    | 82               | Lütow                        | 234              |
| Hof Mecklenburg              | 55               | Robertsdorf                   | 156              | Nieflig                      | 59               |
| Dorf Mecklenburg             | 517              | Rosenthal                     | 53               | Pamprin                      | 108              |
| Metelsdorf                   | 219              | Stowe                         | 193              | Krohnshof                    | 16               |
| Martensdorf                  | 57               | Groß-Strömkendorf             | 149              | Berböhl, Pachtshof           | 58               |
| Schulendroot                 | 41               | Hohen-Viecheln                | 621              | Berböhl, Dorf                | 222              |
| Moidentin                    | 108              | Säddenschhof                  | 6                | Büttelkow                    | 202              |
| Forstshof Moidentin          | 15               | Neu-Viecheln                  | 33               | Schadeland                   | 96               |
| Neuburg                      | 346              | Radorf                        | 137              | Teßtorf                      | 166              |
| Neu-Farpn                    | 26               | Seidekatn                     | 34               | Walluhn                      | 263              |
| Niendorf                     | 103              | <b>Summe des D.-A. Wismar</b> | <b>8028</b>      | Bellahn                      | 644              |
| Petersdorf                   | 46               |                               |                  | Bruchmühle                   | 9                |
| Insel Boel:                  |                  |                               |                  | Stoltenau                    | 6                |
| <b>Gemeindebezirk I:</b>     |                  |                               |                  | Walsmühlen, Pachtshof        | 40               |
| Kaltenhof                    | 80               |                               |                  | Walsmühlen, Dorf             | 141              |
| Dergenhof                    | 60               |                               |                  | Woez, Pachtshof              | 62               |
|                              |                  |                               |                  | Woez, Dorf                   | 93               |
|                              |                  |                               |                  | Groß-Waldhof                 | 22               |
|                              |                  |                               |                  | Waldmühle                    | 10               |

| Ortsnamen.              | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                  | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.        | Seelen-<br>zahl. |
|-------------------------|------------------|-----------------------------|------------------|-------------------|------------------|
| Flecken Jarrentin       | 1758             | B. Ritterschastliche        |                  | Gorow             | 136              |
| Bauhof Jarrentin        | 23               | Besitzungen.                |                  | Clausdorf         | 44               |
| Schaalmühle             | 9                | I. Mecklen-                 |                  | Alt-Pageböl       | 119              |
| Schaalfee               | —                | burgischer Kreis.           |                  | Neu-Pageböl       |                  |
| Ziggelmark              | 140              | 1) H. A. Bufow.             |                  | Norß              | 11               |
| <b>Summe des D.-A.</b>  |                  |                             |                  | Nlow              | 64               |
| <b>Wittenburg</b>       | 6787             | Altenhagen                  | 154              | Rägsdorf          | 157              |
| 23) D.-A. Wreden-       |                  | Groß-Belzig                 | 76               | Alt-Karin         | 166              |
| hagen.                  |                  | Klein-Belzig                | 177              | Kartlow           | 96               |
| Adamschhoffnung         | 70               | Verendshagen                | 109              | Rörchow           | 75               |
| Petersdorf              | 143              | Dolglas                     | 21               | Krigow            | 79               |
| Biestorf                | 20               | Hengow                      | 146              | Lebneshof         | 74               |
| Lenz                    | 22               | Klein-Bälkow                | 106              | Lischow           | 197              |
| Rambö, Bachhof 1)       | 77               | Holland                     | 42               | Hohen-Ludow       | 255              |
| Rambö, Dorf             | 106              | Hüttelfow                   | 89               | Madlow            | 80               |
| Kleee                   | 370              | Buschmühlen                 | 138              | Niedelsdorf       | 112              |
| Einflaw u. Hof Rieth    |                  | Trüschow                    | —                | Niefenhagen       | 107              |
| u. Rieth                | 187              | Clausdorf                   | 111              | Neufirchen        | 59               |
| Klein-Bäbelin           | 31               | Damelow                     | 52               | Hohen-Niendorf    | 101              |
| Hornkrug                | 31               | Danneborth                  | 100              | Groß-Nienhagen    | 90               |
| Hirrichshof             | 15               | Detershagen                 | 115              | Klein-Nienhagen   | 71               |
| Mariensfelde            | 36               | Hanshagen                   | 8                | Parchow           | 103              |
| Mingow                  | 263              | Dreveskirchen <sup>1)</sup> | 126              | Waishendorf       | 83               |
| Mürkiß, See             | —                | Duggentoppel (unbew.)       | —                | Alt-Boorßorf      | 58               |
| Neuhof                  | 27               | Eichholz                    | 9                | Bustohl           | 87               |
| Roffentin               | 45               | Friedrichsdorf              | 121              | Nabegast          | 168              |
| Roffentiner Hütte       | 693              | Neu-Gaary                   | 107              | Steinhagen        | 32               |
| Sitz                    | 484              | Gamehl                      | 126              | Nakow             | 131              |
| Roffentin, Anteil       | 12               | Garowendorf                 | 99               | Tesmannsdorf      | 76               |
| Vipperow                | 404              | Garowmühlen                 | 20               | Nederant          | 107              |
| Hof Wredenhausen        | 77               | Gerdshagen                  | 155              | Naggow            | 150              |
| Hirrichshof             | 19               | Gersdorf                    | 95               | Kußow             | 188              |
| Mönchshof               | 40               | Horß                        | 23               | Norwerk           | 19               |
| Wredenhausen            | 442              | Klein-Güschow               | 52               | Wasendorf, Anteil | 3                |
| Neu-Krug                | 91               | Gnemern                     | 136              | Rohßdorf          | 144              |
| Zeptow                  | 335              | Klein-Gnemern               | 11               | Hornßorf          | 113              |
| <b>Summe des D.-A.</b>  |                  | Goldberg                    | 51               | Kalßow            | 115              |
| <b>Wredenhausen</b>     | 4040             | Langenstüß                  | 10               | Nohenhagen        | 96               |
| <b>Summe des</b>        |                  | Golbebee                    | 123              | Groß-Siemen       | 72               |
| <b>Domaniums 194755</b> |                  |                             |                  | Klein-Siemen      | 104              |
| 1) und Chauffeehaus.    |                  |                             |                  | Spriehufen        | 113              |
|                         |                  |                             |                  | Steinhagen        | 84               |

<sup>1)</sup> Die Postwärterei mit 2 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Alt-Bufow und ist bei Claudorf gezählt.

| Ortsnamen.                       | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                              | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                                       | Seelen-<br>zahl. |
|----------------------------------|------------------|---|------------------|--|------------------|
| Steinhausen                      | 87               | Ruhlen                                  | 80               | Groß-Hundorf                                     | 98               |
| Hölich                           | 18               | Vangensee                               | 70               | Klein-Hundorf                                    | 46               |
| Klein-Strömkendorf               | 110              | Muschwitz mit (Neu-<br>Herzberg)        | 82               | Köckelstorf                                      | 56               |
| Tatow                            | 66               | Müffelnow                               | 157              | Stresdorf  | 48               |
| Neuendorf                        | 109              | Holzendorf                              | 53               | Jeese (zu Bernstorf,<br>H. A. Greves-<br>mühlen) | 59               |
| Tügen                            | 52               | Klein-Niendorf                          | 134              | Räselow  | 102              |
| Vogelsang                        | 124              | Rutteln                                 | 66               | Löwitz   | 90               |
| Waldendorf                       | 70               | Banstorf (zu Leezen,<br>H. A. Schwerin) | 16               | Lügow  | 269              |
| Westenbrügge                     | 81               | Reetsch                                 | 31               | Hiese  | 47               |
| Mhlenbrook                       | 28               | Benzin                                  | 103              | Meegen   | 166              |
| Wichmannsdorf                    | 95               | Klein-Brig                              | 46               | Steinmannshagen                                  | 32               |
| Wustrow                          | 153              | Kadepohl                                | 66               | Othenstorf                                       | 89               |
| Klein-Wustrow                    | 48               | Könkenhof                               | 9                | Botrent  | 183              |
| (Neu-Wustrow)                    | 16               | Schlieven                               | 101              | Neuendorf  | 75               |
| <b>Summe des H. A.<br/>Bukow</b> | <b>7904</b>      | Schönlage                               | 102              | (Schlagfort)                                     | 14               |
|                                  |                  | Tessin                                  | 77               | Alt-Botrent                                      | 42               |
|                                  |                  | Vorbeck                                 | 77               | Hoggenndorf                                      | 224              |
| <b>2) H. A. Crivitz.</b>         |                  | Wamcow                                  | 143              | Marienthal                                       | 91               |
| Augustenhof                      | 32               | Wendorf                                 | 173              | Groß-Salitz                                      | 198              |
| Balthorst                        | 93               | Weberin                                 | 64               | Kabegast   | 74               |
| Samelow                          | 12               | Wesin                                   | 101              | Klein-Salitz                                     | 126              |
| Bibow                            | 109              | Wilhelminenhof                          | 60               | Schönwolde                                       | 138              |
| Basenwinkel                      | 86               | Parum                                   | 57               | Veelböfen  | 60               |
| Bülow                            | 155              | Jaichendorf                             | 78               | Nietlütbe  | 156              |
| Badegow                          | 111              | Zibühl                                  | 99               | Wedenndorf                                       | 95               |
| Dannhusen                        | 14               | <b>Summe des H. A.<br/>Crivitz</b>      | <b>3928</b>      | Wieschendorf                                     | 68               |
| Müggendorf                       | 31               |   |                  | Rirsch-Grambow                                   | 102              |
| Wesin                            | 86               |   |                  | Rasendorf  | 94               |
| Dreeß                            | 47               |   |                  | Kambeel  | 95               |
| Frauenmarkt                      | 121              |   |                  | <b>Summe des H. A.<br/>Gadebusch</b>             | <b>3669</b>      |
| Schönberg                        | 8                |   |                  |  |                  |
| Friedrichswalde                  | 40               | <b>3) H. A. Gadebusch.</b>              |                  |  |                  |
| Gneven                           | 81               | Rentin                                  | 102              |  |                  |
| Gülzow                           | 152              | Dorotheenhof (unbew.)                   | —                | <b>4) H. A. Grabow.</b>                          |                  |
| Gulstapel                        | 212              | Dugow                                   | 154              | Balow  | 316              |
| Herzberg                         | 139              | Sandfeld                                | 58               | Griebow  | 70               |
| Klabow                           | 63               | Klein-Thurow                            | 40               | Rummin, Feldm.                                   | —                |
| Kölspin                          | 76               | Frauenmarkt                             | 93               | Mühlenberg                                       | 6                |
| Kreßin                           | 109              | Neu-Frauenmarkt                         | 38               | Tessenow   | 106              |
| Krützow                          | 103              | Sindenberg                              | 71               | Meierstorf                                       | 106              |
| Nichenberger Mühle               | 3                | Holtdorf                                | 176              | Wentin   | 95               |

| Ortsnamen.                  | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                   | Seelen-<br>zahl. |
|-----------------------------|------------------|---------------------------|------------------|------------------------------|------------------|
| Möderitz                    | 103              | Damshagen                 | 141              | Naudin                       | 63               |
| Möllenbeck                  | 111              | Nedderhagen               | 33               | Neuenhagen                   | 84               |
| Carlshof                    | 62               | Bohnstorf                 | 49               | Neuhof                       | 48               |
| Menzdorf                    | 30               | Dönsendorf                | 64               | Nienborf                     | 90               |
| Neele                       | 198              | Eggerstorf                | 59               | Oberhof                      | 155              |
| Marienhof                   | 8                | Landstorf                 | 51               | Wohlenberg                   | 46               |
| Neuhof                      | 138              | Elmenhorst                | 195              | Varin                        | 107              |
| Poltnitz                    | 122              | Goldbeck                  | 103              | Gutow                        | 88               |
| Reppin                      | 78               | Gramkow                   | 96               | Ruffow                       | 64               |
| Werle                       | 170              | Großenhof                 | 44               | Moor                         | 73               |
| Hühnerland                  | 28               | Wohlenhagen               | 68               | Holofshagen                  | 137              |
| Wanzlig, Anteil             | 143              | Grundshagen               | 107              | Vätenitz                     | 137              |
| Wozinkel, Hof               | 71               | Danshagen                 | 96               | Balkstorf                    | 62               |
| Zieslütbe, Hof              | 32               | Sarkensee                 | 118              | Prieschendorf                | 88               |
| <b>Summe des N. A.</b>      |                  | Darmshagen                | 79               | Benedictenwerk               | 36               |
| <b>Grabow</b>               | 1993             | Dose                      | 10               | Flechlkrug                   | 24               |
|                             |                  | Hohenkirchen              | 140              | Tramm, Anteil                | 26               |
| 5) N. A. Greves-<br>mühlen. |                  | Hoikendorf                | 109              | Nambow                       | 108              |
| Barendorf                   | 103              | Neu-Zassewitz             | 21               | Rankenborf                   | 160              |
| Barnefow                    | 156              | Johannstorf               | 84               | Rastorf                      | 105              |
| Krönkenhagen                | 64               | Kaltstorf                 | 293              | Glashagen                    | 14               |
| Zippfeld                    | 21               | Kaltenhof                 | 41               | Nedewisch                    | 248              |
| Zipphusen                   | 10               | Röckelstorf <sup>1)</sup> | 96               | Saßhagen                     | 14               |
| Reidenborf                  | 113              | Räselow                   | 60               | Reppenhausen, Anteil         | 10               |
| Reudendorf                  | 78               | Groß-Krankow              | 187              | Rotenhausen                  | 68               |
| Reustorf                    | 122              | Robitz                    | 121              | Saunstorf                    | 56               |
| Rieverstorf                 | 54               | Petersborf                | 80               | Neu-Saunstorf                | 7                |
| Leschow                     | 25               | Quaal                     | 104              | Scharstorf                   | 84               |
| Willenhagen                 | 37               | Klein-Krankow             | 108              | Schmachthagen                | 177              |
| Wöfow, Dithof               | 25               | Revezow                   | 54               | Schönhof                     | 110              |
| Wöfow, Westhof              | 25               | Lütgenhof                 | 66               | Wendorf                      | 13               |
| Wohmer                      | 27               | Dassow, Flecken           | 1390             | Groß-Schwansee               | 168              |
| Arpschagen                  | 147              | Vorwerk                   | 46               | Klein-Schwansee              | 54               |
| Bahlen                      | 6                | (Neu-Vorwerk)             | 296              | Neuenhagen, Ant.             | 54               |
| Hofzumfelde                 | 96               | Lutterstorf               | 68               | Steinbeck                    | 72               |
| Flecken Klüg                | 1090             | Manderow                  | 133              | Kräulein Steinstorf          | 51               |
| Nieder-Klüg                 | 52               | Hof Mummendorf            | 57               | Stellshagen                  | 89               |
| Ober-Klüg                   | 21               | Kirch-Mummendorf          | 127              | Gräpen-Stieten               | 64               |
| Hohen-Schönberg             | 130              |                           |                  | Groß-Stieten                 | 145              |
| Proof                       | 195              |                           |                  | Klein-Stieten, Feld-<br>mark | —                |
| Christineufeld              | 199              |                           |                  | Neu-Stieten                  | 20               |

<sup>1)</sup> Röckelstorf mit 88 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Weidenborf, die Wäbte mit 8 Seelen zum Standesamtsbezirk Grefjow.

| Ortsnamen.             | Seele-<br>zahl. | Ortsnamen.                      | Seele-<br>zahl. | Ortsnamen.                   | Seele-<br>zahl. |
|------------------------|-----------------|---------------------------------|-----------------|------------------------------|-----------------|
| Tarnewigerhagen        | 49              | Seller Mühle                    | —               | Stuer-Vorwerk                | 112             |
| Tresow                 | 67              | (s. J. unbewohnt)               | —               | Sudow                        | 77              |
| Wahrstorf              | 112             | Narow                           | 497             | Sudwig                       | 126             |
| Groß-Balmstorf         | 180             | Hahnenhorst                     | 9               | Tannenhof                    | 48              |
| Taschewitz             | 82              | Hütte                           | 13              | Groß-Tessin                  | 44              |
| Wenddorf               | 60              | Käselin                         | 70              | Klein-Tessin                 | 65              |
| Klein-Balmstorf        | —               | Klockin                         | 240             | Tönchow                      | 20              |
| (unbewohnt)            | —               | Neu-Klockin                     | 24              | Wunderfeld                   | 23              |
| Thorstorfer Mühle      | 5               | Neuhof                          | 7               | Walow                        | 196             |
| Weitendorf             | 126             | Rogel                           | 202             | (Strietfeld)                 | 28              |
| Stofferstorf           | 80              | (Burg Stuer)                    | —               | Weßin                        | 88              |
| Wendelstorf            | 119             | Bruchmühle                      | 23              | Weslin                       | 114             |
| Wieschendorf           | 118             | Satow                           | 188             | Waldgarten                   | 110             |
| Feldhufen              | 9               | Satower Hütte                   | 86              | Wielow                       | 132             |
| Neuenhagen, Anteil     | 36              | Ruppentin                       | 168             | <b>Summe des N. A.</b>       | <b>6870</b>     |
| Hohen-Wieschendorf     | 104             | Vanden                          | 115             | <b>Lübz</b>                  |                 |
| Wilmstorf              | 84              | Venschow                        | 114             |                              |                 |
| Wolbe                  | 80              | Vindenbeck                      | 87              | <b>7) N. A. Mecklenburg.</b> |                 |
| Zierow                 | 144             | Vouisenhof                      | 16              | Buchholz                     | 60              |
| Ziemstorf              | 31              | Hof Lütgendorf und              | 157             | Dämelow                      | 57              |
| Zoben                  | 57              | Kirch-Lütgendorf                | 79              | Eidelberg                    | 88              |
| <b>Summe des N. A.</b> | <b>12498</b>    | Neuhof (zu Dieftelow,           | 48              | Fahren                       | 97              |
| <b>Grevesmühlen</b>    |                 | N. A. Goldberg)                 | 174             | Fleßow                       | 88              |
|                        |                 | Paschow                         | 27              | Groß-Gischow                 | 125             |
| <b>6) N. A. Lübz.</b>  |                 | Charlottenhof                   | 122             | Golßen                       | 112             |
| Altenhof               | 177             | Wenzlin                         | 124             | Greele                       | 57              |
| Beckenstorf            | 111             | Neu-Poserin                     | 25              | Guldorf                      | 82              |
| Bentzen                | 149             | Groß-Poserin                    | 740             | Klein-Zarchow                | 32              |
| Klein-Breesen          | 95              | Wendisch-Pribern                | 134             | Klappenkrug                  | 8               |
| Kothbeck               | 53              | Wogez                           | 166             | Lefendorf                    | 112             |
| Damerow                | 29              | Alt-Sammit                      | 15              | Rahlsberg                    | 64              |
| Hebewisch              | 87              | Neu-Sammit                      | —               | Ratelfbogen                  | 153             |
| Darze                  | 105             | Grüne Jäger (unbe-<br>wohnt)    | 61              | Stralow                      | 25              |
| Daschow                | 154             | Neu-Sapshagen                   | 141             | Reez                         | 113             |
| Alt-Gaary              | 89              | Sophienhof                      | 138             | Kreelamp                     | 90              |
| Neu-Gaary              | 58              | Stuer                           | 23              | Kraßow                       | 135             |
| Gaarzer Krug           | 117             | Förstehof Stuer-<br>Vordermühle | 118             | Laase                        | 99              |
| Glade                  | 155             | Neu-Stuer                       | 22              | Maslow                       | 113             |
| Grambow                | 135             | Stuerfche Hintermühle           | —               | Moßfall                      | 105             |
| Greven                 |                 |                                 |                 | Moorhagen                    | 6               |
| Grüßow                 |                 |                                 |                 | Neckeln                      | 40              |

| Ortsnamen.             | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.   | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.             | Seelen-<br>zahl. |
|------------------------|------------------|--|------------------|------------------------|------------------|
| Reperstorf             | 139              | Carlsruh (zu Groß-                                     |                  | Vielist                | 411              |
| Neuhof                 | 116              | Gieviz, R. A.  |                  | Sandfrng               | 9                |
| Ravensruh              | 69               | Stavenhagen)   | 24               | Klein-Vielist          | 13               |
| Sellin                 | 16               | Carlstein (zu Klein-                                   |                  | Wendorf                | 103              |
| Reinstorf              | 81               | Lufow, R. A.   |                  | Friedorf               | 29               |
| Retgenstorf            | 138              | Stavenhagen)   | 81               | Jahren                 | 168              |
| Rothenmoor             | 56               | Clausdorf  | 96               | Friederitenshof        | 10               |
| Groß-Labenz            | 103              | Dambek   | 69               | <b>Summe des R. A.</b> |                  |
| Rubow                  | 140              | Groß-Dratow  | 206              | <b>Neustadt</b>        | <b>5165</b>      |
| Schependorf            | 74               | Klein-Dratow   | 81               |                        |                  |
| Schimm                 | 83               | Eldenburg  | 20               | 9) R. A. Schwerin.     |                  |
| Alt-Schlagsdorf        | 76               | Federow  | 199              | Ahrensboel             | 66               |
| Neu-Schlagsdorf        | 128              | Friedrichsfelde  | 106              | Pandefow               | 65               |
| Schmakentin            | 77               | Hornhof  | 19               | Benj                   | 57               |
| Steinhagen             | 129              | Grabowhöse   | 227              | Briest                 | 15               |
| Tarxow                 | 85               | Louisenfeld  | 38               | Haldebus               | 186              |
| Thurow                 | 111              | Sommerstorf  | 138              | Brüfenow               | 167              |
| Trams                  | 91               | Lehten   | 103              | Eulentrug              | 12               |
| Moltow                 | 95               | Groß-Lufow   | 141              | Rosenberg              | 5                |
| Kurzgen-Trechow        | 214              | Marin  | 187              | Groß-Brüg              | 232              |
| Langen-Trechow         | 139              | Möllenhagen  | 227              | Langen-Brüg            | 132              |
| Denischow              | 190              | Möllenstorf  | 230              | Gambz                  |                  |
| Wiezen                 | 160              | Panschenhagen  | 86               | Zittow, Pfarre,        | 138              |
| Wietow                 | 78               | Piewerstorf  | 102              | Schule und             |                  |
| Zurow                  | 151              | Rethwisch  | 52               | 1 Häußlerei            |                  |
| <b>Summe des R. A.</b> |                  | Alt-Schönau <sup>1)</sup>                              | 150              | Cramonshagen           | 88               |
| <b>Mecklenburg</b>     | <b>4681</b>      | Neu-Schönau  | 62               | Cramon                 | 94               |
|                        |                  | Johannshof   | 14               | Diedrichshof           | 50               |
| 8) R. A. Neustadt.     |                  | Schwarzjenhof  | 124              | Groß-Eichsen           | 69               |
| Untersshagen           | 181              | Schwaistorf  | 107              | Gobbm                  | 95               |
| Ulrichshof             | 55               | Speck  | 41               | Mühlen-Eichsen         | 126              |
| Ave                    | 68               | Rehhof   | 17               | Hörelow                | 143              |
| Paumgarten             | 70               | Torgelow   | 197              | Höflow (zu Goldenitz,  |                  |
| Podsee                 | 57               | Godow  | 56               | R. A. Wittenburg)      | 58               |
| Klodow                 | 54               | Schmachthagen  | 59               | Gottesgabe             | 141              |
| Boel                   | 160              | Ueberende  | 18               | Gottmannsförde         | 97               |
| (Boeler Hütte)         | 17               | Treffow  | 152              | Faulmühle              | 11               |
| (Priesterbeck)         | 12               | Klein-Varchow  | 58               | Wahrholz               | 10               |
| (Boeler Schlamm)       | 9                | Groß-Vielen  | 202              | Grambow                | 181              |
| Amalienhof             | 35               |  |                  | Charlottenthal         | 23               |
| Faule Ort              | 15               |  |                  | Grünenhagen            | 59               |
| Anteil an der Müritz   | —                | <sup>1)</sup> und Haltestelle Schönau-<br>Falkenhagen. |                  | Jefow                  | 91               |



| Ortsnamen.                          | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.            | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.         | Seelen-<br>zahl. |
|-------------------------------------|------------------|-----------------------|------------------|--------------------|------------------|
| Jessenitz                           | 119              | 10) H. A. Sternberg.  |                  | Garlitz            | 45               |
| Bergwerk Jessenitz                  | 73               | Bolz                  | 104              | Goldenbow          | 197              |
| Kleefeld                            | 11               | Borlow                | 145              | Albertinshof       | 44               |
| Brahlstorf                          | 95               | Buchenhof             | 51               | Friedrichshof      | 8                |
| Brahlstorfer Hütte                  | 11               | Dinnies               | 51               | Goldenitz          | 172              |
| Langen-Brüg, Ant.                   |                  | Groß-Görnow           | 84               | Neuenrode, Anteil  | 35               |
| (Wassermühle)                       | 7                | Klein-Görnow          | 82               | Garst              | 98               |
| Karnin mit Richen-<br>berger Krug   | 21               | Kaarg                 | 85               | Hülseburg          | 134              |
| Seezen                              | 111              | Mußlin                | 181              | Brefel             | 65               |
| Ließow                              | 78               | Rothenmühle           | 6                | Klobdram           | 156              |
| Kübin                               | 121              | Preßin                | 232              | Körchow            | 181              |
| Moltenow                            | 54               | Sparower Mühle,       |                  | Langenheide        | 129              |
| Mühlengöez                          | 15               | Feldmark              | —                | Lehßen             | 208              |
| Nienmark                            | 39               | Wilhelmshof           | 13               | Melstorf           | 323              |
| Rosenhagen                          | 109              | Groß-Naden            | 123              | Mühlensied         | 73               |
| Schönfeld                           | 93               | Rothen                | 70               | Neuhof             | 167              |
| Seeßeld (zu Wendel-<br>storf, H. A. |                  | Ruchow                | 116              | Boißow             | 107              |
| Grovesmühlen)                       | 21               | Stieten               | 89               | Schalitz           | 28               |
| Segin                               | 151              | Vuerbed               | 32               | Berlin             | 244              |
| Barner-Stück                        | 104              | Tieplitz              | 73               | Prigitz            | 277              |
| Kirch-Stück, Anteil                 |                  | Weitendorf            | 59               | Gramnit            | 48               |
| (Rüsterei)                          | 6                | Jülow                 | 124              | Quassel            | 157              |
| Böfen, Anteil                       | 49               | Gägelow, Anteil       | 26               | Kaguth             | 86               |
| Moorbrink                           | 17               | Summe des H. A.       |                  | Groß-Kenzow        | 144              |
| Groß-Trebbow,                       |                  | Sternberg             | 1746             | Klein-Kenzow       | 56               |
| Anteil                              | 99               |                       |                  | Kobenwalde         | 108              |
| Klein-Trebbow                       | 184              | 11) H. A. Wittenburg. |                  | Marlow             | 142              |
| Groß-Trebbow,                       |                  | Badow                 | 184              | Rägnitz            | 101              |
| Anteil                              | 44               | Banzin                | 219              | Fegelasch (unbew.) | —                |
| Barlitz                             | 229              | Bobbm                 | 188              | Waldhof            | 49               |
| Neuenrode, Anteil                   | 21               | Gamin                 | 214              | Ruhethal           | 31               |
| Webelafelde                         | 103              | Dammereez             | 191              | Scharbow           | 167              |
| Groß-Welzin                         | 128              | Dersanow              | 192              | Belleoue           | 15               |
| Bergfeld                            | 20               | Dreilügow             | 354              | Schoßin            | 88               |
| Klein-Welzin                        | 80               | Ludwig                | 61               | Schwechow          | 217              |
| Neuhof                              | 19               | Neu-Ludwig            | 117              | Glaufenheim        | 17               |
| Wendischhof                         | 86               | Parum                 | 251              | Södring            | 41               |
| Jülow                               | 140              | Boyrefch              | 70               | Teßin              | 180              |
| Summe des H. A.                     |                  | Drönnewitz            | 143              | Klein-Timkenberg,  |                  |
| Schwerin                            | 4872             | Neuenkirchen          | 178              | Feldmark           | —                |
|                                     |                  | Düßin                 | 171              | Tüschow            | 85               |
|                                     |                  |                       |                  | Sternstruß         | 80               |

| Ortsnamen.             | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.             | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.             | Seelen-<br>zahl. |
|------------------------|------------------|------------------------|------------------|------------------------|------------------|
| Holzgrabe              | 91               | Groß-Timkenberg        | 112              | Neu-Nieföhr            | 99               |
| Bortfahl               | 8                | Wiebendorf             | 75               | Nustraw                | 184              |
| Waschow                | 157              | Zahrensdorf            | 136              | Alt-Pannelow           | 168              |
| Wölzow                 | 83               | <b>Summe des H. A.</b> |                  | Neu-Pannelow           | 34               |
| Wulfstahl              | 41               | Voizenburg             | 1568             | Pogelow                | 155              |
| Zapel                  | 105              |                        |                  | Breberede              | 169              |
| Zühr                   | 164              | 14) H. A. Gnoien.      |                  | Luisenow               | 152              |
| <b>Summe des H. A.</b> |                  | Bäbelitz               | 96               | Neddershof             | 74               |
| Wittenburg             | 7685             | Bobbín                 | 104              | Neu-Mühle              | 7                |
|                        |                  | Friedrichshof          | 4                | Bogellang              | 8                |
| 12) H. A. Juenack.     |                  | Boddin                 | 130              | Nemlin                 | 195              |
| Juenack                | 338              | Neu-Boddin             | 26               | Neu-Nemlin             | 36               |
| Basepohl               | 227              | Böhlendorf             | 193              | Nepitz                 | 97               |
| Fahrenholz             | 168              | Brunstorf              | 64               | Samow                  | 153              |
| Boddin                 | 107              | Dalwitz                | 185              | Schabow                | 116              |
| Grishow                | 134              | Groß-Dalwitz           | 26               | Schlackendorf          | 21               |
| Kladow                 | 146              | Dammerstorf            | 76               | Selpin                 | 76               |
| Krummsee               | 85               | Neu-Dammerstorf        | 6                | Sophienhof             | 34               |
| Waderow                | 74               | Wüsthof                | 3                | Starlow                | 67               |
| Weitendorf             | 100              | Döllitz                | 192              | Alt-Stassow            | 94               |
| Zolkendorf             | 143              | Kranichshof            | 39               | Neu-Stassow            | 21               |
| <b>Summe des H. A.</b> |                  | Drüsenitz              | 151              | Stedow                 | 43               |
| Juenack                | 1522             | Christianenhof         | 7                | Stierow                | 145              |
|                        |                  | Dudwitz                | 90               | Strietfeld             | 74               |
| II. Wendischer         |                  | Friedrichshof          | 36               | Tangrim                | 80               |
| Kreis.                 |                  | Gottesgabe             | 24               | Tellow                 | 175              |
| 13) H. A. Voizenburg.  |                  | Grannow                | 142              | Tscheln                | 170              |
| Badefow                | 79               | Granzow                | 70               | Witz                   | 153              |
| Dorf Brehin            | 59               | Griewe                 | 51               | Alt-Vorwerk            | 172              |
| Bedenorf               | 71               | Kanneberg              | 5                | Neu-Vorwerk            | 60               |
| Mücher                 | 228              | Kowalz                 | 150              | Waldendorf             | 217              |
| Hof Brehin, Feldm.     | —                | Kucksdorf              | 74               | Tortheenwalb           | 44               |
| Golau, Feldm.          | —                | Nehren-Lübchin         | 184              | Warbelow               | 107              |
| Greße                  | 287              | Holz-Lübchin           | 48               | Waddow                 | 170              |
| Bürgerhof              | 57               | Lüchow                 | 59               | Wilhelmshof            | 30               |
| Seidekrug              | 44               | Lübburg mit Witzfel    | 162              | Wahrenstorf            | 39               |
| Leisterförde           | 32               | minenhof               | 162              | Weitendorf             | 91               |
| Wendisch-Pieps         | 62               | Nasse                  | 36               | Woltow                 | 126              |
| Nienorf                | 187              | Groß-Lunow             | 112              | Wöplendorf             | 174              |
| Schwartow              | 108              | Klein-Lunow            | 99               | <b>Summe des H. A.</b> |                  |
| Eprengelshof           | 25               | Groß-Nieföhr           | 121              | Gnoien                 | 6873             |
| Teschendrügge          | 10               | Klein-Nieföhr          | 78               |                        |                  |

| Ortsnamen.                                      | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                 | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                                      | Seelen-<br>zahl. |
|---|------------------|----------------------------|------------------|---|------------------|
| 15) R. A. Goldberg.                             |                  | Carlsdorf                  | 58               | Lübsee  | 147              |
| Bellin  | 206              | Charlottenthal             | 86               | Grünenhof                                       | 29               |
| Brüz  | 199              | Blechntrug                 | 23               | Lüdershagen                                     | 65               |
| Neu-Brüz  | 21               | Dehmen                     | 79               | Lüßow   | 214              |
| Derfentin                                       | 163              | Dielshof                   | 141              | Matgenborn                                      | 153              |
| Diestelow                                       | 121              | Lüßow                      | 78               | Mieckow   | 60               |
| Dobbin  | 192              | Dolgen                     | 89               | Mierenborn                                      | 156              |
| Zietlig   | 89               | Dräslig                    | 149              | Neuhof  | 71               |
| Finkenwerder                                    | 29               | Dubinghausen               | 46               | Wendorf, Anteil <sup>1)</sup>                   | 13               |
| Kuchelmüß                                       | 128              | Woland                     | 49               | Neu-Krug (zu Neu-<br>Heinde, R. A.<br>Neukalen) | 6                |
| Serrahn   | 251              | Neu-Woland                 | 7                | Nieglee   | 116              |
| Wissen  | 75               | Fresendorf, Anteil         | 50               | Schlieffenberg                                  | 141              |
| Wißler Hütte                                    | 43               | Friedrichshagen            | 47               | Nienhagen                                       | 106              |
| Valendorf                                       | 325              | Hohenfelde                 | 41               | Hütte   | 16               |
| Langhagen                                       | 201              | Gottin                     | 150              | Schwiggerow                                     | 103              |
| Marienhof                                       | 80               | Groß-Grabow                | 154              | Berow   | 28               |
| Klein = Pöferin (zu<br>Damerow, R. A.<br>Lüby)  | 21               | Windfang                   | 5                | Bohnstorf                                       | 14               |
| Reimersshagen (zu<br>Louisenhof, R. A.<br>Lüby) | 97               | Klein-Grabow               | 103              | Alt-Polchow                                     | 51               |
| Severin   | 140              | Grambow                    | 142              | Neu-Polchow                                     | 49               |
| Sophienhof                                      | 5                | Gremmelin                  | 164              | Polchower Heide                                 | 13               |
| Steinbeck                                       | 51               | Aghrensberg<br>(unbewohnt) | —                | Pößlig  | 139              |
| Summe des R. A.<br>Goldberg                     | 2437             | Hägerfelde                 | 98               | Groß-Potremß                                    | 125              |
| 16) R. A. Güstrow.                              |                  | Hinzenhagen                | 84               | Wendorf   | 21               |
| Aghrensshagen                                   | 69               | Hoppenrade                 | 170              | Naden   | 165              |
| Seegrube  | 33               | Röln                       | 40               | Neß   | 162              |
| Amalienhof                                      | 65               | Zahmen                     | 111              | Nienshagen                                      | 91               |
| Appelhagen                                      | 44               | Rarcheez                   | 72               | Renow   | 150              |
| Heide   | 4                | Räfelow                    | 116              | Groß-Nibsenow                                   | 165              |
| Augustenruh                                     | 119              | Rarow                      | 180              | Depowwer Mühle                                  | 3                |
| Banow   | 88               | Alt-Rätwin                 | 116              | Klein-Roge                                      | 100              |
| Partelshagen                                    | 99               | Neu-Rätwin                 | 36               | Roggow  | 123              |
| Bergfeld  | 31               | Klaber                     | 119              | Nothspalk                                       | 169              |
| Belzig  | 121              | Regendorn                  | 115              | Scharstorf                                      | 108              |
| Braunsberg                                      | 85               | Robrow                     | 132              | Klein-Potremß                                   | 17               |
| Groß-Pügin                                      | 86               | Koppelow                   | 114              | Schönwolde                                      | 40               |
| Nabenhorst                                      | 31               | Kosenthal                  | 12               | Schröbershof                                    | 75               |
|   |                  | Groß-Röthel                | 91               | Schneeß   | 95               |
|   |                  | Klein-Röthel               | 97               |   |                  |
|   |                  | Straßow                    | 75               |   |                  |
|   |                  | Kußow                      | 66               |   |                  |

<sup>1)</sup> Der andere Anteil ist „Feld-  
markt“ und gehört zu R. A. Breelen,  
R. A. Lüby.

| Ortsnamen.           | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.          | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                         | Seelen-<br>zahl. |
|----------------------|------------------|---------------------|------------------|------------------------------------|------------------|
| Schwieffel           | 202              | 17) H. A. Menfaken. |                  | Sparow                             | 96               |
| Spoitgendorf         | 154              | Bulow               | 55               | Sany (unbewohnt)                   | —                |
| Rednig               | 63               | Behmendorf          | 175              | Werber                             | 10               |
| Spolendorf           | 59               | Sagenruhlm          | 20               | Summe des H. A.                    |                  |
| Wipernig             | 48               | Neu-Heinde          | 108              | Plan                               | 983              |
| Striefenow           | 77               | Klein-Bügin         | 48               |                                    |                  |
| Striggow             | 95               | Rarnig              | 75               | 19) H. A. Ribnig.                  |                  |
| Augustenberg         | 20               | Alenz               | 162              | Bandelstorf                        | 138              |
| Tellow <sup>1)</sup> | 91               | Klein-Markow        | 45               | Döhlen                             | 20               |
| Teschow              | 134              | Selkenorf           | 189              | Klein-Schwarfs                     | 34               |
| Koßow                | 76               | Veitow              | 173              | Barboieren                         | 56               |
| Tessenow             | 63               | Groß-Markow         | 182              | Carlsruhe                          | 34               |
| Thürfow              | 298              | Ludwigsdorf         | 27               | Dettmannsdorf                      | 175              |
| Hohen-Schlig         | 5                | Sohen-Mistorf       | 145              | Rudenorf                           | 205              |
| Tolzin               | 93               | Bohnstorf           | 113              | Klappe                             | 13               |
| Neu-Fierhagen        | 14               | Neu                 | 182              | Dummerstorf                        | 186              |
| Groß-Biegeln         | 86               | Sarmstorf           | 86               | Böhmshof                           | 4                |
| Klein-Biegeln        | 17               | Schorrentin         | 175              | Klein-Dummerstorf                  | 20               |
| Bietgest             | 223              | Schwarzenhof        | 83               | Waldec                             | 17               |
| Bietshow             | 128              | Schwasdorf          | 137              | Ehmlendorf                         | 112              |
| Vogeljang            | 178              | Schwegin            | 157              | Freudenberg                        | 1                |
| Wardow               | 37               | Alt-Sührkow         | 171              | Hinrichsdorf                       | 126              |
| Klein-Wardow         | 169              | Neu-Sührkow         | 63               | Treffentin                         | 105              |
| Warnkenhagen         | 105              | Sufow               | 204              | Gnewig                             | 108              |
| Heffenstein          | 30               | Marienhof           | 91               | Horig                              | 53               |
| Waltmannshagen       | 171              | Teschow             | 219              | Gubfow (Neu-Roten-<br>dorf)        | 154              |
| Weitendorf           | 232              | Tobendorf           | 131              | Alt-Guthendorf                     | 56               |
| Wendof               | 101              | Summe des H. A.     |                  | Neu-Guthendorf                     | 88               |
| Weißelstorf          | 137              | Menfaken            | 3222             | Selmitorf                          | 63               |
| Woltrum              | 74               | 18) H. A. Plan.     |                  | Horit (zu Wöhren-<br>storf, H. A.) | 15               |
| Groß-Wüstenfelde     | 211              | Böhren              | 70               | Mölow                              | 134              |
| Jägerhof             | 6                | Poppentin, Anteil   | 15               | Grüneheide                         | 10               |
| Mühlenhof            | 20               | Nürgenshof          | 51               | Lieblingshof                       | 107              |
| Zapfendorf           | 110              | Reifen              | 99               | Liepen                             | 136              |
| Blaaß                | 121              | Koßow, Hof          | 1                | Groß-Lüfenig                       | 261              |
| Zehna                | 195              | Koßow, Dorf         | 301              | Hohenfelde                         | 35               |
| Fierstorf            | 100              | Alt-Schwerin        | 156              | Klein-Lüfenig                      | 73               |
| Summe des H. A.      |                  | Glashütte           | 56               | Neuendorf                          | 104              |
| Güstrow              | 11622            | Mönchbusch          | 90               |                                    |                  |
|                      |                  | Drifrug             | 28               |                                    |                  |
|                      |                  | Wendorf             | 7                |                                    |                  |

<sup>1)</sup> Der Hof Tellow mit 4 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Bietzig, das Dorf mit 82 Seelen zum Standesamtsbezirk Thurlow.

| Ortsnamen.               | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.   | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.         | Seelen-<br>zahl. |
|--------------------------|------------------|--|------------------|--------------------|------------------|
| Neuhof                   | 40               | Wokrent  | 158              | Deven              | 164              |
| Niekrenz                 | 136              | Ziesendorf   | 153              | Faulenroß          | 275              |
| Pankelow                 | 80               |  |                  | Groß-Flotow        | 250              |
| Pelschow                 | 183              | <b>Aus dem Rostocker</b>                                 |                  | Klein-Flotow       | 42               |
| Wolfsberg                | 29               | <b>Distrikt:</b>   |                  | Friedrichsrub      | 69               |
| Poppendorf               | 87               | Evershagen   | 101              | Gädebehn           | 139              |
| Nedderstorf              | 127              | Eidemow  | 169              | Galensbeck         | 153              |
| Neypelin                 | 112              | Groß-Stoove  | 114              | Groß-Giewig        | 314              |
| Alt-Steinhorst           | 77               | Sandkrug   | 24               | Klein-Giewig       | 56               |
| Stormstorf               | 51               | Wahrstorf  | 169              | Minnenhof          | 17               |
| Kleinhof                 | 8                | <b>Summe des N. A.</b>                                   |                  | Kirch-Grubenhagen  | 192              |
| Stubbenhof               | 78               | <b>Schwaan</b>   | 1251             | Steinhagen         | 24               |
| Teschendorf              | 172              |  |                  | Vollrathsrube      | 181              |
| Godow                    | 55               | 21) N. A. Staven-  |                  | Schloß Grubenhagen | 126              |
| Teutendorf               | 127              | hagen.   |                  | Büßlow             | 127              |
| Bieren, unbenohnt        | —                | Adamsdorf  | 84               | Adamshof           | 50               |
| Bietow                   | 119              | (Friederikenkrug)  | 15               | Hüttenhof          | 14               |
| Behndorf                 | 2                | Groß-Näbelin   | 71               | Näckwitz           | 137              |
| Klein-Behndorf           | 10               | Vasedom <sup>1)</sup>                                    | 411              | Hallasit           | 95               |
| Wendfeld                 | 62               | Neu-Vasedom  | 14               | Groß-Helle         | 169              |
| Wendorf                  | 79               | Christinenhof  | 78               | Lüdershof          | 81               |
| Neu-Wendorf              | 55               | Gesfin   | 135              | Klein-Helle        | 183              |
| Zarnewanz                | 234              | Langwitz   | 108              | Sinrichshagen      | 84               |
|                          |                  | Neuhäuser  | 47               | Leedenstorf        | 175              |
| <b>Aus dem Rostocker</b> |                  | Schwinkendorf  | 221              | Panschenhagen,     |                  |
| <b>Distrikt:</b>         |                  | Seedorf  | 117              | Anteil             | 7                |
| Befelin                  | 92               | Horgfeld   | 125              | Hungerstorf        | 113              |
| Bußewitz                 | 76               | Bredenfelde  | 171              | Jürgenstorf        | 287              |
| Finkenberg, Felbm.       | —                | Breesen  | 244              | Kalübe             | 143              |
| Groß-Rußewitz            | 69               | Briggow  | 180              | Neuhof             | 55               |
| Klein-Rußewitz           | 65               | Briitow  | 180              | Kargow             | 194              |
| Hohen-Schwarfs           | 97               | Glasow   | 105              | Charlottenhof      | 42               |
| <b>Summe des N. A.</b>   |                  | Grube  | 19               | Rastorf            | 288              |
| <b>Ribnitz</b>           | 4964             | Bülow  | 168              | Carlshof           | 19               |
|                          |                  | Chemnitz   | 196              | Rittendorf         | 351              |
| 20) N. A. Schwaan.       |                  | Demzin   | 141              | Mittelhof          | 85               |
| Roldenstorf              | 36               | Hohen-Demzin   | 163              | Develgünde         | 49               |
| Brookhufen               | 96               |  |                  | Anorrendorf        | 89               |
| Prügen                   | 176              |  |                  | Kraase             | 217              |
| Mühlengöze, Anteil       | 55               | <sup>1)</sup> Hiervon (Teerofen 36),<br>(Zäckerfoll 73). |                  | Kriesow            | 107              |
|                          |                  |  |                  | Krutow             | 132              |
|                          |                  |  |                  | Langhagen          | 34               |

| Ortsnamen.                               | Seele-<br>zahl. | Ortsnamen.  | Seele-<br>zahl. | Ortsnamen.                  | Seele-<br>zahl. |
|--|-----------------|---|-----------------|-----------------------------|-----------------|
| Laufen                                   | 183             | Klein-Plasten                                       | 150             | Wolbe, Anteil <sup>1)</sup> | 26              |
| Schwarzenhof                             | 78              | Buchow  | 93              | Wogelen                     | 82              |
| Lapig                                    | 165             | Rahnenfelde   | 20              | Wrobow                      | 114             |
| Tiepen bei Gielow                        | 111             | Alt-Nehse   | 135             | Wüstrow                     | 64              |
| Tiepen bei Krageburg                     | 35              | Nemplin   | 273             | Zibdorf                     | 128             |
| Lüblow                                   | 56              | Pampow  | 153             | (Neu-Zibdorf)               | 36              |
| Siehdichum                               | 47              | Regow   | 120             | Zwiebock                    | 138             |
| Großen-Lufow                             | 66              | Wendischhagen                                       | 138             | Friedrichshof               | 29              |
| Parz                                     | 65              | Klein-Ribbenow                                      | 64              | <b>Summe des H. A.</b>      |                 |
| Beenhäuser                               | 98              | Tropenburg  | 13              | <b>Stavenhagen</b>          | <b>17015</b>    |
| Klein-Lufow bei Voll-<br>rahrsruhe       | 137             | Nittermannshagen                                    | 190             |                             |                 |
| Bodholt                                  | 20              | Radow   | 35              | 22) H. A. Wreden-<br>hagen. |                 |
| Kreutsee                                 | 20              | Fischhof, Feldm.                                    | —               | Ahrenberg                   | 163             |
| Klein-Lufow bei                          |                 | Rosenow   | 144             | Gartenland                  | 39              |
| Benzin                                   | 163             | Nothemoor   | 224             | Below                       | 64              |
| Lupendorf (zu Treßow,<br>H. A. Neustadt) | 135             | . Dahmen  | 133             | Berendswerder               | 5               |
| Luplow                                   | 154             | Sagel   | 23              | Mücker                      | 230             |
| Carlshof                                 | 27              | Rumpshagen  | 183             | Vollerwick                  | 120             |
| Mallin                                   | 174             | Burg-Schlig   | 29              | Buchholz                    | 331             |
| Marzhagen                                | 148             | Görzhäusen  | 79              | Dambeck                     | 146             |
| Panschenhagen,<br>Anteil                 | 16              | Karstorf  | 62              | Carlshof                    | 16              |
| Mölln                                    | 213             | Schloen   | 79              | Dammwolde                   | 129             |
| Buchholz                                 | 38              | und Neu-Schloen ( u<br>Torgelow, H. A.<br>Neustadt) | 157             | Finken                      | 151             |
| Molchow                                  | 177             | Schorßow  | 131             | Bütow                       | 164             |
| Zilkensee                                | 14              | Carlshof  | 102             | Anüppelbamm                 | 107             |
| Rambow                                   | 105             | Schwandt  | 189             | Gottshun                    | 190             |
| Alt-Banstorf                             | 32              | Marienhof (unbew.)                                  | —               | Grabenig                    | 88              |
| Neu-Banstorf                             | 120             | Sorgenlos   | 118             | Grabow                      | 163             |
| Pasentin                                 | 103             | Tarnow  | 235             | Hauptsmühle, Feldm.         | —               |
| Wilhelmshöhe                             | 12              | Ulrichshufen  | 93              | Hinrichsberg                | 64              |
| Bedatel                                  | 173             | Wardentin   | 289             | Järbeg                      | 112             |
| Brustorf                                 | 116             | Carolinenhof  | 169             | Marienhof                   | 20              |
| Jennhof                                  | 48              | Warienberg  | 8               | Jürgensthal, Feldm.         | —               |
| Burg Benzin                              | 26              | Groß-Wardow   | 206             | Karbow                      | 86              |
| Bauhof                                   | 11              | Klein-Vielen  | 131             | Karchor                     | 54              |
| Neuhof                                   | 78              | Hartwigshof   | 47              | Erlenkamp                   | 82              |
| Deutsch (unbewohnt)                      | —               | Boßfeld   | 84              | Groß-Kelle                  | 151             |
| Binnow                                   | 169             | Boßhagen  | 30              | Klein-Kelle, Feldm.         | —               |
| Groß-Plasten                             | 178             | Werder  | 91              | Klink                       | 204             |
|  |                 | Woggerfin   | 145             |                             |                 |

<sup>1)</sup> Der andere Teil ist preussisch.

| Ortsnamen.             | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                  | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.              | Seelen-<br>zahl. |
|------------------------|------------------|-----------------------------|------------------|-------------------------|------------------|
| Klopsow                | 56               | III. Herrschaft             |                  | Obdenstorf              | 129              |
| Wolter Mühle           | 10               | Wismar.                     |                  | Roeg                    | 85               |
| Krümmel                | 163              | Wisch                       | 89               | Ruest                   | 302              |
| Nahlin                 | 9                | Zarnelow                    | 80               | Schamper-Mühle          | 10               |
| Troja                  | 30               | <b>Summe der Herrschaft</b> |                  | Schwarz                 | 330              |
| Leigen                 | 186              | Wismar                      | 169              | Schwarzzerhof,          |                  |
| Leppin                 | 36               |                             |                  | Jorshof                 | 19               |
| Hoggentin              | 93               | <b>Summe der ritter-</b>    |                  | Schwing                 | 65               |
| Ludorf                 | 228              | <b>schaftlichen Be-</b>     | 117946           | Schloborf, Pachthof     | 82               |
| Gneve                  | 40               | <b>sinnungen</b>            |                  | Schloborf, Dorf         | 48               |
| Malchow                | 166              |                             |                  | Sietow, Pachthof        | 124              |
| Echensruh              | 45               | C. Kloster-Güter.           |                  | Sietow, Dorf            | 46               |
| Kornhorst              | 6                |                             |                  | Spandin                 | 45               |
| Melz                   | 150              | 1) Kloster-Amt              |                  | Klein-Ilpaß             | 127              |
| Augusthof              | 15               | Dobbertin.                  |                  | Vimfow                  | 57               |
| Friedrichshof          | 10               |                             |                  | <b>Summe des Kl.-A.</b> |                  |
| Nätebow                | 6                | Altenhagen                  | 88               | <b>Dobbertin</b>        | 4510             |
| Negeband               | 192              | Nienhagen                   | 53               |                         |                  |
| Dovenfee               | 5                | Posfow                      | 53               |                         |                  |
| Drusebow               | 27               | Groß-Breesen                | 96               |                         |                  |
| Grüneberg              | 5                | Darge                       | 110              |                         |                  |
| Poppentin, Feldmark    | —                | Diemitz                     | 151              | 2) Kloster-Amt          |                  |
| Wiborn                 | 120              | Dobbertin                   | 544              | Malchow.                |                  |
| Rebow                  | 152              | Dobbin                      | 138              |                         |                  |
| Nechlin                | 61               | Garden                      | 72               | Cramon                  | 107              |
| (Ellerholz)            | 22               | Gerdshagen, Pachthof        | 107              | Kraaz                   | 20               |
| Schönberg              | 98               | Gerdshagen, Dorf            | 92               | Damerow                 | 115              |
| Doß-Krug               | 4                | Jellen                      | 34               | Kölpin-See              | —                |
| Solzow                 | 107              | Kläben (mit Klädener        |                  | Drewitz                 | 64               |
| Spitzkuhn              | 37               | Mühle und Mil-              |                  | Rothehaus               | 9                |
| Badstow                | 36               | benickaten)                 |                  | Hagenow                 | 109              |
| Wendshof               | 96               | Alecsten                    | 25               | Jabel                   | 385              |
| Wildkuhl               | 51               | Kirch-Rogel                 | 90               | Kisserow                | 88               |
| Winkelhof, Feldmark    | —                | Hum-Rogel                   | 76               | Laskendorf              | 90               |
| Zielow                 | 73               | Vahmweis                    | 18               | Piepen                  | 97               |
| Bierzow                | 95               | Lärz                        | 353              | Poppin                  | 90               |
| <b>Summe des K. A.</b> |                  | Lenzen                      | 72               | Alt-Malchow, Kloster    |                  |
| <b>Wredenhagen</b>     | 5309             | Lerow, Pachthof             | 154              | Bauhof Malchow          | 232              |
|                        |                  | Lerow, Dorf                 | 51               | Malzkwig                | 39               |
|                        |                  | Lohmen                      | 201              | Penfow                  | 115              |
|                        |                  | Meßlin                      | 259              | Poppentin               | 90               |
|                        |                  | Mühlshof                    | 78               | Groß- und Klein-        |                  |
|                        |                  | Neuhof                      | 28               | Rehberg                 | 114              |

| Ortsnamen.                    | Seele-<br>zahl. | Ortsnamen.           | Seele-<br>zahl. | Ortsnamen.           | Seele-<br>zahl. |
|-------------------------------|-----------------|----------------------|-----------------|----------------------|-----------------|
| Sembjñ                        | 119             | Behrum               | 84              | 10) Grabow           | 5500            |
| Hohen-Wangelin                | 194             | Seide                | 43              | Auf der städtischen  |                 |
| <b>Summe des Kl.-A.</b>       |                 | Mettlshof            | 22              | Feldmark liegen:     |                 |
| <b>Malchow</b>                | 2077            | Neuendamm            | 10              | Im Oriemoor          | 13              |
| 3) Kloster-Amt                |                 | Riperlaten           | 37              | Sechsforthschleufe   | 8               |
| Ribniß.                       |                 | 2) Brüel             | 2008            | Ziegelsteine         | 3               |
| Boothorst                     | 77              | 3) Böhrow            | 5858            | Außerhalb der städt. |                 |
| Roothorst                     | 31              | Auf der städtischen  |                 | Feldmark liegen      |                 |
| Carlewiz                      | 79              | Feldmark liegen:     |                 | die Kämmergeüter:    |                 |
| Ehmlenhagen                   | 122             | Kaffeekrug           | 3               | Fresenbrügge         | 61              |
| Rußtrabe                      | 126             | Sandkrug             | 4               | (Neu-Fresen-         |                 |
| Poppendorf                    | 78              | Bierburg             | 9               | brügge)              | 64              |
| Zu Ribniß (Kloster)           | 68              | 4) Criviß            | 2866            | Karstädt             | 471             |
| Neu-Steinhorst                | 29              | 5) Doberan           | 5120            | Neu-Karstädt         | 379             |
| Kloster-Wulfschagen           | 122             | Auf der städtischen  |                 | 11) Grevesmühlen     | 4517            |
| <b>Summe des Kl.-A.</b>       |                 | Feldmark liegen:     |                 | Auf der städtischen  |                 |
| <b>Ribniß</b>                 | 732             | Kammerhof            | 38              | Feldmark liegen:     |                 |
| 4) Kloster zum Sei-           |                 | Neu-Mühle            | 9               | Grenzhäusen          | 50              |
| ligen Kreuz in Kostof.        |                 | Walkenhagen          | 33              | Poischower Mühle     | 20              |
| Lütten-Klein                  | 153             | 6) Dömitz            | 3144            | 12) Güstrow          | 17000           |
| Schmarl                       | 86              | 7) Gadebusch         | 2354            | Auf der städtischen  |                 |
| Volkenshagen                  | 228             | Auf der städtischen  |                 | Feldmark liegen:     |                 |
| <b>Summe des Klosters z.</b>  |                 | Feldmark liegt:      |                 | Brunnen              | 8               |
| <b>Heil. Kreuz in Kostof.</b> | 467             | Bendhof              | 47              | Bülower Burg         | 48              |
| <b>Summe der Kloster-</b>     |                 | Außerhalb der städt. |                 | Stafewiger Burg      | 30              |
| <b>Güter</b>                  | 7786            | Feldmark liegt       |                 | Gleiviner Burg       | 7               |
| D. Städte und                 |                 | das Kämmergeigt:     |                 | Grenzburg            | 6               |
| städtische Güter.             |                 | Buchholz, Anteil     | 8               | Magdalenenlust       | 7               |
| 1) Boizenburg                 | 3805            | 8) Gnoien            | 4077            | Priemer Wald         |                 |
| Außerhalb der städt.          |                 | 9) Goldberg          | 3008            | mit Holzwärderei     | 4               |
| Feldmark liegen:              |                 | Auf der städtischen  |                 | Develgünne           |                 |
| A. Das frühere                |                 | Feldmark liegen:     |                 | Priemer Burg         | 46              |
| Domanialdorf:                 |                 | das Buchholz mit     |                 | Gutower ober         |                 |
| Altendorf                     | 118             | Holzwärderei         |                 | Insel-See mit        |                 |
| B. Die Kämmerer-              |                 | Lüschow              | 26              | dem Erbpacht-        |                 |
| güter:                        |                 |                      |                 | gehöft Schöninsel    | 5               |
| Gamm                          | 4               |                      |                 |                      |                 |



| Ortsnamen.                                     | Seele-<br>zahl. | Ortsnamen.                               | Seele-<br>zahl. | Ortsnamen.                              | Seele-<br>zahl. |
|--|-----------------|--|-----------------|---|-----------------|
| Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegen:       |                 | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:  |                 | Riefinbemark                            | 92              |
| Holdebusch, Ant.,<br>Feldm.                    | —               | Jägerhof                                 | 6               | Malchow                                 | 99              |
| Glasewig                                       | 137             | Kr. böhmühle                             | 3               | Maglow                                  | 310             |
| Wilhelminenhof<br>c. p. Barum, Ant.,<br>Feldm. | —               | Wisebe                                   | 36              | Neu-Maglow                              | 35              |
| 13) Hagenow                                    | 4159            | Wiegenhof                                | 5               | Neuhurg                                 | 98              |
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegt:         |                 | 20) Malchow                              | 4204            | Paarsch                                 | 150             |
| Friedrichshof                                  | 24              | 21) Marlów                               | 1896            | Rom                                     | 248             |
| 14) Strafow                                    | 2014            | 22) Neubukow                             | 1942            | Schalentiner<br>Mühle                   | 9               |
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:        |                 | Auf der städtischen<br>Feldmark liegt:   |                 | Elate mit der Fähre<br>Stralendorf      | 368             |
| Charlottenthal,<br>Ant., Feldm.                | —               | Lehnentof,<br>Ant., Feldm.               | —               | b. der Georgen-<br>Kirche gehörig:      |                 |
| Wadehäng                                       | 4               | 23) Neukalen                             | 2287            | Bergrabe,                               |                 |
| 15) Kräpelin                                   | 2390            | 24) Neustadt                             | 2327            | Erbpachthof                             | 45              |
| 16) Laage                                      | 2580            | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:  |                 | Bergrabe Dorf                           | 57              |
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:        |                 | Friedrich Franz-<br>Kanal Nr. 2          | 11              | 26) Penzlin                             | 2949            |
| Henningsmühle                                  | 34              | Sünderhorst<br>(unbewohnt)               | —               | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen: |                 |
| Kronskamp,<br>Ant., Feldm.                     | —               | Tuchhude                                 | 12              | Stadthof                                | 10              |
| 17) Ludwigslust                                | 6724            | 25) Parchim                              | 10393           | Stadtmühle                              | 14              |
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:        |                 | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:  |                 | 27) Plan                                | 4017            |
| Kronskamp,<br>Ant., Feldm.                     | —               | Brunnen                                  | 9               | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen: |                 |
| 18) Lübz                                       | 3396            | Markower Mühle                           | 8               | Appelsburg                              | 8               |
| 19) Malchin                                    | 7128            | Klockower Feld<br>(Neu-Klockow)          | 88              | Boarz                                   | 65              |
|  |                 | Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegen: |                 | Seelust                                 | 8               |
|  |                 | a. die Kämmerer-<br>güter:               |                 | Silbermühle                             | 7               |
|  |                 | Damm                                     | 228             | Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegt: |                 |
|  |                 | Gischow                                  | 236             | das Kämmerereigt:<br>Quegin             | 54              |
|  |                 |  |                 | 28) Nehma                               | 1993            |
|  |                 |  |                 | 29) Ribnitz <sup>1)</sup>               | 4675            |
|  |                 |  |                 | <sup>1)</sup> Ohne das Kloster.         |                 |

| Ortsnamen.  | Seeleu-<br>zahl. | Ortsnamen.  | Seeleu-<br>zahl. | Ortsnamen.                                | Seeleu-<br>zahl.                        |       |
|---|------------------|---|------------------|---|---|-------|
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegt:                |                  | Ventwisch, Pachthof                                   | 106              | Damerow                                   | 23                                      |       |
| Oreny-Paß   | 3                | Ventwisch, Dorf                                       | 195              | Trogenburg                                | 13                                      |       |
| Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegen               |                  | Klein-Ventwisch                                       | 39               | Bramow                                    | 158                                     |       |
| die Kämmerer-<br>güter:                               |                  | Broderstorf   | 134              | Ragenmühle                                | 10                                      |       |
| Holzhagen   | 6                | Neu-Broderstorf                                       | 34               | Groß-Klein                                | 323                                     |       |
| Borg, Erbpachthof                                     | 31               | Nienborf  | 76               | Groß-Schwof                               | 132                                     |       |
| Borg, Dorf  | 50               | Kassebohm   | 107              | Friedrichshöhe                            | 20                                      |       |
| Einbusen  | 13               | Reffin  | 336              | Klein-Stode                               | 66                                      |       |
| Körkwitz, Pachthof                                    | 45               | Niederhagen   | 101              | III. Die Güter des<br>Hospitals           |   |       |
| Körkwitz, Dorf  | 129              | Oberhagen   | 67               | zum S. Georg:                             |   |       |
| Neuhaus<br>(Niesusen)                                 | 20               | Kiefdahl  | 103              | a. im Rostoder Distritt,                  |   |       |
| 30) Köbel   | 3438             | Mittel-Növershagen                                    | 265              | Amts Ribniz:                              |   |       |
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:               |                  | Rostoder Heide:                                       |                  | 21  | 41                                      |       |
| Hafenberg   | 4                | Sinrichshagen   | 292              | Dierkow, Anteil                           |   |       |
| Kroneiche   | 2                | Margrafeneheide                                       | 21               | Göldenitz, Erbpachthof                    | 121                                     |       |
| Köbelscher Wold<br>(Ahrenshorst od.<br>Specker Horst) | —                | Meyers Hausstelle                                     | 10               | Göldenitz, Dorf                           | 62                                      |       |
| 31) Kofstok   | 60747            | Schnatermann  | 11               | Schlage                                   | 144                                     |       |
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:               |                  | Torfbrücke (mit<br>Waldhaus)                          | 51               | b. im Rostoder Distritt,<br>Amts Schwaan: |   |       |
| Carlsdorf   | 46               | Wietzhagen  | 99               | 58  | Dalwighof                               | 38    |
| Wiesengrundstück                                      | —                | Etuthof   | 58               | 52  | Diedrichshagen                          | 201   |
| Warnemünde  | 4209             | Willersshagen, Pachthof                               | 209              | 209                                       | Elmenhorst, Anteil                      | 123   |
| Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegen:              |                  | Willersshagen, Dorf                                   |                  |   | Niendorf                                | 139   |
| I. Die Stadtgüter:                                    |                  | b. im Rostoder Distritt,<br>Amts Schwaan:             |                  |   | 32) Schwaan                             | 4081  |
| a. im Rostoder Distritt,<br>Amts Ribniz:              |                  | Oragetopshof  | 127              |   | Auf der städtischen<br>Feldmark liegt:  |       |
| Bartelsdorf   | 87               | II. Die Güter des<br>Hospitals zum<br>Heiligen Geist: |                  |   | Neufhof Feldbm.                         | —     |
| Klein-Bartelsdorf                                     | 44               | a. im Rostoder Distritt,<br>Amts Ribniz:              |                  |   | 33) Schwerin <sup>1)</sup>              | 41556 |
| Neu-Bartelsdorf                                       | 42               | 79  |                  |   | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen: |       |
|   |                  | 79  |                  |   | Gosewintel                              | 10    |
|   |                  | 27  |                  |   | Marienhöhe                              | 6     |
|   |                  | 49  |                  |   | Mödenburg                               | 23    |
|   |                  | 68  |                  |   | Neumühle                                | 33    |
|   |                  | 140   |                  |   |   |       |
|   |                  | 7   |                  |   |   |       |
|   |                  | b. im Rostoder Distritt,<br>Amts Schwaan:             |                  |   |   |       |
|   |                  | 74  |                  |   |   |       |
|   |                  | 131   |                  |   |   |       |

<sup>1)</sup> Die beiden Artillerie-Kasernen mit 609 Seelen gehören zum Landratsamtsbezirk Schwerin, Landbezirk.

| Ortsnamen.                               | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                               | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.   | Seelen-<br>zahl. |
|--|------------------|--|------------------|--|------------------|
| Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegen  |                  | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:  |                  | Dammhusen  | 56               |
| die Kämmerer-<br>güter:                  |                  | Abgegrabenfelde                          | 9                | Lenenstraße  | 35               |
| Ößgren                                   | 8                | Bornmühle                                | 11               | Lübche Burg  | 15               |
| Zippen Dorf                              | 113              | Hohe Holz                                | 16               | Müggenburg   | 60               |
| (Neu-Zippen-<br>dorf)                    | 9                | 39) Waren                                | 8733             | Rothenhor  | 44               |
| 34) Stavenhagen                          | 3407             | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:  |                  | Rothenhorns-<br>Mühle                                  | 9                |
| 35) Sternberg                            | 3002             | Falkenhagen                              | 58               | b. den vereinigten<br>geistlichen<br>Gebungen gehörig: |                  |
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegt:   |                  | Alt-Falkenhagen                          | 70               | Flöte (Große   |                  |
| Sternberger Burg                         | 26               | Jägerhof                                 | 54               | Flöte)   | 56               |
| Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegen: |                  | Anteil an der                            | —                | St. Jacobs Hof   | 37               |
| Wettendorf,                              | —                | Müritz                                   | —                | Mierreggenhof  | 37               |
| Ant., Feldm.                             |                  | Mürzshof                                 | 4                | Mierreggenmühle  |                  |
| das Kämmerer-<br>gut Voig, Ant.          | 14               | Mügeband                                 | 53               | c. Privatpersonen<br>gehörig:                          |                  |
| 36) Sülze                                | 2285             | WarencherWolb                            | 20               | Ahrenshof  | 6                |
| 37) Tefsin                               | 2776             | Schlamm                                  | 20               | Bergbrauerei   | 6                |
| Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:  |                  | Warens Hof                               | 63               | Bernittenhof   | 8                |
| Wolfsberger                              |                  | Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegen: |                  | Carlshof   | 65               |
| Mühle                                    | 11               | Reberang-See                             | —                | Friedrichshof  | 7                |
| Gramstorfer                              | —                | (Rargom Ant.)                            | —                | Grönings   | 69               |
| Feldmark                                 |                  | Schwenzin                                | 28               | Grönings-Mühle   |                  |
| Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegt   |                  | 40) Warin                                | 1888             | Gustavshof   | 9                |
| die ritterschaftliche<br>Besitzung:      |                  | Auf der städtischen<br>Feldmark liegt:   |                  | Haffburg   | 11               |
| Klein-Tefsin                             | 63               | Wilhelmshof                              | 58               | St. Jacob  | 15               |
| 38) Teterow                              | 7353             | 41) Bismar                               | 21214            | Aus-Burg und<br>-Mühle                                 | 67               |
|  |                  | Auf der städtischen<br>Feldmark liegen:  |                  | Krißowburg   | 46               |
|  |                  | a. der Kämmerer<br>gehörig:              |                  | Lembshof   | 8                |
|  |                  | Große Bleiche                            | 7                | Develgünne   | 7                |
|  |                  |  |                  | Papiermühle  | 8                |
|  |                  |  |                  | Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegen:               |                  |
|  |                  |  |                  | a. der Kämmerer<br>gehörig:                            |                  |
|  |                  |  |                  | Vor-Wendorf  | 67               |

| Ortsnamen.   | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                          | Seelen-<br>zahl. | Ortsnamen.                                   | Seelen-<br>zahl. |
|--|------------------|-------------------------------------|------------------|--|------------------|
| b. den vereinigten<br>geistlichen<br>Gebungen gehörig: |                  | Trivalf, Dorf                       | 98               | 42) <b>Wittenburg</b>                        | 3277             |
| Benz   | 153              | Warkhof                             | 98               | Außerhalb der städt.<br>Feldmark liegt       |                  |
| Klüßendorf   |                  | Hinter-Wendorf                      | 73               | das Kämmerereigut:                           |                  |
| Erbpachthof  | 43               | Mittel-Wendorf                      | 69               | Klein-Bolbe                                  | 21               |
| Klüßendorf,<br>Dorf                                    | 46               | Groß-Woltersdorf                    | 64               |  |                  |
| Martensdorf  | 37               | Klein-Woltersdorf                   | 85               |  |                  |
| Küggow   | 74               | c. im Ober-<br>eigentum des         |                  | <b>Summe der Städte<br/>und städt. Güter</b> | 304558           |
| Steffin  | 58               | Gotteshauses zum<br>Heiligen Geist: |                  | <b>Landesumme</b>                            | 625043           |
| Trivalf,   |                  | Breensberg                          | 32               |  |                  |
| Erbpachthof  | 54               | Karlów, Anteil                      | 36               |  |                  |

# Regierungs-Blatt

193

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

**Nr. 32.****Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. September 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1906. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1906/07 und im Sommerhalbjahr 1907. (3) Bekanntmachung, betreffend die Wortgebühr für Telegramme nach Bosnien-Herzegowina. (4) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Granzin bei Lübz.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 1. September 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat August 1906

ermittelt und betragen für

|    |                      |      |      |    |       |
|----|----------------------|------|------|----|-------|
| 1) | 100 Kilogramm Weizen | . 16 | Mark | 93 | Pfg., |
| 2) | " " Roggen           | . 14 | "    | 71 | "     |
| 3) | " " Gerste           | . 15 | "    | 50 | "     |
| 4) | " " Hafer            | . 15 | "    | 51 | "     |
| 5) | " " Erbsen           | . 26 | "    | —  | "     |

50

|                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| 6) 100 Kilogramm Stroh . . . | 3 Mark 75 Pfg., |
| 7) " " Heu . . .             | 4 " 15 "        |
| 8) ein Raummeter Buchenholz  | 10 " — "        |
| 9) " " Tannenholz            | 10 " — "        |
| 10) 1000 Soben Torf . . .    | 5 " -- "        |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furance beträgt — einschließlich dieses Aufschlages — für

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 100 Kilogramm Hafer . . . | 16 Mark 72 Pfg., |
| " " Heu . . .             | 4 " 62 "         |
| " " Stroh . . .           | 4 " 20 "         |

Schwerin, den 1. September 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 27. August 1906, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1906/07 und im Sommerhalbjahr 1907.

In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen der Universität zu Rostock sind für das Winterhalbjahr 1906/07 und für das Sommerhalbjahr 1907 die Professoren Dr. Langendorff, Dr. Barfurth, Dr. Michaelis, Dr. Dieterici, Dr. Seeliger und Dr. Falkenberg berufen.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Professor Dr. Langendorff, Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Professor Dr. Barfurth.

Schwerin, den 27. August 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Heud.

(3) Bekanntmachung vom 26. August 1906, betreffend die Wortgebühr für Telegramme nach Bosnien-Herzegowina.

Vom 1. September ab wird die Wortgebühr für Telegramme nach Bosnien-Herzegowina von 20 Pfennig auf 15 Pfennig ermäßigt. Die Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt 50 Pfennig.

Schwerin, den 26. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(4) Bekanntmachung vom 29. August 1906, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Granzin bei Lübz.

In Granzin bei Lübz ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Granzin, Mecklb.-Schwerin führt.

Schwerin, den 29. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fischer Post und dem Matrosen Sengpiel zu Fährdorf die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. August 1906.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofpianosortefabrikanten Gebr. Perzina hieselbst die Führung des ihnen von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Titels als Allerhöchsteren Hoflieferanten zu gestatten geruht.

Schwerin, den 25. August 1906.

(3) Der Gutspächter Karl Schäfer zu Häschenhof ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bentwisch bestellt worden.

Schwerin, den 25. August 1906.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl August von Bülow aus Neustrelitz als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Doberan zugewiesen worden.

Schwerin, den 27. August 1906.

(5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommissionsrat Lemm zu Boizenburg die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. August 1906.

- (6) Im Mecklenburgischen Kontingente haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:  
Es sind befördert:

die Fähnriche von Bobeser-Warnstedt und Freiherr von Stenglin im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, Behm, Boehm und von Bülow im Mecklenburgischen Füsiliers-Regiment Nr. 90 und von Platen im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Leutnants,

der Vicefeldwebel im Landwehrbezirk Striegau Rasche zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und

der Leutnant der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Bismar von Wilamowitz-Moellendorff zum Oberleutnant;

der Oberleutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Haeseler hat ein Patent seines Dienstgrabes erhalten.

Es sind versetzt:

Der Major aggregiert dem Mecklenburgischen Füsiliers-Regiment Nr. 90 von Below unter Ernennung zum Bataillons-Kommandeur in das Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussische) Nr. 6,

der Hauptmann und Kompagnieführer im 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 von Cramer unter Beförderung zum überjährligen Major als aggregiert zum Mecklenburgischen Füsiliers-Regiment Nr. 90 und

der Oberleutnant an der Unteroffizierschule in Weissenfels Edmann in das Mecklenburgische Füsiliers-Regiment Nr. 90;

der Oberleutnant im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment der bisherigen Ostasiatischen Besatzungs-Brigade von Malachowski ist aus dieser ausgeschieden und im Mecklenburgischen Füsiliers-Regiment Nr. 90 wieder angestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Leutnant im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Grafen von Wachtmeister mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Armee-Uniform und dem Leutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin Wolgast Schwerin, den 28. August 1906.

- (7) Vor dem Justizministerium haben heute die verwitwete Frau Marie Beckmann, geb. Krüger, den Homagialeid wegen des auf sie vererbten Allodialgutes Schossin Amts Rittenburg durch einen Vertreter, der Landwirt Josef Veclercq aus Sulow in Posen den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Pokrent Amts Gadebusch durch einen Vertreter, der Vorstand der Mecklenburgischen Ansiedlungsgesellschaft, Aktiengesellschaft zu Schwerin, den Homagialeid wegen des käuflich von der Gesellschaft erworbenen Allodialgutes Veltig Amt Gütrow durch einen Vertreter, der Graf Ewald von Herzberg den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Bössow-Nitthof Amts Grewesmühlen, der Landwirt Wilhelm Egarbi den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Neu-Nieföhr Amts Gnoien

abgeleistet.

Schwerin, den 23. August 1906.



für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 33.**

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. September 1906.

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchauffee Güstrow—Strenz—Karow für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend die im Oktober d. J. stattfindende ordentliche Hengsttöhrung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Großherzogliche Kommission für Fleischbeschauer. (5) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1906/7. (6) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der Beiräte zum nächstjährigen Staatskalender.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

**I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 23. August 1906, betreffend Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter.

Das Ergebnis der auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdebezücht in diesem Jahre erfolgten Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 23. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Ergebnis der Preisverteilung für ausgezeichnete, sich im Besitze kleinerer

| Rei-<br>fende N <sup>o</sup>                | Des Stutenbesizers           |                          | Name<br>der<br>Stute | Farbe       |
|---|------------------------------|--------------------------|----------------------|-------------|
|   | Name und Stand               | Wohnort und Postition    |                      |             |
| <b>A. Preise von je</b>                     |                              |                          |                      |             |
| <b>Stuten, welche in früheren Jahren</b>    |                              |                          |                      |             |
| 1   | R. Henkel, Erbpächter        | Gnevsdorf bei Blau       | Corporation          | hellbraun   |
| 2   | H. Dahnde, Erbpächter        | Mauerhagen bei Blau      | Variolette           | Fuchs       |
| 3   | E. Baumgarten, Erbpächter    | Gnevsdorf bei Blau       | Rabi                 | Fuchs       |
| 4   | F. Schult, Erbpächter Nr. 15 | Gnevsdorf bei Blau       | Sherry               | Fuchs       |
| 5   | J. Franke, Erbpächter Nr. 13 | Wöbbelin                 | Dattel               | Dunkelfuchs |
| 6   | J. Lind, Erbpächter Nr. 20   | Blievenstorf             | Barade               | hellbraun   |
| 7   | F. Schlapmann, Erbpächter    | Bruderstorf bei Dargun   | Hofinga              | schwarz     |
| <b>B. Preise von je</b>                     |                              |                          |                      |             |
| <b>I. Stuten, welche in früheren Jahren</b> |                              |                          |                      |             |
| 1   | Jr. Dahnde, Erbpächter       | Zabel a. d. Südbahn      | Sullana              | Fuchs       |
| 2   | B. Papenbrood, Schulze       | Zabel a. d. Südbahn      | Crispina             | braun       |
| 3   | H. Siwert, Geschäftbesizer   | Grabow bei Freyenstein   | Wissa                | Schimmel    |
| 4   | M. Zander, Geschäftbesizer   | Buchholz Amt Wredenhagen | Scherbe              | braun       |
| 5   | Derjelbe                     | Buchholz Amt Wredenhagen | Dresden              | hellbraun   |
| 6   | W. Maas, Geschäftbesizer     | Buchholz Amt Wredenhagen | Königsflückerin      | schwarz     |

in das Geseßbuch eingetragene Zuchtsitten, welche  
Züchter befinden, für 1906.

| Geburtsjahr                       | Größe<br>cm<br>(Stoß-<br>maß) | Abstammung       |  | Bemerkungen              |
|-----------------------------------|-------------------------------|------------------|--|--------------------------|
|                                   |                               | väterlicherseits | mütterlicherseits                                      |                          |
| <b>100 Mark haben erhalten</b>    |                               |                  |  |                          |
| in das Geseßbuch eingetragen sind |                               |                  |  |                          |
| 1895                              | 162                           | v. Corporal      | v. Festival-Helicon                                    | Nr. 643 des Geseßbuches  |
| 1895                              | 164                           | v. Bartolo II    | v. Parvenu   | " 648 " "                |
| 1896                              | 159                           | v. Habir         | v. Amor-Dho-Wag  | " 844 " "                |
| 1889                              | 159                           | v. Scheridan     | v. Kraft   | " 157 " "                |
| 1897                              | 160                           | v. Dachs         | v. Pluto   | " 926 " "                |
| 1894                              | 160                           | v. Barbarossa    | v. Ucas  | " 629 " "                |
| 1902                              | 165                           | v. Hofing        | v. Jugurtha u. d. Nase v. Nord-<br>Krieger-Muff        | " 1075 " "               |
| <b>50 Mark haben erhalten</b>     |                               |                  |  |                          |
| in das Geseßbuch eingetragen sind |                               |                  |  |                          |
| 1902                              | 163                           | v. Sulla         | v. Hlenheim u. d. Namieta<br>v. Nord-Der Küster-Neptun | Nr. 1077 des Geseßbuches |
| 1896                              | 164                           | v. Crispi        | v. Borabil   | " 677 " "                |
| 1896                              | 163                           | v. Ulfjös        | v. Baijfenkabe   | " 545 " "                |
| 1897                              | 157                           | v. Scheridan     | v. Hunter-Nidor  | " 778 " "                |
| 1898                              | 160                           | v. Dreist        | v. Scheridan   | " 779 " "                |
| 1902                              | 159                           | v. Königsfischer | v. Nordstern-Hart-Mortara.                             | " 1078 " "               |

| №<br>Laufende | Des Stutenbesizers           |                             | Name<br>der<br>Stute | Farbe        |
|---------------|------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------|
|               | Name und Stand               | Wohnort und Poststation     |                      |              |
| 7             | Ghr. Wahls, Erbpächter       | Gallin                      | Naite                | Fuchs        |
| 8             | E. Muffelbt, Erbpächter      | Gallin                      | Flora II             | Schwarzbraun |
| 9             | H. Feilke, Erbpächter        | Werber bei Lüß              | Victorine            | braun        |
| 10            | Derfelbe                     | Werber bei Lüß              | Zafione              | dunkelbraun  |
| 11            | E. Schmidt, Erbpächter       | Karbow                      | Donate               | braun        |
| 12            | F. Geiß, Erbpächter          | Marniß                      | Bohne                | Rotfchimmel  |
| 13            | F. Arnholdt, Erbpächter      | Brunow bei Ziegen Dorf      | Alabina              | hellbraun    |
| 14            | F. Neues, Schulze            | Brunow bei Ziegen Dorf      | Manschette           | hellbraun    |
| 15            | B. Schliemann, Erbpächter    | Gr.-Niendorf bei Wamkow     | Ulme                 | braun        |
| 16            | H. Ahrens, Erbpächter-Wiln-  | Runow bei Wamkow            | Amanda               | Fuchs        |
| 17            | E. Seemann, Erbpächter       | Wendisch-Waren bei Goldberg | Donada               | braun        |
| 18            | J. Nagemann, Schulze         | Langenhagen bei Goldberg    | Domkirche            | braun        |
| 19            | F. Nehls, Erbpächter         | Dobbin bei Dobbertin        | Antilope             | Dunkelfuchs  |
| 20            | B. Nagemann, Erbpächter      | Plauerhagen bei Plau        | Wara                 | dunkelbraun  |
| 21            | B. Seemann, Erbpächter       | Gnevsdorf bei Plau          | Nordlinde            | braun        |
| 22            | B. Peters, Erbpächter        | Gnevsdorf bei Plau          | Stange               | hellbraun    |
| 23            | J. Simon, Erbpächter Nr. 15. | Sporniß                     | Schlucht             | braun        |
| 24            | B. Rogmann, Erbpächter       | Sporniß                     | Viole                | dunkelbraun  |

| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Stod-<br>maß) | Abstammung       |   | Bemerkungen             |
|-------------|-------------------------------|------------------|---|-------------------------|
|             |                               | väterlicherseits | mütterlicherseits                                     |                         |
| 1897        | 158                           | v. Nibir         | a. d. Tante   | Nr. 966 des Gefüßbuches |
| 1889        | 156                           | v. Flor          | v. Alhambra   | " 167 " "               |
| 1893        | 160                           | v. Victor        | v. Roccoco-Ego  | " 534 " "               |
| 1900        | 170                           | v. Jasniß        | a. d. Hobbe   | " 1021 " "              |
| 1899        | 160                           | v. Donner        | a. d. Quadrille                                       | " 965 " "               |
| 1893        | 155                           | v. Bob           | v. Sohn des Neptun (Pr. Besch.)<br>•Ulbrig            | " 463 " "               |
| 1898        | 155                           | v. Alabin        | v. Reg  | " 841 " "               |
| 1899        | 160                           | v. Mangold       | v. Derb-Nording-Martaban-<br>J. Cardinal (Pr. Besch.) | " 930 " "               |
| 1888        | 162                           | v. Ultimo        | v. Joseas   | " 164 " "               |
| 1894        | 162                           | v. Amor          | v. Lothar-Lancaster                                   | " 466 " "               |
| 1884        | 156                           | v. Donatus       | —   | " 388 " "               |
| 1895        | 161                           | v. Domherr       | v. Adrian-Mag   | " 687 " "               |
| 1899        | 159                           | v. Antagonist    | v. Semidoff-Quästor                                   | " 958 " "               |
| 1890        | 160                           | v. Barloß        | —   | " 303 " "               |
| 1899        | 161                           | v. Nording       | v. J. Willi (Pr. Besch.) J.<br>Predictor              | " 960 " "               |
| 1898        | 157                           | v. Stafford      | v. Helb   | " 959 " "               |
| 1896        | 160                           | v. Eschluder     | v. Caplan-Jg. Aronides                                | " 533 " "               |
| 1898        | 153                           | v. Victor        | a. d. Flora II  | " 847 " "               |

| Laufende Nr. | Des Stutenbesizers             |                                | Name der Stute   | Farbe       |
|--------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------|-------------|
|              | Name und Stand                 | Wohnort und Poststation        |                  |             |
| 25           | J. Sachleben                   | Brenz bei Bliedenstorf         | Achse            | Fuchs       |
| 26           | J. Rogmann, Erbpächter         | Spornig                        | Achilla          | hellbraun   |
| 27           | J. Steffen, Erbpächter         | Brenz bei Bliedenstorf         | Achtung          | braun       |
| 28           | Geu, Erbpächter Nr. 4          | Brenz bei Bliedenstorf         | Aca              | Hellfuchs   |
| 29           | J. Hinrichs, Erbpächter Nr. 41 | Spornig                        | Achilla          | Fuchs       |
| 30           | Derselbe                       | Spornig                        | Norm             | braun       |
| 31           | J. Ortman, Erbpächter Nr. 21   | Brenz bei Bliedenstorf         | Achaja           | Fuchs       |
| 32           | J. Vink, Erbpächter Nr. 20     | Bliedenstorf                   | Nordhein         | hellbraun   |
| 33           | H. Rogmann, Erbpächter         | Alt-Brenz bei Bliedenstorf     | Flura            | dunkelbraun |
| 34           | Hooft, Schulze                 | Al.-Krams bei Bicher           | Pinie            | Fuchs       |
| 35           | F. Diehn, Erbpächter Nr. 18    | Bicher                         | Dibo             | Fuchs       |
| 36           | H. Jauert, Büdner              | Al.-Krams bei Bicher           | Die Norddeutsch. | Fuchs       |
| 37           | H. Wiese, Erbpächter           | Wittenförden                   | Derba            | braun       |
| 38           | H. Dreyer, Gastwirt            | Friedrichsthal bei Warnig      | Norbina          | hellbraun   |
| 39           | H. Bierck, Schulze             | Benzin bei Nehna               | Abele I          | hellbraun   |
| 40           | W. Wiende, Erbpächter          | Al.-Thurow bei Roggen Dorf     | Unke             | dunkelbraun |
| 41           | J. Möller, Erbpächter          | Gr.-Eichsen bei Mühlen-Eichsen | Norfa            | rotbraun    |
| 42           | Derselbe                       | Gr.-Eichsen bei Mühlen-Eichsen | Areola           | Fuchs       |

| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Stoß-<br>maß) | Abstammung            |   | Bemerkungen               |
|-------------|-------------------------------|-----------------------|---|---------------------------|
|             |                               | väterlicherseits      | mütterlicherseits                               |                           |
| 1894        | 160                           | v. Achill             | v. Hidalgo                                      | Nr. 922 des Bestützbuches |
| 1897        | 158                           | v. Achill             | v. Wellington-Hidalgo                           | „ 923 „ „                 |
| 1897        | 161                           | v. Achill             | v. Pluto  | „ 924 „ „                 |
| 1897        | 160                           | v. Achill             | v. Tassilo                                      | „ 928 „ „                 |
| 1893        | 160                           | v. Achill             | v. Hidalgo                                      | „ 969 „ „                 |
| 1899        | 164                           | v. Norden             | v. Achill-Hidalgo                               | „ 970 „ „                 |
| 1894        | 162                           | v. Achill             | v. Zilif  | „ 972 „ „                 |
| 1900        | 162                           | v. Norden             | a. d. Baracke                                   | „ 973 „ „                 |
| 1893        | 157                           | v. Pluto (Pr. Besch.) | v. Pluto  | „ 975 „ „                 |
| 1887        | 157                           | v. Pius               | —   | „ 179 „ „                 |
| 1898        | 160                           | v. Dieselstint        | a. d. Pauline                                   | „ 920 „ „                 |
| 1897        | 161                           | v. Nordmann           | v. Pius   | „ 921 „ „                 |
| 1894        | 160                           | v. Derb               | v. Nording-Mariich-Tobias                       | „ 602 „ „                 |
| 1899        | 160                           | v. Nording            | v. Derb-Tellus                                  | „ 904 „ „                 |
| 1892        | 157                           | v. Adonis             | v. Jupiter-Uranus                               | „ 461 „ „                 |
| 1895        | 154                           | v. Unkas              | v. Nordküster-Mugur II<br>-Alhombra             | „ 830 „ „                 |
| 1897        | 160                           | v. J. Norfolk         | v. Bilhard-Martin-Muff                          | „ 902 „ „                 |
| 1902        | 156                           | v. Kreon ××           | v. Julianus-Commandant-Jg.<br>Ohio (Pr. Besch.) | „ 1060 „ „                |

| Staufende N. | Des Stutenbesizers           |                           | Name<br>der<br>Stute | Farbe       |
|--------------|------------------------------|---------------------------|----------------------|-------------|
|              | Name und Stand               | Wohnort und Poststation   |                      |             |
| 43           | H. Lüth, Schulze             | Törber bei Nehna          | Zöllnermädchen       | braun       |
| 44           | H. Kelling, Erbpächter       | Alt-Thurow bei Roggenborn | J. Julia             | Fuchs       |
| 45           | F. Karow, Schulze            | Mecklenburg               | Nita                 | Fuchs       |
| 46           | Dreyer, Erbpächter           | Dabow bei Grabow          | Obelia               | dunkelbraun |
| 47           | H. Jahnke, Erbpächter Nr. 10 | Bresgard bei Eldena       | Naboria              | braun       |
| 48           | Cordt, Schulze               | Stuck bei Eldena          | Arnoldine            | braun       |
| 49           | H. Zeewe, Erbpächter Nr. 2   | Nielank bei Alt-Zabel     | Adjula               | hellbraun   |
| 50           | A. Schult, Erbpächter        | Verklas bei Polz          | Wagalla              | Fuchs       |
| 51           | L. Gnaust, Erbpächter        | Gülze bei Boizenburg      | Nelli                | Dunkelfuchs |
| 52           | W. Lüneburg, Erbpächter      | Gothmann bei Boizenburg   | Barbette             | hellbraun   |
| 53           | M. Wegner, Erbpächter        | Besitz bei Blücher        | Trottin              | hellbraun   |
| 54           | W. Olbehöft, Erbpächter      | Bandekow bei Boizenburg   | Bellona              | braun       |
| 55           | J. Pommerente, Erbpächter    | Moraas bei Kirch-Jesar    | Diesfelkinb          | braun       |
| 56           | L. Lübke, Erbpächter         | Warkitz bei Prigier       | Kanten               | schwarz     |
| 57           | F. Prahel, Erbpächter        | Batendorf bei Zachun      | Ortologie            | Fuchs       |
| 58           | G. Hillmer, Holländer        | Dreißigow bei Wittenburg  | Donau                | hellbraun   |



| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Stod-<br>maß) | A b s t a m m u n g     |  | Bemerkungen              |
|-------------|-------------------------------|-------------------------|--|--------------------------|
|             |                               | väterlicherseits        | mütterlicherseits  |                          |
| 1899        | 167                           | v. Zöllner              | a. d. Adolphe  | Nr. 987 des Gestütbuches |
| 1899        | 157                           | v. J. Juli (Pr. Besch.) | v. Norbing-Güstrow-Jurist-Elias-<br>Reinecke der Fuchs   | " 988 " "                |
| 1889        | 164                           | v. Nichtsnuß            | v. Dho   | " 354 " "                |
| 1895        | 157                           | v. Obotrit              | a. d. Waldmädchen  | " 626 " "                |
| 1897        | 160                           | v. Habock               | v. Juttorf-Lofly   | " 916 " "                |
| 1893        | 150                           | v. Kriost               | v. Festival  | " 976 " "                |
| 1894        | 160                           | v. Adjutant (Hofst.)    | a. d. Intoleranz (Hofst. Gestb.)<br>v. Graf Wedel-Franconi-Admiral<br>u. d. Infometrie, v. Colonel-<br>Kroni-Kroni | " 977 " "                |
| 1901        | 163                           | v. Baghals              | v. Obotrit   | " 1029 " "               |
| 1894        | 169                           | v. Bellario             | v. Parvenu-Medardus-J. Pro-<br>tector-April  | " 615 " "                |
| 1895        | 160                           | v. Bartolo II           | v. Rinaldo-Nordhaus  | " 701 " "                |
| 1899        | 161                           | v. Trogkopf             | v. Bellario  | " 1030 " "               |
| 1897        | 161                           | v. Bellario             | a. d. Trottel  | " 702 " "                |
| 1897        | 159                           | v. Diebstefinl          | a. d. Unze   | " 698 " "                |
| 1901        | 164                           | v. Kaver                | a. d. Celiane  | " 1031 " "               |
| 1901        | 164                           | v. Ortolan              | a. d. Zatte (Hann. Gestb.) v. Zafal-J.<br>Predictor-Incognito.   | " 1039 " "               |
| 1883        | 160                           | v. Domino               | —  | " 214 " "                |

| Laufende Nr. | Des Stutenbesizers              |                               | Name<br>der<br>Stute | Farbe        |
|--------------|---------------------------------|-------------------------------|----------------------|--------------|
|              | Name und Stand                  | Wohnort und Poststation       |                      |              |
| 59           | G. Hillmer, Holländer           | Dreifüßow bei Wittenburg      | Die Alte             | Fuchs        |
| 60           | Derselbe                        | Dreifüßow bei Wittenburg      | Anficht              | schwarz      |
| 61           | Jr. Kähler, Erbpächter          | Hobbin bei Büttelkow          | Altenburg            | Fuchs        |
| 62           | H. Nau, Erbpächter              | Kügin bei Wittenburg          | Norfolkerin          | Fuchs        |
| 63           | J. Wanzenberg, Erbpächter Nr. 3 | Boez bei Büttelkow            | Harpune              | dunkelbraun  |
| 64           | Derselbe                        | Boez bei Büttelkow            | Altdamm              | braun        |
| 65           | W. Klockmann, Erbpächter        | Walluhn bei Jarrentin         | Klappe               | hellbraun    |
| 66           | Aug. Körner, Erbpächter         | Upahl bei Diebrichshagen      | Domuhr               | Schimmel     |
| 67           | F. Möller, Erbpächter           | Nüting bei Diebrichshagen     | Nab                  | braun        |
| 68           | J. Lau, Schulze                 | Büttlingen bei Grevesmühlen   | Apolba               | Fuchs        |
| 69           | F. Stein, Schulze               | Wohlenhagen bei Grevesmühlen  | Nota                 | schwarzbraun |
| 70           | Kiende, Erbpächter              | Warkenshagen bei Klüß         | Schlucht             | braun        |
| 71           | H. Kruse, Aderbürger            | Warin                         | Vic                  | schwarz      |
| 72           | J. Simon, Erbpächter            | Büschow bei Warin             | Vilette              | schwarz      |
| 73           | J. Kröger, Erbpächter           | Jahrensdorf bei Brül          | Schlaue              | hellbraun    |
| 74           | H. Volbt, Erbpächter-Witwe      | Diestow bei Rostock           | Brigitte             | dunkelbraun  |
| 75           | J. Brindmann, Erbpächter        | Lütten-Klein bei Lichtenhagen | Nobleffe             | hellbraun    |
| 76           | Derselbe                        | Lütten-Klein bei Lichtenhagen | Greisin              | braun        |

| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Sted-<br>maß) | Abstammung        |  | Bemerkungen               |
|-------------|-------------------------------|-------------------|--|---------------------------|
|             |                               | väterlicherseits  | mütterlicherseits                              |                           |
| 1902        | 160                           | v. Altmeister     | a. d. Donau                                    | Nr. 1037 des Geflütbuches |
| 1900        | 160                           | v. Anselm         | v. Schlucker-The Colonel-Mirval-Sambo          | " 1038 " "                |
| 1900        | 163                           | v. Altmeister     | a. d. Alma II.                                 | " 1041 " "                |
| 1895        | 161                           | v. J. Norfolk     | v. Alhambra-Centurion-Melampus                 | " 621 " "                 |
| 1896        | 159                           | v. Harpag         | v. Fiesco-J. Ohio                              | " 694 " "                 |
| 1901        | 160                           | v. Altmeister     | a. d. Harpune                                  | " 1042 " "                |
| 1893        | 155                           | v. Kladderadatsch | v. Pius-Frid-Elizondo                          | " 457 " "                 |
| 1895        | 158                           | v. Dominik        | v. Kalf  | " 708 " "                 |
| 1898        | 158                           | v. Naber          | v. Derb-Norbing-J. Hercules II<br>(Pr. Besch.) | " 742 " "                 |
| 1897        | 165                           | v. Apollo         | v. Quatember                                   | " 824 " "                 |
| 1899        | 164                           | v. Notar          | a. d. Nachterze                                | " 894 " "                 |
| 1899        | 164                           | v. Schluri        | a. d. Weißbuche                                | " 996 " "                 |
| 1895        | 158                           | v. Vicomte        | v. Macbeth                                     | " 713 " "                 |
| 1897        | 162                           | v. Virgil         | v. Ernestus                                    | " 821 " "                 |
| 1900        | 160                           | v. Schlucker      | v. Nordlicht-Alhambra                          | " 892 " "                 |
| 1894        | 159                           | v. Brillant       | v. Joachim                                     | " 504 " "                 |
| 1897        | 160                           | v. Nobleman       | v. Trouwere ××-Homer-Jupiter                   | " 883 " "                 |
| 1899        | 167                           | v. Greif          | v. Bladimir                                    | " 946 " "                 |

| Laufende № | Des Stutenbesizers         |                              | Name<br>der<br>Stute | Farbe       |
|------------|----------------------------|------------------------------|----------------------|-------------|
|            | Name und Stand             | Wohnort und Poststation      |                      |             |
| 77         | C. Wiende, Erbpächter      | Kloedenhagen bei Ribnitz     | Netti                | dunkelbraun |
| 78         | B. Hagemeister, Erbpächter | Willershagen bei Gelbensande | Zulfa                | braun       |
| 79         | Ghr. Wendt, Müller         | Marlow                       | Obotritin            | Dunkelfuchs |
| 80         | G. Bruß, Erbpächter        | Jahnendorf bei Marlow        | Rochsburg            | schwarz     |
| 81         | Derselbe                   | Jahnendorf bei Marlow        | Abona                | Fuchs       |
| 82         | Derselbe                   | Jahnendorf bei Marlow        | Ahora                | Hellfuchs   |
| 83         | C. Schumacher, Erbpächter  | Bräntendorf                  | Collection           | braun       |
| 84         | F. Nagel, Ackerbürger      | Marlow                       | Naberin              | hellbraun   |
| 85         | P. Alwardt, Erbpächter     | Stülow bei Doberan           | Kai                  | schwarz     |
| 86         | Rohrmann, Ortsvorsteher    | Diedrichshagen b. Warnemünde | Schanze              | dunkelbraun |
| 87         | J. Bull, Erbpächter        | Stülow bei Doberan           | Wase                 | braun       |
| 88         | Derselbe                   | Stülow bei Doberan           | Caserne              | braun       |
| 89         | J. Bull, Erbpächter        | Stülow bei Doberan           | Sage                 | Fuchs       |
| 90         | Derselbe                   | Stülow bei Doberan           | Optimistin           | Fuchs       |
| 91         | C. Sommer, Baumann         | Kröppeln                     | Casperla             | braun       |
| 92         | P. Troit, Erbpächter       | Bartenshagen bei Bartentin   | Brillenschlange      | hellbraun   |
| 93         | P. Hagemeister, Erbpächter | Sievershagen bei Rostock     | Zabele               | braun       |

| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Stod-<br>maß) | Abstammung       |  | Bemerkungen            |
|-------------|-------------------------------|------------------|--|------------------------|
|             |                               | väterlicherseits | mütterlicherseits  |                        |
| 1888        | 165                           | v. Nestor        | v. Quäcker   | Nr. 4 des Gefützbuches |
| 1897        | 160                           | v. Zulfon        | v. Fiesco II. J. Alhambra<br>(Pr. Besch)                     | „ 878 „ „              |
| 1893        | 159                           | v. Obotrit       | v. Obelisk   | „ 435 „ „              |
| 1894        | 160                           | v. Roccoco       | v. Obotrit   | „ 502 „ „              |
| 1896        | 159                           | v. Abonis        | a. d. Waage  | „ 730 „ „              |
| 1897        | 157                           | v. Abonis        | v. Obelisk   | „ 731 „ „              |
| 1898        | 159                           | v. Colorist      | a. d. Schneyfe v. Schlucker-Nord-<br>licht-Wlrich-Commandant | „ 770 „ „              |
| 1899        | 162                           | v. Haber         | v. Willi-Nordpol-Incognito-Kulan-<br>Seynau                  | „ 805 „ „              |
| 1897        | 159                           | v. Kämmerer      | v. Vasco-Lothar  | „ 814 „ „              |
| 1898        | 160                           | v. Scharnhorst   | v. Der Rüster-Normal   | „ 816 „ „              |
| 1889        | 159                           | v. Vasco         | v. Hilar   | „ 239 „ „              |
| 1897        | 160                           | v. Casperle      | v. Sarajene  | „ 723 „ „              |
| 1901        | 159                           | v. Salow         | a. d. Wase   | „ 1044 „ „             |
| 1900        | 168                           | v. Optimist      | v. Güstrow-Nord-J. Aronitbes                                 | „ 1079 „ „             |
| 1897        | 158                           | v. Casperle      | v. Vasco-Hilar   | „ 885 „ „              |
| 1898        | 160                           | v. Brillant      | v. Hannibal  | „ 887 „ „              |
| 1898        | 157                           | v. Zauberer      | v. Raoul   | „ 940 „ „              |

| Laufende N <sup>o</sup> | Des Stutenbesizers       |                               | Name<br>der<br>Stute | Farbe       |
|-------------------------|--------------------------|-------------------------------|----------------------|-------------|
|                         | Name und Stand           | Wohnort und Poststation       |                      |             |
| 94                      | G. Haase, Erbpächter     | Diedrichshagen bei Warnemünde | Birne                | dunkelbraun |
| 95                      | A. Henden, Erbpächter    | Wilsen                        | Marshallin           | hellbraun   |
| 96                      | H. Briele, Erbpächter    | Glashagen                     | Fliebe               | schwarz     |
| 97                      | G. Ruwoldt, Erbpächter   | Sotow-Niederhagen             | Aragwa               | schwarz     |
| 98                      | H. Lange, Erbpächter     | Reinshagen bei Retschow       | Cometa               | hellbraun   |
| 99                      | H. Hallier, Schulze      | Reinshagen bei Retschow       | Hensburg             | Fuchs       |
| 100                     | R. Mohs, Baumann         | Kröpelin                      | Virgilia             | schwarz     |
| 101                     | Derselbe                 | Kröpelin                      | Zule                 | schwarz     |
| 102                     | F. Stegmann, Erbpächter  | Ruffow bei Roggow             | Liba                 | braun       |
| 103                     | H. Töllner, Erbpächter   | Kankel bei Hohen-Sprenz       | Nabulistin           | braun       |
| 104                     | F. Mau, Schulze          | Hohen-Sprenz                  | Ansela               | braun       |
| 105                     | Specht, Erbpächter-Witwe | Al.-Grenz bei Schwaan         | Una                  | hellbraun   |
| 106                     | H. Schmidt, Erbpächter   | Hohen-Sprenz                  | Kantji               | braun       |
| 107                     | H. Specht, Erbpächter    | Al.-Grenz bei Schwaan         | Welle                | braun       |
| 108                     | Fr. Jörn, Erbpächter     | Wiendorf bei Schwaan          | Wlasta               | dunkelbraun |
| 109                     | J. Uplegger, Erbpächter  | Bernitt                       | Nama                 | hellbraun   |
| 110                     | A. Brüh, Schulze         | Bernitt                       | Schluckerin          | dunkelbraun |
| 111                     | J. Bergmann, Erbpächter  | Selow bei Penzin              | Schleße              | hellbraun   |

| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Stod-<br>maß) | A b s t a m m u n g |   | B e m e r k u n g e n   |
|-------------|-------------------------------|---------------------|---|-------------------------|
|             |                               | väterlicherseits    | mütterlicherseits   |                         |
| 1900        | 170                           | v. Bismarck         | v. Reid-Lothar  | Nr. 942 des Gefüßbuches |
| 1895        | 162                           | v. Marschall        | a. d. Xenia   | " 555 " "               |
| 1897        | 160                           | v. Flieger          | a. d. Cordula   | " 886 " "               |
| 1897        | 162                           | v. Krack            | v. Macbeth-Nordlicht-Alhambra   | " 718 " "               |
| 1900        | 167                           | v. Comet            | v. Simson   | " 1048 " "              |
| 1902        | 165                           | v. Hlenheim         | a. d. Altona (Hann. Gefüß.)<br>v. Albany ×× Güstrow-Nord-<br>J. Maronides | " 1049 " "              |
| 1893        | 166                           | v. Virgil           | v. Ernestus   | " 516 " "               |
| 1893        | 162                           | v. Vicomte          | a. d. Juliane   | " 361 " "               |
| 1896        | 161                           | v. Vicomte          | v. Hamilcar   | " 588 " "               |
| 1893        | 164                           | v. Rabulist         | v. Nimrod-Kriegsgott  | " 598 " "               |
| 1897        | 158                           | v. Anselm           | v. Koenig-Friedländer   | " 791 " "               |
| 1897        | 164                           | v. Urdank           | v. Alketh-Ni-Norfit   | " 794 " "               |
| 1899        | 163                           | v. Xanthus          | a. d. Davine  | " 999 " "               |
| 1896        | 159                           | v. Well             | v. Der Rüter-Brüno-Incognito  | " 493 " "               |
| 1895        | 160                           | v. Blabimir         | a. d. Quelle  | " 877 " "               |
| 1893        | 158                           | v. Rabid            | v. Kreedon  | " 256 " "               |
| 1896        | 164                           | v. Schlucker        | a. d. Antonie (Hann. Gefüß. Nr 318)                                       | " 601 " "               |
| 1900        | 162                           | v. Schlemmer        | a. d. Violine   | " 1055 " "              |

| Laufende Nr. | Des Stutenbesizers        |                           | Name der Stute | Farbe       |
|--------------|---------------------------|---------------------------|----------------|-------------|
|              | Name und Stand            | Bohnort und Poststation   |                |             |
| 112          | J. Pierstorff, Erbpächter | Schlemmin bei Baumgarten  | Quilota        | braun       |
| 113          | Kröplin, Schulze          | Pustohl bei Büßow         | Sunsi          | hellbraun   |
| 114          | Th. Stahl, Erbpächter     | Bernitt                   | Casandra       | Schimmel    |
| 115          | B. Ahrens, Schulze        | Jepelin bei Büßow         | Genovefa       | hellbraun   |
| 116          | D. Poffehl, Erbpächter    | Glasewig                  | Anselma        | Fuchs       |
| 117          | H. Siems, Erbpächter      | Glasewig                  | Herrin         | braun       |
| 118          | Derselbe                  | Glasewig                  | Marga          | Fuchs       |
| 119          | Ebert, Hauswirt           | Parum bei Güstrow         | Pillau         | Selbfuchs   |
| 120          | H. Mißhahn, Ackerbürger   | Güstrow                   | Nabe           | Fuchs       |
| 121          | B. Dethloff, Hauswirt     | Parum bei Güstrow         | Voltige        | braun       |
| 122          | H. Babendererbe, Schulze  | Glasewig                  | Flenna         | Golbfuchs   |
| 123          | W. Kößow, Erbpächter      | Krißow                    | Genua          | hellbraun   |
| 124          | C. Gernenz, Hauswirt      | Thürkow                   | Wasserschlange | dunkelbraun |
| 125          | C. Rienappel, Erbpächter  | Wendischhagen bei Kemplin | Antonie        | Fuchs       |
| 126          | Derselbe                  | Wendischhagen bei Kemplin | Abjuta         | braun       |
| 127          | J. Peters, Erbpächter     | Thürkow                   | Diana II       | Fuchs       |
| 128          | H. Gammin, Erbpächter     | Gr.-Lantow bei Laage      | Gasteinerin    | braun       |
| 129          | J. Sternberg, Hauswirt    | Pißow bei Plaaj           | Gasta          | Fuchs       |
| 130          | C. Lehmann, Erbpächter    | Ließow bei Laage          | Schlange       | dunkelbraun |



| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Stod-<br>maß) | A b s t a m m u n g      |                                | B e m e r k u n g e n   |
|-------------|-------------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------|
|             |                               | väterlicherseits         | mütterlicherseits              |                         |
| 892         | 154                           | v. Quinze                | v. Macdonald                   | Nr. 737 des Gefäßbuches |
| 896         | 162                           | v. Günstling             | v. Quinze                      | „ 787 „ „               |
| 893         | 157                           | v. Casander              | v. Stanislaus-Protector        | „ 371 „ „               |
| 899         | 162                           | v. General               | a. d. Nahel                    | „ 1053 „ „              |
| 900         | 167                           | v. Anselm                | v. Flenheim-Koenig-Stod-Ulrich | „ 954 „ „               |
| 893         | 163                           | v. Verkules (Pr. Besch.) | v. Quecksilber                 | „ 446 „ „               |
| 900         | 161                           | v. Mangold               | a. d. Zumilla                  | „ 956 „ „               |
| 897         | 159                           | v. Pius                  | v. Nichtsnuß                   | „ 573 „ „               |
| 899         | 162                           | v. Naber                 | a. d. Dechantin                | „ 857 „ „               |
| 899         | 162                           | v. Voltigeur             | a. d. Pifa                     | „ 858 „ „               |
| 900         | 161                           | v. Flenheim              | a. d. Rüdte                    | „ 955 „ „               |
| 899         | 162                           | v. General               | v. Marich                      | „ 1065 „ „              |
| 891         | 158                           | v. Waterloo              | v. Flüchtig-Julius             | „ 276 „ „               |
| 892         | 156                           | v. Antagonist            | v. Kriegsgott                  | „ 398 „ „               |
| 900         | 162                           | v. Adjutor               | v. Der Rüter-Normal            | „ 1016 „ „              |
| 895         | 157                           | v. Diamant               | a. d. Flucht                   | „ 556 „ „               |
| 895         | 161                           | v. Gastein               | v. Hunne-Brown-Stout-Maitranf  | „ 672 „ „               |
| 897         | 160                           | v. Hassan (Pr. Besch.)   | v. Waterloo                    | „ 860 „ „               |
| 900         | 162                           | v. Schlucker             | v. Nordlicht-Ulrich            | „ 861 „ „               |

| Laufende Nr.                            | Des Stutenbesizers            |                               | Name der Stute | Farbe       |
|---|-------------------------------|-------------------------------|----------------|-------------|
|   | Name und Stand                | Wohnort und Poststation       |                |             |
| 131                                     | F. Nummerow, Akerbürger       | Malschin                      | Waise II       | Rotschimmel |
| 132                                     | W. Möller, Erbpächter         | Gessin bei Wasedom            | Colonie        | braun       |
| 133                                     | H. Schröder, Erbpächter       | Gr.-Methling bei Onoien       | Rivalis        | dunkelbraun |
| 134                                     | G. Schwarz, Erbpächter        | Alt-Darbin bei Dargun         | Wilkau         | Fuchs       |
| 135                                     | B. Reinholdt, Mühlenpächter   | Dargun                        | Barre          | braun       |
| 136                                     | F. Möller, Erbpächter         | Brudersdorf bei Dargun        | Barba          | Dunkelfuchs |
| 137                                     | A. Grambow, Schulze           | Warsow bei Neukalen           | Barbary        | Fuchs       |
| 138                                     | H. Ebcke, Erbpächter          | Wackerow bei Stavenhagen      | Trommel        | braun       |
| 139                                     | Derselbe                      | Wackerow bei Stavenhagen      | Etbella        | braun       |
| 140                                     | G. Rohrs, Hufenpächter        | Sülten bei Stavenhagen        | Schamröthe     | braun       |
| 141                                     | F. Dietrich, Erbpächter       | Rittendorf bei Stavenhagen    | Jung Nordia    | braun       |
| 142                                     | H. Behrens, Erbpächter        | Gülzow bei Stavenhagen        | Die Marsch     | hellbraun   |
| 143                                     | H. Hüschow, Erbpächter        | Pribbenow bei Stavenhagen     | Finesse        | hellbraun   |
| 144                                     | E. Labendorf, Schmiedemeister | Rittendorf bei Rottmannshagen | Ethelmaid      | braun       |
| II. Stuten, welche im Jahre 1906 in der |                               |                               |                |             |
| 1                                       | J. Seid, Erbpächter Nr. 5     | Bievenstorf                   | Achilaja       | hellbraun   |
| 2                                       | Henning, Erbpächter Nr. 16    | Lüblow bei Wöbbelin           | Capernaum      | Dunkelfuchs |
| 3                                       | Karow, Schulze                | Mecklenburg                   | Zulania        | Fuchs       |
| 4                                       | J. Warnde, Erbpächter         | Polz                          | Zimme          | hellbraun   |

| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Stod-<br>maß) | A b s t a m m u n g      |                                | Bemerkungen             |
|-------------|-------------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------|
|             |                               | väterlicherseits         | mütterlicherseits              |                         |
| 1898        | 157                           | v. Waisenknabe           | a. d. Urane                    | Nr. 772 des Gefäßbuches |
| 1899        | 154                           | v. Colon                 | v. Bruno-Kumpen                | „ 1008 „ „              |
| 1890        | 162                           | v. Niehle                | v. Nordsturm                   | „ 133 „ „               |
| 1895        | 162                           | v. Bius                  | v. Zophiles                    | „ 549 „ „               |
| 1897        | 161                           | v. Barbarossa            | a. d. Nivalis                  | „ 774 „ „               |
| 1897        | 160                           | v. Barbarossa            | v. Volkrad                     | „ 775 „ „               |
| 1897        | 162                           | v. Barbarossa            | a. d. Niele                    | „ 1072 „ „              |
| 1891        | 159                           | v. Trompeter             | v. Domino-Hlod                 | „ 138 „ „               |
| 1900        | 165                           | v. Ethelred              | a. d. Trommel                  | „ 1010 „ „              |
| 1892        | 167                           | v. Shamord               | v. Fiesco-Orlando-Schegelew    | „ 554 „ „               |
| 1895        | 159                           | v. Jg. Nord (Pr. Besch.) | v. Rids-Quinze-Glabiator       | „ 659 „ „               |
| 1898        | 161                           | v. Marschall             | a. d. Römerin                  | „ 850 „ „               |
| 1900        | 165                           | v. Fingabo               | v. Jfary-Caplan-Martin-Sampson | „ 1067 „ „              |
| 1900        | 161                           | v. Ethelred              | v. Goldboy ××-Glabiator        | „ 1070 „ „              |

## Gefäßbuch neu eingetragen sind

|      |     |               |                    |                          |
|------|-----|---------------|--------------------|--------------------------|
| 1899 | 159 | v. Achil      | v. Hibalgo         | Nr. 1090 des Gefäßbuches |
| 1895 | 159 | v. Caprivi    | v. Nichtonug       | „ 1092 „ „               |
| 1903 | 160 | v. Zulani     | a. d. Nita         | „ 1099 „ „               |
| 1901 | 164 | v. Zimmermann | v. Bassa-Seeräuber | „ 1100 „ „               |

| Laufende № | Des Stutenbesizers          |                          | Name<br>der<br>Stute | Farbe       |
|------------|-----------------------------|--------------------------|----------------------|-------------|
|            | Name und Stand              | Wohnort und Poststation  |                      |             |
| 5          | F. Meinde, Erbpächter       | Vielank bei Alt-Zabel    | Nordstemmen          | hellbraun   |
| 6          | A. Bölgow, Erbpächter-Witwe | Langen-Zarchow bei Brühl | Cosma                | braun       |
| 7          | Gerbes, Erbpächter          | Gr.-Schwaß bei Klostof   | Zulihige             | Fuchs       |
| 8          | Ehr. Lange, Erbpächter      | Horst bei Kröpelin       | Nelusta              | dunkelbraun |
| 9          | Mahn, Erbpächter Nr. 2      | Selow bei Bügow          | Schlemme             | hellbraun   |
| 10         | Kröplin, Erbpächter         | Bustohl bei Bügow        | Nordholzerin         | hellbraun   |
| 11         | Bolter, Erbpächter Nr. 7    | Selow bei Bügow          | Dömitz               | dunkelbraun |
| 12         | H. Ebde, Erbpächter         | Wackerow bei Stavenhagen | Brise                | hellbraun   |
| 13         | F. Köhmann, Erbpächter      | Büttelkow                | Optic                | Goldfah     |

| Geburtsjahr | Größe<br>cm<br>(Stoß-<br>maß) | Abstammung            |   | Bemerkungen               |
|-------------|-------------------------------|-----------------------|---|---------------------------|
|             |                               | väterlicherseits      | mütterlicherseits   |                           |
| 1900        | 159                           | v. Nordmann           | v. Harbaröja  | Nr. 1101 des Gestütbuches |
| 1892        | 161                           | v. Cosmos ×× (Solst.) | a. d. Ida II (Nr. 224 der Pferde-<br>zuchtvereine a. d. Trave v. Nordpol) | „ 1118 „ „                |
| 1902        | 166                           | v. Julian             | a. d. Hanna   | „ 1119 „ „                |
| 1902        | 160                           | v. Nelsofo            | v. Norbing-Verb.-J. Boban   | „ 1125 „ „                |
| 1901        | 167                           | v. Schlemmer          | v. Virgil-Gebhardt  | „ 1127 „ „                |
| 1902        | 164                           | v. Nordholz           | v. Günstling-Quinze   | „ 1130 „ „                |
| 1901        | 167                           | v. Dompfaff           | v. Añeñor   | „ 1132 „ „                |
| 1902        | 164                           | v. Brillant           | a. d. Trommel   | „ 1145 „ „                |
| 1902        | 166                           | v. Optimist           | v. Figaro-Nabock-Stout-Armagh-<br>Coburg-Atlas ××                         | „ 1105 „ „                |

Nebeſin, den 21. August 1906.

Kommission für die Landespferdezucht.  
Freiherr von Stenglin.

(2) Bekanntmachung vom 1. September 1906, betreffend Freigabe der Nebenkauffee Güstrow—Strenz—Karow für den öffentlichen Verkehr.

Die neu erbaute Nebenkauffee Güstrow—Strenz—Karow ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Güstrow.

Schwerin, den 1. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 10. September 1906, betreffend die im Oktober d. J. stattfindende ordentliche Hengstföhrung.

Das diesjährige Geschäft der ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezuucht wird nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezuucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden.

Schwerin, den 10. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

## Plan

zu den Reisen der Kommission für die Landespferdezuucht zwecks Vornahme der Hengstföhrungen im Oktober 1906.

| 1906<br>Monat | Tag | Vorföhrungsort   | Genaue Bezeichnung<br>des<br>Vorföhrungsplatzes                          | Zeit<br>der Vorföhrung   |
|---------------|-----|--|--|--|
| Oktbr.        | 16. | Baren<br>Lüb   | Bei dem Hotel „Stadt Hamburg“<br>Bei der Deckstation                     | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>3 Uhr nachmittags  |
| „             | 17. | Schwerin<br>Wismar<br>Neubukow   | Auf dem Luisenplatz<br>Bei dem Hotel „Stadt Hamburg“<br>Bei dem Bahnhofe | 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags<br>3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags |
| „             | 18. | Grovesmühlen<br>Christinensfeld  | Bei dem Schützenhause<br>Auf dem Gutshofe                                | 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags  |
|               |     | Anmerkung: In Christinensfeld werden nur die Hengste der Gutsherrschaft daselbst vorgeföhrt. |  |  |
|               |     | Rostock  | Bei der Deckstation  | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr nachmittags  |
| „             | 19. | Bülow<br>Güstrow<br>Valendorf  | Bei dem Bahnhofe<br>Bei der Eisengießerei<br>Auf dem Gutshofe            | 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags<br>12 Uhr mittags<br>3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr nachmittags                                |
|               |     | Anmerkung: In Valendorf werden nur die Hengste der Gutsherrschaft daselbst vorgeföhrt.       |  |  |
| „             | 20. | Gnoien   | Bei dem Bahnhofe   | 9 Uhr vormittags   |

(4) Bekanntmachung vom 29. August 1906, betr. die Großherzogliche Kommission für Fleischbeschauwesen.

An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte als Mitglied und Vorsitzender der Großherzoglichen Kommission für Fleischbeschauwesen zu Rostock entlassenen Drostsen Dr. Philipp ist zum 1. Oktober d. J. der Amtshauptmann Mau zu Neustadt wiederum zum Mitgliede und Vorsitzenden dieser Kommission ernannt.

Bis zum 1. Oktober d. J. ist der Senator Paschen zu Rostock mit der Führung der Geschäfte des Vorsitzenden beauftragt.

Schwerin, den 29. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Heud.

(5) Bekanntmachung vom 10. September 1906, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1906/7.

Zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock sind für das Prüfungsjahr 1906/7 die Professoren Geheimer Medizinalrat Dr. Thierfelder, Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. Müller, Dr. Gies, Dr. Ehrich, Dr. Peters, Dr. Martius, Dr. Körner, Dr. Robert, Dr. Pfeiffer, Dr. Wolters, Dr. Büttner, Geheimer Medizinalrat Dr. Schuchardt sowie der Medizinalrat Dr. Scheel zu Rostock und der auf den ordentlichen Lehrstuhl für Geburtshilfe und Gynäkologie berufene Professor Dr. Sarwey, ernannt.

Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der ärztlichen Prüfungskommission der Zahnarzt Birgfeld zu Rostock als praktischer Zahnarzt beigeordnet.

Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Geh. Medizinalrat Professor Dr. Thierfelder, sein Stellvertreter Professor Dr. Langendorff.

Schwerin, den 10. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(6) Bekanntmachung vom 12. September 1906, betreffend die Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.

Mit dem Druck des Jahrganges 1907 des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalenders wird in nächster Zeit begonnen werden. Das unterzeichnete Amt wird aus dieser Veranlassung den in Betracht kommenden Behörden, Anstalten, Vereinen, Personen usw. Korrekturausschnitte zusenden, um deren sorgfältige Prüfung, Berichtigung und umgehende Rücksendung gebeten wird. Sollte einer Stelle, welche Veränderungen anzugeben hat, ein Korrekturausschnitt nicht zugehen, so wird gleichwohl um Mitteilung der Veränderungen gebeten und zwar der den 2. Teil des Staatskalenders (statistisch-topographisches Jahrbuch) betreffenden Veränderungen bis zum 15. Oktober, der den 1. Teil (Personalteil) betreffenden bis zum 15. November d. J.

Über später eintretende Veränderungen wird jedesmal tunlichst sofort, spätestens jedoch bis zum 5. Januar 1907 Anzeige erbeten, damit solche Änderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte oder in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 12. September 1906.

Das Großherzogliche Statistische Amt.  
Dröschler.

## II. Abteilung.

- (1) Der Vogt Heinrich Boh zu Wustrow ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Wustrow bestellt worden.  
Schwerin, den 30. August 1906.
- (2) Der Gutsinspektor Friedrich Kienappel zu Berlin ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Berlin bestellt worden.  
Schwerin, den 4. September 1906.
- (3) Nach Verleihung  
des königlich Preussischen Kronenordens 3. Klasse an den Postdirektor Schult zu Malchin,  
der 4. Klasse desselben Ordens an den Postsekretär Zitelmann zu Bülow und den  
Telegraphensekretär Bode zu Roslitz,  
des königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberbrieftträger Bruhns  
zu Neubukow und  
des Kommandeurkreuzes 2. Grades des königlich Dänischen Dannebrogordens an den  
Kammerherrn von Bülow auf Kobenwalde  
haben Seine königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordens-  
zeichen zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 7. September 1906.
- (4) Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Grabow ist dem Konrektor Paul Stübe  
dieselbst Allerhöchst verliehen worden.  
Schwerin, den 8. September 1906.
- (5) Dem preussischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Hermann von Kehler auf Klein-  
Behnendorf Amts Ribnitz, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.  
Schwerin, den 10. September 1906.
- (6) Vor dem Justizministerium haben heute  
der Landwirt Max Overweg den Homagialeid wegen des käuflich von ihm er-  
worbenen Allodialgutes Goldberg m. N. Amts Bukow durch einen Vertreter und  
der Landwirt Otto Wislott aus Dortmund den Homagialeid wegen des käuflich  
von ihm erworbenen Allodialgutes Gerdshagen Amts Bukow  
abgeleistet.  
Schwerin, den 6. September 1906.



für das  
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr. 34.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. September 1906.

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen. (2) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1905/6. (3) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1905/6. (4) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb in Besendorf.
- II. Abteilung. Dienst- u. s. w. Nachrichten.

## I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 17. September 1906, betreffend die Statistik der Taubstummen.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 22. September 1902, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen (Regierungs-Blatt 1902, Nr. 37, Seite 317 ff.), werden die Ortsobrigkeiten daran erinnert, daß für jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter, der Volljährigen ein vom Großherzoglichen Statistischen Amte zu Schwerin zu beziehender Fragebogen anzulegen ist. Dieser Fragebogen ist, nach Maßgabe der in Anlage A der Verordnung enthaltenen Bestimmungen ausgefüllt, dem Großherzoglichen Statistischen Amte zu Schwerin in doppelter Ausfertigung stets sofort einzusenden und außerdem bei Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt in einfacher Ausfertigung der Anstalt zu übergeben.

Schwerin, den 17. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 17. September 1906, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1905/6.

Das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für die landesherrlichen Zivil- und Militärdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1905 bis 1. April 1906 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des § 47 der Satzung vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 17. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlendruck.

## Auszug

aus der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener  
des Jahrganges 1. April 1905/6.

|       |   | I. Einnahme. |            |
|-------|---|--------------|------------|
| Rap.  | I. Kassenvorrat aus voriger Rechnung . . . . .  | —            | Mark — Pf. |
| Rap.  | II. Rückstände:   |              |            |
|       | 1. vor dem 1. April 1905 . . . . .  | 48           | „ — „      |
|       | 2. nach dem 1. April 1905 . . . . .   | 55           | „ 50 „     |
| Rap.  | III. Geseßliche Beiträge der Mitglieder nach dem Fundations-<br>brief vom 1. September 1797 . . . . . | 185          | „ 50 „     |
| Rap.  | IV. Geseßliche Beiträge der Mitglieder nach der Satzung<br>vom 15. Februar 1898:                      |              |            |
|       | 1. Antritts- pp. Gebühren . . . . .   | 6 280        | „ 50 „     |
|       | 2. Beiträge . . . . .   | 247 676      | „ 32 „     |
| Rap.  | V. Zuschüsse:   |              |            |
|       | 1. geseßlicher Zuschuß aus landesherrlicher Kasse . . . . .   | 35 000       | „ — „      |
|       | 2. außerordentlicher Zuschuß . . . . .  | 322 000      | „ — „      |
|       | 3. aus der Königl. Preussischen Militär-Witwen-<br>Pensionsanstalt pro 1. April 1904/5 . . . . .      | 44 810       | „ 01 „     |
|       | 4. von der Großherzogl. Rentei in Neustrelitz . . . . .   | 18           | „ — „      |
| Rap.  | VI. Pensionsabzüge infolge Zahlung von Pensionen ins Ausland  | —            | „ — „      |
| Rap.  | VII. Zinsen vom Kapitalvermögen:  |              |            |
|       | 1. auf festbelegte Gelder . . . . .   | 51 567       | „ 50 „     |
|       | 2. auf zeitweilig belegte Gelder . . . . .  | 934          | „ 70 „     |
| Rap.  | VIII. Zurückgezahlte Kapitalien . . . . .   | 6 600        | „ — „      |
| Rap.  | IX. Aus Bemerkungen . . . . .   | —            | „ — „      |
| Rap.  | X. Außerordentlich . . . . .  | —            | „ — „      |
| <hr/> |   |              |            |
| Summe |   | 715 176      | „ 03 „     |

## II. Ausgabe.

|      |   |         |      |    |     |
|------|---|---------|------|----|-----|
| Rap. | I. Vorſchuß aus voriger Rechnung . . . . .                                    | 5 568   | Mark | 08 | ſf. |
| Rap. | II. Pensionsrückſtände:   |         |      |    |     |
|      | 1. an Witwen . . . . .  | —       | „    | —  | „   |
|      | 2. an Erben verſtorbener Witwen . . . . .                                     | 562     | „    | 50 | „   |
|      | 3. an Waiſen . . . . .  | —       | „    | —  | „   |
| Rap. | III. Witwenpenſionen nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 . . . . . | 13 819  | „    | 03 | „   |
| Rap. | IV A. Witwenpenſionen nach dem Statut vom 17. März 1863:                      |         |      |    |     |
|      | 1. an Witwen . . . . .  | 395 511 | „    | 33 | „   |
|      | 2. an ältere Genbarmen-Witwen . . . . .                                       | 630     | „    | —  | „   |
| Rap. | IV B. Witwenpenſionen nach der Saßung vom 15. Februar 1898 . . . . .          | 261 532 | „    | 33 | „   |
| Rap. | IV C. Waiſenpenſionen nach der Saßung vom 15. Februar 1898 . . . . .          | 23 161  | „    | 25 | „   |
| Rap. | V. Kapitalanlage . . . . .  | 6 567   | „    | 55 | „   |
| Rap. | VI. Verwaltungskoſten:  |         |      |    |     |
|      | 1. Gehalte . . . . .  | 7 427   | „    | 50 | „   |
|      | 2. Druckſachen und Schreibmaterialien pp. . . . .                             | 766     | „    | 22 | „   |
|      | 3. Poſtgelb . . . . .   | 960     | „    | 74 | „   |
| Rap. | VII. Rückſtände . . . . .   | —       | „    | —  | „   |
| Rap. | VIII. Inögemein . . . . .   | 18      | „    | —  | „   |
| Rap. | IX. Aus Bemerkungen . . . . .   | —       | „    | —  | „   |
| Rap. | X. Außerordentlich . . . . .  | —       | „    | —  | „   |
|      | Summe   | 716 524 | Mark | 53 | ſf. |

## III. Abſchluß.

|                    |          |       |      |     |     |
|--------------------|----------|-------|------|-----|-----|
| Einnahme . . . . . | 715 176  | Mark  | 03   | ſf. |     |
| Ausgabe . . . . .  | 716 524  | „     | 53   | „   |     |
|                    | Vorſchuß | 1 348 | Mark | 50  | ſf. |

## IV. Darſtellung des Vermögensbeſtandes.

Belegte Kapitalſumme am 1. April 1906 . . . . . 1 320 200 Mark — ſf.

## V. Rückſtände.

Nicht eingegangene und in die nächſte Rechnung übertragene Beiträge . . . . . 24 Mark — ſf.

## VI. Perſonalbeſtand der Anſtalt am Schluß des Jahrgangs.

## 1. Zahl der beitragenden Mitglieder:

- a) nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 mit 1137 Mark 50 ſf. verſicherter Witwenpenſion . . . . . 2
- b) nach der Saßung vom 15. Februar 1898 mit 1615752 Mark 50 ſf. verſicherter Witwenpenſion . . . . . 2436
2. Zahl der Witwen, welche am Schluß des Jahrgangs penſionsberechtigt blieben:
  - a) nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 mit 13031 Mark 25 ſf. jährlichem Penſionsbetrag . . . . . 30
  - b) nach dem Statut vom 17. März 1863 mit 387130 Mark jährlichem Penſionsbetrag . . . . . 635
  - c) nach der Saßung vom 15. Februar 1898 mit 273945 Mark jährlichem Penſionsbetrag . . . . . 402
3. Zahl der Waiſen, welche am Schluß des Jahrgangs penſionsberechtigt blieben: 155 (unter 84 Vormundſchaften) mit 20595 Mark jährlichem Penſionsbetrag.

(3) Bekanntmachung vom 17. September 1906, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1905/6.

Das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1905 bis 1. April 1906 wird in Gemäßheit des § 44 der Satzung vom 22. Dezember 1897 in Veihalt der Vorschrift des § 47 Abf. 2 der Satzung des Zivil- und Militärdiener-Witwen-Instituts vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 17. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

## A u s z u g

aus der Prediger- und Schullehrer-Witwen-Instituts-Rechnung des Jahrganges 1. April 1905/6.

### I. Einnahme.

|      |   |         |         |       |        |
|------|---|---------|---------|-------|--------|
| Rap. | I. Kassenvorrat aus voriger Rechnung . . . . .  | 45 204  | Mark    | 19    | Wf.    |
| Rap. | II. Rückstände:   |         |         |       |        |
|      | 1. vor dem 1. April 1905 . . . . .  | 51      | „       | —     | „      |
|      | 2. nach dem 1. April 1905 . . . . .   | 465     | „       | —     | „      |
| Rap. | III. Geseftliche Beiträge der Mitglieder nach dem Fundations-<br>brief vom 12. Mai 1835 . . . . . | 8       | „       | 76    | „      |
| Rap. | IV A. Geseftliche Beiträge der Mitglieder nach dem Statut<br>vom 21. Januar 1864 . . . . .        | 996     | „       | —     | „      |
| Rap. | IV B. Geseftliche Beiträge der Mitglieder nach der Satzung<br>vom 22. Dezember 1897:              |         |         |       |        |
|      | 1. Antritts pp. Gebühren . . . . .  | 4 154   | „       | —     | „      |
|      | 2. Beiträge . . . . .   | 118 994 | „       | 88    | „      |
| Rap. | V. Geseftlicher Zuschuß:  |         |         |       |        |
|      | 1. aus landesherrlicher Kasse . . . . .   | 9 345   | „       | —     | „      |
|      | 2. aus städtischen Kassen . . . . .   | 376     | „       | 93    | „      |
| Rap. | VI. Pensionsabzüge infolge Zahlung von Pensionen ins Ausland                                      | —       | „       | —     | „      |
| Rap. | VII. Zinsen vom Kapitalvermögen:  |         |         |       |        |
|      | 1. auf festbelegte Gelder . . . . .   | 140 357 | „       | 82    | „      |
|      | 2. auf zeitweilig belegte Gelder . . . . .  | 274     | „       | 55    | „      |
| Rap. | VIII. Zurückgezahlte Kapitalien . . . . .   | 20 400  | „       | —     | „      |
| Rap. | IX. Aus Bemerkungen . . . . .   | —       | „       | 75    | „      |
| Rap. | X. Außerordentlich . . . . .  | —       | „       | —     | „      |
|      |   |         |         | <hr/> |        |
|      |   | Summe   | 340 628 | Mark  | 88 Wf. |

## II. Ausgabe:

|            |  |        |      |    |     |
|------------|--|--------|------|----|-----|
| Rap. I.    | Vorfuß aus voriger Rechnung . . . . .                                  | —      | Mark | —  | Ps. |
| Rap. II.   | Pensionsrückstände:  |        |      |    |     |
|            | 1. an Witwen . . . . .   | —      | "    | —  | "   |
|            | 2. an Erben verstorbenen Witwen . . . . .                              | 93     | "    | 75 | "   |
|            | 3. an Waisen . . . . .   | —      | "    | —  | "   |
| Rap. III.  | Witwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom<br>12. Mai 1835 . . . . . | 3 859  | "    | 87 | "   |
| Rap. IV A. | Witwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .          | 88 596 | "    | 90 | "   |
| Rap. IV B. | Witwenpensionen nach der Satzung vom 22. Dez. 1897 . . . . .           | 85 538 | "    | 60 | "   |
| Rap. IV C. | Waisenpensionen nach der Satzung vom 22. Dez. 1897 . . . . .           | 14 847 | "    | 17 | "   |
| Rap. V.    | Kapitalanlage . . . . .  | 68 317 | "    | —  | "   |
| Rap. VI.   | Verwaltungskosten:   |        |      |    |     |
|            | 1. Gehalte . . . . .   | 7 427  | "    | 50 | "   |
|            | 2. Drucksachen, Schreibmaterialien pp. . . . .                         | 766    | "    | 21 | "   |
|            | 3. Postgeb. . . . .  | 510    | "    | 23 | "   |
| Rap. VII.  | Rückstände . . . . .   | —      | "    | —  | "   |
| Rap. VIII. | Insgesam. . . . .  | —      | "    | —  | "   |
| Rap. IX.   | Aus Bemerkungen . . . . .  | —      | "    | —  | "   |
| Rap. X.    | Außerordentlich . . . . .  | —      | "    | —  | "   |

---

Summe 269 957 Mark 23 Ps.

## III. Abschluß.

|                    |         |      |    |     |
|--------------------|---------|------|----|-----|
| Einnahme . . . . . | 340 628 | Mark | 88 | Ps. |
| Ausgabe . . . . .  | 269 957 | "    | 23 | "   |

---

Vorrat 70 671 Mark 65 Ps.

## IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1906 . . . . . 3 769 850 Mark — Ps.

## V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . . . . . keine.

## VI. Personalbestand der Anstalt am Schluß des Jahrganges.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:
  - a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 mit 43 Mark 75 Ps. versicherter Witwenpension . . . . . 1
  - b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 mit 6225 Mark versicherter Witwenpension . . . . . 18
  - c) nach der Satzung vom 22. Dez. 1897 mit 889400 Mark versicherter Witwenpension . . . . . 1794
2. Zahl der Witwen, welche am Schluß des Jahrganges pensionsberechtigt blieben:
  - a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 mit 3707 Mark 82 Ps. jährlichem Pensionsbetrag . . . . . 17
  - b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 mit 87 059 Mark 38 Ps. jährlichem Pensionsbetrag . . . . . 257
  - c) nach der Satzung vom 22. Dez. 1897 mit 91 800 Mark jährlichem Pensionsbetrag . . . . . 181
3. Zahl der Waisen, welche am Schluß des Jahrganges pensionsberechtigt blieben:
 

150 (unter 72 Vormundschaften) mit 16 076 Mark 67 Ps. jährlichem Pensionsbetrag.

(4) Bekanntmachung vom 18. September 1906, betreffend Aufhebung der Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Besendorf.

Die Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Besendorf bei Zachun ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 18. September 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gasdirektor Lesenberg zu Rostock die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. September 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Stier und Vornhöft zu Weitendorf, Zarnow zu Holdorf und Möller zu Dinnies die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. September 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Papiermachergehülfen Zarchow zu Parchim die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. September 1906.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Steinbeck zu Finken die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. September 1906.

(5) Dem Kandidaten der Medizin Richard Hinrichsen aus Rostock ist, nachdem derselbe am 21. Dezember 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von der Verpflichtung, sich als Praktikant zu beschäftigen, im Einverständnis mit dem Reichskanzler für die Dauer von 6 Monaten entbunden worden ist, während der übrigen 6 Monate aber den Bestimmungen über das praktische Jahr am 12. August d. J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 12. September 1906.

(6) Der Rektor Reimer in Stavenhagen ist am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 2. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Rarchow-Minzow-Bütow erwählt und nach zuvoriger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 13. September 1906.

(7) Dem Kandidaten der Medizin Adolf Blumenthal aus Dönitz ist, nachdem derselbe am 17. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr unter Anrechnung des im Einverständnis mit dem Reichskanzler gewährten Erlasses des halben Praktikantenjahres mit dem 3. September d. J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 13. September 1906.

(8) Dem Kandidaten der Medizin Theodor Grieben aus Doberan ist, nachdem derselbe am 23. Juli d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 14. September 1906.

(9) Dem Kandidaten der Medizin Rudolf Wolters aus Wolkenbüttel ist, nachdem derselbe am 26. Juli d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 14. September 1906.

(10) Dem Kandidaten der Medizin Friedrich Kirstein aus Helsingfors ist, nachdem derselbe am 8. Juni 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 6. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 14. September 1906.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstreferendar Rudolf Drepper aus Schwerin nach bestandener Prüfung zum Forstassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 15. September 1906.

(12) Der Kaufmann Johann Röhr zu Wendisch-Waren ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wootzen bestellt worden.  
Schwerin, den 17. September 1906.

(13) Das diesseitige Konsulat zu Stettin ist nach dem Ableben des Konsuls Heegenwaldt aufgehoben worden.

Schwerin, den 18. September 1906.

(14) Dem Kandidaten der Medizin Carl Bartels aus Groß-Düngen ist, nachdem derselbe am 14. August d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Klostod bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 18. September 1906.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obergärtner Carlhoff zu Kallhorst die silberne Medaille und den Gutsleuten Tiedt und Gückloff zu Rogel sowie Wolf und Kemig zu Gublow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. September 1906.

(16) An Stelle des verstorbenen Rats Herrn Martin Lembke zu Hagenow ist der Protokollist Otto Klenke daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung zu Hagenow bestellt worden.

Schwerin, den 20. September 1906.

(17) Vor dem Justizministerium haben die Gebrüder Alfred Heinrich und Paul César Wegener heute den Homagialeid wegen des käuflich von ihnen erworbenen Allodialgutes Alt- und Neu-Schönau m. N. Amts Neustadt durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 20. September 1906.

Mit dieser Nr. 34 wird ausgegeben: Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts von 1906, sowie die Fahrpläne der im Großherzogtum befindlichen Eisenbahnen vom 1. Oktober 1906 ab.



für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nr. 35.

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. Oktober 1906.

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1906.  
(2) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Hossow bei Frehdorf.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Oktober 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat September 1906

ermittelt und betragen für

|                               |    |      |    |       |
|-------------------------------|----|------|----|-------|
| 1) 100 Kilogramm Weizen . . . | 16 | Mark | 97 | Pfg., |
| 2) " " Roggen . . .           | 14 | "    | 94 | "     |
| 3) " " Gerste . . .           | 16 | "    | 15 | "     |
| 4) " " Hafer . . .            | 14 | "    | 97 | "     |
| 5) " " Erbsen . . .           | 28 | "    | —  | "     |
| 6) 100 Kilogramm Stroh . . .  | 3  | "    | 50 | "     |
| 7) " " Heu . . .              | 3  | "    | 94 | "     |
| 8) ein Raummeter Buchenholz   | 10 | "    | —  | "     |
| 9) " " Tannenholz             | 10 | "    | —  | "     |
| 10) 1000 Soden Torf . . .     | 5  | "    | —  | "     |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Oktober d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

|                       |    |      |    |       |
|-----------------------|----|------|----|-------|
| 100 Kilogramm Hafer . | 15 | Mark | 86 | Pfg., |
| Heu .                 | 4  |      | 41 |       |
| Stroh .               | 3  |      | 94 |       |

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

In Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 24. September 1906, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Rossow bei Fregsdorf.

In Rossow, N. N. Blau, ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Rossow bei Fregsdorf führt.

Schwerin, den 24. September 1906.

### Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Erbe.

## II. Abteilung.

(1) Nach Emeritierung des Kirchenrats Weber, zweiten Predigers am Dom zu Schwerin, ist der bisherige dritte Domprediger Leo in die zweite Dompredigerstelle hieselbst ausgerückt. Zu der also erledigten dritten Dompredigerstelle ist der Pastor Melzer in Roggen Dorf wieder berufen und am 14. Sonntage nach Trinitatis, den 16. September d. J., nach vorausgegangenem Solitärpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 19. September 1906.

(2) Dem preussischen Staatsangehörigen, Gutbesitzer Otto Wiskott auf Gerdschagen, Amts Butow, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 27. September 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Konditor Adolf Garbe zu Waren den Titel als Hofkonditor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. September 1906.

- (4) Dem Seminardirektor Sellschopp in Neukloster ist auf seinen Antrag die Entlassung aus seinem jetzigen Amte zum 1. Oktober d. J. in Gnaden erteilt worden.  
Schwerin, den 29. September 1906.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsvollzieher Ernst Schulz zu Tefsin seiner Bitte entsprechend in den Ruhestand zu versetzen geruht.  
Schwerin, den 29. September 1906.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Drosten Dr. Philippi zu Rostock das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. September 1906.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forsttagator Rebec hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. September 1906.
- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostsekretär Peters hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone und dem Oberbriefträger Böckmann zu Dassow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. September 1906.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gerichtsvollzieher Schulz zu Tefsin die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. September 1906.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forsttagator Carl Rebec hieselbst die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 30. September 1906.
- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Rat von Dergen, bisher außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat, zum Chef der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schullehrern Reinte zu Bultrow und Jäger zu Poppendorf die Medaille mit der Aufschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.

- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Leinenauffseherin Luise März hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Droß Dr. Philippi zu Rostock die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu erteilen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (15) Der Amtshauptmann Mau, bisher zu Neustadt, ist als leitender Beamter an das Amt Voltenwinkel zu Rostock versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (16) Der Amtmann Detmering in Doberan ist als leitender Beamter an das Amt zu Neustadt versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Adolf Wildfang in Ribnitz zum Amtmann zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (18) Der Amtsverwalter von Pleßen, bisher in Boizenburg, ist an das Amt Doberan versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (19) Der Amtsverwalter Dr. jur. Petersen zu Lübz ist an das Amt Boizenburg versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Amtsaffessor Dr. jur. von Bülow-Trummer zu Hagenow zum Beamten und Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (21) Der Amtsaffessor Haack, bisher zu Neustadt, ist an das Amt zu Lübz versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (22) Der Amtsaffessor Dr. jur. Eckermann, bisher zu Büßow, ist an das Amt zu Neustadt versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglichen Regierungsbaumeister Karl Friedrich Schlie zu Rostock zum Distriktsbaumeister für den Vaudistrikt Rostock mit dem Wohnsitz in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postinspektor Ernst Schmuhl, bisher in Wittenberge, zum Postinspektor im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postpraktikanten Rudolf Neffel hieselbst eine etatmäßige Ober-Postsekretärstelle beim hiesigen Postamt zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Otto Lienk, bisher in Bad Nauheim, zum Ober-Postpraktikanten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen und ihm eine Bureaubeamtenstelle 1. Klasse bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Franz Rebecker als solchen etatmäßig anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postassistenten Reinhold Peters den Titel Postsekretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Carl Sagge, bisher in Berlin, zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(30) Der Amtsrichter Adolf Rathfagg zu Lübbchen ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Bismar veretzt.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

- (31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Gerhard Schmalz zum Amtsrichter in Nöbel zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- 
- (32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Carl Klockmann zum Amtsrichter in Lübben zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- 
- (33) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Brül ist bis auf weiteres dem Gerichtsassessor Dr. Philipp von Leitner übertragen.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- 
- (34) Die Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichtsassessors beim Amtsgericht zu Crivitz ist bis auf weiteres dem Gerichtsassessor Otto Feil übertragen.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- 
- (35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sekretariatssubstituten beim Landgericht zu Schwerin, Sekretär Heinrich Kolß, zum Sekretariatssubstituten beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- 
- (36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsaktuar Emil Kießee, bisher zu Grevesmühlen, zum Sekretariatssubstituten beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- 
- (37) Der Amtsgerichtsaktuar Friedrich Kaehlert zu Sülze ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Malchow versetzt.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- 
- (38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtschreibergehilfen Richard Willers zum Amtsgerichts-Aktuar in Grevesmühlen zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
-

(39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsschreiber-gehilfen Otto B o ß zum Amtsgerichts-Aktuar in Sülze zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(40) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Militärärzter Heinrich Tarnow zum Kopisten beim Militärdepartement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

(41) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutterheim ist unter Beförderung zum überzähligen Major dem Regiment aggregiert.

Es sind befördert:

der Rittmeister und Flügeladjutant Freiherr von Heinze zum Major,

der Oberleutnant und Adjutant der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) von Houwald zum Hauptmann,

die Leutnants von Grone im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Alten im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Oberleutnants.

Es sind beauftragt:

der Generalmajor und Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) von Rauch mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspektors der 1. Kavallerie-Inspektion,

der Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Kommandeur des Leib-Garde-Husaren-Regiments, Freiherr Marschall unter Belassung in dem Verhältnis als Flügeladjutant mit der Führung der 17. Kavallerie-Brigade.

Der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Dven ist zur Dienstleistung beim königlich Preussischen Kriegsministerium kommandiert.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

---

für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 36.**

Jahrgang 1906.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. Oktober 1906.

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten in Schweden. (2) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

**I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 28. September 1906, betreffend die Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten in Schweden.

Unter Bezugnahme auf Art. 6 Absatz 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Schweden vom 8. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 739) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Schweden die Landesgouverneure (Befallningshufvande), die Bürgermeister (Ordförande i magistrat) und die Polizeikammern (Poliskamraren) zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sind.

Schwerin, den 28. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Bekanntmachung vom 29. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund von § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 26. d. Mts., betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Regierungs-Blatt Nr. 34) bestimmt das unterzeichnete Ministerium hiermit, daß die Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, welche dasselbe in Betrieb nehmen wollen, für die hiernon der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu erstattende Anzeige das umstehende Formular in Gestalt eines halben Altenbogens zu benutzen haben.

Schwerin, den 29. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.



## Anzeige für Zulassung eines Kraftfahrzeugs.

(§ 4 Abf. 1 der Verordnung vom 26. September 1906, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.)

An  
(Behörde) b .....  
zu .....

|    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.                 |  |
| 2. | Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.          |  |
| 3. | Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug?) |  |
| 4. | Betriebsart.   |  |
| 5. | Anzahl der Pferdekräfte.                                 |  |
| 6. | Eigengewicht des Fahrzeuges.                             |  |
| 7. | Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen).       |  |

D  
zeige ich hiermit an, daß ich das nebenstehend beschriebene Kraftfahrzeug in Betrieb nehmen will.

Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, welches die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den polizeilich zu stellenden Anforderungen entspricht, liegt bei.\*)

Eine Bescheinigung, welche die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß die dem vorzuführenden Fahrzeug entsprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung den polizeilichen Anforderungen entspricht, liegt bei.\*)

Ich beantrage, die Erkennungsnummer für das Fahrzeug anzugeben, einen Termin für seine Vorführung zwecks Abstempelung der Kennzeichen anzusetzen, es demnächst zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen und die hierüber auszufertigende Bescheinigung an mich auszuhandigen.

den ..... ten ..... 190 ..  
(Name) .....  
(Stand) .....  
(Wohnung) ..... Nr. ....

\*) Anmerkung zu Abf. 2 und 3: Zu streichen, wenn Gutachten oder Bescheinigung nicht beigefügt werden.

(§ 4 Abf. 2 Verordnung vom 26. Septbr. 1906.)

Vorstehende Anzeige geht f. S. an die Großherzogliche Technische Kommission zu Schwerin.  
den ..... ten ..... 190 ..

(Behörde) .....

# Regierungs-Blatt

239

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Ämtliche Beilage.**

**№ 37.**

**Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Oktober 1906.**

---

## **Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Einberufung des Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe. (3) Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Feldpostpateten mit Flüssigkeiten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## **I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 1. Oktober 1906, betreffend Einberufung des Landtags

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der diesjährige Landtag Allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß am 14. November d. Js. zu Malchin eröffnet werden wird.

Zur Verhandlung gelangen folgende

Capita proponenda:

- I. Die ordentliche Kontribution.
- II. Bewilligung der einkommensmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landessteuerkasse.
- III. Der Etat der Eisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1907/08.
- IV. Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen der Landeskirche.

Schwerin, den 1. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

G. Graf von Bassewitz-Levetzow.    A. von Pressentin.    Langfeld.

---

**(2) Bekanntmachung vom 29. September 1906, betreffend die Arzneitage.**

An Stelle der Bestimmung in Ziff. II, 12 p der Arzneitage vom 22. Dezember 1905 (Regierungs-Blatt 1905 Amtliche Beilage Nr. 63 und 1906 Amtliche Beilage Nr. 8) tritt nachstehende Bestimmung:

p) für eine vorgeschriebene Filtration . . . . . 10 Pf.  
Schwerin, den 29. September 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfelb.**

**(3) Bekanntmachung vom 9. Oktober 1906, betreffend Zulassung von Feldpostpaketen mit Flüssigkeiten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.**

Die Versendung von Flüssigkeiten, die seither im Feldpostpaketerkehr mit den Truppen in Deutsch-Südwestafrika ausgeschlossen war, wird von jetzt ab unter folgenden Bedingungen versuchsweise zugelassen. Die Flüssigkeiten müssen in gut verlöteten Blechbehältern (Blechbüchsen) enthalten sein. Der Raum zwischen diesen und dem äußeren Behältnisse (Kistchen oder fester Karton) ist mit Sägespänen, Aleie oder einem anderen aufsaugenden Stoffe auszufüllen. Im übrigen unterliegen die Sendungen mit Flüssigkeiten den für die Feldpostpakete nach Deutsch-Südwestafrika allgemein geltenden Versendungsbedingungen.

Schwerin, den 9. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Dehn.

**II. Abteilung.**

(1) An Stelle des zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Algenstaedt ist der Hilfsprediger Jander in Schwaan am 14. Sonntage nach Trinitatis, den 16. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Reinshagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 22. September 1906.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Döen, dem Hauptmann in demselben Regiment von Warnstedt, dem Hauptmann im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Gundlach, dem Rittmeister im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Guenther, dem Hauptmann im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Krogh das Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens und dem Oberleutnant in dem letztgenannten Regiment von Bonin das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. September 1906.

- (3) Der Pastor Tschel in Rieth ist an Stelle des verstorbenen Präpositus Petersen am 15. Sonntage nach Trinitatis, den 23. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Lübow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 26. September 1906.
- (4) Dem Amtsassessor Dr. Lübcke beim hiesigen Amte ist das volle beamtliche Stimmrecht erteilt worden.  
Schwerin, den 27. September 1906.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofzahlmeister Karl Kolbow hieselbst den Titel als Hofrechnungsrat zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Vogel und Gills zu Raar, und Sternberg zu Schweg die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Dr. Karl Köpcke, bisher in Brüel, zum Bürgermeister der Stadt Neubulow zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (8) Der Schulze Adolf Grützmaier zu Neu-Karin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Karin bestellt worden.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (9) Der Referendar Dr. Paul Kayfel aus Ludwigslust hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (10) An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Amtsstellenvverwalters Rudolf Wilde in Wismar ist der Hilfschreiber Kurt Heucke daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung zu Wismar bestellt worden.  
Schwerin, den 2. Oktober 1906.
- (11) An Stelle des zum 1. d. Mts. in den Ruhestand versetzten Kirchenrats Brückner ist der Konrektor Lehnhardt in Waren am 15. Sonntage nach Trinitatis, den 23. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Schloen erwählt und nach zuvoriger Ordination sofort in sein Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 2. Oktober 1906.
- (12) Der Referendar Emil Glanz aus Gr.-Nelle hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 3. Oktober 1906.

- (13) Der Rentner Georg Heerde zu Hagenow ist an Stelle des verstorbenen Kirchen-  
ökonomus Lembke zum Ökonomus bei der Stadtkirche zu Hagenow bestellt worden.  
Schwerin, den 4. Oktober 1906.
- (14) Dem Kandidaten der Medizin Fritz Allendorff aus Magdeburg ist, nachdem  
derselbe am 13. Juli 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock  
bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 15. v. M. entsprochen  
hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet  
des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 5. Oktober 1906.
- (15) An Stelle des durch Emeritierung zum 1. Oktober d. Js. ausgeschiedenen zweiten  
Vorstehers der Alten Waisensiftung hieselbst, Kirchenrats Weber, ist der bisherige dritte  
Vorsteher, Präpositus Heufft, wieder zum zweiten Vorsteher der Alten Waisensiftung  
bestellt und die also erledigte dritte Vorsteherstelle dieser Siftung dem zweiten Domprediger  
Leo hieselbst verliehen worden.  
Schwerin, den 5. Oktober 1906.
- (16) Der Referendar Hermann Düwel aus Wittenburg hat die zweite juristische  
Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 8. Oktober 1906.
- (17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanzlisten beim Grundbuchamt  
für ritterschaftliche Landgüter, Carl Deding zu Schwerin, den Charakter eines Geheimen  
Kanzlisten zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. Oktober 1906.
- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn von Malganz  
Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin auf Redatel aus dem ihm bis auf weiteres über-  
tragenen Amte als Vize-Landmarschall Fürstentums Wenden in Gnaden wieder zu ent-  
lassen geruht.  
Schwerin, den 10. Oktober 1906.
- (19) Vor dem Justizministerium haben heute  
der Generalkonsul a. D. Paul Webekind auf Friedrichswalbe den Homagialeid  
wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobilgutes Penzin Amts Erivitz  
durch einen Vertreter und  
der Graf Albrecht von Schlieffen den Homagialeid wegen des ihm von seiner  
Mutter, der Gräfin Ella von Schlieffen geb. Gräfin von Bassewitz, zu Miteigentum  
überlassenen Mobil- und Fideikommissgutes Neu-Heinde m. R. Amtes Neulalen  
abgeleistet.  
Schwerin, den 27. September 1906.

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Ämtliche Beilage.**

**Nr. 38.**

**Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Oktober 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Beachtung der zum Schutz gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Vorschriften. (2) Bekanntmachung, betreffend Vorsichtsmaßregeln beim Ankauf von Rindvieh von auswärts.
- II. Abteilung.** Dienft- ufw. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

(1) **Bekanntmachung vom 18. Oktober 1906, betreffend Beachtung der zum Schutz gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Vorschriften.**

Nachdem im Regierungsbezirk Stralsund Fälle von Maul- und Klauenseuche festgestellt sind, erinnert das unterzeichnete Ministerium an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897 Ämtliche Beilage Nr. 19; 1900 Ämtliche Beilage Nr. 50), nach welcher in allen Sammelmolkereien

1. die Magermilch an die die Milch liefernden Wirtschaften nur in gekochtem Zustand (§ 61 Abs. 3 der Instruktion) zurückgegeben werden darf, und
2. der Zentrifugenschlamm durch Verbrennen vernichtet werden muß.

Zugleich wird auf die Vorschrift im Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1900 (Regierungs-Blatt 1900 Ämtliche Beilage 52) aufmerksam gemacht und hierdurch bestimmt, daß im Bereich des Medizinalbezirks Gnoien die Ortsobrigkeiten bis auf weiteres verpflichtet sind, die im § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1897 genannten Beaufsichtigungen durch den Bezirks-tierarzt vorzunehmen.

Schwerin, den 18. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 18. Oktober 1906, betreffend Vorsichtsmaßregeln beim Ankauf von Rindvieh von auswärts.

Da in der Nachbarschaft des Großherzogtums einzelne Fälle von Maul- und Klauenseuche vorgekommen sind und gegenwärtig die Jahreszeit größerer Anläufe von Jungvieh ist, sieht sich das unterzeichnete Ministerium wiederum veranlaßt (vgl. Bekanntmachung vom 23. Oktober 1900, Regierungs-Blatt 1900 Amtliche Beilage Nr. 52) alle diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßnahmen zum Selbstschutz gegen die Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichend erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Tiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der tierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1. wenigstens acht Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartepersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper und namentlich an den Klauen zweimal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und tunlichst auch mit einer zweiprozentigen Auflösung von Kreolin oder Psol in Wasser abgewaschen werden.

Schwerin, den 18. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Bangfeld.

## II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Paul Kayfel aus Ludwigslust nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Oktober 1906.
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans Klinckradt aus Wittenburg nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Oktober 1906.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Karl Weinaug aus Neustadt nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Oktober 1906.
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Organisten Abel zu Malchow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 3. Oktober 1906.

(5) An Stelle des zum 1. November d. Js. in den Ruhestand versetzten Präpositus Salsfeld ist der Pastor Harnack in Bienenhof am 16. Sonntage nach Trinitatis, den 30. September d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Satow, Präpositur Doberan, erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 6. Oktober 1906.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Runo Wigger aus Bügow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Oktober 1906.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Hermann Düwel aus Wittenburg nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. Oktober 1906.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kantor Wulff zu Warnemünde die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Oktober 1906.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Wöstenberg zu Rastow die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Oktober 1906.

(10) Dem preussischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Josef Leclercq auf Potrent, Amts Gabelbusch, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 10. Oktober 1906.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegrapheninspektor Gustav Brauer hieselbst zum Telegraphendirektor mit Wirkung vom 1. April 1906 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. Oktober 1906.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Emil Glanz aus Gr.-Kelle nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. Oktober 1906.



(13) An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Amtsstellenverwalters, Stadtkassenberechners Laderwig zu Ribniz, ist der Ratsprotokollist Otto Hinz daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung zu Ribniz bestellt worden.

Schwerin, den 11. Oktober 1906.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Richard Eilmann aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1906.

(15) Der Kandidat der Theologie Karl August Wehm aus Parchim ist zum theologischen Hilfslehrer am Realgymnasium zu Ludwigslust Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 11. Oktober 1906.

(16) Das Lehngut Wehendorf Amts Ribniz ist nach erfolgtem Ableben des Gutsbesizers Heinrich August Stever durch Erbgang in den alleinigen Besitz seines Sohnes und bisherigen Mitbesizers Johann Stever übergegangen.

Schwerin, den 11. Oktober 1906.

(17) Der Lehrer Martin Paetow zu Elmenhorst ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Elmenhorst bestellt worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1906.

(18) Der Kandidat des höheren Lehramts Hermann Winter ist zum 1. Oktober d. J. zum Oberlehrer am Großherzoglichen Friedrich Franz-Gymnasium zu Parchim Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1906.

(19) An Stelle des zum 15. November d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Schulz in Friedrichshagen ist der Pastor Bartholdi in Grevesmühlen am 17. Sonntage nach Trinitatis, den 7. Oktober d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Friedrichshagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1906.

(20) Der Kandidat der Theologie Hans Friedrich Koch ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Grabow Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 13. Oktober 1906.

(21) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Aufseher Fund und dem Zimmerpolier R ü g e r zu Stavenhagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 14. Oktober 1906.

(22) Nach Verleihung

des königlich Preussischen Roten Adlerordens 3. Klasse an den Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Prebberede,  
des königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberbriefträger Altischwager zu Lübz und  
der Großherzoglich Badischen Ehejubiläums-Medaille an die Staatsbame Gräfin von Bassewitz, die Hofdame Gräfin von Wedel und den Hofmarschall, Kammerherrn von Ranßau

haben Seine königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 15. Oktober 1906.

(23) Der Notzprotokollist August Schneid zu Dömitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dömitz bestellt worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1906.

(24) Der Bürgermeister Dr. Karl Köpcke zu Neubukow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 16. Oktober 1906.

(25) Der bisherige Oberlehrer Klähn am Seminar zu Neukloster ist zum Direktor des Schullehrerfeminars und der Präparandenanstalt in Neukloster zum 1. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 16. Oktober 1906.

(26) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjuwelier Heinrich Rose hieselbst die Führung des ihm von ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Titels als Allerhöchstherrn Hoflieferant zu gestatten geruht.

Schwerin, den 17. Oktober 1906.

(27) Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Generalleutnant und Chef des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14, ist zum General der Kavallerie befördert.

Schwerin, den 18. Oktober 1906.

(28) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Ernst August von Döring heute den Lehn- und Homagialeid wegen des auf ihn vererbten Gutes Badow Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 27. September 1906.

(29) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Ernst August von Döring zu Badow heute den Lehn- und Homagialeid wegen des auf ihn vererbten Lehnguts Söhring Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 27. September 1906.

(30) Vor dem Justizministerium haben heute  
der Geheime Kommerzienrat Rudolph Abel aus Stettin den Homagialeid wegen  
des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Bukow Amts Neukalen  
durch einen Vertreter und  
der Landwirt Paul Holz den Homagialeid wegen des käuflich von ihm er-  
worbenen Allodialgutes Vorbeck Amts Gröviz  
abgeleistet.

Schwerin, den 11. Oktober 1906.

Mit dieser Nr. 38 wird ausgegeben: Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Ämtliche Beilage.**

**Nr. 39.**

**Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Oktober 1906.**

---

### **Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägformen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkelbazillen enthaltenden Stoffen geimpft sind. (3) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. (4) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Gr.-Roge. (5) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfsstellen.
- II. Abteilung.** Dienst- ufw. Nachrichten.
- 

### **I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 18. Oktober 1906, betreffend die Einziehung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägformen.

Nach Beschluß des Bundesrats über die Ausmünzung neuer Fünfzigpfennigstücke mit der Wertbezeichnung

$\frac{1}{2}$   
MARK

sollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke zur Einziehung gebracht werden. Die Großherzoglichen Kassen werden demnach angewiesen, die bei ihnen vorhandenen Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägformen nicht wieder zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit, besonders verpaidt, an die Großherzogliche Renterei abzuführen, welche wegen Erstattung der eingefandten Beträge mit entsprechender Verfügung versehen ist.

Auch sind die von dem Publikum bei den Kassen zum Umtausch eingereichten Stücke anzunehmen, wobei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen ist.

Schwerin, den 18. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 16. Oktober 1906, betreffend die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkelbazillen enthaltenden Stoffen geimpft sind.

Nach den im Kaiserlichen Gesundheitsamt angestellten Untersuchungen können aus dem Genuß ungelochten und ungedämpften oder nicht genügend gelochten oder gedämpften Fleisches von Tieren, die mit Tuberkelbazillen enthaltenden Stoffen geimpft sind, Gesundheits-schädigungen entstehen.

Gegen das unbeschränkte Inverkehrbringen des rohen Fleisches der geimpften Tiere vornotwendigen sich deshalb gesundheitspolizeiliche Schutzmaßregeln und sind von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte die nachstehenden Grundsätze aufgestellt worden, nach denen bei Schlachtungen von Tieren, die mit Tuberkulose-Schutzimpfstoffen behandelt sind, zu verfahren ist.

1. Sofern bei den Tieren Mängel vorgefunden werden, welche schon jetzt zu Beanstandungen nach §§ 33 und 34 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz führen müssen (s. V. eitrige oder jauchige Blutergüsse, Tuberkulose mit einer frischen Blutinfektion, welche sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränkt), finden diese Bestimmungen Anwendung.
2. Als untauglich zum Genuße für Menschen ist der ganze Tierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genuße für Menschen geeigneten Teilen der Haut) anzusehen, wenn infolge der Impfung Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist.
3. In allen übrigen Fällen ist der Tierkörper (Muskeleis mit Knochen oder Fett) als bedingt tauglich anzusehen.

Die Behandlung des bedingt tauglichen Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genuße für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen des Fleisches nach den im § 39 Nr. 2 und 3 gegebenen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen A zu erfolgen.

Lungen, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sowie die infolge der Impfung etwa veränderten Teile der Haut, ferner die nach § 35 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz etwa zu beanstandenden Teile sind als genussuntauglich zu behandeln.

Da es für die Fleischbeschauer oft schwierig, ja in manchen Fällen sogar unmöglich sein wird, an dem Fleische der geschlachteten Tiere zu erkennen, ob und wann die Impfung erfolgt ist, so werden nach Ansicht des Gesundheitsamts die vorgeschlagenen Schutzmaßregeln nur dann zur Ausführung gebracht und wirksam werden können, wenn die geimpften Tiere sofort nach der Impfung mit einem dauernden Kennzeichen versehen werden, welches den Zeitpunkt der erfolgten Impfung erkennen läßt. Als Kennzeichen empfiehlt das Gesundheitsamt eine an der linken Ohrmuschel zu befestigende Marke, auf der Tag, Monat und Jahr der Impfung in Zahlen, ferner die Buchstaben „T. I.“ (d. i. Tuberkulose-Impfung) eingeprägt sind.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hierdurch Veranlassung, den beteiligten Behörden die genaue Befolgung der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgestellten Grundsätze zu empfehlen und die Ortsobrigkeiten aufzufordern, die von ihnen nach Maßgabe des § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsfleischbeschaugesetzes bestellten Fleischbeschauer mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Schwerin, den 16. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 19. Oktober 1906, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bis auf weiteres bestimmt, daß in den Medizinalbezirken Rostock, Snoien und Malchin Wiederkäuer und Schweine von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte ausgeschlossen sein sollen.

Dieser Ausschluß hat keine Anwendung auf diejenigen Märkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung eines Tierarztes beaufsichtigt werden.

Schwerin, den 19. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 18. Oktober 1906, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Groß-Roge.

Bei der Postagentur in Groß-Roge ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 18. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(5) Bekanntmachung vom 23. Oktober 1906, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfsstellen.

In Stove bei Błowak, Bietlütbbe bei Karbow und Wahlstorf bei Karbow sind Posthilfsstellen eingerichtet worden.

Aufgehoben ist die Posthilfsstelle in Grambow bei Wittenförden.

Schwerin, den 23. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stabsarzt beim Mecklenburgischen Jägerbataillon Nr. 14 Dr. Franke das Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Oktober 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Schröder zu Warltorf, Jacklam zu Trebbow und Kinsel zu Herzberg die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Oktober 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Gundlach (Lukas) das Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Oktober 1906.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Walter Schab aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. Oktober 1906.

(5) Der Pastor Gundlach in Warnemünde ist zum Präpositus des Doberaner Zirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 17. Oktober 1906.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Otto Sarwen zu Tübingen zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. Oktober 1906.

(7) Dem Kandidaten der Medizin Wilhelm Fehres aus Saarlouis ist, nachdem derselbe am 26. April 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 2. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 19. Oktober 1906.

(8) Der Ratskanzlist Friedrich Dinnies zu Bismar ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bismar bestellt worden.

Schwerin, den 20. Oktober 1906.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tischlermeister Fritz Wind in Zarrentin den Titel als Hofstischler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1906.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenjuraten Drechstermeister Kruse zu Zarrentin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1906.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revisionsaufseher Drall zu Rostock die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1906.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Direktor des Realgymnasiums hieselbst Dr. Stähle das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Oktober 1906.

---

(13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Johann Stever auf Buström heute den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn vererbten Lehnguts Niekenz Amts Ribnig durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 11. Oktober 1906.

---





# Regierungs-Blatt

255

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

**Nr. 40.**

**Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. November 1906.**

---

## **Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Bildung eines III. Wildschadensbezirks im Amtsgerichtsbezirk Röbel. (2) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Lübz. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1906. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1907.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## **I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 27. Oktober 1906, betreffend Bildung eines III. Wildschadensbezirks im Amtsgerichtsbezirk Röbel.

Aus dem II. Wildschadensbezirk des Amtsgerichtsbezirks Röbel (vgl. das mit der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 — Amtliche Beilage zum Regierungs-Blatt Nr. 3, Jahrgang 1905 — veröffentlichte Verzeichnis, Seite 22) sind die Ortschaften Wipperow, Ahrensberg mit Gartenland, Buchholz, Klopzow mit Bolter Mühle, Krümmel mit Jälim und Troja, Melz mit Augusthof und Friedrichshof, Priborn, Negow mit Nechlin, Diemtz, Lärz, Schwarz und Schwarzerhof ausbeschrieben und zu einem neu gebildeten III. Wildschadensbezirk zusammengelegt worden.

Für diesen III. Bezirk ist der Gutspächter Strümpfler zu Klopzow bei Negow zum Schiedsmann bestellt worden, bei gleichzeitiger Entbindung von dem Amte eines stellvertretenden Schiedsmannes für den II. Bezirk.

Wegen Ernennung eines stellvertretenden Schiedsmanns für den III. Bezirk bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Schwerin, den 27. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 31. Oktober 1906, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Lübz.

In der Stadt Lübz wird am Dienstag einer jeden Woche, mit Ausschluß etwa einfallender hoher Festtage, ein Schweinemarkt abgehalten werden, und zwar von morgens 8 Uhr bis mittags 1 Uhr.

Schwerin, den 31. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

G. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(3) Bekanntmachung vom 2. November 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Oktober 1906

ermittelt und betragen für

|     |                          |         |      |    |       |
|-----|--------------------------|---------|------|----|-------|
| 1)  | 100 Kilogramm Weizen     | . 16    | Mark | 94 | Pfg., |
| 2)  | " " Roggen               | . 15    | "    | 32 | "     |
| 3)  | " " Gerste               | . 16    | "    | 35 | "     |
| 4)  | " " Hafer                | . 15    | "    | 21 | "     |
| 5)  | " " Erbsen               | . 26    | "    | —  | "     |
| 6)  | " " Stroh                | . 3     | "    | 94 | "     |
| 7)  | " " Heu                  | . 3     | "    | 75 | "     |
| 8)  | ein Raummeter Buchenholz | 10      | "    | —  | "     |
| 9)  | " " Tannenholz           | 10      | "    | —  | "     |
| 10) | 1000 Euben Torf          | . . . 5 | "    | -- | " .   |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Oktober 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von

fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

|                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| 100 Kilogramm Hafer . | 16 Mark 15 Pfg., |
| "      "      Heu .   | 4 " 20 " ,       |
| "      "      Stroh . | 4 " 41 " .       |

Schwerin, den 2. November 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 27. Oktober 1906, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1907.

In die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1907

1. für die Vorprüfung: Oberstaatsanwalt Geh. Justizrat Giffenig zu Rostock als Vorsitzender, Professor Dr. Michaelis, Professor Dr. Falkenberg, Professor Dr. Dieterici;
  2. für die Hauptprüfung: Oberstaatsanwalt Geh. Justizrat Giffenig als Vorsitzender, Professor Dr. Michaelis, Professor Dr. Pfeiffer, Professor Dr. Falkenberg
- vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, berufen worden. Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsrat Schultetus zu Rostock.

Schwerin, den 27. Oktober 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für

Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Mecklenburgische Militärverdienstkreuz 2. Klasse

dem Oberleutnant Hans Tiedemann, den Leutnants Alexander von Hirschfeld, Martin Goesch und Willy Schlettwein, dem Leutnant der Reserve Arno Heinrich von Derpen, den Sergeanten Hermann Behn und Friedrich Buck, den Unteroffizieren Heinrich Wulff und Johannes Kuhn, den Gefreiten

Adolf Westphal, Johann Meerpahl, Wilhelm Grube, Heinrich Bannier, Karl Labendorf und Ludwig Dohse sowie dem Reiter Robert Schulz, das Mecklenburgische Militärverdienstkreuz 2. Klasse am roten Bande dem Militärkrankenwärter Hermann Thiering, sämtlich in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 13. Oktober 1906.

---

(2) Der Gerichtsassessor a. D. Hans Otto Reiskner zu Gadebusch ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 20. Oktober 1906.

---

(3) Der Bürgermeister Dr. Karl Köpcke zu Neubukow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neubukow bestellt worden.

Schwerin, den 23. Oktober 1906.

---

(4) Dem preussischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Wilhelm Edzardi auf Neu-Nieckör, Amtes Gnoinen, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 23. Oktober 1906.

---

(5) Dem preussischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer, Geheimen Kommerzienrat Rudolphi Abel auf Bukow, Amtes Neukalen, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 25. Oktober 1906.

---

(6) Der Lehrer Ludwig Neels zu Balow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brüßow bestellt worden.

Schwerin, den 25. Oktober 1906.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Ministerialrat Freiherrn von Brandenstein unter Ernennung zum Geheimen Legationsrat als Allerhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe zu beglaubigen geruht.

Schwerin, den 26. Oktober 1906.

---

(8) Das Generalkonsulat für Uruguay zu Berlin, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogtum gehört, ist nach dem Ausscheiden des Generalkonsuls Arturo R. Braun durch den Generalkonsul Dr. Luis Garabelli wiederbesetzt worden, welcher das Reichsregentur bereits erhalten hat.

Schwerin, den 26. Oktober 1906.

---

(9) Der Rathsherr Joachim Saß zu Penzlin ist zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschäden im Amtsgerichtsbezirk Penzlin bestellt worden.

Schwerin, den 26. Oktober 1906.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Privatdozenten Dr. Max Friederichsen zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. Oktober 1906.

(11) Dem Kandidaten der Medizin Wilhelm Konow aus Rostock ist, nachdem derselbe am 14. August 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 1. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 26. Oktober 1906.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlossermeister Friedrich Sokolowski in Woizenburg den Titel als Hofschlosser zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Oktober 1906.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zimmermeister Heinrich Evers in Woizenburg den Titel als Hofzimmermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Oktober 1906.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Voldt zu Grewen die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Oktober 1906.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Oberfinanzrat Wald Hieselbst das Großkomturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1906.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gymnasialprofessor Dr. Schaumberg zu Parchim zu Michaels d. J. auf sein Ansuchen in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 30. Oktober 1906.

(17) Der Amtsassessor Dr. Altvater, bisher zu Gadebusch, ist an das Amt zu Erivitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. November 1906.

(18) Der Amtsassessor Chrestin, bisher zu Rostock, ist an das Amt zu Gadebusch versetzt worden.

Schwerin, den 1. November 1906.

(19) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Friedrich Fielig und Karl Schröder als solche unkündbar anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. November 1906.

(20) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Israel Budt aus Gültrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1906.

(21) Der Gerichtschreibergehilfe Friedrich Pinnow ist als etatmäßiger Gerichtschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Lübbchen fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. November 1906.

(22) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Detlof von Dergen heute den Lehnzins wegen des ihm von seinem Oheim, dem Drost a. D. und Kammerherrn Claus von Dergen, zum Miteigentum überlassenen Lehnguts Holz-Lübchin, Amts Onoien, abgeleistet.

Schwerin, den 1. November 1906.

(23) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Unteroffizier im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Bierend zum Fähnrich,

der Bijefeldwebel im Landwehrbezirk Schwerin Gundlach zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

der Bijefeldwebel im Landwehrbezirk Rostock Plümede zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90,

der Bijefeldwebel im Landwehrbezirk Düsseldorf Zwarg zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 und

der Oberarzt der Reserve im Landwehrbezirk Waren Dr. Rotmann zum Stabsarzt.

Der überzählige Hauptmann im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Oppeln-Dronikowski ist zum Kompagniechef ernannt.

Es sind versetzt:

Der Hauptmann im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, kommandiert zur Dienstleistung beim königlich Preussischen Kriegsministerium, von Doen in das Kriegsministerium,

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Lende in das 8. Westpreussische Infanterie-Regiment Nr. 175,

der Leutnant im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Belgien in das Thüringische Ulanen-Regiment Nr. 6,

der Leutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Bilow in das Holsteinsche Feldartillerie-Regiment Nr. 24,

der Stabs- und Bataillonsarzt des III. Bataillons Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Dr. Spinola zum Füsilier-Bataillon Kaiser Franz Garde Grenadier-Regiments Nr. 2,

der Oberarzt beim Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussischen) Nr. 7 Dr. Gruenhagen unter Beförderung zum Stabsarzt und Ernennung zum Bataillonsarzt zum III. Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und

der Oberstabs- und Regimentsarzt beim Littauschen Ulanen-Regiment Nr. 12 Dr. Schönfeld zum 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18.

Der Oberleutnant in der Schutztruppe für Südwestafrika von Ondarja ist aus dieser ausgeschieden und im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 wieder angestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Rittmeister im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Zimmermann mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Regiments-Uniform,

dem Oberstabs- und Regimentsarzt des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Dr. Hochhammer mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform,

dem Leutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Freiherrn von Buddenbrock mit der gesetzlichen Pension,

dem Hauptmann der Landwehr-Feldartillerie 1. Aufgebots Baumann und dem Stabsarzt der Reserve Dr. Steyerthal, beide im Landwehrbezirk Bismar mit der Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform.

Schwerin, den 1. November 1906.





für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

**№. 41.**

**Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. November 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Marktbeschränkungen zwecks Abwehr der Maul- und Klauenseuche. (2) Bekanntmachung, betreffend Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche sowie vom Erlöschen derselben. (3) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.
- II. Abteilung.** Dienst- ufm. Nachrichten.
- 

**I. Abteilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 3. November 1906, betreffend Marktbeschränkungen zwecks Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Regierungs-Blatt 1906 Amtliche Beilage Nr. 39) wird hierdurch zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche bestimmt, daß in den Amtsgerichtsbezirken Dömitz, Grabow, Parchim, Lübz, Blau und Röbel Wiederkäuer und Schweine von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte bis auf weiteres ausgeschlossen sein sollen. Dieser Ausschluß hat keine Anwendung auf diejenigen Märkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung eines Tierarztes beaufsichtigt werden.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß im Bereich der in Absatz 1 genannten Amtsgerichtsbezirke die Ortsobrigkeiten bis auf weiteres verpflichtet sind, die in § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1897 genannten Beaufichtigungen durch den Bezirkstierarzt vorzunehmen.

Schwerin, den 3. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 5. November 1906, betreffend Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche sowie vom Erlöschen derselben.

Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. März 1881 über jeden Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche sowie über das Erlöschen und die Beseitigung des Verdachts unverweilt an das unterzeichnete Ministerium, tunlichst telegraphisch, zu berichten haben.

Als eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verbreitung der Seuche erscheint der Umstand, daß die Vorschriften in den §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes ungenügend befolgt und die Anzeige an die Ortsobrigkeit vom Ausbruch oder vom Verdacht des Ausbruchs der Seuche häufig zu spät oder garnicht geschieht. So oft deshalb der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche vorliegt, haben die Ortsobrigkeiten zu untersuchen, ob der § 65 Ziffer 2 des Viehseuchengesetzes übertreten ist. Die Großherzoglichen Ämter wollen in ihren Amtsanzeigen eine entsprechende Bekanntmachung erlassen.

Schwerin, den 5. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 5. November 1906, betreffend Vorschriften zur  
Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsinstruktion zum Viehseuchengesetz bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche folgendes:

- 1) Das Weggeben der Milch kranker Tiere und überhaupt von Milch aus dem Seuchengehöft in rohem, ungekochtem Zustand befußs unmittelbarer Verwendung zum Genuß für Menschen oder Tiere oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Von diesem Verbot kann nur in dem Falle, daß die Milch nach Sammelmolkereien geliefert wird, in welchen die Abkochung der Milch jeglicher Art (Vollmilch, Magermilch, Käse- und Buttermilch, Molke) polizeilich angeordnet und nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes gewährleistet ist, und unter der Bedingung Abstand genommen werden, daß vor der Verladung der Milch auf dem Seuchengehöft die Oberfläche der Milchgefäße sorgfältig mit Wasser abgespült wird; daß die Milch erst gebracht wird, nachdem die Lieferung der Milch aus den seuchenfreien Gehöften erfolgt ist; daß sämtliche Gefäße, in welchen sich die Milch der Seuchengehöfte befinden hat, in der Molkerei sofort gründlich abgespült und hierauf zurückgegeben werden, und daß auf dem Molkereigrundstück der Platz, wo die Fuhrwerke mit der Milch aus den Seuchengehöften halten, täglich mit Kaltwasser gereinigt wird.

Für die Wiederaufhebung des Verbots ist § 69 der Instruktion maßgebend.

Aus den Gehöften, die seuchenfrei sind, jedoch im Sperrgebiet liegen, kann die Weggabe ungekochter Milch, bei größerer Seuchengefahr muß sie verboten werden.

- 2) Nach der Bekanntmachung vom 8. Juni 1897 (vergl. Bekanntmachung vom 18. Oktober d. J., Regierungs-Blatt 1906 Amtliche Beilage Nr. 33) darf in allen Sammelmolkereien die Magermilch nur in gefochtem Zustand zurückgegeben, und muß der Zentrifugenschlamm durch Verbrennen vernichtet werden.

Aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr für die Dauer derselben das Weggeben ungekochter Milch jeglicher Art verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abtöschung weggegeben werden.

- 3) Im übrigen wird auf Abf. 3, 4, 5 des § 61 der Instruktion hingewiesen. Die Bekanntmachung vom 3. Januar 1898 und der Abf. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 12. September 1898 (Regierungs-Blatt 1898 Amtliche Beilage Nr. 1 und 34) kommen nicht mehr in Anwendung.

Schwerin, den 5. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

## II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wirtschaftler Rathe zu Rogeez die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Oktober 1906.

- (2) Der Hülfsprediger Goldenbagen in Süße ist am 18. Sonntag nach Trinitatis, den 14. Oktober d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Roggenborn erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 23. Oktober 1906.

- (3) Der Kandidat der Theologie Gottfried Frißche ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Teterow Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 31. Oktober 1906.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Melz, bisher in Grewesmühlen, zum Ministerialrat beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1906.

- (5) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Kirchenrats Brückner in Schloen ist der Pastor Wolff in Waren wieder zum Präpositus des Warener Bezirks Allerhöchst bestellt worden.  
Schwerin, den 1. November 1906.
- 
- (6) Der Schulze Friedrich Mewes ist zum Standesbeamten und der Erbpächter Fritz Jaap zu Brunow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brunow bestellt worden.  
Schwerin, den 3. November 1906.
- 
- (7) Der Dr. Voß in Röbel ist an Stelle des von dort verzogenen Dr. Schumann wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 57 (Röbel A) bestellt.  
Schwerin, den 3. November 1906.
-

# Regierungs-Blatt

267

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

**N. 42.**

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. November 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die bei der ordentlichen Körung im Oktober d. J. angehörten im Privatbesitz befindlichen Hengste.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 31. Oktober 1906, betreffend die bei der ordentlichen Körung im Oktober d. J. angehörten im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Das Verzeichnis derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der im Oktober d. J. nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstkörung angehört worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 31. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Verzeichniss der von der Kommission für die Landespferdezucht

| Laufende Nummer                   | Name, Stand,<br>Wohnort und Poststation<br>des Besitzers | Name des Hengstes                  | Geburtsjahr | Farbe und Abzeichen   |
|-----------------------------------|--|------------------------------------|-------------|---|
| <b>A. Bis auf</b>                 |  |                                    |             |   |
| (Vierjährige und ältere Hengste.) |  |                                    |             |   |
| 1.                                | von Blücher, Gutbesitzer,<br>Al. Pfaffen                 | Parabeur<br>(Halbblut)             | 1902        | Dunkelbraun   |
| 2.                                | Hengsthaltungs-Verein<br>Neubufow                        | Erwin<br>(Kaltblut)                | 1902        | Fuchs, Stichelhaar, Blässe, kl.<br>Schnibb, rechtl. Hinterfuß schwarze<br>Flecke auf der Hüfte, weißer Fleck<br>an der linken Gamasche. |
| 3.                                | von Broden, Gutbesitzer,<br>Hohen-Lufow bei<br>Clausdorf | Mouton II de Rotheur<br>(Kaltblut) | 1902        | Rotbraun, Blässe, beide Hinter-<br>füßel weiß, graue Haare in der<br>rechten Gurtenlage.  |
| 4.                                | Felt, Erbpächter,<br>Blankenhausen<br>bei Gelbenjande.   | Max<br>(Kaltblut)                  | 1902        | Fuchs, Stern, helle Mähne und<br>Schweif, hellgefärbte Fesseln.   |

## im Oktober 1906 angehörenden, im Privatbesitz befindlichen Hengste.

| Größe<br>a.<br>Bandmaß<br>b.<br>Stockmaß<br>cm | Abstammung       |                   | Vaterland | Standort<br>des Hengstes |
|--|------------------|-------------------|-----------|--------------------------|
|  | väterlicherseits | mütterlicherseits |           |                          |

## Weiteres.

§ 46 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

|                  |   |   |                    |                   |
|------------------|---|---|--------------------|-------------------|
| a. 185<br>b. 178 | v. Kürassier<br>(Hollst. Gestb. Nr. 1889)   | a. b. Parade<br>(Hollst. Gestb. Nr. 1871)<br>v. Ali (1661) u. b. Gulba<br>(1476) v. Chaos (1263)<br>—Brame (1168)—Sanni-<br>bal (944)—A (1134) v.<br>Alex (697)—A (465),<br>v. Jg. Türk (400)—A<br>(465) v. Döfswid (254)<br>—A (120)—Stamm 18. | Holstein           | Al. Pfasten       |
| a. 179<br>b. 170 | v. Boban<br>(Gesfb. des Verbandes<br>der Schlesw. Pferde-<br>zuchtvereine Nr. 1073) | a. b. Leoni<br>(Nr. 26036 wie neben-<br>stehend) v. Paul (292)<br>u. b. Aprifose (18001)<br>v. A (156) u. b. Cim-<br>bria (228) v. Porthos<br>(223)   | Nord-<br>schleswig | Neubukow          |
| a. 171<br>b. 161 | v. Mouton de Triherée<br>Nr. 36822<br><hr/> Société: „Le Cheval de Trait Belge“.    | a. b. Morette de Rotheux<br>Nr. 36913   | Belgien            | Hohen-Lufow       |
| a. 175<br>b. 164 | v. Baul<br>Nr. 812<br><hr/> des Gesfb. der Schlesw. Pferde-<br>zuchtvereine         | a. b. Nationale<br>Nr. 1529   | Nord-<br>schleswig | Blanken-<br>hagen |



| Laufende Nummer | Name, Stand,<br>Wohnort und Poststation<br>des Besitzers   | Name des Hengstes            | Geburtsjahr | Farbe und Abzeichen   |
|-----------------|--|------------------------------|-------------|---|
| 5.              | Schlüter, Gutspächter,<br>Moissall bei Bernitt             | Mag<br>(Kaltblut)            | 1902        | Fuchs, Stichelhaar, Blässe,<br>Schnibb am linken Nasenloch,<br>weißer Fleck an der Unterlippe,<br>helle Mähne und Schweif, weißer<br>Fleck am Widerrist, alle vier<br>Füße hoch gestiefelt. |
| 6.              | von Treuenfels,<br>Gutsbesitzer, Klenz bei<br>Zördenstorf. | Oberhofmeister<br>(Halbblut) | 1899        | Schwarz, Stern, beide Hinter-<br>fessel weiß.   |
| 7.              | Derfelbe   | Kinias<br>(Halbblut)         | 1902        | Goldfuchs, durchgehende Blässe,<br>beide Vorder- und linker Hinter-<br>fuß hoch gestiefelt.   |
| 8.              | Dr. Schröder,<br>Gutsbesitzer Poggelom<br>bei Zördenstorf. | Abalo<br>(Halbblut)          | 1902        | Schimmel, gr. Stern, Schnibb,<br>linke Hinterfessel weiß.   |

## B. Für die Deck-

(§ 45 der Verordnung)

|    |  |                      |      |   |
|----|--|----------------------|------|---|
| 1. | E. A. Burgwedel<br>Gutspächter,<br>Hof Malchow<br>bei Plau | Maulbe<br>(Kaltblut) | 1904 | Rotfimmel, gr. Stern, alle<br>vier Fessel heller gefärbt. |
|----|--|----------------------|------|---|

| Größe<br>a.<br>Handmaß<br>b.<br>Stoßmaß<br>cm | A b s t a m m u n g                       |   | Vaterland          | Standort<br>des Zengstes |
|---|---|---|--------------------|--------------------------|
|   | väterlicherseits                          | mütterlicherseits   |                    |                          |
| a. 174<br>b. 165                              | v. Friß<br>Nr. 694                        | a. d. Lofung<br>Nr. 2175  | Nord-<br>schleswig | Moisall                  |
|   | des Gesib. der Schlesw. Pferdeuchtvereine |   |                    |                          |
| a. 177<br>b. 167                              | v. Drinocco                               | a. d. Hochluft v. Hogarth<br>u. d. Rita v. Jg. Norfolk<br>— General — Sebras —<br>Phönix — Delphini               | Hannover           | Klenz                    |
| a. 178<br>b. 167                              | v. Ringo                                  | a. d. Jaquemintje<br>o. Zafal u. d. Memophile<br>v. Nordlicht — Alhambra —<br>Masaniello — Waterford —<br>Tarquin | Hannover           | Klenz                    |
| a. 175<br>b. 160                              | v. Amurath<br>Nr. 1981                    | a. d. Kofarbe<br>Nr. 716  | Holstein           | Boggelow                 |
|   | des Holsteinischen Gestütbuches           |   |                    |                          |

## periode 1907.

vom 16. Januar 1895.)

|                  |  |                                   |         |             |
|------------------|--|-----------------------------------|---------|-------------|
| a. 171<br>b. 161 | v. Conquerant de Boulant<br>Nr. 23610. | a. d. Marie d'Hoves<br>Nr. 43513. | Belgien | Hof Malchow |
|                  | Société: „Le Cheval de Trait Belge“.   |                                   |         |             |

| Laufende Nummer | Name, Stand,<br>Wohnort und Poststation<br>des Besitzers   | Name des Hengstes           | Geburtsjahr | Farbe und Abzeichen   |
|-----------------|--|-----------------------------|-------------|---|
| 2.              | D. Johns, Gutspächter,<br>Zibberich bei Goldberg           | Herkules<br>(Raltblut)      | 1903        | Hellbraun, linke Hinterfessel weiß,<br>einige weiße Haare vor der<br>Stirn, kleiner weißer Fleck<br>rechts auf den Rippen.  |
| 3.              | E. Thormann,<br>Gutsbesitzer, Preßlin bei<br>Wamfow        | Jung Munkedal<br>(Raltblut) | 1903        | Fuchs, Stichelhaar, helle Mähne<br>und Schweif, durchgehende,<br>breite Blässe, weiße Unterlippe,<br>weißer Fleck links hinten auf<br>der Krone, großer weißer Fleck<br>links am Halse.         |
| 4.              | G. von Daacke, Guts-<br>pächter, Carlshöhe bei<br>Schwerin | Hera<br>(Raltblut)          | 1904        | Hellbraun, durchgehende schiefe<br>Blässe nach links, rechte Hinter-<br>fessel weiß.  |
| 5.              | Baron von Viel,<br>Gutsbesitzer,<br>Zierow bei Wismar      | Rattenkönig<br>(Raltblut)   | 1903        | Schwarz, Stern, linker Hinter-<br>fuß weißer Fleck vorne auf<br>der Krone.  |
| 6.              | Derselbe   | Jupiter<br>(Raltblut)       | 1903        | Dunkelbraun, einige weiße Haare<br>vor der Stirn und auf dem<br>Nasenrücken, graue Haare am<br>linken Nasenloch, linke Hinter-<br>fessel weiß mit einigen<br>schwarzen Flecken auf dem<br>Saum. |
| 7.              | E. Brehn, Gutspächter,<br>Arpsbagen bei Klütz.             | Honorius<br>(Halbblut)      | 1904        | Hellbraun, Kalfstich  |

| Größe<br>a.<br>Hauptmaß<br>b.<br>Stoßmaß<br>cm | Abstammung  |  | Vaterland  | Standort<br>des Hengstes  |
|--|---|--|--|---------------------------|
|  | väterlicherseits  | mütterlicherseits  |  |                           |
| a. 174<br>b. 167                               | v. Juwel<br>(Beschäler im Königl.<br>Landgest. Widrath) | a. b. Lissi (Nr. 1818<br>des Gest. für kaldblütige<br>Pferde in d. Rheinproving)<br>v. Vulcan<br>(Beschäler im Königl.<br>Landgest. Widrath) | Rheinproving   | Steinbeck bei<br>Goldberg |
| a. 175<br>b. 165                               | v. Aldrup Munkedal                                      | v. Solger Danske   | Dänemark   | Prestin                   |
| a. 180<br>b. 169                               | v. Cartouche<br>Nr. 17336.                              | a. b. Boulette de Sobeca<br>Nr. 48663.   | Belgien  | Carlshöhe                 |
| Société: „Le cheval de Trait Belge“            |   |  |  |                           |
| a. 180<br>b. 169                               | v. Ugod   | v. Rattenschwanz<br>v. Tilgod  | Mecklenburg-<br>Schwerin<br>(Dänische<br>Abstammung) | Zierow                    |
| a. 170<br>b. 158                               | v. Winter   | a. b. Juno v. Munkedal II<br>u. b. Edel v. Waldemar<br>Engbjerg.   | Mecklenburg-<br>Schwerin<br>(Dänische<br>Abstammung) | Zierow                    |
| a. 169<br>b. 160                               | v. Honorius   | v. Nordländer  | Hannover   | Arpsbagen                 |

| Laufende Nummer | Name, Stand,<br>Wohnort und Poststation<br>des Besitzers     | Name des Hengstes       | Geburtsjahr | Farbe und Abzeichen   |
|-----------------|--|-------------------------|-------------|---|
| 8.              | H. Haselmann,<br>Gutspächter, Christinen-<br>feld bei Klüg   | Argus<br>(Halbblut)     | 1903        | Fuchs, Blässe, linke Hinterfessel<br>weiß, schwarze Flecke rechts<br>auf der Kruppe.  |
| 9.              | Derselbe   | Arnim<br>(Halbblut)     | 1904        | Fuchs, Stern, lange Schnibb,<br>beide Hinterfüße hochgestieft.  |
| 10.             | Derselbe   | Kolibri<br>(Halbblut)   | 1904        | Rotbraun, Stern, Schnibb, rechte<br>Hinterfessel weiß, linker Hinter-<br>fuß halbgestieft   |
| 11.             | Derselbe   | Odysseus<br>(Halbblut)  | 1904        | Hellbraun, linker Hinterfuß<br>Ballen etwas weiß.   |
| 12.             | Derselbe   | Hegrimm<br>(Halbblut)   | 1904        | Fuchs, Schußstern, Schnibb,<br>rechte Vorder- und rechte<br>Hinterfessel weiß, ein schwarzer<br>Fleck unterm rechten Sitzbein<br>und ein schwarzer Fleck an<br>der rechten Keule. |
| 13.             | Kohrmann, Ortsvorsteher,<br>Diedrichshagen<br>bei Warnemünde | Christian<br>(Halbblut) | 1904        | Hellbraun, kleiner länglicher<br>Stern, beide Hinterfüße weiß   |

| Größe<br>a.<br>Handmaß<br>b.<br>Stoßmaß<br>cm | A b s t a m m u n g                           |   | Vaterland | Standort<br>des Hengstes |
|---|---|---|-----------|--------------------------|
|   | väterlicherseits                              | mütterlicherseits   |           |                          |
| a. 180<br>b. 170                              | v. Amtmann                                    | v. Auditeur-Jg.<br>Mambrino (Pr. Besch.)<br>—J. Maitrant (Pr. Besch.)   | Hannover  | Christinen-<br>feld      |
| a. 175<br>b. 165                              | v. Ammon                                      | v. Schlucker—Nordlicht-<br>Krieger—The Smuggler   | Hannover  | Christinen-<br>feld      |
| a. 174<br>b. 164                              | v. Colorist                                   | v. Schlucker—Augur II<br>—Der Rüster  | Hannover  | Christinen-<br>feld      |
| a. 168<br>b. 160                              | v. Odo  | a. d. Nitta v. Nikob u. d.<br>Nolicoante v. Norval—<br>Manderow—Alleth—J.<br>Premier  | Hannover  | Christinen-<br>feld      |
| a. 173<br>b. 163                              | v. Isajchar                                   | a. d. Obofride v. Odo—<br>Zinder—Zessit—Zobst—<br>Adjutant  | Hannover  | Christinen-<br>feld      |
| a. 176<br>b. 166                              | v. Friedrich (Nr. 1495<br>des Oldenb. Gesib.) | a. d. Faleme II (Nr. 11613<br>des Oldenburg. Gesib.)<br>v. Alirat (1193) u. d.<br>Faleme (8381) v. Gros<br>(1394) u. d. Fanfare II<br>(6262) v. Atilla (1038)<br>u. d. Fanfare (3040)<br>v. Cyrus (883) u. d.<br>Arlette (3839) v. Harnisch<br>(643) v. Landesohn (157) | Oldenburg | Rostock                  |

| Laufende Nummer | Name, Stand,<br>Wohnort und Poststation<br>des Besitzers | Name des Hengstes                   | Geburtsjahr | Farbe und Abzeichen  |
|-----------------|--|-------------------------------------|-------------|--|
| 14.             | Freiherr von Kobbe,<br>Gutsbesitzer,<br>Dreeß bei Bülow  | Asa Thor Munkedal II.<br>(Kaltblut) | 1903        | Fuchs, etwas Stichelhaar, helle<br>Mähne und Schweif, großer<br>schwarzer Fleck rechts auf dem<br>Schienbein.  |
| 15.             | H. Milhahn, Akerbürger,<br>Güstrow                       | Trotter<br>(Kaltblut)               | 1903        | Fuchs, hl. Stern, Schnibb, helle<br>Mähne und Schweif, rechte<br>Hinterfessel weiß, heller ge-<br>färbte Beine.  |
| 16.             | Derfelbe   | Munkedaler<br>(Kaltblut)            | 1903        | Fuchs, gr. fl. Stern, etwas<br>Stichelhaar, kleine Schnibb,<br>beide Vorderbeine heller<br>Behang, links ein schwarzer<br>Fleck hinter der Sattellage. |
| 17.             | Paetow, Gutsbesitzer,<br>Lalendorf                       | Lump<br>(Halbblut)                  | 1904        | Fuchs, Stern, rechte Hinterfessel<br>und linker Hinterfuß weiß.  |
| 18.             | E. von Randow,<br>Kowals, bei Tessin                     | Krischan<br>(Kaltblut)              | 1904        | Fuchs, breite durchgehende Blässe,<br>weiße Unterlippe, beide Hinter-<br>fessel weiß, helle Mähne<br>und Schweif.                                      |
| 19.             | v. Schack, Gutsbesitzer,<br>Rey bei Altfalen             | Urban<br>(Halbblut)                 | 1903        | Fuchs, gr. Stern, Schnibb.   |

| Größe<br>a.<br>Handmaß<br>b.<br>Stoßmaß<br>cm | A b s t a m m u n g   |  | Vaterland                | Standort<br>des Hengstes |
|---|---|--|--------------------------|--------------------------|
|   | väterlicherseits  | mütterlicherseits  |                          |                          |
| a. 175<br>b. 164                              | v. Asa Thor Munkedal<br>Nr. 904.                              | v. Waldemar Nahn<br>Nr. 577.   | Dänemark                 | Dreeg                    |
|   | Stutbuch des Pferdezuchtvereins für Bräditrup<br>und Umgegend |  |                          |                          |
| a. 172<br>b. 161                              | v. Droft (Nr. 967 des<br>Zütschen Gesfb.                      | v. Waldemar II<br>(Nr. 382 des Zütschen<br>Gesfb.) v. Waldemar<br>(Nr. 280)                  | Dänemark                 | Güstrow                  |
| a. 175<br>b. 167                              | v. Horup Munkedal   | a. b. Thora v. Waldemar<br>Mörfo (Nr. 775 des<br>Zütschen Gesfb.) v. Thor-<br>wald (Nr. 400) | Dänemark                 | Güstrow                  |
| a. 180<br>b. 170                              | Jagdkönig (Pr. B.)  | a. b. Lumme (Nr. 120<br>des Meckl.-Schw. Gesfb.)<br>v. Adonis u. d. Lulu                     | Mecklenburg              | Salendorf                |
| a. 165<br>b. 152                              | v. Consul (Pr. Besch.)  | v. Pascha (Pr. B.)—<br>Lampe   | Mecklenburg-<br>Schwerin | Rowalß                   |
| a. 182<br>b. 173                              | v. Nordham  | a. b. Mauerschwalbe<br>v. Mandat u. d. Nore<br>v. Norton—Naboditsch—<br>Focub Focub x x      | Hannover                 | Rey                      |



## II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Conrad zu Jelow, Schade zu Goldbeck und Schulz zu Diestelow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 19. Oktober 1906.
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hugo Sawig aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 20. Oktober 1906.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Karl Berg aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 21. Oktober 1906.
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Richard Ruhr aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 23. Oktober 1906.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Köchin Doris Stahmer zu Marienhof sowie den Gutsleuten Hagelstein zu Raschenborn, Rohde zu Cverashagen und Sternberg zu Lüningsdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 2. November 1906.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Otto Sarwey aus Rostock zum ordentlichen Mitgliede der Medizinal-Kommission zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 3. November 1906.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wigewachtmeister Hermann Jacobs zum Aktuar bei der Zivilstandscommission zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 5. November 1906.
- (8) Dem Kandidaten der Medizin Wilhelm Wesenberg aus Blau ist, nachdem derselbe am 15. Januar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 30. September d. J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 7. November 1906.

Mit dieser Nr. 42 wird ausgegeben: Nr. 45 des Reichs-Gesetzblatts von 1906.

# Regierungs-Blatt

279

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Ämtliche Beilage.**

**Nr. 43.**

**Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. November 1906.**

---

## **Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1906/07. (2) Bekanntmachung, betreffend den Wegfall der Frühjahrs- und Sommer-Vieh- und Krammärkte in Lübz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Getreidegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1906. (4) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkelbazillen enthaltenden Stoffen geimpft sind.
- II. Abteilung.** Dienst- ufw. Nachrichten.
- 

## **I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 14. November 1906, betreffend die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1906/07.

Auf Grund des § 3 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer (Bekanntmachung vom 10. Februar 1902 — Regierungs-Blatt Nr. 5) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Deckung der von den Gemeinden aufzubringenden Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1906/07 die Erhebung eines Zuschlags zur Gewerbesteuer der beitragspflichtigen Handwerksbetriebe in der Höhe von **10 Prozent** erforderlich ist.

Schwerin, den 14. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 14. November 1906, betreffend den Wegfall der Frühjahrs- und Sommer-Vieh- und Krammärkte in Lübz.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die bisher in Lübz abgehaltenen Frühjahrs- und Sommer-Vieh- und Krammärkte vom Jahre 1907 ab in Wegfall kommen.  
Schwerin, den 14. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 12. November 1906, betreffend die Vergütung für die Getreidegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1906.

Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreidegefälle zum laufenden Jahrgange:

|   |              |
|---|--------------|
| auf 59 $\frac{1}{2}$ W Weizen (gleich dem bisherigen Landescheffel) | 5 Mk. 02 Pf. |
| „ 56 „ Roggen (desgleichen)   | 4 „ 26 „     |
| „ 48 „ Gerste (desgleichen)   | 3 „ 96 „     |
| „ 62 „ Erbsen (desgleichen)   | 4 „ 96 „     |
| „ 48 „ Buchweizen (desgleichen)                                     | 3 „ 60 „     |
| „ 41 $\frac{1}{2}$ „ Hafer (desgleichen)                            | 3 „ 22 „     |

Gesamte Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den Empfangsberechtigten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Empfangsbescheinigungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium,  
Abteilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

(4) Bekanntmachung vom 16. November 1906, betreffend die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkelbazillen enthaltenden Stoffen geimpft sind.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 16. Oktober d. J., betreffend die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkelbazillen enthaltenden Stoffen geimpft sind (Regierungsblatt 1906 Amtliche Beilage Nr. 39) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Vorschrift unter Ziffer 3 derselben bis auf weiteres nur auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in denen die Schlachtung des Tieres noch innerhalb neun Monate nach der Impfung erfolgt. Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, die von ihnen bestellten Fleischbeschauer mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Schwerin, den 16. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Sovemann aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. Oktober 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Schmidt zu Ludwigslust die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. November 1906.

(3) Dem an Stelle des Dr. José A. Baldo zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Venezuela ernannten Dr. Domingo B. Castillo zu Hamburg ist das Exequatur namens des Reiches erteilt worden.

Schwerin, den 12. November 1906.

(4) Der Gehöftbesitzer August Oldenburg in Buchholz ist zum stellvertretenden Schiedsmann zur Abschätzung von Wildschäden für den III. Bezirk des Amtsgerichtsbezirks Röbel bestellt worden.

Schwerin, den 12. November 1906.

(5) Nachdem der erste Prediger zu Grevesmühlen, der Pastor Bartholbi, auf die Pfarre in Friedrichshagen versetzt ist, ist der bisherige zweite Prediger zu Grevesmühlen, der Pastor Münster, zum ersten Prediger aufgerückt. Statt des letzteren ist der Rektor Hutzig in Ribnitz am 21. Sonntag nach Trinitatis, den 4. November d. J., wieder zum zweiten Prediger zu Grevesmühlen erwählt und nach kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 12. November 1906.

(6) Dem an Stelle des ausgeschiedenen Generalkonsuls Landström wiederernannten königlich Schwedischen Generalkonsul August Goßmann zu Lübeck sowie dem dortigen Vizekonsul Elis Holmberg ist das Exequatur namens des Reiches erteilt worden.

Schwerin, den 14. November 1906.

(7) An Stelle des versetzten Pastors Harnack ist der Hilfsprediger Johannes Voss in Lübz am 22. Sonntag nach Trinitatis, den 11. November d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Viendorf erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 14. November 1906.

(8) Der bisherige Bürgermeister, jetzige Ministerialrat Otto Melß hat sein Amt als Notar niedergelegt.

Schwerin, den 15. November 1906.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dienstmädchen Friederike Engel zu Warin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. November 1906.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Portier Schulz zu Güstrow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. November 1906.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landdrost Bald in Güstrow den Charakter als Oberlanddrost zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. November 1906.

# Regierungs-Blatt

283

für das

## Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 44.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. November 1906.

---

### Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1907/08 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer. (2) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln in den Grenzmedizinalbezirken zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche. (3) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln im Amtsgerichtsbezirk Sülze zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche. (4) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln in den Medizinalbezirken Gnoien und Malchin und im Amtsgerichtsbezirk Ribnitz zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche. (5) Bekanntmachung, betreffend die Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr.
- II. Abteilung.** Dienst- ufw. Nachrichten.
- 

### I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 19. November 1906, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1907/08 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer.

Unter Bezugnahme auf die §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1904, betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung — Regierungs-Blatt 1904 Nr. 13 — fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Ämter, alle Oudobrigkeiten und alle Magistrate sowie die Direktoren der landesherlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar t. J. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1907/08 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Behrordnung zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt. Dem Namen ist das Lebensalter des zu Reklamierenden anzufügen.

Anzugeben ist

bei Lehrern an Volks- und Bürger Schulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angewandten Lehrern tätig sind und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;

bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen

Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gefuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche der Landwehr 2. Aufgebots oder dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamieren.

Schwerin, den 19. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 24. November 1906, betreffend Maßregeln in den Grenzmedizinalbezirken zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

In den Medizinalbezirken Ludwigslust, Parchim, Waren, Malchin, Gnoien und Rostock wird hierdurch bis auf weiteres zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche landespolizeilich angeordnet:

1. Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen ist untersagt;
2. der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine darf auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis tierärztlicher Bescheinigung allwöchentlich mindestens einmal gründlich desinfiziert werden.

Schwerin, den 24. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 24. November 1906, betreffend Maßregeln im Amtsgerichtsbezirk Sülze zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß bis auf weiteres im Amtsgerichtsbezirk Sülze alle Wiederkäufer und Schweine mit der Maßgabe unter polizeilicher Beobachtung stehen, daß unbeschadet der weitergehenden Beschränkungen in den Fällen des § 59 Abs. 7 und § 64 der Instruktion zum Viehseuchengesetz die Erlaubnis zur Ausführung der Tiere aus dem Beobachtungsgebiet für Orte, in welchen keine Fälle von

Maul- und Klauenseuche vorliegen, von den Ortspolizeibehörden der Regel nach schon auf Grund einer polizeilichen Untersuchung gegeben werden kann, während für Orte, in welchen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, die tierärztliche Untersuchung notwendig ist.

Wegen der im Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien wird auf die Bestimmung in Abs. 1 Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 3. September 1902 (Regierungs-Blatt 1902 Nr. 33) und auf die Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 41) aufmerksam gemacht.

Schwerin, den 24. November 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.**

(4) Bekanntmachung vom 26. November 1906, betreffend Maßregeln in den  
Medizinalbezirken Gnoien und Malchin und im Amtsgerichtsbezirk Ribnitz zur  
Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

In den Medizinalbezirken Gnoien und Malchin und im Amtsgerichtsbezirk Ribnitz wird, nachdem die Maul- und Klauenseuche auch in der hart an der Landesgrenze gelegenen Stadt Tribsees festgestellt worden ist, zur Abwehr der Seuche hierdurch

1. die Einstellung aller Vieh- und Pferdemärkte einschließlich der Gänsemärkte, und die Einstellung der öffentlichen Tierschauen sowie der Ausschluß aller Wiederläuer, Schweine und Gänse von der Benutzung der Märkte jeglicher Art bis auf weiteres angeordnet, und
2. der Handel mit Wiederläuern, Schweinen und Gänfen im Umherziehen bis zum 30. Dezember d. Js. verboten.

Schwerin, den 26. November 1906.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.**

(5) Bekanntmachung vom 21. November 1906, betreffend die Karte der großen  
Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr.

Die Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr, die zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins gibt, ist im Reichs-Postamt im Maßstabe von 1:47 000 000 neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Postdampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Häfen zu Häfen und der planmäßigen Überfahrtsdauer beigegeben.



Die Karte kann im Wege des Buchhandels von der Verlagshandlung, dem Berliner Lithographischen Institut (Julius Moser) in Berlin W, Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1 Mark 50 Pfennig bezogen werden.

Schwerin, den 21. November 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsjäger Lembke zu Grambow die silberne Medaille sowie dem Statthalter Lachmann und dem Gutstagelöhner Liphardt daselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. November 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchhändler Carl Witte, Inhaber der Hinfortffischen Hofbuchhandlung in Wisomar, den Titel als Hofbuchhändler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. November 1906.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steinmetzmeister Franz Kerber in Güstrow den Titel als Hofsteinmetz zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. November 1906.

(4) An Stelle des bisherigen Ministerialrats, jetzigen Geheimen Legationsrats Freiherrn von Brandenstein ist der Ministerialrat Zickermann zum fünften Mitgliede der Ausleidlungskommission bestellt worden.

Schwerin, den 20. November 1906.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des Ministerialrats Dr. Stegemann hieselbst und des Geheimen Legationsrats Freiherrn von Brandenstein in Berlin die Ministerialräte Walter und Melz hieselbst wiederum zu stellvertretenden ständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. November 1906.

(6) Zu nicht ständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts sind für den fünfjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1907 bis dahin 1912 berufen worden:

A. Für die Fälle der Zuständigkeit des Amts im Bereiche der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung.

I. Als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Gutsbesitzer Graf von Bassewitz auf Burg Schlig.

## Stellvertreter:

Gutsbesitzer Paetow auf Mt. Pannetow,  
Gutsbesitzer Hillmann auf Zülow.

2. Landrat und Zeremonienmeister von Gundlach auf Mollenstorf.

## Stellvertreter:

Gutsbesitzer Langfeld auf Netgendorf,  
Gutspächter Speeßen zu Rampe.

## II. Als Vertreter der Versicherten:

3. Oberinspektor Rüst zu Karow.

## Stellvertreter:

Statthalter Stade zu Rothemoor,  
Rademacher Müller zu Hohen-Demlyn.

4. Rademacher Brinkmann zu Gr.-Brüh.

## Stellvertreter:

Statthalter Kröpelin zu Mierendorf,  
Wirtschaftler Engel zu Schöffin.

B. Für die Fälle der Zuständigkeit des Amtes im Bereiche der gewerblichen  
und Bau-Unfallversicherung.

## I. Als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Regierungsrat Peed zu Schwerin.

## Stellvertreter:

Regierungsrat Saß zu Schwerin.

2. Oberbaudirektor Mensch zu Schwerin.

## Stellvertreter:

Geh. Regierungsrat Peters zu Schwerin.

## II. Als Vertreter der Versicherten:

3. Eisenbahnschlosser Fr. Frenß zu Schwerin.

## Stellvertreter:

Arbeiter Johann Siender zu Krebsförden.

4. Arbeiter Christoph Bremer zu Schwerin.

## Stellvertreter:

Stationsarbeiter Heinrich Rehwohl zu Schwerin.

Schwerin, den 20. November 1906.

(7) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Werner Sporleder aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. November 1906.



für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

**Nr. 45.**

**Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. Dezember 1906.**

---

**Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Wollauktion und Wollmarkt in der Stadt Güstrow im Jahre 1907. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1906. (3) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Rossentiner Hütte.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Dezember 1906, betreffend Wollauktion und Wollmarkt in der Stadt Güstrow im Jahre 1907.

In der Stadt Güstrow wird am 19. April 1907 eine Auktion für Schmutzwolle und am 21. Juni 1907 ein Wollmarkt, verbunden mit Auktion für Rückenwäse, abgehalten werden.  
Schwerin, den 1. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1906, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat November 1906

ermittelt und betragen für

|     |               |            |      |      |    |      |
|-----|---------------|------------|------|------|----|------|
| 1)  | 100 Kilogramm | Weizen     | . 17 | Mark | 12 | Pfg. |
| 2)  | "             | Roggen     | . 15 | "    | 19 | "    |
| 3)  | "             | Gerste     | . 16 | "    | 80 | "    |
| 4)  | "             | Hafer      | . 15 | "    | 34 | "    |
| 5)  | "             | Erbsen     | . 26 | "    | —  | "    |
| 6)  | "             | Stroh      | . 4  | "    | 24 | "    |
| 7)  | "             | Heu        | . 4  | "    | 20 | "    |
| 8)  | ein Raummeter | Buchenholz | 10   | "    | —  | "    |
| 9)  | "             | Tannenholz | 10   | "    | —  | "    |
| 10) | 1000 Soden    | Torf       | . 5  | "    | —  | "    |

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1906 berechnete und mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Dezember d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futrage beträgt — einschließlich dieses Zuschlages — für

|               |       |      |      |    |      |
|---------------|-------|------|------|----|------|
| 100 Kilogramm | Hafer | . 16 | Mark | 32 | Pfg. |
| "             | Heu   | . 4  | "    | 67 | "    |
| "             | Stroh | . 4  | "    | 73 | "    |

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmitz.

(3) Bekanntmachung vom 28. November 1906, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Rosentiner Hütte.

Die Postagentur in Rosentiner Hütte führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Medlb.)“.  
Schwerin, den 28. November 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorarbeiter Beckmann zu Rostock und dem Rutscher W. Rohde zu Evershagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 20. November 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ziegeleiarbeiter Janßen zu Grevesmühlen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 24. November 1906.

(3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Wilhelm Beguhl in Grewesmühlen zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu befördern geruht.  
Schwerin, den 26. November 1906.

(4) Dem Kandidaten der Medizin Richard Brobel aus Rostock ist, nachdem derselbe am 7. Juni 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 12. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 26. November 1906.

(5) Zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte in Neubukow ist der Bürgermeister Dr. Köpcke daselbst erwählt worden.  
Schwerin, den 29. November 1906.

(6) Der Lehrer Paul Carmohn zu Kladow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kladow bestellt worden.  
Schwerin, den 29. November 1906.

(7) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostsekretär Plähn zu Parchim das Verdienstkreuz in Gold des 1. Ordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. November 1906.

(8) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Hermann Grotefend hier selbst mit Wirkung vom 27. Oktober d. J. ab zum Ober-Postpraktikanten zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 30. November 1906.

(9) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gerichtsvollzieher Hiemer zu Rostock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. November 1906.

(10) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsvollzieher Johann Hiemer zu Rostock auf sein Ansuchen wegen geschwächter Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen geruht.  
Schwerin, den 30. November 1906.

(11) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Gustav Sader, bisher in Goch, zum Ober-Postpraktikanten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu

ernennen und demselben eine Ober-Postsekretärstelle beim Postamt in Güstrow zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. Dezember 1906.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Karl Kayser als solchen etatmäßig anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Dezember 1906.

(13) Der Gerichtsvollzieher Friedrich Albrecht zu Wismar ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Rostock versetzt.

Schwerin, den 1. Dezember 1906.

(14) Der Gerichtsvollzieher Albert Ehrich zu Stavenhagen ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Wismar versetzt.

Schwerin, den 1. Dezember 1906.

(15) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert;

Die Fähnriche Uelgen im Mecklenburgischen Füsiliers-Regiment Nr. 90 und Reichardt im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Leutnants,

die charakterisierten Fähnriche von Schmidt und von Below im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Müller im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 zu Fähnriche,

der Bijefeldwibel im Landwehrbezirk Aurich von Both zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

der Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 von Raven zum Oberleutnant,

der Oberleutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 Hocke zum Hauptmann und

der Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Unruh zum Hauptmann.

Es sind versetzt:

Der Feuerwerksleutnant beim Artilleriedepot in Schwerin Fleißner zur 13. Feldartillerie-Brigade,

der Feuerwerksleutnant beim Artilleriedepot in Meß Spehr zum Artilleriedepot in Schwerin,

der Stabs- und Bataillonsarzt des Garde-Schützen-Bataillons Dr. Zabel unter Beförderung zum Oberstabsarzt und Ernennung zum Regimentsarzt zum Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60,

der Assistenzarzt beim Meyer Infanterie-Regiment Nr. 98 Meyer zum Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89.

Dem Leutnant im Mecklenburgischen Jäger-Regiment Nr. 90 Grapengießer ist der Abschied mit der gesetzlichen Pension aus dem aktiven Heere bewilligt; zugleich ist derselbe bei den Offizieren der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots angestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Oberstabs- und Regimentsarzt im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Dr. Schwiager mit der gesetzlichen Pension unter Verleihung des Charakters als Generaloberarzt und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform, und  
den Oberleutnants der Landwehr-Feldartillerie 2. Aufgebots Weise im Landwehrbezirk Neustrelitz und Hugues im Landwehrbezirk Rostock.

Schwerin, den 29. November 1906.

(16) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend aufgeführten Personen die Kriegervereins-Medaille zu verleihen geruht:

dem Oberleutnant der Landwehr a. D., Gymnasialprofessor Stein zu Schwerin,  
dem Hoflieferanten Krefitz zu Schwerin,  
dem Chauffeurwärter Gramlow zu Klütz,  
dem Gemeinbediener Lück zu Zarrentin.

Schwerin, den 2. Dezember 1906.

(17) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute  
der Gutsbesitzer Otto Ahlers den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Alt-Poorstorf, Amts Bulow, und  
der Kommerzienrat Louis Eberhardt zu Bismar den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Zinkenwerder, Amts Goldberg, abgelegt.

Schwerin, den 29. November 1906.

Das Regierungs-Blatt mit Amtlicher Beilage und Reichs-Geschäftsblatt kostet von 1907 ab auf Druckpapier pro Jahr 2 Mk. 80 Pf. ohne Bestellgeld, und wird um rechtzeitige Bestellung gebeten, um die Nachlieferungen zu vermeiden.

Der Preis für Exemplare auf Schreibpapier wird nicht erhöht.



für das

**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 46.**

Jahrgang 1906.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Dezember 1906.**

---

**Inhalt.****I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Neuwahlen zum Deutschen Reichstage.**I. Abteilung.****(1) Bekanntmachung vom 15. Dezember 1906, betreffend Neuwahlen zum Deutschen Reichstage.**

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung der Deutsche Reichstag aufgelöst und in Grundlage der Bestimmung im Artikel 25 der Reichsverfassung die Vornahme von Neuwahlen auf den 25. Januar 1907

anberaumt worden ist, wird wegen der Vorbereitung und Vornahme des Wahlgeschäfts für das hiesige Großherzogtum hierdurch das Nachstehende bestimmt:

I. Die Auslegung der Wählerlisten hat am  
Freitag, den 28. Dezember 1906

zu beginnen.

Die zuständigen Ortsbehörden — in den gemeinlich verfaßten Ortschaften die Gemeindevorstände, in den nicht gemeinlich verfaßten Ortschaften die Ortsobrigkeiten — haben daher ungefümt nach Vorschrift des Reichs-Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 mit der Aufstellung der Wählerlisten zu beginnen. (Das bei der Aufstellung der Wählerliste zu verwendende Formular, Anlage A des Wahl-Reglements, wird den Behörden, wie das unterzeichnete Ministerium hiermit im Hinblick auf vereinzelte Vorkommnisse bei früheren Wahlen bemerkt, nicht von hier aus geliefert, sondern muß von den Behörden selbst beschafft werden.)

Die Listen sind alsbald in zwei Exemplaren anzufertigen, von welchen das eine (— Haupt-Exemplar —) zur Auslegung, das andere zur demnächstigen Überweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist. Die beiden Exemplare der Liste sind von der Behörde, welche die Liste aufgestellt hat, nach Anleitung des Wahlreglements am 22. Tage nach Beginn der Auslegung abzuschließen und mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung stattgefunden hat, das zweite, zur Überweisung an den Wahlvorstand bestimmte Exemplar gleichzeitig auch mit der amtlichen Bescheinigung seiner völligen Übereinstimmung mit dem zur Auslegung benutzten Hauptexemplar.

Berichtigungen der Listen dürfen nicht durch bloße Streichung und Einschreibung bewirkt werden, vielmehr bedarf es gleichzeitig am Rande der Liste einer Angabe der Gründe für die Berichtigung.

II. Die gesamten Ortsobrigkeiten werden erinnert an die ihnen durch die Vorschriften unter 2 und 4 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 (Regierungs-Blatt Nr. 59) zugewiesenen Obliegenheiten inbezug auf die Bildung der Wahlbezirke und die Ernennung der Wahlvorsteher, und daneben die Großherzoglichen Domainälämter an die ihnen unter 5 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 zur Pflicht gemachte Unterweisung der Gemeindevorstände.

Wo wegen einer nach näherer Vorschrift der Bestimmung unter 2 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 — § 7 des Wahlreglements — erforderlich werdenden Zusammenlegung mehrerer verschiedenen obrigkeitlichen Bezirken angehöriger Ortschaften zu Einem Wahlbezirk eine gütliche Verständigung unter den mehreren beteiligten Obrigkeiten nicht zu erreichen steht, ist wegen Anordnung der Zusammenlegung ungefäumt an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

III. Die Formulare zu dem über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokolle und der zu führenden Gegenliste werden den Ortsobrigkeiten zur Aushändigung an die Wahlvorsteher von hier aus übersandt werden.

Daselbe gilt von den bei der Wahl zu verwendenden Stimmzettelumschlägen. Die Übersendung der Umschläge wird in einer den voraussetzlichen Bedarf reichlich entsprechenden Anzahl erfolgen.

IV. Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür in dem Wahlgesetz, wie in dem Wahlreglement gegebenen Vorschriften auf das genaueste zu beachten und die von ihnen ausgenommenen Protokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungefäumt, spätestens aber im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltage dem Wahlkommissar ihres Wahlkreises zu übersenden.

Insbesondere macht das unterzeichnete Ministerium aufmerksam auf die nachstehenden durch Bundesratsbeschluß im Jahre 1903 in Kraft gesetzten Änderungen des Wahlreglements:

1. Die Wahlhandlung ist nicht wie früher um 6 Uhr, sondern erst um 7 Uhr abends zu schließen.
2. Die Stimmzettel sind von den Wählern in einem mit einem amtlichen Stempel versehenen Umschlag abzugeben, der sonst keine Kennzeichen haben darf.
3. Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorkehrung dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag, oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch nicht begeben haben. Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Die Fürsorge für die Bereitstellung dieser neu vorgeschriebenen Absonderungs- vorrichtungen (Nebenraum oder Nebentisch) ist Sache der Ortsobrigkeiten, welche das Wahl- lokal zu bestimmen haben (siehe die Bestimmung zu 4 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870, Regierungs-Blatt Nr. 59).

V. Wegen der Bestellung von Wahlkommissaren für die 6 Wahlkreise des Großherzog- tums wird weitere Verfügung ergehen.

Schwerin, den 15. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---



# Regierungs-Blatt

299

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Ämtliche Beilage.**

**N<sup>o</sup>. 47.**

**Jahrgang 1906.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Dezember 1906.**

---

## **Inhalt.**

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtzuse Nr. 1 zu Wendisch-Rambow. (2) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen der Neubrandenburger Pferde-Lotterie innerhalb des hiesigen Großherzogtums. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus den Gutsfelsmarken Friedrichswalde und Penzin. (4) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Füllenmärkten in der Stadt Grevesmühlen. (5) Bekanntmachung, betreffend den Gehalt gezuckerter Rotweine an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.
- II. Abteilung.** Dienst- u. s. w. Nachrichten.
- 

## **I. Abteilung.**

(1) Bekanntmachung vom 30. November 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtzuse Nr. 1 zu Wendisch-Rambow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung einer Kreuzungsstation beim Wärterposten 62 an der Strecke Vobig—Kleinen und zur Beschaffung von Ersatzland für das durch diese Anlage in Anspruch genommene Dienstland der Erwerb von rund 1091 qm Gelände aus der Erbpachtzuse I zu Wendisch-Rambow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt zwischen den Stationen 55,2 und 55,4 nördlich der Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck.

Schwerin, den 30. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1906, betreffend den Vertrieb von Losen der Neubrandenburger Pferdelotterie innerhalb des hiesigen Großherzogtums.

Dem Komitee für den im Jahre 1907 in Aussicht genommenen Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarkt beabsichtigten öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen Lose innerhalb des hiesigen Großherzogtums vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 5. Dezember 1906, betreffend Geländeerwerb aus den Gutsfelddarmen Friedrichswalde und Penzin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für den als notwendig erkannten Ausbau des Güterbahnhofes Friedrichswalde zu einer Militär-Übersetzungstation der Erwerb von 500 qm Geländestücke aus der Feldmark des Gutes Friedrichswalde und von rund 805 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Penzin genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen südlich der Eisenbahntrasse Kleinen-Bülow, erster zwischen den Stationen 81,2 und 81,4, letztere zwischen den Stationen 80,9 und 81,1 + 30.

Schwerin, den 5. Dezember 1906. |

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 6. Dezember 1906, betreffend Abhaltung von Füllmärkten in der Stadt Grevesmühlen.

In der Stadt Grevesmühlen wird fortan am dritten Dienstag des Monats Juli jedes Jahres ein Füllmarkt abgehalten werden, und zwar erstmalig am 16. Juli 1907.

Schwerin, den 6. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1906, betreffend den Gehalt gezuckerter Rotweine an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen.

Bei der Beschlussfassung über die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1901 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein usw. vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 19 und Nr. 30) war mit Rücksicht auf die festgesetzten Grenzzahlen für Extraktgehalt und Mineralbestandteile gezuckerter Rotweins (Nr. 1 c der Bekanntmachung des Reichskanzlers) anerkannt worden,

daß in einzelnen Gegenden zu Versuchszwecken dienende Rotweine (Portugieser) vorkommen, die bereits im ungezuckerten Zustand unter den festgesetzten Grenzen

bleiben, und daß daher vor der Beanstandung berartiger Weine darauf zu achten ist, ob das Zurückbleiben hinter den festgesetzten Grenzzahlen auf dem Zusaße von wässeriger Zuckertlösung beruht.

Unter Bezugnahme auf die hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. Dezember 1901, betreffend die chemische Untersuchung von Weinen usw. (Regierungs-Blatt 1902 Amtliche Beilage Nr. 2) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß durch den Beschluß des Bundesrats vom 25. Oktober d. J. anerkannt worden ist, daß kein Grund vorliege, den Portugieserweinen diese hinsichtlich des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen bisher eingeräumte Ausnahmestellung weiter zu gewähren.

Schwerin, den 4. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien  
des Innern.                      Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: von Blücher.

Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1906, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Aurosbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt das Blatt VIII erschienen; dieses umfaßt die Provinz Brandenburg, den südöstlichen Teil von Mecklenburg und den südwestlichen Teil von Pommern.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Exemplar und 2 Mark 25 Pf. für jedes Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W 35, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Dehn.

## II. Abteilung.

(1) Der bisherige Seminarlehrer cand. min. Rittel zu Neukloster ist am 22. Sonntag nach Trinitatis, den 11. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Rieth erwählt und nach vorausgegangener fischenordnungsmäßiger Ordination in dies Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 19. November 1906.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant à la suite des Mecklenburgischen Kontingents von Leers die Geschäfte als Kavallerie Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich bis auf weiteres zu übertragen geruht.  
Schwerin, den 1. Dezember 1906.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Anton Thurn aus Kulendorf ist, nachdem derselbe am 22. Februar d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden

und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 28. Oktober d. J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 1. Dezember 1906.

(4) An Stelle des zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Wegel ist der Pastor Wästenberg in Bülow zum Pastor am Landarbeitshaus in Güstrow berufen und am 20. Sonntag nach Trinitatis, den 28. Oktober d. J., nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Fenzahn zu Kirch-Zefar die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Dezember 1906.

(6) Nach Verleihung des Kreuzes des königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberpostkammer-Meyer zu Kollack, des königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberpostkammer-Müller zu Teterow und die Oberbriefträger Budenhagen zu Tessin, Moll hieselbst und Schildt zu Klüg sowie des Großherzoglichen Kreuzes des Fürstlich Bulgarischen St. Alexanderordens an den Generalintendanten Freiherrn von Ledebur haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 5. Dezember 1906.

(7) Der Lehrer Friedrich Fehandt zu Slate ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Slate bestellt worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1906.

(8) Der Referendar Otto Heinrich Kolbow aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 10. Dezember 1906.

---

Das Regierungs-Blatt mit Amtlicher Beilage und Reichs-Gesetzblatt kostet von 1907 ab auf Druckpapier pro Jahr 2 Mk. 80 Pf. ohne Bestellgeld, und wird um rechtzeitige Bestellung gebeten, um die Nachlieferungen zu vermeiden. Der Preis für Exemplare auf Schreibpapier wird nicht erhöht.



# Regierungs-Blatt

303

für das  
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 48.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Dezember 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung der Technischen Kommission zur amtlichen Anerkennung von Sachverständigen usw. gemäß der Verordnung vom 26. September d. J. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe einer Teilstrecke der Nebenschaufee Lübz—Schlemmin für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfseidmark Neuhof, D. A. Neustadt. (4) Bekanntmachung, betreffend das Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser usw., welche zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind. (5) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 13. Dezember 1906, betreffend Ermächtigung der Technischen Kommission zur amtlichen Anerkennung von Sachverständigen usw. gemäß der Verordnung vom 26. September d. J.

Die Großherzogliche Technische Kommission als die für die amtliche Prüfung von Kraftfahrzeugen nach der Verordnung vom 26. September d. J. zuständigen Behörde ist vom unterzeichneten Ministerium zur amtlichen Anerkennung von Sachverständigen im Sinne des § 4 Abs. 3 und zur behördlichen Anerkennung der im § 14 Abs. 1 der Verordnung bestellten Stellen ermächtigt worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 13. Dezember 1906, betreffend Freigabe einer Teilstrecke der Nebenschleuse Lübz—Schlemmin für den öffentlichen Verkehr.

Die 6,6 km lange Anfangsstrecke der Bau befindlichen Nebenschleuse Lübz—Schlemmin ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 13. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 14. Dezember 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfsiedlung Neuhof, D. A. Neustadt.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung von Brandschuttreifen an der Parchim-Ludwigsluster Bahn auf der Feldmark Neuhof, D. A. Neustadt, der Erwerb von

|        |                     |           |
|--------|---------------------|-----------|
| 189 qm | aus der Hufe Nr. XI | zu Neuhof |
| 1332   | " " " " " V         | " "       |
| 2805   | " " " " " III       | " "       |
| 1202   | " " " " " IV        | " "       |

genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen zwischen den Bahnstationen 10,5 und 10,7 nördlich und südlich der Eisenbahn Ludwigslust—Neubrandenburg.

Schwerin, den 14. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 12. Dezember 1906, betreffend das Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser usw., welche zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Das Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Regierungs-Blatt 1901 Nr. 29) bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, ist vom Reichs-kanzler in der Beilage zum Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Nr. 70 veröffentlicht.

Nach diesem Verzeichnis ist im Großherzogtum gegenüber der Bekanntmachung vom 17. November 1903 (Regierungs-Blatt 1903 Amtliche Beilage Nr. 52) nur insofern eine Veränderung eingetreten, als die Zahl der im Städtischen Krankenhaus zu Ludwigslust zugelassenen Praktikanten von 2 auf 1 herabgesetzt worden ist.

Schwerin, den 12. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

(5) Bekanntmachung vom 20. Dezember 1906, betreffend Aufhebung des Verbots der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Die Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1895 (Regierungs-Blatt 1895 Amtliche Beilage Nr. 41) und vom 22. Dezember 1897 (Regierungs-Blatt 1897 Amtliche Beilage Nr. 45) treten hiermit insoweit außer Kraft, als sie die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen in das Großherzogtum verbieten.

Dagegen bleiben sie von Bestand, insoweit sie die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Dänemark und die Einfuhr von lebenden Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden und Norwegen verbieten.

Schwerin, den 20. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant und Adjutanten der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Graf von Roedern die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Dezember 1906.

(2) Die durch das Ableben des Ober-Postinspektors Winter bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst erledigte Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte ist dem Telegrapheninspektor Lucke aus Cöln unter Ernennung zum Ober-Postinspektor mit Wirkung vom 1. Juni 1906 ab übertragen worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1906.

(3) Der bisherige Rektor Hermann Voß in Tessin ist zum Hülfsprediger in Rübzig Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1906.

(4) An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte des Kirchenökonomus in Tessin entlassenen Maurermeisters Schütz ist der Kaufmann Pommerente wieder zum Ökonomus bei der Stadtkirche in Tessin Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1906.

(5) Dem Kandidaten der Medizin Carl Vorster aus Delstera ist, nachdem derselbe am 24. Juli d. J. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat

und von den Bestimmungen über das praktische Jahr teilweise dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom heutigen Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 14. Dezember 1906.

(6) Die <sup>Verwaltungsgeschäfte</sup> Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Amtsgerichts zu Krakow sind für das Geschäftsjahr 1907 dem Gerichtsvollzieher Cleve zu Güstrow übertragen.

Schwerin, den 15. Dezember 1906.

(7) Die Ingenieure Alfred Brumm und Rudolf Buß hieselbst sind nach vorchriftsmäßiger Beerdigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23. Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 17. Dezember 1906.

---

# Regierungs-Blatt

307

für das  
**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Ämtliche Beilage.**

N<sup>o</sup>. 49.

Jahrgang 1906.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 28. Dezember 1906.

---

## Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Weitere Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Reichstagswahl. (2) Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe.
- II. Abteilung.** Dienst- ufw. Nachrichten.
- 

## I. Abteilung.

(1) Weitere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1906, betreffend die bevorstehende Reichstagswahl.

Zu Wahlkommissaren bei der bevorstehenden Reichstagswahl am 25. Januar 1907 sind für die sechs Wahlkreise des Großherzogtums bestellt worden:

- für den 1. Wahlkreis  
der Amtshauptmann von Bülow zu Wittenburg,
- für den 2. Wahlkreis  
der Amtmann von Prollius zu Schwerin,
- für den 3. Wahlkreis  
der Drost Bierstedt zu Lübz,
- für den 4. Wahlkreis  
der Amtshauptmann von Abercron zu Slavenhagen,
- für den 5. Wahlkreis  
der Amtshauptmann Nau zu Rostock,
- für den 6. Wahlkreis  
der Amtmann Leo zu Güstrow.

Schwerin, den 20. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 19. Dezember 1906, betreffend die Deutsche Arzneitaxe.

An Stelle der Deutschen Arzneitaxe vom 22. Dezember 1905 (Regierungs-Blatt 1905 Amtliche Beilage Nr. 63) tritt vom 1. Januar 1907 ab für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin die in der Anlage abgedruckte Deutsche Arzneitaxe in Kraft. Darin sind Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Taxe vom 22. Dezember 1905 durch Kurfürstliche, die geänderten Zahlen in der Preisliste außerdem noch durch Hinzufügung eines wägerechten Striches äußerlich kenntlich gemacht.

Schwerin, den 19. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für  
Medizinalangelegenheiten.  
Langfeld.

## II. Abteilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutstagelöhnern Maack und Möller zu Jülow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Dezember 1906.

(2) Der Betriebs-Inspektor Karl Schwenn am Universitäts-Krankenhaus zu Rostock ist in gleicher Eigenschaft an die Irrenanstalt zu Gehlsheim versetzt.

Schwerin, den 15. Dezember 1906.

(3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Unterzahlmeister Georg Ahlers in Schwerin zum Betriebs-Inspektor am Universitäts-Krankenhaus in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Dezember 1906.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Optiker und Mechaniker Robert Müller in Schwerin den Titel als Hofoptiker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Dezember 1906.

(5) Der Schulze Johann Thiel zu Blankenhagen ist zum Stabesbeamten, der Organist Ludwig Breuel und der Kaufmann Wilhelm Kruse zu Blankenhagen sind zu Stellvertretern des Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk Blankenhagen bestellt worden.

Schwerin, den 18. Dezember 1906.

(6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Scheel zu Gallentin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Dezember 1906.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Wendland zu Groß-Lunow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Dezember 1906.

(8) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Karl Maack aus Schwerin ist, nachdem derselbe am 18. d. M. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneter Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 20. Dezember 1906.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstleutnant a. D. von Huth hieselbst das Komturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Dezember 1906.

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Unteroffizier im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Zeuner zum Fähnrich,

der Fähnrich im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Bierck zum Leutnant,

der Wizefeldwebel im Landwehrbezirk Wismar Danneel zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90,

der Wizewachmeister im Landwehrbezirk Hanau von Göß zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 und

der Unterarzt der Reserve im Landwehrbezirk Waren Dr. Voß zum Assistenzarzt.

Der Major beim Stabe des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 von Friedeburg ist zum Abteilungskommandeur ernannt.

Es sind versetzt:

der Oberstleutnant und Abteilungskommandeur im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Müller als Regimentskommandeur zum Großherzoglichen Artillerie-korps, 1. Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 25,

der Hauptmann und Batteriechef im 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiment Nr. 23 von der Lippe unter Verleihung des Charakters als Major zum Stabe des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 und

der Oberarzt beim Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Dr. Penjcke zum Niederchleifischen Pionier-Bataillon Nr. 5.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Oberleutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Bobungen mit der gesetzlichen Pension, Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und der Erlaubnis zum Tragen der Armee-Uniform,

dem Oberleutnant der Reserve des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 von Arnswaldt und

dem Leutnant der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz von Bork.

Schwerin, den 20. Dezember 1906.

---



# Arznei-Taxe.

## 1. Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen:

- a) aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,
- b) aus dem Preise der Bearbeitung und Herrichtung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

## I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2. Bei der Berechnung von Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

- a) Für das gesamte Reichsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.
- b) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 *M.* oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.
- c) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 *M.*, aber nicht mehr als 40 *M.*, so wird dafür der Betrag von 60 *M.* in Ansatz gebracht.
- d) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 *M.* für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.
- e) Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3. Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angelegten Betrage wird für Verpackung und Fracht ein Zuschlag von 0,15 *M.* auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 *M.* erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren: Acetum, Acetum pyrolygnosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.

4. Dem nach Nr. 2 und 3 angelegten Betrage werden für Schneiden und Zerstoßen eines Arzneimittels 0,75 *M.*, für Herstellung eines mittelfeinen oder feinen Pulvers 2,00 *M.* zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a) der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 *M.*

5. Die Preise für **galenische Arzneimittel** setzen sich — unbeschadet der nachstehend unter k, l, m aufgeführten Ausnahmen — zusammen aus den nach Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 bis 7 berechneten Preisen der zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendeten Arzneimittel und aus den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten). Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg; bei solchen galenischen Arzneimitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen unter 1 kg hergestellt zu werden pflegen, ist die Menge von 100 g maßgebend.

Bei der Berechnung der Preise für die unter c, d, g, h, i, l aufgeführten Arten von galenischen Arzneimitteln ist zur Ausgleichung des bei der Herstellung entstehenden Verlustes (10%) der berechnete Betrag mit 10% zu multiplizieren.

Als Vergütungen sind in Ansatz zu bringen:

|  |                |
|--|----------------|
| a) bei der Herstellung von <b>Extrakten</b> für je 1 kg der auszuziehenden Stoffe                                  |                |
| bei dünnen Extrakten . . . . .   | 3,00 <i>M.</i> |
| "  biden " . . . . .   | 6,00 "         |
| "  trodenen " . . . . .  | 12,00 "        |
| "  Fluid " . . . . .   | 6,00 "         |
| bei der Anfertigung von trodenen, nartotischen Extrakten aus biden Extrakten für 100 g des biden Extraks . . . . . | 2,50 <i>M.</i> |
| b) bei der Herstellung von <b>Destillaten</b> einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats        |                |
| bei spirituosön oder ätherischen . . . . .   | 1,50 <i>M.</i> |
| bei wässrigen . . . . .  | 1,00 "         |

Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1 kg in Ansatz zu bringen.

|   |                |
|---|----------------|
| c) beim Kochen von Ölen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für je 1 kg 4,00 <i>M.</i>    |                |
| d) bei der Herstellung von <b>Latwergen</b> und <b>Pasten</b> für den inneren Gebrauch für je 1 kg . . . . .  | 1,50 <i>M.</i> |
| e) bei der Herstellung von <b>Mischungen von Flüssigkeiten</b> für je 1 kg . . . . .  | 0,50 <i>M.</i> |
| f) bei der Herstellung von Lösungen von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig sowie von Balsamen, Ölen, einschließlich des Ausziehens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . . | 1,00 <i>M.</i> |

- desgleichen, wenn Erwärmen erforderlich ist . . . . . 1,50 *M.*  
 desgleichen, wenn noch weitere Arbeiten erforderlich sind . . . 2,50 "  
 g) bei der Herstellung von **Ceraten, Pflastern und Seifen**  
 für je 1 kg . . . . . 4,00 "  
 h) bei der Mischung von feinen Pulvern für je 1 kg . . . . . 1,00 "  
 bei der Mischung von **Teer** oder groben Pulvern für je 1 kg . . . 0,50 "  
 i) bei der Herstellung von **Salben und Pasten für den äusseren**  
**Gebrauch** ohne Schmelzen für je 1 kg . . . . . 2,00 "  
 desgleichen, wenn Schmelzen erforderlich ist . . . . . 4,00 "  
 k) **Strupa** werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel, sofern in  
 der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der  
 Bestimmungen unter Nr. 8, berechnet mit 0,10 *M.* für 10 g, mit 0,70 *M.*  
 für 100 g.  
 l) **Tinkturen und Elixiere** sowie durch Ausziehen von Pflanzenstoffen  
 hergestellte **Weine und Essige**, bei denen der Preis der verwendeten  
 Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als  
 7,00 *M.* werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel, sofern in  
 der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der  
 Bestimmungen unter Nr. 8, berechnet mit 0,15 *M.* für 10 g, mit 1,00 *M.*  
 für 100 g.

Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen  
 Zubereitung mehr als 7,00 *M.*, so werden angelegt: der Preis der Arzneimittel  
 und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 *M.* für 1 kg, bei  
 geringeren Mengen 1,00 *M.* für 100 g.

- m) Für die nachbezeichneten galenischen Arzneimittel gelten die mit Rücksicht  
 auf die eigenartigen Verhältnisse bei der Herstellung und dem Verbrauch  
 abweichend berechneten, aus der Preisliste ersichtlichen Preise: *Acetum*  
*Sabadillae*, *Aqua Amygdalarum amararum*, *Aqua Calcariae*, *Aqua*  
*chlorata*, *Aqua Plumbi*, *Decoctum Sarsaparillae compositum*, *Emplastrum*  
*Hydrargyri*, *Extractum Filicis*, *Folia Stramonii nitrata conc.*, *Infusum*  
*Sennae compositum*, *Liquor Aluminium aceticum*, *Liquor Ferri albuminati*,  
*Liquor Ferri peptonati*, *Liquor Ferri peptonati cum Mangano*, *Liquor*  
*Ferri saccharati cum Mangano*, *Liquor Kalii arsenicosi*, *Liquor Plumbi*  
*subaceticum*, *Mucilago Gummi arabici*, *Pastilli Hydrargyri bichlorati*, *Sapo*  
*kalinus*, *Species laxantes*, *Sulfur depuratum*, *Tinctura Ferri composita*,  
*Tinctura haemostyptica*, *Unguentum Cantharidum pro usu veterinario*,  
*Unguentum Hydrargyri cinereum*, *Unguentum Hydrargyri cinereum cum*  
*Adipe Lanae paratum*.

6. Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 5 angelegten Betrags.  
 Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g  
 ermittelten Preises. Der Preis für 500 g ist maßgebend für die Berechnung der  
 Preise aller größeren Mengen. Die Preise für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g  
 sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis  
 für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angelegten Betrage. Die  
 Preise für 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g, 0,1 g  
 und 0,01 g ermittelten Preise.

Bei Mengen, welche zwischen den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Stufen liegen,  
 ist für die Berechnung des Preises der Preis der nächstniederen Stufe massgebend.

a\*

Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten wurde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.

7. Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig.

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

## II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8. Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.<sup>\*)</sup> Der für die höchste Stufe festgesetzte Preis ist maßgebend für die Berechnung der Preise aller diese Stufe überschreitenden Mengen.

9. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Öle und Tinkturen), 25 Tropfen Elixier, Chloroform und Ätherweingeist, 50 Tropfen Äther sind wie 1 g zu berechnen.

11. Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach dem im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

12. Die Vergütungen für die zur Herstellung der Arzneien aufgewendeten Arbeiten sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen.

- a) für die Bereitung einer Arznei durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c. 10 Pf.
- b) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das Auflösen oder das Anreichen eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Dextrin, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Kohlensäure, Latwergen, Musc, Seifen, Störer und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g. 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in geputztem Zustand in der Arzneizuge aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnet werden.

Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke  $1=10$ ,  $1:10$ ,  $1:100$ ,  $1+9$ , daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

<sup>\*)</sup> Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pf., 10 g dieses Mittels 70 Pf. o sind für 9 g nicht 90 Pf., sondern nur 70 Pf. zu berechnen.

|    |  |              |
|----|--|--------------|
| c) | für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von <b>Abkochungen</b> oder <b>Aufgüssen</b> (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von <b>Ginsohungen</b> , von <b>Ansüßen</b> (Magerationen, Digestionen), von <b>Saturationen</b> , <b>Emulsionen</b> , <b>Gallerten</b> oder von <b>Salzschleim</b> , — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder mehreren der unter b) aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten desillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g | 40 Pf.       |
| d) | für die Bereitung einer <b>Latwerge</b> *)   | 30 "         |
| e) | für die Bereitung eines <b>Pflasters</b> ohne Rücksicht auf die Menge  | 40 "         |
| f) | für das <b>Streichen</b> eines <b>Pflasters</b> bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs für jede weiteren 100 qcm   | 30 "<br>20 " |
| g) | für die Bereitung einer <b>Salbe</b> **)   | 40 "         |
|    | Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachsapier, berechnet  | 5 "          |
| h) | für die Bereitung von <b>Pastillen</b> , auch <b>Bläschen</b> und <b>Zeltchen</b> , bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück   | 10 "<br>5 "  |
| i) | für die Bereitung von <b>Pillen</b> bis einschließlich 50 Stück  | 40 "         |
|    | für jede weiteren 50 Pillen  | 20 "         |
|    | für das <b>Überziehen</b> von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, <b>Tolu balsam</b> , <b>Juder</b> , <b>Silber</b> , <b>Gold</b> usw., bis einschließlich 50 Stück   | 75 "         |
|    | für die Bereitung von Pillen, einschließlich <b>Boli</b> , von mehr als 2 g für <b>Diere</b> 1 Stück   | 30 "         |
|    | für jedes weitere Stück  | 5 "          |

Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen **Bartaplanen** angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.

|    |  |              |
|----|--|--------------|
| k) | für die Bereitung von <b>Körnern</b> aller Art (einschließlich des <b>Verfilberns</b> ) bis einschließlich 10 Stück  | 40 Pf.       |
|    | für jede weiteren 10 Stück   | 20 "         |
| l) | für die Mengung eines <b>Tees</b> oder <b>Pulvers</b> , sowie für eine <b>Verreibung</b> bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines <b>Tees</b> oder eines <b>Pulvers</b> für jede Gabe (Dosis) | 20 "<br>5 "  |
|    | bei einer Verabreichung in <b>Kapseln</b> aus <b>Leim</b> oder <b>Oblatenmasse</b> für jede Gabe (Dosis)   | 10 "         |
| m) | für die Bereitung von <b>Suppositorien</b> in jeder Form ( <b>Kugeln</b> , <b>Stäbchen</b> , <b>Zäpfchen</b> oder dergl.) sowie von <b>Wundstäbchen</b> bis zu 3 Stück   | 40 "<br>10 " |

In den unter n bis m angeführten Preisen sind die **Einzelpreise** für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe sowie die **Zugabe** von **Kapseln** aller Art, **Briestafeln** (**Ronvoluten**) usw. enthalten.

|    |  |        |
|----|--|--------|
| n) | für das <b>Abdampfen</b> einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g   | 10 Pf. |
| o) | für das <b>Verquetschen</b> oder <b>Verreiben</b> ( <b>Rontundieren</b> ) eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist | 10 "   |

\*) Den **Latwergen** sind die **Kosten** für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

\*\*\*) Den **Salben** sind die **Kosten** für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

|    |  |        |
|----|--|--------|
| p) | für eine vorgeschriebene Filtration . . . . .  | 10 Pf. |
| q) | für das Sterilisieren eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen,<br>eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . . . .  | 30 "   |
|    | für größere Gefäße oder für größere Mengen . . . . .   | 50 "   |
|    | für das Sterilisieren eines Geräts . . . . .   | 30 "   |
| r) | für die Herrichtung eines Arzneimittels oder einer Arznei zur Abgabe<br>(Dispensation) einschließlich des Korkes, der Überdecke (Zeltur), des<br>erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe<br>der Bestandteile der Arznei) . . . . . | 15 "   |

13. Die Gefäße, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

|    |  |      |
|----|--|------|
| a) | Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße<br>oder farbige bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . .                    | 10 " |
|    | von mehr als:  |      |
|    | 200 g bis 300 g Inhalt das Stück mit . . . . .   | 15 " |
|    | 300 g " 500 g " . . . . .  | 25 " |
|    | bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit   | 15 " |
| b) | Gläser (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln, mit<br>enger oder weiter Öffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit . . . . . | 25 " |
|    | von mehr als:  |      |
|    | 15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit . . . . .   | 30 " |
|    | 100 g bis zu 200 g Inhalt das Stück mit . . . . .  | 50 " |
|    | 200 g bis zu 500 g Inhalt das Stück mit . . . . .  | 80 " |
| c) | feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkrufen bei Ge-<br>fäßen bis zu 20 g Inhalt mit . . . . .                                    | 10 " |
|    | bei größeren Gefäßen mit . . . . .   | 15 " |

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln sowie Holz-  
fortstößel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind  
oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die  
Verhältnisse der Arzneienträger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

|    |  |        |
|----|--|--------|
| d) | Kruken:  |        |
|    | graue oder gelbe,  |        |
|    | bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . .                         | 10 Pf. |
|    | von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . . .      | 20 "   |
|    | bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit | 10 "   |
|    | weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit . . . . .                   | 15 "   |
|    | von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit          | 20 "   |
|    | von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit         | 30 "   |
|    | von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit         | 50 "   |
|    | von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit         | 60 "   |
|    | von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit         | 75 "   |
| e) | Kappschachteln: das Stück bis 100 g Inhalt mit . . . . .         | 10 "   |
|    | das Stück von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit                | 20 "   |
|    | größere das Stück mit . . . . .                                  | 30 "   |
| f) | Pulverkästchen: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit . . . . .      | 10 "   |
|    | für mehr als 10 Pulver das Stück mit . . . . .                   | 20 "   |

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu f) ist das Gewicht der  
darin enthaltenen Arznei maßgebend.



Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besonders Zusätze zu homöopathischen Arzneimitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20. Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Recepte zu vermerken.

21. Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen, müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Recepte zu vermerken.

22. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Einkaufspreis zuzurechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beträgt die zulässige Zusatzgebühr 50 Pfennig (Nachttag).



# Preisliste der Arzneimittel.

---



### Verzeichnis

*der Arzneimittel, welche unter ihrer mit Wortschutz versehenen Bezeichnung und unter ihrem wissenschaftlichen Namen in die Preisliste der Arzneimittel aufgenommen worden sind.*

| Geschäfte Bezeichnungen.   | Wissenschaftliche Namen.                             |
|----------------------------|--|
| Actolum . . . . .          | Argentum lacticum.                                   |
| Agurinum . . . . .         | Theobrominum natrio-aceticum.                        |
| Airolum . . . . .          | Bismutum subgallicum oxyjodatum.                     |
| Antipyrinum . . . . .      | Pyrazolonum phenyldimethylicum.                      |
| Aspirinum . . . . .        | Acidum acetylo-salicylicum.                          |
| Dermatolum . . . . .       | Bismutum subgallicum.                                |
| Diuretinum . . . . .       | Theobrominum natrio-salicylicum.                     |
| Duotalum . . . . .         | Guajacolum carbonicum.                               |
| Eosotum . . . . .          | Kreosotum valerianicum.                              |
| Eunatrolum . . . . .       | Natrium oleïnicum.                                   |
| Euphorinum . . . . .       | Phenylurethanum.                                     |
| Exalginum . . . . .        | Methylacetanilidum.                                  |
| Geosotum . . . . .         | Guajacolum valerianicum.                             |
| Glutolum . . . . .         | Formaldehydgelatina.                                 |
| Heroïnum . . . . .         | Diacetylmorphinum.                                   |
| Heroïnum hydrochloricum    | Diacetylmorphinum hydrochloricum.                    |
| Hetolum . . . . .          | Natrium cinnamylicum.                                |
| Itrolum . . . . .          | Argentum citricum.                                   |
| Kreosotalum . . . . .      | Kreosotum carbonicum.                                |
| Migraëninum . . . . .      | Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico. |
| Salipyrinum . . . . .      | Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum.          |
| Salolum . . . . .          | Phenylum salicylicum.                                |
| Stypticinum . . . . .      | Cotarninum hydrochloricum.                           |
| Theocinum . . . . .        | Theophyllum.   |
| Thiocolum . . . . .        | Kalium sulfo-guajacolicum.                           |
| Trionalum . . . . .        | Methylsulfonalum.                                    |
| Urotropinum . . . . .      | Hexamethylentetraminum.                              |
| <i>Validolum</i> . . . . . | <i>Menthalum valerianicum.</i>                       |
| Xeroformium . . . . .      | Bismutum tribromphenylicum.                          |

|                                 | g   | — | g |    | g | — | g  |
|---------------------------------|-----|---|---|----|---|---|----|
| <b>A.</b>                       |     |   |   |    |   |   |    |
| Acetanilidum pulv.              | 10  | g | — | 10 | g | — | 75 |
| »                               | 100 | » | — | 65 | » | — | 10 |
| »                               | 200 | » | — | I  | » | — | 85 |
| Acetonom                        | 100 | » | — | 65 | » | — | 5  |
| »                               | 200 | » | — | I  | » | — | 50 |
| »                               | 500 | » | — | I  | » | — | 75 |
| Acetopyrinum.                   | 1   | » | — | 10 | » | — | I  |
| »                               | 10  | » | — | 90 | » | — | 5  |
| Acetum                          | 100 | » | — | 10 | » | — | 50 |
| »                               | 200 | » | — | 15 | » | — | 75 |
| »                               | 500 | » | — | 30 | » | — | I  |
| Acetum aromaticum.              | 100 | » | — | 30 | » | — | 5  |
| »                               | 200 | » | — | 45 | » | — | 35 |
| »                               | 500 | » | — | 90 | » | — | 10 |
| Acetum Colchici                 | 10  | » | — | 15 | » | — | 15 |
| Acetum Digitalis                | 10  | » | — | 15 | » | — | I  |
| Acetum pyrolignosum crudum      | 100 | » | — | 10 | » | — | 5  |
| »                               | 200 | » | — | 15 | » | — | I  |
| »                               | 500 | » | — | 30 | » | — | 30 |
| Acetum pyrolignosum rectificat. | 100 | » | — | 15 | » | — | 30 |
| »                               | 200 | » | — | 25 | » | — | 5  |
| »                               | 500 | » | — | 45 | » | — | 15 |
| Acetum Sabadillae               | 100 | » | — | 40 | » | — | 10 |
| »                               | 200 | » | — | 60 | » | — | 90 |
| »                               | 500 | » | — | I  | » | — | 5  |
| Acetum Scillae                  | 10  | » | — | 15 | » | — | 15 |
| »                               | 100 | » | — | I  | » | — | 25 |
| Acidum aceticum                 | 10  | » | — | 5  | » | — | 45 |
| »                               | 100 | » | — | 35 | » | — | 10 |
| »                               | 200 | » | — | 55 | » | — | 15 |
| »                               | 500 | » | — | I  | » | — | 30 |
| Acidum aceticum dilutum.        | 10  | » | — | 5  | » | — | 5  |
| »                               | 100 | » | — | 20 | » | — | 15 |
| »                               | 200 | » | — | 30 | » | — | 25 |
| »                               | 500 | » | — | 60 | » | — | 45 |
| Acidum aceticum aromaticum      | 10  | » | — | 40 | » | — | 5  |
| Acidum acetylo-salicylicum      | 1   | » | — | 5  | » | — | 15 |
| »                               | 10  | » | — | 20 | » | — | I  |
| »                               | 100 | » | — | I  | » | — | 5  |
| Acidum arsenicosum pulv.        | 10  | » | — | 10 | » | — | 20 |
| »                               | 100 | » | — | 60 | » | — | 15 |
| Acidum benzoicum                | 1   | » | — | 10 | » | — | 25 |
| »                               | 10  | » | — | 70 | » | — | 45 |
| Acidum boricum                  | 10  | » | — | 5  | » | — | 5  |
| »                               | 100 | » | — | 25 | » | — | 40 |
| »                               | 200 | » | — | 40 | » | — | 5  |
| »                               | 500 | » | — | 75 | » | — | 30 |
| Acidum boricum pulv.            | 10  | » | — | 5  | » | — | 15 |
| »                               | 100 | » | — | 25 | » | — | 5  |
| »                               | 200 | » | — | 40 | » | — | 10 |
| Acidum boricum pulv.            | 500 | » | — | 10 | » | — | 75 |
| »                               | 100 | » | — | 10 | » | — | 5  |
| »                               | 200 | » | — | 10 | » | — | 10 |
| »                               | 500 | » | — | 10 | » | — | 50 |
| »                               | 100 | » | — | 10 | » | — | 5  |
| »                               | 200 | » | — | 10 | » | — | 50 |
| »                               | 500 | » | — | 10 | » | — | 75 |
| Acidum chromicum                | 1   | » | — | 5  | » | — | 5  |
| »                               | 10  | » | — | 35 | » | — | 10 |
| Acidum cinnamylicum             | 1   | » | — | 10 | » | — | 15 |
| Acidum citricum                 | 10  | » | — | 15 | » | — | I  |
| »                               | 100 | » | — | 15 | » | — | 5  |
| Acidum citricum pulv.           | 100 | » | — | I  | » | — | 30 |
| »                               | 10  | » | — | 5  | » | — | 5  |
| Acidum formicicum               | 10  | » | — | 5  | » | — | 30 |
| »                               | 100 | » | — | 15 | » | — | 5  |
| Acidum gallicum                 | 1   | » | — | 5  | » | — | 15 |
| »                               | 10  | » | — | 15 | » | — | 10 |
| Acidum hydrobromicum            | 10  | » | — | 10 | » | — | 90 |
| »                               | 100 | » | — | 90 | » | — | 5  |
| Acidum hydrochloricum           | 10  | » | — | 5  | » | — | 15 |
| »                               | 100 | » | — | 15 | » | — | 25 |
| »                               | 200 | » | — | 25 | » | — | 45 |
| »                               | 500 | » | — | 45 | » | — | 10 |
| Acidum hydrochloricum crudum    | 100 | » | — | 10 | » | — | 15 |
| »                               | 200 | » | — | 15 | » | — | 30 |
| »                               | 500 | » | — | 30 | » | — | 5  |
| Acidum hydrochloricum dilutum   | 10  | » | — | 5  | » | — | 15 |
| »                               | 100 | » | — | 15 | » | — | 25 |
| »                               | 200 | » | — | 25 | » | — | 45 |
| »                               | 500 | » | — | 45 | » | — | 5  |
| Acidum lacticum                 | 1   | » | — | 5  | » | — | 15 |
| »                               | 10  | » | — | 15 | » | — | I  |
| »                               | 100 | » | — | 30 | » | — | 5  |
| Acidum nitricum                 | 10  | » | — | 5  | » | — | 20 |
| »                               | 100 | » | — | 20 | » | — | 15 |
| »                               | 200 | » | — | 30 | » | — | 25 |
| »                               | 500 | » | — | 60 | » | — | 45 |
| Acidum nitricum crudum          | 100 | » | — | 10 | » | — | 5  |
| »                               | 200 | » | — | 15 | » | — | 40 |
| »                               | 500 | » | — | 30 | » | — | 5  |
| Acidum nitricum fumans          | 10  | » | — | 5  | » | — | 30 |
| »                               | 100 | » | — | 25 | » | — | 15 |
| Acidum phosphoricum             | 10  | » | — | 5  | » | — | 5  |
| »                               | 100 | » | — | 25 | » | — | 30 |
| Acidum picronitricum            | 10  | » | — | 5  | » | — | 15 |
| Acidum salicylicum              | 1   | » | — | 5  | » | — | 5  |
| »                               | 10  | » | — | 10 | » | — | 10 |

|  | ℥    | ʒ |      | ℥  | ʒ   |   |       |
|--|------|---|------|--|-----|---|-------|
| Acidum salicylicum . . . . .                     | 100  | g | 75   | Aethylenum chloratum . . . . .             | 1 g | 5 |       |
| Acidum sulfuricum . . . . .                      | 10   | " | 5    | "  | 10  | " | 50    |
| "  | 100  | " | 20   | Agaricinum . . . . .                       | 0,1 | " | 5     |
| "  | 200  | " | 30   | "  | 1   | " | 45    |
| "  | 500  | " | 60   | Agathinum . . . . .                        | 0,1 | " | 10    |
| Acidum sulfuricum crudum . . . . .               | 100  | " | 10   | "  | 1   | " | 60    |
| "  | 200  | " | 15   | <i>Agurinum (s. a. Theobromin. natrio-</i> |     |   |       |
| "  | 500  | " | 30   | <i>aceticum u. S. 11)</i>                  | 1   | " | 40    |
| Acidum sulfuricum dilutum . . . . .              | 10   | " | 5    | <i>Airolum (s. a. Bismutum subgallicum</i> |     |   |       |
| Acidum tannicum . . . . .                        | 100  | " | 15   | <i>oxyjodatum u. S. 11)</i>                | 1   | " | 15    |
| "  | 1    | " | 5    | "  | 10  | " | 3 35  |
| "  | 10   | " | 15   | "  | 10  | " | 1 30  |
| "  | 100  | " | 1 10 | "  | 100 | " | 10 25 |
| Acidum tartaricum . . . . .                      | 10   | " | 10   | Albarginum . . . . .                       | 0,1 | " | 5     |
| "  | 100  | " | 70   | "  | 1   | " | 25    |
| Acidum tartaricum pulv. . . . .                  | 10   | " | 10   | "  | 10  | " | 2 5   |
| "  | 100  | " | 95   | Albumen Ovi siccum . . . . .               | 10  | " | 25    |
| Acidum trichloroaceticum . . . . .               | 1    | " | 10   | Alcohol absolutus . . . . .                | 10  | " | 10    |
| "  | 10   | " | 55   | "  | 100 | " | 65    |
| Acidum valerianicum . . . . .                    | 1    | " | 5    | "  | 200 | " | 1     |
| Aconitinum . . . . .                             | 0,01 | " | 5    | "  | 500 | " | 1 95  |
| "  | 0,1  | " | 25   | Aloë gross. modo pulv. . . . .             | 10  | " | 5     |
| <i>Actolum (s. a. Argentum lactic. u. S. 11)</i> | 0,1  | " | 5    | "  | 100 | " | 35    |
| "  | 1    | " | 35   | "  | 200 | " | 55    |
| "  | 10   | " | 2 65 | Aloë pulv. . . . .                         | 10  | " | 10    |
| Adeps benzoatus . . . . .                        | 10   | " | 15   | "  | 100 | " | 55    |
| "  | 100  | " | 1 10 | Alumen pulv. . . . .                       | 10  | " | 5     |
| "  | 200  | " | 1 65 | "  | 100 | " | 15    |
| Adeps Lanae anhydricus . . . . .                 | 10   | " | 5    | "  | 200 | " | 25    |
| "  | 100  | " | 50   | "  | 500 | " | 45    |
| Adeps Lanae cum Aqua . . . . .                   | 10   | " | 10   | Alumen ustum pulv. . . . .                 | 10  | " | 5     |
| "  | 100  | " | 60   | "  | 100 | " | 25    |
| "  | 200  | " | 90   | Aluminium acético-tartaricum . . . . .     | 10  | " | 20    |
| Adeps suillus . . . . .                          | 10   | " | 10   | "  | 100 | " | 1 40  |
| "  | 100  | " | 55   | Aluminium sulfuricum . . . . .             | 10  | " | 5     |
| "  | 200  | " | 85   | "  | 100 | " | 20    |
| "  | 500  | " | 1 65 | Ammoniacum pulv. . . . .                   | 10  | " | 10    |
| Aerugo pulv. . . . .                             | 10   | " | 10   | "  | 100 | " | 75    |
| "  | 100  | " | 65   | "  | 200 | " | 1 15  |
| Aether . . . . .                                 | 10   | " | 10   | Ammonium benzoicum . . . . .               | 1   | " | 5     |
| "  | 100  | " | 85   | "  | 10  | " | 25    |
| "  | 200  | " | 1 30 | Ammonium bromatum . . . . .                | 10  | " | 10    |
| "  | 500  | " | 2 55 | "  | 100 | " | 80    |
| Aether aceticus . . . . .                        | 10   | " | 10   | Ammonium carbonicum . . . . .              | 10  | " | 5     |
| "  | 100  | " | 60   | "  | 100 | " | 40    |
| Aether bromatus . . . . .                        | 1    | " | 5    | Ammonium carbonic. pyro-oleos. . . . .     | 10  | " | 10    |
| "  | 10   | " | 25   | Ammonium chloratum . . . . .               | 10  | " | 5     |
| "  | 100  | " | 1 95 | "  | 100 | " | 25    |
| Aether jodatus . . . . .                         | 1    | " | 10   | "  | 200 | " | 40    |
| Aether pro narcosi . . . . .                     | 100  | " | 1 40 | Ammonium chloratum ferratum . . . . .      | 10  | " | 5     |
|  |      |   |      | Ammonium jodatum . . . . .                 | 1   | " | 10    |



|   | g    | mg  |                                   | g   | mg    |
|---|------|-----|-----------------------------------|-----|-------|
| Arbutinum . . . . .   | 0,1  | 5   | Baryum chloratum . . . . .        | 10  | 5     |
| Arecolinum hydrobromicum . . . . .                            | 0,01 | 5   | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 25    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 0,1  | 45  | Benzinum Petrolei . . . . .       | 10  | 5     |
| Argentaminum . . . . .  | 0,1  | 5   | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 35    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 1    | 15  | „ „ „ „ . . . . .                 | 200 | 55    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 10   | 1   | „ „ „ „ . . . . .                 | 500 | 1 5   |
| Argentum citricum . . . . .                                   | 0,1  | 5   | Benzoë pulv. . . . .              | 1   | 5     |
| „ „ „ „ . . . . .   | 1    | 25  | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 30    |
| Argentum colloïdale . . . . .                                 | 0,1  | 10  | Benzonaphtholum . . . . .         | 10  | 25    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 1    | 55  | Bismutose . . . . .               | 1   | 10    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 10   | 30  | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 95    |
| Argentum lacticum . . . . .                                   | 0,1  | 5   | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 7 75  |
| „ „ „ „ . . . . .   | 1    | 25  | Bismutum carbonicum . . . . .     | 1   | 10    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 10   | 10  | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 55    |
| Argentum nitricum . . . . .                                   | 0,1  | 5   | Bismutum oxyjodatum . . . . .     | 1   | 10    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 1    | 20  | Bismutum subgallicum . . . . .    | 1   | 5     |
| „ „ „ „ . . . . .   | 10   | 60  | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 40    |
| Argentum nitric. cum Kalionitrico                             | 1    | 10  | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 3 20  |
| „ „ „ „ . . . . .   | 10   | 95  | Bismutum subgallic. oxyjodatum    | 1   | 15    |
| Argoninum . . . . .   | 1    | 15  | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 1 30  |
| Aristololum . . . . .   | 0,1  | 5   | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 10 25 |
| „ „ „ „ . . . . .   | 1    | 40  | Bismutum subnitricum . . . . .    | 1   | 5     |
| „ „ „ „ . . . . .   | 10   | 30  | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 50    |
| Asa foetida pulv. . . . .                                     | 10   | 10  | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 3 80  |
| „ „ „ „ . . . . .   | 100  | 75  | Bismutum subsalicylicum . . . . . | 1   | 5     |
| Aspirinum (siehe auch Acidum<br>acetylo-salicylicum u. S. 11) | 1    | 15  | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 45    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 10   | 1   | Bismutum tannicum . . . . .       | 1   | 5     |
| „ „ „ „ . . . . .   | 100  | 8 5 | Bismutum tribromphenylicum        | 1   | 10    |
| Atropinum sulfuricum . . . . .                                | 0,01 | 5   | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 80    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 0,1  | 15  | Bismutum valerianicum . . . . .   | 1   | 10    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 1    | 20  | Blatta orientalis pulv. . . . .   | 1   | 10    |
| Atropinum valerianicum . . . . .                              | 0,01 | 5   | Bolus alba cruda gr. m. pulv.     | 100 | 10    |
| „ „ „ „ . . . . .   | 0,1  | 25  | „ „ „ „ . . . . .                 | 200 | 15    |
| Auro-Natrium chloratum . . . . .                              | 0,01 | 5   | Bolus alba pulv. . . . .          | 10  | 5     |
| „ „ „ „ . . . . .   | 0,1  | 25  | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 20    |
|   |      |     | Borax pulv. . . . .               | 10  | 5     |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 50    |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 200 | 75    |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 500 | 1 50  |
|   |      |     | Bromalum hydratum . . . . .       | 1   | 20    |
|   |      |     | Bromipinum (10%) . . . . .        | 10  | 30    |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 2 50  |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 200 | 3 75  |
|   |      |     | Bromipinum (33 1/3 %) . . . . .   | 10  | 85    |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 6 70  |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 200 | 10 5  |
|   |      |     | Bromocollum . . . . .             | 1   | 15    |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 1 25  |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 100 | 9 80  |
|   |      |     | Bromoformium . . . . .            | 1   | 5     |
|   |      |     | „ „ „ „ . . . . .                 | 10  | 40    |

B.

|                               |      |      |
|-------------------------------|------|------|
| Balsamum Copalvae . . . . .   | 10 g | 15   |
| „ „ „ „ . . . . .             | 100  | 95   |
| Balsamum Nucistae . . . . .   | 10   | 30   |
| „ „ „ „ . . . . .             | 100  | 2 50 |
| Balsamum peruvianum . . . . . | 1    | 5    |
| „ „ „ „ . . . . .             | 10   | 35   |
| „ „ „ „ . . . . .             | 100  | 2 80 |
| „ „ „ „ . . . . .             | 200  | 4 20 |
| „ „ „ „ . . . . .             | 500  | 8 40 |
| Balsamum toltuanum . . . . .  | 10   | 10   |
| „ „ „ „ . . . . .             | 100  | 80   |

|                                    |       |      |   |                         |        |
|------------------------------------|-------|------|---|-------------------------|--------|
| Bromum . . . . .                   | 1 g   | — 5  | Carbo animalis pulv. . . . .                              | 1 g                     | — 5    |
| Brucinum . . . . .                 | 10 „  | — 40 | Carbo Ligni pulv. . . . .                                 | 10 „                    | — 5    |
| Brucinum . . . . .                 | 0,1 „ | — 5  | Carbo Spongiae pulv. . . . .                              | 100 „                   | — 20   |
| Bulbus Scillae conc. . . . .       | 0,1 „ | — 5  | Cardolium . . . . .                                       | 10 „                    | — 10   |
| Bulbus Scillae pulv. . . . .       | 10 „  | — 5  | Cardolium . . . . .                                       | 1 „                     | — 10   |
| Butyl-chloralum hydratum . . . . . | 1 „   | — 10 | Caricae conc. . . . .                                     | 100 „                   | — 25   |
|                                    |       |      | Carminum . . . . .  | 0,1 „                   | — 5    |
|                                    |       |      | Carraegen conc. . . . .                                   | 1 „                     | — 15   |
|                                    |       |      | Carraegen conc. . . . .                                   | 10 „                    | — 5    |
|                                    |       |      | Carraegen conc. . . . .                                   | 100 „                   | — 40   |
|                                    |       |      | Caryophylli pulv. . . . .                                 | 10 „                    | — 10   |
|                                    |       |      | Castoreum pulv. . . . .                                   | 0,1 „                   | — 5    |
|                                    |       |      | Castoreum pulv. . . . .                                   | 1 „                     | — 50   |
|                                    |       |      | Castoreum sibiricum pulv. . . . .                         | 0,1 „                   | — 45   |
|                                    |       |      | Catechu pulv. . . . .                                     | 10 „                    | — 5    |
|                                    |       |      | Catechu pulv. . . . .                                     | 100 „                   | — 50   |
|                                    |       |      | Cera alba . . . . .                                       | 10 „                    | — 15   |
|                                    |       |      | Cera alba . . . . .                                       | 100 „                   | — 1    |
|                                    |       |      | Cera flava . . . . .                                      | 10 „                    | — 10   |
|                                    |       |      | Cera flava . . . . .                                      | 100 „                   | — 35   |
|                                    |       |      | Ceratum Resinae Pini . . . . .                            | 10 „                    | — 15   |
|                                    |       |      | Ceratum Resinae Pini . . . . .                            | 100 „                   | — 1 10 |
|                                    |       |      | Cerium oxalicum . . . . .                                 | 1 „                     | — 5    |
|                                    |       |      | Cerussa pulv. . . . .                                     | 10 „                    | — 5    |
|                                    |       |      | Cerussa pulv. . . . .                                     | 100 „                   | — 20   |
|                                    |       |      | Cetaceum . . . . .  | 10 „                    | — 10   |
|                                    |       |      | Cetaceum . . . . .  | 100 „                   | — 90   |
|                                    |       |      | Charta cerata . . . . .                                   | 1000 qcm                | — 10   |
|                                    |       |      | Charta nitrata . . . . .                                  | 1000 „                  | — 25   |
|                                    |       |      | Charta sinapisata (einschließlich Dispensation) . . . . . | 1 Blatt von je 100 qcm  | — 10   |
|                                    |       |      | Charta sinapisata (einschließlich Dispensation) . . . . . | 10 Blatt von je 100 qcm | — 70   |
|                                    |       |      | Chininum sulfuricum . . . . .                             | 1 g                     | — 15   |
|                                    |       |      | Chininum arsenicum . . . . .                              | 0,1 „                   | — 5    |
|                                    |       |      | Chininum bisulfuricum . . . . .                           | 0,1 „                   | — 5    |
|                                    |       |      | Chininum bisulfuricum . . . . .                           | 1 „                     | — 10   |
|                                    |       |      | Chininum ferro-citricum . . . . .                         | 1 „                     | — 10   |
|                                    |       |      | Chininum ferro-citricum . . . . .                         | 10 „                    | — 55   |
|                                    |       |      | Chininum hydrobromicum . . . . .                          | 0,1 „                   | — 5    |
|                                    |       |      | Chininum hydrobromicum . . . . .                          | 1 „                     | — 15   |
|                                    |       |      | Chininum hydrochloricum . . . . .                         | 0,1 „                   | — 5    |
|                                    |       |      | Chininum hydrochloricum . . . . .                         | 1 „                     | — 15   |
|                                    |       |      | Chininum hydrochloricum . . . . .                         | 10 „                    | — 1 5  |
|                                    |       |      | Chininum hydrochloricum . . . . .                         | 100 „                   | — 8 55 |
|                                    |       |      | Chininum lacticum . . . . .                               | 0,1 „                   | — 5    |
|                                    |       |      | Chininum lacticum . . . . .                               | 1 „                     | — 15   |
|                                    |       |      | Chininum salicylicum . . . . .                            | 0,1 „                   | — 5    |
|                                    |       |      | Chininum salicylicum . . . . .                            | 1 „                     | — 15   |



|   | g    | ℥     |  | g    | ℥     |
|---|------|-------|--|------|-------|
| Chininum sulfuricum . . . . .               | 0,1  | 5     |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 1    | 10    |  | 10   | 55    |
| » » . . . . .                               | 10   | 95    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 100  | 750   |  | 10   | 75    |
| Chininum tannicum . . . . .                 | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 65    |  | 10   | 55    |
| Chininum valerianicum . . . . .             | 0,1  | 5     |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 1    | 15    |  | 10   | 70    |
| Chinioidinum . . . . .                      | 10   | 20    |  | 1    | 10    |
| Chinolinum . . . . .                        | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 60    |  | 10   | 70    |
| Chinolinum tartaricum . . . . .             | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 55    |  | 10   | 70    |
| Chinosolum . . . . .                        | 1    | 15    |  | 0,01 | 15    |
| » » . . . . .                               | 10   | 130   |  | 100  | 5     |
| Chloralum formamidatum . . . . .            | 1    | 10    |  | 100  | 40    |
| » » . . . . .                               | 10   | 70    |  | 1    | 10    |
| Chloralum hydratum . . . . .                | 1    | 5     |  | 10   | 60    |
| » » . . . . .                               | 10   | 15    |  | 100  | 95    |
| » » . . . . .                               | 100  | 120   |  | 10   | 5     |
| Chloroformium . . . . .                     | 10   | 10    |  | 100  | 45    |
| » » . . . . .                               | 10   | 70    |  | 10   | 5     |
| » » . . . . .                               | 200  | 15    |  | 100  | 5     |
| » » . . . . .                               | 500  | 210   |  | 100  | 5     |
| Chloroformium e Chloralo hydr. . . . .      | 10   | 20    |  | 100  | 15    |
| » » . . . . .                               | 100  | 175   |  | 0,1  | 30    |
| Chrysarobinum . . . . .                     | 1    | 5     |  | 12   | repen |
| » » . . . . .                               | 10   | 50    |  | 0,1  | 15    |
| Cinchoninum sulfuricum . . . . .            | 1    | 5     |  | 0,1  | 15    |
| Citarinum . . . . .                         | 1    | 20    |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 160   |  | 100  | 75    |
| Citrophenum . . . . .                       | 1    | 20    |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 155   |  | 10   | 10    |
| Cocainum hydrochloricum . . . . .           | 0,01 | 5     |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 0,1  | 10    |  | 100  | 70    |
| » » . . . . .                               | 1    | 95    |  | 10   | 10    |
| Cocainum nitricum . . . . .                 | 0,01 | 5     |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 0,1  | 15    |  | 100  | 70    |
| » » . . . . .                               | 1    | 120   |  | 10   | 10    |
| Coccionella pulv. . . . .                   | 1    | 5     |  | 100  | 85    |
| » » . . . . .                               | 10   | 25    |  | 10   | 10    |
| Codeinum . . . . .                          | 0,01 | 5     |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 0,1  | 10    |  | 100  | 70    |
| » » . . . . .                               | 1    | 75    |  | 10   | 10    |
| Codeinum hydrochloricum . . . . .           | 0,01 | 5     |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 0,1  | 10    |  | 100  | 5     |
| » » . . . . .                               | 1    | 65    |  | 100  | 40    |
| Codeinum phosphoricum . . . . .             | 0,01 | 5     |  | 10   | 15    |
| » » . . . . .                               | 0,1  | 10    |  | 10   | 5     |
| » » . . . . .                               | 1    | 60    |  | 100  | 30    |
| Coffeino-Natrium benzoicum . . . . .        | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 55    |  | 10   | 75    |
| Coffeino-Natrium cinnamyllicum . . . . .    | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 75    |  | 1    | 10    |
| Coffeino-Natrium salicylicum . . . . .      | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 55    |  | 1    | 10    |
| Coffeinum . . . . .                         | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 70    |  | 1    | 10    |
| Coffeinum citricum . . . . .                | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| Coffeinum hydrobromicum . . . . .           | 1    | 10    |  | 1    | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 70    |  | 1    | 10    |
| Coffeinum valerianicum . . . . .            | 1    | 10    |  | 10   | 70    |
| » » . . . . .                               | 10   | 70    |  | 0,01 | 15    |
| Colchicinum . . . . .                       | 0,01 | 15    |  | 100  | 5     |
| Collodium . . . . .                         | 100  | 5     |  | 100  | 40    |
| » » . . . . .                               | 100  | 40    |  | 1    | 10    |
| Collodium cantharidatum . . . . .           | 1    | 10    |  | 10   | 60    |
| » » . . . . .                               | 10   | 60    |  | 100  | 95    |
| » » . . . . .                               | 100  | 40    |  | 10   | 5     |
| Collodium elasticum . . . . .               | 10   | 5     |  | 100  | 45    |
| » » . . . . .                               | 100  | 45    |  | 10   | 5     |
| Colophonium pulv. . . . .                   | 10   | 5     |  | 100  | 40    |
| » » . . . . .                               | 100  | 40    |  | 10   | 5     |
| Conchae praeparatae . . . . .               | 10   | 5     |  | 100  | 15    |
| » » . . . . .                               | 100  | 15    |  | 0,1  | 30    |
| Coniinum . . . . .                          | 12   | repen |  | 0,1  | 15    |
| » » . . . . .                               | 0,1  | 15    |  | 10   | 10    |
| Coniinum hydrobromicum . . . . .            | 10   | 10    |  | 100  | 75    |
| Cortex Aurantii Fruct. conc. et gr. . . . . | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| » » pulv. . . . .                           | 100  | 75    |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| Cortex Aurantii Fruct. pulv. . . . .        | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| Cortex Cascarillae cont. et gr. . . . .     | 10   | 10    |  | 100  | 70    |
| » » modo pulv. . . . .                      | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 100  | 70    |  | 100  | 70    |
| Cortex Cascarillae pulv. . . . .            | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| Cortex Chinae cont. et gr. m. pulv. . . . . | 10   | 10    |  | 100  | 70    |
| » » modo pulv. . . . .                      | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 100  | 70    |  | 100  | 85    |
| Cortex Chinae pulv. . . . .                 | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 100  | 85    |  | 10   | 10    |
| Cortex Cinnamomi cont. et gr. . . . .       | 10   | 10    |  | 100  | 70    |
| » » modo pulv. . . . .                      | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 100  | 70    |  | 10   | 10    |
| Cortex Cinnamomi pulv. . . . .              | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| Cortex Citri Fruct. conc. . . . .           | 10   | 10    |  | 10   | 10    |
| » » . . . . .                               | 10   | 10    |  | 100  | 5     |
| Cortex Condurango conc. . . . .             | 100  | 40    |  | 10   | 15    |
| » » . . . . .                               | 100  | 40    |  | 10   | 5     |
| Cortex Coto cont. . . . .                   | 10   | 15    |  | 100  | 30    |
| Cortex Frangulae conc. . . . .              | 10   | 5     |  | 100  | 30    |
| » » . . . . .                               | 100  | 30    |  |      |       |



|   | ℥   | ʒ |      | ℥                                  | ʒ   |   |      |
|---|-----|---|------|------------------------------------|-----|---|------|
| Emplastrum fuscum camphorat.  | 10  | g | — 15 | Extractum Aloës . . . . .          | 100 | g | 4 15 |
| »   | 100 |   | 1    | Extractum Aloës Acido sulf. corr.  | 1   | „ | — 10 |
| Emplastrum Galbani crocatum .   | 10  | „ | — 30 | Extractum Belae indicæ fluidum     | 10  | „ | — 25 |
| Emplastrum Hydrargyri . . . . .   | 10  | „ | — 30 | Extractum Belladonnæ . . . . .     | 0,1 | „ | — 5  |
| »   | 100 | „ | 2 25 | »                                  | 1   | „ | — 45 |
| Emplastrum Hyoscyami . . . . .  | 10  | „ | — 25 | »                                  | 10  | „ | 3 55 |
| Emplastrum Lithargyri . . . . .   | 10  | „ | — 10 | Extractum Belladonnæ siccum .      | 0,1 | „ | — 5  |
| »   | 100 | „ | — 95 | »                                  | 1   | „ | — 30 |
| »   | 200 | „ | 1 45 | Extractum Bursæ pastoris fluid.    | 10  | „ | — 20 |
| »   | 500 | „ | 2 85 | Extractum Cacti grandiflori fluid. | 10  | „ | — 85 |
| Emplastrum Lithargyri compos.   | 10  | „ | — 20 | Extractum Calami . . . . .         | 1   | „ | — 15 |
| »   | 100 | „ | 1 50 | Extractum Cannabis indicæ . . .    | 1   | „ | — 55 |
| Emplastrum Meliloti . . . . .   | 10  | „ | — 20 | Extractum Cardui benedicti . .     | 1   | „ | — 10 |
| Emplastrum opiatum . . . . .  | 10  | „ | — 30 | Extractum Cascariæ sagrad. fluid.  | 10  | „ | — 25 |
| Emplastrum oxycroceum . . . . .   | 10  | „ | — 35 | »                                  | 100 | „ | 1 80 |
| Emplastrum Picis irritans . . . .   | 10  | „ | — 15 | Extractum Cascariæ examaratum      |     |   |      |
| Emplastrum saponatum . . . . .  | 10  | „ | — 20 | fluidum . . . . .                  | 10  | „ | — 25 |
| »   | 100 | „ | 1 55 | »                                  | 100 | „ | 2 15 |
| <i>Empyiformium</i> . . . . .   | 1   | „ | — 10 | Extractum Cascarillæ . . . . .     | 1   | „ | — 15 |
| »   | 10  | „ | — 85 | Extractum Castaneæ vescæ fluid.    | 10  | „ | — 25 |
| <i>Eosotum (s. a. Krcosotum valerianic.</i><br><i>u. S. 11)</i> . . . . . | 1   | „ | — 10 | »                                  | 100 | „ | 1 55 |
| »   | 10  | „ | — 90 | Extractum Centaurii . . . . .      | 1   | „ | — 10 |
| »   | 100 | „ | 7 10 | Extractum Chamomillæ . . . . .     | 1   | „ | — 15 |
| <i>Epicarinum</i> . . . . .   | 1   | „ | — 20 | Extractum Chelidonii . . . . .     | 1   | „ | — 30 |
| »   | 10  | „ | 1 45 | Extractum Chinæ aquosum . . . .    | 1   | „ | — 15 |
| <i>Eucænum hydrochloricum.</i> . . . .                                    | 0,1 | „ | — 10 | »                                  | 10  | „ | 1    |
| »   | 1   | „ | — 70 | Extractum Chinæ fluidum . . . .    | 10  | „ | — 30 |
| »   | 10  | „ | 5 55 | »                                  | 100 | „ | 2 30 |
| <i>Eucalyptolum</i> . . . . .   | 1   | „ | — 5  | Extractum Chinæ spirituosum . . .  | 1   | „ | — 35 |
| »   | 10  | „ | — 40 | »                                  | 10  | „ | 2 95 |
| <i>Euchininum.</i> . . . . .  | 0,1 | „ | — 5  | Extractum Cocæ fluidum . . . . .   | 10  | „ | — 30 |
| »   | 1   | „ | — 40 | Extractum Cocæ spirit. spissum . . | 1   | „ | — 10 |
| »   | 10  | „ | 3 35 | Extractum Colæe fluidum . . . . .  | 10  | „ | — 25 |
| <i>Eumenolum.</i> . . . . .   | 1   | „ | — 10 | »                                  | 100 | „ | 1 80 |
| »   | 10  | „ | — 70 | Extractum Colocyntidis . . . . .   | 0,1 | „ | — 10 |
| <i>Eunatrolum (s. a. Natr. oleinic. u. S. 11)</i>                         | 1   | „ | — 15 | »                                  | 1   | „ | — 60 |
| »   | 10  | „ | 1 15 | Extractum Colocyntidis compos.     | 1   | „ | — 20 |
| <i>Euphorbium pulv.</i> . . . . .   | 10  | „ | — 10 | Extractum Colombo . . . . .        | 1   | „ | — 40 |
| »   | 100 | „ | — 75 | »                                  | 10  | „ | 3 5  |
| <i>Euphorinum (s. a. Phenylurethanum</i><br><i>u. S. 11)</i> . . . . .    | 1   | „ | — 15 | Extractum Condurango fluidum       | 10  | „ | — 25 |
| »   | 10  | „ | 1 5  | »                                  | 100 | „ | 1 85 |
| <i>Europhenum</i> . . . . .   | 1   | „ | — 40 | Extractum Condurango spirituos.    |     |   |      |
| »   | 10  | „ | 3 35 | siccum . . . . .                   | 1   | „ | — 45 |
| <i>Exalginum (s. a. Methylacetanilidum</i><br><i>u. S. 11)</i> . . . . .  | 1   | „ | — 30 | Extractum Conii . . . . .          | 1   | „ | — 35 |
| Extractum Absinthii . . . . .   | 1   | „ | — 10 | Extractum Conii siccum . . . . .   | 1   | „ | — 25 |
| Extractum Aconiti . . . . .   | 1   | „ | — 10 | Extractum Cubearum . . . . .       | 1   | „ | — 20 |
| Extractum Aloës . . . . .   | 1   | „ | — 5  | Extractum Digitalis . . . . .      | 1   | „ | — 40 |
| »   | 10  | „ | — 50 | Extractum Digitalis siccum . . . . | 1   | „ | — 25 |
| »   |     |   |      | Extractum Dulcamaræ . . . . .      | 1   | „ | — 10 |
| »   |     |   |      | Extractum Ferri pomati . . . . .   | 1   | „ | — 10 |
| »   |     |   |      | »                                  | 10  | „ | — 65 |

|  | ℥   | ʒ     |                                       | ℥   | ʒ     |
|--|-----|-------|---------------------------------------|-----|-------|
| Extractum Filicis . . . . .                        | 1g  | — 15  | Extractum Secalis cornuti fluid.      | 1g  | 5     |
| » » » » »  | 10  | 1 20  | » » » » »                             | 10  | — 25— |
| Extractum Frangulae fluidum . . . . .              | 10  | — 20  | Extractum Senegae . . . . .           | 1   | — 25— |
| » » » » »  | 100 | 1 70— | Extractum Strychni . . . . .          | 0,1 | — 5   |
| Extractum Gentianae . . . . .                      | 1   | — 10— | » » » » »                             | 1   | — 40— |
| » » » » »  | 10  | — 55— | Extractum Syzygii Jambol. fluid.      | 10  | — 35— |
| Extractum Gossypii fluidum . . . . .               | 10  | — 30— | » » » » »                             | 100 | 2 60— |
| » » » » »  | 100 | 2 45— | Extractum Taraxaci . . . . .          | 1   | — 10  |
| Extractum Graminis . . . . .                       | 1   | — 5   | » » » » »                             | 10  | — 65— |
| » » » » »  | 10  | — 45— | Extractum Tormentillae . . . . .      | 1   | — 15— |
| Extractum Granati . . . . .                        | 1   | — 15— | Extractum Trifolii fibrini . . . . .  | 1   | — 10— |
| Extractum Grindeliae robustae fluidum              | 10  | — 25  | » » » » »                             | 10  | — 55— |
| Extractum Hamamelidis virgin. fluidum              | 10  | — 25  | Extractum Uvae Ursi fluidum . . . . . | 100 | 1 65— |
| » » » » »  | 10  | — 25  | » » » » »                             | 1   | — 15— |
| Extractum Helenii . . . . .                        | 1   | — 10  | Extractum Valerianae . . . . .        | 10  | — 30— |
| Extractum Hydrastis fluidum . . . . .              | 100 | 5 35— | » » » » »                             | 100 | 2 45— |
| » » » » »  | 1   | — 45— |                                       |     |       |
| Extractum Hydrastis siccum . . . . .               | 0,1 | — 5   |                                       |     |       |
| Extractum Hyoscyami . . . . .                      | 1   | — 40— |                                       |     |       |
| » » » » »  | 10  | 3 —   |                                       |     |       |
| Extractum Hyoscyami siccum . . . . .               | 0,1 | — 5   |                                       |     |       |
| » » » » »  | 1   | — 25— |                                       |     |       |
| Extractum Lactucæ virosæ . . . . .                 | 1   | — 45— |                                       |     |       |
| Extractum Lactucæ vi os. siccum                    | 1   | — 30— |                                       |     |       |
| Extractum Ligni campechiani . . . . .              | 1   | — 20  |                                       |     |       |
| Extractum Malti . . . . .                          | 10  | — 5   |                                       |     |       |
| » » » » »  | 100 | — 35  |                                       |     |       |
| Extractum Millefolii . . . . .                     | 1   | — 10— |                                       |     |       |
| Extractum Opii . . . . .                           | 0,1 | — 5   |                                       |     |       |
| » » » » »  | 1   | — 25— |                                       |     |       |
| Extractum Pichi fluidum . . . . .                  | 10  | — 35— |                                       |     |       |
| » » » » »  | 100 | 2 65— |                                       |     |       |
| Extractum Pimpinellæ . . . . .                     | 1   | — 15  |                                       |     |       |
| Extractum Piscidiæ Erythrinæ fluidum               | 10  | — 30— |                                       |     |       |
| Extractum Quassia . . . . .                        | 1   | — 1 — |                                       |     |       |
| Extractum Quebracho Cort. spirit. siccum . . . . . | 1   | — 35— |                                       |     |       |
| » » » » »  | 1   | — 25— |                                       |     |       |
| Extractum Ratanhia . . . . .                       | 1   | — 15  |                                       |     |       |
| » » » » »  | 10  | 1 30— |                                       |     |       |
| Extractum Rhei . . . . .                           | 1   | — 15  |                                       |     |       |
| » » » » »  | 10  | 1 15— |                                       |     |       |
| Extractum Rhei compositum . . . . .                | 10  | — 25  |                                       |     |       |
| » » » » »  | 1   | — 20— |                                       |     |       |
| Extractum Rhois aromatic. fluid.                   | 1   | — 5—  |                                       |     |       |
| Extractum Sabinae . . . . .                        | 1   | — 20— |                                       |     |       |
| Extractum Scilla . . . . .                         | 1   | — 5—  |                                       |     |       |
| Extractum Secalis cornuti . . . . .                | 1   | — 20— |                                       |     |       |
| » » » » »  | 10  | 1 65— |                                       |     |       |

  

|   |     | F.    |  |
|---|-----|-------|--|
| Farina Secalis . . . . .                | 100 | — 10  |  |
| » » » » »                               | 200 | — 15  |  |
| » » » » »                               | 500 | — 30  |  |
| Fel Tauri depuratum siccum . . . . .    | 1   | — 5   |  |
| Ferratinum . . . . .                    | 1   | — 20  |  |
| » » » » »                               | 10  | 1 55— |  |
| Ferripyrinum (Ferropyrinum) . . . . .   | 1   | — 25  |  |
| » » » » »                               | 10  | 1 90— |  |
| Ferrum albuminatum siccum . . . . .     | 1   | — 5   |  |
| » » » » »                               | 10  | — 35  |  |
| Ferrum carbonicum saccharatum . . . . . | 10  | — 5   |  |
| » » » » »                               | 100 | — 40  |  |
| Ferrum chloratum . . . . .              | 10  | — 5   |  |
| Ferrum citricum ammoniatum . . . . .    | 1   | — 5   |  |
| » » » » »                               | 10  | — 15  |  |
| Ferrum citricum effervescens . . . . .  | 10  | — 15  |  |
| » » » » »                               | 100 | 1 10  |  |
| Ferrum citricum oxydatum . . . . .      | 1   | — 5   |  |
| » » » » »                               | 10  | — 20  |  |
| Ferrum jodatum saccharatum . . . . .    | 1   | — 5   |  |
| Ferrum lacticum . . . . .               | 10  | — 10  |  |
| » » » » »                               | 100 | — 85  |  |
| Ferrum oxydatum dialysat. liquid.       | 10  | — 5   |  |
| Ferrum oxydatum fuscum . . . . .        | 10  | — 10  |  |
| Ferrum oxydatum saccharatum . . . . .   | 10  | — 5   |  |
| » » » » »                               | 100 | — 35  |  |
| Ferrum peptonatum siccum . . . . .      | 1   | — 5   |  |
| » » » » »                               | 10  | — 40— |  |











|   | g     | ℥ | ℥   | g | ℥ |
|---|-------|---|-----|---|---|
| <b>K.</b>   |       |   |     |   |   |
| Kali causticum fusum . . . . .                              | 10 g  | — | 10  |   |   |
|   | 100 „ | — | 70  |   |   |
| Kalium aceticum . . . . .                                   | 10 „  | — | 10  |   |   |
|   | 100 „ | — | 65  |   |   |
| Kalium bicarbonicum . . . . .                               | 10 „  | — | 5   |   |   |
|   | 100 „ | — | 30  |   |   |
| Kalium bromatum . . . . .                                   | 10 „  | — | 10  |   |   |
|   | 100 „ | — | 70  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 200 „ | 1 | 5   |   |   |
|   | 500 „ | 2 | 10  |   |   |
| Kalium bromatum pulv. . . . .                               | 10 „  | — | 10  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | — | 95  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 200 „ | 1 | 45  |   |   |
|   | 500 „ | 2 | 85  |   |   |
| Kalium carbonicum . . . . .                                 | 10 „  | — | 5   |   |   |
|   | 100 „ | — | 35  |   |   |
| Kalium carbonicum crudum . . . . .                          | 100 „ | — | 20  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 200 „ | — | 30  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 500 „ | — | 60  |   |   |
| Kalium chloratum . . . . .                                  | 10 „  | — | 5   |   |   |
| Kalium chloricum crystallisatum . . . . .                   | 10 „  | — | 5   |   |   |
|   | 100 „ | — | 30  |   |   |
| Kalium chloricum pulv. . . . .                              | 10 „  | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | — | 35  |   |   |
| Kalium citricum . . . . .                                   | 1 „   | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 10 „  | — | 15  |   |   |
| Kalium dichromicum . . . . .                                | 10 „  | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | — | 40  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 200 „ | — | 60  |   |   |
|   | 500 „ | 1 | 20  |   |   |
| Kalium dichromicum crudum . . . . .                         | 100 „ | — | 30  |   |   |
| Kalium jodatum . . . . .                                    | 1 „   | — | 10  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 10 „  | — | 65  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | 5 | 30  |   |   |
|   | 200 „ | 7 | 95  |   |   |
| Kalium nitricum . . . . .                                   | 10 „  | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | — | 30  |   |   |
| Kalium nitricum gr. modo pulv. . . . .                      | 10 „  | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | — | 40  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 200 „ | — | 60  |   |   |
| Kalium nitricum pulv. . . . .                               | 10 „  | — | 5   |   |   |
| Kalium permanganicum . . . . .                              | 10 „  | — | 5   |   |   |
|   | 100 „ | — | 35  |   |   |
| Kalium sozodolicum . . . . .                                | 1 „   | — | 20  |   |   |
| Kalium sulfo-guajacolicum . . . . .                         | 1 „   | — | 5   |   |   |
|   | 10 „  | — | 35  |   |   |
| Kalium sulfuratum . . . . .                                 | 100 „ | — | 25  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 200 „ | — | 40  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 500 „ | — | 75  |   |   |
| <b>L.</b>   |       |   |     |   |   |
| Kalium sulfuratam purum . . . . .                           | 10 g  | — | 10  |   |   |
| Kaliumsulfuricum gr. modo pulv. . . . .                     | 100 „ | — | 40  |   |   |
| „ „ „ „ „ „ . . . . .                                       | 200 „ | — | 60  |   |   |
| Kalium sulfuricum pulv. . . . .                             | 10 „  | — | 5   |   |   |
| Kalium tartaricum . . . . .                                 | 10 „  | — | 10  |   |   |
|   | 100 „ | — | 85  |   |   |
| Kalium tartaricum pulv. . . . .                             | 10 „  | — | 15  |   |   |
| Kamala . . . . .  | 1 „   | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 10 „  | — | 20  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | — | 175 |   |   |
| Kaolinum pulv. . . . .                                      | 100 „ | — | 10  |   |   |
| Kino pulv. . . . .  | 1 „   | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 10 „  | — | 15  |   |   |
| Kosinum . . . . .   | 0,1 „ | — | 10  |   |   |
| <i>Kreosotum (siehe auch Kreosotum carbonicum u. S. 11)</i> | 1 „   | — | 10  |   |   |
| „ „ „ „ „ „ . . . . .                                       | 10 „  | — | 75  |   |   |
| „ „ „ „ „ „ . . . . .                                       | 100 „ | 5 | 90  |   |   |
| Kreosotum . . . . .   | 1 „   | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 10 „  | — | 15  |   |   |
| Kreosotum carbonicum . . . . .                              | 1 „   | — | 5   |   |   |
| „ „ . . . . .   | 10 „  | — | 35  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | 2 | 60  |   |   |
| Kreosotum valerianicum . . . . .                            | 1 „   | — | 10  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 10 „  | — | 90  |   |   |
| „ „ . . . . .   | 100 „ | 7 | 10  |   |   |



|  | ℥    | ʒ |      | ℥   | ʒ          |
|--|------|---|------|---|------------|
| Magnesium sulfuricum . . . . .   | 100  | g | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 200  | " | 15   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 500  | " | 30   |   |            |
| Magnesium sulfuricum siccum . . . . .  | 10   | " | 5    |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 100  | " | 20   |   |            |
| Manganum sulfuricum . . . . .  | 10   | " | 5    |   |            |
| Manna . . . . .  | 10   | " | 20   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 100  | " | 1 40 |   |            |
| Mastix pulv. . . . .   | 1    | " | 5    |   |            |
| Mel . . . . .  | 100  | " | 50   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 200  | " | 75   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 500  | " | 1 50 |   |            |
| Mel depuratum . . . . .  | 10   | " | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 100  | " | 75   |   |            |
| Mel rosatum . . . . .  | 10   | " | 15   |   |            |
| Mentholum . . . . .  | 1    | " | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 10   | " | 75   |   |            |
| <i>Mentholum valerianicum</i> . . . . .  | 1    | " | 20   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 10   | " | 1 45 |   |            |
| Mesetanum . . . . .  | 1    | " | 15   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 10   | " | 1 10 |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 100  | " | 8 75 |   |            |
| Methylacetanilidum . . . . .   | 1    | " | 10   |   |            |
| Methylenum caeruleum . . . . .   | 1    | " | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 10   | " | 90   |   |            |
| Methylum salicylicum . . . . .   | 10   | " | 15   |   |            |
| Methylsulfonatum pulv. . . . .   | 1    | " | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 10   | " | 70   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 100  | " | 5 65 |   |            |
| <i>Migreninum (s. a. Pyrazolon-<br/>pheyldimethylcum cum Coffeino<br/>citreo n. S. 11)</i> . . . . . | 1    | " | 30   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 10   | " | 2 40 |   |            |
| Mixtura oleoso-balsamica . . . . .   | 10   | " | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 100  | " | 70   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 200  | " | 1 5  |   |            |
| Mixtura sulfurica acida . . . . .  | 10   | " | 5    |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 100  | " | 35   |   |            |
| Morphium hydrochloricum . . . . .  | 0,1  | " | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 1    | " | 55   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 10   | " | 4 20 |   |            |
| Morphium sulfuricum . . . . .  | 0,1  | " | 5    |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 1    | " | 45   |   |            |
| Moschus . . . . .  | 0,01 | " | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 0,1  | " | 70   |   |            |
| Mucilago Gummi arabici . . . . .   | 10   | " | 10   |   |            |
| "    "    "    "    "    "   | 100  | " | 85   |   |            |
| Myrrha pulv. . . . .   | 10   | " | 20   |   |            |
|  |      |   |      | N.  |            |
|  |      |   |      | Nafalanum . . . . .                         | 10 g - 15  |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 1 30 |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 10 " 15    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 1 25 |
|  |      |   |      | Naphthalinum . . . . .                      | 10 " 5     |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 45   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 200 " 70   |
|  |      |   |      | Naphtholum . . . . .                        | 10 " 10    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 75   |
|  |      |   |      | Narceinum . . . . .                         | 0,01 " 5   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 0,1 " 20   |
|  |      |   |      | Narceinum hydrochloricum . . . . .          | 0,01 " 5   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 0,1 " 25   |
|  |      |   |      | Natrium aceticum . . . . .                  | 10 " 5     |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 25   |
|  |      |   |      | Natrium benzoicum . . . . .                 | 10 " 15    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 1 5  |
|  |      |   |      | Natrium bicarbonicum . . . . .              | 10 " 5     |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 20   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 200 " 30   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 500 " 60   |
|  |      |   |      | Natrium bitartaricum pulv. . . . .          | 10 " 10    |
|  |      |   |      | Natrium bromatum . . . . .                  | 10 " 10    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 75   |
|  |      |   |      | Natrium cacodylicum . . . . .               | 0,1 " 5    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 1 " 10     |
|  |      |   |      | Natrium carbonicum . . . . .                | 10 " 5     |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 10   |
|  |      |   |      | Natrium carbonicum crudum . . . . .         | 100 " 5    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 200 " 10   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 500 " 15   |
|  |      |   |      | Natrium carbonicum siccum . . . . .         | 10 " 5     |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 25   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 200 " 40   |
|  |      |   |      | Natrium chlorat. crud. gr. m. pulv. . . . . | 100 " 5    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 200 " 10   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 500 " 15   |
|  |      |   |      | Natrium chloratum pulv. . . . .             | 10 " 5     |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 100 " 25   |
|  |      |   |      | Natrium chloricum pulv. . . . .             | 10 " 10    |
|  |      |   |      | Natrium cinnamylicum . . . . .              | 1 " 5      |
|  |      |   |      | Natrium citricum . . . . .                  | 10 " 15    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 1 " 10     |
|  |      |   |      | Natrium jodatum . . . . .                   | 10 " 75    |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 10 " 5     |
|  |      |   |      | Natrium nitricum . . . . .                  | 10 " 5     |
|  |      |   |      | Natrium nitricum gr. modo pulv. . . . .     | 100 " 30   |
|  |      |   |      | "    "    "    "    "    "                  | 200 " 45   |

|                                   |           |      |                               |           |      |
|-----------------------------------|-----------|------|-------------------------------|-----------|------|
| Natrium nitricum pulv.            | 10 g      | 5    | Oleum camphoratum forte       | 10 g      | 15   |
| Natrium nitrosum                  | 1 "       | 5    | " "                           | 100 "     | 1 20 |
| " "                               | 10 "      | 25   | " "                           | 200 "     | 1 80 |
| Natrium oleïnicum                 | 1 "       | 5    | Oleum cantharidatum           | 10 "      | 25   |
| " "                               | 10 "      | 25   | " "                           | 100 "     | 1 90 |
| Natrium phosphoricum              | 10 "      | 5    | " "                           | 200 "     | 2 85 |
| Natrium pyrophosphoric. ferrat.   | 10 "      | 20   | Oleum Carvi                   | 1 "       | 10   |
| Natrium salicylicum               | 1 "       | 5    | Oleum Caryophyllorum          | 1 "       | 5    |
| " "                               | 10 "      | 10   | " "                           | 10 "      | 45   |
| " "                               | 100 "     | 95   | Oleum Chamomillae aethereum   | 1 Tropfen | 5    |
| Natrium sozodolicum               | 1 "       | 20   | " "                           | 0,1 g     | 10   |
| " "                               | 10 "      | 1 70 | Oleum Chamomillae infusum     | 10 "      | 15   |
| Natrium sulfo-ichthyolicum        | 1 "       | 10   | " "                           | 100 "     | 1 10 |
| " "                               | 10 "      | 95   | Oleum Chloroformii            | 10 "      | 5    |
| Natrium sulfuricum                | 100 "     | 10   | " "                           | 100 "     | 50   |
| " "                               | 200 "     | 15   | " "                           | 200 "     | 75   |
| " "                               | 500 "     | 30   | Oleum Cinnamomi               | 1 "       | i    |
| Natrium sulfuric. crud gr.m.pulv. | 100 "     | 5    | Oleum Citri                   | 1 "       | i    |
| " "                               | 200 "     | 10   | Oleum Cocos                   | 10 "      | i    |
| " "                               | 500 "     | 15   | " "                           | 100 "     | 5    |
| Natrium sulfuicicum siccum        | 10 "      | 5    | Oleum Crotonis                | 1 "       | 5    |
| " "                               | 100 "     | 25   | " "                           | 10 "      | 20   |
| Natrium tetraboricum              | 10 "      | 10   | Oleum Eucalypti               | 1 "       | 5    |
| Natrium thiosulfuricum            | 10 "      | 5    | " "                           | 10 "      | 15   |
| " "                               | 100 "     | 20   | Oleum Fagi empyreumaticum     | 10 "      | 5    |
| Natrium thiosulfuricum crudum     | 100 "     | 10   | " "                           | 100 "     | 20   |
| Nitroglycerinum solutum (1 %)     | 1 "       | 5    | Oleum Foeniculi               | 1 "       | 5    |
| " "                               | 10 "      | 20   | " "                           | 10 "      | 30   |
| O.                                |           |      | Oleum Gaultheriae             | 1 "       | 5    |
| Oleum Amygdalarum                 | 10 g      | 15   | " "                           | 10 "      | 50   |
| " "                               | 100 "     | 1 5  | Oleum Hyoscyami               | 10 "      | 15   |
| Oleum Amygdalarum aethereum       | 1 "       | 10   | " "                           | 100 "     | 110  |
| Oleum animale aethereum           | 1 "       | 5    | " "                           | 200 "     | 165  |
| Oleum animale foetidum            | 100 "     | 15   | Oleum Jecoris Aselli          | 100 "     | 30   |
| " "                               | 200 "     | 25   | " "                           | 200 "     | 45   |
| Oleum Anisi                       | 1 "       | 10   | " "                           | 500 "     | 90   |
| " "                               | 10 "      | 65   | Oleum Juniperi                | 1 "       | 5    |
| Oleum Aurantii Florum             | 1 Tropfen | 10   | Oleum Juniperi                | 10 "      | 50   |
| " "                               | 0,1 g     | 20   | Oleum Juniperi empyreumaticum | 10 "      | 5    |
| Oleum Bergamottae                 | 1 "       | 10   | " "                           | 100 "     | 35   |
| Oleum Cacao                       | 10 "      | 10   | Oleum Juniperi Ligni          | 10 "      | 10   |
| " "                               | 100 "     | 95   | " "                           | 100 "     | 85   |
| Oleum Cajeputi                    | 1 "       | 5    | Oleum Lauri                   | 10 "      | 10   |
| " "                               | 10 "      | 30   | " "                           | 100 "     | 65   |
| Oleum Calami                      | 1 "       | 5    | " "                           | 200 "     | 1    |
| Oleum camphoratum                 | 10 "      | 10   | Oleum Lavandulae              | 1 "       | 10   |
| " "                               | 100 "     | 75   | Oleum Lini                    | 100 "     | 20   |
| " "                               | 200 "     | 1 15 | " "                           | 200 "     | 30   |
|                                   |           |      | " "                           | 500 "     | 60   |
|                                   |           |      | Oleum Lini sulfuratum         | 100 "     | 40   |
|                                   |           |      | " "                           | 200 "     | 60   |





|   | ℥     | ʒ |     | ℥  | ʒ     |   |     |
|---|-------|---|-----|--|-------|---|-----|
| Pyrazolonum phenyldimethyl-<br>cum cum Coffeino citrico . . . | 1 g   | — | 10  | Radix Ipecacuanhae conc. . .                         | 1 g   | — | 10  |
|   | 10 "  | — | 70  | " " " " " " " " " "                                  | 10 "  | — | 65— |
| Pyrazolonum phenyldimethyl-<br>cum salicylicum pulv. . . . .  | 1 "   | — | 5   | Radix Ipecacuanhae pulv. . . .                       | 1 "   | — | 10  |
| " " " " " " " " " "   | 10 "  | — | 40  | " " " " " " " " " "                                  | 10 "  | — | 70— |
| " " " " " " " " " "   | 100 " | 3 | 5   | Radix Levistici conc. et gr. modo<br>pulv. . . . .   | 10 "  | — | 5   |
| Pyridinum . . . . .   | 1 "   | — | 5   | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 30  |
| " " " " " " " " " "   | 10 "  | — | 30  | Radix Liquiritiae conc. et gr. modo<br>pulv. . . . . | 10 "  | — | 5   |
| Pyrogallolum . . . . .  | 1 "   | — | 5   | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 45— |
| " " " " " " " " " "   | 10 "  | — | 50— | " " " " " " " " " "                                  | 200 " | — | 70— |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 500 " | 1 | 35— |
|   |       |   |     | Radix Liquiritiae pulv. . . . .                      | 10 "  | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 45  |
|   |       |   |     | Radix Ononidis conc. . . . .                         | 10 "  | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 30  |
|   |       |   |     | Radix Pimpinellae conc. et gr.<br>modo pulv. . . . . | 10 "  | — | 10  |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 55  |
|   |       |   |     | Radix Pyrethri conc. . . . .                         | 10 "  | — | 15— |
|   |       |   |     | Radix Pyrethri pulv. . . . .                         | 10 "  | — | 20  |
|   |       |   |     | Radix Ratanhiae conc. et gr. modo<br>pulv. . . . .   | 10 "  | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 50— |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 200 " | — | 75— |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 500 " | 1 | 50— |
|   |       |   |     | Radix Ratanhiae pulv. . . . .                        | 10 "  | — | 10  |
|   |       |   |     | Radix Rhapontici gr. modo pulv. .                    | 100 " | — | 35  |
|   |       |   |     | Radix Rhei conc. et gr. modo pulv.                   | 1 "   | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 10 "  | — | 35— |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | 2 | 65— |
|   |       |   |     | Radix Rhei pulv. . . . .                             | 1 "   | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 10 "  | — | 35  |
|   |       |   |     | Radix Sarsaparillae conc. . . . .                    | 10 "  | — | 20  |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | 1 | 45  |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 200 " | 2 | 20  |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 500 " | 4 | 35  |
|   |       |   |     | Radix Senegae conc. et gr. modo<br>pulv. . . . .     | 1 "   | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 10 "  | — | 30  |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | 2 | 40— |
|   |       |   |     | Radix Senegae pulv. . . . .                          | 1 "   | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 10 "  | — | 35  |
|   |       |   |     | Radix Taraxaci cum herba conc.                       | 10 "  | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 25  |
|   |       |   |     | Radix Turpethi . . . . .                             | 10 "  | — | 5   |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 35  |
|   |       |   |     | Radix Valerianae conc. et gr. modo<br>pulv. . . . .  | 10 "  | — | 10  |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 100 " | — | 55  |
|   |       |   |     | " " " " " " " " " "                                  | 200 " | — | 85  |

R.

|  |       |   |     |
|--|-------|---|-----|
| Radix Althaeae conc. et gr. m. pulv.               | 10 g  | — | 5   |
| " " " " " " " " " "                                | 100 " | — | 50— |
| " " " " " " " " " "                                | 200 " | — | 75— |
| " " " " " " " " " "                                | 500 " | 1 | 50— |
| Radix Althaeae pulv. . . . .                       | 10 "  | — | 5   |
| Radix Angelicae conc. et gr. modo<br>pulv. . . . . | 10 "  | — | 5   |
| " " " " " " " " " "                                | 100 " | — | 35— |
| Radix Angelicae pulv. . . . .                      | 10 "  | — | 5   |
| Radix Arnicae conc. et gr. modo<br>pulv. . . . .   | 10 "  | — | 10  |
| " " " " " " " " " "                                | 100 " | — | 55  |
| Radix Artemisiae conc. . . . .                     | 10 "  | — | 5   |
| Radix Artemisiae pulv. . . . .                     | 10 "  | — | 5   |
| Radix Asari conc. et gr. modo pulv.                | 10 "  | — | 5   |
| " " " " " " " " " "                                | 100 " | — | 30  |
| Radix Asari pulv. . . . .                          | 10 "  | — | 5   |
| Radix Bardanae conc. . . . .                       | 10 "  | — | 5   |
| Radix Carlinae conc. et gr. m. pulv.               | 10 "  | — | 5   |
| " " " " " " " " " "                                | 100 " | — | 35— |
| " " " " " " " " " "                                | 200 " | — | 55— |
| Radix Colombo conc. et gr. modo<br>pulv. . . . .   | 10 "  | — | 5   |
| " " " " " " " " " "                                | 100 " | — | 50  |
| Radix Colombo pulv. . . . .                        | 10 "  | — | 10  |
| Radix Gentianae conc. et gr. modo<br>pulv. . . . . | 10 "  | — | 5   |
| " " " " " " " " " "                                | 100 " | — | 30  |
| " " " " " " " " " "                                | 200 " | — | 45  |
| " " " " " " " " " "                                | 500 " | — | 90  |
| Radix Gentianae pulv. . . . .                      | 10 "  | — | 5   |
| Radix Helenii conc. et gr. m. pulv.                | 10 "  | — | 5   |
| " " " " " " " " " "                                | 100 " | — | 35  |
| Radix Helenii pulv. . . . .                        | 10 "  | — | 5   |

|  |       |       |  |        |        |
|--|-------|-------|--|--------|--------|
| Radix Valerianae pulv. . . . .                       | 10 g  | — 10  | Rubidium iodatum . . . . .   | 1 g    | — 23   |
| Resina Guajaci pulv. . . . .                         | 10 "  | — 15  | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 1 90 |
| Resina Jalapae . . . . .                             | 1 "   | — 5   |  |        |        |
| " " " " " " " " " " " "                              | 10 "  | — 50  |  |        |        |
| Resina Pini . . . . .                                | 100 " | — 15  | S.   |        |        |
| Resorbinum . . . . .                                 | 10 "  | — 15  | Saccharinum . . . . .  | 1 g    | — 1    |
| Resorcinum . . . . .                                 | 1 "   | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 2    |
| " " " " " " " " " " " "                              | 10 "  | — 30  | Saccharum pulv. . . . .  | 10 "   | — 2    |
| Resorcinum resublimatum. . . . .                     | 1 "   | — 10  | " " " " " " " " " " " "  | 100 "  | — 2    |
| " " " " " " " " " " " "                              | 10 "  | — 65  | Saccharum Lactis pulv. . . . .   | 10 "   | — 5    |
| Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv. . . . .       | 10 "  | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 100 "  | — 40   |
| " " " " " " " " " " " "                              | 100 " | — 35  | " " " " " " " " " " " "  | 200 "  | — 60   |
| " " " " " " " " " " " "                              | 200 " | — 55  | " " " " " " " " " " " "  | 500 "  | — 1 20 |
| " " " " " " " " " " " "                              | 500 " | — 1 5 | Sajodinum . . . . .  | 1 "    | — 25   |
| Rhizoma Calami pulv. . . . .                         | 10 "  | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 1 95 |
| Rhizoma Calami non decort. conc. . . . .             | 100 " | — 25  | Sal Carolinum factit. crystallisat. . . . .  | 100 "  | — 10   |
| " " " " " " " " " " " "                              | 200 " | — 40  | " " " " " " " " " " " "  | 200 "  | — 5    |
| " " " " " " " " " " " "                              | 500 " | — 75  | " " " " " " " " " " " "  | 500 "  | — 3    |
| Rhizoma Filicis gr. modo pulv. . . . .               | 100 " | — 40  | Sal Carolinum factitium pulv. . . . .  | 100 "  | — 4    |
| " " " " " " " " " " " "                              | 200 " | — 60  | " " " " " " " " " " " "  | 200 "  | — 60   |
| Rhizoma Filicis pulv. . . . .                        | 10 "  | — 10  | " " " " " " " " " " " "  | 500 "  | — 1 20 |
| Rhizoma Galangae conc. et gr. modo pulv. . . . .     | 10 "  | — 5   | Salipyrinum pulv. (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv. u. S. 11) . . . . . | 1 "    | — 1    |
| " " " " " " " " " " " "                              | 100 " | — 35  | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 6    |
| " " " " " " " " " " " "                              | 10 "  | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 100 "  | — 5 5  |
| Rhizoma Galangae pulv. . . . .                       | 10 "  | — 5   | Salotum (siehe auch Phenylum salicylicum u. S. 11) . . . . .                                       | 1 "    | — 1 5  |
| Rhizoma Graminis conc. . . . .                       | 100 " | — 20  | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 2    |
| Rhizoma Hydrastis conc. . . . .                      | 10 "  | — 55  | " " " " " " " " " " " "  | 100 "  | — 1 5  |
| Rhizoma Imperatoriae conc. et gr. modo pulv. . . . . | 100 " | — 35  | Salophenum . . . . .   | 1 "    | — 2    |
| " " " " " " " " " " " "                              | 200 " | — 55  | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 1 80 |
| Rhizoma Iridis conc. . . . .                         | 10 "  | — 5   | Sanofonium . . . . .   | 1 "    | — 20   |
| " " " " " " " " " " " "                              | 100 " | — 35  | Santoninum . . . . .   | 1 "    | — 20   |
| Rhizoma Iridis pulv. . . . .                         | 10 "  | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 1 7  |
| Rhizoma Pannae pulv. . . . .                         | 1 "   | — 5   | Sapo jalapinus. . . . .  | 1 "    | — 10   |
| Rhizoma Tormentillae conc. et gr. modo pulv. . . . . | 100 " | — 35  | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 55   |
| Rhizoma Tormentillae pulv. . . . .                   | 10 "  | — 5   | Sapo kalinus . . . . .   | 10 "   | — 5    |
| Rhizoma Veratri conc. et gr. modo pulv. . . . .      | 10 "  | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 100 "  | — 30   |
| " " " " " " " " " " " "                              | 100 " | — 30  | " " " " " " " " " " " "  | 200 "  | — 45   |
| Rhizoma Veratri pulv. . . . .                        | 10 "  | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 500 "  | — 90   |
| Rhizoma Zedoariae conc. et gr. modo pulv. . . . .    | 10 "  | — 5   | Sapo kalinus venalis . . . . .   | 100 "  | — 20   |
| " " " " " " " " " " " "                              | 100 " | — 30  | " " " " " " " " " " " "  | 200 "  | — 30   |
| " " " " " " " " " " " "                              | 10 "  | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 500 "  | — 60   |
| Rhizoma Zedoariae pulv. . . . .                      | 10 "  | — 5   | Sapo medicatus pulv. . . . .   | 10 "   | — 10   |
| Rhizoma Zingiberis conc. et gr. modo pulv. . . . .   | 10 "  | — 5   | " " " " " " " " " " " "  | 100 "  | — 70   |
| " " " " " " " " " " " "                              | 100 " | — 50  | Scammonium . . . . .   | 1 "    | — 10   |
| Rhizoma Zingiberis pulv. . . . .                     | 10 "  | — 10  | " " " " " " " " " " " "  | 10 "   | — 65   |
|  |       |       | Scopolaminum hydrobromicum . . . . .   | 0,01 " | — 10   |
|  |       |       | " " " " " " " " " " " "  | 0,1 "  | — 65   |
|  |       |       | Scopolaminum hydrochloricum . . . . .  | 0,01 " | — 10   |



|                                   |       | g | g    |                                 |     | g | g    |
|-----------------------------------|-------|---|------|---------------------------------|-----|---|------|
| Scopolaminum hydrojodicum.        | 0,01  | g | 10   | Sirupus Aurantii Corticis.      | 10  | g | 15   |
| Sebum ovile                       | 10    | " | 5    | "                               | 100 | " | 1 20 |
| "                                 | 100   | " | 50   | Sirupus Aurantii Florum.        | 10  | " | 10   |
| Sebum salicylatum                 | 10    | " | 15   | Sirupus Balsami peruviani       | 10  | " | 10   |
| "                                 | 100   | " | 1 10 | Sirupus Balsami tolutani        | 10  | " | 10   |
| Secale cornutum                   | 10    | " | 15   | Sirupus Calcii chlorhydrophos-  |     |   |      |
| Secale cornutum ad dispensation.  |       |   |      | phorici                         | 100 | " | 70   |
| recenter pulv.                    | 1     | " | 10   | Sirupus Calcii hypophosphorosi  | 100 | " | 70   |
| "                                 | 10    | " | 60   | Sirupus Calcii lactophosphorici | 100 | " | 70   |
| "                                 | 100   | " | 2 50 | Sirupus Calcii lactophosphorici |     |   |      |
| Semen Arecae pulv.                | 10    | " | 5    | ferratus                        | 100 | " | 70   |
| "                                 | 100   | " | 50   | Sirupus Cerasorum               | 10  | " | 10   |
| "                                 | 200   | " | 75   | "                               | 100 | " | 70   |
| Semen Coffeae tostum pulv.        | 10    | " | 15   | Sirupus Chamomillae             | 10  | " | 10   |
| Semen Cydoniae                    | 10    | " | 10   | Sirupus Cinnamomi               | 10  | " | 10   |
| Semen Foenugraeci gr. modopulv.   | 100   | " | 15   | "                               | 100 | " | 70   |
| "                                 | 200   | " | 25   | Sirupus Citri                   | 10  | " | 15   |
| "                                 | 500   | " | 45   | Sirupus Citri                   | 100 | " | 1 20 |
| Semen Hyoscyami                   | 10    | " | 5    | Sirupus Ferri jodati.           | 10  | " | 15   |
| Semen Lini                        | 100   | " | 15   | "                               | 100 | " | 1 20 |
| "                                 | 200   | " | 25   | Sirupus Ferri lactophosphorici  | 100 | " | 70   |
| "                                 | 500   | " | 45   | Sirupus Ferri oxydati           | 10  | " | 10   |
| Semen Lini gr. modo pulv.         | 100   | " | 25   | "                               | 100 | " | 70   |
| "                                 | 200   | " | 40   | Sirupus Foeniculi               | 10  | " | 10   |
| "                                 | 500   | " | 75   | Sirupus Foeniculi               | 100 | " | 70   |
| Semen Myristicae pulv.            | 1     | " | 5    | Sirupus Ipecacuanhae            | 10  | " | 10   |
| "                                 | 10    | " | 15   | Sirupus Liquiritiae             | 10  | " | 10   |
| Semen Papaveris                   | 10    | " | 5    | "                               | 100 | " | 70   |
| "                                 | 100   | " | 25   | Sirupus Mannaë                  | 10  | " | 10   |
| Semen Phaseoli pulv.              | 100   | " | 20   | Sirupus Menthae                 | 10  | " | 10   |
| Semen Quercus tostum gr. m. pulv. | 100   | " | 15   | Sirupus Papaveris               | 10  | " | 10   |
| "                                 | 200   | " | 25   | Sirupus Papaveris               | 100 | " | 70   |
| Semen Sinapis gr. modo pulv.      | 100   | " | 35   | Sirupus Rhamni catharticae      | 10  | " | 10   |
| "                                 | 200   | " | 55   | "                               | 100 | " | 70   |
| "                                 | 500   | " | 1 5  | Sirupus Rhei                    | 10  | " | 10   |
| Semen Strychni gr. modo pulv.     | 10    | " | 5    | "                               | 100 | " | 70   |
| "                                 | 100   | " | 25   | Sirupus Rhoeados                | 10  | " | 10   |
| Semen Strychni pulv.              | 10    | " | 5    | Sirupus Ribis                   | 10  | " | 10   |
| Serum antidiphthericum (400fach)  |       |   |      | Sirupus Rubi Idaei              | 10  | " | 10   |
| Stärke O 200 J. E.                |       |   | 70   | "                               | 100 | " | 70   |
| " I 600 J. E.                     |       |   | 1 50 | Sirupus Senegae                 | 10  | " | 10   |
| " II 1000 J. E.                   |       |   | 2 25 | "                               | 100 | " | 70   |
| " III 1500 J. E.                  |       |   | 3 10 | Sirupus Sennae                  | 10  | " | 10   |
| Serum antidiphthericum (500fach)  | 1 ccm |   | 1 60 | "                               | 100 | " | 70   |
| "                                 | 2 "   |   | 2 75 | Sirupus simplex                 | 10  | " | 5    |
| "                                 | 3 "   |   | 3 90 | "                               | 100 | " | 30   |
| "                                 | 4 "   |   | 5    | "                               | 200 | " | 45   |
| Sirupus Althaeae                  | 10 g  |   | 10   | "                               | 500 | " | 90   |
| "                                 | 100 " |   | 70   | Sirupus Violae                  | 10  | " | 15   |
| Sirupus Amygdalarum               | 10 "  |   | 10   | Sirupus Zingiberis              | 10  | " | 10   |

|   | g   | ℥     |   | g    | ℥     |
|---|-----|-------|---|------|-------|
| Sparteinum sulfuricum . . . . .         | 0,1 | 5     | Spiritus Formicarum . . . . .                       | 10   | 5     |
| Species aromaticae . . . . .            | 100 | 10    | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 35-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 75-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 200  | 55-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 1 15- | "    "    "    "    "    "    "    "                | 500  | 1 5-  |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 500 | 2 25- | Spiritus Juniperi . . . . .                         | 10   | 10    |
| Species diureticae . . . . .            | 10  | 5     | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 55-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 40-   | Spiritus Lavandulae . . . . .                       | 10   | 10    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 60-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 65-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 500 | 1 20- | Spiritus Melissaе compositus . . . . .              | 10   | 10    |
| Species emollientes . . . . .           | 100 | 45-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 70    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 70-   | Spiritus Menthae piperitae . . . . .                | 10   | 25    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 500 | 1 35- | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 2 -   |
| Species laxantes . . . . .              | 10  | 15-   | Spiritus Rosmarini . . . . .                        | 10   | 10    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 1 20- | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 55-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 1 80- | Spiritus russicus . . . . .                         | 100  | 60-   |
| Species Lignorum . . . . .              | 100 | 40    | "    "    "    "    "    "    "    "                | 200  | 90-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 60    | "    "    "    "    "    "    "    "                | 500  | 1 80- |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 500 | 1 20  | Spiritus saponato-camphoratus . . . . .             | 10   | 10    |
| Species pectorales . . . . .            | 100 | 75-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 60    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 1 15- | "    "    "    "    "    "    "    "                | 200  | 90    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 500 | 2 25- | "    "    "    "    "    "    "    "                | 500  | 1 80  |
| Spiritus . . . . .                      | 10  | 5     | Spiritus saponatus . . . . .                        | 10   | 5     |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 45-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 40-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 70-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 200  | 60-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 500 | 1 35- | "    "    "    "    "    "    "    "                | 500  | 1 20- |
| Spiritus aethereus . . . . .            | 10  | 5     | Spiritus Saponis kalini . . . . .                   | 100  | 40-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 50-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 200  | 60-   |
| Spiritus Aetheris chlorati . . . . .    | 10  | 25-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 500  | 1 20- |
| Spiritus Aetheris nitrosi . . . . .     | 10  | 10    | Spiritus Serpylli . . . . .                         | 10   | 10    |
| Spiritus Angelicae compositus . . . . . | 10  | 10    | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 55-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 70-   | Spiritus Sinapis . . . . .                          | 10   | 10    |
| Spiritus aromaticus . . . . .           | 10  | 10-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 65-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 65-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 200  | 1 -   |
| Spiritus caeruleus . . . . .            | 10  | 10    | Stibium sulfuratum aurantiacum . . . . .            | 1    | 5     |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 65-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 10   | 15    |
| Spiritus camphoratus . . . . .          | 10  | 10    | "    "    "    "    "    "    "    "                | 100  | 1 -   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 70-   | Stibium sulfuratum nigrum gr.<br>modo pulv. . . . . | 100  | 20    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 1 5-  | "    "    "    "    "    "    "    "                | 200  | 30    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 500 | 2 10- | "    "    "    "    "    "    "    "                | 500  | 60    |
| Spiritus Cochleariae . . . . .          | 10  | 10    | Stibium sulfuratum pulv. . . . .                    | 10   | 5     |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 60-   | Stipites Dulcamarae conc. . . . .                   | 100  | 20    |
| Spiritus dilutus . . . . .              | 10  | 5     | Stovainum . . . . .                                 | 0,1  | 10-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 30-   | "    "    "    "    "    "    "    "                | 1    | 85-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 45-   | Strontium hydrobromicum . . . . .                   | 10   | 20    |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 500 | 90-   | Strontium hydrojodicum . . . . .                    | 1    | 10    |
| Spiritus e Vino . . . . .               | 10  | 20    | Strophanthinum crystallisatum . . . . .             | 0,01 | 5     |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 100 | 1 40  | "    "    "    "    "    "    "    "                | 0,1  | 30-   |
| "    "    "    "    "    "    "    "    | 200 | 2 10  | Strychninum nitricum . . . . .                      | 0,1  | 5     |
|   |     |       | "    "    "    "    "    "    "    "                | 1    | 15    |

|  | ℥      | ʒ |      | ℥   | ʒ     |   |      |
|--|--------|---|------|---|-------|---|------|
| <i>Stypticinum (siehe auch Cotarninum hydrochloricum u. S. 11)</i> | 0,01 g | — | 5    | Tartarus natronatus pulv.                                       | 10 g  | — | 10   |
| »  | 0,1 „  | — | 20   | »   | 100 „ | — | 75   |
| »  | 10 „   | — | 10   | Tartarus stibiatus pulv.  | 1 „   | — | 5    |
| »  | 100 „  | — | 90   | »   | 10 „  | — | 15   |
| »  | 200 „  | — | 1 35 | »   | 100 „ | — | 1    |
| »  | 500 „  | — | 2 70 | Terebinthina  | 10 „  | — | 5    |
| Succus Juniperi inspissatus  | 10 „   | — | 5    | »   | 100 „ | — | 25   |
| »  | 100 „  | — | 25   | Terebinthina laricina   | 10 „  | — | 10   |
| Succus Liquiritiae pulv.   | 10 „   | — | 15   | »   | 100 „ | — | 60   |
| »  | 100 „  | — | 1 5  | Terpinolum  | 1 „   | — | 5    |
| Succus Liquiritiae depuratus                                       | 1 „    | — | 5    | »   | 10 „  | — | 30   |
| »  | 10 „   | — | 25   | Terpinum hydratum   | 1 „   | — | 5    |
| Sulfonalum pulv.   | 1 „    | — | 5    | »   | 10 „  | — | 10   |
| »  | 10 „   | — | 30   | Thallinum sulfuricum  | 0,1 „ | — | 5    |
| Sulfur depuratum   | 10 „   | — | 5    | »   | 1 „   | — | 50   |
| »  | 100 „  | — | 30   | Thallinum tartaricum  | 0,1 „ | — | 5    |
| Sulfur praecipitatum   | 10 „   | — | 5    | »   | 1 „   | — | 50   |
| »  | 100 „  | — | 35   | Theobrominum natrio-aceticum                                    | 1 „   | — | 25   |
| »  | 100 „  | — | 10   | »   | 10 „  | — | 2    |
| »  | 200 „  | — | 15   | Theobrominum natrio-salicylic.                                  | 1 „   | — | 10   |
| »  | 500 „  | — | 30   | »   | 10 „  | — | 95   |
| Summitates Sabinae conc. et gr. modo pulv.                         | 10 „   | — | 5    | »   | 100 „ | — | 7 75 |
| »  | 100 „  | — | 25   | <i>Theocin. (s. auch Theophyllin u. S. 11)</i>                  | 0,1 „ | — | 10   |
| Summitates Sabinae pulv.   | 10 „   | — | 5    | »   | 1 „   | — | 60   |
|  |        |   |      | Theophyllum   | 0,1 „ | — | 5    |
|  |        |   |      | »   | 1 „   | — | 35   |
|  |        |   |      | <i>Thiocolum (siehe auch Kalium sulfoguanajolicum u. S. 11)</i> | 1 „   | — | 25   |
|  |        |   |      | »   | 10 „  | — | 2 10 |
|  |        |   |      | Thioformium   | 1 „   | — | 15   |
|  |        |   |      | »   | 10 „  | — | 1 15 |
|  |        |   |      | »   | 100 „ | — | 9 30 |
|  |        |   |      | Thiolum liquidum  | 1 „   | — | 10   |
|  |        |   |      | »   | 10 „  | — | 75   |
|  |        |   |      | Thiolum siccum  | 1 „   | — | 20   |
|  |        |   |      | »   | 10 „  | — | 1 75 |
|  |        |   |      | Thiosinaminum   | 1 „   | — | 10   |
|  |        |   |      | Thymolum  | 1 „   | — | 10   |
|  |        |   |      | »   | 10 „  | — | 55   |
|  |        |   |      | Tinctura Absinthii  | 10 „  | — | 15   |
|  |        |   |      | »   | 100 „ | — | 1    |
|  |        |   |      | Tinctura Aconiti  | 10 „  | — | 15   |
|  |        |   |      | »   | 100 „ | — | 1    |
|  |        |   |      | Tinctura Aloës  | 10 „  | — | 15   |
|  |        |   |      | »   | 100 „ | — | 1    |
|  |        |   |      | Tinctura Aloës composita  | 10 „  | — | 15   |
|  |        |   |      | »   | 100 „ | — | 1    |
|  |        |   |      | Tinctura amara  | 10 „  | — | 15   |
|  |        |   |      | »   | 100 „ | — | 1    |
|  |        |   |      | Tinctura Arnicae  | 10 „  | — | 15   |
|  |        |   |      | »   | 100 „ | — | 1    |

T.

|                          |       |   |      |
|--------------------------|-------|---|------|
| Talcum pulv.             | 100 g | — | 10   |
| »                        | 200 „ | — | 15   |
| »                        | 500 „ | — | 30   |
| Tannalbinum              | 1 „   | — | 10   |
| »                        | 10 „  | — | 95   |
| »                        | 100 „ | — | 7 75 |
| Tannigenum               | 1 „   | — | 20   |
| »                        | 10 „  | — | 1 60 |
| Tannoformium             | 1 „   | — | 10   |
| »                        | 10 „  | — | 80   |
| »                        | 100 „ | — | 6 25 |
| Tanocolum                | 1 „   | — | 10   |
| »                        | 10 „  | — | 80   |
| Tartarus boraxatus       | 10 „  | — | 15   |
| Tartarus depuratus pulv. | 10 „  | — | 10   |
| »                        | 100 „ | — | 70   |
| »                        | 200 „ | — | 1 5  |
| »                        | 500 „ | — | 2 10 |
| Tartarus natronatus      | 10 „  | — | 5    |
| »                        | 100 „ | — | 50   |

|  |       | # | §  |  |       | # | §  |
|--|-------|---|----|--|-------|---|----|
| Tinctura aromatica . . . . .                   | 10 g  | — | 15 | Tinctura Digitalis . . . . .               | 10 g  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
| Tinctura aromatica acida . . . . .             | 10 „  | — | 15 | Tinctura Digitalis aetherea . . . . .      | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Asae foetidae . . . . .               | 10 „  | — | 15 | Tinctura Eucalypti . . . . .               | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Ferri acetici aetherea . . . . .  | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Aurantii . . . . .                    | 10 „  | — | 15 | Tinctura Ferri acetici Radem. . . . .      | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Ferri chlorati . . . . .          | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Belladonnae . . . . .                 | 10 „  | — | 15 | Tinctura Ferri chlorati aetherea . . . . . | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Benzoës . . . . .                     | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Ferri composita . . . . .         | 100 „ | — | 50 |
| Tinctura Benzoës composita . . . . .           | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 200 „ | — | 75 |
| Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri . . . . . | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 500 „ | 1 | 50 |
| Tinctura Calami . . . . .                      | 10 „  | — | 15 | Tinctura Ferri pomati . . . . .            | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
| Tinctura Cannabis indicae . . . . .            | 1 „   | — | 5  | Tinctura Gallarum . . . . .                | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 10 „  | — | 25 | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
| Tinctura Cantharidum . . . . .                 | 10 „  | — | 15 | Tinctura Gelsemii sempervirentis . . . . . | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Gintiana . . . . .                | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Capsici . . . . .                     | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Guajaci Resinae . . . . .         | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Cardui Mariae Rademacheri . . . . .   | 10 „  | — | 15 | Tinctura haemostyptica . . . . .           | 10 „  | — | 25 |
| Tinctura carminativa . . . . .                 | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | 80 |
| Tinctura Cascariillae . . . . .                | 10 „  | — | 15 | Tinctura Ipecacuanhae . . . . .            | 10 „  | — | 30 |
| Tinctura Castorei . . . . .                    | 1 „   | — | 10 | Tinctura Jalapae composita . . . . .       | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 10 „  | — | 75 | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
| Tinctura Castorei aetherea . . . . .           | 1 „   | — | 10 | Tinctura Jodi . . . . .                    | 10 „  | — | 25 |
| » » » » »                                      | 10 „  | — | 80 | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | 95 |
| Tinctura Castorei sibirici . . . . .           | 1 „   | — | 50 | Tinctura Jodi decolorata . . . . .         | 10 „  | — | 35 |
| Tinctura Castorei sibirici aetherea . . . . .  | 1 „   | — | 50 | Tinctura Kino . . . . .                    | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Catechu . . . . .                     | 10 „  | — | 15 | Tinctura Lobeliae . . . . .                | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Macidis . . . . .                 | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Chelidonii Rademacheri . . . . .      | 10 „  | — | 15 | Tinctura Menthae crispae . . . . .         | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Chinae . . . . .                      | 10 „  | — | 15 | Tinctura Menthae piperitae . . . . .       | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Moschi . . . . .                  | 1 „   | — | 20 |
| Tinctura Chinae composita . . . . .            | 10 „  | — | 15 | Tinctura Myrrhae . . . . .                 | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
| Tinctura Chinoidini . . . . .                  | 10 „  | — | 15 | Tinctura Opii benzoica . . . . .           | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Cinnamomi . . . . .                   | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Opii crocata . . . . .            | 1 „   | — | 5  |
| Tinctura Coccionellae Rademacheri . . . . .    | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 10 „  | — | 35 |
| Tinctura Colchici . . . . .                    | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 100 „ | 2 | 95 |
| » » » » »                                      | 100 „ | 1 | —  | Tinctura Opii simplex . . . . .            | 1 „   | — | 5  |
| Tinctura Colocynthis . . . . .                 | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 10 „  | — | 25 |
| Tinctura Coto . . . . .                        | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 100 „ | 2 | 15 |
| Tinctura Croci . . . . .                       | 1 „   | — | 5  | Tinctura Pimpinellae . . . . .             | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 10 „  | — | 50 | Tinctura Pini composita . . . . .          | 10 „  | — | 15 |
| Tinctura Cupri acetici Rademacheri . . . . .   | 10 „  | — | 15 | Tinctura Quebracho . . . . .               | 10 „  | — | 15 |
| » » » » »                                      | 10 „  | — | 15 | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
|  |       |   |    | Tinctura Ratanhiae . . . . .               | 10 „  | — | 15 |
|  |       |   |    | » » » » »                                  | 100 „ | 1 | —  |
|  |       |   |    | Tinctura Rhei aquosa . . . . .             | 10 „  | — | 15 |

|  |       | ℥     | ʒ     |                                       |       | ℥     | ʒ   |
|--|-------|-------|-------|---------------------------------------|-------|-------|-----|
| Tinctura Rhei aquosa . . . . .           | 100 g | 1     | —     | Unguentum camphoratum . . . . .       | 10 g  | —     | 20  |
| Tinctura Rhei vinosa . . . . .           | 10 "  | —     | 20    | " "                                   | 100 " | 1 75— | —   |
| " "                                      | 100 " | 1 75— | —     | Unguentum Cantharidum . . . . .       | 10 "  | —     | 35— |
| " "                                      | 200 " | 2 65— | —     | Unguentum Cantharid. pro usu          |       |       |     |
| Tinctura Scillae . . . . .               | 10 "  | —     | 15    | veterinario . . . . .                 | 10 "  | —     | 15  |
| Tinctura Secalis cornuti . . . . .       | 10 "  | —     | 15    | " "                                   | 100 " | 1     | 20  |
| Tinctura Stramonii . . . . .             | 10 "  | —     | 15    | " "                                   | 200 " | 1     | 80  |
| Tinctura Strophanthi . . . . .           | 10 "  | —     | 15    | " "                                   | 500 " | 3     | 60  |
| " "                                      | 100 " | 1     | —     | Unguentum cereum . . . . .            | 10 "  | —     | 15  |
| Tinctura Strychni . . . . .              | 10 "  | —     | 15    | " "                                   | 100 " | 1 15— | —   |
| " "                                      | 100 " | 1     | —     | Unguentum Cerussae . . . . .          | 10 "  | —     | 10  |
| Tinctura Strychni aetherea . . . . .     | 10 "  | —     | 15    | " "                                   | 100 " | —     | 90  |
| Tinctura Valerianae . . . . .            | 10 "  | —     | 15    | Unguentum Cerussae camphorat.         | 10 "  | —     | 20— |
| " "                                      | 100 " | 1     | —     | " "                                   | 100 " | 1 50— | —   |
| Tinctura Valerianae aetherea . . . . .   | 10 "  | —     | 15    | Unguentum diachylon . . . . .         | 10 "  | —     | 15  |
| " "                                      | 100 " | 1     | —     | " "                                   | 100 " | 1 15— | —   |
| Tinctura Vanillae . . . . .              | 1 "   | —     | 5     | " "                                   | 200 " | 1 75— | —   |
| Tinctura Veratri . . . . .               | 10 "  | —     | 15    | Unguentum Elemi . . . . .             | 10 "  | —     | 20— |
| " "                                      | 100 " | 1     | —     | Unguentum flavum . . . . .            | 10 "  | —     | 15— |
| Tinctura Zingiberis . . . . .            | 10 "  | —     | 15    | " "                                   | 100 " | 1 10— | —   |
| Tragacantha pulv. . . . .                | 1 "   | —     | 5     | Unguentum Glycerini . . . . .         | 10 "  | —     | 10  |
| " "                                      | 10 "  | —     | 25    | " "                                   | 100 " | —     | 95— |
| Traumaticinum . . . . .                  | 10 "  | —     | 20—   | Unguentum Hydrargyri album . . . . .  | 10 "  | —     | 20— |
| " "                                      | 100 " | 1 50— | —     | " "                                   | 100 " | 1 45— | —   |
| <i>Trionalum pulv. (s. a. Methylsul-</i> |       |       |       | Unguentum Hydrargyri cinereum         | 10 "  | —     | 25  |
| <i>fonatum pulv. u. S. 11)</i> . . . . . | 1 "   | —     | 15—   | " "                                   | 100 " | 2     | —   |
| " "                                      | 10 "  | —     | 1 20— | Unguentum Hydrargyri cinereum         |       |       |     |
| " "                                      | 100 " | 9 45— | —     | cum Adipe Lanae paratum . . . . .     | 10 "  | —     | 30  |
| Tubera Aconiti gross. modo pulv.         | 10 "  | —     | 5     | Unguentum Hydrargyri rubrum . . . . . | 10 "  | —     | 20— |
| Tubera Jalapae pulv. . . . .             | 10 "  | —     | 10    | " "                                   | 100 " | 1 45— | —   |
| Tubera Salep pulv. . . . .               | 10 "  | —     | 20    | Unguentum Kalii iodati . . . . .      | 10 "  | —     | 20— |
| " "                                      | 100 " | 1 55  | —     | " "                                   | 100 " | 1 40— | —   |
| Tuberculinum Kochi (altus) . . . . .     | 1 ccm | 1 50  | —     | Unguentum leniens . . . . .           | 10 "  | —     | 15— |
| " "                                      | 5 "   | 3     | —     | " "                                   | 100 " | 1 30— | —   |
| " "                                      | 50 "  | 22 50 | —     | Unguentum Linariae . . . . .          | 10 "  | —     | 20  |
| Tuberculinum R (neues) . . . . .         | 1 "   | 8 50  | —     | Unguentum Majoranae . . . . .         | 10 "  | —     | 20  |
| " "                                      | 5 "   | 42 50 | —     | Unguentum Paraffini . . . . .         | 10 "  | —     | 10  |
| Tussolum . . . . .                       | 1 g   | —     | 25    | " "                                   | 100 " | —     | 90— |
|  |       |       |       | " "                                   | 200 " | 1 35— | —   |
|  |       |       |       | " "                                   | 500 " | 2 70— | —   |
|  |       |       |       | Unguentum Plumbi . . . . .            | 10 "  | —     | 15— |
|  |       |       |       | " "                                   | 100 " | 1     | —   |
|  |       |       |       | Unguentum Populi . . . . .            | 10 "  | —     | 15— |
|  |       |       |       | Unguentum Rosmarini composit.         | 10 "  | —     | 20  |
|  |       |       |       | " "                                   | 100 " | 1 60— | —   |
|  |       |       |       | Unguentum sulfuratum composit.        | 10 "  | —     | 15— |
|  |       |       |       | " "                                   | 100 " | 1 15— | —   |
|  |       |       |       | " "                                   | 200 " | 1 75— | —   |
|  |       |       |       | " "                                   | 500 " | 3 45— | —   |
|  |       |       |       | Unguentum Tartari stibiati . . . . .  | 10 "  | —     | 20  |
|  |       |       |       | " "                                   | 100 " | 1 50  | —   |

U. ʒ

|                                  |       |       |     |
|----------------------------------|-------|-------|-----|
| Unguentum Acidi borici . . . . . | 10 g  | —     | 15  |
| " "                              | 100 " | 1     | —   |
| " "                              | 200 " | 1 50  | —   |
| " "                              | 500 " | 3     | —   |
| Unguentum Adipis Lanae . . . . . | 10 "  | —     | 10  |
| " "                              | 100 " | —     | 95— |
| Unguentum basilicum . . . . .    | 10 "  | —     | 15— |
| " "                              | 100 " | 1 10— | —   |



| Z.                           |     | .g | .ʒ |    |                                 | .g  | .ʒ     |
|------------------------------|-----|----|----|----|---------------------------------|-----|--------|
| Zincum aceticum . . . . .    | 10  | g  | —  | 5  | Zincum oxydatum crudum . . .    | 500 | g — 75 |
| » » . . . . .                | 100 | »  | —  | 50 | Zincum permanganicum . . . .    | 1   | » — 10 |
| Zincum chloratum . . . . .   | 10  | »  | —  | 5  | Zincum salicylicum . . . . .    | 1   | » — 10 |
| » » . . . . .                | 100 | »  | —  | 40 | Zincum sozodolicum . . . . .    | 1   | » — 30 |
| » » . . . . .                | 200 | »  | —  | 60 | Zincum sulfocarbolicum . . . .  | 1   | » — 5  |
| » » . . . . .                | 500 | »  | —  | 20 | » » . . . . .                   | 10  | » — 10 |
| Zincum lacticum . . . . .    | 1   | »  | —  | 5  | Zincum sulfuricum . . . . .     | 10  | » — 5  |
| Zincum oxydatum . . . . .    | 10  | »  | —  | 5  | » » . . . . .                   | 100 | » — 20 |
| » » . . . . .                | 10  | »  | —  | 10 | » » . . . . .                   | 200 | » — 30 |
| Zincum oxydatum crudum . . . | 10  | »  | —  | 5  | Zincum sulfuricum pulv. . . . . | 10  | » — 5  |
| » » . . . . .                | 100 | »  | —  | 25 | » » . . . . .                   | 100 | » — 45 |
| » » . . . . .                | 200 | »  | —  | 40 | Zincum valerianicum . . . . .   | 1   | » — 5  |





UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06865 5898

